RAPPORT DU COMITÉ CONSULTATIF: REPORT OF THE ADVISORY...

International Financial Conference




Dei
Sub Numine
Viget

Münscher

1847

Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Vierter Band.

Mit 1 Stammtafel und 4 Steinabdrücken.

Kassel,

im Kommissions-Verlage von J. J. Bohné.

1847.

Druck von Döll und Schäffer in Kassel.

Inhalt.

Jahres-Versammlung

des

Vereins für hessische Geschichte und Landes-kunde

am 18. Oktober 1843.

Die Sitzung wurde durch den Vorsteher des Vereins, Herrn Staats-Archiv- und Landes-Bibliotheks-Director Dr. v. Rommel mit dem Vortrage des nachstehenden Jahresberichts eröffnet:

„Bei dem Beginn unserer diesjährigen Versammlung haben wir zuvörderst der beiden Mitglieder ehrend zu gedenken, welche wir seit vorigem Jahre durch den Tod aus unserem Kreise haben scheiden sehen. Es sind dies Hr. Kanzleirath Keßler, der am 3. Januar, und der Hr. Erbmarschall Riedesel Freiherr zu Eisenbach, der am 27. Juni d. J. starb. Außerdem sind noch 5 Mitglieder ausgeschieden, dagegen 29 neue hinzugetreten, so daß die Zahl der wirklichen Mitglieder, welche im vergangenen Jahre 145 betrug, sich jetzt auf 167 beläuft. Die Zahl der korrespondirenden Mitglieder hatte sich um 4, also bis auf 33 vermehrt, aber eines von diesen neu aufgenommenen Mit-

glieder, der Gymnasiallehrer Schöppach zu Meiningen, der Herausgeber des hennebergischen Urkundenbuchs, ein Mann, der noch in der frischesten Blüthe des männlichen Alters stand und noch viel Tüchtiges zu leisten versprach, starb schon wenige Monate nach seiner Aufnahme, im Mai d. J., in Folge zu großer geistiger Anstrengungen. — Auch unsere Verbindungen nach Außen haben sich erweitert. Die königlich baiersche Akademie der Wissenschaften hat uns einen gegenseitigen Austausch der Schriften angetragen und wir haben diesen ehrenvollen Antrag mit Dank angenommen. Außerdem haben wir Sendungen von den Vereinen zu Schwerin, Kiel, Hannover, Minden, Neuhaldensleben, Gera, Halle, Görlitz, Meiningen, Wetzlar, Darmstadt, Stuttgart, München, Regensburg, Würzburg und Bamberg erhalten, von denen der letztere uns auch für unsere Sammlung von Alterthümern sechs alte Pfeile mitgetheilt hat. Ferner wurde unsere Bibliothek durch Geschenke von Privatpersonen bereichert, denen wir den Dank des Vereins hier öffentlich aussprechen wollen. Die Namen der Geber sind: Hr. Oberkonsistorialrath 2c. Justi zu Marburg, Hr. Prof. v. Hefner zu München, Hr. Dr. Rathgeber zu Gotha, Hr. Konsistorialrath Wiß zu Fulda, Hr. Mooyer zu Minden, die HH. Gymnasial-Direktoren Weber zu Kassel, Münscher zu Hersfeld und Dronke zu Fulda, Hr. Dr. Curtze zu Korbach, Hr. Gymnasiallehrer Schöppach zu Meiningeu, Hr. Amtmann Kukenkamp zu Allendorf a. d. W., Hr. Obermedizinalrath Schneider zu Fulda, Hr. Buchhändler Fischer zu Kassel (der uns mit seinen historischen Verlags-Artikeln beschenkt hat), Hr. Metropolitan Böhm zu Bockenheim, Hr. Präsident Schlereth zu Kassel, Hr. Bibliothekar Bernhardi daselbst und Hr. Pfarrer Calaminus zu Hanau. Hr. Geh. Hofrath Ruhl hat uns eine Gypsbüste des Professors Cas-

parson und Hr. Lieutenant Robert ein in Oel gemaltes Portrait desselben verehrt. — Handschriften hat der Verein durch die HH. Fischer (Catalogus librorum ad res hassiacas spectantium) und Lyncker (Urkunden zur Geschichte des Königreichs Westphalen) erhalten. Dem uns durch die vorjährige Versammlung gewordenen Auftrage gemäß, haben wir den literarischen Nachlaß des verstorbenen Archivars Falckenheiner von dessen Erben angekauft und diese reiche Urkunden-Sammlung ist nun, nachdem sie der Hr. Vereins-Sekretar geordnet und in 13 Folianten und 1 Quartanten getheilt, der Benutzung zugänglich gemacht worden. Wie unsere Bibliothek, so hat auch unsere Münzsammlung zugenommen, theils durch Ankauf, theils durch Geschenke der HH. Direktor Ruhl, Amtmann Kulenkamp, Sekretar Asbrand, Lyncker und Köhler."

"Da die Zwecke des Vereins sich nicht blos auf eine Erforschung der eigentlichen Geschichte beschränken, sondern auch die gesammte Landeskunde umfassen, so wurde schon in der vorjährigen Versammlung der Wunsch ausgesprochen, durch eine Vertheilung der Mitglieder in Sektionen, eine lebhaftere Thätigkeit hervorzurufen. Diese Eintheilung ist seitdem ausgeführt worden, wie den meisten Mitgliedern bekannt sein wird. Für die erste Sektion, deren Thätigkeit auf die Erforschung der allgemeinen Beschaffenheit des Landes gerichtet ist, haben sich für Geographie und Statistik die HH. Obermedizinalrath Schneider zu Fulda und Archivar Landau zu Kassel eingeschrieben. Für Mineralogie die HH. Bergrath Schwarzenberg, Baukondukteur Reuße, Berginspektor Fulda und Obermedizinalrath Schneider. Für Botanik die HH. Dr. Pfeiffer, Dr. Cassebeer und Lehrer Straube. Für Zoologie Hr. Regierungs-Rath Sezekorn. In die zweite, die ethnographische

Sektion, welche die Sprache, die Industrie, die Literatur und die Kunst umfaßt, haben sich im Allgemeinen die HH. Landrichter Wagner und Landgerichts-Rath Auffarth eingezeichnet, sowie speziell für Abstammung und Sprache die HH. Bibliothekar Bernhardi und Gymnasial-Direktor Vilmar; für Ackerbau und Gewerbe Hr. ꝛc. Landau; für Geschichte der Literatur die HH. Bibliothekar Bernhardi und Konsistorialrath Wiß; für hessische Kunstgeschichte Hr. Geh. Hofrath Ruhl. In der dritten das Kirchenwesen betreffenden Sektion haben sich im Allgemeinen Hr. Archidiakon Fuckel; für die Eintheilung des Landes in kirchliche Bezirke aber Hr. ꝛc. Landau verbindlich gemacht. Für die vierte Sektion, welche der hessischen Rechtsgeschichte gewidmet ist, haben sich bis jetzt nur die HH. Amtmann Kulenkamp und Landgerichtsrath Auffarth ausdrücklich erklärt, und Hr. Archivar Landau hat die Ermittelung der früheren Gerichtsbezirke übernommen. Die fünfte Sektion endlich ist für die Volks- und Landesgeschichte bestimmt. In dieser sind die Denkmäler der römischen und altgermanischen Zeit vom Hrn. Präsidenten Schlereth und Hrn. Geh. Hofrath Ruhl, ein Verzeichniß der gedruckten Urkunden von Hrn. Archivar Landau, das Münzwesen von den HH. Landrichter Wagner, Bibliothekar Bernhardi und Archivar Landau, die hessische Militairgeschichte vom Hrn. v. Dittfurth übernommen und die Mitwirkung in Beziehung auf die Geschichte der westphälischen Periode vom Hrn. Landrichter Wagner zugesagt worden. Obgleich diese Einrichtung noch als neu zu betrachten ist, so hat sie doch schon manches angeregt, gefördert und hervorgerufen. Die HH. Schwarzenberg und Reuße sind mit der Entwerfung einer petrographischen Karte von Hessen beschäftigt und haben dieselbe bereits bis auf einige Kreise vollendet; Hr. Fulda

sammelt die schmalkaldischen Mineralien und Herr Schneider zu Fulda hat uns jüngst mit einer so schönen und so reichhaltigen mineralogischen Sammlung aus der Provinz Fulda überrascht, daß sich dafür der Verein zu dem lebhaftesten Danke verpflichtet fühlen muß. In der botanischen Abtheilung sind Hr. Dr. Pfeiffer und Hr. Dr. Cassebeer unausgesetzt thätig und Hr. Obermedizinalrath Schneider hat eine handschriftliche Flora von Fulda, sowie Hr. Dr. Cassebeer eine schöne Sammlung hessischer Kryptogamen dem Vereine verehrt. Herr Vilmar arbeitet an einem hessischen Idiotikon und wird nächstens eine Mittheilung darüber machen, während von Hrn. Bernhardi erst jüngst eine deutsche Sprachkarte erschienen ist und Herr Dronke uns eine Übersicht derjenigen Stellen in den fuldaischen Traditions-Büchern geliefert hat, in welchen Slaven auf fuldaischen Gütern wohnend genannt werden. In Bezug auf Ackerbau und Gewerbe bringt das nächste Heft unserer Zeitschrift 2 Abhandlungen des Herrn Landau, die Geschichte der hessischen Glashütten und der Thongruben bei Großalmerode. In Bezug auf die Landwirthschaft hatte derselbe die Ermittelung der Verhältnisse der Wiesengenossenschaften im ehemaligen Gerichte Lohrhaupten und in der Aue bei Wetter beantragt. Es wurden deshalb die Kurfürstl. Kreisämter zu Gelnhausen und zu Marburg um Mittheilungen ersucht; das erstere hat uns jedoch versichert, nichts Spezielles darüber mittheilen zu können; von dem letzteren dagegen sind uns die gewünschten Nachrichten dieser Tage zugegangen und es wird später darüber Bericht erstattet werden. Ein anderer Antrag des Hrn. Archivar Landau auf eine geographische Darstellung über das Vorkommen der geschlossenen Güter in Hessen ist zwar von uns angenommen, aber der Plan dazu noch nicht zur

Ausführung gekommen. Eine Geschichte der fuldischen Bibliothek hat Herr Wiß bearbeitet, und Herr Bernhardi ist mit dem Verzeichnisse aller über hessische Geschichte und Landeskunde vorhandenen Werke dem Endziele nahe. Um alle Gegenstände der Kunst und des Alterthums zu ermitteln, haben die HH. Ruhl und Schlereth ein Repertorium derselben anzulegen begonnen und der Ausschuß hat auf ihren Antrag durch ein Rundschreiben alle diejenigen, welche sich dafür interessiren, insbesondere die Hrn. Landbaumeister, um ihre Mitwirkung ersucht; die Resultate dieser Schreiben werden jedoch noch erwartet. In Folge einer Abhandlung des Hrn. Geh. Hofrath Ruhl über die schönen Glasfenster zu Haina, hat der Ausschuß kurfürstl. Ministerium des Innern um hochgefällige Maßregeln zu deren Erhaltung gebeten. Was die früheren Diözesan-Abtheilungen des Landes nnd die weltlichen Gerichts-Abtheilungen betrifft, so hat Hr. Landau über beide besondere Karten angelegt, die bis auf einzelne noch dunkele Partieen vollendet sind. Hr. Dronke arbeitet an einer neuen Herausgabe der fuldischen Traditions-Register und hat uns darüber eine Abhandlung mitgetheilt. Was die schon früher begonnene historisch-geographische Bearbeitung der Wüstungen betrifft, so ist Hr. Landau noch immer damit beschäftigt und hofft, obgleich das Werk eine Ausdehnung gewonnen hat, welche jede Voraussicht überschreitet, doch im Laufe des nächsten Jahres damit zur Vollendung zu kommen. Auch hat uns Hr. Landrichter Wagner Mittheilungen über die Aufstände in den Jahren 1806 und 1809 gemacht."

„Die monatlichen Zusammenkünfte, welche hier regelmäßig stattfinden, sind mit immer gleichem Interesse besucht worden und es wurden darin von den HH. v. Rommel, Schlereth, Piderit, Ruhl, Bernhardi, v. Losberg, Landau,

v. Ditfurth, Pfeiffer und Pinhas Vorträge gehalten. Aehnliche, nur vierteljährliche, Zusammenkünfte sind auch in Marburg abgehalten worden, und auch die Mitglieder zu Hanau haben begonnen, in gewissen Zwischenräumen gemeinschaftliche Sitzungen zu halten."

„Außer dem 7. und 8. Hefte der Lauze'schen Chronik, welche im Laufe des verflossenen Jahres erschienen sind und sich bereits in den Händen der Mitglieder befinden, liegt auch das Schlußheft des 3. Bandes der Zeitschrift vollendet vor und wird in den nächsten Wochen ausgegeben werden."

„So hat sich denn auch in dem verflossenen Jahre der Verein nicht nur im gewöhnlichen Gleise regsam und thätig bewiesen, sondern auch neue Kräfte belebt und mehrere Felder seines Wirkens zu bebauen begonnen, welche bisher noch brach lagen. Zwar stehen wir in gar vielen Beziehungen noch an dem Anfange. Was aber in der Vergangenheit noch nicht möglich geworden, das wird hoffentlich die Zukunft bringen. Zur Verwirklichung dieser Hoffnung ist jedoch eine unausgesetzte Thätigkeit nöthig und zwar von allen unsern Mitgliedern. Wir wagen auf eine solche Mitwirkung mit Zuversicht zu rechnen. Mögen auch Mittel und Zeit verschieden vertheilt sein; zum Allgemeinen etwas beizutragen, findet gewiß jeder einen Stoff in seinem Kreise. Wäre es selbst nur wenig, und auch zur Veröffentlichung nicht geeignet, so kann es doch als Material dienen, oder unsere Sammlungen bereichern, und wird gewiß mit nicht minderem Danke angenommen werden. — Ehe dieser Bericht geschlossen werden kann, ist noch ein Gegenstand zu berühren, der bereits in der vorjährigen Versammlung zur Sprache gebracht worden ist. Wir meinen das Denkmal, welches bei Kassel auf dem Forste den Männern gesetzt werden sollte, welche unter der Herrschaft der Franzosen als Opfer ihrer Vaterlandsliebe

fielen. Wir haben uns vorerst bemüht, die Namen dieser Patrioten zu sammeln, und es ist uns auch gelungen, ein Verzeichniß derer zu erlangen, deren Gebeine auf dem Forste hierselbst ruhen. Da jedoch auch noch Andere die Anhänglichkeit an ihr Vaterland und an ihr angestammtes Fürstenhaus mit dem Leben bezahlt haben, so halten wir es für angemessen, erst noch weitere Ermittelungen anzustellen, bevor wir Ihnen nähere Anträge zu Ausführung des Vorschlags vorlegen."

Während dieses Vortrags wurden das neueste, erst eben vollendete Heft der Vereins-Zeitschrift, die Falkenheinersche-Handschriften-Sammlung, Bernhardi's Sprachkarte von Deutschland nebst der dazu gehörigen Schrift (Kassel im Verlag von J. J. Bohné), Landau's Entwürfe einer hessischen Diözesan-Karte und einer Karte der weltlichen-Gerichts-Bezirke Hessens, wie sie im 15. Jahrhundert bestanden, und die von Bamberg erhaltenen Pfeile der Versammlung zur Ansicht vorgelegt.

Es folgte hierauf der Bericht des Kassenführers, Herrn Präsidenten Schlereth, über die finanziellen Verhältnisse des Vereins nebst der Vorlage der Rechnung vom Jahr 1842.

Die Wahl des hiesigen Ausschusses für das nächste Jahr fiel einstimmig auf die bisherigen Mitglieder (die Herren Bibliothekar Dr. Bernhardi, Archivar Landau, Direktor Dr. von Rommel, Präsident Schlereth und Bibliotheks-Sekretar Dr. Schubart).

Nach Erledigung dieser die Verwaltung des Vereins betreffenden Angelegenheiten, sprach Herr Bernhardi über seine deutsche Sprachkarte und entwickelte die am Schlusse des Werkchens niedergelegten Vorschläge, deren Ausführung

auf geeignete Weise zu fördern der Ausschuß durch einen Beschluß der Versammlung ermächtigt wurde.

Zum Schlusse hielt Herr Landau eine Vorlesung, in welcher er das Leben und Wirken unserer hessischen Fürsten des 15. Jahrhunderts schilderte, worauf Hr. Ober-Appellations-Rath Elwers noch einige Mittheilungen aus einem Rathsbuche der Stadt Witzenhausen machte.

Uebersicht

der achten Jahresrechnung vom Jahr 1842.

I. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Hlr.
1) Bestand aus der Rechnung von 1841	250	15	"
2) Rückstände	62	"	"
3) Laufende Beiträge	143	"	"
4) Geschenke	"	"	"
5) Zuschuß aus der Staatskasse . . .	200	"	"
6) Honorar-Vergütung für die Lauze'sche Chronik	24	22	6
7) Erlös aus verkauften Literalien . .	5	"	"
8) Insgemein	8	17	8
Summa	693	25	2

II. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Hlr.
1) Angekaufte Münzen	24	29	11
2) Angekaufte Inventarstücke	4	5	"
3) a) Angekaufte Bücher und Urkunden .	33	10	"
b) Für das zweite Doppelheft der Lauze'schen Chronik	183	10	"
4) Druckkosten, Lithographien und Buchbinderlohn	96	29	6
5) Zimmermiethe, Heizung u. Beleuchtung	30	23	3
6) Bedienung	13	"	"
7) Schreibmaterialien und Schreibhülfe .	16	4	9
8) Post- und Transportkosten	9	20	"
9) Rückstände	8	"	"
10) Erlasse	27	"	"
Summa	447	12	5

Einnahme	693 Thlr.	25 Sgr.	2 Hlr.
Ausgabe	447 —	12 —	5 —
Kassenbestand am 1. Jan. 1843:	246 Thlr.	12 Sgr.	9 Hlr.

Abgehört und abgeschlossen auf einen Baarbestand von Zweihundert Vierzig Sechs Thaler Zwölf Sgr. Neun Hlr., und Acht Thaler an Rückständen, welche in nächster Rechnung zu vereinnahmen sind.

Kassel, am 13. Oktober 1843.

v. Rommel. Landau. Schubart. Bernhardi.

Jahres-Versammlung

des

Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde

am 24. Oktober 1844.

Der Vorsteher des Vereins, Hr. Staats-Archiv- und Landes-Bibliotheks-Direktor Dr. v. Rommel, eröffnete die Sitzung mit Erstattung des Jahresberichts:

„Es war an dem letzten Tage des Jahres 1834, als die erste Versammlung statt fand, durch welche unser Verein in's Leben gerufen wurde; derselbe legt demnach mit diesem Jahre das erste Decennium seines Wirkens zurück. Mögen nun auch nicht alle Wünsche erfüllt, alle Hoffnungen, welche er erregte, verwirklicht worden sein, so glauben wir dennoch uns das Zeugniß ablegen zu dürfen, daß er redlich gestrebt, und, so weit es die Kräfte und die Umstände gestatteten, seiner Aufgabe entsprochen hat, so daß wir auf das, was in verschwundenen Jahrzehnte geschaffen worden ist, wohl mit Befriedigung zurückblicken können. Doch wollen wir uns auch nicht verhehlen, daß viele der Felder, die seiner Thätigkeit zugewiesen sind, noch mehr oder minder brach liegen und auf ihre Bebauer noch warten. Da indeß der Verein noch

immer im Wachsen ist und sichtlich von Jahr zu Jahr tiefere Wurzeln im Lande schlägt, auch von allen Seiten fortwährend neue Kräfte ihm zuströmen, so dürfen wir wir wohl die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß das zweite Jahrzehnt noch weit reichere Früchte, als das erste, hervorbringen werde."

„Bei dem Rückblicke auf unsere Vergangenheit, wollen wir nun zuerst der Mitglieder gedenken, die während des verflossenen Jahrzehntes durch den Tod unseren Reihen entführt worden sind, um nach einer alten frommen Sitte ihr Gedächtniß zu feiern. Ihre Zahl beträgt nicht weniger, als 19. Es sind dieses die Herren Gymnasiallehrer Wolf, Inspektions-Oberförster Hauck, Staatsminister v. Kopp, Generallieutenant v. Cochenhausen, Geh. Staatsrath Eigenbrod, Lehrer Falck, Domkapitular Schleichert, Kreissekretar Lennep, Regierungs-Direktor Eggena, Professor Polykarp Schmitt, Oberbürgermeister Schomburg, Kanzleirath Keßler, Gymnasiallehrer Schöppach, Erbmarschall Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Konsistorialrath Bach, Geh. Oberbaurath Rudolph, Generallieutenant von Dalwigk, Professor Börsch und Geh. Oberfinanz-Rath Pfeiffer."

„Die vier zuletzt genannten Mitglieder verloren wir im Laufe dieses Jahres. Außerdem sind noch zwei Mitglieder ausgeschieden, dagegen aber 22 neue beigetreten, so daß unser Verein jetzt 179 wirkliche und 35 korrespondirende Mitglieder zählt. Auch haben in dem verflossenen Jahre Se. Königliche Hoheit der Kronprinz von Dänemark und Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Landgraf Friedrich von Hessen geruht, den Verein durch Annahme von Diplomen zu beehren."

„Wie die Zahl der Mitglieder sich vergrößert, so haben sich auch unsere Verbindungen erweitert. Nachdem wir im verflossenen Jahre auch mit den Vereinen zu Basel, zu

Freiburg, zu Mainz, zu Bonn, Altenburg, Breslau, Berlin und Königsberg Verbindungen angeknüpft, stehen wir jetzt mit 39 Vereinen und gelehrten Gesellschaften in einem gegenseitigen Schriftenaustausche. Von diesen Vereinen haben uns im vergangenen Jahre die zu Kopenhagen, Hamburg, Kiel, Schwerin, Stettin, Neuhaldensleben, Hannover, Münster, Minden, Frankfurt, Darmstadt, Meiningen, Altenburg, Würzburg, Beyreuth', Ansbach, München, (sowohl der dortige historische Verein, als die königl. baier. Akademie der Wissenschaften), Regensburg, Augsburg, Stuttgart, Sinsheim und Basel, theils ihre Zeitschriften, theils andere historische Werke übersendet. Auch hat der hiesige Verein für Naturkunde uns seine Jahresberichte mitgetheilt."

„Ferner wollen wir hiermit einer Reihe von Privatpersonen für die von ihnen geschehene Vermehrung unserer Sammlungen den Dank des Vereins ausdrücken.

Für die Bibliothek erhielten wir Geschenke von den Herren: Hofrath Dr. Bechstein, Dr. Boclo, Pfarrer Collmann, Grafen v. Corberon, Gymnasial-Direktor Dronke, Generallieutenant v. Loßberg, C. F. Mooyer, Rent-Amtmann Preusker, Landbaumeister Schirmer, Präsidenten Schlereth, Gymnasial-Direktor Weber und Repositar Weißenborn. Handschriften erhielt der Verein durch die Herren Professor Dr. Hermann zu Göttingen, Dr. Höfling zu Friedewald und Lieutenant Robert hierselbst. Hr. Baron v. Speck-Sternburg beschenkte den Verein mit einem lithographirten Bilde der Johanne von Aragonien, Herr Lieutenant Robert mit mehreren Plänen und Ansichten hessischer Orte und Herr Präsident Schlereth mit einem in der Schlacht bei Hanau am 31. Oktober 1813 von einer französischen Kugel durchschossenen Kupferstich von Berger, den Tod Schwerins darstellend. Herr Lehrer Neumeyer be-

reicherte unsere Sammlung von Alterthümern mit mehreren in den Gefängnissen der Burg Kugelberg bei Volkmarsen gefundenen Gegenständen."

„In gleicher Weise hat sich unsere Münzsammlung vermehrt, die theils durch Ankauf, theils durch Geschenke bis auf 197 Stück angewachsen ist. Unter den Geschenken des letztverflossenen Jahres befinden sich zwei äußerst seltene Dickpfennige der Herzogin Sophie von Brabant vom Herrn Regierungs-Direktor Herquet zu Fulda. Andere Geschenke erhielten wir durch die Herren Professor Dr. Hermann zu Göttingen, Obergerichtsrath Knatz und Dr. Schubart hierselbst, und Landrichter Dr. Wagner zu Schmalkalden.

Ueber die von uns getroffene Eintheilung in Sektionen haben wir schon in der vorigen Jahres-Versammlung berichtet. Zu den damals genannten Mitgliedern, welche einzelnen Sektionen sich angeschlossen haben, kommen noch ferner für Ornithologie Hr. Obergerichts-Assessor Kersting, für hessische Kunstgeschichte Hr. Lehrer Lange zu Fulda; und für die dritte, das Kirchenwesen umfassende, Sektion Hr. Hofprediger Martin hierselbst und Hr. Pfarrer Schmitt zu Marburg."

„Lassen sie uns nun die innere Thätigkeit des Vereins betrachten."

„Was zuerst die von Hrn. Archivar Landau begonnene historisch-geographische Bearbeitung der in Hessen ausgegangenen Orte betrifft, so liegt es in der Natur dieses Unternehmens, daß dasselbe nur langsam vorschreiten kann, wenn möglichst alle dazu dienlichen Hülfsmittel benutzt werden sollen. Die reichste Quelle bleiben immer die Urkunden und es ist daher höchst wichtig, alle auf Hessen bezügliche, dem Bearbeiter, so viel als thunlich zugänglich zu machen. Zu diesem Ende haben wir uns unter

andern auch an die Administration des Landeshospitals Haina gewendet und dieselbe um Mittheilung der dort bewahrten Urkunden des ehemaligen Klosters ersucht. Uebrigens hat die Arbeit auch dadurch eine größere Ausdehnung gewonnen, daß Hr. Landau von unserm Nachbar-Vereine zu Darmstadt veranlaßt worden ist, zugleich die Wüstungen der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen mit zu bearbeiten. Auch sind ihm in dieser Beziehung schon schätzbare Mittheilungen von dort geworden, unter denen wir namentlich eine treffliche Bearbeitung der Wüstungen in den gräflich stollbergschen Herrschaften Ortenberg und Gedern erwähnen, welche Se. Erlaucht der Graf Botho von Stollberg-Wernigrode verfaßt und Herrn Landau zur Benutzung zugesendet hat."

„Hr. Landrichter Dr. Wagner ist mit einer historischen Beschreibung der Burgen der Herrschaft Schmalkalden beschäftigt, von welcher er die erste Hälfte bereits vollendet und zur Aufnahme in die Zeitschrift mitgetheilt hat."

„Die Herren Schwarzenberg und Reuße sind fortwährend für die begonnene petrographische Karte von Hessen thätig gewesen, und dieselbe schreitet immer mehr ihrer Vollendung entgegen."

„Die von den Herren Dr. Pfeiffer und Dr. Cassebeer bearbeitete erste Abtheilung der Uebersicht der hessischen Flora ist bereits in den Händen der verehrten Mitglieder. Erst durch diese Arbeit ist es möglich geworden, eine vollständige Uebersicht unserer hessischen Pflanzenwelt zu erhalten. Um diesen Zweck schneller zu erreichen, haben wir eine Anzahl Exemplare jenes Heftes dazu verwendet, um sie den im Lande zerstreut wohnenden Botanikern mitzutheilen, und diese zur Theilnahme aufzufordern. Es hat dieses auch den gehofften Erfolg gehabt, und von vielen Seiten sind uns

bereits Mittheilungen geworden. Andere sind noch zu erwarten. Ueber das, was seit dem Erscheinen der erwähnten ersten Abtheilung der Uebersicht der hessischen Flora weiter geschehen ist, haben die Herren Dr. Pfeiffer und Dr. Cassebeer besondere Berichte eingeliefert."

„Die von Hrn. Bibliothekar Bernhardi bearbeitete Sprachkarte Deutschlands hat die freudigste Theilnahme durch alle deutschen Lande gefunden. Um den begonnenen Bau weiter zu führen, ist eine Anzahl Exemplare von uns unter die deutschen Geschichts-Vereine vertheilt worden, mit dem Ersuchen, in ihrem Kreise für die weitere Ausführung Sorge zu tragen. Es sind uns in Folge dessen schon von allen Seiten die dankenswerthesten Mittheilungen geworden und beinahe täglich gehen neue ein. Die meisten Vereine haben zu diesem Zwecke Sprachkundige aus ihrer Mitte beauftragt und wir dürfen hoffen, daß aus diesem allseitigen Zusammenwirken, ein großartiges vaterländisches Werk erwachsen werde. Die Bearbeitung der hessischen Dialekte hat Hr. Gymnasial-Direktor Dr. Vilmar übernommen, und um die Vereinsmitglieder in den Stand zu setzen, ihn dabei zu unterstützen, hat derselbe in dem nächstens erscheinenden Hefte unserer Zeitschrift Proben seines hessischen Idiotikons niedergelegt."

„Unsere schon in der vorjährigen Versammlung erwähnte Bitte bei Kurfürstlichem Ministerium des Innern, um Maßregeln zur Herstellung der mit den schönsten Glasmalereien geschmückten Fenster der Kirche zu Haina, hat Hochdasselbe inzwischen gewährt und es ist die Ausführung dieser Arbeit im nächsten Jahre zu erwarten."

„Um einen Überblick der in Hessen vorhandenen Kunstwerke, sowie überhaupt aller Gegenstände des Alterthums zu erhalten, haben wir bereits im vorigen Jahre

an eine große Zahl von Kunstkennern, namentlich Architekten, ein Rundschreiben erlassen, und dieselben darin um Mittheilungen von Verzeichnissen der in ihrem Bezirke befindlichen Gegenstände dieser Art ersucht; diese Bitte hat jedoch den gewünschten Erfolg bis jetzt noch nicht gehabt. Dagegen ist uns von dem Hrn. Gymnasiallehrer Lange zu Fulda ein trefflich ausgeführter Antrag zugegangen, der mit dieser Angelegenheit in genauer Beziehung steht; Herr Lange beantragt nämlich die Herausgabe von bildlichen Darstellungen und Beschreibungen aller Gegenstände der Kunst und des Alterthums, welche in Hessen sich vorfinden."

„In der vorjährigen Versammlung ist der Entwurf einer, von Hrn. Landau zusammengestellten Diöcesankarte von Hessen vorgelegt worden. Der Verfasser ist mit der weiteren Ausführung dieser Arbeit beschäftigt, mit welcher er zugleich eine historisch-geographische Beschreibung der Gaue verbindet. Langjährige Vorbereitungen sind dieser Arbeit vorausgegangen, und manches wird dadurch berichtigt und vervollständigt werden."

„Herr Hofprediger Martin zu Kassel beschäftigt sich jetzt mit einer Geschichte der Einführung der evangelischen Bekenntnißschriften in Hessen, sowie Herr Pfarrer Schmitt zu Marburg mit einer Geschichte der Einführung der Verbesserungspunkte durch den Landgrafen Moriz."

Unterstützt durch eine Verwilligung aus der Vereinskasse, hat Hr. Direktor Vilmar eine Untersuchung der bei Dreihausen und Rosberg in Oberhessen befindlichen alten Befestigungswerke unternommen, und die Resultate derselben in zwei mit größter Sachkunde ausgeführten Berichten *) niedergelegt, welche später die Vereinszeitschrift mit-

*) Es geht daraus hervor, daß diese Befestigungswerke keineswegs römischen Ursprungs sind, wie oft behauptet worden, sondern dem spätern Mittelalter angehören.

theilen wird. In Bezug auf die höchstwahrscheinlich römischen Werke im Bibergrunde hat Hr. Dr. Cassebeer einen Antrag gestellt, auf den wir nach Beendigung dieses Berichts zurückkommen werden."

„Neue Bereicherungen unserer vaterländischen Alterthümer dürfen wir durch die mit dem Baue der Eisenbahnen verbundenen Erdarbeiten erwarten, und wir haben deshalb Kurfürstliches Ministerium des Innern um Maaßregeln ersucht, wie solche schon in andern deutschen und auswärtigen Staaten im Interesse der Geschichte und Landeskunde bei ähnlichen Gelegenheiten getroffen worden sind."

„Unsere geschichtlichen Quellenschriften haben durch die vom Hrn. Director Dronke herausgegebenen Traditiones et antiquitates fuldenses eine wichtige Bereicherung erhalten, gleichwie unsere Militärgeschichte dem Herrn Generallieutenant v. Loßberg durch die Veröffentlichung seiner „Briefe in die Heimath" aus dem Feldzuge nach Rußland im Jahre 1812 einen interessanten Beitrag verdankt. Auch Hr. Baron v. Ditfurth ist fortwährend für die Geschichte des hessischen Heeres in Thätigkeit und erwirbt sich dafür stets neue Verdienste."

„Die monatlichen Zusammenkünfte der hiesigen Mitglieder haben mit wenigen Unterbrechungen statt gefunden und folgende Mitglieder darin Vorträge gehalten oder Abhandlungen zur Vorlesung eingeschickt: die Herren Cassebeer, v. Ditfurth, Dronke, Hofmeister, Kröger, Landau, v. Loßberg, Pfeiffer, Reuße, v. Rommel, Ruhl, Schlereth, Schwarzenberg und Wagner."

„Ueber das Wirken der Mitglieder des Bezirks von Oberhessen, giebt ein Bericht des dortigen Ausschuß-Mitglieds, Herrn Direktor Vilmar, nähere Nachricht. In den dortigen Zusammenkünften, welche vierteljährig stattfinden,

wurden von den Herren Vilmar und Schmitt Vorlesungen gehalten."

„Auch der Bezirk Hanau hat jetzt eine ähnliche Einrichtung getroffen. Die dortigen Mitglieder, angeregt durch Herrn Regierungsrath Ruth und Herrn Pfarrer Calaminus, haben sich mit Hinweisung auf den §. 7. unserer Statuten näher verbunden. Sie werden monatliche Zusammenkünfte halten, um ihre Thätigkeit gegenseitig zu beleben und zu fördern, außerdem aber auch noch eine jährliche Versammlung haben, und zwar stets einen Monat vor der Hauptversammlung, um dieser über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten und etwaige Wünsche und Anträge an dieselbe zu richten. Mit dieser Einrichtung haben unsere verehrten Mitglieder zu Hanau zugleich noch ein neues höchst nützliches Institut ins Leben gerufen, wofür sie die dankbarste Anerkennung verdienen; nämlich die Gründung einer städtischen Bibliothek, wozu der dortige Stadtrath seine Hülfe bereits zugesagt hat, und eines Lesevereins."

„Die Geschichte sowohl, als das Leben beider Hessen sind eng mit einander verbunden und stehen fortwährend in naher Wechselwirkung. Wir sehen nicht nur einen und denselben Fürstenstamm auf beiden Thronen und in beiden Ländern zum größten Theile ein und denselben Volksstamm, sondern auch in den spätern Ländererwerbungen liegen noch zahlreiche Verbindungspunkte. Wir brauchen nur auf die unter beide getheilten hanauischen und isenburgischen Lande hinzuweisen. Deshalb begegnen sich auch die Vereine beider Lande in ihren Bestrebungen so häufig, daß es in ihrem höchsten Interesse liegt, sich einander näher zu stellen und, wo es nöthig erscheint, Hand in Hand zu gehen."

Endlich müssen wir auch noch erwähnen, daß ein schon mehrfach im Interesse der vaterländischen Statistik von uns

ausgesprochener Wunsch verwirklicht worden ist. Wie wir vernehmen, so hat die hohe Staatsregierung die Errichtung eines statistischen Büreaus beschlossen. Wir können nur den Wunsch hinzufügen, daß dieses Institut so unterstützt werden möge, daß es ebenso segensreich für die Wissenschaft als den Staat wirke."

Nächstdem verlas Hr. Landau den unter Anlage A. folgenden Bericht des Hrn. Dr. Pfeifer, welcher von der regen Thätigkeit der botanischen Sektion für die Ausbildung der botanischen Geographie unseres Vaterlandes ein schönes Zeugniß ablegt.

Über den von Hrn. Lange eingeschickten und ebenfalls hier abgedruckten Antrag, die Herausgabe der hessischen Kunstdenkmäler betreffend, dessen Begründung von einer lebensvollen Auffassung der Kunstgeschichte zeugt, berichtete Herr Geh. Hofrath Ruhl, und die Versammlung beschloß, den Ausschuß zu ermächtigen, nach genauer Prüfung der Vorschläge, dieselben, so weit es die Mittel des Vereins erlaubten, zur Ausführung zu bringen. Es wurde hierbei bemerkt, daß der durch seine Denkmäler der Baukunst des Mittelalters schon rühmlichst bekannte Hr. Oberbaudirektor Moller zu Darmstadt ein ähnliches Werk beabsichtige, welches beide Hessen umfassen solle. Hierauf berichtete Hr. Landau über den Vorschlag des Herrn Dr. Cassebeer in Betreff der Alterthümer des Biebergrundes; die Versammlung genehmigte die in dieser Beziehung gestellten Anträge: 1) den Hrn. Landbaumeister Arnd zu Gelnhausen um Entwerfung eines Handrisses des s. g. Hainkellers zu ersuchen; 2) die HH. Arnd und Cassebeer um ein spezielles Gutachten darüber zu ersuchen, ob durch Nachgrabungen wirklich lohnende Resultate erwartet werden dürften und 3) den Ausschuß zu ermächtigen, im Bejahungsfalle Nachgrabungen daselbst vorzunehmen.

Hr. Landau verlas dann die Berichte der Ausschuß-mitglieder zu Marburg und zu Hanau über die Thätigkeit der dortigen Abtheilungen, und nachdem der Antrag: in §. 5. der Statuten, nach dem Worte „korrespondirende" noch die Worte „und außerordentliche" einzuschalten, genehmigt worden, erhob sich eine Diskussion über den Ort der nächsten General-Versammlung, in Folge deren beschlossen wurde, die Bestimmung des Orts und der Zeit unter gewissem Vorbehalt dem Ausschusse zu überlassen.

Darauf erfolgte die Rechnungs-Ablage durch den Hrn. Präsidenten Schlereth und dann die Wahl des Ausschusses, welche beinahe mit Stimmeneinhelligkeit auf die HH. Bibliothekar Dr. Bernhardi, Archivar Landau, Staatsarchiv-Direktor Dr. v. Rommel, Geh. Hofrath Ruhl und Präsident Schlereth fiel.

Die Sitzung ward durch zwei Vorlesungen beschlossen. Hr. Dr. Bernhardi sprach „über den Einfluß der germanischen Völker auf die Schicksale der gebildeten Welt und über die Bedeutung des fast auf allen Grenzen sich entwickelnden Sprachkampfes." Es wurde darin der Grundsatz geltend gemacht, daß das Zusammenleben verschiedener Stammesgenossen in einem und demselben Staatsverbande der menschlichen Entwickelung nur förderlich sein könne, und daß es deßhalb im wohlverstandenen Interesse eines jeden Staates liege, alle Nationalitäten in seinem Gebiete zu achten und naturgemäß zu fördern. Hr. Präsident Schlereth gab eine kurze Übersicht des Lebens und Wirkens des in diesem Jahre zu Darmstadt verstorbenen Vereins-Mitgliedes Hrn. Generallieutenants und Gouverneurs v. Dalwigk.

Auch übergab Hr. Bürgermeister Wippermann noch zwei Urkunden für das Archiv des Vereins, eine Instruktion

der Landgrafen Moritz, Ludwig d. ä. und Ludwig d. j. von Hessen vom Jahr 1597 für die Bevollmächtigten zur Empfangung der würzburgischen Lehen, und eine Instruktion des Landgrafen Moritz von 1610 für Hermann Gottschalk v. d. Malsburg zu Beobachtung des Grafen Johann v. Ostfriesland, welcher in der Grafschaft Ritberg lagerte und das dem Landgrafen schutzverwandte Bisthum Paderborn bedrohte. Er verband zugleich mit diesen Geschenken eine spezielle Erläuterung.

Uebersicht
der Rechnung vom Jahr 1843.

I. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Hlr.
1) Kassenbestand	246	12	9
2) Rückstände	8	"	"
3) Laufende Beiträge	160	"	"
4) Geschenke	5	17	"
5) Honorar-Vergütung	21	28	"
6) Erlös aus verkauften Schriften . .	5	"	"
7) Zuschuß aus der Staatskasse . . .	200	"	"
Summa	646	27	9

II. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Hlr.
1) Für angekaufte Münzen	4	7	"
2) Für Inventarstücke	15	"	"
3) Für Bücher und Urkunden	34	27	6
4) Druck- und Lithographie-Kosten nebst Buchbinderlohn	228	18	11
5) Miethzins, Heizung u. Beleuchtung .	30	29	"
6) Bedienung	12	"	"
7) Für Schreibmaterialien u. Schreibhülfe	18	19	1
8) Für Porto, Botenlohn u. dergl. Kosten	14	26	5
9) Rückständige Beiträge	10	"	"
Summa	369	7	11

Einnahme	646	Thlr.	27	Sgr.	9	Hlr.
Ausgabe	369	—	7	—	11	—
Bestand am 1. Januar 1844:	277	—	19	—	10	—

Abgehört und abgeschlossen auf den Baarbestand von Zweihundert Siebenzig Sieben Thlr. Neunzehn

Sgr. Zehn Hlr., welche nebst den Rückständen im Betrag von Zehn Thlr. in nächster Rechnung zu vereinnahmen sind.

Kassel, am 5 Sept. 1844.

v. Rommel. K. Bernhardi. Ruhl. Landau.

Die Ausschuß-Mitglieder außerhalb Kassel waren:

a) für $18\frac{42}{43}$

Herr Gymnasial-Direktor Dr. Vilmar zu Marburg.
" Gymnasiallehrer Dr. Boclo zu Rinteln.
" Archidiacon Fuckel zu Schmalkalden.
" Konsistorialrath Petri zu Fulda.
" Regierungsrath Ruth zu Hanau.

b) für $18\frac{43}{44}$

Herr Gymnasial-Direktor Dr. Vilmar zu Marburg.
" Obergerichts-Assessor Kersting zu Rinteln.
" Landrichter Dr. Wagner zu Schmalkalden.
" Konsistorialrath Petri zu Fulda.
" Regierungsrath Ruth zu Hanau.

Anlage A.

Bericht
über die Thätigkeit der botanischen Sektion vom 18. Okt. 1843 bis zum 24. Okt. 1844.

Die Saat, welche im vorletzten Jahre von dem Vereine für kurhessische Geschichte und Landeskunde ausgestreut ward, hat erfreulich gekeimt und gedeiht, ferneres Wachsthum und künftige Vollkommenheit verheißend. In allen

Theilen des Vaterlandes haben sich Kräfte geregt zur Förderung des ausgesprochenen Zweckes, und von vielen Seiten ist unsre Kenntniß der botanischen Reichthümer des Landes durch Mittheilung interessanter und zuverlässiger Beobachtungen und Entdeckungen bereichert worden, welche schon jetzt eine nicht unerhebliche Vervollständigung der im Februar d. J. im Drucke erschienenen ersten Abtheilung der „Uebersicht der bisher in Kurhessen beobachteten Pflanzen" liefern.

Außer den durch die vereinten Bemühungen der hiesigen Botanophilen im näheren Bereiche gewonnenen interessanten Bereicherungen der Flora haben wir vorzugsweise dankbar zu erwähnen der gefälligen Originalmittheilungen der Herrn Dr. Cassebeer zu Bieber, Kantor Cnyrim zu Allendorf, Dr. Eisenach zu Rotenburg, Apotheker Carl Hoffmann zu Allendorf und Baueleve Friedrich Hoffmann zu Hünfeld, Seminarlehrer Müller und Pharmazeut Throm zu Homberg, Rektor Weber in Schlüchtern, Direktor der Medicinal-Deputation Geh. Medizinalrath Dr. Wenderoth zu Marburg und Pfarrer Zuschlag zu Nentershausen. Theils durch diese Mittheilungen, theils durch die nachträgliche Auffindung mehrerer gedruckter Quellen können wir die in der „Uebersicht" enthaltene Anzahl von 1852 blattgrünen Pflanzen jetzt auf etwa 1900 vermehren, während die Zahl der in 5stündigem Umkreise um Kassel aufgefundenen Pflanzen von 1330 auf nahe an 1400 gestiegen ist. Letztere Bereicherung würde vorzugsweise auffallend seyn, wenn nicht den größten Theil derselben die sorgfältigere Erforschung der Laub- und Lebermoose geliefert hätte, indessen sind auch selbst in Niederhessen die Entdeckungen im Gebiete der Phanerogamen ebenfalls nicht ohne Belang.

Wichtiger jedoch als der Zuwachs von einer Anzahl von Arten zur vaterländischen Flora ist die Kenntniß von der geographischen Verbreitung der einzelnen Gruppen und

Arten, über deren Gebundensein an verschiedene Gebirgsformationen und dadurch herbeigeführte Uebereinstimmung oder Verschiedenheit des Vegetationscharakters der Gegenden und die daraus zu entnehmenden praktischen Schlüsse auf etwaige Kulturen — und in dieser Beziehung ist zu erwarten, daß den ersten mit Erfolg gethanen Schritten noch fernere nachfolgen werden.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich begonnen habe, meine eignen Beobachtungen in Verbindung mit den werthvollen Beiträgen meiner botanischen Freunde zu einer auch für den Schulgebrauch dem Plane nach geeigneten „Flora von Niederhessen" zusammenzustellen, und daß ich hoffe, diese im Laufe des nächsten Jahres der Oeffentlichkeit mit einiger Zuversicht übergeben zu können.

Dr. L. Pfeiffer.

Anlage B.

Statuten des Bezirksvereins der Provinz Hanau für hessische Geschichte und Landeskunde.

§. 1.

Die in der Provinz Hanau wohnhaften Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde treten nach §. 7. der Statuten dieses Vereins zu einem Bezirksvereine zusammen.

§. 2.

Der Zweck ihrer Vereinigung ist gegenseitige Anregung und Förderung zur Verwirklichung der in den §. 1. und 2. der Statuten des Vereins ausgesprochenen Aufgabe desselben.

§. 3.

Die Mitglieder vertheilen zu diesem Zwecke, je nach ihrem wissenschaftlichen und geschäftlichen Berufe, die in §. 2. der Statuten genannten Gegenstände zur Behandlung unter sich und machen in den Zusammenkünften des Bezirksvereines Mittheilungen über die Ergebnisse ihrer Forschungen sowohl, als über alle den Zweck des Vereins fördernde Gegenstände.

§. 4.

Es findet zu diesem Zwecke am ersten Donnerstage jedes Monats eine Zusammenkunft der Mitglieder in Hanau statt.

§. 5.

Außerdem wird jedes Jahr, wo möglich einen Monat vor der Hauptversammlung des Vereins an einem möglichst im Mtttelpunkte der Provinz liegenden Orte eine Bezirksversammlung stattfinden, worin ein Jahresbericht über die Ergebnisse der monatlichen Sitzungen verlesen, die etwaigen Mittheilungen an die Hauptversammlung beschlossen, der Ort der nächsten Bezirksversammlung bestimmt, und die nöthigen Wahlen vorgenommen werden.

§. 6.

Das für die Provinz Hanau gewählte Ausschußmitglied leitet nach §. 11. der Statuten die monatlichen Zusammenkünfte, wie die jährliche Bezirksversammlung. In seiner Abwesenheit übernimmt das Mitglied, welches dem Vereine die längste Zeit angehört, den Vorsitz.

§. 7.

Außerdem erwählt die Bezirksversammlung einen Secretär, welcher zu Hanau wohnhaft seyn muß.

§. 8.

Der Secretär nimmt in jeder Versammlung ein Protocoll auf, welches der Vorsitzende unterzeichnet.

§. 9.

Zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben entrichtet jedes Mitglied außer den an den Verein zu zahlenden Beiträgen eine jährliche Quote von 1 fl. an den Secretär, welcher auf Anweisung des Vorsitzenden die Zahlungen leistet und jährlich in der Bezirksversammlung Rechnung über Einnahme und Ausgabe ablegt.

Anlage C.

Entwurf

zu einer historisch-artistischen Darstellung der hessischen Kunstdenkmale.

Kann es auch im Allgemeinen als ein Vorzug der neueren Forschungen im Gebiete der vaterländischen Vorzeit betrachtet werden, daß sie nicht nur der äußern politischen Geschichte, sondern auch dem innern Leben des Volkes sich zuwenden und deßhalb anfangen, Sprache und Litteratur, Sitte und Kunst, Ackerbau und Gewerbe ernstlich in das Bereich ihrer Bestrebungen zu ziehen, so läßt sich doch nicht läugnen, daß ungeachtet einzelner großartiger Leistungen in genannten Fächern diese im Ganzen noch weit davon entfernt sind, die Pflege und allgemeine Theilnahme zu erfahren, welche demselben Zweige der klassischen Alterthumskunde zu Theil geworden ist. Namentlich muß dieses aber von dem, was seither zur Erforschung unserer vaterländischen Kunstgeschichte, zur Beschreibung und erklärenden Darstellung der noch erhaltenen Kunstdenkmale geschah, gesagt werden, obgleich diese Zeugen einer hochherzigen, thatkräftigen Zeit nicht nur an und fur sich von hohem Werthe sind, zur Belebung des

Vaterlandsgefühls, zur Wiedererweckung einer ächt nationalen, unsern klimatischen Verhältnissen und Bedürfnissen zusagenden Kunst mächtig wirken, sondern auch, was immer noch zu wenig erkannt wird, zur Beleuchtung und Ergänzung der Landesgeschichte selbst viel beitragen können.

Denn gewiß läßt sich der Entwickelungsgang eines Volks kaum besser erkennen, als aus den von ihm zurückgelassenen Werken der Kunst, welche in der Tiefe des Gemüths erzeugt und durch die äußeren materiellen und technischen Mittel verkörpert, von der eigenthümlichen Ideenrichtung eines Zeitalters, von seiner sittlichen und gewerblichen Bildung, von dem aus der Größe seiner Productionskraft in den verschiedenen Perioden sich ergebenden gedrückten oder sich frei entfaltenden Volksgeiste, so wie endlich von seinem größern oder geringern Wohlstande das klarste und unverfälschteste Zeugniß ablegen.

Ein solches Resultat kann aber besonders dann gewonnen werden, wenn die Bestrebungen zur Erforschung der äußern Erlebnisse und des innern Lebens unserer Vorfahren gleichen Schritt halten, wenn sie in inniger Verbindung mit einander wirksam sind. Statt eines dürren, unerquicklichen, aus unbestreitbaren, oft scheinbar zufällig zusammengereiheten Thatsachen, aus Jahrszahlen, Namen und genealogischen Notizen gebildeten Umrisses auf der einen Seite — statt verschwimmender, die Phantasie irreleitender Vorstellungen auf der andern — erhalten wir so in harmonischer Färbung ein abgerundetes, lebensfrisches Bild.

Auf diese Weise die politische Geschichte bald erläuternd, bald ergänzend läßt sich der Bildungsgang der Kunst verfolgen, wie sie in den ersten Jahrhunderten unserer Landesgeschichte, mit dem Christenthum aus der Ferne auf unsern heimischen Boden verpflanzt, im Schutze der Klöster und

ausschließlich unter den Händen der Geistlichen noch ganz im Geiste und in den äußern Formen der antiken Kunst sich entfaltete; wie sie dann im Lauf der Zeiten in der Pflege kunstliebender Bischöfe und Kaiser in dem Maaße einen immer volksthümlichern Charakter annahm, als sich das Volk selbst bei der Ausübung derselben betheiligte; bis sie endlich im Schooße blühender, nach Freiheit ringender Städte auf rein nationaler Grundlage und frei von allen fremdartigen Einflüssen in origineller, consequenter Durchbildung zu großartiger Vollendung aufblühte. Bedenkt man, daß dieses zu einer Zeit geschah, wo die politische Geschichte uns ein Chaos gräulicher Verwirrung, das Sinken der kaiserlichen Macht und damit des Ansehens Deutschlands nach außen, den allmäligen Verfall der Kirche vorführt, und fast nur von Gewaltthätigkeiten und Uebergriffen entarteter Ritter und ländergierigen Fürsten zu erzählen weiß, so stellt sich offenbar heraus, daß wir mit der ausschließlichen Betrachtung dieser Verhältnisse, welche uns leicht erklärlicher Weise die schriftlichen Quellen vorzugsweise aufbehalten haben, nur die Schattenseite ohne die Glanzseite, mithin ein unrichtiges Bild von der ganzen Zeitperiode gewinnen würden.

Aber auch das Vaterlandsgefühl muß mächtig erregt werden, wenn wir in den erhabenen Werken jener Periode, mit denen sich nach dem Urtheile der bewährtesten Kunstkenner, namentlich was die Architektur betrifft, nur die griechische Kunst des perikleischen Zeitalters, obgleich durch mindere Folgerechtigkeit des Organismus und beschränktere Abgeschlossenheit jener nachstehend, vergleichen läßt, gleichsam eine Abspiegelung des germanischen Volksgeistes erblicken dürfen, wie er mit himmelanstrebender Kraft die kühnsten Gebilde der Phantasie in lebendiger That zu verkörpern trachtet, und daneben doch auch das Kleinste mit

unendlichem Fleiße und liebevoller Sorgfalt organisch gliedert und bildet; wie er durch solide Technik und verständige Beobachtung der statischen Gesetze seine Schöpfungen erst innerlich begründet und von der klaren Durchdringung der sich gestellten Aufgabe zeugt. Dem denkenden Beobachter muß sich hierbei die Betrachtung aufdringen, welch einen großartigen Aufschwung der Geist des deutschen Volkes nehmen konnte, als es ihm durch äußere günstige Verhältnisse einmal vergönnt war, sich wenigstens nach einer Seite hin frei zu entfalten, ohne durch aufgezwungene, aus den Schöpfungen stammfremder Völker und dahin geschwundener Zeiten willkührlich abgezogene Schulregeln irregeleitet und beschränkt zu werden.

Durch die bisherigen Forschungen läßt sich nun zwar der eben angedeutete Entwickelungsgang der deutschen Kunst schon jetzt in groben, flüchtigen Zügen festhalten; zu einer erschöpfenden, allen Anforderungen genügenden Geschichte derselben mangelt aber, trotz der verdienstlichen Arbeiten eines Boisseree, Moller, Müller, Schmidt u. A. m. noch viel, da ihre Bemühungen zu vereinzelt dastehen und den aufgestellten Ergebnissen dabei meistens die gehörige urkundliche Begründung fehlt. Es kann daher nicht auffallen, daß nicht nur mehrere Hauptfragen noch gänzlich unerledigt sind, sondern daß auch irrige Ansichten sich hie und da geltend gemacht haben. Während dessen harrt ein beträchtlicher Theil wichtiger Denkmale noch auf jede Darstellung und läuft Gefahr, entweder durch Vernachlässigung und Unkenntniß des Werths zu leiden, oder gar als Opfer der Engherzigkeit und Geldgier unserer Tage der Vernichtung anheim zu fallen, wozu jeder Alterthumsfreund aus eigner Erfahrung traurige Beispiele liefern kann.

Wollen wir Deutsche uns deßhalb nicht von England

und Frankreich, wo schon unendlich mehr in dieser Richtung geschehen ist, beschämen und uns nachsagen lassen, daß wir das reiche Vermächtniß unserer Väter verschmähen, während wir griechische und römische, ägyptische, indische und mexicanische Alterthümer unsere Aufmerksamkeit werth halten, so möchte es endlich an der Zeit sein, durch Aufnahme, Beschreibung und Erklärung unserer vaterländischen Denkmale sie einestheils zum Gemeingut der Geschichtsforscher und Kunstfreunde zu machen, anderntheils immer mehr Theilnahme für sie zu erregen und so zu ihrer Erhaltung beizutragen.

Die Erreichung eines so hohen Ziels kann aber, nach den vorausgeschickten Betrachtungen nicht Sache des Einzelnen sein; dazu ist die Aufgabe zu unermeßlich und vielseitig. Dagegen könnte ihm durch eine Vereinigung mannichfaltiger Kräfte, wie sie im Gremium der vielen historischen Vereine Deutschlands vorhanden sind, entgegengestrebt werden. Es brauchten die durch Sachkunde und Liebe befähigten Mitglieder derselben nur die Arbeit je nach der besondern Richtung ihrer Studien unter sich zu vertheilen, um im Bereiche ihrer Wirksamkeit, wo ihnen die nöthigen archivalischen Hülfsmittel geschichtlichen und topographischen Notizen, mündlichen Ueberlieferungen ꝛc. zu Gebote stehen, auf einer specialgeschichtlichen, durch Urkunden möglichst beglaubigten Grundlage eine Beschreibung und Aufnahme der in ihrer Gegend befindlichen kirchlichen, militärischen und bürgerlichen Alterthümer zu bewerkstelligen. Auf diesem Wege würde alle Einseitigkeit vermieden, ein zuverlässiges Material zu einer umfassenden Kunstgeschichte des deutschen Mittelalters allmälig gewonnen, alle noch vorhandenen Dunkelheiten aufgehellt und auch für die Geschichtsstudien im Allgemeinen die Kunstgeschichte im edleren Sinne als Hülfswissenschaft das werden, was ihnen Diplomatik und Handschriftenkunde sind, indem

alsdann jedes Denkmal der Vorzeit zu einer lesbaren Urkunde würde.

Ueberzeugt, daß sich auch auf dem Boden Hessens nicht unerfreuliche Resultate erzielen ließen, wenn auf angedeutetem Wege eine Darstellung und Beschreibung der auf ihm noch immer in ziemlicher Anzahl erhaltenen Denkmale vorgenommen würde, hat sich der Unterzeichnete entschlossen, im Vertrauen auf gleiche Bereitwilligkeit der kunsterfahrenen und dazu besonders berufenen Mitglieder unseres Vereins, soweit Kräfte und Zeit ihm ausreichen, eine solche bei einem Theile derselben zu versuchen. Ermuntert fühlt er sich dazu aber namentlich durch das freundliche Erbieten des Herrn Archivar Landau, den historisch-urkundlichen Theil der Arbeit zu übernehmen, weil er in der anerkannten Tüchtigkeit desselben und in seinen um die Geschichte und Kunde unseres Vaterlandes schon erworbenen Verdiensten eine Bürgschaft des Gelingens findet.

Indem der Unterzeichnete auf eine günstige Aufnahme seines Vorhabens von Seiten der hochachtbaren Mitglieder des Ausschusses des Vereins und der sich kommenden 24 Oct. zu einer General-Versammlung vereinigenden Mitglieder hofft, zugleich aber bedauert, durch dienstliche Abhaltung an der beabsichtigten persönlichen Theilnahme verhindert zu sein, so erlaubt er sich mit Hinweisung auf die ihm erst vor kurzem zugegangene Aufforderung an die Vereinsmitglieder vom 16. Nov. 1842 zur Verwirklichung desselben nachstehenden Entwurf zur Berathung und Nachbesserung vorzulegen. —

Es kann wohl nicht daran gedacht werden, bei dem fraglichen Unternehmen gleich anfangs auf ein systematisch und chronologisch geordnetes Ganze hinzuarbeiten. Bei der noch gänzlich mangelnden Uebersicht des Stoffes, bei dem nothwendig noch bescheidenen Stande der Kunstgeschichte als

Wissenschaft würde man sich dadurch nur Fesseln anlegen, die später dem Gedeihen des Unternehmens schaden müßten. Ein allmäliges Durchdringen des Stoffes in einzelnen Monographien, deren Gegenstände jeder der zu hoffenden Mitarbeiter nach seiner besondern Neigung und der Richtung seiner Studien frei wählen könnte, möchte die zweckmäßigste Art der Bearbeitung sein. Zur Vermeidung etwaiger Concurrenz könnte dann jeder der Mitarbeiter entweder schriftlich oder mündlich bei einer der jährlichen Versammlungen, an der sie verabredetermaßen Antheil nähmen, sich darüber erklären, welche der einzelnen Darstellungen er entweder schon vorbereitet habe oder zu bearbeiten beabsichtige. So fände sich dann nach und nach eine Anzahl solider, fein gearbeiteter Bausteine zusammen, die sich später bei gewonnenem Ueberblicke schon zu einem Ganzen fügen würden.

Die Thätigkeit der Mitarbeiter hätte sich über alle Denkmale zu erstrecken, welche als Zeugen der schaffenden Kraft des Menschen seiner bildenden Hand ihre Entstehung verdanken; und zwar hauptsächlich die den Zeiten des Mittelalters entstammenden ohne deßhalb die etwaigen Reste aus der römischen Periode, so wie die historisch wichtigen des 16. und 17. Jahrhunderts auszuschließen. Statt alles Weitern verweist der Unterzeichnete in dieser Hinsicht auf den trefflichen Aufsatz des Herrn Staats-Archivs-Directors von Rommel im 1sten Bande der Vereinszeitschrift S. 77. ff. §§. 8 und 9. Dabei dürfte man sich nicht bloß auf die Grenzen des heutigen Kurstaates beschränken, sondern auch die durch Abstammung und Geschichte mit ihm verbundenen angrenzenden Lande mit in den Kreis der Betrachtung ziehen.

Allgemein ordnen würden sich die darzustellenden Gegenstände lassen in Bezug auf ihre Bestimmung ohne Rücksicht auf Stoff und Ausführung:

1) in **kirchliche**, wozu alle zum Zwecke der Gottesverehrung errichteten Gebäude, Kirchen, Kapellen, Klöster, mit sämmtlichen zu ihrem Schmucke und zum gottesdienstlichen Gebrauche nöthigen Gegenständen, als: Wandgemälde, Umhänge, Teppiche, Altäre, Tabernakel, Reliquienschreine, Taufsteine, Kirchengefäße, Chorstühle u. dergl. m. zu rechnen sind;

2) in **militärische**, als Römerstraßen, Umwallungen, Burgen, Wichäuser, städtische Befestigungen, Thor- und Wartthürme;

3) in **bürgerliche**, namentlich Rathhäuser und öffentliche Hallen, Brunnen, Kemnaten und hölzerne Wohnhäuser. Zur beiläufigen Andeutung, welche ungeahnten Schätze noch in diesem Gebiete zu heben sind, die vorzugsweise zu einer zeitgemäßen Veredlung und Umgestaltung unserer heutigen Kunstübung viel beitragen könnten, braucht nur auf das Werk **Bötticher's**, „**die Holzarchitectur des Mittelalters**", verwiesen zu werden. Eine besondere Aufmerksamkeit möchte dieser Klasse von Alterthümern schon deßhalb zu widmen sein, weil die durch den langen Frieden genährte Baulust ihre Zahl täglich lichtet und sie bald uns für immer verloren sein werden, wenn nicht wenigstens für ihre bildliche Erhaltung gesorgt wird;

4) in kleinere isolirte, bewegliche und unbewegliche Denkmale, als: Inschriften und Denksteine, Standbilder und Sculpturen aller Art, Gemälde und Handzeichnungen, in sofern sie nicht zu einem größern Ganzen der oben genannten Abtheilungen gehören; ferner: Geräthe, Schmucksachen, Waffen und dergl. m.

Höchst wünschenswerth und nöthig würde es aber sein, wenn nicht nur jeder Mitarbeiter, sondern auch jedes Ver-

einsmitglied sich veranlaßt sähe, Verzeichnisse und Nachweise aller ihm bekannt gewordenen Denkmale, namentlich von den unter 3 u. 4 bezeichneten, einzusenden, wodurch gewiß manches Verborgene entdeckt, manches dem Untergange geweihete gerettet werden könnte. Aufstellung und Verbreitung (durch den Druck) eines Verzeichnisses sämmtlicher derartigen Alterthümer mit kurzer Angabe des Alters, Zustandes und Aufbewahrungs- oder Standortes wäre gleich anfangs zum Zwecke der geeignetsten Aufwendung von Arbeit und Zeit höchst nöthig, und müßte, etwa mit Zugrundelegung der Eintheilung in Kreise, eine der ersten Aufgaben seyn.

Was nun den Inhalt der einzelnen Monographien betrifft, so ließe sich dieser wohl folgendermaßen einrichten.

A. Der erste Abschnitt müßte aus Urkunden und andern Quellen beglaubigte, möglichst vollständige Nachrichten über die Entstehungszeit des betreffenden Denkmals und über die Umstände, welche es hervorriefen, sowie die seitherigen Schicksale derselben enthalten uud die Grundlage des Ganzen bilden. Die nähere Ausführung dieses Kapitels muß ich der bessern Einsicht des Herrn Archivars Landau überlassen.

B. Den zweiten Abschnitt müßte eine ganz objektiv, bei aller Deutlichkeit und Vollständigkeit gedrängt gehaltene Beschreibung und Erklärung des Denkmals in ästhetischer und technischer Beziehung bilden, mit besonderer Hervorhebung der Momente, welche für die Belebung unseres heutigen Kunst- und Gewerbebetriebs von Nutzen sein könnten. Dann eine Veranschaulichung des Textes durch eine hinreichende Anzahl architektonischer Risse und geeigneten Falls auch perspektivischer Ansichten, obgleich durch erstere die Brauchbarkeit erst recht bedingt und die Fehler so vieler nur dem Dilettantismus gewidmeten Arbeiten vermieden würden. Zu möglichster Kostenersparniß müßten sich die kunstgeübten Mit-

glieder dazu verstehen, die Abbildungen in Stahl- oder Kupferradirung, Steindruck, Holzschnitt 2c. selbst zu besorgen. Es würde dadurch nicht nur größere Genauigkeit erzielt und Mißverständnisse verhütet werden, sondern die Abbildungen selbst würden als Originale auch einen größern Kunstwerth erhalten. Hierzu versteht sich der Unterzeichnete in Betreff der von ihm gefertigt werdenden Zeichnungen ausdrücklich.

C. Eine kurze Schlußbemerkung, welche das durch die vorhergehende Arbeit erzielte Resultat für die Landes- und Kunstgeschichte vor Augen führte.

Auch über die äußere Form der Arbeiten wäre noch einiges zu bemerken.

Obgleich dieselben durchaus ein integrirender Theil der Vereinszeitschrift bilden müssen und etwa als Supplementhefte derselben beigegeben werden könnten, so müßte doch, sowohl um die Zeichnungen nicht gar zu klein und deshalb undeutlich ausfallen zu lassen, als auch um sie nicht zu sehr zu zerstückeln, ein größeres Format, etwa Quart, gewählt werden. Eine Vermehrung der Kosten für Druck und Papier ist wohl dadurch nicht zu besorgen, da sich alsdann auf einer Tafel mehr vereinigen und durch das Wegfallen vieler unbenutzter Ränder auch auf einen Druckbogen mehr bringen ließ. Die durch die Abbildungen verursachten Mehrkosten für Druck, Papier und die den Verfertigern zu vergütenden Auslagen würden durch den zu hoffenden auswärtigen Absatz sich wohl ersetzen, wenn es anders für gut befunden werden sollte, die kunsthistorischen Hefte auch getrennt in den Buchhandel zu bringen und deshalb eine Anzahl Exemplare mehr abziehen zu lassen.

Einige Freiexemplare wären den dabei thätigen Mitgliedern für ihre verhältnißmäßig größern Opfer an Zeit, Mühe und Reisekosten wohl zu gewähren. Dieses wären

nach der Ansicht des Unterzeichneten im Allgemeinen die Mittel, wodurch der fragliche Zweck sich erreichen ließ. Am meisten fördern wird ihn aber, nächst der sich von selbst verstehenden Unterstützung des Vereins als solidarisches Ganze durch jeden ihm zu Gebote stehenden Einfluß, die unverdrossene, nur auf das zu erstrebende Ziel selbst gerichtete Thätigkeit der Mitarbeiter, welche sich nebenbei in gegenseitiger rückhaltslosen Mittheilung aller nur irgend dienlichen Notizen und Nachweise bethätigen müßte.

Fulda, am 15. Oct. 1844.

J. F. Lange.

Verzeichniß der Mitglieder des Vereins.

Fortsetzung.

(Die mit Sternchen versehenen sind außerordentliche oder korrespondirende Mitglieder).

Am 11. Okt. 1842.

Herr v. Medem, Archivar, zu Stettin.
„ Bücking, Pfarrer zu Michelbach, bei Marburg.
„ Sternberg, Dr., Obergerichts-Anwalt, zu Marburg.
„ Münscher, Dr., Gymnasiallehrer, zu Hanau.

Am 13. Dec. 1842.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz Friedrich von Dänemark.
Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Landgraf Friedrich von Hessen.

Am 24. Dec. 1842.

Herr Bering, Pfarrer, zu Niedermeißer.
„ Dronke, Dr., Gymnasial-Direktor, zu Fulda.
„ v. Loßberg, General-Lieutenant und Staatsminister a. D., Exzellenz, zu Kassel.
„ Schütte, Dr. med., zu Kassel.

Herr Schilling, Pfarrer zu Zella, bei Ziegenhain.
" *Abrahamson, Oberst und Flügel-Adjutant, zu Odense auf Fühnen.
" *Maaser, Regierungs-Sekretar, Rath, zu Meiningen.
" *Schöppach, Gymnasiallehrer, zu Meiningen.

Am 6. Jan. 1843.

" Pfeiffer, Dr. med., zu Kassel.
" Wiß, Konsistorial-Rath, zu Fulda.
" Cornelius, Ober-Rentmeister a. D., zu Kassel.
" Jordan, Münzverwalter, zu Kassel.

Am 20. Jan. 1843.

" Clément, Stadtgerichts-Sekretar, zu Kassel.
" Lange, Gymnasiallehrer, zu Fulda.

Am 14. Mai 1843.

" Menz, Dr., zu Fulda.
" Rullmann, Apotheker, zu Fulda.
" Höfling, Dr., Physikus, zu Friedewald.
" Weber, Dr., Gymnasial-Direktor, zu Kassel.
" v. Stockhausen, H. E., Baron, zu Wülmersen.
" Hoyer, Apotheker, zu Rinteln.
" *Curtze, Dr., zu Korbach.

Am 21. Juni 1843.

" Straube, Kantor, zu Schmalkalden.

Am 1. Juli 1843.

" Flügel, Dr., Gymnasiallehrer, zu Kassel.

Am 18. Sept. 1843.

" Schwarzenberg, Fabrikinhaber, zu Rinkenkuhl, bei Großalmerode.
" Hofmeister, Pfarrer, zu Nordshausen.

Am 14. Okt. 1843.

" Gutberlet, Hauptlehrer, zu Fulda.
" Bezzenberger, Lehrer, zu Kassel.

Am 6. Nov. 1843.

Herr Wenderoth, Dr., Geh. Medizinal-Rath u. Professor, zu Marburg.

" Rubino, Dr., Professor, zu Marburg.

" Knatz, Obergerichts-Rath, zu Kassel.

" *v. Thun und Hohenstein, Joseph, Herr zu Klösterle, 2c., k. k. Kämmerer 2c., zu Prag.

" *Gozze, Graf, k. k. Gesandtschafts-Sekretar 2c., zu Neapel.

Am 18. Nov. 1843.

" v. Witzleben, Ober-Forstmeister, zu Kassel.

Am 20. Dez. 1843.

" *Brinkmeier, Dr., zu Halle.

Am 29. Dec. 1843.

" Baur, Obergerichts-Anwalt, zu Kassel.

Am 31. Dec. 1843.

" Schreiber, Dr. med., zu Eschwege.

" Lieberknecht, Konrektor, zu Eschwege.

" Klingender, Gymnasiallehrer, zu Eschwege.

Am 28. Jan. 1844.

" Martin, Pfarrer, zu Kassel.

Am 20. März 1844.

" Merz, Pfarrer, zu Hanau.

" Denhard, Dr. phil., zu Hanau.

" Wolfram, Amts-Assessor, zu Wächtersbach.

Am 18. Juni 1844.

" v. Dörnberg, Freiherr, Ober-Finanz-Assessor, zu Kassel.

Am 12. Sept. 1844.

" Keßler, Pfarrer u. Rektor, zu Wetter.

" Blackert, Dr., Gymnasiallehrer, zu Marburg.

" Zwenger, Dr., Privatdocent, zu Marburg.

" Kraushaar, Justiz-Beamte, zu Jesberg.

Herr v. Specht, Hauptmann, zu Kassel.
„ Koch, Pfarrer und Rektor, zu Wanfried.

Am 31. Okt. 1844.

„ Knoll, Pfarrer, zu Sebbeterode.
„ Fröhlich, Pfarrer, zu Mengsberg.
„ *Kuyrim, Kantor, zu Allendorf a. d. W.
„ *Havemann, Dr., Professor ord., zu Göttingen.

Am 18. Nov. 1844.

„ *Illgen, Dr., Domherr u. Professor, zu Leipzig.
„ *Knapp, Dr., Geh. Staatsrath, zu Darmstadt.
„ *Strecker, Geh. Archivrath, zu Darmstadt.
„ *Köhler, Dr., Prälat, zu Darmstadt.
„ *Dieffenbach. Dr., Professor, Rath, zu Friedberg.
„ *du Thil, Freiherr, dirigirender Staatsminister, Exzellenz, zu Darmstadt.
„ *Ludwig, Geh. Rath, zu Darmstadt.
„ *Wagner, Hofrath, zu Roßdorf.
„ *Heyd, Stadtgerichts-Assessor, zu Darmstadt.
„ *Scriba, Dr., Pfarrer, zu Messel.
„ *Walther, Dr., Hofbibliothek-Sekretar, zu Darmstadt.
„ *Günter, Ober-Finanzrath, zu Darmstadt.
„ *Moller, Dr., Ober-Bau-Direktor, zu Darmstadt.
„ *Weiß, Ober-Appellations- und Kassationsgerichts-Rath, zu Darmstadt.
„ *Duller, Dr., zu Darmstadt.

Abgang.

1) Durch den Tod:

Herr Keßler, Kanzleirath zu Kassel, am 3. Jan. 1843.
„ Schöppach, Gymnasial-Lehrer zu Meiningen, am 25. Mai 1843.
„ Maaser, Rath, zu Meiningen, im Mai 1844.

Herr Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Erbmarschall, zu Stockhausen, am 27. Juni 1843.
" Bach, Konsistorialrath, zu Jesberg, am 25. Okt. 1843.
" Rudolph, Geh. Oberbaurath, zu Kassel, am 1. März 1844.
" v. Dalwigk, Freiherr, Gouverneur u. Generallieutenant, zu Darmstadt, am 18. April 1844.
" Pfeiffer, Geh. Ob. Finanzrath, zu Kassel, am 23. Juni 1844.
" Börsch, Professor, zu Kassel, am 20 Juli 1844.
" Briegleb, Oberpfarrer, zu Schotten.

2) Durch Austritt:

Herr Koch, Dr., Professor, zu Marburg.
" Amtmann Knips, zu Fulda.
" Sievert, Pfarrer, zu Grebenstein.
" v. Heister, Rittmeister, zu Hofgeismar.
" Hessel, Dr., Professor, zu Marburg.
" Ruprecht, Rittmeister, zu Ziegenhain.

Verzeichniß der Druckschriften des Vereins.

(Fortsetzung.)

I. Von Vereinen und Gesellschaften.

195. Abhandlungen der historischen Klasse der königl. baierischen Akademie der Wissenschaften I. — III. Bd. München 1833 — 43.
196. Gelehrte Anzeigen. Herausgegeben von den Mitgliedern der königl. baierischen Akademie der Wissenschaften. Jahrgang 1842. Nr. 1 — 22. Jahrgang 1843. Nr. 1 — 55.
197. Almanach der k. baier. Akademie der Wissenschaften. München 1843. 8.
198. Oberbaier. Archiv für vaterländ. Geschichte, herausgegeben von dem histor. Vereine von u. für Oberbaiern IV. 2 u. 3 u. V. 1 — 3. 18$\frac{4}{4}$. 8.

199. Fünftes und Sechstes Jahrbuch u. Jahresbericht dess. Vereins für 1842 u. 1843. München 18$\frac{43}{44}$. 8.

200. Jahrbücher u. Jahresbericht des Vereins für mecklenbg. Geschichte u. Alterthumskunde. 7. u. 8. Jahrg. 18$\frac{42}{43}$. 8.

201. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor. antiq. Forschungen. Herausgegeb. von dem thür. sächs. Verein für Erforschung des vaterländ. Alterthumes. VI. 3. 1842. 8.

202. Beiträge zur Geschichte d. deutschen Alterthums. Herausgegeben vom Hennebergischen Alterthumsforschenden Verein. 4te Liefg. 1842. 8.

203. Programm zur zehnten Jahresfestfeier des Hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins in Meiningen am 14. Nov. 1842. Vom Vereins-Direktor L. Bechstein. 1842. 4.

204. Einladungsschrift zur elften Jahresfestfeier des Hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins, am 14. Nov. 1843. 4.

205. Kunstdenkmäler in Franken u. Thüringen. Herausgegeben unter Mitwirkung des Hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins von Bechstein. 1. Liefg. 1844. 4.

206. Abhandlg. der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz III. 2. Görlitz 1842. 8.

207. Wetzlarische Beitr. für Geschichte u. Rechtsalterthümer II. 2. Wetzlar 1842. 8.

208. Archiv des histor. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg VII. 1—3 u. VIII. 1. Würzb. 1841—44. 8.

209. Vierzehnter Jahresbericht dess. Vereins für 18$\frac{43}{44}$. Würzburg 1844. 8.

210. Walther von der Vogelweide. Eine biograph. Skizze. Würzburg 1843. 8.

211. Album für die Inauguration des Denkmals Walthers von der Vogelweide. Würzb. 1843. 8.

212. Ludewig I., Großherzog von Hessen u. bei Rhein, gefeiert in seinen Münzen. Vom Frh. von Friedrich. Würzb. 1844. 4.

213. Monumenta Kilianea. 1. Heft. Das Cyriacus Panier. Würzbg. 1844. 8.

214. Achter und neunter Bericht der königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer $18\frac{43}{44}$. Kiel 8.

215. Nordalbingische Studien. Neues Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellsch. für vaterländ. Geschichte I. 1. Kiel 1844. 8.

216. Elfter und Zwölfter Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken. $18\frac{41}{42}$. Ansbach $18\frac{42}{43}$. 4.

217. Siebenzehnter Jahresbericht des Voigtländischen alterthumsforschenden Vereins. Jahr 1842. Gera. 8.

218. Westphäl. Provinzial-Blätter. Verhandl. der westphl. Gesellsch. z. Beförderg. der vaterländ. Kultur III. 1. 2. Minden 1843. 8.

219. Archiv für hess. Gesch. u. Altersthumskunde. Herausgeg. aus den Schriften d. histor. Vereins des Großherzogthums Hessen. III. 2. 3. IV. 1. Darmstadt $18\frac{42}{45}$. 8.

220. Neue Beiträge zur Geschichte Philipp des Großmüthigen, Landgrafen von Hessen, von Duller. Darmstadt 1842. 8.

221. Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang $18\frac{41}{42}$ u. 1843. Hannover $18\frac{42}{43}$. 8.

222. Sechste Nachr. über den histor. Verein für Niedersachsen. Hannover 1843. 8.

223. Verzeichniß der Handschr. u. Incunabeln der Stadt-

bibliothek zu Hannover von Dr. Grotefend. Hannover 1844. 8.

224. Sechster und Siebenter Jahresbericht des altmärkischen Vereins für vaterländ. Geschichte u. Industrie. Neuhaldensleben 18¾. 8.

225. Würtembergische Jahrbücher für vaterländ. Geschichte, Geographie, Statistik u. Topographie. Herausgegeb. von dem stat.-topograph. Büreau. Jahrg. 1841 u. 1842 Stuttgart u. Tübingen 18¾. 8.

226. Archiv für Gesch. u. Alterthumskunde von Oberfranken. II. 2. 3. Bayreuth 18¾. 8.

227. Jahresbericht des hist. Vereins von Oberfranken zu Bayreuth für das Jahr 18⅔ u. 18¾. 8.

228. Neunter Jahresbericht an die Mitglieder der Sinsheimer Gesellschaft 2c. Sinsheim 1843. 8.

229. Zeitschr. des Vereines für hamburgische Geschichte. I. 3. 4. Hamburg 1843. 8.

230. Zeitschr. für vaterländ. Geschichte u. Alterthumskunde. Herausgegeb. von dem Verein für Gesch. u. Alterthumskunde Westphalens. Bd. VI. Münster 1843. 8.

231. Sieben Jahresberichte über die Thätigkeit des Vereins für Naturkunde in Kassel. Von 1837—1844. 4.

232. Mémoires de la Société royale de Antiquaires du Nord 1840—1843. Section asiatique. Copenhague 1843. 8.

233. Die königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. Jahresversammlung 1842 u. 1843. Copenhagen. 8.

234. Combinirter Jahresbericht des histor. Vereins für den Regierungsbezirk Schwaben u. Neuburg. Für die J. 1842 u. 1843. Augsburg 1844. 4.

235. Die aus einer uralten Grabstätte bei Nordendorf erhobenen merkwürd. Fundstücke u. Alterthümer. Augsburg 1844. 8.

236. Verhandlungen des hist. Vereins der Oberpfalz u. von Regensburg VI. 2. VII. Regensburg 18⁴²⁄₄₃. 8.
237. Joh. Keppler, kaiserl. Mathematiker. Denkschrift des historischen Vereins der Oberpfalz u. von Regensburg. Regensburg 1842. 4.
238. Baltische Studien. Herausgegeb. von der Gesellschaft für pommersche Gesch. u. Alterthumskunde. X. Jahrg. 1. H. Stettin 1844. 8.
239. Neunzehnter Jahresbericht derselben Gesellschaft. Stettin 1844. 8.
240. Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst. Heft 3. Frankfurt 1844. 8.
241. Beiträge zur Geschichte Basels, herausgegeben von der histor. Gesellschaft zu Basel. 2 Bde. Basel 18³⁹⁄₄₃. 8.
242. Notizen über Kunst u. Künstler zu Basel. Basel 1841. 8.
243. Die Schlacht bei St. Jacob in den Berichten der Zeitgenossen. Säcularschr. der histor. Gesellschaft zu Basel. Basel 1844. 4.
244. Neues Jahrbuch der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache u. Alterthumskunde. Bd. VI. Berlin 1844.
245. Erster, zweiter und dritter Bericht über das Bestehen u. Wirken der Geschicht- u. Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes. 1838—42. Altenburg. 8.
246. Sechster Bericht über das Bestehen u. Wirken des hist. Vereins zu Bamberg. Bamberg 1843. 8.
247. Uebersicht der Arbeiten u. Veränderungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in den J. 1825—29, 1832—36, 1840—44. Breslau. 4.

II. Anderweitige Geschenke 2c.

Von Hrn. Ob. Konsistorialrath 2c. Dr. Justi zu Marburg:

248. Selbstbiographie von Dr. K. W. Justi. Zweiter Nachtrag 2c. Mbg. 1842. 8.

Von Hrn. Bibliothek-Sekretär Dr. Rathgeber zu Gotha:

249. Hekaté Epipyrgidia d'Alcamene sull'acropoli d'Atene. Dal Dr. Rathgeber. Roma 1842. 8.

250. Sopra il Simulacro del Mercurio sedente conservato nel real Museo borbonico in Napoli. Dal Dr. Rathgeber. Ediz. sec. Gotha 1842. 4.

Von Hrn. Konsistorialrath Dr. Wiß zu Fulda:

251. Des Apostels der Deutschen, Winfried Bonifacius, Erzbischofs und Märtyrers sämmtliche Briefe zum ersten Male vollständig übersetzt rc. von Dr. Wiß. Fulda 1842. 8.

Von Hrn. Mooyer zu Minden:

252. Das Nekrologium des hildesheim. St. Michaelsklosters, in Auszügen commentirt von Mooyer. Hannover 1843. 8.

253. Beiträge z. Gesch. der vormal. Benedikt. Abtei Tegernsee. Von Mooyer. Minden 1843. 8.

254. Mindener Sonntagsblatt von J. 1844. Nr. 6. 7. 10. 15. 21 u. 30.

Von Hrn. Dr. Curtze zu Korbach:

255. Geschichte und Beschreibung der Kirche St. Kilian zu Korbach. Von Curtze u. v. Rheins. Arolsen 1843. 8.

Von Hrn. Gymnasial-Direktor Dr. Weber zu Kassel:

256. Geschichte der städt. Gelehrtenschule zu Kassel von 722 bis 1709. Von Dr. Weber. 2 Hefte. Kassel 18$\frac{4}{4}\frac{3}{4}$. 8.

Von Hrn. Gymnasiallehrer Schöppach zu Meiningen:

257. Zwei meining. Gymnasial-Programme; das eine: „Über die vorzüglichsten Hindernisse der Machtentwickelung des henneberg. Grafenhauses. Von Schöppach.“ Das andere: „Geschichte der latein. Schule zu Meiningen bis 1705. Von Schöppach.“ Meiningen 18$\frac{4}{4}\frac{1}{4}$. 4.

Von Herrn Gymnasial-Direktor Dr. Münscher zu Hersfeld:

258. Zwei Hersfelder Gymnasial-Programme von 1842 und 1843. 1) Über die Markomanischen Kriege unter Mark Aurel. Von dem Gymnasiallehrer Jacobi. 2) Commentatio de veterum oratione translata sive figurata. Scr. Dr. Wiskemannus.

Von Hrn. Amtmann Kulenkamp zu Allendorf a. d. W.:

259. Andeutungen zur Verbesserung der Gerichtsverfassung, mit besonderer Rücksicht auf Kurhessen von Kulenkamp. Zwei Abtheilungen. Kassel 1831 u. Eschwege 1832. 8.

Von Hrn. Geh. Ober-Medizinalrath ꝛc. Dr. Schneider zu Fulda:

260. Leben und Wirken des kurhessischen Regierungs-Medizinalrefer. und Ober-Medizinalraths Dr. J. Schneider in Fulda. Herausgegeb. von mehreren Freunden dess. Leipzig 1843. 8.

Von Hrn. Buchhändler Fischer in Kassel:

261. Beschreibung d. Kurfürstenthums Hessen. Von G. Landau. Kassel 1842. 8.

262. Malerische Ansichten von Hessen. Von G. Landau. Kassel 1842. 8.

263. Das Weserthal von Münden bis Minden. Kassel. 8.

264. Geschichte hess. Städte u. Stifter. Von Falckenheiner. 2 Bde. Kassel 18$\frac{41}{42}$. 8.

265. Andreas und Elene. Herausgegeben von J. Grimm. Cassel 1840. 8.

266. Ueber die Erhöhung der Holzpreise in den kurhessischen Waldungen. Eine rechtl. und staatswirthschaftl. Erörterung von Münscher. Kassel 1839. 8.

267. Betrachtungen über die Wichtigkeit des stehenden Heeres, als Eingangsschrift zur Darstellung hess. Kriegsgeschichten. Von F. Pfister. Kassel 1839. 8.

268. Statistisches Handbuch der deutschen Gymnasien. Von Theobald.

Von Hrn. Gymnasial-Direktor Dr. Dronke, zu Fulda:

269. Fuldaer Gymnasial-Programm für 1843: Der Bruderkrieg der Söhne Ludwig des Frommen u. der Vertrag zu Verdun. Nach den Quellen dargestellt von dem Gymnasiallehrer Schwartz. Fulda 1843. 4.

270. Traditiones et Antiquitates Fuldenses. Von Dronke. Fulda 1844. 4.

Von Hrn. Präsidenten Schlereth, zu Kassel:

271. Almanach imperial, pour l'année MDCCCXI.

272. Ueber die Rechte der Staatsdiener und Pensionisten bei Staaten-Veränderungen rc. Von einem deutschen Geschäftsmann. Frankfurt a. M. 1814. 8.

Von Hrn. Metropolitan Böhm, zu Bockenheim:

273. Erinnerung an die Kirchenvereinigung in den kurhess. Provinzen Hanau u. Fulda. — Für die evangelischen Kirchenglieder zur Stärkung evangel. Glaubenstreue u. Kircheneinheit. Nebst einer Predigt rc. Von Böhm Hanau 1843. 8.

Von Hrn. Bibliothekar Dr. Bernhardi, zu Kassel:

274. Sprachkarte von Deutschland. Als Versuch entworfen u. erläutert von Dr. K. Bernhardi. Kassel 1844. 8.

Von Hrn. Pfarrer Calaminus, zu Hanau:

275. Das Lamboifest in u. außer der Stadt. Eine Hanauer Lokalskizze in 2 Abtheilungen (in Hanauer Mundart geschrieben). Hanau 1833. 8.

276. Die Soolbad-Anstalt in Orb. Von Dr. Albert. 1838. 8.

277. Kurze Beschreibung des eine halbe Stunde von Hanau gelegenen u. im J. 1709 zufälliger Weise erfundenen Heil- u. Gesundbrunnen rc. Von Müller. Hanau 1711.

278. Die Synode von Hanau, nach Aktenstücken. Hanau. 1818. 8.

279. Der dreizehnte Juni, ein jährliches Erinnerungsfest für

Hanau's Bewohner, beschrieben von Dr. Wachs. Hanau. 1825. 8.

280. Erster Bericht über die Kleinkinderschule zu Hanau. 1843. 8.

281. Die Gemeinderäthin oder das schnell wirkende Mittel. Marburger Lokal=Scherz in dramatischer Form. Von W..... Marburg 1835. 8.

282. Armenpflege zu Hanau seit Okt. 1831. Hanau 1838. 8.

Von Hrn. Professor Dr. v. Hefner, zu München:

283. Das römische Bayern in antiquar. Hinsicht. Von v. Hefner. 2te Aufl. München. 1842. 8.

Von Hrn. Repositar Weissenborn, zu Oberkaufungen:

284. Sammlung Fürstl. hessischer Landesordnungen u. Ausschreiben. 1. u. 2. Bd. Kassel. Fol.

285. Hess. Peinl.=Gerichtsordnung des Landgr. Friedrich I. vom J. 1748. Fol.

Von Hrn. Laudbaumeister Schirmer, zu Wolfhagen:

286. Gedruckte Aktenstücke, die Religions=Aenderung des Landgrafen Friedrich II. von Hessen betreffend.

Von Hrn. Gymnasiallehrer Dr. Boclo, zu Rinteln:

287. Der Begleiter auf dem Weser=Dampfschiffe von Münden nach Bremen. Von Dr. Boclo. Göttingen 1844. 8.

Von Hrn. Grafen v. Corberon, zu Stolberg:

288. Contes populaires d'Allemagne, par le Comte de Corberon. T. I. Paris et Leipzig. 1844. 8.

Von Hrn. Rentamtmann Preusker, zu Großenhain:

289. Blicke in die vaterländische Vorzeit rc. von Preusker. H. 3. Leipzig 1844. 8.

Von Sr. Excellenz dem Hrn. Staatsminister u. Generallieutenant v. Loßberg, zu Kassel.

290. Briefe in die Heimath, geschrieben während des Feldzugs 1812 in Rußland. Ein Beitrag zur Gesch. des

Feldzugs vom General-Lieutenant v. Loßberg. Kassel 1844. 8.

Von Hrn. Dr. Pfeiffer, zu Kassel:

291. Einige Worte über die sub alpine Flora des Meissners etc. 1844. 8.

Angekauft:

292. Codex pomeranus diplomaticus. Herausgegeben von Hasselbach, Kosegarten und v. Medem. Greifswald 1843. 4.

293. Zur Feier des — Namensfestes des — — Herrn Friedrich II. reg. Landgr. zu Hessen rc. Die Einladungsschr. enthält eine Beschr. des hiesigen botanischen Gartens, als ein Beitrag zur Geschichte der Botanik. Kassel 1777. 4.

III. Karten, Pläne und Bildwerke.

Von Hrn. Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Speck-Sternburg, zu Leipzig:

Johanna von Aragonien. Lithographie.

Von Hrn. Präsidenten Schlereth, zu Kassel:

Schwerins Tod. Kupferstich von Berger.

Von Hrn. Pfarrer Collmann, zu Kassel:

Vergleichender Zeitmesser oder allgemeiner Stundenkreis. Von Collmann. Kassel 1844.

Von Hrn. Pfarrer Calaminus, in Hanau:

Suevia universa. De Kolleffel. Apud Homannianos heredes. (Auf Leinwand).

Von Hrn. Oberlieutenant Robert, zu Kassel:

Plan vom Weissenstein, von Schäffer.

Plan von Wilhelmsbad, von Lenaw.

Plan von Kassel. Homannische Erben. 1742.

Drei illuminirte Ansichten des Schlosses Münzenberg. Von Schütz.

Ansicht der 1758 zerstörten Bergkirche bei Seckbach. Von Prestel.

Ansicht des abgebrochenen Rathhauses zu Kassel. Von Euler.

Ansicht der alten Fuldabrücke zu Kassel.

Ansicht des für den Pfarrer Jean Jacques de la Porte auf dem Friedhofe zu Kassel errichteten Denkmals.

Portrait Casparsons, in Oel.

Von Hrn. Regts.-Arzt Dr. Speyer, zu Hanau:

Geognostische Karte der Gegend zw. dem Taunus, Vogelsberg, Spessart u. Rhöngebirge, besonders der kurhess. Provinz Hanau. Von Dr. Speyer.

Von Hrn. Geh. Hofrath Ruhl, zu Kassel:

Gyps-Büste Casparsons.

Vom histor. Verein für Unterfranken:

Das Herzogthum Ostfranken in seine Gaue eingetheilt. Von Spruner.

Handschriften.

Von Hrn. Professor Dr. Hermann, zu Göttingen:

Aktenstücke zur Geschichte der Eroberung von Frankfurt im J. 1792.

Von Hrn. Oberlieutenant Robert, zu Kassel:

Verzeichniß der hess. Passiv- u. Aktivlehen.

Von Hrn. Buchhändler Fischer, zu Kassel:

Catalogus librorum ad res hassiac. spectantium.

Von Hrn. Pfarrer Schantz, zu Lichtenau:

Abschriften von 5 die Kirche zu Lichtenau betr. Urkunden von 1399, 1481 u. 1518.

Von Hrn. Präsidenten Schlereth, zu Kassel:

Beiträge zur Geschichte der Provinz Hanau. Von Schlereth.

Abschrift des Testaments des Fürstbischofs Adalbert von Fulda vom 20. Juni 1812 und eines Codizills desselben.

Beschreibung der Leichen-Prozession des Grafen Johann Reinhard von Hanau-Lichtenberg am 21. Aug. 1666.

Graf Konrads v. Solms Güterverschreibung von 1592.

Von Hrn. Dr. Höfling, zu Friedewald:

Original-Burgfrieden von Schildeck von 1425.

Von Hrn. Konsistorialrath Petri, zu Fulda:

Abschrift des Bündnisses zwischen Landgr. Heinrich III. von Hessen und dem Abte Reinhard von Fulda von 1467.

Abschrift der Erwiderung des Landgr. Ludwig II. von Hessen auf den Fehdebrief des Hauptmanns des Stifts Fulda, Gr. Joh. v. Henneberg, von 1469.

Original-Notariats-Instrument über eine Stiftung in der St. Katharinen-Kirche an der langen Brücke bei Fulda von 1416.

Original-Urtheil des fuld. Hofgerichts über einen Hof zu Michelsrombach von 1626.

Von Hrn. Obergerichts-Direktor Dr. Bickell, zu Marburg:

Die ehelichen Güterverhältnisse in Hessen. Von Bickell.

Von Hrn. Landrichter Dr. Wagner, zu Schmalkalden:

Beiträge zur Gesch. der Okkupation von Kurhessen durch die Franzosen in den J. 1806—1813. Von Dr. Wagner.

Von Hrn. Bürgermeister Wippermann, zu Kassel:

Instruktion der Landgrafen von Hessen von 1597 zur Empfangung der würzburgischen Lehen.

Instruktion des Landgrafen Moritz von Hessen von

1610, die Beobachtung des Gr. Joh. von Ostfriesland betr.

Angekauft:

1) Die hinterlassenen Handschriften des Archivar Dr. Falckenheiner:
   I. u. II. Fritzlarsche Urkunden.
   III. Fritzlarsche Chronik.
   IV. Amöneburg. u. Neustädt. Urkunden.
   V. Hofgeismarsche Urkunden.
   VI. v. Papenheim. Chronik.
   VII. v. Papenheim. und Liebenau. Urkunden.
   VIII. Helmarshäuser Urkunden.
   IX. Wormeln. Urkunden.
   X. Urkunden. Einzelne Orte und Familien betr.
   XI. u. XII. Urkunden. Verschiedenes.
   XIII. Urkunden.
   XIV. Auszüge aus Gedrucktem.
2) Hessen unter Landgraf Wilhelm IV. von Hessen.

Bemerkung: Ein Verzeichniß der übrigen Sammlungen wird späterhin gegeben werden.

I.

Historische Entwicklung des kurfürstlich hessischen Gesammtwappens *)

von Jacob Christoph Carl Hoffmeister.

Einleitung.

Das Historische kann man immer nur auf historischem Wege verfolgen, erkennen und geltend machen; nirgends ist eine philosophische Kritik und ein hypothetisches Beweisverfahren unzulänglicher und irreleitender, als in rein historischen, factisch basirten Wissenschaften, wohin namentlich die Heraldik — die Lehre und Kenntniß der Wappen — gehört.

Die Wappen sind ihrer Existenz nach ein reines Product der Geschichte, ihrer äußern Individualerscheinung nach ein reines Product der menschlichen Phantasie und Willkür.

Bei gleichbedeutenden, aber ungleich gebildeten alten Wappen ohne direct leitende Urkunden und ohne genaue Kenntniß von der Altersfolge der verschieden gebildeten Wappen

---

*) Bei mehreren Zeichnungen auf der anliegenden Wappentafel sind die üblichen Farbenlinien und Punkte nicht angewendet worden, da man aus Gründen auf eine einzige Tafel angewiesen war und die deßhalb verkleinerten Zeichnungen durch jene Tincturstriche verundeutlicht sein würden. Die Farbe einer jeden Feldung und Figur findet sich in der Abhandlung genau angegeben.

das ursprünglich wahre und ächte von dem später verbildeten, mißverstandenen nach Jahrhunderten sondern zu wollen, ist nicht allein eine der schwierigsten und unauflösbarsten, sondern zugleich auch eine der undankbarsten und überflüssigsten Aufgaben; denn jedes Wappen, welches uns an den Denkmälern des Alterthums durch Malerei, Sculptur, Siegelabdruck, Zeichnung oder auf sonstige Art erhalten wurde, ist eben dadurch historisch und wichtig geworden, es mag nun mit dem vermeintlichen Originale übereinstimmen, oder nicht; ja, es kann in dem letztern Falle eine um so höhere Wichtigkeit erlangen: oder wollen wir etwa alle diejenigen Wappen, welche von der gewöhnlichen Art abweichen, für ungültig halten, während wir doch die Ueberzeugung haben, daß sie zu derjenigen Zeit, welcher sie angehören, den ihnen zukommenden Platz einnahmen?

Mag es sein, daß Leichtsinn, Unkenntniß oder Versehen der Maler, Bildhauer und Münzstempelschneider viele Abweichungen in den Wappen herbeigeführt haben: Die aus ihrer Hand fehlerhaft hervorgegangenen Wappen haben durch die Denkmäler, welche sie entweder zieren oder bekräftigen, ungeachtet ihrer Mängel oder Zusätze historisches Ansehen gewonnen.

Es kann daher weniger darauf ankommen, daß Dieses und Jenes in einem Wappen eigentlich so und nicht anders sein müßte, als daß man ganz einfach auf dem historischen Wege das Wappen von seiner frühesten Kindheit bis in die Gegenwart begleitet und alle seine Abweichungen so viel als thunlich vollständig und chronologisch aneinanderreiht, d. h. die historisch ächten Wappen sammelt.

Wie vielfach man sich bemüht hat, die sogenannten eingeschlichenen Irrthümer im hessischen Wappen zu verbannen und die ursprünglichen Merkmale einem jeden Theile desselben zurückzugeben, ist bekannt, eben so sehr, wie ganz und gar fruchtlos alle jene Bemühungen waren, wenn man bedenkt, daß Nichts desto weniger die als abweichend und fehlerhaft

erkannten Wappen von dem einen oder andern der hessischen Regenten auf Münzen, Urkunden oder sonstigen Denkmälern geführt wurden und eben dadurch für sich historisch und authentisch geworden sind. *)

Daß man nun aber das hessische Wappen eben mit Rücksicht auf seine mannichfachen Abweichungen in den verschiedenen Zeiten betrachtet und alle Veränderungen seiner stufenweisen Entwicklung zusammengestellt, mithin eine Geschichte desselben geschrieben hätte, ist uns nicht bekannt.

Eine solche Geschichte des hessischen Wappens, d. h. eine historische Entwicklung des Ganzen und seiner Theile von den ältesten bekannten Zeiten bis in unsre Gegenwart zu entwerfen, ist die Aufgabe unsres vorliegenden Versuchs.

Diese Abhandlung hat aber nicht etwa blos die hessischen Siegelwappen, sondern die hessischen Wappen überhaupt zum Gegenstande, wenn sie sich nur auf fürstlichen oder doch öffentlichen Denkmälern vorfinden. Wir werden daher außer den Siegelabdrücken der Regenten, der fürstlichen Angehörigen und der hessischen Behörden ganz besonders auf die Wappen der hessischen Münzen, Schilde, Waffen und Fahnen, sowie der fürstlichen Bau- und Grabdenkmäler Rücksicht nehmen, wohl erwägend, daß hier die Wappen, wenn auch oft nur zum Zweck der Decoration vorhanden, doch keineswegs bedeutungslos zu halten sind, und daß ohnehin der ursprüngliche Gebrauch der Wappen nicht bei Siegeln, sondern bei Schilden, Rüstungen und Waffen stattfand, woher die mit Waffen gleichbedeutende Benennung Wappen herzuleiten ist, gleich wie im Französischen armes und armoiries.—

*) Abweichende Angaben in allgemeinen heraldischen Werken verdienen keine Berücksichtigung, indem dieselben kein öffentliches Ansehen genießen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Gebrauch der Wappen ist nicht allein ein sehr alter und weit verbreiteter, sondern die Wappen selbst haben auch stets bei allen Nationen, von welchen sie gebraucht wurden, in hohem Ansehen gestanden*) und deßhalb einen nicht unwichtigen Theil der Geschichte ausgemacht. Es gilt dieses vornehmlich von den Wappen der Staaten. Die Staatswappen sind um so interessanter, wichtiger und ansehnlicher, je vollständiger sie als Totalwappen den Umfang der zusammengehörenden Landestheile, Provinzen und Herrschaften in den einzelnen Feldungen ihres Wappenschildes repräsentiren, alsdann gleichsam eine allegorische Landcharte abgeben, oder — wenn sie Gebietstheile bildlich enthalten, welche nicht mehr zu dem gegenwärtigen Ensemble des Staates gehören — die äußere Landesgeschichte abrißlich darstellen.

Einem solchen Totalwappen stehen seine einzelnen Theile unter dem Namen der Provincialwappen gegenüber, während sich die Eintheilung in General- und Specialwappen darauf bezieht, daß man den ursprünglichen Staats- oder Familienwappen (Generalwappen) eine specielle Richtung verleiht (Specialwappen), indem man sie nämlich einer apana-

*) Von vielen Beispielen nur zwei: In China wird Niemand zur Audienz des Kaisers gelassen, bevor er dem kaiserlichen Insiegel die übliche Ehre erwiesen; dies erzählt Tevenot in seinen Relat. Geograph. Tome III. mit den Worten: — — mais la coustume du pays les (les ambassadeurs de la Compagnie Hollandoise des Indes Orientales) obligeoit à aller faire auparavant leurs soumissions dans le Palais, ou l'on garde le Sceau du Royaume etc.

Im Jahre 1566 wurde von dem königlichen Gericht zu Stockholm ein Stallknecht zum Galgen verurtheilt, weil er das Wappen Sr. königl. Majestät umgekehrt an eine Thür genagelt und dadurch die Würde und Hoheit des Königs verletzt hatte. Gfrörer: Geschichte Gustav Adolphs, Stuttgart u. Leipzig 1835. Bd. I. S. 50.

girten oder überhaupt einer Seitenlinie mit irgend einem Unterscheidungszeichen überträgt — sei es durch Verwechslung der Wappenfarben, sei es durch Versetzung, Vermehrung oder Verminderung der Felder, oder sei es durch die Beifügung eines Symbolums oder nur überhaupt einer Umschrift — oder auch, indem man sie durch das Um- oder Anhängen von Orden des jezeitigen Besitzers (Regenten) auf dessen Person beschränkt, mithin individualisirt oder personalisirt, welches Letztere auch dann der Fall ist, wenn Fürstinnen (oder Edelfrauen) das Wappen ihrer Geburt mit dem Wappen ihres Gemahles vereinigen, sei es in einem abwärts getheilten oder in einem quadrirten Schilde, oder in zweien unter einem gemeinschaftlichen Baldachin verbundenen Wappenschilden. -

Verschieden von diesen Wappenarten sind die sogenannten Collectivwappen, welche gewöhnlich nur in einem einzigen Felde bestehen, nichts desto weniger aber den ganzen Staat mit Inbegriff aller seiner Provinzen als Staatswappen angehen und in der Regel das älteste Landes- oder Stammwappen vorstellen.

Der Gebrauch der Collectivwappen ist wegen der bequemen Einfachheit auf Fahnen, Feldzeichen, Gränzsteinen, Behördensiegeln, Münzen, Knöpfen u. s. w. eingeführt worden, sollte aber doch den altüblichen Gebrauch der historisch ehrwürdigen Totalwappen nicht verdrängen, wo der Staat als solcher in wichtigen Angelegenheiten auftritt *).

---

*) Es ist indessen geschehen von allen deutschen Mitgliedern des rheinischen Bundes, wie es scheint, auf Veranlassung des Art. 3 der rheinischen Bundesacte, worin es heißt: Chacun des Rois et Princes confédérés renoncera à ceux des titres, qui expriment des rapports quelconques avec l'Empire germanique etc. denn die Einzelwappen sind genau die Parallelbegleiter der dem Haupttitel nachfolgenden Einzeltitel und so verschwanden denn jene mit diesen. Großherzog Ludwig I. von H. Darmstadt spricht sich in seinem an seine Unterthanen gerichteten Patent vom 13. Aug. 1806 ausdrücklich dahin aus,

Obwohl wir bei dieser Monographie das Recht haben, hinsichtlich der heraldischen Regeln und Ausdrücke auf die Lehrbücher der Heraldik hinzuweisen, so sind wir doch auch einem weniger vorbereiteten Leser verständlich, wenn wir wenigstens die Hauptgrundsätze und Benennungen in der Heraldik, soweit sie das hessische Wappen betreffen, kurz vorausgestellt haben.

Die ganze Fläche eines Wappens nennt man den Wappenschild, den innern Raum desselben die Feldung oder das Feld, ebenso die einzelnen Abtheilungen; die Figuren in den Feldern die Wappenzeichen. Diejenige obere Ecke des Wappenschildes, welche der linken Hand des Beschauers gegenübersteht, ist die rechte und alle Beschreibungen beginnt man von dieser rechten Seite. Das in dieser Ecke befindliche Feld ist das erste.

Besteht ein Wappen aus mehreren Feldern oder einzelnen Wappen, so wird der Wappenschild entweder quadrirt, d. h. in vier Quartiere zerlegt, oder er wird in mehrere Reihen getheilt. Im erstern Falle ist zu merken, daß diejenige Abtheilung, welche sich in der obern rechten Ecke des Wappenschildes befindet, das erste Quartier, die daneben befindliche das zweite Quartier, die unter dem ersten Quartier befindliche das dritte Quartier und die unter dem zweiten Quartier befindliche Abtheilung das vierte oder letzte Quartier genannt wird. Ein in der Mitte auf dem Schilde gleichsam erhaben aufliegender und die umliegenden Felder zum Theil deckender Schild heißt Mittel- oder Herzschild, gewöhnlich das Herzschildlein.

Die Felder bestehen entweder aus Metallen oder aus Farben *); zu den erstern rechnet man gewöhnlich nur Gold

daß er seine sämmtlichen Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften zu einem souveränen Großherzogthum erklärt habe. Siehe Winkopp: rhein. Bund Band I. Heft 1. S. 103.

*) Die verschiedenen Pelzarten und Eisenhütlein sind hier zu übergehen.

und Silber, zu den letztern Roth, Blau, Grün und Schwarz. Ich bin indessen der Ansicht, daß Schwarz in den Wappen nicht eine Farbe, sondern ein Metall, nämlich Eisen, vorstellt; denn, wenn man bedenkt, welche wichtige Rolle gerade in den Ritterzeiten, wo der Wappengebrauch allgemeiner wurde, das Eisen spielte, und daß die Waffenschilde, worauf ja die eigentlichen Wappen zuerst entstanden, gewöhnlich mit Eisenblech überschlagen waren, so liegt Nichts näher, als das Schwarz in den Wappen für Eisenflächen zu halten; denn es ist ebenso bekannt, daß man diejenigen Eisenrüstungen, welche nicht glänzend gestählt, nicht übergoldet und nicht übersilbert waren, schwarz anstrich, um sie gegen Verrostung zu schützen, während der Character des Eisens dadurch nicht aufgehoben zu werden pflegt.

Das Wappenroth ist Zinnober, während Purpur wol mit Recht von den meisten Heraldikern als Feldfarbe verworfen wird und nur an den Wappenmänteln, am Helmfutter oder sonstigen Nebengegenständen Anwendung findet.

Die Wappenfarben müssen brillant sein.

Um nun in farblosen Zeichnungen, in Sculpturen und Gravuren die verschiedenen Metalle und Farben anzudeuten, bedient man sich in neuerer Zeit verschiedener Linien und Punkte und zwar derjenigen, welche Marc de Vulson, Seigneur de la Colombiere erfunden und in seiner zu Paris 1644 zum ersten Male gedruckten science heroique zuerst angewandt haben soll *). Sie ist folgende:

Gold wird bezeichnet durch zerstreute Puncte,
Silber durch eine reine Fläche,
Eisen (Schwarz) durch kreuzweise übereinandergezogene Horizontal- und Verticallinien
Roth (Zinnober) durch Verticallinien
Blau (Smalte) durch Horizontallinien

*) Schmeizel: Einleitung zur Wappenlehre, zweite Edition, Jena 1734, S. 337 Note u.

Grün (lichtes Berggrün) durch schrägliegende, nach der linken Seite des Wappenschildes hinunterlaufende Linien.

Purpur durch gleichfalls schrägliegende, jedoch von der linken nach der rechten Seite des Wappenschildes hinunterlaufende Linien.

Da ferner der Löwe nicht allein das hessische Stamm-, zugleich Collectivwappen bildet, sondern auch in dem hessischen Totalwappen unter verschiedenen Bedeutungen vorkommt, so erscheint es nothwendig, die heraldischen Regeln über dieses so allgemein beliebte Wappenthier vorauszuschicken.

Kein Thier kommt in den Wappen so oft wiederholt, so verschiedenartig gefärbt, gestellt und ausgeziert vor, als der Löwe und Leopard. Um nun Verwechslungen zu vermeiden, so haben die Heraldiker gesagt: wenn das Löwenthier seinen Kopf von der Seite zeigt (en profil) d. h. nach der rechten oder linken Seite des Wappens hinsieht, so ist es ein Löwe, zeigt es aber seinen Kopf von vorn (en face) d. h. schaut es aus dem Wappen heraus, so ist es ein Leopard. Nun verlangt man ferner, daß der Löwe aufgerichtet, auf den Hinterbeinen stehend, der Leopard aber laufend dargestellt werde. Ist dieses Letztere nicht der Fall, und der zur Seite schauende Löwe wird laufend abgebildet, so nennt man ihn einen Löwen in Leopardengestalt (lion leopardé), gleichwie man den stehenden Leoparden einen Leoparden in Löwengestalt (leopard lionné) benannt hat.

Daß man übrigens dieser Regel, so unstreitig sie auch von der Mehrzahl der Heraldiker angenommen und mit Recht festgehalten wird, bei der Bildung der Wappen nicht immer gefolgt ist, wird sich namentlich bei der Betrachtung des hessischen Wappens in den verschiedenen Zeiten zur Genüge ergeben.

Inhalt und äussere Decoration des hessischen Wappens.

Das gegenwärtige hessische Wappen enthält in chronologischer Folge das hessische Stammwappen, die Wappen von Ziegenhain, Nidda, Katzenelnbogen, Dietz, Hersfeld, Schaumburg, Hanau, Fritzlar, Fulda und Isenburg, hat auch in seiner Zusammensetzung niemals andere Specialwappen enthalten, obwohl L. Moritz damit umging die Wappen verschiedener hessischer Herrschaften (s. u. das Wappen des L. Moritz) in das Gesammtwappen aufzunehmen. Es ist jedoch unterblieben und nur die Wappen der Herrschaften Franckenstein, Plesse, Itter und Epstein kommen wenigstens einzeln mit den übrigen hessischen Specialwappen auf Münzen der Landgrafen Moritz und Wilhelm V. vor.

Die Form des hessischen Wappenschildes hat stets gewechselt, sie ist bald die französische, die spanische, die italienische, die deutsche, bald eine ganz willkürliche gewesen. In der neusten Zeit huldigt man, wie überhaupt bei allen Wappen hauptsächlich der französischen Form, welche sich wegen ihrer Einfachheit und der damit verbundenen Zierlichkeit ganz besonders empfiehlt.

Anfangs war das hessische Wappen nur mit dem sogenannten Landgrafenhelm geziert, nach und nach aber zugleich mit den Helmen von Ziegenhain, Katzenelnbogen, Schaumburg, Hersfeld und Hanau. Die Helme von Nidda, Dietz, Fritzlar, Fulda und Isenburg sind bei dem Gesammtwappen niemals in Anwendung gekommen. Die nähere Beschreibung aller dieser Helme, welche in der Regel von Gold, jedoch auch mitunter von Silber *) und fast durchgängig mit gol-

*) Z. B. auf sämmtlichen Trauerfahnen von den Leichenbegängnissen Landgraf Friedrichs II. und Kurfürst Wilhelms I., welche den Chor der St. Martinskirche zu Cassel zieren.

denen Kronen und Colliers erscheinen, erfolgt später bei den zugehörigen Wapppen.

Auf einem gemeinen Landtag am Spieß beim Kloster Kappel (am 17. Mai 1470) wurde unter Beilegung anderer Streitfragen zwischen den Landgrafen Ludwig II. und Heinrich III. die vom Grafen Erwin von Gleichen zu lösende hessische Landeskrone für ein Gesammteigenthum des hessischen Hauses erklärt *) eine Abbildung dieser Krone ist jedoch nirgends erhalten und dieselbe überhaupt auf Münzen oder Siegeln, so weit bis jetzt unsre Kenntniß reicht, niemals angewendet worden.

Seit 1627 erscheint auf Siegeln und seit 1631 auf Münzen des L. Wilhelm V. statt aller Helme eine Krone aus drei ganzen und zwei halben Lilien über dem Wappen, wovon später nur selten und zwar hauptsächlich von L. Carl eine Ausnahme gemacht ist, welcher auf seinem Wappensiegel 5 Helme und zwar die Helme der Landgrafschaft, von Ziegenhain, Katzenelnbogen, Hersfeld und Schaumburg, sehr häufig jedoch auch nur die Fürstenkrone führte.

Die Krone war unter L. Wilhelm VI. und VII. namentlich auf Münzen nur wenig von der Krone des L. Wilhelm V. verschieden; sie blieb oben offen und bestand aus mannichfach gebildeten Blättern, kann jedoch nur als Phantasiekrone gelten.

Erst Landgraf Carl führte die eigentlich heraldisch gebildete, geschlossene Fürstenkrone (Fürstenhut oder besser Fürstenkronhut) mit Juwelstirnreif und Perlbogen; der Reichsapfel mit dem Kreuze zeigt sich unter Carl auf dem Gipfel der Krone nur selten und statt dessen eine Perle von hervorragender Größe, man findet ihn jedoch auf Münzen von 1702, 1723 und 24. Unter L. Friedrich I. und Wilhelm VIII. ist er ebenfalls noch nicht herrschend, obwohl häufiger; erst seit L. Friedrich II. erscheint die Krone stets mit Reichsapfel und Kreuz. Auch

*) v. Rommel Gesch. der Hessen, Band III. Abschn. I. S. 42.

vertritt wol ein Stern auf dem Kronscheitel die Stelle des Reichsapfels, z. B. auf einem Vieralbusstück des L. Carl von 1693, oder über der größern Scheitelperle erhebt sich eine etwas kleinere, z. B. auf einem Vieralbusstück Carls von 1703.

Unter L. Friedrich I. König von Schweden war das hessische Wappen mit der schwedischen Königskrone geziert und vom Jahre 1803 an trug es den Kurhut mit Hermelinbandeau; seit 1815 (1818) aber wird es durch eine selbstständige Königskrone geschmückt und zwar in Beziehung auf die dem hessischen Regenten nach der Courtoisie des hohen deutschen Bundes zuerkannten königlichen Ehren (honores regii) mit dem Prädicat: „Königliche Hoheit.“

Die Schildhalter des hessischen Wappens *) sind mähnenreiche silberne, nicht selten auch goldne **), Löwen, jedoch in mannichfacher Zeichnung, bald gekrönt, bald ungekrönt, bald einander anschauend, bald zurückschauend, bald dem Beschauer zugewendet, bald mit herabhängendem, untergezogenem, bald mit geringeltem, bald mit einem über den Rücken hinaufgeschlängelten Schweife; selbst der Doppelschweif kommt bei diesen Löwen vor, z. B. unter L. Friedrich I., König von Schweden. Auch haben diese Löwen an dem Vignette-Wappen der Casseler Polizei- und Commercien-Zeitung vom 25. Mai 1767 bis zum Schlusse desselben Jahres königliche Kronen über ihrem Haupte schweben, wie sie dergleichen unter L. Friedrich I. auf dem Haupte selbst tragen.

Die sogenannten Helmdecken, d. h. die schnörkelhaft von den Helmen an den Seiten des Wappenschildes in beliebigen, phantastischen Formen herablaufenden Verzierungen,

---

*) Nach Kuchenbeckers Analecta Hass. Collect. XI. S. 108 kommen dieselben zuerst an einer Urkunde vom Jahre 1458 bei dem Wappen Landgraf Heinrichs III. vor.

**) Auf den Trauerfahnen von 1785 und 1821 in der St. Martinskirche zu Cassel.

welche in der Regel nur die Stelle der Schildhalter vertreten und wol zuletzt an dem Wappen des Landgrafen Karl (bis 1730) erscheinen, sind zur Rechten des Wappens von Gold und Roth als Zubehör des Katzenelnboger Helmes, zur Linken aber von Silber und Roth als Zubehör des zunächststehenden Schaumburger Helmes; rücken aber die Helme von Ziegenhain oder Hersfeld an die Ecken des Schildes, so sind des erstern Helmdecken von Gold und Eisen (Schwarz), die des letztern von Silber und Roth *).

Verschieden von diesen Helmdecken sind diejenigen Verzierungen, welche in Form von (grünen) Palmzweigen von der Basis des Wappenschildes ausgehen und sich an den beiden Seiten desselben hinanlehnen; es kommen dergleichen häufig auf größern und kleinern Münzen des Landgrafen Karl und auf dessen mit einer Krone statt der Helme geschmückten Siegel-Wappen vor **); auch auf Münzen von Friedrich I. und Wilhelm VIII.

Der von einer, gegenwärtig königlichen, Krone gehaltene hessische Wappenmantel ist aus purpurrothem Sammet mit weißem Hermelinfutter und am äußern Saume mit Goldborten und schweren Goldfranzen (Crépinen) geziert.

Nicht selten umgeben hessische und ausländische Ordensinsignien den Wappenschild und tragen viel zu dessen Verschönerung bei. Fahnen, Standarten und Kriegsarmaturen sind für das Wappen selbst unbezügliche Ornamente, und kommen selten vor, wiewohl auf Siegeln des Landgrafen Carl.

Der Löwe
als hessisches Stamm- und Collectivwappen.

Das hessische Stammwappen besteht in einem blauen Felde mit einem silbern und roth quergestreiften, goldgekrönten

*) Estor, Probe einer verbesserten Heraldik, Gießen 1728 S. 62. Note. Sieht man die Helmdecken von Blau und Silber oder Silber und Roth, so beziehen sich solche auf den Landgrafenhelm.

**) Z. B. auf einem Siegelabdruck vom 10. Juli 1726.

Löwen, welcher eine rothe Zunge vorstreckt und nach der rechten Seite des Wappenschildes gewendet ist.

Der Helm dieses Wappens ist der im Nachfolgenden umständlich beschriebene Landgrafenhelm; die zugehörigen Helmdecken sind zur rechten Seite des Wappens silbern und blau, zur linken Seite aber silbern und roth *).

Alter und Abstammung dieses Löwen sind unbekannt. Man hat viel darüber gestritten, ob der gestreifte hessische Löwe fränkisch-hessischen, oder thüringisch-hessischen, oder gar brabantischen Ursprungs und erst seit der heiligen Elisabeth mit den ungarischen Wappenfarben (Silber und Roth) tingirt sei.

Daß der gestreifte Löwe vor Hessens wirklicher Trennung von Thüringen (1263) bereits das thüringisch-hessische Wappen war, unterliegt keinem Zweifel und es ist immerhin glaublich, daß ein Löwe (auch öfters Katze genannt) bereits das Wappen der alten Grafen von Hessen war. Mit dem goldnen Brabanter Löwen im schwarzen Felde kann er aber schon um deßwillen keine descendentale Verwandtschaft haben, weil beide wenigstens von L. Heinrich I. unterschieden nebeneinander geführt worden sind.

Der Brabanter Löwe ist auch in der Regel dadurch kenntlich, daß er einen zwischen die Hinterbeine untergezogenen Schweif hat und gewöhnlich leopardenähnlich (lion leopardé) einhergeht **).

Der erste Landgraf von Hessen, Heinrich das Kind, hat, sobald er in den geruhigen Besitz von Hessen gelangt war, auf einem Reitersiegel den thüringisch-hessischen Löwen geführt, während er sich an Urkunden bis zum Jahre 1266 des brabantischen Löwen bedient haben soll ***).

---

*) Siehe die Trauerfahnen in der St. Martinskirche.

**) v. Rommel, Geschichte der Hessen, Band II. Abschn. II. Anmerkung Nr. 5.

***) Kuchenbecker's Anal. Hass. Collectio XI. S. 85 ff. v. Rommel gibt dies in seiner Geschichte der Hessen, Band II. Ab-

Man hält auch den Löwen, welcher im Reitersiegel von L. Heinrich II. unter dem Pferde herlauft, für den Brabantischen *), deßgleichen den Löwen im Wappen von L. Hermann um das Jahr 1387 **), nicht weniger scheint L. Ludwig I. — wenigstens zuweilen — Titel und Wappen und L. Ludwig II. wenigstens den Titel von Brabant geführt zu haben ***).

Ein fast noch größerer Streit waltet ob über die Anzahl der Querstreifen des thüringisch-hessischen Löwen und über die Art und Weise ihrer Abwechslung; bald sollen es vier rothe und vier silberne, bald fünf rothe und fünf silberne Striche, (Balken oder Binden) sein, bald sogar vier rothe und fünf silberne. Winkelmann †) sagt, jedoch ohne Quellenunterstützung, seit der Trennung Hessens von Thüringen habe Hessen zum Unterschiede den Wappenlöwen mit viermal in Roth und viermal in Silber abwechselnden Streifen, Thüringen dagegen mit vier silbernen und vier rothen Streifen geführt, so daß hiernach der hessische Löwe einen rothen Kopf, der thüringische dagegen einen silbernen Kopf gehabt hätte; es ist jedoch beim hessischen Löwen gerade der umgekehrte Fall die Regel.

Die einfache Thatsache ist, daß man niemals sehr gewissenhaft die Anzahl der Streifen beachtet, vielmehr mit der fast beliebigen Zahl derselben gewechselt hat; denn an vollgültigen Wappen erscheinen bald acht, bald neun, bald zehn, bald mehr, bald weniger Streifen, welche sogar bisweilen statt der horizontalen regelrechten Lage eine schräge annehmen, indem die rothen Streifen durch ein um den sil-

schnitt II. S. 39 ganz bestimmt und allgemein an und setzt hinzu, daß Heinrich zugleich den Titel eines Herzogs von Brabant geführt habe und zwar auf seinem Siegel.

*) v. Rommel Geschichte der Hessen Bd. II. S. 45.

**) v. Rommel Bd. II. S. 45. Kopp hessisches Erbrecht auf Brabant Urkunde № 23.

***) v. Rommel ibid. Band II. S. 48, 49, 50.

†) in seiner hessischen Chronik Theil V. S. 494.

dernen Löwen geschlungenes Band vorgestellt werden, wie es z. B. auf dem Revers eines Vieralbusstückes von L. Karl aus dem Jahre 1723 der Fall ist.

Der hessische Löwe erscheint übrigens nicht selten ungestreift, namentlich auf ältern Münzen und sonstigen Reliefs; auch ist er bisweilen ungekrönt, bald zur rechten, bald zur linken Seite des Wappens gewendet, nicht selten en face, mithin Leopard in Löwengestalt. — Ueber die vorgestreckte rothe Zunge des Löwen ist zu bemerken, daß dieselbe meistentheils in eine aufwärts gebogene Spirallinie endet, welche Form an gähnenden Thieren deutlich wahrgenommen werden kann; dieselbe erscheint daher nicht nur als eine Zierde, sondern dürfte auch wol einen bis zur Ermüdung wachsamen Löwen bezeichnen, wenn man den offenstehenden Rachen desselben nicht etwa für angeregten Muth halten will; denn in alten Wappen hat jeder kleine Umstand eine bestimmte Bedeutung.

Einige Heraldiker geben dem hessischen Löwen goldne Klauen *).

Der linksgewendete Löwe ist bald durch ein unbeabsichtigtes Versehen der Stempelschneider oder Kupferstecher, bald im Streben nach Symmetrie durch Gegeneinanderstellung mehrerer Wappenschilde veranlaßt worden. Auf einem Vieralbusstück des L. Philipp von 1544 ist sowohl der hessische Löwe, als auch der Löwe von Katzenelnbogen links gewendet, so daß sie den beiden Leoparden des gegenüberstehenden Wappens von Dietz entgegenschreiten.

Der Regel nach schreiten alle Wappenthiere nach der rechten Wappenseite, was ohne Zweifel seinen Grund hat in der ersten Anwendung der Wappen, denn, wenn man ein Thier auf die Außenseite des Schildes malte, welchen man am linken Arme trug, so mußte dasselbe nach derjenigen Seite gewendet sein, welche beim Vorschreiten des Schildträgers vor-

*) Estor: Probe etc. S. 6.

ausging, welches eben die rechte des Schildes war, während im entgegengesetzten Falle das Wappenthier als rückschreitend erschienen sein würde.

Der hessische Löwe ist ferner bald einfach-, bald doppelt- und dreifach-geschwänzt, Letzteres jedoch niemals in den ältesten bekannten Zeiten des Wappens, und kann man sich daher mit gutem Grunde der Ansicht hingeben, daß der doppelte Schweif rein irrthümlich aus dem oft so reich zottigen, schnörkelhaft verzierten, einfachen Schwanze entstanden ist, weil derselbe unter solchen Umständen beim oberflächlichen Anschauen in der That mit zwei oder drei durcheinander geschlungenen Schwänzen Aehnlichkeit hat; allein seit dem siebenzehnten Jahrhundert ist ein entschiedener Doppelschweif des hessischen Löwen fast herrschende Regel und deßhalb Eigenthümlichkeit desselben geworden, bis denn in der neusten Zeit Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg den Doppelschweif ausschließlich festgehalten zu haben scheinen, während Kurhessen dagegen zu dem unzweifelhaft ältern einfachen Schweife fast ebenso ausschließlich zurückgekehrt ist. Der hessendarmstädtische Löwe hält außerdem seit 1806 *) in seiner rechten Pranke (Tatze) ein entblößtes aufgerichtetes Schwert, ohne Zweifel in Rücksicht des damals vom Großherzog angenommenen Titels: „Vorfechter zwischen Rhein und Weser" **).

Die Krone des Löwen ist in der Regel eine offne mit

---

*) Man vergleiche die mit dem Löwengepräge versehenen Darmstädter Münzen bis 1805 inclusive mit denen von 1806 incl.

**) In Kurhessen kommt ein bewaffneter Löwe nur in speciell militärischer Bedeutung vor. Auf Vieralbusstücken des Landgrafen Karl, z. B. aus den Jahren 1723 und 1724 hält der stehende hessische Löwe eine Kugel zwischen seinen Vordertatzen und die zugehörige Legende lautet: Vigilo pro patria, es dürfte diese Kugel daher weniger ein Reichsapfel sein, dessen Kreuz auch nicht angegeben ist, als vielmehr eine Kanonenkugel oder eine Handgranate und der Löwe deshalb als ein speciell militärischer erscheinen.

einem ganzen Blatt und zwei halben, in der neuern Zeit trägt er die gewöhnliche königliche Krone mit Perlbogen.

Dieser Stammlöwe ist zugleich zum hessischen Collectivwappen erhoben und erscheint gegenwärtig auf allen Behördensiegeln Hessens ohne Ausnahme; er kommt jedoch bisweilen auch specialisirt vor, indem er mit beiden Pranken entweder auf dem schaumburgischen Canzleisiegel das schaumburgische Nesselwappen *), oder auf dem hersfeldischen Canzleisiegel das hersfeldische Doppelkreuz **) oder auf dem philippsthalischen Amtssiegel eine Fürstenkrone hält ***), in deren Ring innerhalb die Buchstaben H. PHIL. (Hessen-Philippsthal) zu lesen sind. Mitunter steht der Löwe auch ungekrönt unter einer großen Krone, welche ihn wie ein Baldachin überschattet; es ist dies ganz gewöhnlich im Stempel des Stempelpapiers unter L. Karl und außerdem auf dem Siegel des Oberamtes zu Schmalkalden †) sowie auf dem Siegel des hessenphilippsthalischen Gerichts zu Herleshausen ††). Zuweilen schwebt nur eine kleine Krone über dem Haupte des hessischen Löwen; es ist dies der Fall bei dem fürstlich hessen-rotenburgischen Gesammt-Appellationssiegel †††).

Auf den silbernen Sechshellerstücken endlich von L. Friedrich I., König von Schweden (z. B. aus den Jahren 1733, 1737, 1738 und 1743) nehmen wir über dem offengekrönten hessischen Löwen eine etwas größere freischwebende königliche Krone wahr. Der Löwe erscheint als Collectivwappen nicht immer im Schilde, sondern auf Siegeln namentlich häufig ganz frei. Durch Regierungsausschreiben vom 26. März 1795 ist verordnet, daß nur die beiden geheimen Canzleien den hessischen Löwen ohne Umschrift oder Legende als herrschaft-

*) Z. B. Abdruck von 1719.
**) Z. B. Abdruck von 1736.
***) Z. B. Abdruck von 1725.
†) Z. A. Abdruck vom 14. März 1729.
††) Z. B. Abdruck von 1786.
†††) Z. B. Abdruck vom 18. Januar 1719.

liches Siegel führen sollen *), gegenwärtig haben alle Behördensiegel ohne Ausnahme eine hinweisende Umschrift.

Selbst der Kopf eines Löwen, sowohl en face, als en profil dient in Hessen als eine durch den Wappenlöwen bestimmte, ziemlich allgemeine Auszierung vieler fürstlicher Gegenstände, sowie der Waffen und Uniformen des hessischen Militärs.

Dieser Löwenkopf ist aber in der Regel ungekrönt und entweder von Gold oder Silber, ohne jemals einen der rothen Streifen damit zu verbinden.

Der Landgrafenhelm
als hessisches Collectivwappen.

Als hessisches Collectivwappen ist nicht allein das soeben beschriebene Stammwappen, sondern auch der sogenannte Landgrafenhelm zu betrachten, welcher das Landgrafenthum zu repräsentiren pflegt und das Wappen der Würde genannt werden könnte.

Derselbe erscheint sowohl auf Amtssiegeln, wie z. B. des Landgerichts zu Kassel bis zum Jahre 1803 **), wo das Landgrafenthum gegen das Kurfürstenthum in den Hintergrund trat, als auch auf Münzen und zwar auf solchen, welche einen Landes- und keinen Provinzialcharacter hatten ***)

Die Vierhellerstücke von Wilhelm V. (1628 — 1637) haben nicht den Helm, sondern nur die Helmkrone nebst den zugehörigen Büffelhörnern auf dem Avers.

Der Helm selbst erscheint bald von Silber, bald von Gold, im erstern Falle wenigstens mit goldnem Visirrost und goldnen Zierrathen. Er ist ferner golden gekrönt, durch

*) Kopp's Handbuch Band 6, S. 373.

**) Obschon die Beamten dieses Gerichts schon früher (z. B. 1738) neben dem Helm einen doppeltgeschwänzten Löwen ohne Umschrift zu führen pflegten.

***) Man vergleiche fast alle kleinern Münzen von L. Philipp bis auf L. Wilhelm V., zum Theil auch die L. Wilhelms VI.

fünf Visirbügel geschlossen und trägt zwei majestätische Büffelhörner (Trompen) von Silber, deren jedes mit mehreren auswärtsstehenden dreiblättrigen Zweigen (Rautenstäben oder Kleestengeln) von Silber oder grüner Farbe geziert wird, auch aus dem sogenannten Munde, d. h. der obern Oeffnung derselben, wächst ein dreiblättriger Zweig hervor. Ob die Blätterzweige ursprünglich von grüner Farbe, von Silber oder gar, wie einige Heraldiker angeben, von Gold gewesen sind, läßt sich aus den alten plastischen Wappen bei mangelnder Tinctur nicht erkennen; die Erfahrung aus gemalten Wappen der neuern Zeiten schwankt ziemlich gleichmäßig zwischen Silber und Grün, obschon fast überwiegend für das Letztere. Ein Hauptgegenstand des Streites unter den Heraldikern dagegen ist die Anzahl dieser Zweige; er erledigt sich indessen ganz einfach dahin, daß man in authentischen Wappen, selbst zu einer und derselben Zeit mit der Anzahl derselben gewechselt hat. Auf den Münzen des Landgrafen Moritz ist jedes Büffelhorn außer den Mundzweigen mit drei Stengeln geziert; auf Münzen des Landgrafen Wilhelm V. schwankt die Anzahl der Zweige eines jeden Büffelhorns außer den Mundzweigen zwischen drei, vier und fünf. Vier Zweige zeigen sich auch auf dem Helmsiegel der Fürstlich-Hessen-Rotenburger Rentkammer *) und auf dem vorerwähnten Landgerichtssiegel aus dem achtzehnten Jahrhundert.

Auf einem sehr alten Siegel der Stadt Felsberg in Herzform **) trägt der ohnedies etwas abweichend gestaltete Helm außer den Mundzweigen nur zwei Laubstengel an jedem Horne.

Auf einem Siegel Landgrafen Wilhelms II. vom Jahr 1489 sind die Büffelhörner außer den Mundzweigen zu jeder Seite mit sechs Stengeln versehen ***) deßgleichen wachsen

*) Z. B. Abdruck aus dem Jahre 1723.

**) Der in meinen Händen befindliche Abdruck ist von 1709.

***) Estor: Probe ꝛc. S. 52 und 53. — Es existiren auch noch jetzt derartige Siegelabdrücke.

auf einem Helmsiegel von 1367 aus jedem Büffelhorne zwei Mundstengel *). Die Mehrzahl der Beispiele überhaupt entscheidet aber für fünf Seitenzweige und einen Mundzweig an jeder Trompe. Mit der vorherrschenden Kurwürde ist das Wappen der Landgrafenwürde verschwunden.

Wappen der Landgrafen Heinrich (1263 — 1308 Otto, (1308 — 1328) Johann (1308 — 1311) Heinrich II. (1328 — 1376) und Hermann (1367 — 1413).

Das thüringisch-hessische Stammwappen mit dem sogenannten bunten Löwen blieb als das einzige für Hessen, wiewohl auch mitunter in Verbindung mit dem goldnen Brabanter Löwen, unverändert unter den ersten fünf Landgrafen, Heinrich I., Otto, Johann, Heinrich II. und Hermann. Auf Siegeln erscheint es zu jener Zeit als der Schild eines Reiters, welcher den Landgrafen selbst mit dem majestätischen Landgrafenhelm vorstellte (sigillum equestre).

Wappen Landgraf Ludwigs I. (1413 — 1458).

Die erste Veränderung des hessischen Wappens wurde veranlaßt durch den ersten bedeutenden Länderzuwachs im Jahre 1450 unter Ludwig I., dem Friedfertigen, welcher die Grafschaften Ziegenhain und Nidda von deren letzten Grafen Johann II., dem Starken, ererbte, alsbald nach dessen Tode (den 14. April 1450 **) in Besitz nahm, mit Hessen vereinigte und die entsprechenden Titel und Wappen zu führen begann. Schon bei seinem Leben hatte der erbenlose Graf Johann seine beiden Grafschaften dem Landgrafen Ludwig zu Hessen als Erbmannlehen aufgetragen ***). Die Grafschaft

*) Vergleiche zugleich Estor a. a. O.

**) v. Rommel, Geschichte der Hessen, Band II. Abschnitt VII. S. 313; auch Rehm, Geschichte beider Hessen, Marburg 1842. Band I. S. 215.

***) Rehm Gesch. beider Hessen, Band I. S. 215.

Nidda war bereits seit dem Tode des Grafen Engelhard von Nidda, im Jahre 1329 mit Ziegenhain vereinigt worden *). Das einfache hessische Wappen wurde mithin zu gleicher Zeit durch zwei Wappen bereichert, und bildete in jenem Zeitraume einen quadrirten Schild mit dem hessischen Stammlöwen im ersten und vierten Quartier, mit dem Wappen von Ziegenhain im zweiten, mit dem von Nidda im dritten Quartier **). Auf Ludwigs Münzen nach 1450 kommen die Wappen von Hessen, Ziegenhain und Nidda einzeln vor ***).

Wappen der Grafschaft Ziegenhain.

Dieses Wappen ist ein eisern (schwarz) und golden quer- oder horizontalgetheilter Schild mit einem sechsspitzigen silbernen Sterne im obern Eisenfelde, während das untere Goldfeld bald glatt, bald damascirt, d. h. matt und glänzend durchschnörkelt, erscheint. Der Stern erscheint in der Regel nicht glatt, sondern facettirt, uud wird auf eine seiner Spitzen gestellt.

Das Helmkleinod ist ein aus der Helmkrone emporspringender, nach der rechten Seite schauender, schwarzer Ziegenbock mit silbernen Hörnern und Füßen, nebst schwarz und golden quergetheilten Flügeln mit dem bereits näher bezeichneten Wappenstern in der obern schwarzen Hälfte. Die Helmdecken erscheinen bald golden, bald auch schwarz und golden; richtiger aber sind sie rechts schwarz und silbern und links schwarz und golden †).

Bis auf die Tinctur der beiden Feldungen ist an diesem Wappen durch die verschieden obwaltenden Meinungen und Beispiele Alles zweifelhaft; nicht selten ist der Stern von Gold und achtstrahlig, ein Mal sogar auf einem Vier-

*) Winkelmann, Chronik Thl. II. S. 192 ff.

**) Dessen Abbildung in Dilich's hess. Chronik zwischen den Seiten 238 und 239.

***) Die sogenannten Ludwigs-Groschen.

†) Trauerfahne von Ziegenhain in der St. Martinskirche zu Cassel.

albusstück von Landgraf Karl aus dem Jahre 1723 fünfeckig. Ebenso erscheinen bisweilen die Hörner und Füße des Ziegenbocks (welchem man auch mitunter das weibliche Geschlecht ertheilt hat) von Gold und statt des zweifachen Flügels sieht man nur einen, jedoch in derselben vorbeschriebenen Weise, und nennt ihn einen Hahnenflug *). Der einfache Flug ist hier ohne Zweifel nur die perspectivische Erscheinung der beiden, einander sich deckenden Flügel.

Was nun die Verschiedenheiten dieses Wappens betrifft, so sind sie ebenwohl in authentischen Beispielen sanctionirt; allein die genaue Beschreibung dieses Wappens durch Wigand Gerstenberger **), welcher den 1. Mai 1457, mithin kaum sieben Jahre nach dem Anfall Ziegenhains an Hessen, zu Frankenberg geboren wurde, hat wenigstens gewiß diejenige Beschaffenheit des Wappens zu ihrem Gegenstande, welche dasselbe in seiner bisherigen Selbstständigkeit besaß, es ist eben die, welche ich am Anfange dieses Abschnittes gegeben habe. Für das Silber des Sterns spricht auch das durch das Ziegenhainer Wappen bestimmte Erkennungszeichen der Mitglieder des Sternerbundes, welches nach der Mehrzahl der Nachrichten in silbernen und nicht in goldnen Sternen bestand.

Wappen der Grafschaft Nidda.

Fast dieselben Verschiedenheiten begegnen uns bei dem ohnehin dem Ziegenhainer Wappen so ähnlichen Wappen von Nidda.

Dieses Wappen besteht in einem eisern und golden quergetheilten Schilde mit zwei horizontal nebeneinander befindlichen

*) Auf den Wappen der Ziegenhainischen Städte: Treisa, Schwarzenborn, Gemünden, Neukirchen, sieht man einen Hahn mit einem Ziegenkopf (Estor: Probe S. 58). Es sind dies Anspielungen auf Ziegenhahn — han — hain, armoiries parlantes!).

**) Gerstenbergers Thüringisch-hessische Chronik in Schmincke's: Monimenta Hassiaca Theil II. S. 533.

achtstrahligen, silbernen und zugleich facettirten Sternen im obern Eisenfelde, während auch hier die Goldfeldung gewöhnlich damascirt wird. Der Helm hat goldne Decken und zwei, eisern und golden quergetheilte Flügel mit den zugehörigen Sternen in der obern Hälfte; unter den Helmen des hessischen Gesammtwappens erscheint er in der Regel nicht.

Auch diese Beschreibung liefert Gerstenberger an dem angeführten Orte. Spätere Beispiele zeigen nicht selten die Sterne sechsspitzig und golden. Der Helm ist mitunter statt der beiden Flüge mit zwei silbernen Trompen (Büffelhörnern) und einem frei dazwischen schwebenden achtstrahligen silbernen Sterne geziert *). Die Helmdecken werden auch zur Rechten schwarz und silbern, zur Linken aber schwarz und golden tingirt **).

Wappen des Landgrafen Ludwig II. (1458 — 1471) insonderheit des L. Heinrich III. (1458 — 1483).

Diese beiden Söhne Ludwigs I. theilten sich in das unter ihrem Vater so ansehnlich vergrößerte Landesgebiet, indem Ludwig II. Niederhessen und Ziegenhain, Heinrich III. aber Oberhessen und Nidda bekam. Auf das Wappen des Einen oder Andern hat diese Theilung keinen Einfluß gehabt, vielmehr wurde von jedem das Wappen des Vaters fortgeführt, wovon uns namentlich das an einer Urkunde vom Jahre 1458 befindliche Wappen Heinrichs III. überzeugt, welches Hessen, Ziegenhain und Nidda enthält und zwar in derselben Anordnung, wie unter Ludwig I. ***).

Landgraf Heinrich III. war mit Anna, der einzigen Tochter Philipp's, des letzten Grafen von Katzenelnbogen und Dietz vermählt und kam durch den Tod dieses Grafen

*) J. B. Lange's Stammtafeln des Gesammthauses Hessen. Leipzig o. J. groß Fol. Stammtafel I.

**) Siehe die Trauerfahnen in der St. Martinskirche zu Cassel.

***) Abbildung desselben siehe in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. XI. S. 108.

(† den 27. Juni 1479 *) in den Besitz beider Grafschaften, wenn auch nicht ohne Gegenansprüche anderer Verwandte des katzenelnbogischen Hauses, welche Landgraf Heinrich jedoch theils abzuweisen, theils abzufinden wußte. Er verband deßhalb mit seinen bisherigen Titeln auch den eines Grafen von Katzenelnbogen und Dietz und führte einen quadrirten Schild mit dem Stammlöwen im ersten Quartier, mit dem Wappen von Katzenelnbogen im zweiten, mit dem Wappen von Nidda im dritten, mit dem Wappen von Dietz, im vierten Quartier und mit dem Wappen von Ziegenhain im Mittel- oder Herzschild, was auffällig erscheint, weil dieser Ehrenplatz dem hessischen Stammlöwen, umgeben von seinen vier Provinzialwappen am schicklichsten gebührt hätte, und weil Ziegenhain nicht einmal in Heinrichs Besitz war.

Wappen der Grafschaft Katzenelnbogen.

Als dieses Wappen dem hessischen einverleibt wurde, bestand es in einem rothen Löwen mit blauer Krone im goldnen Felde mit zwei auf dem goldgekrönten Helme bald ausgebreiteten (offnen), bald aufeinanderliegenden (geschlossenen) schwarzen (eisernen) Flügeln **), auf deren jedem der blaugekrönte rothe Löwe in einem runden goldnen Schildchen zu sehen war ***).

Das frühere, der altkatzenelnbogischen Linie angehörige, Wappen hatte einen ungekrönten rothen Löwen und trug nur einen eisernen Flügel auf dem gekrönten Helme †), es erscheint indessen in den hessischen Wappen fast durchgängig das vorbeschriebene Wappen der sogenannten neukatzenelnbogischen Linie. Die Helmdecken sind roth und golden ††).

---

*) Wenck: Hessische Landesgeschichte, Band I. S. 603.
**) Wenck: Hessische Landesgeschichte, Band I. S. 608.
***) Estor: Probe S. 59.
†) Siehe darüber Wenck a. a. O.
††) Siehe z. B. die Trauerfahne in d. St. Martinskirche zu Cassel.

Der Löwe dieses Wappens, welcher in ächten Exemplaren stets nach der rechten Seite hinschreitet, zeigt mitunter seinen Kopf von vorn (en face) und würde alsdann Leopard in Löwengestalt genannt werden müssen. Auch geben einige Beispiele diesem Löwen einen Doppel- und sogar einen dreifachen Schweif, wie dem hessischen.

Wappen der Grafschaft Dietz.

Dieses Wappen bilden zwei rechts übereinander laufende goldne Leoparden *) mit hervorspielenden Zungen in rother Feldung. Der Helm desselben trägt bald einen einfachen, bald einen doppelten eisernen Flug mit den Wappenleoparden im rothen (runden) Schildchen **). Die Helmdecken sind roth und golden ***). Bisweilen kommen die Leoparden mit Löwenköpfen als Löwen in Leopardengestalt vor; jedoch liefert die Mehrzahl der Beispiele reine Leoparden.

Wenn man den Leoparden himmelblaue Zungen und Klauen †) oder einen Doppelschweif gibt, so sind das Ausnahmen und Seltenheiten.

Wappen der Landgrafen Wilhelm I. (1471 — 1493), Wilhelm II. (1471 — 1509) und III., (1483 — 1500), Philipp (1509 — 1567), Wilhelm IV. (1567 1592).

Landgraf Wilhelm III. führte das bereits beschriebene Wappen seines Vaters, Heinrichs III., und überlieferte solches durch seinen Tod im Jahre 1500 seinem Vetter, Wilhelm II., welcher als alleiniger Landesherr die Felderordnung des Wappens veränderte und das Wappen von Katzenelnbogen im

*) Wenck: Hessische Landesgeschichte, Band I. S. 583.

**) Eine Abbildung davon findet sich in Winkelmanns Hess. Chronik, Theil II. S. 122.

***) Siehe z. B. die Trauerfahnen in der St. Martinskirche zu Cassel.

†) Winckelmann: Hess. Chronik ebendaselbst.

ersten Quartier, das Wappen von Ziegenhain im zweiten, das Wappen von Nidda im dritten, das Wappen von Dietz im vierten Quartier den hessischen Stammlöwen aber im Herzschilde einsetzte *). Unter L. Philipp dem Großmüthigen und seinem Sohne L. Wilhelm IV. trat für das Wappen nicht die geringste erhebliche Veränderung ein; zu bemerken ist nur, daß Philipp auf seinem Siegel die fünf Wappen des zusammengesetzten Ganzen gewöhnlich in fünf einzelnen, zerstreut neben einander liegenden Schildchen führte und mitunter statt der gewöhnlichen 3 Helme von Catzenelnbogen, Hessen und Ziegenhain nur den hessischen Landgrafenhelm über das Gesammtwappen setzte **).

Wappen des Landgrafen Moritz (1592 — 1627).

Landgraf Moritz hat auf seinen Siegeln und auch außerdem das zusammengesetzte Wappen seiner Ahnherrn unverändert geführt, sowie er es von seinem Durchlauchtigen Vater L. Wilhelm IV. überliefert erhalten hatte. Er hat aber den Plan gehabt, das hessische Gesammtwappen mit mehreren Specialwappen zu bereichern, und zwar namentlich die Wappen der Herrschaften: Schonenbergk, Epstein, Frankenstein, Helffenbergk, Itter, Lichtenbergk, Ließbergk, Limburgk, Pleß, Netter, und der Herrschaft an der Werra in das bisherige Wappen aufzunehmen; man sieht dies vornehmlich aus den noch auf der Museumsbibliothek zu Cassel vorhandenen Projectzeichnungen, welche von einem Buchdrucker Wessel dem Herrn Landgrafen Moritz überreicht sind.

Wilhelm Wessel, J. F. G. (Jhrer Fürstlichen Gnaden), bestalter Buchtrucker und Formschneider zu Cassel — wie er sich selbst in seinem 1621 und 1625 zu Cassel in 8. erschienenen hessischen Wappenbuche nennt — hatte nämlich größ-

*) Außer den Siegelabdrücken vergleiche man die Abbildung in Dilich's Hess. Chronik zwischen S. 268 und 269.

**) Steinwappen von 1554 über dem östlichen Eingange des Zwehrenthurms (Observatoriums), zu Cassel.

tentheils die Wappen der vorgenannten Herrschaften in Holz geschnitten und überreichte die Abdrücke davon in Folio dem Landgrafen Moritz zum neuen Jahr. — Das Jahr selbst ist nicht bekannt.

Er hatte dieses Werk, welches übrigens außer den Wappennamen keinen Text besitzt, dem L. Moritz und zwar unter dem nachfolgenden, außerdem nie zur Anwendung gekommenen, mit dem projectirten Wappen aber genau übereinstimmenden Dedicationstitel:

„Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Landgraven zu Hessen, Graven zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. Herrn zu Schonenbergk, Epstein, Franckenstein, Helffenbergk, Itter, Lichtenbergk, Ließbergk, Limburgk, Pleß und Netter ꝛc. Des Heiligen Römischen Reichs Oberreinischen Kreisses Kreißobersten.“

zugeeignet und den vorgedachten Wappen einige leere Wappenschilde in gleichen Holzschnittabdrücken beigefügt, um darin die Einrückung und Zusammenstellung aller jener Specialwappen anzuordnen, was auch versuchsweise, jedoch unvollendet, in zwei Schilden mit Bleistift und in einem mit der Feder geschehen ist; letzteres ohne Zweifel von der eignen Hand des Landgrafen Moritz, indem er die Namen aller gewählten Ländertheile in die einzelnen Feldungen geschrieben hat, während bei den andern beiden die Wappenfiguren selbst eingezeichnet sind. Die Wappen sind zum großen Theil colorirt.

Da das Ganze nur Project geblieben und niemals zu einer authentischen Ausführung gekommen ist, so kann desselben in einer Geschichte des wirklich gültigen hessischen Wappens überhaupt auch nur als eines Projectes gedacht werden und eine speciellere Beschreibung des projectirten Ganzen und seiner Einzelwappen dürfte nicht hierher gehören; wohl aber ist zu bemerken, daß L. Moritz (nicht weniger L. Wilhelm V.)

auf seinen Münzen, namentlich Reichsthalern, verschiedene jener Wappen geführt hat, welche vereinzelt in die Umschrift der Münzen eingerückt stehen.

Den innern Flächenraum des Averses dieser Münzen nimmt nämlich der gestreifte hessische Löwe ein und in der Umschrift sieht man die Wappen von Epstein, Francken-stein, Itter und Plesse, in der Umschrift des Reverses aber den gekrönten Löwen von Catzenellenbogen, sowie die Wappen von Ziegenhain, Nidda und Diez.

Da nun jene Wappen von Epstein, Franckenstein, Itter und Plesse, wenn auch nicht im Totalwappen recipirt, doch wenigstens in der Reihenfolge der ältern Wappen auf den gedachten Münzen vorkommen, so folgt hiernächst eine Be-schreibung derselben.

Wappen der Herrschaft Epstein.

Dieses besteht in einem silbernen Felde mit drei übereinan-dergesetzten nach oben gespitzten rothen Sparren. Der zugehörige silberne Helm mit goldnem Visir und Rande trägt eine weiße, etwas schräghängende Mütze mit aufgeschlagener Krempe und ein goldner Kugelknopf mit einem dreireihigen Pfauenwedel erhebt sich auf dem Scheitel dieser Mütze. Die Helmdecken sind silbern und roth *).

Wappen der Herrschaft Franckenstein.

Ein goldgekrönter, rothgezüngelter, nach der rechten Wap-penseite (aufgerichtet) schreitender silberner Löwe im blauen Felde. Der goldengekrönte silberne Helm ist mit zwei blauen Flügeln geschmückt, auf deren jedem der silberne Wappen-löwe in gleicher Zeichnung sichtbar ist, wiewohl sich diese Löwen einander zuwenden. Die Helmdecken sind blau und silbern **).

Wappen der Herrschaft Itter.

Ein nach der rechten Schildseite schreitender ungekrönter

*) Wessels Wappenprojectzeichnungen.

**) Ebendaselbst.

silberner Löwe im blauen Felde, welches mit einem breiten Goldrande versehen ist. Auf dem silbernen Helme mit goldnen Visirbügeln liegt ein aus Blau und Gold gewundener Wulst, aus welchem ein rothgezüngelter Hirsch in natürlicher Farbe nach der rechten Seite gewendet, halb hervorspringt *).

Wappen der Herrschaft Plesse.

In einem damascirten Goldfelde vier auswärtsgebogene durch zwei Banden in Form einer Wolfsangel zusammengehaltene sogenannte Feuerhaken von rother Farbe. Die vier Hakenspitzen sind oft spiralförmig eingebogen und abgestumpft auch bilden die zwischen den Banden sichtbaren Hakenstangen ein schräg liegendes Viereck mit einer Mittelperle z. B. auf den vorgedachten Münzen. Der zugehörige silberne Helm mit goldnem Visir, goldner Einfassung und goldner Krone trägt eine in der Helmkrone emporgerichtete ebenfalls goldengekrönte schwarze Säule, welche in der Mitte ihres Schaftes die rothen Feuerhaken des Wappens gleichsam als Gürtel, auf ihrem Kronkapitale aber einen Pfauenwedel von drei über einanderlaufenden Reihen trägt. Die Helmdecken sind roth und golden **).

Wappen des Landgrafen Wilhelms V.

L. Moritz trat den 17. März 1627 die Landesregierung an seinen ältesten Sohn, L. Wilhelm V., unter mancherlei besondern Bestimmungen ab ***) und führte dieser sodann über dem hessischen Wappen, seit 1627, jedoch noch abwechselnd mit den bisher üblichen Helmen der Landgrafschaft Hessen, sowie der Grafschaften Ziegenhain und Katzenelnbogen, zuerst eine Krone, welche bereits oben S. 10 ausführlicher beschrie-

*) Wessels Projectzeichnungen.

**) Ebendas. Vergl. zugleich dessen hessisches Wappenbuch 1621, Theil I. S. 45, und von 1625, Theil I. S. 44.

***) Strieder, Genealogisches Handbuch von Hessen-Cassel 1780, S. 41.

ben wurde. Auf seinen kleinern Münzen sieht man den Landgrafenhelm, sowie auch dessen Krone mit den Büffelhörnern ohne den Helm, siehe oben S. 18. Sonstige erhebliche Veränderungen kommen an seinem Wappen nicht vor. Er führte übrigens, wie bereits mehrfach angegeben, nach dem Vorbilde seines Vaters Moritz die Wappen von Epstein, Frankenstein, Itter und Plesse neben den andern bekannten hessischen Specialwappen in einzelnen Schildchen auf Münzen, z. B. vom Jahre 1631.

Wappen des Landgrafen Wilhelm VI. 1637 — 63.

Landgraf Wilhelm V. starb schon im Jahre 1637 nach kaum zehnjähriger Regierung und hinterließ seinen Sohn Wilhelm VI. noch minderjährig, seine vortreffliche Gemahlin, Amalia Elisabeth, aber als dessen Vormünderin. Unter ihrer vormundschaftlichen Regierung wurde Hessen abermals durch zwei neue Gebietstheile, die Abtei Hersfeld und die Grafschaft Schaumburg bereichert, welche auch dem hessischen Wappen eine ansehnliche Ausdehnung verliehen.

Nach dem Tode des letzten Abtes von Hersfeld, Joachimus Rollius († 1606) *) war Prinz Otto, Sohn des Landgrafen Moritz, zum Administrator der erledigten Abtei erwählt worden, welcher daselbst residirte und den 7. August 1617 starb **). Sein Nachfolger war sein Bruder, Wilhelm V., welcher auf seinen Münzen den Titel Admi. (nistrator) Hersf. (eldiae) führte, namentlich auf einer Silbermünze von 1627.

Das Wappen von Hersfeld wurde jedoch erst in den Feldern des hessischen Wappens eingereiht, nachdem 1648 durch den Art. XV. §. 2 des Osnabrückischen ***) und durch

*) Winckelmann Heß. Chronik, II. S. 263. Landau in seiner Beschr. des Kurf. Hessen S. 463 nennt ihn Johann Ruel.

**) Achte Stammtafel zu Götz: Geschichte des Hauses Hessen, Erlangen 1784. Vergleiche auch Strieber's Genealogie.

***) Schmauß: Corpus jur. publ. I. S. 793.

Art. VII. §. 49 des Münsterischen Friedens †) die Abbatia Hirsfeldensis dem Hause Hessen-Kassel jure feudi belassen worden war. Die hessischen Regenten führten seitdem den Titel Princeps Hersfeldiae.

Wappen der Abtei (des Fürstenthums) Hersfeld.

Das Wappen von Hersfeld ist ein rothes Doppelkreuz (Spanisches, Erzbischöfliches, Lotharingisches, auch Patriarchenkreuz genannt) im silbernen Felde.

Der zugehörige Helm ist goldengekrönt mit einem vier Reihen hohen und vier Reihen breiten Pfauenschweife in natürlicher Federfarbe. Die Helmdecken sind silbern und roth *)

Wenn Heraldiker das Kreuz des Hersfelder Wappens unten in eine dreifache Spitze ausgehen lassen **) oder den Pfauenschweif roth bezeichnen ***), so bestätigen jedoch die hessischen Wappen diese Angaben nur selten. Hinsichtlich des erstern Falls findet sich z. B. auf dem Revers der Sterbemünzen von Wilhelm VI. das Kreuz im Wappen von Hersfeld unten in eine dreifache Spitze geendigt, welche das Ansehen einer umgekehrten Lilie hat, und auf dem Sterbethaler von Wilhelm VII. sogar in eine zweifache ankerartige. —

Wappen der Grafschaft Schaumburg.

Wegen einzelner Theile dieser Grafschaft hatten bereits früher Lehnsverbindungen zwischen ihren Grafen und den Landgrafen von Hessen-Kassel Statt; durch den Tod des letzten Grafen Otto VI. von Schaumburg aber († 1640) †) entstanden mancherlei Streitigkeiten zwischen Lippe, Braunschweig-Lüneburg und

†) Derselbe I. S. 822.

*) Siehe die Trauerfahnen in der St. Martinskirche zu Cassel.

**) Rudolphi: Heraldica Curiosa S. 144.

***) Estor: Probe etc. S. 55.

†) Engelhard: Erdbeschreibung von Hessen II. S. 703; Curtius, M. C. Geschichte von Hessen, Marburg 1793. S. 202.

Hessen-Kassel, wonach letzteres endlich durch die vorgenannten Friedensinstrumente von Münster und Osnabrück das jus directi et utilis dominii in Praefecturas Schaumburg, Buckenburg, Saxenhagen et Stadthagen zugesprochen erhielt ††).

Das Wappen der Grafschaft Schaumburg ist ein rothes Feld, in dessen Mitte sich ein silbern und roth quergetheiltes Schildchen, umgeben von einem in drei Stücke zerlegten silbernen Nesselblatte mit drei silbernen Nägeln befindet, welche letztere in den Zwischenräumen der Nesselstücke vom Mittelschilde ausgehen, und zwar so, daß die Köpfe derselben nicht über die Nesseltheile hinausreichen. Von den Nesselstücken schwebt eines über dem Mittelschilde, während sich die beiden andern zu beiden Seiten desselben gegeneinander wenden. Die Stücke selbst sind nach außen ausgezackt und zwar in unbestimmter Zahl der Zacken. Das Mittelschildchen erscheint gewöhnlich mit einem Rande und ist nicht selten ungetheilt, d. h. ganz von Silber *).

Das Helmkleinod ist ein abwechselnd aus Roth und Silber gedrehter Wulst (gewundenes Diadem) aus welchem fünf rothe Fähnlein (Standarten, Copeen) mit der eingewirkten silbernen Nessel emporsteigen. Die Fahnstäbe erscheinen bald von Silber, bald von Gold. Zu beiden Seiten der Fahnen, welche bisweilen die Zahl sieben erreichen, erheben sich rothe ausgeschweifte Säulen (Scepter), auf deren Spitze entweder ein Pfauenwedel in natürlicher Farbe oder ein ovalrunder blauer Spiegel sichtbar ist. Anstatt des Helmwulstes soll

---

††) Schmauß: Corp. jur. publ. II. S. 793 u. 822. In der wirklichen Theilung zwischen Hessen und Lippe erhielt jedoch Hessenkassel vergleichsweise die Aemter Schauenburg, Rodenberg und einen Theil von Sachsenhagen anstatt der obengenannten Präfecturen. Engelhard: Erdbeschreibung II. S. 705. Vergl. Curtius a. a. O. S. 203.

*) Siehe außer vielen Zeichnungen sämmtliche Münzen von L. Wilhelm VI., dem VII. und Carl, soweit das Schaumburger Wappen darauf angegeben ist.

Graf Adolph III. (✝ 1232) von Holstein und Schaumburg aus Frömmigkeit eine Dornenkrone eingeführt haben, wie man bisweilen auf schaumburgischen Wappen wahrnimmt; durch denselben Grafen sollen auch die drei silbernen Nägel als Kreuznägel Christi seit des Grafen Wallfahrten zu dem heiligen Grabe dem Wappen zugefügt worden sein.

Mitunter ist, wie schon früher bemerkt, das Schildchen in der Nessel von Silber, bisweilen fehlt es ganz und das Nesselblatt erscheint als ein vielstrahliger Stern oder als eine Rose, von welcher jedoch die drei Nägel in der sonstigen Form ausgehen, d. h. in der Form eines sogenannten Schächerkreuzes *).

Auf dem Hauptsiegel der vormaligen Universität Rinteln befindet sich im Mittelschild der Nessel der gestreifte hessische, jedoch ungekrönte, Löwe und die Nesselstücke gehen unmittelbar von dem Schilde aus **). Die zugehörigen Helmdecken sind silbern und roth ***).

Wappen der Landgrafen Wilhelm VI., VII. (1663 bis 70) und Carl (1670 — 1730).

Das hessische Totalwappen, welches durch den Anfall der Wappen von Hersfeld und Schaumburg (1648) aus sieben Einzelwappen bestand, erhielt von nun an folgende Anordnung: Der Schild war von oben nach unten (vertikal) getheilt und zeigte in der ersten (rechten) Reihe oben das Wappen von Hersfeld, dann das Wappen von Katzenelnbogen, darunter das Wappen von Nidda; in der zweiten (linken) Reihe stand das Wappen von Ziegenhain oben an, dann folgte das

*) Estor: Probe etc. S. 45 ff.

**) z. B. Abdruck von 1725; eine Abbildung davon befindet sich in dem bei der Gründung der Universität Göttingen veranstalteten und zu Frankfurt a. M. 1737 fol. herausgegebenen Orbis litteratus Academicus, Germanico-Europaeus. in den Abbildungen S. 17.

***) Siehe z. B. die Trauerfahnen in der St. Martinskirche zu Cassel.

Wappen von Diez und das Wappen von Schaumburg schloß die zweite Reihe, das hessische Stammwappen aber stand als Mittelschild zwischen Katzenelnbogen und Diez in einer Querlinie und zugleich in der Mitte des ganzen Schildes. Diese Anordnung begann unter Landgraf Wilhelm VI. und blieb unter L. Wilhelm VII. d. h. unter dessen durch seine erlauchte Mutter, Landgräfin Hedwig Sophie, geführten vormundschaftlichen Regierung und unter Landgraf Carl unverändert, nur wandte Carl auf seinen Wappensiegeln mitunter die bereits unter L. Wilhelm V. abgekommenen Helme wieder an und schmückte das hessische Wappen mit dem Landgrafenhelm, sowie mit den Helmen von Ziegenhain, Katzenelnbogen, Hersfeld und Schaumburg.

Wappen des Landgrafen Friedrich I., Königs von Schweden (1730 — 1751).

Den 4. April 1715 vermählte sich dieser Fürst mit Ulrike Eleonore, einer Schwester Karls XII., Königs von Schweden, als deren Gemahl er den 2. April 1720 die königliche Würde erhielt und am 3. Mai desselben Jahres zu Stockholm als König der Schweden, Gothen und Wenden gekrönt wurde *). Durch den am 23. März 1730 erfolgten Tod seines erlauchten Vaters, des Landgrafen Karl, wurde er zugleich Landgraf zu Hessen und das hessische Wappen hatte dadurch zum ersten Male die Ehre mit einer königlichen Krone geschmückt zu werden. Dasselbe wurde nämlich in seinem seitherigen unveränderten Zustande als Mittelschild in das quadrirte königlich schwedische Wappen aufgenommen, welches im ersten und vierten Quartier drei goldne Kronen (wie 2 zu 1) im blauen Felde (Schweden) und im zweiten und dritten Quartier einen rothen, goldgekrönten Löwen auf dem mit drei wellenweis von der linken nach der rechten Seite schrägherablaufenden, blauen Balken (Flüssen) gezierten goldnen Felde (Gothen) darstellt.

*) Wigand: kleine hessische Chronik, Th. II. S. 247.

Anstatt des gesammten hessischen Wappens als Mittelschild auf dem quadrirten schwedischen Schilde erscheint auch wol der einfache hessische Stammlöwe im blauen Felde als Collectivwappen *).

Dieses Wappen war zugleich das hessische Staatswappen damaliger Zeit und wurde als Siegel, als Münzgepräge und überhaupt angewendet; obschon, vom heraldischen Standpunkt aus betrachtet, bei der sonstigen Trennung Schwedens und Hessens das schwedische Wappen nicht zu dem hessischen gehörte; denn Schweden hatte keine Beziehung auf Hessen. Anders war es im umgekehrten Falle für Schweden, dessen König ein hessischer Fürst war, welcher mit Recht das hessische Wappen als das seiner Familie in das schwedische Staatswappen übertrug, ganz analog wie bei den Wappen der geistlichen Fürstensitze, worin ein Theil stets von dem Familienwappen des jezeitigen Bischofs u. s. w. eingenommen wird.

Von jeher war indessen bei den Wappen regierender Häuser eine Verschmelzung der Staats- und Familienwappen zu bemerken, wie denn überhaupt zu allen Zeiten die Hauptbasis der practischen Heraldik Willkür der Wappenherrn gewesen ist.

Wappen des Landgrafen Wilhelm VIII. (1751 — 1760).

Erst unter der Regierung dieses Landgrafen wurde das Wappen der bereits 1736 durch den Tod des letzten Grafen Johann Reinhard zum Theil an Hessen gefallenen Grafschaft Hanau in das hessische Gesammtwappen aufgenommen; denn während Wilhelm VIII. seit 1730 als Statthalter der hessischen Lande die Regierungsgeschäfte für seinen könig-

*) z. B. Vignette-Wappen der Casselischen Policei- und Commercien-Zeitung seit dem 4. Januar bis zum 20. September 1751.

lichen Bruder in Hessen versah und von demselben durch ein am 13. April 1735 ausgestelltes Renunciationsinstrument (Verzichtsbrief) die dem Hause Hessen-Kassel zugesicherte Grafschaft Hanau-Münzenberg erblich erhielt, so bediente er sich doch bis 1751 in hessischen Regierungsgeschäften des vorbeschriebenen schwedisch-hessischen Wappens und führte in seinen hanauischen Angelegenheiten das hanauische Wappen, wie es ihm übertragen war und wie er es mit dem hessischen Wappen verbunden hatte.

Dieses sogenannte neue Casselisch-Hanauische *) Wappen bestand in dem althessischen Totalwappen nebst dem, zwischen den Wappen von Nidda und Schaumburg eingesetzten Wappen von Hanau **).

Als Landgraf Wilhelm VIII. im Jahre 1751 durch den Tod seines legitim erblosen Bruders dessen Nachfolger in Hessen wurde, erhielt das Casselisch-Hanauische Wappen den Character des hessischen Gesammtstaatswappens.

Als Ausnahme ist zu betrachten, daß über einem Portal des Orangerie-Palastes in der Aue bei Kassel das Wappen von Hanau in das Wappen des Landgrafen Carl bereits aufgenommen war, wie noch jetzt an den trümmerhaften Resten deutlich gesehen werden kann. Vielleicht geschah es nur deßhalb, weil in Carls letzten Regierungsjahren, wohin auch der Bau jenes Gebäudes fällt ***), der Antheil an der hanauischen Erbschaft im Erledigungsfalle dem Hause Hessen-Cassel definitiv zugesichert wurde.

---

*) Gatterers Handbuch der Genealogie und Heraldik. Nürnberg 1759. zwischen S. 33 und 34.

**) Dieses Wappens bedienten sich zugleich die übrigen Prinzen des hessischen Hauses, z. B. Prinz George, Wilhelms VIII. Bruder, in seinem Siegel, Abdruck vom 11. Juni 1742.

***) d'Apell: Coup d'oeil sur Cassel et ses environs; Cassel 1826, pag. 80.

Wappen der Grafschaft (des jetzigen Fürstenthums) Hanau.

Das Wappen der gesammten Grafschaft Hanau bestand aus sieben einzelnen Wappen, indem es die Grafschaften: Hanau, Reinek, Zweibrücken und die Herrschaften: Münzenberg, Lichtenberg, Ochsenstein und Bitsch durch die entsprechenden Wappen repräsentirte *) und wie es häufig, namentlich auf Münzen, vollständig abgebildet erscheint. Das Wappen dagegen, welches dem hessischen Antheile zugehört, und in das hessische Wappen aufgenommen ist, besteht in einem quadrirten Schilde mit einem Herzschild und enthält die Wappen der Grafschaften Hanau und Reineck, sowie der Herrschaft Münzenberg, nämlich drei rothe nach oben gespitzte Sparren im goldnen Felde (Hanau) im ersten und vierten Quartier, ein achtfach roth und golden quergetheiltes Feld (Reinek) im zweiten und dritten Quartier und ein roth und golden quergetheiltes Herzschildchen (Münzenberg). Die zugehörigen Helmkleinodien sind ein (wachsender) silberner Schwan mit erhobenen Flügeln für Hanau, ein mit einem Fürstenhut bedeckter Helm, worauf aus einer goldnen Kugel ein Pfauenschweif zwischen zwei braunen, goldgespitzten Lanzen mit roth und golden quergetheilten hängenden Fähnlein sich erhebt, für Münzenberg; und endlich ein auf einem gekrönten Helm stehender silberner Schwan mit aufgehobenen Flügeln, schwarzem Schnabel und schwarzen Füßen für Reinek.

Die Helmdecken sind zu beiden Seiten von Gold und Roth **).

Statt des münzenbergischen Mittelschildes erscheint bisweilen der hessische Löwe im Mittelschilde, z. B. auf hanauischen Kupferhellern des Erbprinzen Wilhelm aus den Jahren 1768 und 1773 oder auf dem Siegel der hanauischen Wittwen- und Wai-

---

*) Estor: Probe etc. S. 63. ff.

**) z. B. auf der Trauerfahne in der St. Martinskirche zu Cassel.

senkasse *); auch repräsentirt oft nur das Wappen von Hanau (drei rothe Sparren im goldnen Felde) gleichsam als Collectivwappen den gesammten hessisch-hanauischen Antheil, z. B. auf einem Zehnkreuzerstück der Regentin, Landgräfin Maria, aus dem Jahre 1763 und auf einem kupfernen Kreuzer des Erbprinzen Wilhelm aus dem Jahre 1773. — Nachdem Hessen-Cassel 1803 die Kurwürde angenommen hatte, wurde Hanau in den Rang der Fürstenthümer erhoben, wie der vollständige Regententitel aus jener Zeit darthut.

Wappen des Landgrafen Friedrich II. (1760 — 85.)

Landgraf Friedrich II. hat niemals über die Grafschaft Hanau geherrscht; dieselbe war vielmehr seit 1754 von L. Wilhelm VIII. seinem Enkel (nachherigem Landgrafen Wilhelm IX.) abgetreten und wurde von 1760 — 1764 durch dessen Mutter, Landgräfin Maria als Vormünderin, von 1764 bis 1785 aber von dem Erbprinzen Wilhelm selbstständig regiert **). Diese Anordnung hatte jedoch keinen Einfluß auf Titel und Wappen, welche vielmehr beide von Landgraf Friedrich II. in der bereits üblichen Weise fortgeführt wurden.

Seit dem 15. Januar 1770 erschien das Vignette-Wappen der Casselischen Policei- und Commerzienzeitung statt in dem bisherigen französischen in einem kreis-, später in einem ovalrunden Schilde, umschlungen von dem großbrittanischen blauen Hosenbandorden nebst dessen Devise: Honi soit, qui mal-y-pense in goldnen Lettern. Landgraf Friedrich II. hatte diesen Orden bereits am 2. Mai 1741 in früher Jugend von König Georg II. erhalten ***).

Wappen des Landgrafen Wilhelm IX., des nachherigen Kurfürsten Wilhelm I. — (1785 — 1821)

Landgraf Wilhelm IX. behielt beim Antritt seiner Regierung (1785) das von seinem hochseligen Vater geführte

*) Abdruck desselben z. B. von 1787.

**) Strieder, genealogisches Handbuch 1780. S. 62, 65 und 66.

***) Wigand. kleine hess. Chronik II., S. 296.

Wappen unverändert bei, namentlich auch dessen Decoration durch den Hosenbandorden, welcher ihm selbst am 2. Juni 1786 von König Georg III. verliehen und am 7. August durch den englischen Gesandten Lord Dalrymple feierlich überreicht wurde *). Unter seiner vielfach bedeutungsvollen Regierung traten die letzten erheblichen Veränderungen des hessischen Wappens ein.

A. Wappen des Fürstenthums Fritzlar und dessen Aufnahme in das hessische Gesammtwappen.

Durch den in Folge des Luneviller Friedens erlassenen Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erhielt Hessen-Cassel die Kurwürde, sowie gegen den Verlust von Rheinfels und St. Goar unter Anderem die vier mainzischen Besitzungen, Amöneburg, Neustadt, Fritzlar, und Naumburg unter dem Titel eines Fürstenthums Fritzlar und repräsentirte dasselbe in seinem Wappen durch ein stehendes, rechtwinkliges goldenes Kreuz auf blauem Felde.

Der golden-gekrönte silberne Helm dieses Wappens trägt ein aus der Kronmitte emporragendes goldnes Kreuz in gleicher Form des Wappenkreuzes und hat zu beiden Seiten Helmdecken aus Silber und roth **).

Das Wappen des mainzischen Fritzlar war ein silberner Schild mit zwei rothen, durch eine gleichfarbige Axe verbundenen, Rädern ***).

Die dadurch, sowie durch die von Landgraf Wilhelm IX. am 15. Mai 1803 feierlich angenommene Kurwürde nöthig gewordene Umänderung des bisherigen Wappens trat jedoch erst später ein; auf der Casselischen Policei- und Commercienzeitung erschien das erneuerte Wappen zuerst den 4. Juni 1804 und bestand in einem gewöhnlich ovalrunden (italienischen),

---

*) Wigand: kleine Chronik Theil II. S. 333.

**) Trauerfahnen des Fürstenthums Fritzlar vom Jahre 1821 im Chor der St. Martinskirche zu Cassel.

***) Siehe Merian's Topographie bei Mainz, Trier und Cöln.

zweifach der Länge nach getheilten Schilde, welcher vom Orden des blauen Hosenbandes umschlungen war und in der ersten Reihe das Wappen von Hersfeld, darunter das Wappen von Ziegenhain, darunter das Wappen von Schaumburg enthielt; in der zweiten Reihe befand sich das Wappen von Hanau, darunter ein lediges Mittelschildchen, darunter der hessische Stammlöwe in blauem Mittelschilde und zuletzt das Wappen von Katzenelnbogen. Die dritte Reihe endlich bestand aus den Wappen von Fritzlar, von Nidda und von Dietz. Die Grafschaft Hanau galt zugleich seit 1803 als Fürstenthum, wie der vollständige Titel des Kurfürsten aus jener Zeit ergibt.

An die Stelle der bisherigen Fürstenkrone trat der Kurhut aus rothem Sammet mit einem weißen Hermelinrand und mehreren Perlbogen, obschon der gewöhnliche heraldische Kurhut ohne Perlbogen gebildet wird und sich hierdurch oft allein von dem Fürstenhut auszeichnet, welcher nicht immer einen Juwelenreif, sondern ebenfalls bisweilen einen Hermelinrand hat.

Das leere Mittelschildlein war in der, jedoch nicht erfüllten, Erwartung eines, auf die Kurwürde und ein damit zu verbindendes Reichserz- und Erbamt bezüglichen Ehrenwappens aufgenommen worden und wurde bis zum Jahre 1818 beibehalten *).

B. Hessisches Wappen während der usurpativen Regierung von Westphalen.

Als Kurhessen einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachte, erhielt auch ein Theil des kurhessischen Wappens im zweiten Quartier des quadrirten königlich westphälischen Wappens einen Platz angewiesen, jedoch mit willkürlichen Abänderungen in Zeichen und Farben. Dieses zweite west-

*) Im Jahr 1813 erschien dieses Schildchen z. B. im hessischen Wappen auf einem Speciesthaler oder Zweiguldenstück.

phälisch-hessische Quartier war nämlich abermals quadrirt, mit einem Herzschildlein versehen und enthielt im ersten Quartier das Wappen von Diez in Originaltreue, im zweiten und dritten Quartier ein blau und schwarz quer getheiltes Wappen mit zwei sechsspitzigen *) Sternen im blauen Oberfelde, ohne Zweifel die Wappen von Ziegenhain und Nidda, die man bei ihrer übrigen Aehnlichkeit aus Gründen der Symmetrie in vollständiger Uebereinstimmung dargestellt hatte; das vierte Quartier enthielt einen goldnen Löwen in rother Feldung, sicherlich als Wappen der Grafschaft Katzenelnbogen (ein rother Löwe im Goldfelde) und das Herzschildlein endlich war der normalgestreifte hessische Löwe im blauen Felde **).

Die Krone des westphälischen Wappens ist die gewöhnliche königliche und mit zwei zur Seite geschlängelten Kronbändern geschmückt; während die Kronbogen glatt und ohne den üblichen Perlzierrath erscheinen.

C. Wappen des Großherzogthums Fulda.

Durch einen am 16. October 1815 mit Preußen abgeschlossenen Vertrag erhielt Kurhessen außer einigen andern Besitzungen den größten Theil des ehemaligen Stifts Fulda und zwar unter dem Titel eines Großherzogthums Fulda gegen Abtretung mehrerer Gebietstheile ***). Hierdurch wurde zugleich das hessische Wappen mit dem fuldischen bereichert, welches in einem rechtwinkligen eisernen (schwarzen) Pfahlkreuze auf silbernem Felde besteht. Das Kreuz ist erhaben und mit einer Mittelkante versehen, wie es auf ältern

---

*) silbernen.

**) Außer vielen westphälischen Siegelwappen, Münzen und Titel-Vignetten sehe man darüber das zu Nürnberg im Verlage des Tyroff'schen Wappen-Kunst- und Commissionsbureau 1816 erschienene Neue adelige Wappenwerk Band III. Theil I. № 1.

***) Landau: Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen, Kassel 1842. S. 31.

fuldischen Münzen, Siegeln und sonstigen Denkmälern vorkommt, obwohl es auf neuern fuldischen Münzen, namentlich im achtzehnten Jahrhundert, ohne Mittelkannte und platt erscheint. Auf Siegeln dagegen, welche nicht so oft einem Wechsel unterworfen sind, wie die Stempel der Münzen, ist es stets erhaben und mittelkantirt anzutreffen. Das Kreuz reicht außerdem mit seinen Balken bis an den Rand des Feldes, so daß es dasselbe quadrirt und eben deßhalb Pfahlkreuz genannt wird, weil es gleichsam in die Seiten der Feldung eingepfählt erscheint. —

In hessischen Wappen ist das fuldische Kreuz längere Zeit irrthümlich mit abgestutzten Balken geführt, jedoch in der neusten Zeit wieder berichtigt worden, indem gerade in dem Eingepfählten des fuldischen Kreuzes das Characteristische desselben besteht.

Der zugehörige, von Hessen adoptirte, silberne Helm trägt einen Fürstenkronhut mit einem emporragenden eisernen, mittelcantirten Kreuze, während das fürstbischöfliche Wappen von Fulda mit drei Helmen geziert war, deren nähere Beschreibung jedoch nicht hierher gehört.

Die Helmdecken sind zu beiden Seiten blau und golden *).

D. Wappen des Fürstenthums Isenburg.

Am 29. Juni 1816 schlossen Kurhessen und Hessen-Darmstadt einen Vertrag, worin neben einigen Gebietsaustauschungen die Oberhoheit über mehrere gräflich isenburgische Gerichte an Kurhessen abgetreten wurde **) und wodurch man sich unter Annahme des Titels eines Fürsten von Isenburg das isenburgische Wappen dem hessischen einzuverleiben veranlaßt sah. Dieses Wappen besteht aus zwei horizontal und parallel übereinanderlaufenden eisernen (schwarzen) Balken

*) Man vergleiche die fuldaische Trauerfahne vom Leichenbegängniß K. Wilhelms I. in der Martinskirche zu Cassel

**) Landau Beschreibung. S. 31.

im silbernen Felde. Der zugehörige silberne Helm trägt zwei schwarze Flüge, auf deren jedem fünf silberne herzförmig nach unten gespitzte Lindenblätter in drei Reihen übereinander und zwar wie 1, 2, 2 zu sehen sind. Die Helmdecken werden mit Silber und Roth tingirt *). Gatterer **) gibt die Lindenblätter der beiden Helmflüge für die alte Grafschaft golden an.

E. Wappen der neusten Anordnung.

Die wirkliche Aufnahme der Wappen von Fulda und Isenburg, sowie die deßhalbige Umordnung des hessischen Wappens hat nicht gleichzeitig mit dem Anfall jener bezüglichen Landesbesitzungen stattgefunden, wenigstens trägt erst das Vignettewappen der Policei- und Commercienzeitung vom 3. Januar 1818 das Gepräge der Neuerung, welche darin besteht, daß der Wappenschild in drei herunterlaufende Reihen getheilt ist und in der ersten die Wappen von Fulda, von Ziegenhain und Fritzlar, in der mittleren die Wappen von Hanau, Katzenelnbogen, dann den hessischen Löwen, sowie die Wappen von Diez und Schaumburg, in der dritten Reihe die Wappen von Hersfeld, von Nidda und von Isenburg enthält.

Das Ganze ist mit einer königlichen Krone geschmückt.

Wappen Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelms II. und Seiner Hoheit, des Kurprinzen und Mitregenten Friedrich Wilhelm.

Das vorbeschriebene Wappen der neuesten Anordnung ist von Seiner Königl. Hoheit, dem Kurfürsten Wilhelm II. bei Allerhöchstdessen Regierungsantritt (1821) unverändert übernommen und bis jetzt geführt worden, nicht weniger von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten.

---

*) Man vergleiche die isenburgische Trauerfahne von 1821 im Chor der Martinskirche zu Cassel

**) In seinem Handbuch der Genealogie und Heraldik, Nürnberg 1759. S. 110.

In der neuern Zeit, und zwar namentlich auf den Münzen der Mitregentschaft, erscheint das kurhessische Wappen decorirt mit den Insignien des von L. Friedrich II., den 14. Aug. 1770 gestifteten *) großen Ordens vom goldnen Löwen, welche den französisch geformten Wappenschild mit königlicher Krone kreisförmig umschlingen.

Wenige Fürstenwappen Deutschlands erfreuen sich einer, der Symmetrie und Farbenharmonie so günstigen Zusammenstellung, wie eben das gegenwärtige Wappen des hessischen Kurhauses und Kurstaates; vom heraldischen Standpunkte aus ist jedoch nicht zu läugnen, daß die Mittelreihe des Wappens durch die Ueberzahl von fünf Wappen zu sehr gedrückt erscheint, während die beiden gleichhohen Seitenreihen nur je aus drei Wappen bestehen.

Nicht selten begegnen wir hessischen Wappen in Verschmelzung, oder doch in Zusammenhang mit andern Fürstenwappen, jenachdem die erlauchten Gemahlinnen der hessischen Fürsten oder die an auswärtige Fürstenhäuser vermählten hessischen Prinzessinnen Geburts- und Vermählungswappen vereinigen.

---

*) Erneuerte Statuten des gedachten Ordens vom 1 Jan. 1818. S. 3 im Eingang.

Register.

Seite.

II.

Probe eines hessischen Wörterbuchs.

Von dem Gymnasial-Direktor Dr. Vilmar
zu Marburg.

Zu verschiedenen Malen ist es versucht worden, die Mundarten Hessens durch schriftliche Darstellungen zu charakterisiren *), nur einmal, den lexicalischen Vorrath der hessischen Sprache zu mustern. Vor sieben und siebenzig Jahren gab der Kanzler Estor in dem dritten Theile seiner deutschen Rechtsgelahrtheit, Frankfurt 1767 S. 1403 — 1423 eine Probe eines oberhessischen Wörterbuchs, welche, so planlos und flüchtig sie auch ausgefallen ist, dennoch bewies, daß in Hessen zwar keine volle Ernte, wie in der Schweiz und in Baiern, aber immerhin eine nicht ganz unergiebige Aehrenlese von Idiotismen zu hoffen sei. Eine zweite Probe eines solchen, nur nicht ausschließlich auf Oberhessen beschränkten Wörterbuches folgt hier, als ein Auszug aus einer (dem äußern Umfange nach etwa das Zehn- bis Zwölffache des hier Mitgetheilten umfassenden an Zahl der Artikel natürlich weit größeren) Sammlung, welche ich mir seit einer langen Reihe von Jahren angelegt und nach Kräften zu bereichern gestrebt

---

*) Nablofs Mustersaal I., 328—332; 345—347; 347—360; vgl. das. S. 255—272 u. 343; v. Zangen Beiträge zum deutschen Recht. Gießen 1788. S. 290 — 299. Simplicissimus B. 1, C. 1; die Gedichte auf die Reise des Landgrafen Friedrich I. Königs von Schweden; das noch ungedruckte, von mir jedoch an Dr. Firmenich zum Abdrucke mitgetheilte Schwälmerlied. Der Aufsatz von Casparson im Journal von und für Deutschland 1785 St. 2. S. 97 u. folg. enthält nichts was für Idiotismen Hessens oder für Dialect von Belang sein könnte.

habe. Der Zweck der Veröffentlichung dieses Fragmentes ist der, einer Bitte Unterstützung zu gewähren, die ich hiermit den verehrten Mitgliedern unseres Vereins vortrage: mir die ihnen zugänglichen Vorräthe von hessischen Idiotismen, zunächst von den aus dem Munde des Volkes gesammelten mittheilen zu wollen. Aus diesem Grunde habe ich hier nicht gerade das Wichtigste aus meiner Sammlung, vielmehr nur Proben der verschiedenen Gebiete, auf welchen sich Idiotismen sammeln lassen, ausheben zu müssen geglaubt, um eine genauere Durchforschung dieser Gebiete in den verschiedenen Landestheilen zu veranlassen. So kommt eine Anzahl von Bezeichnungen von Geräthschaften, z. B. von Ackergeräthschaften, eine kleine Auswahl von Pflanzennamen, die eine und andere Probe von Ausdrücken, welche theils in der Behandlung der Form von Belang sind, theils die Sitten des Volkes zu erläutern dienen, endlich auch das eine und andere untergegangene, nur noch aus Urkunden bekannte Wort vor; die letzteren, um zur Nachforschung anzureizen, ob nicht dennoch in diesem oder jenem Winkel des Landes sich dieselben, wenn auch noch so entstellt, erhalten haben. Auf diese Dinge wünschte ich, wo möglich, die Aufmerksamkeit der Sammler, auf deren gütige Mithülfe ich hoffe, vor allem hinzulenken.

Was die der wissenschaftlichen deutschen Grammatik angehörenden Vocalbezeichnungen betrifft, welche in diesem Bruchstücke vorkommen, so ist es vielleicht nicht überflüssig, dieselben dahin zu erläutern, daß ä der Umlaut des (kurzen) a, ae der Umlaut des â, ö der Umlaut des (kurzen) o, œ der Umlaut des ô, ü Umlaut des (kurzen) u, üe Umlaut des uo, jetzt û ist, ë das breite, aus i entstandene, e das helle als Umlaut aus dem a hervorgegangene, ê das lange dem alten ai (ei) entsprechende e bezeichnet.

A.

äbich, verkehrt: „einen Sack äbich machen", einen Sack links machen, umkehren. In Oberhessen, zumal westlich von Marburg sehr üblich; anderwärts in Hessen ist mir dieser in der gothischen Sprache ibuks (mit der Bedeutung retrogradus) in der althochdeutschen Sprache abuh, aboh, im Angelsächsischen awoh, im Altsächsischen awuh lautende, in Süddeutschland noch ziemlich übliche Ausdruck nicht vorgekommen. Dagegen wird es erlaubt sein, die in ganz Althessen sehr gewöhnlichen Wörter eppen (auch eppchen) und eppsch (d. i. eppisch) hierher zu ziehen. eppen bedeutet etwas schmerzlich empfinden, von einer Sache unangenehm berührt werden, aversari; z. B. „er hat das Ding geeppt", er hat sich von der Sache widrig berührt, beleidigt, gefühlt und meidet dieselbe von nun an; „man eppt das weiter nicht an ihm", man beachtet den Uebelstand an ihm nicht. eppsch ist so viel als reizbar, leicht zu beleidigen: „ein eppscher Kerl", auch, wie Estor S. 1406 richtig anführt: „eine ebsche Haut", d. i. welche leicht schwärt. Das in den Pariser und Reichenauer Glossen und bei Otfried vorkommende Wort apuhon, abahon bedeutet exasperari, aversari, abominari. Vgl. Schmeller baier. W. B. 1, 11. Graff althochd. Sprachschatz 1, 89–91.

afterträch, neutr. 1) der Klotz mit Kerbe, auf welchem der Pflugbaum (Kringel, Krängel d. i. grendil) vorn ruhet, und vermittelst dessen man den Pflug hoch oder niedrig stellen kann; dasselbe, was in dem grösten Theil der Grafschaft Ziegenhain Boß, im Fuldaischen Suln (angelsächsisch sulh, englisch sull, aratrum) sonst auch Schemel genannt wird. Oberhessen, doch nicht allgemein. 2) der Theil des Wagens durch welchen der Hinterwagen an den Vorderwagen befestigt wird; Amt Treysa, nach Estor (S. 1403 wo aftertrah steht) auch in Oberhessen; aber in welchen Ortschaften?

aidche, aige, aege. Die erste dieser drei Formen ist fuldaisch, die andern beiden mehr entstellten sind ober-

hessisch. In den bezeichneten Landestheilen, doch in Oberhessen meist nur südlich und westlich von Marburg, ist dieses Wort ein sehr üblicher Ausdruck für Mutter, kommt am häufigsten schmeichelnd und in der Kindersprache vor, und ist Deminutiv des gothischen Wortes áithei (Ulfilas hat keinen anderen Ausdruck für Mutter, als diesen), althochdeutsch eidi, mittelhochdeutsch eide: aidchen, Mutterchen. Es ist bis jetzt keine andere Gegend Deutschlands bekannt, in welcher dieses uralte, im Gothischen ausschließlich gebräuchliche, im Althochdeutschen und Mittelhochdeutschen schon sehr seltene Wort noch in Uebung wäre. Vgl. Grimm Gram. 3, 322. Graff althochd. Sprachschatz 1, 153; 3, 379.

andelagen, verandelagen; ministrare, porrigere, überantworten, überreichen. Ein aus dem uralten dunkeln andelago, welches nur in fränkischen, burgundischen und longobardischen Urkunden als Symbol der traditio vorkommt, abgeleitetes und bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in Hessen, in der Wetterau und in Thüringen, aber sonst nirgendswo, vorkommendes Wort. Zu den von Grimm Rechtsalterthümer. S. 197 (vgl. S. 558) angeführten Stellen kommen noch: vnd der sal die antwerten vnd andlachen wo sie sich hin geboren; Weisthum von Flieden vom Jahr 1442; Grimm Weist. 3, 884; vnd aber hait vns oiswalt soliche teylebryffe vnd clerungsbryffe verandelagt vnd gegebin; ungedruckte Urkunde der Brüder Henne und Kaspar von Drahe vom Freitag nach St. Jacobs Tag 1470.

auswarts, auswert, masc., Frühling, Vorfrühling. Marburger Hexenproceßacten von 1658: „Solches wehre ihrem bedüncken nach negst abgewichenen auswarts drey jahr gewesen." Andere Aussagen über eben diesen Zeitraum bestimmen denselben „im frühen Frühjahr, zu Ostern". Ebendaselbst vom Jahr 1659: „Ihrer dochter Barbe gewesener Man Hencke Höcken zu Kölbe Sohn hette von auswerth an bis 14 Tage vor Christag gefohret." Andere Aussagen über denselben Gegenstand: „Frage. Wie lange er

gefohret? Antw. Von gedachten Ostern bis 14 Tage vor negst darauf folgenden Christag." Scheint weder in Ober- noch in Niederhessen jetzt noch in Uebung zu sein, während es in Baiern noch üblich ist, vgl. Schmeller 1, 117. Doch soll in Niederhessen und zwar im Amt Spangenberg ein wenigstens ähnlicher Ausdruck vorkommen, indem daselbst der Frühling auch „die Ausfart" genannt werde.

B.

bêr, masc., Eber; im nördlichen Niederhessen ausschließlich gebräuchlich, gewöhnlich Bähre geschrieben und gesprochen, z. B. Wochenblatt für die Provinz Niederhessen 1839 Nr. 78 Polizeil. Nachr. S. 180 „der Niederelsunger Schweineheerde ist im dasigen Feld ein Bähre (männliches Schwein) zugelaufen." Althochd. bêr, angelsächsisch bâr, engl. boar. Grimm Gr. 3, 326. Eber ist in Hessen nirgends volksüblich; im südlichen Niederhessen gilt Watz. Es wäre im Einzelnen zu ermitteln, wie weit nach Süden der Gebrauch des Wortes bêr in Hessen sich erstreckte.

bitze, fem., wie es scheint, Baumgarten bedeutend, erscheint schon in einer Urkunde vom 18. October 1290, Seckbach betreffend (in Böhmers Urkundenbuch der Stadt Frankfurt 1836. 4.) „daz vierteil der boume die da heizzent Bitze", und noch heut zu Tage heißt diese Stelle bei Seckbach „an der Bitze." Am häufigsten erscheint diese Bezeichnung von Flurstücken im Hanauischen, z. B. Gonsroth: „in der Betz." Niedermittlau: „in der Bötz." Praunheim: „in der Bitz" (Wochenbl. f. d. Prov. Hanau v. 1838 u. a.) Aber auch in Oberhessen ist dieselbe nicht selten; so bei Stausebach: „auf der Bitze"; „der Bötzegraben"; „in den Bötzegarten"; bei Roth: „im Pitzenweg" (Wochenbl. f. d. Prov. Oberhessen 1843 S. 272 u. 338) bei Caldern, Ernsthausen A. Rauschenberg, in der Grafschaft Ziegenhain bei Friedigerode und anderwärts. Auch aus Niederhessen kann ich sie von Bebra, jedoch in abwei-

chendem Genus: „auf dem Bitzen", „im Bitzengrund", und von Melsungen, hier im Plural „in den Bitzen" beibringen. An das aus puteus entlehnte Fremdwort *puzzi*, heut zu Tage Pfütze, ist hier nicht zu denken; auch läßt sich das baierische pizaun Schmeller 1,303 nicht zur Vergleichung ziehen.

brunkel, neutr., ist jetzt eine zum Eigennamen gewordene Bezeichnung von Feldstücken, vorzugsweise von Wiesen, die in Niederhessen (z. B. in Hundelshausen, in Lohra A. Felsberg: „auf dem Brunkel" Harle: „der Brunkenacker") wie in Oberhessen, doch hier weit häufiger, (in Caldern, Haina A. Frankenberg, Sarnau, Momberg, Dagobertshausen und anderwärts, öfter auch Brinkel gesprochen und geschrieben) vorkommt. Ehedem war das Wort, und vielleicht ist es noch hier und da (z. B. in Rollshausen „der Brünkel im Hach") Appellativum, wie die meisten Flurbezeichnungen; z. B. „½ fl. wird gestraft donges, scheffer zu Sarnau, daß Elsbet seine Base mit seinem Schafvieh Born Micheln sein Wiesen brunckel hat vßgehuett" Wetterer Bußregister von 1591. — Der ältere und noch jetzt bei weitem vorwiegende Gebrauch des **u** in diesem Worte scheint die Anlehnung an das ohnehin der Bedeutung nach nicht gehörig einstimmende niederdeutsche Brink, dessen Gebrauch sich meines Wissens in Hessen nicht weiter südlich als bis Kassel erstreckt, zu verbieten; eben so wenig scheint an das oberdeutsche auch oberhessische Brenkel, Brinkel (hölzernes kleines Gefäß mit breitem Rande, um Kraut darin zu schneiden Estor S. 1405; Fischart Gargantua 1582 Mm ijª, bei Frisch „Brente") gedacht werden zu dürfen.

bôcht (masc. u. neutr.), unreinliche Nässe: „das Kind, das Schwein liegt im Bocht." Vridank 146, 10: die kevern vliegent unverdâht, des vellet maniger in ein bâht. Bei Stalder ist Bacht, Baacht soviel als Pfütze, Morast, was mit Fridanks Gebrauche noch übereinstimmt. Schmidt westerwäldisches Idiotikon: Bogt, Schweinslager. Mit dem hessischen Gebrauche des Wortes stimmt der schlesische völlig

überein, vgl. Hans von Schweinichen 1, 59. In Niederdeutschland scheint die ursprüngliche Bedeutung sich noch mehr gemildert zu haben, wenn „Puuk, Pook; schlechtes Bette" bei Richey hamb. Idiot. S. 370 und Bremisches W. B. 3, 370 mit unserem Worte identisch ist. Estor hat das Wort auch, S. 1416, aber in der Bedeutung Dampf, in welcher es nicht existiert.

bundschuh. An diese alte Fußbekleidung der Bauern, die als Parteizeichen und Parteiname sogar geschichtliche Berühmtheit erhalten hat, erinnern in Hessen nur noch zwei verdunkelte und im Absterben begriffene Redensarten. In dem Frühlingsspiel der Knaben mit Thonkugeln (Wacken, Üllern, Schossern, Hüppern, Knipshüppern), in welchem sich noch andere alte Ausdrücke erhalten haben, wird der Vorteil, sich vermittelst einer Schuhlänge (oder Breite), welche von dem ursprünglichen Standpunkte der Kugel ab nach der Mitte der Spielbahn hingemessen wird, in eine zum Abschießen bequeme Lage zu bringen, im östlichen Hessen durch Bundschuh bezeichnet. Daß ein solches Maß in älterer Zeit wirklich, und lange Zeit hindurch eben darum, weil es im wirklichen Leben angewendet worden war, auch sprichwörtlich üblich gewesen sei, zeigt Seb. Frank Sprichwörter 1541 I., Bl. 17 b: Es fehlt wol umb ein Baurenschrit. Vgl. Schmeller B. W. 3, 340: es fehlt um einen ganzen Bauernschuh (d. h. nicht wenig). Das anderemal ist Bundschuh in der seltsamen, in älterer Zeit (15. Jahrh.) in Oberdeutschland sehr üblichen (die Belege s. bei Schmeller B. W. 3, 340 — 341), auch noch bei Fischart, (Praktik S. 321 nach der Sanderschen Ausgabe) und andern Schriftstellern des 16. Jahrh. (s. v. d. Hagen Narrenbuch S. 531) nicht selten vorkommenden Redensart: et caetera Bundschuh, übrig, die jedoch schon früh mannigfaltigen Entstellungen unterlag — wie z. B. der streitfertige Ingolstadter Mönch Joh. Naß in seinem gegen Geo. Nigrinus gerichteten Buche (s. die Ergänzungen zu Strieder in dieser Zeitschrift 3, 216):

„Von des Esels rechtem Titel" Ingolstadt 1571, 8. auf Bl. 34b „caetera punzung" schreibt — und in Hessen jetzt „et cetera Bohnenstroh" lautet. Eine ähnliche scherzhafte Phrase wurde auch zum Abschluß einer Aufzählung von Abgeschmacktheiten, gewissermaßen als Persiflage, angebracht: „Reim dich Bundschuh, tanz hernach Kachelofen" Kirchhofs Wendunmut 1602 S. 595.

D.

Denje, ein im östlichen, an Thüringen grenzenden Hessen gebräuchlicher weiblicher Vorname, der sich sehr nahe an das slavische Zdena anlehnt, und, wie dieser, gewöhnlich für eine Abkürzung von Sidonia erklärt wird; wenigstens pflegen alle Neugebornen, für welche der Vater den Namen Denje gewählt hat, seit dem 16. Jahrhundert auf den Namen Sidonia getauft und in die Kirchenbücher eingetragen zu werden: damals waren es meistens Töchter adlicher Häuser, welche den Namen Sidonia empfiengen. Da jedoch gegen die Herleitung von Zdena aus Sidonia nicht unerhebliche Bedenken geltend gemacht werden müssen — zunächst aus dem parallelen Mannsnamen Zdenko, der doch wohl nicht „Sidonius" sein soll, ein noch unerhörterer Kirchenheiliger, als Sidonia eine seltsame Kirchenheilige (19. Sept. aber auf welche Auctorität?) ist, sodann aus der im 16. Jahrh. üblichen Uebertragung des Zdena in deutsche Aussprache: Sedina (s. Hans v. Schweinichen 1, 66) — so wird Denje am sichersten als ein slavischer Eindringling zu bezeichnen, und der Kirchenbuchsname Sidonia für eine der vielen Latinisirungen zu halten sein, die sich die alten Namen im 16. und 17. Jahrhundert mußten gefallen lassen. Dahin gehört, um hier sogleich einige Beispiele zusammenzustellen, der in Hessen altübliche Frauenname Eilicha (vom Jahr 1105, Wenk II., Urk. Buch zu dem Jahr) welcher bis tief in das 17. Jahrhundert besonders in Oberhessen unter den Dorfbewohnerinnen als Eila, Eilche, Eilchen, zu

den allergewöhnlichsten gehörte, und noch jetzt hin und wieder vorkommt. Dieser mußte sich die Umkleidung in das griechische Eulalia gefallen lassen; die am 5. December 1633 als Zauberin zu Gießen enthauptete Eila Rohleder aus Willersdorf bei Frankenberg erscheint in den Anklage- und Vertheidigungsschriften als „Eulalia", während die aus dem Munde des Volks niedergeschriebenen Aussagen in den Verhörprotokollen sie richtig Eila oder Eilchen nennen. Vgl. Brem. W. B. I., 298. Der in Hessen sehr häufige, jetzt freilich fast nur in der Verbindung mit Anna vorkommende Name Gêla wurde (oder wird) von den Pfarrern meistens in Gelasia gräcisiert, während er mit zu den ältesten bekannten deutschen Frauennamen gehört; es lag nahe ihn durch Geila (sächsisch gêla), die fröhliche, zu erklären, bis wir erst vor kurzem (Zeuss Traditiones Wizenburgenses 1842 no. 261 vom J. 716) erfahren haben, daß der Name Gaila eine Abkürzung von Gertrudis ist, neben welchem letztern er schon ziemlich früh zu selbständiger Existenz gelangt sein muß. Ein drittes Beispiel mag Menges sein, welcher Name als eine Entstellung aus dem lateinischen Magnus betrachtet wird; auch er ist deutsch, und insbesondere hessisch: Megingôz, einer aus der ziemlich zahlreichen Reihe von Zusammensetzungen mit Megin, deren sich eins der ältesten und bedeutendsten Herrengeschlechter in Hessen bediente; Megingôzeshûsen heißt jetzt Mengshausen, Megingôzesberc (noch 1367 Mengozzesberge) Mengsberg, wie die beiden Merzhausen, (A. Ziegenhain und A. Rosenthal) ursprünglich Meginharteshûsen hießen, und Mengershausen (A. Frankenau) aus Megingêreshûsen entstanden ist. S. Retter hessische Nachrichten 1, 10, wo nur die Deutung von Meingot (sächsisch st. Meingôz) falsch ist: es bedeutet nicht „mein Gott", sondern „sehr klug" oder „stark durch Klugheit."

derlich (adj. u.) adv., unangenehm, ungewohnt, wunderlich; ein neuer Dienst thut dem Gesinde im Anfange der-

lich; die Arbeit däuchte dem Lehrjungen gar derlich; so weit in der Fremde zu sein, ist doch ein derliches Ding. Am häufigsten in Niederhessen und in der Grafschaft Ziegenhain, weniger üblich in Oberhessen, von wo es übrigens schon Estor S. 1406 als „dörrlich" beibringt. Das Wort scheint außer Hessen nirgends in Deutschland üblich zu sein, da es weder im Brem. W. B. noch von Schmeller, noch von irgend einem der kleineren Idiotiken erwähnt wird; auch in den älteren Glossen ist es mir nur einmal, in den niederdeutschen Glossen in Graffs Diutisca 2, 219a begegnet, wo „nit derleke, innocue" vorkommt. Es ist kein Zweifel, daß dasselbe eine Ableitung von dem bekannten bei Otfried häufigen ahd. terjen, nocere (Graff ahd. Sprachschatz 5, 438 f., altsächsisch derjen Hêl. 97, 7. 119, 7.) ist, welches wieder von tara, damnum stammt; das Verbum terjen, derjen ist zwar längst außer Gebrauch; und selbst im Mhd. erinnere ich mich nicht, demselben begegnet zu sein; fast aber fühlt man sich versucht, den von dem Beheren im 16 — 17. Jahrhundert stehend und beinahe technisch gebrauchten Ausdruck derren eher auf dieses derjen, nocere als auf derran, siccare zu beziehen. Die späteren Redensarten vom Beheren, welche das Wort derren enthalten, haben zwar augenscheinliche Beziehung auf siccare z. B. „die Pferde seien nicht bald gestorben, sondern gederrt vnd in acht tagen hernach"; „dieses Kind seye nur zwölf wochen alt worden vnd habe sich zu tod gedirret" Marburger Hexenproceßacten von 1633; in älteren Acten (von 1579) aber wird das vorgebliche Lahmhexen des Viehes, das Beinbrechen und Anderes unter dem Worte derren zusammengefaßt, und dasselbe ganz allgemein für „Leids anthun", „beschädigen", gesetzt, z. B. „letzlichen hab sie, peinlich Beklagtin, die zeugen bedrawet, sie wolt sie derren, sie sollen darüber weinen vnd heulen"; eine Angabe, welche auf eine ganze Reihe sehr verschiedenartiger Beschädigungen folgt; „Pferde derren" erscheint als ganz synonym mit „Pferde beschädigen" u. s. w. Ja es

ließe sich das von Schmeller 1, 389 aus Wernhers Maria (Hoffmann Fundgr. II, 153, 38) angeführte (der fluoch) der mich hat erderret und mîne wambe besperret mit wenigstens nicht allzugroßer Unwahrscheinlichkeit auf derren, laedere beziehen; vor allem erscheint die Annahme zulässig, daß die beiden nunmehr einander so ähnlich geschriebenen Wörter sich mit einander vermischt haben — daß man von dem nach und nach sich verdunkelnden derjen, laedere, in das noch durchsichtigere derren, siccare, gerathen sei *).

dôn fem. (gesprochen dôun), der Hauptträger in den Gebäuden; die Querbalken heißen Donbalken, ähnlich, wie auch im Bergbau die querliegenden Holzstücke Donhölzer genannt werden. Das schon von Estor verzeichnete, in Oberhessen allgemein gebräuchliche Wort dôn ist zwar kein anderes, als das gemeinhochdeutsche Wort Dohne (tendicula, Sprenkel), in der angegebenen Bedeutung aber außer Oberhessen wohl kaum irgendwo in Deutschland im Gebrauche. Die ursprüngliche Bedeutung desselben ist palmes, (*thona*, palmes in den Glossen des 9. Jahrhunderts zu Prudentius Graff Diut. 2, 312. Hattemer Denkmahle des Mittelalters I, 266. Graff Sprachschatz 5,146), und in dem oberhessischen Gebrauche noch sehr wohl zu erkennen: es ist ein ganzer, gerader Schoß, in der älteren Zeit ein junger Baum, welcher zum Träger eines Gebäudes verwendet wird, gegenüber den Holzstücken, aus welchen der übrige Bau zusammengesetzt wird. Späterhin, im 12. Jahrhundert, erhält dône auch die Bedeutung nervus, Sehne, wie in den niederdeutschen Glossen des Junius, und ein davon abgeleitetes schon bei Notker vorkommendes Verbum lautet *dônên*, extendi (wogegen thanjan, heut zu Tage dehnen, extendere bedeutet) und daher dann wohl auch proclivem esse, wenn gleich die von Frisch S. 201. aus Jeroschin angeführte Stelle diese Bedeutung

*) Es ist vielleicht nicht unnöthig zu bemerken, daß diese beiden Wörter an sich gar nichts mit einander gemein haben: siccari ist gothisch thairsan, nocere würde darjan sein.

nicht nothwendig in sich schließt, vielmehr recht gut aus der Bedeutung extendi erklärt werden kann.

dort (dôrt) masc., ein in ganz Deutschland, in Hessen jedoch mehr in Ober= als in Niederhessen gebräuchlicher Name für Trespe und Lolch, so wie für die mit dem Samen dieser Unkräuter vermischte leichteste Frucht. Auf der Dreschtenne der oberhessischen Bauern liegt am weitesten nach hinten die schwere, zum Verkaufe bestimmte, mithin abgesondert eingesackte Frucht, dieser zunächst die leichtere, welche zum Verbrauche in der eigenen Haushaltung verwendet wird; noch weiter nach vorn folgt der Dort (Trespe, Lolch und leichteste Körner) welchen man zur Viehfütterung und Mastung benutzt und ebenso wie die beiden ersten Gattungen abgesondert einsackt; darauf folgt das Hehld (s. d.), welches dem Vieh zur Südde gekocht wird, und dann der Hehldreck, welchen man auf der Miststätte an eine bestimmte Stelle zu schütten und im Frühjahre auf die Wiesen zu streuen pflegt, vgl. auch Gepeul. Das Wort ist sehr alt: es kommt als turd schon in den Reichenauer Glossen des 8—9 Jahrhunderts, als durth Hél. 77, 23 u. a. O. vor, und erscheint in Hessen z. B. in den Pachtregistern des deutschen Ordens von 1468 (Zeitschr. 3, 202): was daz korn gantz entsessen vnd voll dord. In den älteren Rentereirechnungen pflegt der Dort nie zu fehlen, z. B. "50 seil korn geben 13 mesten korn 4 mesten dort" Rauschenberger Rentereirechnung v. 1596. dortechtig, voll Dort, leichte schlechte Frucht; der Kammermeister Chelius zu Marburg verlangt 13. Oktober 1599 „200 Malter Haffern, an reiner truckener, vnd keiner dortechtigen, angangenen oder heutzenden, sondern zur Hoifhaltung dienlichen frucht". Wetterer Rent. Rechn. v. 1599.

E.

eide, die hessische zumal niederhessische Form von Egge, occa, führe ich blos als einen Beleg für die Bewahrung

älterer Formen im hessischen Volksdialekte auf; die alte Form ist egida, und aus derselben das hessische eide ebenso entstanden, wie das Wort Getreide aus gitregidi.

einwart, êwert, jenes nach der oberhessischen Schrift- dieses nach der landüblichen Aussprache, die Gesammtheit der Rechte eines Dorfes, gemeine Gerechtigkeit, weshalb auch jetzt „Einwartsgerechtigkeit" zu den Attributen eines Bauernhofes gerechnet zu werden pflegt, sodann auch Gemarkungsgrenze eines Ortes (doch jetzt selten in diesem Sinne) wie beide Bedeutungen von Estor a. a. O. S. 1407 unter Ebert aufgeführt werden. Ohne mich jetzt auf einen Versuch einzulassen, dieses dunkle Wort zu erklären, bringe ich nur einige Stellen aus älteren Urkunden bei, welche demselben eine Bedeutung beilegen, die ihm heut zu Tage fehlt, und die bei der, wie ich vernehme, gegenwärtig sehr eifrig verfolgten unbedingten Anlehnung desselben an das bekannte achtwort geeignet sind, an die nöthige Vorsicht zu erinnern. „Hans Gnaw zu Ohmenaw (wird um 1 fl. gestraft) dz er das Einfarth daselbst mit vngebührlichen worten angegriffen". Wetterer Bußregister von 1583. „Hans Schmidt von Oberndorf zu obersten rosphe (wird gestraft) das er zu Sewfrid Nawmann gesagt hat er hindergehe und bescheiß das einfarth". Ebendas. von 1591. „Hans Bolch zu Ohmenaw (wird gestraft), das er gesagt, die vorige vierman da haben falsche einfarth gehalten". Ebendas. „Friedrich Außrißer zu Steinerzhausen (wird gestraft) das er Johan Müllern am einfarth gelugen strast hat". Ebendas. „Friedrich Außrißer zu Sterzhausen (wird gestraft) dz er vnder der Kinderlher ein gerüff am einwart gemacht vnd die Kinderlher verhindert." Ebds. von 1596. In den beiden ersten der hier angeführten Stellen ist es klar, daß „das Einfart" die Gesammtheit der Personen andeutet, welche die Dorfrechte besitzen; in den beiden letzten ist auf eben so deutliche Weise die Versammlung dieser Personen durch „Einfart" und „Einwart" bezeichnet; die dritte Stelle, welche das Wort in abweichendem Genus

hat, scheint die Ausübung von Gerechtigkeiten, oder vielleicht auch das Abhalten der Versammlungen der berechtigten Personen zu bedeuten. Folgende gleichfalls aus Urkunden des 16. 17. Jh. entnommene Stellen, welche ich der gütigen Mittheilung des Herrn Landau verdanke, gebrauchen dagegen Einwart mehr in dem noch heute üblichen Sinne: „daß nemlich die Gemein von Jr der Witwen (Rau von Holzhausen) begert und haben wollen, sie sollte mit und neben jnen gemeine wege vnd stege zu erbawen also auch ir antheill am artgelt dem hirtten zu entrichten vnd dann letzlich mit der Stoppelhude sich des gemeinen einwarts zu halten schuldig sein (Burggemünden 1570); „denn sie anzeigen dem einwart zu Niederwetter stehe der ort landes zu (Wetter 1572); „es habe die Gemein zu Fronhausen jhn in ihrem einwart in die 500 Wellen abgehawen" (Udenhausen und Salzböden 1576); „vnd wie woll gedachter meiner Hausfrawen Vhr- vnd eltern den eynwartsgebrauch viel vndenkliche jar hero gehabt vnd erhalten helffen" (Elnhausen 1582); „sondern denselben Graben mit der Gemeinde wiederumb zu geworffen vnd die Wittib in die einwartsstraff erkhant" (Ernsthausen A. Rauschenberg 1620).

empängen, inpinken, Feuer (Licht, Schwamm) anzünden. In der ersteren der beiden Formen hat es Estor (S. 1407 empänge, das licht oder feuer gehet an), in der zweiten, mehr entstellten, wird es jetzt meist gehört. Dieses alte, aber mhd. schon seltene, und jetzt gewis nur in äußerst wenig Gegenden Deutschlands vorkommende Wort ist in Oberhessen, besonders in dem südlichen Theile des Kasselischen Antheils, sehr üblich. Mhd. lautet es enpfengen, und ist wahrscheinlich von vanke (heut zu Tage Funke) abzuleiten, also statt ent-venken, empfenken; vgl. W. Grimm Vridank S. 361 zu 100, 7, wo der Spruch vorkommt triutet oder halst ein man ein wip, sich empfenget al sîn lîp. MSH 2, 176[a] (got) von dem diu sonne empfenget.

enke, enken, auch **enket,** genau; „ich will enken aufpassen;" „ich habs ihm recht enken gesagt". Ein niederdeutsches, aber durch ganz Althessen verbreitetes und sehr übliches Sprachelement; im Reineke Vos enkede, enket v. 521, 1101, 1533 u. a. St. in Redensarten, welche genau so bei uns vorkommen z. B. dit wêt ik vorwâre un enket (v. 5383) = „ich weiß ganz enken, daß es wahr ist." Das Wort ist eine Ableitung von ein (niederdeutsch ên, also ursprünglich ênkel) und lautet gothisch áinakls 1 Timoth. 5, 5, holländisch enkel; im Hochdeutschen ist statt der Ableitung k die Ableitung z eingetreten: einzel. Die Bedeutung ist demnach sigillatim, Stück vor Stück, daher genau, so daß man das Einzelne anzugeben vermag. Vgl. Grimm Gram. 3, 11 und 770 (wo das gothische Wort, als damals noch nicht entdeckt, noch fehlt). Richey Idiot. hamb. S. 54.

etzen; essen lassen, das Vieh fressen lassen. Ein ehedem in Oberhessen sehr übliches, auch jetzt noch, wenn gleich seltener gebrauchtes, gemeinhochdeutsch nur noch als Kunstausdruck der Jäger und Vogelfänger (ätzen) vorkommendes Wort. „Gnickhenn und Meckeln Hans (werden gestraft) daß sie Zeisen Herman fünf Hocheln Frucht geetzt haben" Wetterer Bußregister von 1596. „Weigand Zeis zu Asphe wird gestraft, daß er Weiners Herman seine Pferde des Nachts die Haferheuchel etzen lassen" Ebendas. Eben so wird auch ebds. abetzen (das Grummet, die Setzmöhren im Garten) und ausetzen (die Wiese, Hute) gebraucht. Veretzen kommt in älteren Rentereirechnungen regelmäßig und zwar in den Quittungen (Futterzetteln) der Windhetzer, Hühnerfänger, Förster u. A. vor, welche in einem Wirtshaus so und so viel Vierling, Mesten u. s. w. Hafer „veretzt und verfuttert" haben, was dann der Rentmeister in natura zu erstatten und in seiner Fruchtrechnung in Ausgabe zu schreiben hatte. Statt des richtigeren etzen kommt auch die weichere Form *eszen* in der Formel *eszen* und *bauen* (das Bauergut e. und b.) in dem Altenhaslauer Weistum von 1354 (Grimm

Weisth. 3, 413) vor: durch Viehweide abnutzen, so daß die Zusammenstellung des *eszen* und *bauen* die doppelte ursprüngliche Benutzung der liegenden Gründe zu Viehzucht und Ackerbau, in eine stehende Formel zusammengefaßt, bezeichnet. Die an derselben Stelle bei Grimm erscheinende Variante *ästen*, ist eine mißverstandene und corrumpierte Form. *Etzwiese* (Weisung des Altenhaslauer Gerichts von 1461, Grimm Weisth. 3, 416, auch anderwärts) jetzt als Eigennamen vorkommend, ist dasselbe, was an anderen Orten Hutwiese heißt; eine weniger zur Heu- am wenigsten zur Grummetmahd, sondern zum Viehtriebe benutzte Wiese. Vgl. Schmeller baier. W. B. 1, 133.

F.

Fischtage und Fleischtage. Diejenigen Tage, an welchen das Recht der Fischerei (wenn solches überhaupt beschränkt war; in Oberaula z. B. war nach dem Weisthum von 1462 Grimm Weisth. 3, 336 das Fischen den Einwohnern unbeschränkt erlaubt, „so weit der Glockenklang clenget oder schillet") geübt werden durfte, waren der Mittwoch und der Freitag jeder Woche, die Fasttage. So zu Salzschlirf nach dem Weisth. von 1506 Grimm Weisth. 3, 377; zu Lauterbach 1469 ebds. S. 368. und 1589 S. 369, zu Hofgeismar 1634 in der Stadtordnung: „Wer aber mit Hamen fischen will, mag solches uff die Zugelassenen Fischtage, als Mittewochen und Freytag, vnd sonst nicht, es erfordere dan die hohe noth, verrichten;" Falckenheiner II, 447. Diejenigen Tage, an denen Fleisch gekocht wurde, und nach alter hessischer, wohl überhaupt deutscher, Hausordnung noch jetzt gekocht wird, und die darum Fleischtage heißen, wie Mittwoch und Freitag Fischtage hießen, sind außer dem Sonntag der Dienstag und Donnerstag. Montags wird nicht frisch gekocht, sondern gewärmtes Essen, oder auch Mehlspeise gegeben; Sonnabends bildet letztere die Regel. Diese beiden Tage, Montag und Sonnabend, heißen darum

im Fuldaischen die Klößtage. — Erwägt man diese alte, auf kirchlicher, das ganze Leben durchgreifender Ordnung beruhende Einrichtung, so findet man es begreiflich, daß bei dem Eintreten der Reformation, als die Fasttage abgeschafft wurden, von Seiten der Anhänger der alten Institutionen der Umsturz aller guten Ordnung und Sitte, der Untergang aller Ehrbarkeit und Zucht in Haus und Familie unter lauten Klagen geweissagt werden konnte.

flennen, praet. **flânte,** ptic. **geflânt,** in vielen Gegenden Hessens, namentlich im innern Niederhessen, im Hersfeldischen, in der Grafschaft Ziegenhain, nur nicht in Oberhessen, einer der gebräuchlichsten Ausdrücke für weinen. Der allgemeine Ausdruck für weinen, welches Wort nirgends in Hessen volksüblich ist, ist kreischen; flennen bedeutet theils das ungezogene Weinen der Kinder, theils das im besonderen Grade bittere und schmerzliche Weinen. „Die N.N. hat einmal geflânt!" Im östlichen, thüringischen Hessen wird flennen auch für lachen gebraucht, und es stellt sich also für dieses Wort dasselbe scheinbar seltsame Verhältnis heraus, welches mit greinen (grinen) Statt findet. Dieses Wort bedeutet in Hessen (wo es jedoch selten ist, und von mir fast nur in den an Niederdeutschland angrenzenden Bezirken z. B. um Kassel, doch auch in der Grafschaft Ziegenhain vernommen wurde) wie in Westfalen weinen, in Hamburg aber lachen. Der Grund dieser anscheinenden Seltsamkeit ist der, daß beide Wörter an sich weder lachen noch weinen, sondern „den Mund verziehen" bedeuten, wie denn auch das Maulverziehen der Pferde, besonders der Hengste, wobei sie den Kopf in die Höhe werfen und die Zähne blicken lassen, in Hessen flennen heißt; vlenselin heißt im Parcival der kleine Mund.

sich flenzen, ursprünglich: das Gesicht, den Mund verziehen, und in dieser Bedeutung schon im Mhd. üblich; daher denn die Bedeutung, in welcher das Wort noch in Hessen, in Frankenberg und Umgegend, gebraucht wird: mit

Widerwillen, gleichsam mit Gesichtsverzerrungen, die den Widerwillen ausdrücken, an eine Arbeit gehen.

G.

garge fem. Tasche, zumal die nicht an das Kleidungsstück angenähete, sondern nur angebundene; Bezeichnung des Strickbeutels der höheren Stände im Munde der Bauern. Oberhessen. gargesack, Zwerchsack, wie ihn ehedem häufiger als heut zu Tage die Bauern trugen; dieses Compositum ist schon von Estor verzeichnet. gargegarten Bezeichnung von Gärten und Flurstücken z. B. in Ruhlkirchen. Dieses dunkle Wort scheint außerhalb Oberhessen nirgends in Deutschland vorzukommen, ganz wie das der Bedeutung nach ähnliche Liere (lederne Jagdtasche, Ranzen) auch nur in einem kleinen Striche Niederhessens, und sonst nirgends weiter erscheint.

gerren, der in Oberhessen neben kreischen ausschließlich übliche Ausdruck für weinen, wogegen flennen und greinen daselbst unbekannt sind. Neben dieser Form findet sich auch gurren (gesprochen go're); Estor S. 1409.

giferig, begehrlich, eifrig etwas zu erlangen, heißhungrig. Niederhessen und Grafschaft Ziegenhain. Das Wort könnte zwar für eine Corruption aus eifrig (iferig im Dialect), etwa ge-iferig, angesehen werden, aber bei der geringen Neigung des Dialects zu Unregelmäßigkeiten gerade dieser Art kommt weit mehr das angelsächsische Wort gifre, altnordisch gifr, in Anschlag, welches eben die Bedeutung unseres giferig hat, und dem graedig, vorax, synonym ist. Vgl. Grimm zu Andreas 372, S. 104.

gnenn, masc. Vater. Ein ehedem in ganz Oberhessen üblicher Ausdruck, welcher jedoch seit dem Anfange dieses Jahrhunderts im kasselischen Antheile Oberhessens fast völlig ausgestorben ist, und nur im Ebsdorfer Grunde noch einzeln vorkommt. Dagegen ist er im Breidenbacher Grund noch bis jetzt in Uebung. Sechszigjährige erinnern sich gegenwärtig noch,

ihre Väter gnenn angeredet, Fünfzigjährige, in ihrer Kindheit schon verwundernd gefragt zu haben, was das in ihrem Dorfe von älteren Knaben vernommene Wort gnenn heiße. „Ihre Eller (d. h. Großmutter) hette ihr vff ihrer Stuben zu Betzigesdorf das hexen gelernet, als ihr Ellergenenn nicht zu haus gewesen." Aussage der Enichen Schnabel zu Betziesdorf in der 1673 gegen sie geführten Untersuchung wegen Zauberei und Giftmischerei. „Sein Genenn habe gesagt, es sollte sagen waß es gehört und gesehen hette." Marburger Hexen-Proceßacten von 1682 (Aussage eines achtjährigen Mädchens zu Betziesdorf; Genenn hat der Protokollführer durchstrichen und „Vater" darübergeschrieben). In demselben Dorfe, aus welchem diese beiden Aussagen stammen, war zu gleicher Zeit auch heide (hêd) als Bezeichnung des Vaters üblich. Estor S. 1409: gnenn, Vater. — Im Simplicissimus steht Knän (fehlerhaft hat v. Bülow, der neueste Herausgeber des Simplicissimus Knan drucken lassen); die Angabe der Heimat des Helden als die des Verfassers angenommen, müßte das Wort, welches sonst in keinem Idiotikon erscheint, bis in den Spessart im Gebrauche gewesen sein. Es ist kein Zweifel, daß gnenn nichts anderes ist, als das altdeutsche ginamno, ginanno, mhd. genenne, einer der mit mir gleichen Namen führt, daß also der Vater von dem Sohne darum genenne genannt wurde, weil dieser mit jenem gleichen Namen führte *). Es versteht sich jedoch, daß diese Gleichnamigkeit sich nicht auf das beziehen kann, worin wir sie heut zu Tage suchen würden: auf die sogenannten Familiennamen, da es in der Zeit, in welcher die Bezeichnung gnenn entstand, in unserem heutigen Sinne keine Familiennamen gab. Wohl aber darf man die Eigenheit der alten deutschen

*) Die Erklärung, welche 1812 die Brüder Grimm in ihrer Ausgabe des Hildebrandsliedes S. 11. von unserem Worte gaben, ist später von J. Grimm zurückgenommen worden; s. diese Zeitschr. 2, 140.

Namengebung in Anschlag bringen, die Namen der Kinder aus gleichen Wortstämmen mit denen des Vaters zu bilden — bald so, daß der erste Theil, bald daß der zweite Theil des väterlichen Namens in den der Söhne oder der Töchter übergieng, wenn gleich die Namen der letzteren sich, in übrigens gleicher Weise, vorzugsweise nach dem Namen der Mutter richteten. Aus der Heldensage sind als Belege bekannt Sigimunt mit seiner Gattin Sigilint und dem Sohne Sigfrid; Dietmar mit seinen Söhnen Dietrich und Diether. Geschichtliche Beispiele hat Mone Anzeiger 1836 S. 105 gesammelt z. B. Walthraban pater, Waldperaht filius; Otwin pater, Otbert filius; Willehelm pater, Willehelm, Willihar filii; Wicram pater, Wicbert filius; Ifanhart pater, Isanpiric filia; Wuldarih patruelis, Wuldarniu neptis. In Hessen gab es zwei Familien des 8—9. Jahrhunderts, welche durch Festhalten des ersten Bestandtheiles ihres Namens sich kenntlich machen: die eine componirte ihre Namen mit Megin: Meginhart, Meginrat, Meginbalt, Meginhere, Megingoz, und die Frauen Megina, Meginburc u. a., von denen Mengsberg u. a. Orte in Hessen noch jetzt ihre Benennung tragen (s. oben Denje). Die andere Familie hieß Brun: Bruninc, Brunicho, Brunhart u. s. m., und von ihr haben die Orte Bründchenhain, Brungershausen, Bringhausen, Bründersen, Breunings ihre Namen. — Belege für den zweiten Fall (daß die Söhne den zweiten Theil des väterlichen Namens trugen), sind in allen Urkunden in großer Zahl zu finden; aus dem 7. Jahrhundert führe ich beispielsweise einige von den in den Traditiones Wizenburgenses vorkommenden an: Wulcheiro pater, filius Bertcheiro, Raduwin pater, filius Folkwin, Gariulf pat., fil. Nortulf, Liutfrid pat., fil. Hildifrid, Sigibirga mater, filia Fridubirga. In allen diesen Fällen hat die Bezeichnung ginanno (die übrigens auch als Nom. prop. vorkommt) vollkommene Berechtigung.

gêschel (fem.) nach der richtigeren, z. B. in der

Grafschaft Ziegenhain herrschenden, gischel nach der unrichtigern niederhessischen, zur Verkürzung der ursprünglichen Längen geneigten Aussprache, 1) die Geisel, Peitsche; unterschieden in Fahrgischel und Ackergischel. Erstere ist die slavische, aus Leder geflochtene Peitsche (das slavische Wort Peitsche wird in manchen Districten Hessens noch jetzt kaum gehört, und nur an der Schwalm ist es in voller Uebung); die zweite, beim Ackern gebräuchliche ist die deutsche Geisel, ein verhältnismäßig langer Stab mit einer noch längeren Schnur; 2) die Deichsel am Wagen. Der gemeinhochdeutsche Ausdruck (Deichsel) ist in ganz Althessen dem Volke nicht nur nicht geläufig, sondern fast unbekannt. Im Fuldaischen heißt die Vordeichsel Zetter (s. d.)

Grêbe, die bis zum Erscheinen der Gemeindeordnung vom 23. October 1834 in dem sächsischen Hessen (Kreiße Hofgeismar und Wolfhagen), in den Kreißen Kassel, Fritzlar, Homberg, in der Grafschaft Ziegenhain und zum Theil in den Kreißen Melsungen und Kirchhain herrschende Benennung des Vorstandes der Dorfgemeinden, wogegen die Kreiße Rotenburg, Eschwege, Witzenhausen (ob dieser durchgängig, bezweifle ich) Marburg, Frankenberg, das Fürstenthum Hersfeld, so wie Fulda, Schwarzenfels und Hanau nur die Bezeichnung Schultheiß kannten. Die Grenze dieser Benennungen war im Kreiße Melsungen folgende: Gericht Schemmern (Schemmern, Burghofen, Eltmansee, Friemen, Gehau, Hetzerode, Meckelsdorf, Stolzhausen): Schultheiß; Gericht Landefeld (Landefeld, Herlefeld, Metzebach, Nausis): Grebe; desgleichen Bergheim, Bischofferode, Elbersdorf, Pfiefe, Schnellerode, Vockerode, Weidelbach, Günsterode. Neumorschen dagegen und Mörshausen, wo Gerichtsschulzen waren, so wie Altmorschen, Wichte, Connefeld, Heinebach: Schultheiß. Im Kreiße Kirchhain war zu Halsdorf ein Grebe (zuletzt ein Obergrebe), desgleichen zu Langendorf, Wohra Ernsthausen, Wolferode, Josbach (sämmtlich seit dem 16. Jahrhundert); — in Schönstadt dagegen war schon im 16.

Jahrhundert ein Schultheiß, eben so ein „Schuldes" 1599 in Münchhausen und in Ernsthausen Kr. Frankenberg. Im Amt Wetter gab es dagegen im 16. und noch weit in das 17. Jahrhundert hinein (wie lange überhaupt?) weder Greben noch Schultheißen, sondern Heimbürgen und Vierman (s. d.). Daß im 16. Jahrhundert die Benennung Grebe in Hessen die übliche war, zeigt u. a. H. W. Kirchhof Wendunmut 1562 № 147 (Ausg. v. 1602 S. 222): „ein Schultheiß, die man auff den Dörfern im Land zu Hessen Greben nennt." Es ist in mehrfacher Beziehung von Wichtigkeit, diese nunmehr untergegangenen Bezeichnungen jetzt, da die Erinnerung an ihren Gebrauch noch lebendig ist, ihrer geographischen Verbreitung nach mit möglichster Genauigkeit für die Geschichte festzustellen, noch wichtiger fast, ihre Entstehung geschichtlich zu verfolgen und zu documentiren. Hierzu soll diese kurze und flüchtige Notiz für diejenigen, welche an den Quellen der Urkunden sitzen, wo möglich eine kleine Anregung geben.

griebe. Dieses gemeinhochdeutsche, der Schriftsprache wie den Dialecten angehörige Wort (ahd. griupo, cremium) führe ich um einer im 16. Jahrhundert in Oberhessen sehr üblichen Redensart willen an: „einen Baum für eine Speckgriebe geben" als Beschuldigung der Bestechlichkeit einem Flurschützen gegenüber, welcher für eine geringfügige Gabe, ein kleines Stück Speck, das Abhauen und Wegführen eines Baumes, also einen schweren Forst- oder Feldfrevel zugelassen habe. „1 fl. (wird gestraft) Kochs Jacob zu Omenaw, das er Volpert Mengeln einen Schelmen gescholten, vnd als er der Omenawer schutz gewesen, einen baum vor ein speckgrieben solt gegeben haben." „1 fl. Volpert Mengel zu Omenaw, das er Roths Jakoben bescholten, er habe einen Baum vor eine grieben geben, als er der gemeine schutz gewesen." Wetterer Bußregister von 1591 u. öfter.

güste und **gelte** (gesprochen gelle). Der erste dieser beiden Ausdrücke, der niederdeutsche, ist in Oberhessen

einheimisch, und so ausschließlich gebräuchlich, daß in manchen Districten das oberdeutsche Wort gar nicht verstanden wird; der zweite, oberdeutsche und gemeinhochdeutsche herrscht eben so ausschließlich, wie güste in Oberhessen, in ganz Niederhessen und in der Grafschaft Ziegenhain: hier nur „eine gelle Kuh", dort nur: „eine güste Kuh." Es gehören diese Wörter zu den nicht ganz seltenen Beispielen, daß in der sonst, namentlich in allen grammatischen Dingen, zum Niederdeutschen sich neigenden niederhessischen Sprache oberdeutsche Ausdrücke, in dem grammatisch oberdeutschen Dialecte Oberhessens niederdeutsche Wörter herrschen. Es bedarf übrigens heut zu Tage keiner Bemerkung, daß die Ableitungen von güste und gelte, welche Adelung gibt, aller Begründung entbehren; güste hat wenigstens mit wüst (desertus) auch nicht das Mindeste zu schaffen (eher läßt es sich an das Keltische anlehnen); seine Bedeutung ist „trocken." gelte, richtiger (ohne Umlaut) galt, wie es in Oberdeutschland gesprochen wird, lautet ahd. gialta, und kann, soll eine deutsche Ableitung versucht werden, nur an altjan, aufschieben, säumen, angeschloßen werden: ein weibliches Thier, welches die Fruchtbarkeit (für ein Jahr) aufgeschoben, versäumt hat. Auf diesen Unterschied der Bedeutung hat schon Frisch (zu güste S. 385) hingewiesen. Vgl. Graff alth. Sprachsch. I, 197. 201. Schmeller b. W. B. 2, 40. Brem. W. B. 2, 558. Richey Hamb. Id. 82 u. 411.

H.

hâl, hager, dürr, auch austrocknend: eine hale Heide (auch als Nomen prop. in Niederhessen nicht selten), ein haler Wind; hal weg, schlechtweg; Niederhessen, Hersfeld und Grafschaft Ziegenhain (hier nicht überall); an der Schwalm hael, wenigstens in dem üblichen Ausdrucke Hälschweine, magere Schweine, s. g. Laufer. Das hierzu gehörige, doch nicht so häufig als das Adjectivum gebrauchte Verbum ist hâlen: „Der Ostwind halt das Land aus".

Es ist dieses Wort dasselbe, welches im B. W. B. 2, 567. unter Halung und Haalwind, Zugwind, und S. 568 unter dörhalen vorkommt: „de wind het mi regt dörhalet: der Wind hat mich durch und durch kalt gemacht", und darf also das letztere Wort mit halen, arcessere, nicht als identisch betrachtet werden. Es wird erlaubt sein, das hier aufgeführte Wort als das Stammwort des bekannten hellig, müde, abgemagert, zu betrachten, welches in den Dialecten Ober- und Niederdeutschlands gleichmäßig vorkommt (Brem. W. B. 2, 619; Schmeller 2, 172), im Holländischen einheimisch, in „behelligen" gemeinhochdeutsch geworden ist, aber auch in Hessen wenigstens in einer Gegend, im Amt Schönstein, in der Form helch zu den gangbaren Wörtern gehört, und zwar meistens in denselben Redensarten, in welchen sonst hâl erscheint: „das Korn hat einen helchen Kern" d. h. einen leichten, dünnen Kern; „eine helche Gans", eine magere, noch nicht gemästete Gans", wofür im übrigen Hessen auch „eine hale Gans" hin und wieder vorkommt.

Dieser letzterwähnte Ausdruck beweist, daß das Wort Hahlgans, Hälgans, so nahe es auch liegt, dasselbe durch Hagelgans zu erklären, da heut zu Tage die Kraniche und die wilden Gänse in Hessen fast nur Schneegänse, nicht mehr Hälgänse heißen, doch diese Erklärung nicht zuläßt, vielmehr durch „magere Gans", der zahmen, gemästeten, oder wenigstens fetteren und der Mästung fähigeren gegenüber, erklärt werden müße. In Hessen ist Halgans, Hälgans fast nur noch als Familienname und als Name eines einsamen, bei Hersfeld liegenden Hofes übrig; selten hört man das am Rheine noch üblichere, an ein Mädchen gerichtete Scheltwort „du Halgans", welches z. B. in des Malers Müller Schafschur (1775) S. 31 vorkommt.

haubscheid, neutr., bezeichnet an dem in der Grafschaft Ziegenhain üblichen Pfluge mit nur einem Sterz die zweite in den Sterz eingefügte Handhabe. Schwalm. Im Gebirgstheile der Grafschaft (z. B. Olberode) gilt für die-

sen Pflugtheil der wie es scheint noch alterthümlichere Name beihorn (Nebenhorn, zweites Horn an der Pflugrehe, wie man in Oberhessen, oder der Pfluggeiß, wie man in Baiern sagt).

heillang, eine in ganz Althessen, am meisten in Niederhessen übliche abundante Composition, welche ganz das ausdrückt, was in Niederdeutschland und zum Theil auch in Oberhessen das einfache heil besagt: „den ganzen heilangen Tag". Vgl. Brem. W. B. 2, 615. Richey S. 91. Schmidt westerwäld. Idiotikon S. 71. Aus diesem Worte, wie es scheint, hat sich ein Adverbium hâlanc, hallanc, gebildet für unterdessen, während der Zeit, z. B. „das Waßer streicht gleich, wir können halank die Schweine stechen;" „ich will anrichten, du kannst halank den Tisch decken", welches mir jedoch nirgends, als im Haunthale, wo es sehr üblich ist, hat vorkommen wollen. An ein misverständlich gebildetes Correlativum zu dem mhd. tâlanc (st. tagalanc), welches mit unserm halanc gleiche Bedeutung hat, wird nicht zu denken sein.

heite (heide) **hête** (hêde, hêd) Vater. Da über dieses Wort, eins der merkwürdigsten, wo nicht das merkwürdigste unseres hessischen Dialektes J. Grimm in dieser Zeitschrift 2, 139—142 gesprochen hat, so begnüge ich mich für jetzt, einen kleinen Beitrag zu der Bestimmung der geographischen Grenzen, in welchen dieses Wort vorkommt, zu geben. Es ist jetzt, und schon seit länger als vierzig Jahren, unbekannt im Kreiße Rotenburg und im ehemaligen Fürstenthum Hersfeld, im Gebirgstheile der Grafschaft Ziegenhain, in den Kreißen Kirchhain und Marburg, so wie in dem größten Theile des Kreißes Frankenberg, wo es nur noch in Wolmar, und wie mir ist versichert worden, auch noch in einigen andern Dörfern, auch tiefer in das Darmstädtische (ja Westfälische) hinein, sich in Uebung befindet. In vollem Gebrauche ist es noch heute an der Schwalm, in einem Theile der Kreiße Homberg und Melsungen, so wie einzeln in den Kreißen Fritzlar und Kassel. Ob es im Kreiße Witzen-

hausen vorkomme, ist mir unbekannt, um Eschwege aber soll es noch in Uebung sein (und zwar in der Form Heite), ja man nennt dort (nach Herrn Pfarrer Schminkes gefälliger Mittheilung: in Jestädt) den Kirchenvorsteher (Mitglied des Presbyteriums) Kirchenheite. Nach den noch vorhandenen Namen von Flurstücken, wie eben des Allerhätenbergs *) zu urteilen muß jedoch das Wort heite oder hête auch im Kreiße Rotenburg, wo es seit einer Reihe von Generationen unerhört ist, üblich gewesen sein; auch bei Großalmerode ist es, wenn nicht noch jetzt, doch ehedem gebraucht worden: in Wickenrode findet sich, wie bei Iba ein Allerhätenberg, ein Ellerheitenhof s. z. B. Prov. Bl. v. Niederhessen 1839 S. 706. In dem oberhessischen Dorfe Betziesdorf aber war im 17. Jahrhundert neben dem Worte genenn auch das Wort heite (hête) gebräuchlich: „ob sie nicht zu dem mädchen gesagt, es sei ja ihr Ellerhete, es solte schweigen"; „ihre Eller habe gesagt, es sei ja ihr Ellerheite" Prozeß gegen Enichen Schnabel von 1673; — jetzt sind dort beide Bezeichnungen ausgestorben.

hêld, neutr., Spreu; der in Oberhessen ausschließlich geltende, schon von Estor angeführte Name für palea, während Spreu und Kab fast gänzlich unbekannt sind. In den oberhessischen Rentereirechnungen älterer Zeit erscheint regelmäßig: „Innahme Heldt vnd gepeül", nach Säcken, zuweilen auch nach Maltern gemeßen. Nur einmal (Wetter. Rent. Rechn. von 1600) zeigt sich „hoelt vnd kaab" neben einander. Das Wort ist eine durch d vermittelte Neutral-

*) Wenn überhaupt dieser Name so zu faßen ist, wie J. Grimm, allerdings mit höchster Wahrscheinlichkeit, annimmt. Das Wort wird nämlich gewöhnlich nicht mit dem Hochton auf der ersten Silbe wie Ellerhede, sondern wie „aller Häden Berg" gesprochen, wenigstens habe ich, in der nächsten Nähe des Allerhätenbergs geboren und erzogen, es fast nur so aussprechen hören. Indes beweist dies nichts mehr, als daß der Ausdruck Alterheide, Ellerhede, in jener Gegend vor sehr langer Zeit schon ausgestorben sein muß.

bildung des ahd. helawa mhd. helwe, palea, und scheint außer Oberhessen nirgends in Deutschland vorzukommen.

hengt, die hessische, meines Wissens jedoch nur an der Schwalm übliche Form von hinaht (hinte, heint, hint, wie es am Rhein und in Oberdeutschland üblich und noch von den Dichtern in den siebziger Jahren, z. B. von Göthe im Götz, dem Maler Müller u. a. auch in der Schriftsprache gebraucht worden ist), in dieser Nacht — der vergangenen sowohl als der zukünftigen.

hênkel, msc.; diese als Familienname äußerst häufige deminutive Verkürzung von Heinrich wird in Oberhessen in der Gegend des Christenberges (in Roda u. a. O.) für Kater gebraucht, so daß also hier der Name des Katers welchen er in der späteren Thiersage führt (im Reineke Vos, im Froschmeuseler und in den späteren Nachahmungen „Hinze“, denn früher heißt er Dieprecht) geradezu Appellativum geworden ist, wie das französische renard aus Reinhart. Ehedem war übrigens in den an Westfalen angrenzenden hessischen Landestheilen Hennike einer der Euphemismen für den Wolf, welchen die Schäfer bei seinem rechten Namen zu nennen sich scheueten. S. Kirchhof Wendunmut 1602 S. 375.

hiefe, hâhiefe, (st. Haghiefe) fem., Hanbutte; Umgegend von Kassel; in anderen Gegenden z. B. im Amt Schönstein entstellt in hânüffel. Althochd. hiufo, altsächs. hiopo, rubus, tribulus. Wahrscheinlich muß hierher auch das im östlichen Hessen ausschließlich, aber auch in den übrigen Landestheilen nicht selten vorkommende hiebe, hebbe fem. für Granne gezogen werden; man hat z. B. Hiebenwaizen und kahlen Waizen (mit und ohne Grannen).

hudel (gesp. huidel) masc., Lappe, Lumpen; Hünfeld. handerhodel, Handtuch: westliches Oberhessen (Amönau, Warzebach). Dieß ehedem in der Schriftsprache sehr übliche Wort ist nicht allein aus dieser (wo nur noch die Ableitung hudeln übrig ist) sondern, wie es scheint, auch aus den Dialecten verschwunden.

K.

kaeje fem., Elster; im thüringischen Hessen, z. B. bei Heringen und Vacha, sodann im Kreiße Hünfeld. Althochdeutsch caha, cornicula; Gloss. S. Galli; niederdeutsch (so auch im nördlichen Niederhessen) käke (Schottel Haubtspr. S. 1342: kaike, monedula, graculus), holländisch kaa. Die Erweichung des k oder des aus k regelrecht verschobenen h in j ist eine der unangenehmsten Eigenheiten des niederhessischen Dialects, die sich auf die mislautendste Weise auch in der Behandlung des g, zumal in fremden Wörtern zeigt, z. B. statt des lat. ago: ajo, statt Dragoner: Drajoner zu sprechen.

kerbe. kimme fem. Diese beiden gleichbedeutenden Ausdrücke unterscheiden sich, jedoch nicht überall und nicht gleichmäßig dadurch, daß kerbe vorzugsweise den natürlichen Einschnitt bedeutet, z. B. A.schkerbe (Schmeller 2, 326), Kimme dagegen nur den künstlichen, durch Messerschnitt hervorgebrachten. In Oberhessen ist das niederdeutsche Kimme (s. Brem. W. B. 2, 772) wenig üblich, wie Kerbe in Niederhessen. Beide Ausdrücke werden übrigens, der in Oberhessen herrschende (Kerbe) daselbst ziemlich allgemein, der niederhessische (Kimme) nur in wenigen Gegenden (oder gar nur Ortschaften?) Niederhessens gebraucht, um den Umfang und die Gemeinderechte der Bauerngüter zu bestimmen. In Oberhessen wird nämlich der Viehbestand, und durch diesen der Umfang der Güter nach Kerben gezählt; eine Kerbe ist gleich einem Stück Rindvieh oder zwei Schweinen; z. B. „der Schullehrer hat eine Kerbe frei" d. h. er hat das Recht ein Stück Rindvieh oder zwei Schweine unentgeltlich mit zur Weide zu treiben; „ein Gut von vier Kerben", ein mit 4 Ochsen oder zwei Pflügen bestellbares Bauerngut. Der Ausdruck rührt von den Kerben her, welche sich ehedem (auch jetzt noch soll es hin und wieder geschehen) der Hirte des Dorfes an seinen Stab machte, um darnach seine Stücke Heerdenvieh (seine Nößer) zu zählen. Aus demselben

Grunde wird noch heute in und um Marburg das Holz (die Fuder, die Abwerfscheiter u. dergl.) nach Kerben gezählt. In Niederhessen im Amt Spangenberg, wenigstens in Metzebach, werden die Güter nach Kimmen und Stichen berechnet; ein Stich ist ein Theilmaß der Kimme: letztere beträgt $\frac{1}{16}$ Hufe, ein Stich ist der vierte Theil einer Kimme, oder $\frac{1}{64}$ Hufe. Es fragt sich, ob diese Berechnung auch, wie die Zählung nach Kerben in Oberhessen, auf dem Viehbestande, oder worauf sonst, ruhe, und in welchen Gegenden und Ortschaften dieselbe noch jetzt üblich sei oder ehedem bestanden habe?

kersche statt kerse, die Brunnenkresse. Niederdeutsche, in ganz Althessen übliche Metathesis, wie in bernen statt brennen. S. Diutiska 2, 240ª. Schottel Haubtspr. S. 1344.

kesper, fem. die Kirsche; niederdeutsche, nur in Niederhessen gebräuchliche aber hier auch so ausschließlich herrschende Form, daß Kirsche für cerasus völlig unbekannt ist, und man unter Kirsche nur Brunnenkresse verstehen würde. Das Wort Kesper ist aus mehrfacher Entstellung hervorgegangen. Den Namen aller ausländischen Bäume und Früchte pflegte man bekanntlich seit ältester Zeit — baum, — triu — beere u. s. w. hinzuzusetzen (smakkabagms, Feigenbaum, veinatriu, Weinstock, bei Ulfilas); daher kersebeere (für cerasusbeere) Reineke Vos v. 4380, kassebeere Brem. W. B. 2, 749, und hieraus kesper. In Oberhessen und in der Grafschaft Ziegenhain heißt dagegen die Kirsche wie gemeinhochdeutsch Kirsche (kersche), eben so wie auch in den übrigen oberdeutschen Dialecten; vgl. Schmeller 2, 333.

knackläuse, der oberhessische Name der wilden Stachelbeere (ribes grossularia), welche wegen ihrer Kleinheit und der Härte ihrer Schale, die sie auch in dem Zeitpunkte der Reife beibehält und vermöge deren sie beim Zerbeißen knackt, mit diesem nicht eben anziehenden aber höchst bezeichnenden Namen belegt worden ist.

kommen. In dem größeren Theile von Niederhessen conjugiert dieses Wort dem gemeinhochdeutschen ich komme gleich, anders in der Grafschaft Ziegenhain und in Oberhessen. Die erste Person Sing. Präs. Indic. lautet zwar hier auch oft ich komm (kum), aber auch noch ganz alt und richtig ich kim (quimu), die 2. und 3. Person ausnahmlos richtig: du kimst, er kimt (ahd. quimis, quimit); die 2. Plur. lautet wieder ausschließlich: ihr (dê) kimt, während die 1. und 3. Plur. mit kommen und kimmen abwechselt. Das Präteritum bewahrt noch den bestimmtesten Unterschied des Singular- und Pluralvocales (Ablautes), wenn auch im Laute entstellt, doch im Verhältnis der Quantität: ich kum (kom), wir (mê) kômen (ahd. quam, quâmumês).

kulle fem., globus; wol in ganz Hessen üblich. Aus diesem, vielleicht selbst nicht deutschen, sondern slavischen Worte ist das erst im Laufe der letzten Jahrhunderte in Gebrauch gekommene gemeinhochdeutsche Wort Kugel entstanden. (In der alten Zeit wurden für globus die Ausdrücke ahd. chliua, mhd. kliuwe fem., heutzutage Kläuel, Knäuel, oder wie es in Hessen schon zu Anfang des 13. Jahrh. hieß und noch jetzt heißt: Klauen neutr., daz klûwen Herb. v. Fritzlar 1040, klôz, jetzt Kloß, auch wol kloz jetzt Klotz gebraucht). Das gemeinhochdeutsche Wort Kugel ist bei uns noch immer nicht volksüblich, selbst im Kegelspiel nicht überall. — Kullmutz, auch kullasch (bei Schmeller 2, 289 keil-a., welches hiernach zu modificieren wäre), Hühnerart ohne Schwanz; in ganz Hessen. kullkopf, kullskopf, die Froschlarve, aber auch der Fisch cottus gobio, was in Baiern kopp Schmeller 2, 317; gleichfalls allgemein üblich. kulldüppen (statt kulltopf) bauchiger Topf ohne Beine; Kassel.

kûle fem., der niederdeutsche Ausdruck für Grube, im nördlichen Hessen, und einzeln an der Fulda aufwärts bis Rotenburg üblich (wenigstens in Flurbezeichnungen, so

bei Errhausen, wo Unkenkaule neben Kirschkaute vorkommt, und bei Rotenburg selbst: das Killchen, nach dortigem Dialect, welcher auch Gill statt Gaul spricht, so viel als das Käulchen); an der Schwalm, im Hersfeldischen, in Oberhessen unbekannt; an der Weser in der Form kaule. Wo kûle nicht gebräuchlich ist, sagt man statt Sandkule, Lehmkule, Mistkule, Schinderkule: Sandkaute, (— kutt) u. s. w. Eine genaue Abgrenzung des Gebrauches dieses Wortes in Kurhessen wäre sehr erwünscht; in manchen Gegenden des nördlichen Hessens zumal den westlichen, wie z. B. bei Wolfhagen scheint nämlich kûle doch nicht ausschließlich zu herrschen.

L.

lôh, neutr.; im Plural löcher, Waldstrecke, Walddistrict, zumal Buschwerk, kleines Gehölz, welches einzeln mitten im angebauten Felde liegt; zuweilen auch in lohn und löhn verderbt, und in dieser Form kommt es nur als Eigenname vor. Ueberall in Hessen sehr häufig, doch als Appellativum habe ich das Wort nur im östlichen Hessen angetroffen z. B. bei Imshausen, wo das lange Loh u. a. gleichnamige kleine Walddistricte zusammen die Imshäuser Löcher heißen. Das Wort ist das regelrecht verschobene lateinische lucus, und in der ältern Sprache eben so als Appellativum und einfach, wie auch in Compositionen und Eigennamen sehr häufig.

lüpper, lüppert, lippert. Bei Warzebach in Oberhessen findet sich ein besonders großer Grabhügel aus alter Zeit, welcher in der Umgegend das Lüppertsgrab (Lippertsgrab) genannt wird (die Bewohner von Warzebach benutzen es als Versammlungsplatz bei ihren Auszügen am Maitag). Der Name bedeutet Riesengrab, wie denn die ganze Umgegend an Riesensagen sehr reich ist und die alten Gräber hier wie anderwärts für Riesengräber gelten. Es muß hiernach der niederdeutsche Ausdruck lübbe

für Riese (s. J. Grimm in den altdeutschen Blättern 1, 370; d. Myth. 2. Ausg. S. 492) bis in die bezeichnete Gegend herauf üblich gewesen sein; jetzt ist er als Appellativum ausgestorben. Im Jahre 1596 wurde nach den Wetterer Bußregistern neben andern schweren Geldstrafen wegen verübter Zauberei (z. B. daß der eine den andern gelehrt, sich unsichtbar machen) auch gegen einen Bauer aus dem nicht weit von Warzebach gelegenen Dorfe Sterzhausen eine Geldbuße von 20 Gulden erkannt, „weil er eine Menschenhand verbrannt hatte". Sollte dieß noch mit den wenig über hundert Jahre früher (1462) bei Schochwitz dem „guten lubben" dargebrachten Opfern von Thierknochen (Grimm d. Myth. a. a. O.) in Zusammenhang stehen?

lust, luststiel, luststrauch. So nannte man (und nennt zum Theil noch) in Oberhessen und einem Theile der Grafschaft Ziegenhain die aus künstlichen Blumen verfertigten Sträuße, welche bei Hochzeiten und Kirmessen von den jungen Bauern und Bäuerinnen getragen werden: in Niederhessen Zwick genannt. Ein Indicium gegen eine junge, lebenslustige Schulmeistersfrau zu Betziesdorf für angebliche Bezauberung der kleinen Schulkinder bestand im Jahre 1682 unter anderen darin, daß sie „die Kindern (oberhessischer noch heute vorhandener Declinationsfehler) vff den Boden gefuhrt, ihren Casten uffgeschloßen, ihre Kleider in specie einen rock mit vielen schnuren sambt anderen Kleidern gezeigt, auch eine schachtel mit Luststiehlen vnd cräntzen gezeigt: wan sie das gebethgen (scil. ein angebliches „Hexengebet") lerneten, so bekämen sie solche sachen". Dieselbe, mehrmals wiederholte Aussage gewährt ein anderes Mal „Brusttücher luststräuche vnd anderes". Im Amt Schönstein heißt ein solcher Blumenstrauß „die Lust".

M.

maer (maere) fem., wahrscheinlich nichts anderes, als das alte (ursprünglich keltische) merihha, gemeinhochd. Mähre

Stute, in welchem Sinne es jedoch in Hessen nicht volksmäßig ist. Dagegen kommt es als Schimpfwort gegen Weiber in älterer Zeit vor: „hat Beklagtin der Vapelin mit diesen worten geantwortet: du junge Meer, därffestu einen alten Mann dero gestalt bescheiden vnd laden?" Marb. Hexenproceßacten gegen eine Inquisitin aus Cappel bei Marburg von 1655. Aber auch in diesem schimpfenden Sinne wird maer jetzt nicht mehr gehört, sondern nur noch als eine einfache kaum halb scherzhafte Anrede an junge Mädchen, so daß maer (meer, mêr) beinahe als gleichbedeutend mit „Mädchen" gilt. So in Frankenau und anderen Grenzörtern gegen das Waldeckische und das Sauerland; im südlichen Oberhessen hört man den Ausdruck überhaupt nicht mehr.

Meckel, eine in älterer Zeit wenigstens in Oberhessen eben so wie noch jetzt in Baiern übliche Abkürzung, wie man annimmt, von Margaretha (s. Schmeller 2, 616); welcher Name jetzt und schon seit länger als drei Jahrhunderten in Hessen nur in Grete abgekürzt zu werden pflegt. Ob diese Annahme richtig sei, wäre noch näher zu ermitteln; auffallend bleibt es, daß dieser Name, Meckel, sogar in amtlichen Schreiben und fürstlichen Rescripten erscheint (z. B. „daß du gedachte Supplicantin Meckelln, weiland Fur Peters zu vnderst Asphe nachgelassene witwin, in straff nehmest" Rescript des Landgrafen Ludwig an den Rentmeister zu Wetter vom 10. Mai 1576), während in solchen Schreiben die ursprünglichen oder latinisierten und gräcisierten Namen, nicht aber die Abkürzungen zu erscheinen pflegen. Es ist immer die Annahme erlaubt, daß dieser Name zu denen unter Denje (s. o.) abgehandelten Namen gehörte, und eben nichts anderes als Megila wäre.

mannskraft in den Ortschaften am Knüll der übliche Name von geum urbanum, anderwärts, doch so viel ich weiß, nicht in Hessen, Benedictenkraut genannt.

môrmorgen, morgen früh; ein so viel mir bekannt ist nur im östlichen Hessen vorkommender Ausdruck.

Es ist eine Zusammenziehung aus morn zuo morgen, welche in älterer Zeit öfters vorkommt z. B. Heldenbuch (1509) Bl. f 6^d: ich heyſs dir morn zuo morgen die am her zuo dir gan. Die am kam mit dem kynde des morgens gantz zuo hand.

mötzchen, in älterer Zeit ein Gebäck in Wetter. Bei der Untersuchung der Bäckerladen durch die Zunftmeister im Sommer 1576 wurde ein Bäcker zur Strafe gezogen, weil er an einem Sechs-Heller-Mötzchen vier Loth hatte fehlen laßen. Jetzt unbekannt, übrigens wahrscheinlich dasselbe, was in Baiern an einigen Orten Mütschelein heißt: Schmeller 2, 658; unter dieser Voraussetzung liegt es sehr nahe, an die alte hessische Verkehrsmünze Mutsche, Mosche (Falckenheiner 2, 122; Zeitschr. 3, 174) zu denken, welche in alter Zeit sechs Pfennige, also eben so viel betrug, wie ein Mötzchen kostete. Im Amte Rauschenberg ist moezkorb ein Spreukorb; schwerlich hängt dieses Wort mit mötzchen zusammen.

N.

narrenhaus. Diesen Namen führte in Hessen das Gefängniß bis zum Jahre 1806 fast regelmäßig, zumal hießen die bei den Patrimonialgerichten auf den Dörfern vorhandenen Gefängnisse so. Seitdem starb die Bezeichnung aus, und wurde schon zehn Jahre später, als mit dem Verschwinden der Patrimonialgerichtsbarkeit die Gefängnisse aus den Dörfern gänzlich verschwunden waren in eben diesen Ortschaften nicht mehr gehört, kaum noch verstanden. Der Name ist übrigens von dem ehedem in den Städten üblichen Narrenhause, einem Gittergefängnis auf offenem Markte, welches zuweilen noch dazu zum Herumdrehen eingerichtet war, entlehnt: Diebe wurden in diesen Narrenhäuslein der öffentlichen Verspottung preisgegeben. Ob diese Narrenhäuser auch in Hessen vorhanden gewesen sind?

netze. Die oberhessische Form für Näße, ein altes

nazî statt nazi voraussetzend, wie auch in Baiern, Schmeller 2, 721. „Es ist ein schlimm Jahr, wenn wir viel Netz haben;" in den nassen Jahren 1837—39 häufig gehörte oberhess. Redensart; „die Netz vom Wasser" in Heinr. Engels grawsamlich geschicht einer grossen wasserflut in Marburg 1552. 4. Bl A 3[b]. Daher auch der Name des Hofes Netzé bei Kirchhain, welcher in der Netze, d. h. in einem Tümpel, Sumpfe, gelegen hat und zum Theil noch liegt.

O.

ort, wie gemeinhochdeutsch, doch stets neutral gebraucht. Die ursprüngliche Bedeutung von Ort ist Ecke, Spitze, in welchem Sinne es (jedoch nicht auf dem Lande sondern nur in Städten z. B. Marburg, wohin es vielleicht aus Gegenden Deutschlands, wo derselbe Gebrauch des Wortes herscht, gebracht ist) die Schusterpfrieme, sonst Saul genannt, bezeichnet. Aus dieser Bedeutung: Ecke, Spitze, entwickelt sich der eines Theilstücks vom Ganzen, und in diesem Sinne wurde seit dem 16. Jahrh. der vierte Theil eines Guldens, nachher auch eines Thalers, Ort genannt: ganz ähnlich, wie auch in Niederdeutschland timpe eine Ecke (in acumen desinens extremitas Schottel S. 1431) bedeutet und eben daher zur Bezeichnung einer Münze verwandt worden ist. Es hieß demnach ein Vierteil vom Gulden „ein Ort eines Gulden" z. B. in Landgr. Philipps Reformation vom 18. Juli 1527 (Marburg 1528 4. Bl. C[a]); eben so in den gleichzeitigen Rechenbüchern z. B. Köbels Rechenbuche 1532. 8. an vielen Stellen. Aus dieser Form entstand durch Verschleifung die bis in die neueste Zeit überall wo nach schwerem Gelde gerechnet wurde übrig gebliebene: Ort-s-gulden, Ort-s-thaler, in welcher mithin Orts nicht etwa als Genitiv aufgefaßt werden darf. Redensarten, in welchen die alte Bedeutung von Ort noch zu erkennen ist, sind z. B. mit einer Sache über Ort sein, mit einer Sache über das Ende hinaus, fertig sein, sie vollendet haben; mit einer

Person auf ein Ort sein oder kommen, mit ihr zum Abschluß kommen, den Streithandel beendigen, letztere in älterer Zeit sehr häufig z. B. „Herr Bernhard hatte ihnen den einrath gegeben, sie solten damit warten bis sie mit Caspar Mühlorern auf ein ort wären“. Marb. Hexenprozeßacten von 1658. — Witzenhausen heißt in einer Urkunde des Landgr. Heinrich vom 30. Januar 1480 (Kopp Gerichtsverfassung I. no. 2) „ein Ortslos unseres Fürstenthums“ d. h. eine an der Grenze liegende, dieselbe schützende Festung.

P.

partunnikraut ist in der vordern Rhön z. B. in Malges am Wißelsberge, Leibolz u. a. O. der Name für stachys alpina. Welcher Entstellung dieses Wort seinen Ursprung zu danken habe, kann ich nicht angeben; doch liegt das gothische fairguni, (virgen), das slavische perun, das litthauische, altpreußische, lettische perkunas (Namen des Donnergottes) ja das südslavische perunika (Irisblume) vgl. Grimm Myth. 2. Ausg. S. 168 allzu nahe, um nicht hier im fuldaischen Lande, in welchem wie wir wissen, Slaven wohnten, wenigstens einige Berücksichtigung zu verdienen.

pêsen, pêschen, pfêschen, pîschen, den Laut pst, zur Beruhigung und zum Einschläfern der Kinder hören lassen. Oberhessen. In der ersten der hier angegebenen vier Formen hat Estor das Wort S. 1416 mit der Bedeutung: zart thun. Die zweite und dritte Form erscheint bei George Nigrinus von Bruder Johann Nasen Esel Bl. C. 4[b]:

Allein die Grebes fraß er nit,
Da pfeschte er den Fliegen mit.

und Affenspiel F. Johan Nasen 1571 Bl. F 4[a—b]

Gut Leckerbislein, vnd gut wort,
Wie er sie find an manchem Ort,
Da man jm pescht und quinseln thut,
Machen jm ein lüstigen muth.

Die Form pischen ist die heut zu Tage üblichste: „das Kind hat immerfort gekrischen, und ich habe doch an ihm gepischt, was ich gekonnt hab".

gepeul, gepfül, neutr. Dieses ehedem wie es scheint in ganz Oberhessen übliche Wort ist gegenwärtig in dem unteren Theile des kasselischen Antheils völlig in Vergessenheit gekommen, dagegen in dem Amte Rauschenberg (wenigstens in einem Theile desselben) und in einem Theile des Amts Treysa noch in voller Uebung. Es bedeutet dasselbe die halb oder ganz ausgedroschenen Aehren und die Strohstümpfe, welche sich unter die gedroschene Frucht verloren haben, das Rupf- oder Nistel (Nissel)- Stroh; nachdem die Frucht gedroschen und das Stroh entfernt worden ist, werden die Körner auseinander geworfen, damit jene Aehren sich oben auf lagern und mit dem Rechen abgenommen werden können. Dieses Gepeul wird hierauf durch ein Sieb gereinigt, von allen Fruchtgattungen zusammen auf einen Haufen geschüttet, und im Winter nach und nach verfuttert, in kargen Wintern, wie in dem von 1842—43 auch für die Pferde, welche man damals von Seiten ihrer Herren lebhaft beklagen hörte, daß sie statt des Heues nichts als Gepeul zu fressen bekämen. „zwanzig seck gpfül hat der Ehrbar vnd Ehrenhaft Henrich Ebel Rentmeister zu Wetter mir vndenbenanten jn Renthof gelifert" quittirt 14. November 1583 der Rentschreiber Wilhelm Kempf zu Marburg. In dem „Drasch- Registerlin" welches den Rechnungen der Renterei Rauschenberg aus den beiden letzten Jahrzehnden des 16. Jahrh. beigegeben ist, heißt es regelmäßig wie z. B. 1596: „Innahme Heldt vnnd gepeül. 16 Malter Heldtt vnd gepeull ist von der frucht abgenohmen worden"; wornach also das Held mit dem Gepeul vermischt worden sein mag, was heut zu Tage wenigstens nicht überall geschieht. Ein anderes Mal scheint Gepeul auch als Gattungsname zu erscheinen, und die Spreugattungen unter sich zu begreifen: „1 Wagen hat das gepeull als Hoelt vnd Kaab gen Marpurgk gefuert". Wetterer Rent. Rechn.

von 1600. Dahin gehört auch der Familienname Pulsack, welcher in Falckenheiners Hofgeismar S. LX. vom Jahr 1470 vorkommt, und dem gleichzeitig sehr häufig erscheinenden Familiennamen Strohsack ganz analog ist. — Am nächsten scheint sich das Wort an das niederdeutsche „pulen, klauben, kneipen, zupfen, rupfen, zerren" Brem. W. B. 3, 372 anzuschließen.

plötzer msc., Messer. „½ fl. (wird gestraft) Philips Fett, das er vber Hans Dreißen (den damaligen Landknecht des Amts Wetter, mit welchem der Gestrafte in mehrfachen Hader verwickelt war) seinen ploetzer entploßet hat" Wetterer Bußregister von 1591. Vrgl. Cyr. Spangenberg Jagteufel 1561. Bl. Q[a] „nimbt seinen Weidplotz (denn mit anderen Messern tücht es nicht")"; und Adelung unter dem Worte Plaute, wo auch Plotze aufgeführt ist. Es ist kaum ein Zweifel, daß Plotz, Plotze, Plötzer auf das goth. blôtan, opfern, zurückgeführt werden, also ursprünglich Opfermesser bedeutet haben muß.

Q.

quinseln, gute Worte geben, schmeicheln; ein schon von Estor S. 1417 verzeichneter, in Oberhessen sehr üblicher Ausdruck: Kindern, Hunden u. s. w. quinselt man. Das Wort ist schon lange im Gebrauche, indem es bereits bei Georg Nigrinus Affenspiel 1571. B. F 4[b] vorkommt (s. die Stelle unter pêsen).

R.

raulich, mager, dürr, vom Vieh in Oberhessen üblich, und in dieser Bedeutung hat es Estor S. 1418 verzeichnet; vom Menschen: ohnmächtig; den Oberhessen gleichfalls sehr geläufig. „Dan sie vnd andere mehr haben es von ihme gesehen, daß er seine Hende elendiglich vnd rawlich gerungen" Marb. Hexenprozeßacten von 1579. „Sie hette raulich außgesehen, ob sie aber wie eine Kindbetterin

ausgesehen, wüßte sie nicht" Proceß gegen eine Kindesmörderin von 1680. Hiernach erscheint es zweifelhaft, ob das baierische gräulich, welches mit unserem raulich gleiche Bedeutung hat, von Schmeller (2, 98) richtig unter grauen gestellt worden sei, um so mehr, als die daselbst angeführte erste Bedeutung von gräulich (gräulich thun) in Hessen in derselben, von raulich sehr bestimmt geschiedenen Form (greilich thun, greilich groß u. dgl.) vorhanden ist.

reide, rêde, fertig mit einer Arbeit, expeditus, paratus, ahd. reidi. In ganz Hessen üblich. krêt, kreit (gereit) in der Gegend von Frankenberg, so viel als bereits: „der ist kret sechszig Jahr alt"; rêts in derselben Bedeutung: bereits, im sächsischen Hessen. Das Gemeinhochdeutsche hat weder das einfache reide noch die Composition gereit, sondern nur die Zusammensetzung be—reit aufbehalten.

geriffel, neutr., hessischer Ausdruck für Geripp, niederdeutschen Ursprungs s. Rif und Rift Brem. W. B. 3, 489. Das Gänsegeriffel, Ueberbleibsel der gebratenen Gans nach Abschälung der besten Stücke des Bratfleisches. „Dann er sah ein sehr groß Menschen-Geriffel daran nur eitel Knochen und gantz keine Haut oder Fleisch war" s. das Füterndеn (d. i. Landgraf Hermanns) Uebersetzung von Torquemadas Hexamereon 1652. 8. S. 275. „Hier lieget das Gerüffel eines armen Sünders", Anfang der Grabschrift, welche der Pfarrer Joh. Hartmann Crajus zu Cassel sich selbst gesetzt, Strieder 2, 328.

rindsfuss ein im 16. Jahrh. in Wetter übliches Gebäck. Bei der unter Mötzchen (s. d.) erwähnten Visitation von 1576 fand sich bei einem Bäcker, daß an einem Sechs-Heller-Rindsfuß zwei Loth mangelten.

rôm, mager, die oberhessische Aussprache des mhd. ran oder rân; Schmeller, 3, 92. Schottel S. 1381: rahn, macer, gracilis. Ist schon von Estor verzeichnet, und in Oberhessen, nicht in Niederhessen, sehr üblich.

S.

schâren, schôren, kauen, bloß vom Tabak üblich: Tabak scharen, Tabak kauen. Schartabak (schôrt.) der in Rollen verkäufliche Kautabak. Ein Schärchen (nur in dieser Deminutivform üblich), eine Portion Tabak, so viel auf einmal zum Kauen in den Mund genommen wird, in Niederdeutschland Prümmel. Wahrscheinlich zu dem übrigens selten vorkommenden niederdeutschen schoren lacerare Schmeller 3, 395, J. Grimm Reinhart Fuchs S. 270, zu ziehen. Unter dieser Voraussetzung könnte auch hierher gerechnet werden das Wort schorn, welches anderwärts Spaten, in Niederhessen aber (in Oberhessen kommt es wenigstens in dieser Bedeutung gar nicht vor) das Waizengebäck von eigenthümlicher Form bedeutet, welches in ganz Althessen zu Neujahr von den städtischen Bäckern, zum großen Theile für das Landvolk, bereitet zu werden pflegt. In Niederhessen ist ein Neujahrsschorn das gewöhnliche Neujahrsgeschenk der Pathen an die von ihnen aus der Taufe gehobenen Kinder. In Oberhessen ist schorn, wie nach Frisch auch in den Niederlanden, eine Scholle, ein Erdstück; vgl. Herbort v. Fritzlar v. 1793: uf einen felsechten schorn; schörnericht (schirnericht) land nennt man einen strengen, beim Umbrechen große Schollen bildenden Boden. — Ob endlich damit noch schâr (schôr) fem. zusammenhängen mag, welches schon von Estor verzeichnet ist, und nicht allein in Gießen sondern auch in Ziegenhain den Weg um die Festungsgräben und das in den verlassenen Fortificationen angelegte Grabeland bedeutet, weiß ich nicht zu sagen; „auf der Schar" ist übrigens auch ein Name von Feldplätzen an mehreren Orten. Mit Scharwerk, welches bekanntlich so viel als Handdienst bedeutet, scheinen alle diese Wörter keinen directen Zusammenhang zu haben.

schmitz, masc., im östlichen Hessen der von Zwirn geflochtene Ansatz an dem ledernen Seile der Fahrpeitsche (die Ackergischel hat in der Regel keinen Schmitz), welcher

zum Klatschen dient. An der waldeckischen Grenze hört man statt Schmitz: Schwacke (Schwack), im übrigen westlichen Hessen, schon in der Grafschaft Ziegenhain fast nur Fahrschnur. Zwischen dem Schmitz und der eigentlichen Peitschenschnur befindet sich der aus stärkeren Zwirnflechten bestehende Beschlag oder Schlag.

schrô, schrâ, im Plural schrowe, schrawe, rauh beim Anfühlen, daher schlecht, dürftig, mangelhaft, elend; ein schroes Essen; es geht mir gar schro u. dgl., auch: der hat ein schra Maul, er hat ein derbes Maul, ist mundfertig, weiß sich gut heraus zu helfen. In einer deutschen Uebersetzung des bekannten alten Liedes in dulci jubilo heißt es: „In süßer Freud und Jo Nun singet und seid froh, Unseres Herzens Wonne liegt in der Krippen schro;" Geistliche Gesänge u. s. w. Kassel, Schadewitz 1677. S. 21. Im sächsischen Hessen lautet das Wort schreff, während es in anderen Gegenden Niederdeutschlands schrage (gewöhnliche Veränderung des w in g, wie auch in dem sächsisch-hessischen Frogge st. Frauwe, Frau, haugen st. hauwenn, hauen u. dgl.) und schrade gesprochen wird. Ein schrôwer, schrôer, als Substantiv, bezeichnet hin und wieder (z. B. in dem östlichen Oberhessen) einen Weltklugen, der sich zumal mit dem Munde wol zu helfen weiß; schrabigkeit im Fuldaischen und anderwärts, Rauhigkeit, Dürftigkeit; schrâ, fem., im sächsischen Hessen, die Baumrinde. — Das Adjectivum schrô ist in ganz Hessen, wie am Rhein, in Nordfranken (Schmeller 3, 509) und anderwärts üblich.

schuh. Fremde Schuh im Hause haben ist eine in Oberhessen übliche Redensart, mit welcher die jungen Bursche eines Dorfes die Anwesenheit des einem anderen Dorfe angehörigen erklärten Liebhabers einer vielbegehrten Dorfschönen in dem Hause der Braut bezeichnen: „die N. N. hat heute fremde Schuh im Hause." Ihrem Unwillen über diese Entführung der „Vielumfreieten" suchen sie auf die Art Luft zu machen, daß sie in ziemlicher Anzahl (je nach der

Größe des Dorfes, zuweilen bis zu zwanzig, ja dreißig) sich Abends vor das Haus des Mädchens begeben und an das Fenster klopfen. Auf die Frage, wer da sei und was man wolle? erfolgt die Antwort: „ihr habt fremde Schuh im Hause, die wollen wir suchen.“ Der Einlaß wird verweigert und nun von den Eifersüchtigen durch List oder Gewalt zu erreichen gestrebt — meistens auch wirklich erreicht. Sind sie glücklich eingedrungen, so werden die „fremden Schuhe,“ welche sich möglichst zu verbergen suchen, allenthalben aufgespürt: ist der Gesuchte gefunden, so endigt sich der Act meistens damit, daß der begünstigte Fremdling die Einheimischen für die entzogene Braut gewissermaßen schadlos halten, d. h. sie in das Wirthshaus führen und für einige Gulden bewirthen muß. Hin und wieder kommen jedoch auch bei diesem Schuhsuchen derbere, ja wirklich gewaltthätige Scenen vor, wie z. B. bei einem Schuhsuchen im Januar 1838 zu E. bei M. nicht allein ein Ofen eingerissen und eine Thür eingeschlagen, sondern auch ein Arm gequetscht wurde, worauf denn — den Dorfsöhnen nicht recht begreiflich: mit welchem Rechte? — eine Polizeistrafe von einigen Tagen Gefängniß und Verurtheilung zum Schadensersatze folgte. — Die Erklärung der Redensart liegt nahe, auch wurde dieselbe in älterer Zeit zur Bezeichnung gewisser Dinge häufig genug gebraucht, z. B. Fischart Gargantua 1582 E 4ᵃ: „da man die schuh vnter das Bett stellt, da gibts dan vber ein Jar Mäl vnd Milchschreiling.“ Ebds. O 5ᵇ; „ein Gauch ein guter Mann, der die fremde Schuh bei seiner Frauen Bett vor zorn zerschneidet.“

sîme, fem., Schnur, Strick, Bindfaden, besonders ein dünnerer und kürzerer. Niederhessen, doch auch in Oberhessen nicht unbekannt. Das Wort ist niederdeutsch und sehr alt: simo msc., restis Hêliand 157, 20; 162, 20; 167, 10; 168, 31; scheint jedoch in den plattdeutschen Dialecten nicht mehr vorzukommen, da es wenigstens im Brem. W. B. fehlt, dagegen findet es sich im Nordischen und im Friesischen,

mit welcher letzteren Sprache der hess. Dialect unter anderen auch das Wort heite (Vater) allein gemein hat. Die Veränderung des Genus ist ganz wie bei den gemeinhochdeutsch zu Femininen gewordenen ursprünglich schwachen Masculinen Blume, Kohle u. a. vor sich gegangen, der Vocal aber sicherlich i, nicht î, wie außer den aus der Natur der Sache geschöpften Beweisen (J. Grimm Andreas S. 101 zu v. 183 gegen Schmellers Annahme) auch die hessische in diesem Worte nirgends in ei oder ê übergehende Aussprache darzuthun geeignet ist.

steige. Dieses alte, meist niederdeutsche, und nur hin und wieder auch in Oberdeutschland übliche Zählwort gehört in Hessen zu den üblichsten. In Niederhessen zählt man zwar fast nur Eier und Garnstränge, so wie einige wenige andere Gegenstände nach Steigen (das Linnen mehr nach Schocken als nach Steigen); in Oberhessen aber, zumal dem nördlichen, und in einem Theile der Grafschaft Ziegenhain wird nicht allein das Linnen (hier ist die Zählung nach Schocken ganz unbekannt), sondern es werden auch Jahre und Thaler nach Steigen berechnet, was in Niederhessen niemals geschieht. „Dan ihm seyen in eynem Jare, als sie daselbst gewohnt, vnd der sew gehuet, siben pferde mehr dan sieben steiche Daler werth beschediget worden vnd abgangen." Marb. Hexenprozeßacten von 1579. „Er sei wol drei steig jar alt" desgl. von 1596. „Er hab vber ein halb steig jar zu Willersdorf gewohnt" desgl. von 1634. Eben so auch noch jetzt in den Aemtern Treysa, Rauschenberg, Rosenthal: „Drei Steig Jahr und zwe" = 62 Jahr; „zwei Steig Thaler und fünf" = fünf und vierzig. Eben so auch in Niederdeutschland Brem. W. B. 4, 1033. Die Zählung nach Zwanzigen ist unverkennbar keltischen Ursprungs: die Bretonen zählen alle höhere Zahlen durch Multiplication mit ugent (viginti): tri ugent, 60; pevar ugent 80, bis zu naontec ugent ($19 \times 20 = 380$), von welcher Zählungsweise im Französischen quatre vingt übrig geblieben ist. Das Wort steige mag ursprünglich stiga

gewesen sein: Stall für Kleinvieh, Schafe und Schweine, demnach etwa einen Stall voll dieses Viehes bezeichnet haben, wobei man erwägen muß, daß die älteren ökonomischen Einrichtungen gewisse Zahlen sehr strenge zu beobachten und viele Jahrhunderte hindurch festzuhalten pflegten: ein Wagen Stroh und sechzig Gebund Stroh waren noch vor wenig Decennien vollkommen identisch.

stroh. „Er hat Stroh in den Schuhen" eine sehr übliche Redensart, um zu bezeichnen, daß es einer hinter den Ohren habe, daß seine verborgene Schalksnatur sich da und dort bei guter Gelegenheit zeige; dann auch geradezu für Muthwillige, Spötter. Die Redensart ist alt; vgl. Seb. Frank Sprichwörter (1541) 1, 81b: Stro im schuoch, spindel im Sack, vnd ein huor in eim Hauß gucken alweg herauß.

studeln, bestudeln. Das einfache Wort, welches anderwärts üblich ist (Schmeller 3, 616) und aufstellen, feststellen bedeutet, ist so wenig wie das dem Verbum zum Grunde liegende studel (Säule, Pfosten, Pfahl), welches gleichfalls anderwärts sehr häufig vorkommt (Schmeller a. a. O.) in Hessen im Gebrauche. Das Compositum aber war wenigstens, und zwar als ein Rechtsausdruck, in Hessen vorhanden und wahrscheinlich volksüblich. Wers oich, daz en dyp ader ein morder bestudelt worde, da solde eyn zcintgrebe und daz scrye volgen Weisthum von Großenbursla und Völkershausen aus dem 14. Jahrh. in dieser Zeitschr. 2, 241 und daraus Grimm Weisth. 3, 325. Als Rechtsausdruck ist das Wort selten und bis dahin meines Wissens bloß im sogenannten Kaiserrechte (welches übrigens in Hessen eine gewisse Auctorität gehabt haben muß, da Eschwege und Fulda Handschriften desselben besaßen) gefunden worden, wo 2, 117 der König'schen Ausgabe (Bl. 32[d] der Fuldaer Handschrift von 1372) das Substantivum dingstudel, 1, 33 der Kön. Ausg., Bl. 8[a] der Fuldaer Hs. das Zeitwort dingstudelen vorkommt. An letzterer Stelle ist in der Fuldaer Hs. die Glosse „man kümmern" (lies

ieman kümmern) beigefügt, welche die Bedeutung des dingstudeln hinreichend erklärt; es ist so viel als das occupare der Ueberschrift dieses Abschnittes, festhalten am Gerichte, bestricken, Arrest anlegen, wie kümmern, bekümmern bis in das 17. Jahrh. und länger diese Bedeutung ganz allgemein gehabt hat. In demselben Sinne ist auch bestudeln in dem Völkershauser Weisthum zu nehmen: den Dieb festhalten oder wenigstens mit Angabe und Bestätigung der Thatsachen bei dem Gerichte anzeigen. Dingstudel ist wie es scheint, identisch mit dem friesischen thingstapul (Gerichtspfahl, daher Gerichtsstätte) des Asegabuchs Grimm RA 747, und so werden denn die Wörter dingstudeln und bestudeln ohne Zweifel bestimmte, am Gerichtspfahl vorgenommene Formalitäten bezeichnet haben.

süsse, siesse, sêsse, fem., eine in hess. Feldmarken öfters vorkommende Bezeichnung; z. B. Frankenhain A. Abterode: in der Süß (Süßen), in der Seeßen, in den Süßen; ebds. auch: in den Süßhöhlen; Röhrda: auf der Süße; Wipperode: auf der Süß; Datterode: auf der Suße; Breitau: an der Seeße (ebds. auch: in der Sitze); Neuerode: am Sießen- (Sießer-) Berge; Erkshausen: auf der Sößen; Gilfershausen: auf (in) der Süß; Kirchbaune: in der Süßbach. Hierzu kommen die Namen der drei Ortschaften: Süß, Rockensüß, und Hohesüß, von welchen der letztere, als Femininum, auch im Genus mit den Namen der eben aufgeführten Feldplätze übereinstimmt. Es ist kaum zu bezweifeln, daß alle diese Namen einerlei, und auf das schon vor Jahren in dieser Zeitschr. 1, 270 von mir zur Vergleichung gezogene siaza (Neugart №. 155 v. J. 805; siuzza ebds. №. 226 v. J. 826) zu beziehen seien; seitdem haben wir auch aus Dronkes Fuldaer Glossen (Programm des Gymnasiums zu Fulda 1842 S. 17) die Bedeutung dieses Wortes kennen gelernt: siozza, praedia. Die grammatische Bestimmung und Etymologie desselben hat J. Grimm gegeben in Haupt Zeit-

schrift für deutsches Alterthum 2, S. 5 — 6; hiernach ist ia (io) eine Brechung von i, und siaza, sioza analog dem angelsächsischen geseote, praedium, seotu, bucetum, siota (-u), stabula, von sitjan gebildet; es bedeutet einen im Walde gelegenen Weideplatz für Rinder.

T.

tag und nacht. Spuren von der alten Zeitberechnung nach Nächten statt der schon vor dem 16. Jahrh. ganz allgemein üblich gewordenen nach Tagen finden sich im Gebrauche des hess. Volkes noch einige wenige bei Bestimmung ländlicher Verrichtungen; so sagt man z. B. nicht, der Flachs müsse so und so viel Tage in der Roße liegen um zu roßen (so spricht das Volk richtig, nicht Röste und rösten, wie die corrumpierte s. g. gebildete Sprache will), sondern so und so viel Nächte. Tag und Nacht ist übrigens auch in der vorderen Rhön (Amt Eiterfeld, Hünfeld) die höchst lebendige und wahrhaft poetische Bezeichnung der schönen und in Hessen seltenen Pflanze melampyrum nemorosum: aus dem dunklen Blau der Deckblätter bricht, wie aus der Nacht, die goldgelbe Blüthenkrone, der Sonne gleich, hervor. In andern Gegenden Deutschlands wird Tag und Nacht zur Bezeichnung von parietaria officinalis (Glaskraut, Mauerkraut, St. Peterskraut) gebraucht, welche Pflanze durchsichtig punctirte Blätter hat; s. Hoffmann Sumerlaten 58, 20 paricaria, tak unde naht; M. Sebiz Siben Bücher von dem Feldbau 1580 fol. S. 58 und 82.

teufelszwirn, die Bezeichnung des dem Flachse gefährlichen Unkrauts cuscuta epilinum. Pflanze und Namen sind mir nur im östlichen Hessen, besonders in dem jetzt Sachsen-Weimarischen Amte Vacha, im Amte Friedewald und der Umgegend vorgekommen. Auf dem Westerwald heißt diese Pflanze (oder cuscuta europaea?) Rang, s. Schmidt westerwäld. Id. S. 158.

trant, masc., bedeutet, wie es scheint, und auch das

Brem. W. B. 5, 98 angiebt, ursprünglich Schritt, Gang, daher Gewohnheit. In Hessen und zwar in ganz Althessen ist dieses nur der niederdeutschen (sächsischen, friesischen und holländischen) Sprache eigene Wort in den zwei häufig vorkommenden Redensarten übrig: 1) bei seinem Trant bleiben, bei der alten Gewohnheit bleiben: „er geht seinen Trant so fort," „es geht wieder auf den alten Trant," wie dieselbe auch von Richey Id. hamb. S. 311 und im Br. W. B. a. a. O. erwähnt wird; 2) um den Trant oder „um den Trant herum," d. h. ungefähr; eine Redensart, die noch häufiger ist als die erste, und die wir mit den Niederdeutschen, den Friesen und Holländern theilen, nur daß in diesen Sprachen nicht trant sondern trent gesprochen wird; friesisch: umb den trent, Brem. W. B. 5, 150; ummentrent Reineke Vos v. 1792 und 1585; holländisch omtrent; nach Frisch 2, 385, der übrigens aus Hackmann auch umtrant anführt, in Regkmanns lübeckischer Chronik sogar umtrint.

trêde, (adj. und) adv., dicht, häufig: „das Korn steht trede;" Schläge fallen trede; die Stiche am Saum müssen trede gemacht werden. Ein in ganz Althessen bekanntes, in Niederhessen äußerst übliches Wort, wahrscheinlich das alte drâti (wiewol gerade in diesem Wort der der Tenuis im Anlaute abgeneigte und die Media ungehörig begünstigende niederhess. Dialect die Tenuis sehr bestimmt hörbar macht), velox, celer, welches seine Adjectivform mit in die Adverbialform hinübergenommen, und die Bedeutung etwas geändert hat.

U.

üeben (sich), sich bemerklich machen, sich hören lassen, laut werden. Eine im südlichen Oberhessen (Marburg, Fronhausen, Treis an der Lumbde) sehr gewöhnliche Redeweise; z. B. „ich hab mich einmal geübt, das ist mir schlecht bekommen." „Er, (der auf Schildwacht stehende Soldat) hab geruffen: wer da: es hab sich aber niemand geübet;"

Marb. Hexenproceßacten von 1659. Estor S. 1421. Im 16. Jahrh. ist üben in wenigstens ähnlichem Sinne nicht selten: „da übten sie sich erst recht" Fischart Garg. 1582 Aa 5ᵃ.

Ulrich. Sankt Ulrich anrufen war auch in Hessen ein üblicher, zwar scherzhafter, aber doch auch in ernsthaften Lebensverhältnissen gebrauchter Euphemismus für vomere, kotzen, für welches Wort auch: „ein Kalb legen," „kälbern," „den Fuchs streifen," „den Fuchs rupfen," „sich überwerfen," „im Kropf anfangen zu dichten und klafterlange Noten singen," als ältere, zum Theil noch gebräuchliche, „seine Güter (sich) übergeben," „sich erbrechen," „speien," als neuere Euphemismen vorhanden sind. Die Redensart kommt vor in den aus der Mitte des 16. Jahrh. stammenden Statuten der Schuhmacherzunft zu Hofgeismar, wie dieselben von Falckenheiner Gesch. hess. Städte und Stifter 2, 414 mitgetheilt sind: „Es sol sich auch kein Gildebroder vnzüchtig halten mit vbrigem fressen und sauffen. Da er solchs übertrette, vnd sich vberwürffe, vnd sanct vlrich anruffen würde, sal derselbige von der gilde gestrafft werden." Es versteht sich von selbst, daß eine directe Beziehung auf den h. Ulrich (Bischof von Augsburg † 4. Juli 973) in diesem Scherzworte nicht enthalten ist; es ist vielmehr die Aehnlichkeit der gewöhnlichen Abkürzung des Namens Ulrich in Utz mit dem Laute, den die Speienden von sich geben, aus welcher der Scherz geflossen ist. Anderwärts kommt die Phrase nicht selten vor z. B. Fischart Gargantua 1582 E 3ᵇ: vnd sauffen biß wir stutzen, vnd ruffen dan dem Vtzen; L 4ᵇ: Itz wir in den Säustall gahn, vnnd ruffen den Sau Vtzen an. Vgl. L 4ᵃ: halt den kopf dem Vtzen.

undern, unnern, neutr. Dieses uralte und sämmtlichen deutschen Sprachstämmen angehörige Wort (goth. undaúrni Luc. 14, 12; ahd. untarne Graff Sprachsch. I, 385; altnord. undurn, angelsächs. undern z. B. Aelfrici

colloquium Thorpe Anal. 115; altſ. undorn Hêl 105, 3; 106, 9) bezeichnet die Zwiſchenzeit zwiſchen Mittag und Abend (goth. und angelſ. auch zwiſchen dem frühen Morgen und dem Mittag), das tempus refectionis, und iſt in Oberheſſen ſo wie in dem nördlichen Theile der Grafſchaft Ziegenhain noch in vollem Gebrauche, wo es insbeſondere die Zeit der Nachmittagsruhe, das Nachmittags (Vier-Uhr)-Brod, dann auch Nachmittag überhaupt bedeutet: Diß Unnern, heute Nachmittag. „Es wehre aber nachmittag geweſen, als ſie zu Unnern in die ſchule gangen“ Marb. Hexenproceßacten von 1682. Das Undernbrod, Vieruhrbrod; in Marb. Hexenproceßacten von 1658: das Underneſſen. Der Underntrunk, Wein oder Bier, welcher beſonders dem dienenden Perſonal z. B. den Jägern und „Jagdknechten“ Nachmittags gereicht zu werden pflegte, kommt häufig in alten Rechnungen z. B. in denen der Rauſchenberger Renterei von 1562 vor. Die Underſtatt, der Undernplatz, Ruheplatz für das Weidevieh; häufige Ortsbezeichnung auf dem Kellerwalde z. B. die Obernurfer Undernſtatt, (Underſtatt) die Densberger Underſtatt. undern, als Zeitwort, vom Viehe: Mittagsruhe halten und wiederkäuen. Im übrigen Heſſen iſt dieſes in Baiern (Schmeller 1, 87), am Rhein, auf dem Weſterwalde (Schmidt weſterwäld. Idiot. S. 128) eben ſo wie in Oberheſſen übliche Wort völlig unbekannt. Von dem Gebrauche in Baiern unterſcheidet es ſich bloß durch das Genus, welches bei uns entſchieden neutral iſt. Eſtor hat das Verbum S. 1421 verzeichnet: „Untern, das 4 uhr brod nehmen.“

ungebot, neutr. Ein zu der Zeit, als die Bedeutung „Gericht“ in dem Worte Ding zu erlöſchen begann, im 15—16. Jahrh. aus dem Adjectiv entſtandenes, nunmehr auch längſt erloſchenes Subſtantivum, ſtatt ungebotenes ding; eben ſo, wie zu gleicher Zeit aus gebotenes ding das neutrale Subſtantivum gebot entſtand, welches für die Verſammlung der Zünfte bis in die neuere Zeit fortgedauert hat.

„Johannes Gnaw zu Melnau wird gestraft, dz er nicht zum vngebott erschienen“; Wetterer Bußregister von 1596. Die Gerichtsschöffen des Amts Rauschenberg quittiren 1596, daß ihnen von dem Rentmeister 1 fl. 25 alb. „zum Immes der drier Vngebott“ ausgezahlt worden sei.

Die ungebotenen Dinge, welche in den hessischen Weisthümern erscheinen, sind gehalten worden 1) zu dreien im Jahr: Dienstag nach S. Walpurgistage, Dienstag nach S. Michaelis, Dienstag nach dem zwölften (Epiphanias) im Gericht Rorbach; hierzu kommt in demselben Gerichte noch ein viertes, am Tage nach S. Margaretentag (13. Juli) von dem Adel (denen von Benhausen und Lilienberg) über Schaden und Schuld gehaltenes ungebotenes Ding; (die von dem Landgrafen abgehaltenen drei ungebotenen Dinge giengen über Hals und Hand und das höchste Gebot) Grimm Weist. 3, 328; — zu denselben Zeiten, nur statt der Dienstage an den Donnerstagen zu Großenbursla ebds. 3, 324; — Montag nach Michaelis, Montag nach dem achtzehnten, und Montag nach Ostern zu eingehender Thalwoche zu Salzschlirf ebds. 3, 376; — Montag nach Walpurgis, Montag nach Michaelis und Montag nach dem achtzehnten zu Lauterbach ebds. 3, 367; — Walpurgis, Michaelis und Petri, ohne Angabe der Wochentage zu Ufhausen ebds. 3, 383; — am Montage nach dem achtzehnten Tage, am zweiten Montage nach Ostern, am nächsten Montag nach Johannis zu Trebur ebds. 1, 495. 2) zu zweien: am S. Martins Abend und auf den breiten Dienstag zu Ulmbach, wozu noch zwei gebotene Dinge kamen, deren Ansetzung dem Probste zum Neuenberge bei Fulda frei stand ebds. 3, 396; 3) zu vieren: am Tage nach S. Jacob, am Tage nach S. Michaelis, am Tage nach dem achtzehnten unseres Herrn Christi, und auf den breiten Dienstag zu Herolz ebds. 3, 393. 4) Zu nur einem: Dienstag nach Trinitatis zu Hofbieber ebds. 3, 390.

ûres, überdrüßig; in Oberhessen sehr gewöhnlich

Estor S. 1422. „Das sein ich aber ures“ das bin ich endlich müde. Die zweite Silbe des Wortes wird so tonlos und das s so weich gesprochen, daß die richtige Form urez oder uresz im oberhess. Dialecte nicht zu erkennen ist. odderessig, st. uraessig, von gleicher Bedeutung wie urez, in der unteren Werragegend. veruraessen, Speisen, welche man nicht mag, verschleudern oder verderben; „die Kinder sind satt, sie veruräßen nur das Brod“ Kassel (wo übrigens vor 15—20 Jahren im Munde der ältesten Leute auch zuweilen noch uraess vorkam). orzen (und ôrzen), Zusammenziehung aus uraessen, im thüringischen Hessen (Amt Vacha, Kirchspiel Heringen bis nach Sontra hin) sodann im Kreise Hünfeld, wo jedoch ûrzen gesprochen wird, von der Speise, welche man nicht mag, etwas übrig lassen, dann auch übrig lassen überhaupt. Örzchen (und Oerzchen), kleiner Ueberbleibsel, Restchen. Ebendaselbst. Schmeller 1, 100. Schmidt westerw. Id. S. 129 und 286. Brem. W. B. 3, 272. Reinwald Henneb. Id.

V.

vâland, vôland, alte Bezeichnung des Teufels, ehedem auch in Hessen, wie fast überall in Deutschland, volksüblich; „hetten einen Tisch gehabt, darauf wein gestanden, der Teufel hab ihn mitgebracht, — — der Wein so der Volant mittbracht, sei uff einem kleinen wagen, so vier schwarze Katzen gezogen“ Marburger Hexenproceßacten von 1633. Jetzt ist das Wort nur noch in der Herrschaft Schmalkalden üblich, und wird besonders von muthwilligen, unruhigen, unbändigen Knaben gebraucht; — als Familienname kommt Voland nicht ganz selten vor.

vierman, das ehemalige, aus vier Personen bestehende Dorf-Vorsteher-Amt in Oberhessen, welches neben dem Heimbürger (Amt Wetter) oder Greben (Amt Rauschenberg) bestand, auch vierer genannt, unter welchem Namen (Rathsvierer) es, als städtischer Ausschuß, bis zum Jahre

1835 in mehreren Städten Hessens existiert hat. Belege sind in den älteren Amts- und Dorfurkunden sehr häufig zu finden z. B. „mit sambt Nachgemelten greben, heymburgen, vierern vnd vorsteher nachgemelter Dorffer“ Rauschenberger Rentereirechnungen von 1562. „Der Heimberger und die Vorsteher (zu Sterzhausen werden um 5 fl. gestraft) dz sie solches (Tänze bei Nacht) zugelassen vnd nicht angezeigt.“ Wetterer Bußregister v. 1576. „Henchen Schmidt zu Wartzenbach (wird um ½ fl. gestraft) das er seinen zugeordneten vier Vorstehern vorgesagt, einer sei kaum 2 oder 3 tag im Dorff gewesen, vnd wolle ihnen ein new recht machen. Ebds. v. 1591. „— das er seine pferde zu schaden hat gehn lassen, wie solches der schutz vnd vierman befunden“ Ebds. „Hans Bolch zu Ohmenaw (wird gestraft) das er gesagt, die vorige vierman da haben falsche einfahrt gehalten“ Ebds. „Der Heimberger vnd vier zu Sterzhausen das sie nachts vber angelegt gebott ihre schlege nicht beschließen laßen.“ Ebds. „Hans Schibermann zu Ohmenaw (wird um 2½ fl. gestraft) dz er den heimberger vnd 4 man nachts vfgefordert ohn einige vrsache.“ Ebds. von 1596.

W.

weisspfennig, die mehrere Jahrhunderte lang ausschließlich gebräuchliche, nun (seit dem 1. April 1835) verschwundene Baar- und Rechenmünze Hessens so weit nicht nach „leichtem Gelde“ gerechnet wurde, doch waren die Weißpfennige auch in Oberhessen gangbar. Groschen kannte man im hessischen Verkehr bekanntlich früher gar nicht, und noch bis auf den Untergang der Weißpfennige reducierte der niederhessische Bauer alle Groschenrechnungen auf Weißpfennige (Albus). Reichthum oder großes Einkommen wurde von dem Volke nach Weißpfennigen bestimmt: „Der N. kriegt ganze Metzen voll Weißpfennige auf einmal;“ — in einem Marburger Hexenprozeß von 1658 kommt ein im Keller stehendes Bäumchen vor, welches die angebliche Hexe so oft sie gewollt

geschüttelt, worauf dann Weißpfennige herabgefallen seien. Ein andermal ist der einzige teuflische Lohn, zu welchem sich eine Hexe bekennt, ein Weißpfennig. Redensart: den Thaler auf dreizehn Weißpfennige bringen, (d. h. auf einen halben Kammergulden), sich in nachtheilige Unternehmungen einlassen, sich selbst den äußersten Schaden thun. — In Oberhessen hieß der von Landgraf Friedrich II. geprägte doppelte Weißpfennig (das Zweialbusstück) mise fem., weil so viel der Einsatz (französ. mise) in das unter der Regierung des gedachten Fürsten bestehende Lotto betrug. Auch nachdem das Lotto (von Landgraf Wilhelm IX. gleich nach seiner Thronbesteigung) aufgehoben worden, ja die Erinnerung an dieses verderbliche Spiel längst völlig erloschen war, dauerte diese, zuletzt durchaus unverständlich gewordene Bezeichnung fort, bis sie neuerdings mit der bezeichneten Sache selbst verschwunden ist.

gewêlig, heiter, munter, umgänglich. Dieses niederdeutsche Wort (welig, üppig, wollüstig, muthwillig, ausgelaßen Richey S. 236, Br. W. B. 5, 223), welches durch Voß in der fehlerhaften Form wählig auch in die Schriftsprache übergegangen ist, ist mir in Althessen, selbst in den sächsischen Bezirken nicht vorgekommen. Um so auffallender ist es, daß dasselbe im Kreiße Hünfeld wieder erscheint, wo es in der angegebenen Bedeutung, welche gegen die ursprüngliche nur um etwas geschwächt erscheint, ganz üblich ist.

wenden. Die in der Schriftsprache völlig ausgestorbene alte Bedeutung dieses Wortes: grenzen (welcher slavische Ausdruck erst seit dem 15. Jahrh. sehr langsamen Eingang fand) ist in Hessen noch überall lebendig, und in Oberhessen, wo man grenzen, Grenze, gar nicht kennt, in ausschließendem Gebrauche. Man sagt hier nicht „das Stück Land grenzt an des N. N. Land," auch nicht leicht „es stößt auf des N. Land" (wie in Niederhessen) sondern: es wendet auf des N. N. Land, und es ist diese Formel sogar in

amtlichen Bekanntmachungen vollkommen im Gange. „Dort wo das Korn wendet und das Waizenstück anfängt" d. h. an der Grenze des Korn- und Waizenackers. Dahin gehören auch die Ausdrücke: Anwand, Ackerstück, welches die Grenze einer Lage bildet; Anwender in demselben Sinne, aber auch von dem Besitzer eines solchen Grenzstücks gebraucht.

wîselôs oder **wîsellôs**, ohne Vater und Mutter, Waise, wiselôse kinder, Waisen. Dieser alte ehedem sehr gebräuchliche Ausdruck (zahlreiche Belege s. bei Frisch 2, 417 — 418 vergl. Schmeller 4, 178) welcher bedeutet ohne wise, wisel (d. i. Weisel, Führer) ist in der Grafschaft Ziegenhain, besonders im Gebirgstheile derselben, noch sehr üblich.

wulg, wulch msc., scherzhaftes Schimpfwort für einen dicken, auch trägen Menschen. Wahrscheinlich dasselbe Wort, welches als Wul und Wulh bei G. Nigrinus vorkommt z. B. von Br. Joh. Nasen Esel (1570) Bl. A2[b]: Ob man in schon fürt in die Schul, so lernt doch nichts der faule Wulh; das. B. 4[a] (im Reime auf Stul) und J[b]; — aber auch wol wieder dasselbe, welches nach Hans Wilh. Kirchhofs Zeugnis in Hessen als Hypokoristicum für Wolf gebraucht wurde, welches Raubthiers Namen auszusprechen die Schäfer bekanntlich vermieden; Wendunmut 1602 S. 375. (s. oben henkel). Ob das ahd. wuol, pestis?

Z.

zâl, zael msc., das zusammengezogene zagel ahd. zakal, goth. tagls, vom Thierschwanze, am meisten von wilden Thieren (Eichhörnchen, Fuchs) in ganz Hessen gebräuchlich. Rothzälchen, der gewöhnliche Name des Gartenröthlings. Sauzal, Sauzäl (und, wo zâl weniger üblich ist, Sauschwanz) Euphemismus für Teufel, die gewöhnliche Bezeichnung des Wirbelwindes durch ganz Hessen, welchen das Volk nicht für einen gewöhnlichen Windstoß, sondern für eine dämonische Wirkung ansieht.

zetter fem., die Deichsel, zumal die Vordeichsel, an welche das vordere unter einem Joche gehende Ochsenpaar angespannt wird. Ist meines Wissens nur im Fuldaischen üblich, wie in Baiern, wo dem Ursprunge des Wortes (aus ziuh-triu, Ziehholz) mehr gemäß, zieter gesprochen wird. Schmeller 4, 295.

zinn fem., gewöhnlich im Deminutiv zinnchen, Handkorb mit Henkel und Deckel; goth. táinjô, ahd. zeinna, oberdeutsch Zaine. Bloß in Marburg und dessen nächsten Umgebungen üblich, wo das Fremdwort Korb nur für unbedeckte Körbe mit Griffen, z. B. die zur Wäsche, zur Aufsammlung des Kehrichts bestimmten, gebraucht wird. Von demselben Worte, von welchem das goth. táinjô, oberheß. zinn gebildet ist (goth. táins, ahd. zein, Zweig, Reis, gemeinhochd. Zain, aber nur noch als technische Bezeichnung), findet sich in Oberhessen noch das Collectivnomen Gezinkel, Reisig.

ziwwe fem. Hündin; in ganz Nieder- und Oberhessen gebräuchliche Benennung, während Hündin niemals gebraucht wird; es ist die halb niederdeutsche Form des hochdeutschen zoha, niederd. teue, canicula Diut. 2, 204[a]; im Fuldaischen zupp.

III.

Der Holle-Mythus am Weißner.

Von Julius Schmincke, Pfarrer zu Jestädt.

Groß und mächtig auf weithin sich windenden Hügelketten thront der Weißner, der Vater der niederhessischen Berge, häufig besucht von Geologen und Botanikern und

von Naturfreunden, die an der weiten und lieblichen Aussicht sich erfreuen wollen, aber auch ein nicht geringes Interesse dem Freunde des Alterthums darbietend. In dieser letztern Beziehung machte vor längern Jahren auf den Berg aufmerksam v. Münchhausen in seiner Abhandlung: „der Weißner, in Hinsicht auf mythisches Alterthum", im zweiten Bande der von Justi herausgegebenen hessischen Denkwürdigkeiten; indessen verbreitet er sich in seiner Darstellung mehr über den Cultus der Frau Holle im Allgemeinen und verbindet damit eine Schilderung der Localitäten des Berges, die mit demselben in enger Verbindung gestanden zu haben scheinen, weniger aber nimmt er Rücksicht auf das, was vom Mythus der Frau Holle in Sprache, Sage und Gebräuchen am Weißner und dessen nächster Umgebung traditionell sich noch erhalten hat.

Jedoch nicht blos dieser Umstand veranlaßt mich zur Mittheilung folgender Zeilen in dieser Zeitschrift als vielmehr — so dünket mich wenigstens — die Nothwendigkeit, daß von Seiten der hessischen Geschichts- und Alterthumskunde ein Zeugniß abgelegt werde gegen eine in der neuesten Zeit am Weißner sich gestaltende ganz falsche und ersonnene Hollesage. Eine solche, zum Scherz erdacht und für ein leselustiges Publicum durch den Druck veröffentlicht, ist von auswärtsher an den Weißner verpflanzt und den staunenden Anwohnern des Berges durch Erzählung mitgetheilt, wird von diesen nun weiter ausgeschmückt und in verschiedenen Formen und Schattirungen den Fremden, welche den Berg besuchen, zurückgegeben und findet in wiederum veränderter Gestalt und mit neuen Schattirungen Raum in den Conversationsblättern der Tagesliteratur, sich ausgebend für ächte Weißner-Hollesage.

Der Kenner der Geschichte und der germanischen Mythologie weiß freilich auf den ersten Blick, was er zu halten hat von den Fabeleien von einem Bauer Diede in Duderodt, dessen Tochter Freia, dem Burschen Holle, der Geldkatze,

der Entstehung der Dörfer Rodebach, Germerode ꝛc., allein er weiß auch, welch ein Aufwand von Mühe und Gelehrsamkeit erforderlich war, um einen großen Unrath von Fabeleien, als z. B. der von einem Trodo, Stuffo ꝛc. aus dem Gebiete der altdeutschen Mythologie späterhin wieder wegzuschaffen. Sonach erscheint mir eine Mittheilung desjenigen, was sich von dem ächten Mythus der Frau Holle am Weißner bis jetzt erhalten hat, an diesem Orte gerechtfertigt, zumal da ohnehin das wenig Ächte durch das viele Unächte verwirrt, wo nicht gänzlich verdrängt werden möchte.

An der Ostseite des Weißners, unterhalb der Kalbe, da wo die große Bergbucht sich bildet, fast mitten in dem jähen Sturze zertrümmerten Basaltgesteins, an der Straße die vom Schwalbenthale zum Friedrichsstollen führt, neben einem Stück Ackerland, liegt ein ebener, von Baumgruppen umgebener Platz, der Schlachtrasen genannt, daran die Moorwiese und in einer Ecke derselben ein kleiner See, der Frauhollenteich. Derselbe soll früher auch über die Moorwiese sich erstreckt haben und unergründlich tief gewesen sein; wenigstens habe man mit einem Senkblei bei 65 Klaftern keinen Grund gefunden. Manche vermutheten hier den Krater des ehemaligen Vulcans. Die Moorwiese nebst dem Teiche ist von einem uralten Steindamme umgeben und das Ganze durch den Wall eines Felsenrückens, durch den jetzt die Straße gebrochen ist, verpalisadirt. An diesem hoch am Weißnerberge gelegenen und doch verborgenen, stillen und geheimnißvollen Orte muß man aus Tacitus Germania cap. 40 lesen: da sieht man den secretus lacus und fühlt sich bewegt bei den Worten „arcanus hinc terror sanctaque ignorantia, quid sit illud, quod tantum perituri vident“. Ohne Zweifel war hier ein Heiligthum der Frau Holle. Ob auf dem Schlachtrasen der Göttin geopfert, ob auf der Kalbe ihre Rinder und in der an der Westseite des Berges befindlichen Kitzkammer Katzen gepflegt wurden, lasse ich

dahin gestellt sein, wiewohl es nicht unwahrscheinlich ist und jene Ortsnamen merkwürdig genug sind; denn Kühe zogen der Nerthus Wagen und auf einem mit zwei Katzen bespannten Wagen fuhr Freyga zur Kampfstatt und diese beiden Gottheiten sind der Frau Holle verwandt (vgl. J. Grimm, deutsche Mythologie S. 384 u. 193). Von Grundmauern und Trümmern einer Priesterwohnung unfern der Kalbe (vgl. v. Münchhausen l. c.) habe ich aber nichts entdecken können und der unfern des Teiches im Walde stehende Altar, von Basaltsteinen errichtet, scheint mir eher ein christlicher zu sein; wenigstens haben bei demselben die Anwohner des Berges zur Zeit der Ausflüchte im dreißigjährigen Kriege Gottesdienst gehalten. In der Nähe des Teiches liegt die Runenwiese und quillt der Gottesborn und nördlich sind die Teufelslöcher, eine Wüste von zertrümmertem Basalt, wo das Wasser wieder zum Vorschein kommt, welches aus dem Frauhollenteiche, der eigne Quellen hat, ausfließt.

Bekannt ist aus der germanischen Mythologie, daß die Frau Holle oder Holda als die freundliche, milde, gnädige Göttin und Frau vornehmlich in Thüringen und Hessen in großer Verehrung stand, während an ihrer Stelle in Oberdeutschland Frau Berchta, die strahlende, erscheint. So wie aber beim Eindringen des Christenthums der ganze heidnische Göttercultus diabolisirt, die Götter Teufel und die heidnischen Götterbegriffe mit dem christlichen Teufelsbegriffe vermengt wurden, so war dies auch bei Frau Holle der Fall, die nun eine Unholde, Unfreundliche wird. An beide Vorstellungen von der Frau Holle knüpft sich, was die Tradition von derselben am Weißner erhalten hat.

Im Frauhollenteiche wohnt sie, und manche Naturerscheinungen, die am Weißner sich zutragen, werden von ihr bewirkt: wenn es am Weißner nebelt, insbesondere, wenn einzelne Nebelwolken am Berge hinziehen, so hat Frau Holle ihr Feuer im Berge; wenn es am Weißner schneit, so macht Frau Holle ihr Bett, dessen Federn in der Luft fliegen.

Frau Holle erscheint im heidnischen Alterthume als spendende Göttin der Fruchtbarkeit, und am Weißner erzählt man sich noch, sie habe schöne Gärten, bringe Früchte, Blumen und Kuchen. Hauptsächlich erstreckt sich ihre schaffende Kraft auf den Ehesegen; daher: unfruchtbare Weiber, die im Frauhollenteiche am Weißner baden, werden fruchtbar, sie bringt schöne Kinder in die Häuser aber auch Wechselbälge. In dieser letztern Beziehung erscheint sie übrigens schon als die unholde, tückische Frau, welche, gleich den Wichteln oder Elben das neugeborne Kind wegträgt und ein häßliches, mißgestaltetes, einen Wechselbalg, Elbentrötsch an dessen Stelle legt. Auch erzählt man den Kindern am Weißner, daß die Hebammen aus dem Frauhollenteiche die kleinen Kinder holen, so wie die Erzählung von einem Kinderbörnchen sich in vielen Gegenden findet.

Insbesondere aber war Frau Holle im Alterthume auch eine Hausgöttin, die dem Hauswesen vorstand, vornemlich dem Flachsbau und dem Spinnen, einer Hauptbeschaftigung der deutschen Hausfrauen (daher Spillmagen, Kunkellehen), bei denen sie deshalb auch in besonderm Ansehn stand. So hört man am Weißner, sie bestrafe die unordentlichen und faulen Weibsleute, besonders träge Spinnerinnen, namentlich verwirre sie ihnen den Flachs und das Garn. Alte Leute erzählten, daß sie in ihrer Jugend in Dörfern rings um den Weißner, namentlich in Laudenbach bei der gesammten Flachsbereitung, Spinnerlieder gehört hätten, in welchen der Frau Holle gedacht worden und unverständliche veraltete Worte und Ausdrücke vorgekommen seien. Diese Spinnerlieder verklingen nunmehr am Weißner, aber am Sonnabend bleiben noch die Spinnräder unberührt und von Weihnachten bis Neujahr wird die Spindel nicht gedreht und es darf kein Flachs am Rocken bleiben. Vgl. die Parallelen hierzu in J. Grimms deutscher Mythologie.

Wenn erzählt wird, daß man im Frauhollenteiche zuweilen Flüstern und Glockengeläute höre, so weiß ich dieses

Letztere nicht zu deuten, da die heidnischen Gottheiten vor dem Glockenklange, der ihnen als etwas Christliches verhaßt ist, fliehen.

Bei dem Eindringen des Christenthums wurde, wie schon oben bemerkt ist, auch Frau Holle allmählig ein böses tückisches, teuflisches Wesen; die sonst Milde und Freundliche schreckt jetzt die Leute gespenstisch und so wie sie früher die hochgefeierte Göttin war, so ist sie nun, auch am Weißner des Teufels Großmutter. Ihr tückisches Necken zeigt sie besonders darin, daß sie den Menschen, vornemlich den Weibsleuten, das Haar verwirrt und zerzaust und auch am Weißner nennt man den, welchem das Haar verworren ist, einen Hollekopf.

Vor dem östlichen Eingange des am Weißner gelegenen Amtsdorfes Abterode ragt ein Fels über die Erdoberfläche empor, der Todtenstein genannt; er hat die Gestalt eines Bären und der Sage nach soll ihn Frau Holle auf dem Daumen vom Weißner dorthin translocirt haben. Vielleicht wurde im Heidenthume und auch wohl später dort ein Maien- oder Frühlingsfest gefeiert, wobei man den Winter oder den Tod begrub und vielleicht wäre dieß in Verbindung zu setzen mit dem Cultus der Frau Holle, der Göttin der im Frühlinge wiederkehrenden Fruchtbarkeit der Erde, besonders wenn man erwägt, daß der Sage nach Frau Holle diesen Stein dorthin setzte und was J. Grimm über das Maienfest und Todaustragen in seiner deutschen Mythologie S. 442 ff. anführt.

Der goldne Sonntag ist ein Tag fröhlichen Getümmels am Weißner; nicht blos die nächsten Anwohner des Berges besteigen ihn in zahlreichen Schaaren, sondern auch aus weitern Kreisen zieht man hinauf; dann ist dort Jubel, Tanz und Festlichkeit. Ob darin der Nachklang eines Heidenfestes zu erkennen ist, wage ich nicht zu entscheiden; das aber ist gewiß, daß, abgesehn von dem Hollemythus, am Weißner noch manche Nachklänge altgermanischen Heidenthums getroffen werden, wovon jedoch hier zu reden jetzt der Ort nicht ist.

Zu Grimms Abhandlung der Frau Holle führe ich bei dieser Gelegenheit an, daß im Thüringischen von den Kindern (Mädchen) ein Frau Hollespiel gespielt wird; die Mädchen sitzen Eins dem Andern im Schooße, das unterste ist Frau Holle. Eine Mitspielerin fragt die andern nach der Reihe von oben an: ist Frau Holle daheim? Antwort: unten an. Frage: was hat sie an? Antwort: ein grünes (rothes, weißes ff.) Kleid. Gelangt die Fragende an Frau Holle, dann spricht sie: Frau Holle, gebt mir einen guten Rath, mein Kind ist krank rc.

Zum Schlusse erwähne ich noch, daß in neuern Zeiten ein Schäferknabe beim Frauhollenteiche am Weißner zwei römische Goldmünzen vom Kaiser Domitian fand, deren jede den Werth eines Ducaten enthielt — vielleicht Oblationen, die der Göttin dargebracht worden sind.

IV.

Schilderung einiger Gebräuche und Sagen in Schmalkalden.

Von Ph. Hoffmeister, Pfarrer zu Nordshausen.

Der Anfang eines Jahres wird fast überall mit besondern Gebräuchen begangen; auch in Schmalkalden bestehen solche und namentlich ist das Neujahrssingen fast in allen Orten auf dem Lande noch üblich; möchte auch wohl nicht gut abzuschaffen sein, da es mit zu den Obliegenheiten der Schullehrer gehört und einen nicht ganz unbedeutenden Theil ihres Einkommens bildet, auch für das Fortbestehen der Singchöre nothwendig scheint, indem diesen einzig durch das Neujahrssingen einiger Gewinn zu Theil wird. Denn für die Aufführung von Kirchenmusiken, welche an den Fest-

tagen und außerdem regelmäßig im Sommer alle vier Wochen statt finden, erhalten die Mitglieder — eine kleine Summe für Noten, Saiten xc. aus dem Kirchenkasten ausgenommen — keine Belohnung. Wenn daher auch dem Schullehrer an einigen Orten, wo das Neujahrssingen abgeschafft ist, eine Vergütung aus der Gemeindekasse gegeben wurde, damit seine Besoldung nicht geschmälert werde, so verfiel doch immer dadurch der Singchor und die Kirchenmusiken, welche zur Erhöhung der Andacht und der Liebe am Gotteshause beigetragen hatten, mußten ganz aufhören.

Am Neujahrstage nach Beendigung der Morgenkirche versammlet sich nämlich der Singchor im Schulhause, zieht hierauf zuerst vor die Wohnung des Predigers uud trägt hier einige passende mehrstimmige Lieder mit Begleitung von Blasinstrumenten vor und geht sodann von Haus zu Haus, um bei jedem soviel Stücke vorzutragen als Familien in demselben wohnen und dafür eine Belohnung je nach dem Vermögen oder dem Willen derselben zu empfangen. Da kein Haus, auch das des Ärmsten nicht, übergangen werden darf, so dauert dieses Neujahrssingen an größern Orten oft acht Tage und darüber und ist bei strenger Kälte, oder bei unfreundlichem Wetter, wie es am Fuße des Thüringer Waldes nicht selten zu dieser Jahreszeit statt findet, keine sehr einladende Beschäftigung; allein dafür erholen sich dann am Abend sämmtliche Glieder des Chors, der theils aus Schulknaben, theils aus Jünglingen und ältern Männern besteht, in der Wohnung des Lehrers bei einem Glase Bier, das durch muntere Lieder und Erzählungen gewürzt wird. Zuweilen wird auch von dem erlösten Gelde eine Abendmahlzeit bereitet und mit Heiterkeit verzehrt, der Überschuß der Einnahme aber zuletzt nach Maßgabe der Leistungen unter die Einzelnen vertheilt. Und so möge dann diese gewiß sehr alte Sitte zur Freude der Musik liebenden Waldbewohner auch ferner bestehen, weil dadurch nicht nur der Anfang eines neuen Jahres verschönt und gefeiert, sondern

auch dazu beigetragen wird, daß man an diesen Orten einen ausgezeichneten Kirchengesang findet und Meisterwerke der besten Componisten von Männern und Jünglingen aufführen hört, wie man es hinter unscheinbarem Äußern nicht erwartet hätte.

Der zweite Januar ist mit einer Sitte verbunden, welche diesen Tag zu einem heiß ersehnten und lang erwarteten für alle Kinder beiderlei Geschlechtes macht. Am frühen Morgen haben sich diese schon zusammengefunden, sich mit einem Korbe versehen und ziehen nun in großen Haufen und mit freudigem Jubel vor die Wohnungen der Wohlhabendern und Reichen, um da allerhand Kleinigkeiten, als Äpfel, Nüsse, Honigkuchen, Stecknadeln u. dgl. zum Geschenk zu erhalten. Von dem Laufen und Springen der Kleinen von einem Hause zum andern heißt dieser Tag das Laufneujahr und es scheint diese Gewohnheit auch an einigen Orten Niederhessens z. B. in Niederelsungen nur an andern Tagen stattzufinden, wo die Kinder auf Fastnacht umherziehen, jedes mit einem langen spitzen Holze versehn, um daran die empfangenen Geschenke an Backwerk aufzuspießen und diese dann Abends in fröhlicher Gesellschaft zu verzehren.

Hat das Neujahrssingen sein Ende erreicht, dann beginnt die sogenannte Heiligenrechnung, ein Gebrauch, der soviel mir bekannt ist, nur in Kleinschmalkalden vorkommt. Nach vorhergegangener Bekanntmachung von der Kanzel kommen die Kirchenältesten, die Heiligenmeister, der Schullehrer und Kastenmeister in der Wohnung des Pfarrers an dem bestimmten Tage zusammen, um das im letzten Quartal des vergangenen Jahres gesammlete Opfer zu zählen, an die Armen des Ortes zu vertheilen und über die beste Verwendung überhaupt sich zu berathen. Der Pfarrer ist gehalten zu dieser Feierlichkeit, welche zwei Tage dauert, eine geheizte Stube zu stellen und führt zugleich das Präsidium in der Versammlung, der Dorfsdiener oder Tagwächter dagegen hat die Aufwartung. Die beiden Heiligenmeister oder Klingel-

meister d. h. die Opfermänner wählen mit Zuziehung der Kirchenältesten einen neuen Opfermann und stellen ihn an diesem Tage dem Prediger vor; wogegen der, welcher zwei Jahre dieses Amt verwaltet hat, nun entlassen wird. Der Neugewählte, muß, wie das gewöhnlich der Fall ist, Kuchen und Braten zum Besten geben, und außerdem wird Taback, Bier 2c. vom Kirchenkasten bezahlt. Das Bier wird bis auf den heutigen Tag der uralten Sitte gemäß nach dem Kerbholze geholt und berechnet und wird namentlich bei solchen Gelegenheiten mit einem „bähes" getrunken d. h. ein geröstetes (gebähtes) Stückchen Brod, auf dem Muskate abgerieben wird, in das Glas gethan; daher solide Biertrinker stets eine Muskate in der Tasche führen, geröstete Brodschnitten aber in jedem Wirthshause bereit liegen. Ueberhaupt werden geröstete Semmel mit frischer Butter für eine Delikatesse gehalten und besonders im Sommer häufig an Kohlenmeilern im Walde zubereitet und gegessen. — Da die eigentlichen Geschäfte bei der Heiligenrechnung von keiner Bedeutung sind, so wird die übrige Zeit mit Plaudern über Tagesneuigkeiten hingebracht, auch zuweilen ein Mährchen oder eine Sage aufgetischt, von denen ich am Schlusse einige mittheilen will.

Als ein unfehlbares Mittel gegen Krankheit oder sonstige Anfälle hält man an vielen Orten das Essen einer Hagebutte, oder Hahnäufe, wie sie sagen, in der Neujahrsnacht. Zu dem Ende pflücken Viele diese Frucht in der Nacht und reichen sie Freunden und Bekannten, oder wem sie sonst wohl wollen z. B. Eltern ihren Kindern, ohne ein Wort zu reden, durchs Fenster, damit solche sie ebenfalls stillschweigend genießen und auf diese Art vor jedem Unfall für das ganze Jahr gesichert sind. — Wer das Jahr hindurch Geld haben will — so sagt man in Schmalkalden — der muß am Neujahrstage Unterkohlrabi zu Mittag essen; doch darf von dem Gericht nichts übrig bleiben.

Ueberhaupt spielt der Aberglaube und die Furcht vor Hexen noch eine große Rolle in diesen Thälern und es fallen

in dieser Beziehung nicht selten sowohl lächerliche, als auch beklagenswerthe Geschichten vor, besonders dann, wenn eine Wöchnerin im Hause ist. Da darf nichts verliehen werden, so lange das Kind nicht getauft ist, und die Wöchnerin selbst darf nicht eher unter einer Dachtraufe durchgehen, als bis sie mit der Hebamme sich in die Kirche begibt, um durch ein Opfer Gott zu danken. Kömmt sie von da wieder zurück, so muß sie dem Kinde dreimal stillschweigend in den Mund hauchen, damit es auch ferner vor Zauberei bewahrt bleibe. Auch wird einem fremden oder gar im Rufe der Hexerei stehenden Weibe nicht leicht der Zutritt in die Wochenstube gestattet. Einst war eine Wöchnerin sehr krank, als plötzlich um Mitternacht an das Fenster gepocht wurde. Beim Nachsehen fand man vor demselben eine Frau aus dem Dorfe, die leider für eine Hexe galt. Diese erkundigte sich zum Schrecken aller Anwesenden sehr angelegentlich nach dem Befinden der Kranken, reichte sodann einen Apfel zum Fenster herein mit dem Bedeuten, daß solchen die Kranke essen und davon genesen würde und entfernte sich. Der Apfel wurde zwar genommen, aber nicht gegessen und am andern Morgen war er durchaus kohlschwarz. Was war natürlicher, als daß die Alte eine Hexe war, und die arme Wöchnerin auf eine ähnliche Weise tödten wollte, wie es in dem bekannten Mährchen von Schneeweißchen geschieht! —

Bei Hochzeiten, namentlich in Brotterode, sind soviel Rahmkuchen nöthig, theils für die Gäste selbst, theils für diejenigen, welche das Brautpaar beschenken, daß es einem Haushalt schwer fallen würde, den Rahm dazu zu liefern: daher senden alle Verwandte und Bekannte an dem bestimmten Tage Töpfe voll Rahm, und alle Freundinnen der Braut nehmen Theil an dem Backen der Kuchen. Die jungen Bursche und Freunde des Bräutigams finden sich zwar auch ein, jedoch mehr um einen Polterabend zu halten, als um zu helfen. Haben die Hochzeitsgäste zu Mittag gegessen, so sucht man einem derselben unvermerkt eine Schüssel mit

Knochen vorzusetzen, und dieser muß dafür dem Hausgesinde ein Geschenk machen.

Wer bei lustigen Gelagen oder auf der Kirmeß zu lange ausbleibt, der wird auf einer Leiter geholt, d. h. einige handfeste Bursche bringen eine Leiter vor das Haus des Saumseligen, nöthigen ihn sich darauf zu setzen und tragen ihn so zur Gesellschaft. Auch bei diesem Scherze ist es auf ein Geschenk abgesehen.

Eigenthümlich ist die Art, wie an manchen Orten bei öffentlichen Versteigerungen oder Verpachtungen verfahren wird. Es wird nämlich ein Endchen Licht angezündet, und so lange dies noch nicht ausgebrannt ist, werden Gebote angenommen. Verlöscht aber dasselbe, so erfolgt augenblicklich der Zuschlag auf das höchste Gebot und kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Als Überbleibsel von alten Zeiten möchte endlich noch das Singen in der Christnacht und das sogenannte Heimläuten oder Hinläuten bei dem Ableben eines Gemeindegliedes zu erwähnen sein. Sonderbar ist es, daß das Läuten nur von 10 Uhr Morgens bis Nachmittags 4 Uhr geschehen darf.

Die Sage von der Kornähre.

Warum die Zeiten jetzt so schlecht sind und des Mangels und der Klagen so viel — begann ein alter Graukopf, nachdem er seine Pfeife mit dem Span angezündet hatte — das will ich euch sagen: daran ist das Menschenvolk schuld und sein Übermuth. Früher, vor langen, langen Jahren, wars besser auf der Erde; da wuchsen an den Kornhalmen die Aehren und Körner von unten an bis oben hinauf und so lang der Halm war, so lang war auch die Aehre. Aber da die Menschen so reichlich und so viel erndteten, wurden sie voll Muthwillens und achteten des Segens Gottes nicht. Einst hatte sich ein Kind verunreinigt, da riß die Mutter die reichen, schönen Aehren aus und trocknete ihr Kind damit ab. Darüber erzürnte der Herr im Himmel und befahl,

daß die Kornhalme hinfort keine Aehre mehr tragen sollten, weil die Menschen ihrer nicht werth seien. Nun erschracken die Leichtsinnigen, flehten und sprachen: Ach, Herr, laß nur für die Hühner etwas daran, damit diese sich sättigen können! — Und es geschah also. Und die Aehren, welche das Korn jetzt noch hervorbringt, das ist das Wenige, was Gott um der Hühner willen übrig gelassen hat.

Das Mährchen vom dummen Teufel.

So sehr man auch die List und die Klugheit des Teufels rühmen mag, so hat es doch Manchen gegeben, der ihn hinters Licht zu führen wußte.

Es war einmal ein reicher Mann und ein armer Mann. Der reiche Mann mochte wohl fühlen, daß nicht Alles so mit ihm wäre, wie es sein sollte und fürchtete sich gewaltig vor dem Tode; dabei aber blieb er hartherzig und gab Niemanden etwas, so daß auch die höchste Noth kaum Andere antreiben konnte, den Reichen um etwas zu bitten, oder bei ihm Trost und Hülfe zu suchen. Einst aber war der Hunger zu groß in der Hütte des Armen, und seine fünf Kinder schrien um Brod. Da faßte sich dieser ein Herz, trat vor den Reichen und sprach: Leihet mir nur vier Metzen Korn, damit ich meine Kinder sättigen kann, ich will sie auch gern zwiefältig wieder geben! Der Reiche sah den Bittenden lange an; endlich sprach er: Acht Metzen Korn will ich dir schenken, und du sollst mir nichts dafür wiedergeben, so du drei Nächte an meinem Grabe magst Wache halten! — der Arme hätte in der Verzweiflung noch mehr versprochen, denn dieses, und eilte freudig mit dem Geschenke zu den Seinen. Doch nach wenigen Tagen schon starb der reiche Mann plötzlich, man wußte nicht recht wie, und ward begraben; da fiel es dem Armen schwer auf das Herz, welches Gelübde er dem Verstorbenen gethan und wie er ihm heilig versprochen, drei Nächte an seinem Grabe zu wachen. Er war jedoch ein redlicher Mann und mochte gern halten was er gelobt; zudem

hatte er ein gutes Gewissen und nichts Böses gethan im Leben. Wovor solltest du dich fürchten, dachte er, so doch Gott überall bei dir ist? und mit diesem Gedanken ging er ruhig zum Grabe, darauf Wache zu halten, wie er versprochen. Es regte sich auch die ganze Nacht nichts Schlimmes und der Mond schien so freundlich darauf nieder, als schlummere darunter ein guter Christ, weßhalb der Arme auch ungefährdet beim ersten Morgenroth zu seiner Hütte schlich. Auf gleiche Weise ging es auch die zweite Nacht. Allein am dritten Abend war dem armen Manne so bänglich zu Muthe, daß er sich vor Unruhe nicht zu lassen wußte und hoch erfreut war, als er an der Kirchhofsmauer einen alten Krieger stehen sah, der sein Abendpfeifchen rauchte und noch immer seinen Mantel und die weiten, großen Stiefeln trug, welche er in mancher Schlacht getragen hatte. Der alte Krieger mochte sich sein letztes Ruhebettlein aussuchen wollen auf dem Gottesacker und fragte verwundert den Andern, was ihn noch so spät zu dieser Stätte treibe? Es war bald erzählt und auch die Angst nicht verschwiegen, die ihn nun beim Beginne der dritten Wache quäle. Darauf sprach der alte Krieger: Wo es Wacht zu halten gibt, da bin ich dabei! ich habe wohl noch auf einem schlimmeren Posten gestanden, denn hier. Topp, Freund, ich bleibe bei dir, und wenn es was zu verdienen gibt, oder was zu leiden ist, Halb Part! — Wer war froher als der arme Mann, daß er auf einmal einen so treuen Gefährten bekommen hatte. Man setzte sich zusammen in das Gras und plauderte ganz wohlgemuth. Aber gegen Mitternacht verfinsterte sich der Himmel und mit schrecklichem Getöse erschien eine furchtbare Gestalt. Hinweg von diesem Grabe, so donnerte sie den beiden Wächtern zu, der ist mein, der unter diesem Hügel schläft, und mein ist seine Seele! — Im Anfange wollte bei diesen Worten den armen Mann ein Grauen überfallen, doch da er seinen Gesellen so unverzagt sah, kehrte auch bei ihm der Muth und das Gottvertrauen zurück und mit lauter Stimme rief er: Alle guten Geister loben Gott

den Herrn! Hebe dich weg von mir Satanas. — Da der Teufel merkte, daß er mit Gewalt die Beiden nicht vom Grabe herunter brächte, nahm er zur List seine Zuflucht. Lobte ihre Treue und ihre Wachsamkeit und versprach ihnen endlich Geld, wenn sie ihm die Seele des reichen Mannes überließen. Wohlan, sagte der alte Krieger, ich bin's zufrieden und mein Kamerad auch; gibst du uns diesen Stiefel voll Gold, so magst du das Grab mit allem, was darin ist, nehmen. Dabei hatte er den einen großen weiten Stulpstiefel ausgezogen und hielt ihn dem Bösen hin. Haha! lachte dieser, geht ihr jetzt in euch und werdet zahm? Nun, wartet einen Augenblick, gleich will ich das Geld holen. — Unterdessen der Teufel fortging, um das Geld zu holen, nahm der alte Soldat ein Messer und schnitt den Schuh vom Stiefel rund herum ab, so daß er nur den Stulpen noch in der Hand hielt. Jetzt kam der Böse zurück und trug einen Haufen Goldes in seinem Mantel. Rasselnd warf er die Goldstücke in den Stiefel, aber sachte fielen sie durch den Stiefel hindurch in das hohe Gras. Der Stiefel ist noch nicht voll, rief der Krieger. Der Teufel ging wieder fort und brachte Gold zum anderenmal. Es fehlet immer noch, sprach der Soldat und hielt seinen Stiefel hin. Da ging der Teufel zum drittenmal und holte mehr. Auch dieses schickt noch nicht, sagte der alte Krieger. Da wollte der Teufel voll Zorn diesem den Stiefel aus der Hand reißen, doch — in dem Augenblick krähte der Hahn und der erste Strahl des Tages zeigte sich. Mit einem fürchterlichen Geprassel fuhr bei diesen Zeichen der Teufel durch die Luft und hat sich niemals wieder sehen lassen. Die beiden Wächter aber freuten sich der gelungenen List, wodurch sie den Teufel so lange aufgehalten hatten und rafften das viele Gold vom Boden auf. Doch als sie jetzt es theilen wollten, da sagte der alte Soldat zum armen Manne: Weißt du was, Bruder, behalte das ganze Gold; ich bin ein alter Kerl und habe wohl nicht lange mehr zu leben, Frau und

Kinder habe ich auch nicht; ich will bei dich ziehen, du sollst mich für das Geld in meinen alten Tagen pflegen; ich meine es müßte bei dir gut wohnen sein, denn du hast ein reines Gewissen und ein zufriedenes Herz. Und so zog der alte Krieger zum armen Manne und sie lebten Alle zusammen froh und fröhlich bis an ihren Tod.

V.

Die Kapelle St. Michaelis bei Witzenhausen.

Von dem Metropolitan Dr. Kröger daselbst.

Mit einer Abbildung.

An der Südseite der Stadt Witzenhausen, und einige hundert Schritte von dem Thore derselben, erblickt der Reisende, wenn er von Kassel kommt, sechszig Schritt von der Landstraße das durch seinen zierlichen Bau ausgezeichnete Thürmchen der Kapelle St. Michaelis. Von vielen Reisenden wird es aber wegen seiner ungünstigen Stellung gänzlich übersehen. Kein freier Platz, keine Anhöhe zieht das Auge zu unsrer Kapelle hin. Sie ist in einem umzäunten Garten von Bäumen überschattet, aus welchen nur das Thürmchen hervorragt, zum Theil hinter einem neuern Gebäude von größerem Umfang versteckt, und tiefer als die Landstraße, da wo sich der Boden nach dem Gelsterflüßchen hinabsenkt, gelegen. Auch die entferntere Umgebung ist fast ohne Reiz, da das nahe Städtchen hier am ungünstigsten, von der Natur und von der Kunst fast vernachlässigt erscheint und das freundliche Werrathal dem Blicke noch nicht aufgethan ist.

Dennoch wird es der kunstliebende Reisende nicht be-

reuen, wenn er dem Anschauen einige Augenblicke widmet. So klein nämlich das Thürmchen ist, da seine Höhe nur 60, die Breite nur 9 Fuß beträgt, so gibt es doch, wie die Abbildung zeigt, durch seinen schlanken Bau, durch seine sinnigen Verzierungen u. s. w. zu erkennen, daß es von einem Meister erbaut ist, welcher mit der sogenannten gothischen Bauart vertraut gewesen sein muß. Das Sehenswerthe ist lediglich der Aufsatz des Thürmchens, welcher ungefähr 25 Fuß hoch sein mag. Der untere Theil des Thurms, der Eingang der Kapelle, so wie die Kapelle selbst sind ganz werthlos und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Aufsatz einer andern und geschicktern Hand seine Entstehung verdankt. Das Innere der Kirche hat 36 Fuß Länge, 20 Fuß Breite und ist leer. Die Umfangsmauer ist auf abhängigem Boden errichtet und von verschiedener Höhe, aber auch da, wo sie am höchsten ist, beträgt sie bis zum Dache nur 16 Fuß.

Die erste Nachricht von dieser Kapelle ist aus dem Jahre 1386. Laut eines mir mitgetheilten Urkunden-Auszugs präsentirte damals der Landgraf Hermann dem Offiziale der Präpositur Heiligenstadt einen Geistlichen ad capellam sancti Michaelis archangeli extra muros Wiczenhusen sitam. Vermuthlich war der Präsentirte der erste Geistliche an der Kapelle, weil eine andere nur wenig jüngere Nachricht beweis't, daß 1392 die Kapelle zwar angefangen, aber noch nicht vollendet gewesen ist. In einem in der Pfarreirepositur zu Witzenhausen aufbewahrten Notizenbuch des Pfarrers Benemius, welches seiner Vorbemerkung zufolge im Jahre 1570 angelegt worden ist und Abschriften sämmtlicher damals vorhandenen Urkunden über die der Stadt Witzenhausen gehörigen milden Stiftungen enthält, wird von einem alten Brieflein erzählt, welches damals 1570 noch in der Lade des Hospitalsmeisters vorhanden und des Inhalts gewesen sei:

„Wir Burkhart, Pfarrer zu Witzenhausen, Burgemeister „und Rath daselbst, bekennen und bezeugen öffentlich in die„sem Brief und thun kund Pfarrern, Priestern und allen

„ehrbaren Leuten, die diesen Brief sehen oder hören lesen, „dass eine Kapelle Neuens aufgerichtet und die man „bauet vor v. gn. Junkern, Landgrafen zu Hessen, Stadt „zu Witzenhausen, aussenwendig den Mauern zu der Ehre „St. Michaelis des heiligen Erzengels."

Der weitere Inhalt besagt, daß daselbst arme Leute wohnen und wohnen sollen, daß dies aber ohne Hülfe, Gabe und Almosen aller christlichen Leute umher nicht geschehen könne und daher gebeten werde, Almosen zu dem Gotteshause zu geben, und den armen Leuten, die da wohnen, mitzutheilen, wie gesagt wird: „uff das die Kapelle vollenfurth, gebauet undt geweyhet." Der Brief, welcher jetzt nicht mehr vorhanden ist, hatte neben den gebräuchlichen Insiegeln die Unterschrift gehabt: Anno Domini MCCCXC secundo, quarta post diem nativitatis btae Mariae Virginis.

Um diese beiden ältesten Nachrichten, von denen die eine aussagt, daß die Kapelle 1386 schon vorhanden, die andere, daß sie 1392 noch nicht vollendet und noch nicht geweiht gewesen sei, mit einander zu vereinigen, liegt die Vermuthung am nächsten, daß das Kirchlein nach 1386 zerstört und gegen 1392 wieder aufgebaut worden sei; allein es läßt sich dafür auch nicht die Spur eines Zeugnisses auffinden. Man sieht sich daher zu der Meinung genöthigt, daß 1386 die Kapelle so weit ausgebaut war, um Gottesdienst darin zu halten, daß aber 1392 noch an dem Thürmchen ist gearbeitet worden. Diese Verzögerung wird eines Theils durch den Mangel an Geldmitteln, welcher aus dem Brieflein des Pfarrers und Burgemeisters hervorleuchtet, andern Theils durch den Mangel an Uebereinstimmung wahrscheinlich gemacht, welcher zwischen der kunstlosen Kapelle und der kunstreichen Thurmspitze wahrzunehmen ist und auf zwei verschiedene Meister schließen läßt. Dazu kommt noch ein dritter Umstand. Vor der neuesten Ausbesserung im Jahr 1842 waren an dem Thurme unterhalb des Kunstwerkes die Einfassungssteine des ehemaligen

Daches noch sichtbar, welches diesen Vorzeichnungen zufolge viel höher gewesen sein und bis zu den Verzierungen der Thurmspitze hinangereicht haben muß, eine Dachhöhe, welche dem Kunstwerke die Durchsichtigkeit, mithin einen großen Theil seiner Schönheit entzog und dadurch eines verständigen Baumeisters unwürdig war. Will man daher auf einem so geschickten und mit dem gothischen Baustile vertrauten Meister, als sich der Verfertiger der Thurmspitze unbezweifelt zu erkennen gibt, nicht den Vorwurf ruhen lassen, daß er die andern Theile der Kapelle, insbesondere die Dachhöhe, so wenig in Uebereinstimmung mit seinem Kunstwerke zu wählen verstanden, so wird man sich zu der vorhin aufgestellten Vermuthung, 1386 sei die Kapelle und der Thurm mit Ausnahme der Spitze fertig gewesen und letztere erst 1392 oder bald nachher aufgesetzt, zur Ehre des Meisters gern gedrungen fühlen. Den Thurm noch zu erhöhen, damit der Aufsatz das Dach überrage, war durch die unverhältnißmäßig geringe Breite des erstern von nur 9 Fuß untersagt, und so faßte der Künstler, in der Nothwendigkeit, auf einer Seite jedenfalls den Schönheitssinn zu verletzen, den Entschluß, sein Kunstwerk dem schon vorhandenen Thurme ohne weitere Rücksichten aufzusetzen. Jeder andern Ansicht, daß der Thurm zuerst allein und später die Kapelle, oder daß diese zuerst und nachher der ganze Thurm gebaut sei, tritt der Umstand entgegen, daß die Einfassungssteine des Daches, und die Umfassungsmauer der Kapelle in den untern Theil des Thürmchens hineingefügt sind. Es kann also nur die Thurmspitze von späterer Hand entstanden sein. Daß die Kapelle früher kleiner und niedriger gewesen, dann zerstört und an die noch vorhandnen Ueberbleibsel derjenigen Wand, welche mit dem Thurm in eins gemauert ist, eine größere Kapelle erbaut worden sei, zu dieser Vermuthung geben weder Spuren an dem Mauerwerke, noch auch historische Nachrichten Anlaß. Es wird also die oben ausgesprochene Ansicht, daß die Kapelle und der untere Theil des Thurms von gewöhnlicher,

die Thurmspitze aber von eines Künstlers Hand verfertigt und zwar 1392 oder bald nachher, also zur Zeit der rechten Blüthe der gothischen Bauart, vollendet worden sei, nicht allzu keck genannt werden können.

Die im Jahr 1842 ausgebesserten Mauern der Kapelle zeigten keine Spur gewaltsamer Zerstörung. Das Dachwerk war nach und nach zerfallen und der Gottesdienst mußte zuletzt eingestellt werden. Schreiber dieses hat in seinen jüngeren Jahren von betagten Personen erzählen hören, daß sie noch Leute gekannt, welche dem Gottesdienst in der Kapelle beigewohnt haben. Derselbe wurde nachher in ein Zimmer des nahe liegenden Hospitals verlegt, was der eben mitgetheilten Erinnerung zufolge in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschehen sein muß. Damals hatte der Rektor der Witzenhäuser Stadtschule daselbst einen wöchentlichen Gottesdienst zu halten, und werden dafür noch jetzt jährlich 10 Thlr. Besoldung aus der Hospitalskasse gezahlt. Aber noch im vorigen Jahrhundert unterblieb auch diese Andacht, und die Hospitaliten gehen an jedem Bettage in die Stadtkirche. Im Jahre 1807 war das Innere der Kirche schon ganz wüste, und wurde daher in der damaligen Kriegszeit zu einer Küche eingerichtet, in welcher man für die gefangenen Russen und Polen Speisen bereitete. Im Jahr 1842 wurden die Ringmauern, die seit vielen Jahren ohne Ueberdeckung gewesen waren, wieder mit einem Schieferdache versehen, welches aber nicht in den an dem Thürmlein vorhandenen Randsteinen des frühern Daches, sondern niedriger angelegt wurde, damit der Anblick des Kunstwerks nicht gestört würde.

Bei der Kapelle war, der ersten Urkunde von 1392 zufolge, schon damals ein Haus für arme Leute, für dessen Erweiterung oder Vergrößerung milde Gaben eingesammelt wurden. Im Laufe der Jahre wurde dasselbe durch neue Schenkungen „vergrößert und gebessert,“ wie eine spätere Nachricht sich ausdrückt. Eine umständliche Geschichte des Armenhauses oder jetzt genannten Hospitals St. Michaelis

vereint sich jedoch nicht mit dem Zweck dieser Blätter und wird für denselben eine kurze Mittheilung genügend sein.

Landgraf Philipp schenkte nach Einführung der Reformation die Kapelle 1533 mit allen Gütern der Stadt zu einem Hospital. 1536 beschenkten die Herren Heinrich und Kraft von Bodenhausen das bei dem Kirchlein gelegene Hospital mit dem Zehenten von Hebenshausen und 200 Goldgulden, wofür die Stadt vier von denen von Bodenhausen präsentirte Arme gerade so, wie die schon daselbst wohnenden städtischen Armen ernähren mußte. 1567 verglichen sich die Herren von Bodenhausen mit den Hospitalsvorstehern dahin, daß statt des Zehenten, welcher als Braunscheigisches Lehen der Stadt Belästigung machte, 53½ Malter verschiedener Getraidearten geliefert und von jeder Seite noch ein Bedürftiger in das Hospital aufgenommen werden sollte *). Ein späterer Vergleich setzt die Fruchtlieferung auf 15 Malter Korn, 15 Malter Hafer, 6 Malter Gerste und 1½ Malter Erbsen herab.

Auch Kurt von Hanstein vermachte 1562 dem Hospital 2000 Gulden Hauptsumme, oder einen jährlichen Zins von 100 Gulden zur Unterhaltung von vier Hansteinischen Armen und 1575 sind deren noch von den Hospitalseinkünften unterhalten worden. Doch ist diese Stiftung, weil nicht das Kapital, sondern nur der jährliche Zins ausgezahlt wurde, wahrscheinlich mit beiderseitiger Bewilligung, zu einer spätern Zeit, welche sich nicht ermitteln läßt, aufgehoben worden. 1564 schenkte der Landgraf zu Hessen Philipp 8½ Acker Land und Garten.

In dem in neuerer Zeit erbauten Hospitalshause wohnen jetzt zwölf Hospitaliten von denen jeder, außer freier Wohnung und einem Gartenstück jährlich 8 Rthlr., 1½ Malter Korn, 1½ Malter Hafer, ½ Malter Gerste, ⅛ Malter

*) Beide Urkunden sind abgedruckt in Ledderhose kleinen Schriften. Band V. S. 279 ff.

Erbsen Witzenhäuser Gemäß erhält. Daneben empfangen noch 12 Nebenpfründner, jeder eine jährliche Unterstützung von 10 Rthlr. und 12 andre jeder 5 Rthlr. An außerordentlichen Unterstützungen werden jährlich noch 80 Rthlr. verausgabt. Alle diese Verleihungen sind in zwei gleiche Theile gesondert, von denen zu der einen Hälfte die Familie von Bodenhausen, zu der andern die städtischen Mitglieder des Hospitalsvorstandes, die beiden Geistlichen und der fungirende Bürgermeister Anweisungen ertheilen.

VI.

Die Naumburg bei Windecken.

Vom Präs. F. B. Schlereth.

Alles entführt die Zeit, ihr dauerndes Walten verändert
Namen zugleich und Gestalt. . . .

Varnhagen v. Ense.

Im freundlichen Niddergrunde der gesegneten Wetterau erhebt sich auf einer, unfern Windecken und Heldenbergen gelegenen, von Wein- und Obst-Gärten umgebenen Höhe das friedliche Schloß Naumburg.

So entzückend die Aussicht schon auf der Höheplatte ist, so gewinnt sie doch noch weit mehr im obersten Stocke des Schlosses, wo sich eines der herrlichsten Rundgemälde entrollt.

Schwerlich läßt sich der Gesammtreiz dieses schönen Naturbildes schildern. Städte, Dörfer, Schlösser und Burgen

gruppiren sich in malerischer Abwechslung auf der vor uns liegenden, zahlreich bevölkerten Fläche. Von üppigen Thälern und Hügeln, von blühenden Saatfeldern und Auen und von Hoch- und Niederwald bedeckt, von Flüssen, Bächen und Landstraßen durchschnitten und von einer fernen Gebirgskette umgrenzt, sieht man überall nur Leben, Segen und Fruchtbarkeit.

Auf der Nordseite durch den nächstgelegenen Naumburgerwald in der Fernsicht gehemmt, erblickt man nordöstlich auf einer Anhöhe nächst der von Altenstedt nach Heldenbergen ziehenden Landwehr einen alten, theilweise zerfallenen viereckigen Thurm, die Erbstädter Warte, die vielleicht einst den Römern zum Schutze ihres zwischen Eichen und Wickstadt bestandenen Wehrgrabens oder in der Fehdezeit den raubsichtigen Rittern zum Wachthurme gedient hatte. An die Schlangenwindungen der auf dem Vogelsberge entspringenden Nidder schmiegen sich die belebten, uralten Orte Lindheim, Altenstedt, Höchst und Eichen mit ihren wogenden Feldern und grünen Matten, hinter welchen das Oertchen Oberau und die dichten isenburgischen Waldungen mit den Trümmern der nächst Büdingen gelegenen Burg Hardeck und der, schon 1176 zerstörten, historisch merkwürdigen Glauburg hervorragen.

Den östlichen Hintergrund bilden die kahlen Höhen der Freigerichtsberge mit ihrem blauen Hahnenkamme und das daran stoßende Vorgebirge des holz- und wildreichen Spessarts.

Im östlichen und südlichen Vordergrunde verbreiten sich die fruchtbaren von der Nidder bewässerten Fluren von Ostheim, Heldenbergen, Windecken, Büdesheim und Rendel mit ihren Burgen und Rittersitzen, welche jener von Ostheim nach Bergen laufende Hügelrücken mit der darauf hinziehenden hohen Straße begrenzt, neben der das denkwürdige Wartbäumchen steht, wo Landgraf Wilhelm V. von Hessen ($\frac{1}{11}$ Juni 1636) mit seinem zur

Entsetzung der damals belagerten Stadt Hanau herbeigeeilten Hülfskorps lagerte. Im tiefsten Hintergrunde erhebt sich sodann in nebelgrauer Ferne der dunkle Odenwald mit dem hochbethurmten Melibocus und den an der Bergstraße gelegenen Waldbergen und Burgtrümmern.

Den Vordergrund von Südwest decken die Fruchtgefilde und grünbelaubten Waldungen von Kilianstädten, Ober- und Nieder-Dorfelden, Klein- und Groß-Karben und Burggräfenrode, denen sich die üppige Flurmarkung des Pfarrdorfs Kaichen anschließt.

In westlicher Ferne entdeckt man den alten Homburger Burgthurm und das durch seine Römerschanzen so interessante Taunusgebirg, dessen 2660 Fuß hoher Feldberg die ganze Wetterau und untere Maingegend beherrscht. Aus schaurigem Dunkel, einsam und unbewacht, wie die Trauer um die Vergangenheit, ragen seitwärts die Trümmerspitzen der alten Feste Königstein und der Burg Falkenstein hervor, und erinnern an deren ehemaligen Besitzer, die Grafen von Nüringen und Bolanden und die Dynasten von Münzenberg, Hanau, Falkenstein und Eppenstein.

Nordwestlich sieht man über dem sogenannten Klosterwalde die glänzenden Thurm-Spitzen der ehemaligen Abteikirche zu Ilbenstadt und der weiter entfernten, altehrwürdigen Stadtpfarrkirche zu Friedberg, hinter der sich ein auf dem durch die rühmliche Tapferkeit hessischer Krieger bekannten Johannesberge bei Nauheim verfallener Thurm der längst zerstörten Pfarrkirche der Wetterau erhebt.

Die älteste Geschichte der Naumburg verliert sich im tiefsten Dunkel. Sie weiß uns weder von ihrer Entstehung noch von ihrem ersten Besitzer etwas zu erzählen und hat uns selbst nicht einmal eine Sage erhalten.

Zum ersten Male erscheint die Naumburg in einer Urkunde vom Jahre 1035, wo ein unbekannter Bernhard oder Bemelin (vielleicht ein Sohn eines wetterauischen

Gaugrafen), dem Kloster Nuwinburg eine Schenkung machte. *)

Ihre damalige Benennung Nuwinburg, nachher Nuwenburg, Nuvenburg, Naweburg und Nauwenburg, auch Castrum novum, bezeichnet offenbar eine neue Burg, die wohl schon zu Ende des zehnten oder Anfangs des eilften Jahrhunderts erbaut worden ist. Erst seit dem 16. Jahrhunderte wurde sie Naumburg genannt **).

Von ihrer ursprünglichen Bauart ist wenig bekannt. Nach der von Bernhard gelieferten Abbildung des ehemaligen Klostergebäudes ***), scheint die sonach umgestaltete Burg nur eine Kemnate gewesen zu seyn.

Daß, wie Bernhard vermeint †), die Probstei Naumburg eine ursprüngliche Besitzung der Herrn v. Münzenberg gewesen und auch von diesen gestiftet worden sei, ist weder erwiesen noch wahrscheinlich, indem die von Münzenberg, wenn sie die Probstei gegründet hätten, gewiß auch ihren zunächst gelegenen Wald — den Naumburgerwald — mit überwiesen haben würden, den die Probstei erst späterhin zum Theile von Ulrich I. von Hanau (1290) geschenkt erhalten ††), zum Theile im J. 1353 von den von Hanau mit ihrem Waldtheile belehnten Rittern von Buches erkauft hat †††).

Da die Naumburg kein Ursitz einer bekannten adelichen Familie war, so muß sie ein Reichs- oder konradinisches Allodial-Gut gewesen sein.

---

*) Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. I. S. 216.

**) Bernhards Beschreibung der Benedictiner Probstei Naumburg. S. 2.

***) Dessen Titelkupfer.

†) Bernhard a. a. O. S. 8.

††) Hanauisches Magazin. Bd. 4. S. 298. Bernhard a. a. O. S. 36.

†††) Derselbe. S. 96 und das Memorialbuch der Probstei Naumburg.

Ausweislich mehrerer Urkunden, namentlich aus den Jahren 884, 885, 913, 1015, 1016, 1017, 1034, 1035, 1043, 1046, und 1064 *), besaßen die Kaiser und die hessischen Konradiner viele und beträchtliche Reichs-, Saal- und Allodial-Güter in der Wetterau, welche sie mehrentheils an Stifter und Klöster verschenkten. So begabte namentlich Kaiser Heinrich II. (1015 u. 1017) das St. Michaelskloster zu Bamberg mit mehreren wetterauischen Gütern zu Ostheim, Windecken und Büdesheim **), welche um so mehr dem salisch-konradinischen Hause angehört zu haben scheinen, als dieses hauptsächlich in der Nidda- und Niddergegend begütert war, und K. Heinrich bekanntlich durch die Stiftung des Bamberger Klosters den Konradinern bedeutende Erbgüter entzogen hat ***).

Nachdem Konrad II. die deutsche Krone erhalten und sich mit der Wittwe Gisela — einer hessisch konradinischen Erbtochter — vermählt hatte, schenkte er derselben laut der aus der Beilage ersichtlichen Urkunde ohne Datum sein in Eichen, oberhalb Windecken an der Nidder, gelegenes Gut nebst allen Zugehörungen mit der Befugniß: hierüber nach freiem Willen zu verfügen †).

Da die, ursprünglich in der Gemarkung von Eichen gelegene, Naumburg erst in neuer Zeit zu jener von Erbstadt gezogen wurde und im Orte Eichen sich keine zum konradinischen Gute gehörige Hofstätte befand, so ist

---

*) Schannat trad. fuld. p. 211. 212. 250 und dessen Buchonia vet. p. 287. Schöttgen et Kreisig dipl. I. p. 21. Origines guelf. IV. p. 284. 339. Wencks hess. Landesgeschichte und Urk. III. 41. Böhmers Regesten S. 58. 60. Spieß Aufklärung in d. Gesch. u. Dipl. S. 118. Kremer orig. nass. p. 111. Würdtwein subsid. dipl. V. p. 250.

**) Spieß a. a. O. S. 217. Böhmer a. a. O.

***) Ludens Gesch. d. Deutschen. B. VIII. S. 13.

†) Memorial- und Kopialbuch der Probstei Naumburg.

die Vermuthung wohl nicht gewagt, daß die Naumburg ein Zugehör des konradinischen Gutes zu Eichen gewesen sein wird. Als nämlich Konrad II. und seine Gemahlin Gisela im J. 1030 das Kloster Limburg an der Hardt gründeten und mit mehreren im Worms- und Niedgaue, so wie in der Wetterau, namentlich zu Eichen und Fauerbach, gelegenen Gütern dotirten*), werden sie wahrscheinlich auch ihre in der Markung von Eichen gegelegene neue Burg mit überwiesen haben, da es sonst nicht zu erklären sein würde, wie das Kloster Limburg zum Besitze dieser Burg gekommen wäre. So wie mehrere reich begüterte Abteyen, namentlich Hersfeld und Fulda, zur besseren Benutzung und Sicherung ihrer zerstreuten oder zu entfernten Güter und Gefälle ein und das andere Filial- oder Neben-Kloster angelegt hatten, eben so mochte auch das Kloster Limburg veranlaßt worden sein, zur leichteren Verwaltung und Beaufsichtigung seiner weit entlegenen wetterauischen Besitzungen eine Filial-Probstei zu errichten, wozu sich dann kein geeigneterer Ort als die nächst Eichen gelegene Burg finden konnte, die vermuthlich schon 1034 in ein Kloster verwandelt und alsbald mit einem Probste und einigen Konventualen aus Limburg besetzt wurde.

Eine sonderbare Erscheinung damaliger Zeit war das kaiserliche Obereigenthumsrecht über alle von den Kaisern gestiftete Klöster, daher auch K. Heinrich IV. das von seinem Großvater gegründete Kloster Limburg (1065) dem Bischof Einhardt zu Speier und 1086 auch die Probstei Naumburg verschenkte **), die jedoch 1149 Bischof Günther dem Kloster Limburg wieder überließ ***).

---

*) Kremer a. a. O. u. Böhmers Reg. S. 71.

**) Würdtwein a. a. O. IV. 322. V. 253.

***) Bernhard a. a. O. u. Archiv für hess. Gesch. u. Alterth. I., 214.

Solange die wetterauischen Stifter und Klöster unter dem Schutze der kaiserlichen Landvögte standen, bedurften sie keines besonderen Schirmvogtes. Erst nach dem Abgange dieser Landvögte (1430) scheint die Probstei Naumburg die Schirmvogtei den Gräfen von Hanau übertragen zu haben, die wenigstens nicht vor dem 15. Jahrhunderte in dem Besitze derselben vorkommen. Daß sie, wie Winkelmann und Bernhard behaupten*), schon durch die Münzenbergische Erbschaft zur Schirmvogtei gelangt seien, ist eine Vermuthung, die sich durch die von den v. Falkensteinischen Miterben in Anspruch genommene Atzungs-Berechtigung nicht begründen läßt.

Ungeachtet des von den Grafen von Hanau ungestört ausgeübten Schirmvogteirechtes suchte doch die Burg Friedberg Anfangs der Reformation die Oberherrlichkeit über die Probstei Naumburg zu behaupten und überfiel und plünderte mehrere Male das Kloster und die Kirche, worüber hanauischer Seits bei dem Reichskammergerichte Klage erhoben wurde, die zu einem langjährigen Rechtsstreit führte. **)

Unterdessen war die Probstei durch Ueppigkeit, Sittenlosigkeit und schlechte Wirthschaft zur Veräußerung mehrerer Güter und Zehnten gezwungen worden und eilte ihrem Untergange mit Riesenschritten entgegen. Als nun zur Reformationszeit fast alle Mönche bis auf den Probst und einen Konventual das Kloster verlassen hatten und eine baldige gänzliche Auflösung voraussichtlich war, bemühte man sich hanauischer Seits dem zweifelhaften Ausgange des erwähnten Rechtsstreites durch den Ankauf der Naumburg zuvorzukommen, welchen aber die Burg Friedberg durch die vom Pfalzgrafen Otto Heinrich verweigerte oberherrliche Einwilli-

*) Winkelmanns hessische Chronik, u. Bernhard a. a. O. S. 37.

**) Bernhard a. a. O. S. 144 — 152.

gung zu hintertreiben wußte *). Erst nach dessen Ableben (1559) konnte Hanau die Zustimmung des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, als damaligem Erbschutzherrn des Klosters Limburg, erwirken, worauf denn 1561 ein Kaufvertrag zwischen den Grafen Philipp III. von Hanau und dem Limburger Abte (Johann von Bingenheim) abgeschlossen wurde, welcher jedoch erst 1567 zur Vollziehung kam **).

So wurde also eine über 500 Jahre bestandene Probstei vom eigenen Mutterkloster verkauft und sodann in eine gräfliche Kellerei verwandelt.

Nach alsbaldiger Herstellung der verfallenen Gebäude ward die Naumburg der Gräfin Maria, Schwester der Grafen Philipp Ludwig II. und Albrechts v. Hanau eingeräumt, welche jedoch in Frankfurt wohnen blieb und allda auch verstarb.

Inzwischen hatte Graf Albrecht ungeachtet des schon seit 1343 im hanauischen Hause eingeführten Primogeniturrechts, bei dem Regierungs-Antritt seines Bruders Philipp Ludwig II. eine Landestheilung verlangt und es auch dahin gebracht, daß ihm die Aemter Schwarzenfels und Ortenberg und die Kellerei Naumburg, doch ohne Landeshoheit, abgetreten werden mußten ***). Er bezog hierauf das alte, wieder hergestellte Schloß Schwarzenfels und überließ die verödete Naumburg ihrem Verfalle.

Als im J. 1629 das Restitutions-Edikt erschien und die ordensverwandte Abtei Seligenstadt die Probstei Naumburg reklamirte, mußte sie aller Weigerung unangesehen an dieselbe abgetreten werden. Doch schon 1631, als der Schweden König Gustav Adolph mit seinem siegreichen

*) Bernhard. S. 155—160.

**) Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung. Beil. 145.

***) Rechts gegründete Gegendeduction der wahren Beschaffenheit des hanauischen Primogeniturrechts. Beil. 7.

Heere die Grafschaft Hanau besetzte, wurde die Abtei Seligenstadt zur sofortigen Rückgabe genöthigt. Einige Jahre nachher (1635) starb aber Graf Albrecht und sein einziger Sohn, Johann Ernst, ererbte nicht nur die väterlichen Besitzungen, sondern auch nach dem 1641 erfolgten kinderlosen Ableben des Gr. Philipp Ludwig II. die Hanau-Münzenbergische Grafschaft, die jedoch schon im folgenden Jahre mit dem Tode des jungen Grafen Johann Ernst und des mit ihm erloschenen hanau-münzenbergischen Mannsstammes an die Hanau-Lichtenberger-Linie fiel.

Alsbald erneuerte die Abtei Seligenstadt ihre vermeintlichen Ansprüche auf die Probstei Naumburg, doch ohne allen Erfolg. Zugleich forderte aber auch die Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen, geborene Gräfin von Hanau, eine namhafte Summe für die im J. 1636 nach dem Entsatze der Stadt Hanau von Hessen-Kassel gelieferten Früchte, wofür sie denn vermöge des 1643 mit dem Grafen Friedrich Casimir von Hanau abgeschlossenen Vergleichs mit der Pfandschaft der Kellerei Naumburg befriedigt wurde. *)

Nicht lange nachher erkaufte Prinz Georg von Hessen diese Pfandschaft, erbaute auf den Grundmauern der niedergelegten Klostergebäude das jetzige Schloß, und erweiterte und kultivirte die Weinberge und Obstgärten. Aber nur wenige Jahre erfreute sich Prinz Georg seines fürstlich eingerichteten, im Saale mit Fresco-Gemälden aus der Klostergeschichte verzierten, Landsitzes. Schon 1692 verpfändete er ihn dem Amtmanne Christian v. Hanau, löste ihn zwar 1709 ein, überließ ihn aber alsbald dem Oberamtmanne von Görz, von dem er jedoch 1729 auch wieder eingelöst ward. Nach

*) Deduction der wahren Beschaffenheit des han. Primogeniturrechts. S. 107. v. Rommels Gesch. v. Hessen. Bd. VIII. S. 645.

dem Tode des Pr. Georg (1755) kam indessen diese Pfandschaft an die Prinzessin Charlotte von Hessen, die sie 1769 dem regierenden Landgrafen Friedrich II. abtrat.

Seitdem blieb das Schloß Naumburg einsam und verlassen bis es 1828 Kurfürst Wilhelm II. von Hessen von Neuem herstellen ließ. Bei dieser Wiederherstellung entdeckte man unter dem Sonnengarten den noch unverschütteten sehr geräumigen Burg- oder Kloster-Keller und südlicher Seits des Schlosses, wahrscheinlich auf der Stätte der Klosterkirche, drei gewölbte Gräber mit den noch gekleidet und mit Glasperlen geschmückt gewesenen Sceletten, vermuthlich der letzten in Heldenbergen verstorbenen Kloster-Wohlthäter von Stockheim.

Außer dem noch vorhandenen Keller erinnert jetzt nur noch eine in der Gartenmauer eingesetzte Steinplatte mit einem Christuskopfe an die vergangene Herrlichkeit der ehemaligen Benedictiner-Probstei Naumburg.

Beilage.

In nomine (sancte) et individue trinitatis. Conradus divina favente clementia romanorum imperator augustus. Notum sit omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam et presentibus, qualiter nos chare conjugi nostre Gisele imperatrici videlicet auguste quoddam nostri juris predium in loco Eichen dicto, in pago Wetteravie in comitatu Ottonis comitis situm, in proprium tradidimus (cum) areis, aedificiis, exitibus et redditibus, agris, campis, pratis, pascuis, terris cultis ac incultis, silvis, venationibus, viis et inviis, aquis aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, quesitis et inquisitis, nec non cum omni utilitate, que scribi et notari potest, in jus ac potestatem illi concessi-

mus, ea videlicet rationis tenore quatenus eadem conjux nostra Gisela imperatrix liberum deinceps habeat potestatem tenendi, tradendi, vendendi, commutandi vel quid sibi placuerit faciendi. Et ut hec nostre traditionis auctoritas stabilis et inconvulsa omni permaneat aevo hanc subtusque manu propria confirmatam sigilli nostri impressione jussimus insignari. Signum domini Conradi invictissimi romani imperatoris augusti.

VII.

Urkunden zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges und zur Ergänzung des achten Bandes von Rommel's hessischer Geschichte.

Mitgetheilt von dem Archiv- und Bibl. Direktor v. Rommel.

I. 1630. 15. Juni. Schreiben der Räthe des Landgrafen Wilhelm V. an denselben, worin sie ihn bitten, den verzweiflungsvollen Gedanken einer Abtretung der Landesregierung aufzugeben, und ihm ihr Gutachten über die Tilgung der Schulden und andere Mittel der Erleichterung seiner bedrängten Lage abgeben. (Vergl. Bd. VIII. d. a. F. Bd. IV. d. n. F. der hess. Gesch. S. 76—79.)

„Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. Gn. Seindt Unsere Unterthänige Pflichtschuldige Undt Gehorsahme Dienste Jeder Zeit Zuvor, Gnediger Fürst Undt Herr,

Nachdem E. F. Gn. gnedig gefallen, eine eigenhändtige, ahn Unß Ihre Räthe gerichtete proposition Uffzuesetzen, Undt darneben befohlen, daß dieselbe den nechsten Vorgetragen, Auch berathschlaget, Undt die Beantwortung so schleunig alß

möglich, darauff erfolgen sollte; So ist zwar, diesem gehorsahme folge zue leisten, noch des tages Sie datiret gewesen, davor Ahn- und Vortrag geschehen, Man hatt aber wegen Ahnwesenheitt der frembtten Herrschafft, zur angeregten Berathschlagung, Wie solcheß E. F. Gn. gnedig bewust ist, so geschwindt nicht gelangen können, Derhalben Wir Unß nachfolg . . . (?) zuesammen gethan, E. F. Gn. propositions-begriff collegialiter nochmalß mitteinander verlesen, Undt Anfangß befundten, Welchergestalt E. F. Gn. darüber, daß Sie sich zur Übernehmung der Fürstl., durch übermessige große Schulten Last, gleichsamb unerträglich gemachten Regierung, hatten vermögen lassen, sich fast beweglichen beklagen, Undt daheren, Wie auch mit zur gemüthführung etzlicher Anderer erwehnter motiven mehr, In die Gedanken gerathen wollen, die Regierung, dero Jenigen Landten undt Leuthe, welche Ihro deß Herren Vatterß, Herrn Landgraven Moritzenß F. Gn. cediret, Undt abgetretten, wiederumb zue quittiren, undt zue überlassen, Aber waß Sie von Herren Landtgraven Georgenß F. Gn. nach der Handt erlangt, vor sich behalten, Oder aber einen gantz Neuen Vergleich mit den Jüngern Herrn Gebrüdern Ahnzuetretten, Undt denselbigen Drey Quartas des Landts cum onere aeris alieni zue überlassen, Vor sich, und E. F. Gn. posteritaet aber, die übrige eine quartam, Jedoch cum reservatione Regalium, et jure superioritatis zue behalten, Oder auch wohl zum Eußersten fall, Uff solcher quarten von den Schulten ein gewiß quantum zu übernehmen, doch daß E. F. Gn. wegen der onerum, so der Regierung anhängen, die einkünfften der Saltzsoden vor sich behalten wolten, Von welchen letzten cogitaten E. F. Gn. Rath, Unser Collega Nicolaus Sixtinus Uff E. F. Gn. befelch Unß mit mehrern relation erstattet hatt.

Gleich wie nuhn E. F. Gn. Unß die eröffnung Unserer Underthenigen schließlichen Meinung In gnaden uff-erlegt, Also erkennen Wir Unß dessen auch Underthenig schultig, Undt ob wir gleich dieselbige nicht zue verdenken wissen,

daß Sie über die Regierung beschwerlichkeitt, Alß darbey E. F. Gn. bey der großen Unlusten täglichß Verspüren, sehr betretten sindt, So befindten Wir Jedoch Im schluß nicht, Warumb denen, so die Annehmung deroselben gerathen haben, derohalben Unver-Andtwortlichen etwaß bey Zuemeßen stehe, Süntemahl deren nicht nuhrt etzliche, sondern Unterschiedtliche von Dienern, Wie auch Adeliche Undt andern patrioten, Undt dar Zue solche Leuthe gewesen seindt, Ahn deren getrewer affection und Liebe Jegen E. F. Gn. Ihre fürstl. Gn. Geliebte posterität, Undt das ganze Vatterlandt nicht zue zweiffelen ist, So befinden sich die hierbei gehabte rationes Auch so stark Undt wichtig, daß Sie den Umbständen nach, ein Anderß nicht wohl haben rathen können, noch sollen, Undt zweiffelt unß nicht, Wann Sie Ihreß Rathschlußes gedanken remonstriren, Undt ahn den Tagen legen solten, Sie von Männiglichen Unparteyschen Urtheilß gerechten beyfall erlangen würden. — Eß ist zwar die Last der Schulten groß undt schwer, Wer wollte, oder könte aber hierumb nützlich undt gut befindten, so stattliche Landt Und Leuthe deßwegen fahren, Undt In Andere händte, darauß Sie Ahn E. F. Gn. Fürstl. posteritaet vermuthlich nimmer mehr wiederumb kommen wären, Außzueschlagen, Undt Ahn Andere gelangen zue lassen, So hat zue dem auch Niemandt die continuation der Unerhörten Undt Ungewöhnlichen Kriegß pressuren Vermuthett, Undt zweiffelt Unß über Das nicht, E. F. Gn. werden nebenß denen zue Rath gezogenen, die Fälle pro et contra zueerwegen, gleichfalß nicht unterlaßen, Undt nach reifflich genommenen Bedencken, den Schluß Uff Ahntretung der Regierung nicht zwahr Umb Ihrer commoditaet, sondern Umb Ihrer Posterität, Undt deß gantzen Vatterlandts einiger wohlfahrtt willen, ergrieffen haben, Undt Ob schon die Landt Ständte zue Jegenwertigen Itzigen Zeitten, auß reichßkündtiger Behindterung E. F. Gn. Under die Arme zuegreiffen, nicht vermögen, so ist doch zue friedsahmen beßern zeitten, ahn Ihre getrew gehorsahme affection Undt würcklichen

zuſprung, nach allermüglichkeitt nicht zue zweiffeln, Geſtalt Sie ſich deſſen auch, bey den gehaltenen Landttägen ſchon ercleretts.

Die Pragiſche Reyſe betreffendt, dieſelbe iſt von den Ständten guett erachtet, Undt zue beßerer deren fortſtellung, ein gewißeß ſtück gelt bewilligett worden, daß aber davon noch etwaß hienter ſtendtig, beruhett der Mangell nicht In dem nicht wollen, ſondern nicht können, Welches daheren rühren thuet, Weill einkommenen Amptßberichten nach, Nuhmehr auch ſo gar undt gantz kein geldt mehr Im Landte zue finden iſt, daß der Arme Mann die soldatesca, Mitt brodt ſpeck Undt Andern mobilien zue bezahlen gedrungen wirdt, Solte Man nuhn Uff die Leuthe fallen, Undt durch zwangßmittel dahin adigiren, daß Sie auch Ihr noch übrig wenig Viehe, zue Abſtattung dießer, oder auch Anderer Steuer hergeben, oder verkauffen müßten, ſo würde ihnen dadurch nicht allein der Underhalt, Undt allſo das Leben gleichſamb abgeſchnitten, ſondern auch ſolcheß E. F. Gn. zue merklichen Abbruch undt ſchaden, In dem die gueterr Unausgeſtelt liegen bleiben, gereichen, Zuegeſchweigen das auch der Segen Gotteß daheren entzogen wirdt, Wan das Armuth alzueſtark angreiffen, Undt geſpannet würde, E. F. Gn. können Wir Aber dießen Alles Ungeachtet, keineswegeſ verdenken, Wan dieſelbige über Ihren hochbeſchwerlichen oeconomiſchen Zueſtandt ſich beſtürtzt befinden, Angeſehen Sie deſſen nöthigen Ahnlaß haben, Undt einmahl gantz gewieß iſt, daß E. F. Gn. hoff- undt haußweſen In- Undt bey ſolchem ſtandte undt Ahnſtalt, Wie ſolcher bey angetrettener Dero Fürſtl. Regierung angefangen, Undt bieß In die heutige ſtundte continuiret wirdt, durchauß nicht beſtehen kan, dan Man ſehe endtweder Uff den Jetzigen deß Landtß Zueſtandt, Und deßen intraden, Undt gehe zurück da das Landt noch in flore geweßen, Undt Allſo uff das Schwartze Sammete Buch, wirdt ſich einen weg, Wie den Andern befindten, daß deductis deducendis die Einnahmen ſich bey weiten nicht ſo hoch, Alß die Ausgaben belauffen, Sientemahl gewieß, daß

zue E. F. Gn. drey Viertentheilen die Jährliche Einnahme ahn geldt undt Frucht uffß höchste Alles angeschlagen, sich uff Einhundert undt fünftzig Tausendt gulten kaum belauffen, Nuhn aber sollen hiervon Jahrß stendtig endtrichtet werden 20,000 fl. deß Herren Vatterß F. Gn. Sechs Tausendt fl. der Fraw Mutter, Und Vier Tausendt gulten den Fräwlein Schwestern, Zue denen fernerß gelegt, die Legations- Reichs- Krayß- Undt Andere Kosten, Wie auch waß zue fortstellung der Regierung Undt Unterhalt darzue nöthiger Diener gehören thuet, Undt nicht ein geringeß erfordere, Wie gleichenß auch den creditorn zue bezahlung Ihrer Jahr Pensionen uffß wenigst Einhundert Tausendt gulten, So ist gewieß, daß die Ausgaben die Einnahmen mitt vielen Tausendten übertreffen, E. F. Gn. verbleibett aber nicht ein eintziger Heller zue Ihrem Undt aller dero Ihrigen Fürstlichen Underhalt; So seindt zue deme auch alle unständtige Posten, Alß Trankſteuer, Zehendte, Zoll, Forst undt Mastgelt, welche hiebevore ein hoheß ertragen, durch Verursachung des Jetzigen beschwerlichen Landtzuestands uff die helffte gefallen, welcher Abgang E. F. Gn. Einnahmen de praesenti, undt bießeß wiederumb In den Standt gerichtet wirdt, darinnen eß zur zeitt, Wie das Landt In uffnehmen geweßen, gahr gewieß über fünftzig Tausendt fl. verringern, Undt Also die vorgesetzte stendtige Außgaben bis uff solche Summen bey weitem nicht erreicht, Wan Aber dessen ungeachtet kein einiger Estat eingezogen, sondern dieselbe mitt behaltung voriger- undt annehmung mehrer Diener, Unterhaltung vieler Pferdte, Hundten undt Anderß mehr, sonderlichen aber der kostbaren Jäger- undt Falkerey sich vielmehr vermehrt, Undt in Küchen undt Keller nichts gesparet worden, Alß ist hierauß endtsprungen, daß die Creditores unbezahlet blieben, ohne waß deß Herren Vatterß F. Gn. etwa weniglichen erlangt haben mögen, die Dienere mehrentheilß auch keinen Soldt bekommen haben, Wegen Mangell Verlagß, hatt der Wein, undt Allerhandt Victualien zum

thewersten erborget, Undt dahero so lang E. F. Gn. Regierung gedauert, Jedeß Jahrß ahn die Einmahlhundtert Tausendt gulten schulten gerathen müssen, Undt Ob die zum hoff- undt haußweßen bestellte Officier bieß daheren noch In etw. credit gehabt, Ist doch derselbe sowohl Ein- alß Ausländtischen nuhmehr daheren faßt ganz gefallen, Weill die Ämpter durch das stetiges hien- und wieder reißen ausgezehrett werden, umb deren Ursachen bey der Fürstlichen Rentkammer nichts einkompt, Die Beampten auch uff dem Landte schon vorheren bey nahe mehr verschoßen, Alß Sie künfftig Jahr ein zu nehmen undt zue berechnen, Undt also mit den versprochenen Bezahlungen nicht eingehaltten wirdt,

Wie gefehrlichen eß auch mit den creditorn stehet, Solches ist E. F. Gn. vorhien gnugsamb bekant, deß Herrn Vatterß f. Gn. haben Urtheill undt recht de solvendo in Camera erhalten, die heisterman'sche Erben In Burgschafftßsachen wieder die Stadt Grebenstein, Item Schneider undt andere zue Wormbs geseßene, undt auff die Niedergrafffschafft versicherte creditores mehr, So seindt gleichergestaldt In Nahmen undt Von wegen Lappenß undt Beckerß, beyder Burgern zue Frankfurth ahm Mayn vff Nahmhaffte Capitalia, undt davon ertagte starcke pensiones ohnnleugst gleichergestalt mandata poenalia sine clausula insinuiret, undt feyert Einer odtr der Andere creditor ahm Kayßl. hoff, Wie man vernimbt, auch nicht, E. F. Gn. Fraw Mutter halt wegen Ihres, undt Ihrer Fräulein deputaten daselbstet unlengst schon geclagt, Undt Kayßerliche Rescripta erhalten, Die von Bartenßleben dergleichen, denen will der Obrist Hartenbergk folgen undt stehet nicht zue zweiffeln, zum fall eine einzige Immission ergehen wirdt, daß Alßdann die Andern creditores, welche über den langen Verzugk nicht bezahlter Pensionen mehrentheilß gahr ungedultig gemacht, nottwenglichen auch uffwachen, undt Ihr Gerechtsamb interveniendo et agendo wahren müssen, Welches einen Concursum, der Concursus einen sequester, der sequester aber nicht allein eine befor-

gendte religions- sondern Auch eine Regierungß-Verendterung causiren undt Landt undt Leuthe sobaldt nicht deß sequesters wieder endtlediget werden, noch bei Menschen gedenken, Ahn E. F. Gn. oder deren Liebe Fürstliche posteritaet wiederum gelangen dörffte.

Bei den Dienern Inßgemein kan eß Ihrer unbefriedigter Besoltung halber, ohne dispatiens undt ungeduldt ebenmeßig nicht Abgehen, welcheß das tägliche queruliren, so offt mit weynen undt seufftzen geschicht, gnugsamb bezeugett, dan Obwohl Ihrer viell seindt, die mit E. F. Gn. Wie billich, gern sich patientiren wollten, So ist doch ein solches, sonderlich den Jenigen, welche keine Andere Mittell, Zue deß lebens Undterhalt, als Ihre Besoltung, Undt gleichwohl Weib undt Kindere Zue Hauß sietzen undt Zue ernehren haben, nicht müglich. Undt dieweill dem Also, Wer kan oder will dan E. F. Gn. Ihrer in propositione Ahn Tag gebener perplexitaet, Wie Obig schon gedacht ist, Verdenken oder mit Ihro deßen nicht Allerdingß einig sein, daß der jegenwertige hoffstandt lenger nicht beharren, undt derowegen uff Andere conservations Mittel undt wege unseumblich gedacht werden müße? Ja Wir unßerß undertenigen orths befindten denselbigen albereittß deromaßen anstehen, undt gleichsamb uff einen sandt gefahren sein, daß mit der remedirung allerdingß nicht Zue verweilen sein will, deßen gleichwohl ohneradtet, So stehet die vorgeschlagene abdication, Auß nachgesetzten hochwichtigen undt sehr bedencklichen motiven, unserß underthenigen wenigen ermeßenß, nicht zue rathen.

1) Alldieweill der getrewe Gott E. F. Gn. In diesen Regier Standt, durch ordtentliche Vocation gesetzet hatt, undt Sie denselbigen daheren ohne Verletzung Ihreß gewißenß, so lang eß Ihro nurt müglich ist, sich darbey zue erhalten, nicht wohl verlassen können,

2) daß dießer Beruff nicht ein gemeiner privat beruff, sondern vocatio publica, darunter Landt Undt Leuthe, Undt allso Viel Tausendt Menschen interessirt sindt, Welches in-

teresse nicht gering zue schetzen, Bevorab wan durch solcher Abwechßell deren beßerer Nutze tam in publicis quam in privatis nicht genugsamb vor augen schwebt, So wie Aber hierdurch zue sehen, keineswegeß befindten,

3) Weille Alle mutationes Inßgemein, undt sonderlich die Regierungs Endterung Vor gefehrlich zue achten, undt Ihre Beschwerungen nach sich ziehen, So In diesem Jegenwertigen fall, die abdication gerathe auch gleich uff wen sie wolle, besorglich nicht verbleiben würde (sic), auß Ursachen, welche zum nothfall wohl specificirt werden können *),

4) Weille ohne sondere disreputation, Undt Verkleinerung **) solches nicht wird geschehen mögen, Einmahl seindt Ja E. F. Gn. von dero Kayßl. Magiſtätt beliehen, Sie haben Ihre Lehenß Pflicht darauff abgelegt, Auch das jus primogeniturae erlangt, Alter Undt Vnuermuglichkeit kann nicht praetendirt, noch die abdication mit der Schulten Last gnugsamb endtschuldiget werden, Sientemahl hier wieder die Engerung deß hoff- und haußwesenß ***) neben hoffnung uff beßere Zeitten undt deß Segens Gottes einwendlichen Zuebringen nicht Verbleiben würde,

5) So seindt E. F. Gn. mit einem Lieben Fürstlichen Jungen Herrn schon bereitß gesegnett, Undt stehet Ahn dergleichen fernern Milten Segen Gottlob nicht Zue Zweiffeln, Wie wolte aber bey deren, undt Ihrer gantzen posteritaet, verandtwortlich seyn, solche Ahnsehnliche Landte vndt Leuthe Ihnen vergeben haben, zue welchen Sie wohl einige hoffnung nimmermehr wiederumb haben könnten,

6) Weille zue Bezahlung der Schulten, Wie folgen wirdt, vermittelst deß Allerhöchsten gnadt, vndt E. F. gn. Verhoffendte gnedige Beliebungk, noch etwa mittell vorhandten,

*) Randbemerkung des Landgr. Wilhelm: „Wie wen ich stürbe?“

**) Randbemerkung: „Was reputation ist es, Was ich der Schultten halben muß?“

***) Randbemerkung: „Wan ich schon ein ziehe, was ich will, pleibt doch nichts zum vnderhalt.“

7) Undt zue deme auch nicht bald ein Exempel Ahnzuziehen stehett, daß ein Fürst des Reichß schulten halber, Seine Landt undt Leuthe Andern cediret, undt überlassen hette, Sondern wan eß etwa, Wie beym hauß Lüneburgk, Zwischen Hertzogk Henrichen, undt Herzogk Wilhelmen gebrüdern gescheen, So ist doch das poenitere, undt Im selbigen Fürstl. Hauß ein fast unaußsöhnlicher wiederwillen balt gefolget, Vielmehr aber wirdt sich befinden, daß Fürstliche Mit Schulten gleichsamb überschwembt geweßene häußer, vermittelst deß Allerhöchsten Segen, durch provitlich spahrsahmes haußhalten, auß denselbigen sich mit der zeitt wiederumb ledig gemacht, undt darvon abgewickelt haben, Wie bei Bayern, Sachsen Coburgk, undt den Herzogen zue Lüneburgk zellischer Lini, Auch Andern gräflichen Standt, mit hohen Lob undt Preyß, derjenigen Fürsten undt Herren, welche Zue solcher Befreyungk Gott ersehen, undt gebraucht hatt, noch bei wenigen Jahren geschehen ist,

8) Alldieweill Wir Ueber dieß nicht Absehen können, Uff waß für ein subjectum die abdication, ohne Merckliches nachdencken, Undt besorgniß Zue richten stündte,

9) Daß die mehrgedachte abdication nicht ohne nahmhaffte conditionen Undt Bedingung gescheen müste, welcher gnugsahmen, Undt beständiger Versicherung halber Wir keine possibilitaet findten.

10) Undt zum letzten, Weile diejenige von E. F. Gn. In allen beyden abdication fällen vorgeschlagene media nicht wohl effectuiret, Undt zue werk gerichtett werden mögen, E. F. Gn. vermeinen zwar beym Ersten Vorschlage, deß Herren Vatters f. Gn. oder wohl einem Andern weiter nichts zur abdiciren, Alß waß von des herren Vatterst f. Gn. E. F. Gn. abdicirett und abgetretten worden ist, welches mehr nicht dan der Orth Landtß ahn der diemell, nebenß dem Ampt Caßell, zue sambt noch etzlichen wenigen Plätzen, mehr gewesen, Die Andere aempter aber, so Weylandt Herrn Landtgraven Ludtwigenß. f. Gn. per modum executio-

nis zue kommen, Undt durch den darmbstättischen Vergleich E. F. Gn. wiederumb abgetretten seindt, vor sich, und darzue ganz frei, Undt Lediglich absque aeris alieni onere zue behalten, Nachdeme aber hochgedachten Hrn. Landtgraff Ludwigs f. Gn. diese immissio salvo jure tertii, Undt also den creditoren, ohne praejudit und Nachtheil gescheen, Undt sie daheren sich Jeder Zeitt erbotten, mitt den creditoren willen zue schaffen, deßen sich auch Jegen dieselbige In offenen Schreiben ercleret, Ohne das auch Ahn- Undt vor sich selbstet In rechten versehen, quod res in ejusmodi casibus transeat cum onere, so kann solcher Vorschlagk keineswegeß, sonderlich auch darumb, Weill E. F. Gn. durch die Ihro bescheene abdication Undt in Krafft derselbigen, die übriege Aemptere wieder erlangt haben, angehen, Sondern eß werden die Gläubigere Ihren Unterpfänden folgen, Undt deren sich biß zur gänzlichen Befriedigung gehalten,

Was Aber E. F. Gn. beym Zweyten durch Unsern Collegen Sixtinum vorgetragenen Vorschlage gnedig gefaste, Undt dahien gerichtete gedanken betrifft, mit Ihren Jungern Herrn Gebrudern In einen Neuen contract ein zuelassen, Undt denselbigen drei quartas cum onere zue verwilligen, oder auch wohl zue eüßersten Fall Vff E. F. Gn. vorbehaltener quarten ein gewieß stück geltes Ahn Schulten zue übernehmen, Jedoch mit gewißen Vorbehalt, So möchten sich wohl dieselbe hierbey wegen molestation, undt Beunruhigung der creditorn etwaß ruhiger befinden, Wir seindt Aber In der Vorsorgen begrieffen, Die Furstliche Junge Herrschafft werde ohne Abtrettung der Landtsfurstlichen hocheitt dar zue nicht Verstehen, noch die Landtsteuren, oder sonst einen starken Vorauß, Alß etwa die Saltzsodten, oder waß anderß von importants E. F. Gn. nachgeben, undt würden ohne Das auch hierauß merkliche viele ungelegenheitten erfolgen, Wan Derjenige so der Landtsobrigkeitt unterwurffen Ahn gewalt undt macht den Landtsfürsten zweyfältig übertreffen thäte, Die Ständte im Landte, Alß welche der jungen Herrschaft mit

ErbPflichten größern theilß, Alßdan verwandt wehren, die würdten Vff dieselbe Ihre observants richten, Vndt dannen hero zum Nothfall keine Execution wieder Ihren tanquam potentiorem willen, ergehen können, zue geschweigen Wir befremblich eß Männiglichen vorkommen, Vndt schwer Jegen die Liebe posteritaet zue verantwordten seyn würde, Wan umb etzlicher Tonnen *) goltes schulten willen, Man sich so vieler stadtlicher Landt- und Leuthe begeben, die doch durch Andere Mittell, Alß nehmlich einen ordtenlichen eingezogenen haußhalt noch zue retten, Vndt zue erhalten stehen. Bei welchen wenigen dissuasions-erinnerungen Wir eß lieber bewendten lassen, dan dießmahl weiter heraußgehen wollen, nicht Zweiffelend, E. F. Gn. werden In hochvernünftigen weiteren nachdenken, die mehrere inconvenientien unschwer gnedig selbst finden; Vnß seindt wohl der Jungere Herschafft gedanken eben nicht bewust, zweiffelen aber doch daran wenig, Wan Sie tres quartas cum jure superioritatis erlangen möchten, daß Sie den Schluß gar balt findten, dieselbige derogestalt annehmen, die Landtßfürstliche Regierung agiren, undt diese Fürstliche Lini hierdurch Ihres Gefallenß trücken dürfften.

Sientemahl dan E. F. Gn. aus erzehlten Vrsachen die abdication keines weges zue rathen, der Ander Vorschlag auch mit den Jüngeren Herrn Gebrüdern einen Accord de novo einzugehen, nicht practicabel, nicht nutzlich, nicht reputirlich, bei der Posterität nicht verandtwortlich, Das Fürstliche Itzige hoffwesen, Aber auch in bießherigen Stande lenger nicht bestehen kann, So will demnach die frage seyn, durch waß Mittel E. F. Gn. sich dann bey der Regierung Landt undt Leuthen conserviren, Auch Ihre geliebte fürstl. Posteritaet Undt sich selbstet hienkunfftig unterhalten, Undt von der Creditorn besorgendter gefahr endtledtigen mögen; Worauff In krafft empfangenen gnedigen befelchß Wir in undertheniger getreuer herzlicher Wohlmeinung, Jedoch Aber außer Allem maßgeben

*) Randbemerkung: „Nicht Tonnen es seindt Milionen“

darvor halten, daß solches durch Göttlichen beystandt, folgendergestalt gescheen könne, Wan E. F. Gn. Sich mit Getult In die Sachen einschicken (die media gehen hierahn) Ihre Fürstl. Regierung zwahr nachmahlß, Wie bieß hieheren gescheen ist, allerdingß beharreten, Vndt behielten, Aber zue Unterhaltung Ihreß Fürstlichen Estats sich mit einer gewießheitt contentirten, Undt darmit bieß zur beßerung deß zuestandts begnügen ließen, Welches quantum dan eine gewieße Summ gelts, Auß den intraden des Landtß, oder die Nutzunge Statt undt Amptß Cassel, Underthenigen Vorschlagß weiße, sein könten, Eß müste aber solche nutzunge E. F. Gn. ledig undt frey folgen, daß Sie über dieses Amptß ordinari Diener besoldungen sonstet keine weitere Ampts Ausgaben trügen, undt also die übrige intraden, Vff Ihren undt Ihren hoff Stadt, Undt waß demselben von Dienern, Undt In mehr Andere Wege anhangen thuet, lediglich ahnzuewenden hetten, Die Jachten verbleiben E. F. Gn. durchs gantze Landt Allein, Aber wegen der Fieschereyen stündte eine gewieße Verabschiedung Zue machen, Undt da dieseß medium E. F. Gn. gefellig, Undt das quantum Ihres jährlichen Unterhalts determiniret, So würde sich Alsodann die reformation dergestalt wohl finden, daß E. F. Gn. solchem quanto nach, undt so weidt daßelbe Ahnreicht, Ihren Estat selbst zue formiren, Wie viell Dienere, Pferdt undt Anderß Sie halten könten, undt wolten, Zue überlegen, Undt sich darnach zue richten hetten.

Waß aber die übrige sämptliche intraden E. F. Gn. Landes berühret, solche sämptlich undt miteinandter könten durch hierzue bestelte gewiße redtliche Leuthe eingenommen, Undt berechnet werden, Von- und Auß denselbigen würden nuhn Vff eben wohl vorgehende reformation undt Abschaffung Alles überfluß In allen andern Estaten, die Regierungß-Legations-, Reichß-, Creyß- undt Andere der Regierung Ahnhangendte Spesen, wie auch Bawkosten hergenommen undt der Rest zue contentirung Der Creditorn soweitt Er

Ahnreichett verwendett, Undt damit Man Jegen die Creditores, Ob etzliche sich mit dießem medio etwa nicht contentiren laßen wollten, handtbietung haben möchte, Alß stundte mit reassumption der Kayßl. Commission zue verfahren, sich deren In nötigen fällen haben zue gebrauchen;

Es ist zwar der unterthenige vorgeschlagene Unterhalt gering, Wünschen derowegen von getrewem Hertzen, daß Derselbige nach E. F. Gn. selbst eigenen gnedigen begehren undt willen, folgen möchte, Nachdeme Manß aber mit den Creditoren umb Ihres interesse willen zue thuen hätt, So will mit Dieser Ahnordnung Also verfahren seyn, damit denselben Zue Klagen kein Ursach geben, Undt daheren ein deputatum ex officio, Welcheß besorglichen viell geringer fallen dürffte, causiret werde, Undt stehen wir In gefaßter Unterheniger Zueversicht, E. F. Gn. sollen sich, bei erwehnten Vorschlag, da Er ad praxin gebracht, Sie auch darauß nicht schreiten werden, sondern nach Ahnrichtung Der Einnahmen, alleß fein Ordtentlich angestellet, Vndt E. F. Gn. es sich einen rechten ernst seyn laßen wirdt, sich nicht allein viell ruhiger, sondern auch bei mehrern Contento, Als itzo geschieht, sich befinden, Gottes segen wirdt bey dießem Fürstl. Hauß, bey sothanen eingezogenem ordtentlichen Wesen vndt Ahnstalt sich wiederumb wendten, viell Wittiben undt Waysen, die mit threhnen das Ihrige fordern, hierdurch gestillet, Oder eß doch zum wenigsten dahien gerichtet, daß E. F. Gn. Ahn solchen Trenen, und Seuffzen unschultig sein mögen, die Dienere undt underthanen werden hierdurch wiederumb animiret, In guten concepten undt Trewschultiger affection undt devotion erhalten. Die Landtständte werden sich hiernächst Zue den Landsteuern desto williger finden lassen, viele In- undt außLändische ungleiche Nachreden werden hierdurch gestopfft; die bießhero bei der Röm. Kayßerl. Maystt. Chuer- undt Fürsten wegen beharrlicher Einquartirung, Vndt daß eß daher ahn dem Fürstlichen Underhalt E. F. Gn. mangele, geführte querelen, werden desto eher stadt finden, oder Ir

desto bestendtigern Grund haben, Herrn Landgraven Moritzenß Gn. sampt deroselben gemahlin undt Fürstl. Fräulein werden Sich umb so viell eher contentiren, Undt zue friedten geben müßen, die creditorn werden auch endtlich weiter nicht gehen können, Sondern Wan Sie einen ordentlichen Anstalt, Vndt daß Man nicht Allein keine fernere Schulten Zue machen, sondern Sie auch mit der Zeitt Zue befriedigen ernstlich intentioniret seye, sehen, sich verhoffentlich patientiren, Die Schimpffliche undt gefehrliche process, sowohl de solvendo, Als auch ratione denegatae justitiae, Deren Man sich zue befahren hat, Werden dardurch verhütett; Da eß in der Walteckischen Liquidation Sachen zue wiedrigen Vrtheill undt Execution gelangen sollte, So würde Deme hiedurch zimblichermaßen vorgebawett, Über das Alleß werden E. F. Gn. nicht allein ein gutt gewißen Sondern auch bey hohen- undt Niederstandts-Personen, die da verständtig seindt, Undt der Vernunfft nach judiciren, gute reputation Ruhm und Ehr darvon tragen, Auch das Lob Ihreß Großherren Vatterß Undt das E. F. Gn. durch Ihre Prudentß, und eingezogenen haußhalt, das Jenige waß so jämmerlich verderbt Undt zum Untergang gleichsamb gerichtet gewesen ist, wiederumb zue recht bracht, undt erhalten haben,

So E. F. Gn. wir von deroselbigen mit diesen formalien empfangenen gantz gnedigen ernsten Befelchß, Da sie unß ersuchen, ermahnen, bitten undt flehen, durch Gott undt seine Barmherzigkeitt, daß E. F. Gn. wir nicht allein Unsern rath mittheilen, Sondern auch zue wirklicher Volnstreckungk deßelbigen, den nechsten ungeseumbt schreiten, hierbei auch keine privata ponderiren, sondern blößlich Vff des Landts- und E. F. Gn. posteritaet Wohlfahrt undt praecavirung der total ruin sehen, E. F. Gn. Person Alß mutam achten, undt nicht darvor halten wollen, daß Sie einiger Kützelung oder Wohlthuenß hierbei begehrten, In unterthäniger Andtwort nicht haben verhalten sollen, Undt wißen Unß versichert, Nachdem wir von E. F. Gn. so hoch undt beweglichen, wie gedacht,

erinnert, ermahnet, undt Vff gefordert worden, Es werden unß dieselbe, Daß Wir undt Unsere, ohne das obliegende Amts schuldtigkeitt, so offenhertzig ahn den tag gelegt, In Ungnaden nicht verdenken, sondern ein solcheß Ihrem ertheilten eigenen befelch, Vndt Unserer Schultigkeit, Wie auch undt Vornemblich der hochwichtigen Sachen Nothdurfft gnedig zuschreiben, Undt Vnsere undt dero Vnserigen gnedigen Fürst undt Herrn nochmalß, undt Zue Jederzeitt beharlich sein, undt Verbleiben,

Wir befehlen E. F. Gn. zue sampt deren hertzgeliebten Gemahlin, Auch Lieben Fürstl. Jungen Herrschafft undt Fräulein dem höchsten getrewen Gott, zue allem Fürstlichen Vffwesen, undt wohlergen, Vnß Aber Ihro erwiederlichen zue allen gnaden hiermit getrewlichen vndt Unterthenig

Datum Cassel den 15. Junij Anno. 1630.

E. F. gn.

Underthenig Pflichtschultig
vnd gehorsahme

Melcher von Lerbach.
Herman von der Malß Purgk.
Johann Berndt von Tallwigk.
I Henrich Lerßner.
Helffrich Deinhardt D.
Nicolaus Sixtinus.
Reinhardt Scheffer.
Joh. Antrecht D.
Justus Jungmann D.

Beilagen.

Extract,
auß Landtgraff Wilhelmss des Vierten rc. Testament de Anno 1576:

Allen vnnöthigen Kosten Undt Vnnothwendtig gesindt, sollen Sie nach müglichkeitt Abschaffen, Vnd Alle Vergebliche sumptus, so viell seyn kan, meyden, damit nicht alleß, waß einem Gott bescheeret, Verzehret, sondern auch etwaß möge ersparet werden, Unserm Sohn selbst, Undt Landt Vndt Leuthen zue trost undt besten, Undt damitt Er nicht, wo Ihes ein Noth hergehet, oder extra ordinari sumptus, Wie solches In der Regierung offt geschicht, einfallen Alle Zeit muste gelt Vff schwere Verschreibung aufnehmen, oder seine Unterthanen darumb schätzen, Sondern Jederzeitt einen pahren Pfennig zue Verrichtung solcher Dingen, In der handt behalte rc.

Item

Weiter ermahnen Wir Vnßern Sohn, daß Er sich guter haushaltung befleiße, selbst zue seinen Sachen sehe, nicht alleß vff andere Leuthe stelle, sondern Sich nicht scheme, die Wochen Rechnung In der haußhaltung selbst zue übersehen, Insonderheitt aber des Cammerschreiberß Trankſteuer- Wein- undt Küchenrechnung selbst abzuehören, damit Er sehe, daß er vor Sich undt nicht hinter sich haußhalte, Auch nicht mehr verthue, Alß Er einkommens hatt, Undt darüber nicht In schuldten Undt verderben gerathe.

Extract,
auß Landgraff Wilhelms deß vierten Testament.

Unser Sohn soll zue sehen, daß Er mitt Gottes segen den gelt Vorrath von Jahren zue Jahren vmb etwas mehren möge, Ihm selbst Undt Landt- und Leuthen zue Trost, Siente-

mal Jetziger zeitt eß mitt gelt Vffbringen seltzam zuegehett Undt einer nicht allein Landt undt Leuthe Versetzen Undt verpfendten sondern auch schier seine Seel verschreiben muß ꝛc.

Extract,

aus J. F. Gn. Landgraven Wilhelms des IV. hochseligen Testament sub dato Cassell den 26. Martij A° 1576.

Weider vermahnen Wir unsere Söhne, wan Sie Zue ihrem Alter, undt Verstandt kommen, daß Sie sich guter Haußhaltung befleißigen, übriges Prachts mit banquetiren, Spielen, Kleiden, Unnötigen undt Prechtigen Bauen, gnadengeldt undt sonstet eußere, Vor allen Dingen aber vorm Kriege, undt fremdten Sachen, auch vor Schulten, darauß Alle beschwerungen undt Verderben herfleust, sich hueten, Undt dahien denken, daß Sie mitt Jedermann nach Aller muglichheit, friedt undt einigkeitt, undt das Ihre zue rathe halten, damitt Sie auch ein baaren Pfennig (Wie man sagt) Im beutel haben mögen, dem sie Zur Zeit Der noth geprauchen, undt deßhalben nicht eben einander Zue hauß schicken dörffen; dan es gehet gemeiniglich nach dem Sprüchwortt, Wer nicht hatt, der gehe In der Affen Rath, Darum Sie auch kein Stadt, Schloß oder Dorff vom Landt, vereußern, verkauffen, noch vergeben sollen, gieng Aber einen ein solche ehaffte noth ahn, daß Er etwaß verpfenden müste, So soll eß ein Bruder dem Andern zuevor Ahnbieten, undt in solchem Ahnschlage, Wie wir die selbst gemacht, Verpfendten undt Zuekommen lassen,

Da auch einer oder der Ander sich bereden ließ, ein Schloß, Stadt oder Ampt, Dorff oder sonst ein vornehm gutt einem Andern zue geben, zue Lehn ahnzuesetzen, oder sonst zue vereußern, Solches soll kein Krafft oder Macht haben, sondern hoc ipso dem Andern Brudere undt dessen Erben verfallen seyn, der eß auch so balt In Zuenehmen macht haben soll, damit Also das corpus dieses unsers Fürstenthums,

Wie wir eß von der Kayß. Maytt. undt dem heil. Reich, Auch Andern Chur- und Fürsten Zue Lehen tragen, undt von unsern Hern Vattern gottseel. ererbtt, ungemutilirt bey einandter erhalten werdt, undt nicht durch Hingebung der pertinentien, als ein baum dem die äste Abgehawen, gestumpelt undt verderbet werde, doch verbieten Wir Ihnen keinesweges, Ihren Dienern mit den Lehen, so Ihnen heimbfallen, Auch mitt ziemblichen Gnaden geltt zue lohnen, Dieser punct soll auch dem Erbvertrag, davon hernach folget, inserirt werden, Es sollen auch Unsere Söhne, undt in Ihrer Münderjährigkeit Vormünder undt Regenten, Die Welde in guter Hegung halten, undt Das Rodenn, dadurch die Welde verwüstet nit gestatten, Dan des holtzes eben so wenig, als des täglichen brohts zue entrathen, undt ist dahien zu denken, Da etwa durch Krieg oder Andere Unglück ein Brand Inß Landt kehme, daß Städte undt Dörffer abbrendten, Da man dan das holtz nicht in Vorrath ersparet, So würdten dieselben verbrandte Städte undt Dörffere langsamb wieder erbawet werden.

II. 1631. Cassel am 5ten November. Landgrafen Wilhelms V. Aufforderung an die hessischen Ritter und Vasallen zur Theilnahme an der mit dem Könige von Schweden zur Rettung der deutschen Freiheit und der evangelischen Religion beschlossenen Kriegs-Unternehmung (S. Band VIII. der hess. Gesch. S. 158—159).

Von Gottes Gnaden Wir Wilhem, Landgraff von Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda.

Veste liebe Getrewe, Welcher Gestalt wegen dero von den Ligisten denen evangelischen Chur und fürstlichen, auch andern Ständen des h. Röm. Reichs und dero armen Untersaßen nunmehr Von Zeit zehen Jahren hero zugefügter grausamer Drangsale, und zuvor in christlichen Keyserthumben und Königreichen niemalß mehr erhörter großen Pressu-

ren, welche sich endlich auch an das edle und theure Kleinod die Freiheit derer christlichen Gewissen erstreckt haben, der durchlauchtigste Fürst, Herr Gustav Adolf, derer Schweden Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Hertzog zu Estehen, und Carelen, Herr über Ingermannland, Unser freundlicher Viel geliebter und hochgeehrter Herr Vetter, aus Trieb und sonderbarer Schickung des Allmechtigen und Barmhertzigen Gottes allen evangelischen christglaubigen zu Erquickung und Rettung sich gegen die Ligisten sehr starck und tieff engagirt, und unser fast ganz Verlohren gewesenes und ausgetödetes geliebtes allgemeine Vaterland Teutscher Nazion, durch Gottes gnädigen Beystand und Segen zimlich Soulagirt, es in Freiheit wieder gebracht, und derer Feinde Hochmutt und insolentz durch die Scherfe Ihrer Königlichen Würde Waffen guten teilß gedempfet, das ist euch aus dem Reichs- ja nunmehr fast Welt-Geschrey genugsam bekannt, und bedarf keiner weiteren demonstration.

Dieweil Ihre Königl. Würde nun diese Ihre übernommene schwere Kriegs Expedition und Sache mit der Anruffung Gottes und zu dessen hochsten herrlichen Nahmens Ehren und unserer derer evangelischen allgemein nutzlichem Besten so lang und weit continuiren Vorhabens, und deßwegen mit Ihro Wir in einen christlichen Bundniß, auch Kriegs Verfassung begriffen sind, bis daß denen pressuren, und wider alle Rechte so gröblich beleidigten rechtmäßigen Gravaminibus abgeholfen, in gemein Ruhe und Friede gestifftet und darüber genugsame Versicherung geschafft sey, Als suchen Ihre Königl. Würde und Wir billig alle Mittel und requiriren diejenige um schuldige Assistenz, die Gewissens und Pflichten halber bey erhebung dieses gottseeligen christlichen und löblichen Zwecks etwas zu thun Vermögen, Ihre Königl. Würde haben dahero auch nicht allein derer Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Liebden sondern auch anderer Stände mehr uff Ihre Seite und zu würklicher mit armatur gegen die allgemeinen Feinde bewogen, sondern auch Vor gut befunden, und

uns schrifftlich ersucht und als Ihren in denen Rheinischen Kreisen und Oberlanden bestellten General durch Ordre committirt, daß wir nicht allein die unserm fürstlichem Hause ganz unpflichtbare zur Mitassistenz beschreiben, und deßwegen mit Ihnen tracktiren, sondern sonderlich auch Diejenigen, welche bemeldtem unserm fürstlichen Hause mit Lehensbanden zugethan seind, ohne Unterscheidt, sie seyen an unsere oder unsers freundlichen lieben Vetters Bruders und Gevatters Landgrafen Georgs Liebden Linien getheilt oder Verwiesen, oder nicht, doch nur in diesem christlichem äusserstem nothfall und Ihrer Liebden ohne einig praejudiz, als Ihrer Königl. Würden General und Commissarius erfordern, und zu Bemannung Ihrer Lehen, und anderer würcklicher assistenz gütlich auch wohl bey Verlust Ihrer von Uns den Fürsten zu Hessen tragenden und habenden Rechte und Gerechtigkeiten zu erscheinen Commendiren, und Uns mit Ihnen, wie starck auch mit was Mitteln es am füglichsten geschehen Kann, darum Vergleichen mögten.

Nun diese höchste Ihrer Königl. Würden Ordre und Meinung Wir dann diesfals und in diesem Respect nicht unbillig dahero dieselbe nothwendig exequirt zu werden befinden, als haben wir Euch dessen hierin Vergewissern wollen, mit Befehl, daß Ihr etliche ewers Mittels umstehenden Donnerstags (wird seyn der 17 November) mit genugsamer Vollmacht ad tractandum et concludendum ungeseumet anhero senden, sie bei Ihrer Königl. Würden und unseren Geheimen Samt-Kriegsrath sich angeben lassen, in Beisein und mit Zuziehung bemeldten J. K. W. an unserem Hoff und bei unserer Armée abgeschickten Hoffraths und legati ordinarii dieser wegen Handlung pflegen, und eines gewissen und solchen Schlusses Vergleichen lassen (sollet), wie derselbe dieser göttlichen christlichen und löblichen Sache am bequemlichsten sey, und zum schleunigsten zu Werck gestellt werden kann. Wir erwarten hieruff ewere accomodation, und wollen bei der Ewrigen Anlangen ihnen unsere Commission Vorlegen lassen, und neben dem daß Ihr. Konigl. Würden Wir ewer

willfähriges Verhofftes Erscheinen gebührlich zu rühmen erbötig sind, Können wir euch hinwieder aller Königl. Manutenenz Versichern, und bleiben Euch auch Vor Uns mit Gnaden gewogen.

D. in unserer Vestung Cassel den 5. Nov. 1631.

III. 1637. Treysa am 14. Februar. Gemeinsamer Abschied eines Ausschußes der Landstände vom Ober- und Niederfürstenthum Hessen zur Vergleichung der beiden Landgrafen Wilhelm und Georg. (Vgl. B. VIII. d. h. G., n. F. B. IV. S. 442—443.)

Zu wissen, Alß auf der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren Wilhelms vnd Herren Georgens Gevettern, beeden Landgrafen zue Hessen, Grafen zue Catzelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda rc Vnserer beeden genedigen regierenden Landsfürsten, genedigen Consens vnd Verwilligung, wir Ihrer fürstl. Gn. gehorsame, von beeder Ihrer Fürstenthumber Praelaten, Ritter vnd Landschaft Deputirte, auf ausschreiben deß fürstlichen Hausses Hessen Herren Erbmarschalls, alhier zu Trays Ziegenhain, den siebenten diesses einkommen, in Hofnung, mit deß Allerhöchsten genade vnd Hülfe, von mitteln vnd wegen Zuereden, vnd zu conferiren, wie beede Hochgedachte vnsere liebe Landesfürsten, dahin ersucht vnd vermöcht werden könnten, daß Sie sich in gühtliche Handlung einlassen wolten, auch vnder vnß auf media wie die verhofte vnd hochgewünschte Vergleichung zu werck gerichtet werden könnte, gedencken, vnd vertrauelich darvon reden, vnd waß wir deßwegen vor billich, guht vnd nützlich befinden würden, Ihren fürstl. Gn. mit vnderteniger reverentz vnd in gehorsamer devotion anbringen, vnd bittlich ersuchen wolten, daß selbige vf solche ohnverfängkliche vorschläge es zu gühtlicher tractation kommen, vnd nach deren genedigen belieben, die, von Praelaten, Ritter vnd Landtschaft Deputirte, alle oder zum theil, Ihren getrewen Rhä-

ten beyordnen möchten, darmit also, vnser so iämmerlich verderbtes Vatterland, nicht vollends ruinirt, in die aschen geleget, vnd totaliter devastiret, sondern vor dem angetroheten vnglück erhalten werden möchte, vnsere beede Regirende genedige Landsfürsten vnd herren, in voriges freündvetter- vnd brüderliches Vertrawen wider gesetzt, alle entstandene differentien vnd vnwillen vfgehoben, vnd gleichsam auß dem grund vnd auß der Wurtzel gerissen vnd abgeschaft werden, daß, demnach wir in der furcht deß Allerhöchsten, vnd mit anruffung seiner Göttlichen Hülf, vnß zusammen gesetzt, von allem vertrawlich, wohlmainend, vnd mit vfrichtigem Patriotischen Hertzen, von solchen mediis geredet, selbige einander vorgeschlagen, darüber deliberiret, communiciret und zwar alles reiflich erwogen, auch alß Glieder eines Leibes vnd Fürstenthumbs, getrewlich, biß an heut solchem werckh nachgesetzt, vnd an vnserem fleiß wohlgemainter, vnd zu vnserem Vatterland tragender affection nach, zumahl nichts erwinden lassen, dieweil aber iedoch, wir, über alle angewandte müh vnd fleiß, auch nach vielfaltiger der sachen überlegung, vnß etlicher mittel, welche in die Tractaten selbst lauffen vnd zu bringen sein, nicht vergleichen mögen, sondern in selbigen gleichwohl hoch wichtigen Puncten discrepant blieben, sich auch kein theil mächtigen wollen, ohne vorbewust allerseits vnserer genedigen fürsten vnd Herren, in etwaß schließlichen einzulassen, vnd daher vor eine notturft erachtet, hochgedachten Ihren fürstl. Gn. darvon vnderthenige relation zuthun, So haben wir auch auß anderen zufälligen erheblichen vrsachen vnß dahin verglichen, daß iedes fürsten Deputirte sich nach Hauß begeben, Ihren gnedigen fürsten vnd Herren, von den vorgeschlagenen mitteln vnderthenig referiren, vnd gehorsamlich ersuchen solten, daß Seine fstl. Gn. ex amore patriae et tranquillitatis, zu Trost vnd erquickung dero zu grund verderbten armen, vnd gleichsam bluht weinenden vnderthanen, die gühtliche tractaten antretten, vf billiche vnd entschiedliche mittel sich einlassen, den widerwillen

hindan setzen, vnd in voriges freundvetterliches vnd brüderliches Vertrauen eintretten wolten, darbei den hochgedachten Ihren fürstl. Gn. vnderthenig anheimb zugeben were, ob Sie zue diesem wohlgemeinten angestelten Convent, ihre getrewe Rhäte, alß denen die merita bewußt sein, genedig abordnen wolten, welche die tractaten, zu gewinnung der Zeit vnd verhütung aller widrigen incidentien selbst antretten, vnd mit Gottes hülf vollenden möchten, vnderdessen aber soll dieser außgeschriebene vnd besuchte tag zumahl nicht vfgehoben, oder die angefangene tractaten vor zerschlagen gehalten werden, sondern es soll darmit eine Zeit wie die andere seinen fortgangk haben, gestalt dann wir saembtlich an diesem ort, in zehen tagen nemlich den 24. dieses, wofern wir durch feinds gewalt, oder andere ohnentfliehentliche gefahr nicht verhindert, oder von vnseren genedigen fürsten vnd herren nicht inhibirt würden, wider zusammen kommen, vnd vorige tractaten zuvollziehen, einander zugesagt vnd versprochen haben. Es ist auch ferner abgeredet worden, daß nichts, so in consilijs oder Conferentz oder sonsten vorbracht, einem oder anderm, auß vnseren genedigen fürsten und herren, in Seiner fürstl. Gn. Rechten, auf einigerley weise nicht praejudiciren, verfängklich oder nachtheilig, noch auch den Deputirten schädlich vnd gefährlich sein solle, Es soll auch bey vnseren genedigen fürsten vnd herren die nach suchung geschehen, daß biß vf künftige vnd weitere Vnderredung, in beederseits fürstenthumben, keine thätlichkeit vorgenommen, sondern in ruhiger Nachbarschaft bestanden werde.

Dessen zur Vrkund ist dieser praeliminarabschied von vns in duplo ausgefertiget, vnderschrieben vnd versiegelt worden.

So geschehen zu Trays Zigenhain, den 14 Februarij anno 1637.

(Unterschrieben von ein und zwanzig Mitgliedern der Prälaten, Ritterschaft und Landschaft.)

IV. 1648. $\frac{29}{9}$ April. May.

Schreiben der Landgräfin Amalia Elisabeth an den Maréchal de Turenne, worin sie ihn bittet, nach dem zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt geschlossenen Vertrag und Frieden, das Land ihres Vetters, des Landgrafen Georg, von allen Lasten des Krieges und der Gegenwart französischer Truppen zu befreien.

(Vgl. Band VIII. d. h. Gesch., n. F. Bd. IV. S. 733.)

Monsieur!

Ne doubtant nullement, que suivant l'affection que vous faites l'honneur de porter à ma maison et le bien, qu'elle a de Vous être si proche *), Vous n'entendiez tres volontiers l'accomodement entier, qui s'est fait entre Monsieur mon Cousin le Landgrave de Hessen Darmstadt et moy au nom du Landgrave mon fils, si bien que tout differend est, Dieu mercy, entierement assoupy, et la bonne amitié concorde et union restablie entre les deux maisons de Hesse, j'ai creu estre obligée, de Vous donner part de l'advantage reciproque, que les Princes de Hesse et leurs sujets espèrent par l'ayde du bon Dieu (de cet accomodement) et de Vous supplier instamment et de toute mon affection, de Vous souvenir du but que Vous avez eu, en traictant par les ordres du Roy Monsieur mon dict Cousin d'ennemy, et qui n'estoit autre, si non le ressentiment, que Sa Majesté avait de la guerre, qui estoit née entre nos deux maisons. Maintenant, Monsieur, où la paix est fermement arrestée entre nous en l'instinct et au gré de sa dicte Majesté, qui nous a fort exhortez a y condescendre, et

*) Dies bezieht sich auf die nahe Verwandtschaft des Herzogs von Bouillon, Vaters des Vicomte von Turenne mit dem Nassauisch-Oranischen Hause und mit Katharina Belgica der Mutter Amaliens.

le Sujet, pourquoy, Monsieur, Vous vous estes emparé des places de Monsieur mon dict Cousin, et mis son pays soubs contribution, cessant tout à fait, je crois estre tenue et je me vois Solicitée par un interest qui m'est si cher, que le mien propre, de vous faire cette ardente priere, de revoquer en memoire la volonté du Roy, qui a tousjours eté tello que toute pretention et hostilité finroit si tost, que mon dict Sieur Cousin et moy serions d'accord et remis dans la bonne intelligence, en la quelle nous vivons desormais, aussy de Vous representer la mesme bonne inclination, que vous avez tousjours fait paroitre de votre chef, pour decharger entierement Monsieur mon Cousin de toutes guarnisons et molesties de guerre, quand vous aurez appris notre union, et qu'ainsy en vertu de tout cecy et par le lien du parentage, qui est entre Vous et nous, vous ayez pour agreable de donner Vos ordres expresses au Capitain, qui loge dans le Chasteau de Darmbstadt, d'en deloger sans delay, sans l'endommager, ny sans s'y arreter davantage, soubs quelque aultre pretexte ou pretension, aussy de faire la faveur à Monsieur mon Cousin et moy de l'exempter desormais entièrement de toute contribution, en luy remettant mesmes celles, qui sont pretendues par le passé, estant impossible, que le pauvre pays et qui est entièrement foulé, les puisse acquitter, et l'interest de Mons. mon Cousin à present inseparable de mien propre. Je sais, Monsieur, que l'equité et Votre generosité Vous porteroyent assez à nous favoriser en touts ces points et d'en departir vos ordres precises à touts ceux, qu'il conviendra, quand la parole du Roy n'y seroit point engagée, Sa Majesté s'estant tousjours declarée, de ne pretendre en façon quelconque sur la maison de Hessen-Darmbstadt, quand elle seroit sortie de differend avec la mienne. Et veritablement je vous auray en mon particulier une si etroiste Obligation de cette gratification, que je la prendray comme faite à moy

mesme, et m'en ressentiray avec passion et gratitude en toutes les occasions, de votre Service, auxquelles j'aspire sans cela avec la mesme affection et sincerité, que je suis et seray toute ma vie

Monsieur

Votre trés humble
et trés obeissante
Cousine et Servante
Amelie Elizabeth de Hesse.

Cassel $\frac{29 \text{ April}}{9 \text{ May}}$ 1648

Nachschrift.

Monsieur,

Considerant les extremes misères du pays et l'intention du Roy et la vostre, Monsieur, pour ne point être à charge à Mons. mon Cousin aprez notre accord, j'avois prié Messieurs de Courval et le Commandant de Darmbstadt, presumant que Vous leur pourriez avoir laissé des ordres eventuelles d'exempter mon dict Sieur Cousin. Mais trouvant leur consideration de ne me pouvoir complaire sans vos ordres, dont ils disent n'estre pas munis, trés legitime, et le pauvre pays souffrant dans l'excès, je vous supplie de là encore plus fortement de nous honorer tant que de leur departir sans delay celles qui leur seront necessaires.

Amelie Elizabeth de Hesse.

VIII.

Beiträge zur Geschichte des Münzwesens in der Herrschaft Schmalkalden.

Von Landrath Wagner in Schmalkalden.

Als die ältesten bekannten Rechnungs-Münzen in der vormaligen gefürsteten Grafschaft Henneberg, wozu auch

die Herrschaft Schmalkalden gehört, kommen, außer der Mark Silber, die Gulden und die Pfunde Heller *) vor. So verkaufte z. B. Graf Berthold von Henneberg 1371 seinen Landesantheil an seinen Vetter, den Grafen Hermann von Henneberg-Anspach für 85,000 Pfund Heller. Ein solches Pfund Heller, wozu 8 mal 30 oder 240 Stück gehörten, war gleich dritteha1b Floren.

Ein Gulden galt 42 Gnacken, deren jeder etwas mehr als 8 schmalkalder Pfennige galt und auch vier (alte) Kopfstücke (zu 24 Xr. rheinl.) machten einen solchen Gulden aus. Auf solche Gulden, Kopfstücke und Gnacken lauten regelmäßig die Schuldverschreibungen und Kaufbriefe aus der älteren Zeit. Neben diesen s. g. guten Gulden, welche 21 guten Groschen und 5½ Hellern gleich waren, rechnete man auch nach fränkischen Gulden, welche den Werth von 1¼ Gulden oder 75 Xr. rheinl. hatten und es lauten darüber noch häufig Urkunden aus der ersten Zeit des 19. Jahrhunderts.

Bis in die neueste Zeit führte man noch öffentliche Rechnungen entweder nach Gulden (sog. guten), leichten Groschen und Pfennigen, oder nach (schmalkalder cour.) Thaler (zu 90 Xr. gezählt) und Kreuzer; im Handel und Wandel dagegen rechnete man und rechnet sogar der gemeine Mann, sowie der mit ihm handelnde Kaufmann, noch bis auf den heutigen Tag, jedoch mit Ausnahme des ganz vom meiningischen Gebiet umgebenen Fleckens Barchfeld, wo man den fränkischen Geldcours hat, nach Thalern schmalkalder Courrant, Batzen und Pfennigen.

Die Haupt-Zahlmünze, die auch in Kaufbriefen und

---

*) Auf dem Rathhause zu Schmalkalden wird noch eine ansehnliche Partie solcher Heller, von dem Umfang einer großen Linse und von wenig verschiedenem Gepräge, aufbewahrt. Vier verschiedene Exemplare derselben sind der Münzsammlung des Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk. einverleibt.

Schuldverschreibungen der neuern (nicht neuesten) Zeit regelmäßig besonders benannt ist, waren bis zu deren Verschwinden — die französischen Laubthaler, gemeinhin Ducaton genannt. Ein solcher Laubthaler oder Ducaton galt 2 Thaler schmalkalder Courrant und vier derselben machten eine Karolin aus. Die sog. Brabanter oder Kronenthaler galten in früheren Zeiten 3 kr. weniger als die Laubthaler; als jedoch letztere allmählig verschwanden, wurden auch die Kronenthaler in Schuldverschreibungen und Kaufbriefen als 2 Thlr. Courrant geltend aufgeführt. Gegenwärtig kommen beide nur noch selten vor und werden in schlechter Währung (worin ein Speciesthaler 1 Thlr. 10 ggr. gilt) zu 38 ggr. oder 2 Thlr. 10 kr. Courrant (s. unten) gezählt. Eine Karolin ist jedoch dermalen im Handel und Wandel gleichbedeutend mit 6 Thalern (8 Thalern Courrant).

Früher galten 18 gGroschen oder 24 Albus hessisch nur 87 kr. und es mußten mithin noch 3 kr. darauf gelegt werden, um einen Thaler schmalkalder Courrant voll zu machen; seit etwa 20 Jahren wird aber ein solcher Thaler nur noch zu 18 gGroschen (jetzt 22½ Sgr.) gezählt.

Ein schmalkalder Kopfstück galt ehedem 4 Batzen oder 4 gGr. 2 Pf. Jetzt wird solches nur noch zu 4 gGr. oder 5 Sgr. gerechnet.

Schmalkalder Kopfstücke, Batzen und Kreuzer waren übrigens eine bloße Rechnungsmünze, welcher keine wirklich bestehende Münzgattung entsprach.

Ein Batzen galt ursprünglich 5 schmalkalder Kreuzer, oder auch 1 ggr. 1 Pf. Drei Batzen galten aber nur 3 ggr. 2 Pf. oder 15 kr. und vier Batzen nur 4 ggr. 2. Pf. In der neueren Zeit bis zu der vor einigen Jahren allgemein erfolgte Gleichstellung der nach dem 20 Guldenfuße ausgeprägten $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thalerstücke mit dem nach dem 21 Guldenfuße ausgeprägten Stücken von gleichem Betrage, hatten jene Münzsorten sich dergestalt im Schmalkaldischen angehäuft, daß sie das regelmäßige Zahlmittel aus-

machten, und galt davon (hier — wie in dem angrenzenden Thüringen — im Handel und Wandel jeder Groschen einen Heller (hessisch) mehr, so daß ein solches ⅙ Thalerstück 4 ggr. 4 Heller und vier derselben siebenzehn gute Groschen galten. Damals wurden auch jene s. g. Conventionsmünzen 8, 6, 4, 3, 2 und 1 Batzenstücke hier genannt. Im Verhältniß zu dem Werthe der Conventionsmünze stieg auch das grobe preußische Courant, sodaß der Thaler im Handel und Wandel 25 gute Groschen galt. Das letztere Verhältniß hat sich auch bis jetzt erhalten, während der frühere höhere Cours der Conventionsmünze (mit Ausnahme der ein und zwei Guldenstücke) weggefallen ist.

Ein schmalkalder Kreuzer enthält 3½ hess. Heller oder vier schmalkalder Pfennige. Sieben baare Kreuzer machen zwei Silbergroschen, fünf Kreuzer (aber als bloße Rechnungsmünze) einem guten Groschen. Ein 20 Conventions-Kreuzerstück gilt hier 26 Kreuzer.

Schmalkalder Pfennige gehören 13 zu einem hessischen Albus, 17 zu einem guten Groschen, 18 zu einem (alten) Batzen und 14 zu einem Silbergroschen. Früher enthielt ein Pfennig zwei Heller; dermalen wird jedoch zwischen Pfennigen und Hellern (wenn letztere nicht etwa gar zu klein sind) kein Unterschied mehr gemacht. Auch hatte man noch besondere s. g. neue Pfennige *), welche 3 Heller oder 1½ Pfennig galten.

Auch nach der neuesten Münz-Convention und dem Kurhessischen Münz-Gesetz vom 18. Jänuar 1841, dauert im Schmalkaldischen, dessen Verhältnisse, bei seiner isolirten Lage

---

*) Nach einer hennebergischen Münzordnung von 1444 galten 9 neue Pfennige einen (leichten) Groschen und drei Schock einen Gulden. Für Schmalkalden wurden unter den Landgrafen Carl und Friedrich I., außer Pfennigen und Hellern 1½ Pfennigstücke geschlagen, welche dort neue Pfennige hießen. Ein leichter Groschen hatte in Schmalkalden den Werth eines Albus; ein Schreckenberger den eines $\frac{1}{10}$ Thaler.

zwischen dem preußischen Henneberg und den Gebieten von Sachsen=Meiningen, Gotha und Eisenach, allerdings ganz besonderer Art sind, mit Ausnahme des öffentlichen Rechnungswesens der oben geschilderte Geldunfug noch großentheils fort. Im Handel und Wandel gilt der Laubthaler und der Kronenthaler noch 38 ggr. — Der Speciesthaler noch 34 ggr. — Der preußische (oder hessische) Thaler noch 25 ggr. und neben der Rechnung nach Silbergroschen und den noch fortwährenden nach guten Groschen, werden wegen des Verkehrs mit dem meiningischen Gebiete, auch 12, 6, 3, 1, ½, ¼ ja sogar ⅛ Kreuzerstücke und zwar Münzen von allen Gouvernements ohne Unterschied, selbst von solchen die längst zu existiren aufgehört haben, als Zahlung gegeben und angenommen, und wenn ein Thaler gefordert wird, so ist es fast stets rathsam vor der Zahlung sich zu erkundigen, ob ein Thaler Courant zu 18 ggr. oder ein Thaler Edict und bei diesem wieder ob zu 24 ggr. oder 25 ggr. gemeint sei?

IX.

Beitrag zur Geschichte der Schiffbarmachung der Werra.

Von Landrath Wagner in Schmalkalden.

In einer Zeit, wo auf dem Landtage zu Weimar die Schiffbarmachung der Werra bis nach Meiningen als höchst wünschenswerth zur Sprache gebracht wurde, dürfte es wohl nicht unangemessen sein, in Erinnerung zu bringen, daß an die Ausführung eines solchen Unternehmens schon einmal vor mehreren Hundert Jahren wiederholt Hand angelegt worden ist.

Landgraf Moritz von Hessen trat nemlich im Jahre

1603 mit der damaligen gemeinschaftlichen Regierung für die an Sachsen gefallenen Hennebergischen Landestheile zu Meiningen, Behufs Schiffbarmachung der Werra von Großenbursla bei Wanfried bis Meiningen, in Unterhandlungen und legte derselben Kostenanschläge über verschiedene anzulegende Schleussen und zu Befestigung der Ufer vor. Kurfürst Christian II. von Sachsen war zwar diesen Plan durch seinen Beitritt zu fördern geneigt; derselbe gelangte jedoch nicht zur Ausführung, weil die Stadt Wasungen und die Dörfer Frauenbreitungen, Wernshausen und Schwallungen, sowie die adelichen Ganerben zu Walldorf, besonders darüber, daß die Pferde beim Schiffziehen ihre Wiesen beschädigen würden, große Schwierigkeiten erhoben.

Herzog Ernst zu Gotha ließ gleichwohl 1658 einen wirklichen Versuch machen die Werra von Themar aus bis Wanfried mit Schiffen zu befahren. Es wurden zu Themar zwei kleine Schiffe gebaut, welche auch, mit einer ansehnlichen Quantität Getraide beladen, wirklich abfuhren; allein das eine dieser Schiffchen scheiterte unglücklicherweise an einem der steinernen Brücken-Pfeiler zu Vach; das andere gelangte mit großer Noth bis Wanfried, wo man sich veranlaßt sah, die geladenen 37 Malter Gerste zu sehr niedrigen Preise abzusetzen, das Schiff selbst aber für 9 Thaler zu verkaufen.

X.

Nachträgliche Bemerkungen über eine in Justi's Vorzeit beschriebene seltene Münze.

Von Herrn Elwert in Bessungen, bei Darmstadt.

In Justi's Vorzeit 1839. S. 303 ꝛc. theilt Hr. Gerber Nachrichten über bei Frankenberg gefundene Gold-

münzen mit und sucht dieselben zu erklären, soweit der Mangel an Hülfsmitteln dies zuließ. Da seine Erklärungen richtig sind und ihm blos die Legende des Reverses der ersten Münze dunkel blieb, so wird es nicht unerwünscht sein, wenn ich diese Dunkelheit aufkläre und über die vorliegenden Münzen noch einige Nachricht ertheile.

Die Legende ist nämlich nicht so zu lesen, wie geschehen, mit per medium etc. anfangend, sondern mit dem dunkel gebliebenen, für JNA gelesenen, Worte. Dies ist IHS (Jesus) autem transiens per medium illorum ibat, und giebt so vollkommenen Sinn.

Die Münze ist ein Rosenobel, deren unter Eduard III zwischen den Jahren 1343—1377 viele geprägt wurden, die sich aber jetzt selten machen. Das Gold ist 23 Karat 10 Grän. fein und dabei gehen 30¼ auf die köllnische Mark, so daß das Stück über 2 Dukaten wiegt, wonach der Werth jetzt auf 6 Rthlr. 12 Gr. Conv. (11 fl. 4 Alb.) geschätzt wird. Nach demselben Verhältniß giebt es auch Halbe- und Viertel-Rosenobel, welche aber noch weit seltner vorkommen. Die Auslegung der Umschrift: Jesus etc. hat den Münzkennern viel zu schaffen gemacht. Wahrscheinlich hat Eduard, da er Streitigkeiten mit dem Pabst und dem Könige von Frankreich hatte, dadurch anzeigen wollen, daß er die Herrschaft der See in Händen habe und sich vor beiden nicht fürchte. In der Folge hat der Aberglaube die Rosenobel wegen dieser Umschrift zu Amuleten gemacht, die vor Hieb und Schuß sichern sollten. Die folgenden Könige haben ähnliche Goldmünzen ausprägen lassen, welche Schiffsnobel und Nobel hießen; vergl. S. J. Baumgarten Nachricht von den Rosenobeln in d. Hall. Anzeigen. 1750. Nr. 8—11, Köhlers Dukaten Kabinet. Nr. 384.

Die zweite, S. 316 beschriebene Münze ist ein Franc d'or oder florin d'or, unter Johann 1360 geprägt. Sie ist von feinem Golde und gingen 63 Stück auf die Troysche Mark. Der Werth war damals 20 Sols. Nach dem Münz-

receß der Rheinischen Churfürsten von 1386 galt der Franc d'or am Rhein 21½ Albus, vgl. le Blanc Traité historique des monnoies de France. p. VI. 322 und Hirsch Reichs-Münzarchiv. I. S. 50.

XI.

Das Wehreinwart im Amte Wetter.

Von G. Landau.

Die von Wiesenfeld herabkommende und unter dem Dorfe Göttingen in die Lahn sich ergießende Wettschaft durchfließt unterhalb der Stadt Wetter ein geräumiges Wiesenthal, die Aue genannt, welches sich in dem Besitze der Dörfer Unterrosphe, Göttingen, Sarnau und Goßfelden befindet. Die ganze Aue besteht aus zwei- und dreischürigen Wiesen, welche übrigens so hoch über dem Spiegel der Wettschaft liegen, daß nur eine künstliche Bewässerung diese Ertragsfähigkeit erhalten kann. Um die erforderliche Bewässerung zu sichern, besteht unter den Wiesenbesitzern eine Genossenschaft, die so eigenthümlich ist, daß eine Darstellung ihrer innern Verfassung für die Geschichte der deutschen Landwirthschaft wohl nicht ohne Interesse sein wird.

Diese Genossenschaft wird das Wehreinwart genannt. Wehr bezieht sich nämlich auf das Wehr (moles) als Grundlage der Bewässerung, Einwart aber — ein in etymologischer Hinsicht noch nicht erklärtes Wort, das nur in Oberhessen heimisch zu sein scheint, — bedeutet sowohl das Gemeingut, insbesondere das Dorfeigenthum, als die daran berechtigte Genossenschaft oder die Gemeinde *).

---

*) Vergleiche des Hrn. Direktors Vilmar Abhandlung S. 61 dieses Bandes. Zu den dort gegebenen, zum Theil von mir mitgetheilten, Stellen liefere ich hier noch einige nach: In einem aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammenden Verzeichnisse der Wiesen, welche die Hübener zu Mardorf von dem deutschen Orden hatten, heißt es hinsichtlich der Bezeichnung der Lage der Grundstücke: „Im Erfortshauser Einwart" und „im Martorfer Einwart." — Im Jahre 1570: „Item whar das den

Obgleich jene Wiesen-Genossenschaft ihrer ganzen Anlage nach sicher in ein hohes Alter hinaufreicht, so ist es mir doch bis jetzt noch nicht geglückt ältere Nachrichten, als aus dem 17. Jahrhundert davon aufzufinden. Die älteste ist ein Schreiben der Kastenmeister zu Niederroßphe vom J. 1611. Dieselben sagen darin, daß vor 24 Jahren Christ

---

17. Junij negst verschienen 70sten (1570) Jars zu Treisbach dem Einwarth mit einer Glocken geleut worden vnd die Nachparn zusammen komen." Im J. 1700: "Alß die Gemeindte zu Roßtorff durch ihren Burgermeister dem Churfürstl. Meintzischen Oberamt die Ahnzeige gethan, daß die hessischen Kleinselbeimer ihnen in den Gräntzen vnd ihrem Einwarth eingegriffen, und eine Wüstung oder ein Stück Rasen — — eigenes Gewalts geackert, ausgestellet und mit Früchten besahmet ꝛc." Im Jahr 1715 bat ein Peter Triers die Gemeinde Stausebach anzuweisen, "ihm ein Nachbar- oder Einwartsrecht zu gestatten," wogegen die Gemeinde erklärte: "Daß sie es bei der alten Zahl der Einwartsgerechtigkeiten und Feuerstätten lassen wolle; es seien ihre gemeine Alimente ohnedem gering, daß sie also keine mehr Nachbarn annehmen könnte." Eine Urkunde von 1629 beginnt: "Wir Heimbürgen, Vorsteher und gantze Gemein der dreyen Dorffschafften im Eygen, nemblichen Rodt, Wenckbach und Argenstein, alle durch den Glocken-Schlag und gebührliche Mittel des Einfarths versambleit ꝛc."

Ich habe das Wort Einwart bis jetzt nur in Oberhessen gefunden. Diesem scheint zwar eine Urkunde von 1572 entgegenzustehen. In dieser verschreibt "Hans Creilingk zue Wetterspurgk" an Eberhard Ort Pfarrer zu Holzhausen "eine Wissen hinder dem Kirchberge — ein halb Morgen Wissen — im Biegen, ein Baum- und Krauttgarten am Anspan an der Wetersspurger Gemein, alle im Weterspurger Einwart gelegen." Daß aber unter diesem Wettersburg nicht die waldeckische Wetterburg, sondern das oberhessische Wittelsberg zu verstehen sei, ersieht man daraus, daß bei der Wetterburg kein Dorf Holzhausen liegt, wogegen wir bei Wittelsberg das rauische Holzhausen haben; daß die Familie Ort eine bekannte oberhessische Familie ist, sowie, daß die Urkunde nicht in niederdeutscher Sprache abgefaßt ist und in dem ehemaligen Reg. Archiv zu Marburg aufbewahrt wurde.

Rößer zu Niederrosphe eine Kastenwiese in Leihe gehabt, aber damals alle seine Güter wegen Schulden übergeben habe. Als er auch jene Wiese dem Käufer seines Hofes als ein Erbstück mit einsetzen wollen, hätten sie sich als Vorsteher des Kastens an den damaligen Superintendenten gewendet, und in Folge dessen sei die Wiese an Theis Buchenauer auf 8 Jahre verliehen worden. Obwohl diesem bis jetzt die Leihe zum drittenmal erneuert worden, und Rößer auch niemals einige Einrede gethan oder die Wiese wieder zu haben verlangt, „wie er dann auch kein Einfarthsmann mehr" sei, so mache er doch jetzt Ansprüche darauf ꝛc.

Daß hierunter nichts anderes als nur das Wehreinwart zu verstehen sei, ist wohl nicht zu bezweifeln. Auch sieht man hieraus, daß nicht die Eigenthümer, sondern die jedesmaligen Bebauer der Wiesen es waren, welche zur Genossenschaft gehörten.

Die ganze Genossenschaft hat — wie schon oben bemerkt worden — keine andere Bestimmung, als die den Wiesen nöthige Bewässerung in Ordnung zu halten und zu regeln. Zu diesem Zwecke werden von der Gesammtheit, ehemals alljährlich, jetzt ein über das andere Jahr, im Frühling kurz nach Petritag zwei Oberste, und zwar diese wechselweise von Goßfelden und Sarnau, und von Göttingen und Unterrosphe, und vier Achter gewählt, welche bisher von dem Justizamte zu Wetter verpflichtet wurden. Außerdem ist noch ein Aueschütze vorhanden, welcher für die Erhaltung der Bewässerungs-Gräben sowie überhaupt für die Sicherheit der Wiesen zu wachen und alle sich ereignenden Frevel zu rügen hat *).

Alle Bewässerungs-Arbeiten geschehen gemeinschaftlich unter der Leitung jener Vorstände, gleichwie auch alle Kosten aus einer gemeinsamen Kasse bestritten werden. Die Achter bestimmen die zu den Arbeiten erforderlichen Zusammenkünfte,

*) Siehe dessen Instruktion in Beilage III.

wogegen die Obersten die Tagfahrt der Genossenschaft verkünden. Beide bilden das Einwarts-Gericht und erkennen über alle dahin gehörige Rügen die althergebrachten Bußen, welche bis in die neueren Zeiten von den Säumigen vom Justizamte beigetrieben wurden und in diesem Falle sich verdoppelten. Die Obersten sind zugleich die Rechnungsführer der Genossenschaft und mußten alljährlich vor dem Justizamte Rechnung ablegen *).

Die rechtliche Grundlage des Wehr-Einwarts wird vorzüglich durch einen Bescheid der Regierung zu Marburg vom Jahre 1718 gebildet **). Durch diesen sind nicht nur alle Gerechtsame bestätigt, sondern zur Verhütung von Mißbräuchen zugleich mehrere neue Bestimmungen getroffen worden. So sollten alle Zusammenkünfte des Wehreinwarts zu Wetter abgehalten und jede vorher dem Amte in Wetter angezeigt werden, damit stets einer der Beamten derselben beiwohnen könne. Alle auf das Wehreinwart sich beziehenden Frevel sollten zwar auch fernerhin von dem Wehreinwart selbst gestraft werden, Injurien und Schlägereien aber vor das Justizamt gehören. Auch wurden die vor das Wehreinwart gehörigen Fälle und die darauf zu erkennenden Strafen festgesetzt.

Ungeachtet dieses Bescheids sah sich die Genossenschaft doch noch mehrfach in die Lage versetzt Eingriffe der Beamten in ihre Gerechtsame abzuwehren.

Dieses war namentlich 1753 der Fall, wo mehrere Einwarts-Genossen vom Rentmeister zu Wetter deßhalb gestraft wurden, weil sie im Wehreinwart auf das Aftergrummet gehütet hatten ehe die Hute aufgethan war, troß dem, daß sie deßhalb schon von den Obersten und Achtern gestraft worden waren.

Im J. 1777 sollte ein Wehr in der Aue gebaut werden und es erhob sich über das Prinzip, wonach die Kosten unter

*) Siehe die Instruktion für die Obersten und Achter in Beil. II.
**) Siehe Beilage I.

den Genossen zu vertheilen seien, ein lebhafter Zwist. Während die einen das Verhältniß des Nutzens, der jedem Einwart aus der Wässerung erwachse, dabei zu Grunde gelegt haben wollten, drangen die andern darauf, daß die Vertheilung der Kosten im Verhältniß der Größe des Wiesenbesitzes geschehe. Das Justiz-Amt zu Wetter, vor welches diese Sache zur Verhandlung kam, entschied am 13. September 1777 für die erstere Meinung.

Einige Jahre später, 1782, wurde eine Reihe von Beschwerden gegen die Obersten und Achter erhoben, welche mehr Licht über die innere Verfassung der Genossenschaft verbreiten, als alle anderen Urkunden, welche mir darüber bekannt geworden sind. Ich will die Beschwerden und die Antworten der Obersten und Achter der Kürze halber zusammenfassen.

Die Obersten und Achter gingen bei Abhaltung des Einwarts-Gerichts von der Versammlung ab, an einen besondern Ort, und bestimmten die Bußen ohne Anhörung des betreffenden Einwarts, lediglich auf die Rügen des Aueschützen. Erst wenn sie zum Haufen zurückkehrten, sagten sie, wieviel Bußen im Allgemeinen erkannt worden seien, ohne jedoch einen Namen zu nennen. — Antwort: Dieses sei wahr, auch wohl nicht in der Ordnung, aber altes Herkommen.

Es würden Dinge bestraft, welche der Bescheid nicht nenne, blos nach dem Herkommen. — Antwort: Allerdings, z. B. wer seinen Graben nicht gehörig aufräume, ihn nicht aussteche oder verändere; wer zu weit mähe etc.

Auch bei den Wehrarbeiten dürfe nicht geraucht werden; ebenso werde jede andere Ungebühr dabei bestraft, obwohl dieses meistens nur die Armen treffe, weil die Reichen in der Regel nur die Kinder schickten. — Antwort: Es fielen mancherlei Arbeiten vor: es würden Graben gemacht; Rasen würde gestochen und zur Schlagung der Dämme herbei geführt; Dämme würden aufgerichtet; vor der Heu- und vor der Grummeterndte würde gewässert etc. Alles dieses geschähe gewöhnlich bei heißem Wetter und zur Erquickung gebe es

nach vollbrachter Arbeit ein Gelag, in welchem jeder etwa ein Maas Bier erhalte. Wer nun dabei gegen die Ordnung verstoße, werde gestraft.

Diejenigen, welche nur wenig Wiesenwachs in der Aue besäßen, fänden sich mit den Obersten und Achtern durch ein Stück Geld ab, um des Erscheinens bei den Zusammenkünften überhoben zu sein. Dessen ungeachtet müßten sie sich zu den Arbeiten einstellen. — Antwort: Ein Abkäufer sey derjenige, welcher weder Oberster noch Achter werden wolle; ein solcher finde sich nach dem Verhältnisse seines Wiesenbesitzes mit 2 — 12 Kreuzer ab, welches Geld sofort vertrunken werde. Diese Abkäufer müßten jedoch erscheinen, wenn der ganze Einwart zu einer Berathung sich versammle oder wenn gearbeitet werden sollte.

Die in dem Bescheide von 1718 der Wehreinwartschaft zur Bestrafung überwiesenen Frevel waren folgende:

Wer am Tage oder bei Nacht in der Aue Schaden thue; wer mit einer Tabakspfeiffe zum Einwart komme oder sich dabei ungebührlich betrage; wer in seiner eigenen Wiese zu unrechter Zeit hüte, und endlich wer einen unberechtigten Weg in der Aue fahre.

Außer diesen im Bescheide bestimmten Fällen, waren herkömmlich jedoch auch noch andere, welche ebenfalls gebüßt wurden und noch werden. Dahin gehört namentlich, wenn ein Einwart, der seinen Wagen noch nicht voll geladen hat und nun auf eine andere von seinen Wiesen fährt und den Wiesenbaum nicht nachschleift, sondern auf's Heu legt ꝛc. *).

Jeder Zusammenkunft folgt in der Regel ein Gelag. Der Bescheid erlaubt deren zwar nur zwei, doch hat man sich niemals streng daran gehalten. Auch hierbei wird mancherlei bestraft, und zwar nur auf den Grund des Herkommens. Im Jahre 1782 wurde folgendes Strafregister gegeben:

Wer sich überhaupt beim Gelage ungebührlich beträgt,

*) Ueber die übrigen Straffälle siehe das Strafregister in Beil. II.

namentlich, wer mit dem Deckel am Kruge klappert, oder wer mit dem Kruge auf den Tisch stößt, um dadurch ein Zeichen zu geben, daß derselbe wieder gefüllt werden solle, — 30 Kreuzer.

Wer, um den Tisch abzuräumen, 2 Brandweinsgläser aneinander steckt, — 30 Kreuzer.

Wer das Kerbholz angreift oder die Kerbe zählt, — 30 Kreuzer.

Wer einem, der nicht zur Genossenschaft gehört und raucht oder auch nur eine Tabakspfeiffe sehen läßt, zutrinkt, — 20 Kreuzer.

Wer selbst raucht oder auch nur beim Eintritt eine Pfeiffe sichtbar werden läßt, — 20 Kreuzer.

Wer auf dem Heimgang Streit beginnt muß so viel bezahlen, als die ganze Zeche beträgt.

Dieses letzte Strafgebot bringt einer der Obersten stets nach geendigtem Gelag in Erinnerung, indem er, mit dem Kerbholz oder einem Stöckchen auf den Tisch schlagend, das Gelag mit den Worten aufhebt:

„Nun ihr Herren, das Gelag ist aus,
Ein jeder geh' im Frieden nach Haus,
Macht einer oder der andere Unfrieden draus,
So kriegen wir wieder einen andern Schmaus."

Außer den Einnahmen, welche zur Wehreinwartskasse fließen, zu denen auch die Gebühr gehört, welche solche zahlen müssen, die, ohne Wiesen in der Aue zu besitzen, ihr Vieh darin hüten wollen, sind noch besondere Einnahmen, welche den Obersten und Achtern ohne weitere Berechnung zu Gute kommen. Dahin gehört das s. g. Stopfgeld. Wenn nämlich zu Heu oder Grummet gewässert wird, muß jeder Einwart, welcher kein Abkäufer ist, 3 Kreuzer Stopfgeld erlegen, wogegen jene während der vierzehntägigen Wässerung die Aufsicht führen und jeden Schaden sofort verbessern. Auch für einzunehmenden Augenschein oder sonstige Besorgungen erhalten dieselben bestimmte Vergütungen.

Unverändert bestand das Wehreinwart bis zur Errichtung des Königreichs Westphalen, als ihm auf den Grund der königl. Dekrete vom 27. Januar, 13. August, 13. September 1809 und vom 12. Januar 1810, sowie der Artikel 924 und 925 der Prozeß-Ordnung die Strafberechtigung entzogen und den königlichen Gerichten übertragen wurde. Die ganze Verfassung des Einwarts kam dadurch in's Stocken und würde wahrscheinlich gänzlich verfallen sein, wenn die westphälische Regierung eine längere Dauer gehabt hätte. So aber währte die neue Einrichtnng nur wenige Jahre und das Wehreinwart erhielt in Folge der Wiederherstellung des Kurfürstenthums sofort alle seine alten Rechte wieder zurück.

Doch gegenwärtig stehen dieselben wieder in Gefahr. Schon seit einigen Jahren weigerten sich die Gerichte, das Straf- und Beitreibungsrecht der Genossenschaft noch ferner anzuerkennen. Als nun im Frühjahr 1845 die Vorsteher bei dem Kreisamte um die Erneuerung ihrer seitherigen Instruktionen nachsuchten, verfügte darauf die Kurfürstl. Provinzial-Regierung zu Marburg unter dem 14. April, daß zwar den Vorstehern eine Abschrift der Instruktion, jedoch mit der Aenderung ertheilt werden solle, daß darin statt wie bisher das Justizamt zu Wetter, das Kreisamt zu Marburg bezeichnet werde. Zugleich wurde bestimmt, daß den Vorstehern eröffnet werden solle, wie das der Genossenschaft früher zugestandene Straferkennungs- und Beitreibungs-Recht nicht mehr erhalten werden könne, weil dasselbe mit den bestehenden Gesetzen unvereinbar sei, weßhalb auch die Gerichte dasselbe nicht mehr anerkannt hätten. Es solle ihnen übrigens überlassen bleiben, wenn sie ein Strafrecht unter den Mitgliedern der Gesellschaft erhalten wollten, die im §. 4 der Instruktion aufgeführten Strafen als Konventionalstrafen untereinander festzusetzen und die Beitreibung derselben im vorkommenden Falle im Civilrechtswege zu bewirken. Endlich wurde auch das Ersuchen der Genossenschaft, daß die von den Polizei-Kommissionen gegen die Frevler und Beschä-

diger der zu der Aue gehörigen Wiesen erkannten Feldpolizei-Strafen an sie abgeliefert würden, zurückgewiesen.

Beilagen.

I.

Bescheidt
in Sachen
der Einwartgenoßenen im Ambt Wetter, an Einem
contra
die fürstl. Beambten zu Wetter, am Andern Theil.

Nachdem sich die Klägere beschwert, wie Ihnen die Beamten eingriff thäten in die uralte Gerechtigkeit, so Sie wegen des Wehr Einwarts herbracht hätten, die Beambten aber hingegen die Anzeige gethan, wie Sie Ihnen Ihre Gerechtigkeit des Wehr-Einwarts gar nicht disputirten, der Mißbrauch aber, der dabey vorginge, gar nicht zu dulden wehre, indem Sie nicht nur bei Freveln, so vorfielen, die straffen ihres gefallens ansetzten und darin excedirten, sondern auch, was von straffen einkähme, durch gelachsetzen und sonsten liederlich verschwendeten; Nachdem dann deßwegen vorhin schon verschiedene Bescheide ergangen, und die Kläger zwar Ihrer Gerechtigkeit, wobei es dann auch nochmahlen sein Verbleiben hat, gelassen worden, dieweilen aber der Mißbrauch, den Mann befindet, dabey vorzugehen, ohnerachtet daß derselbe in vorigen Bescheiden austrücklich verbotten worden, dennoch einen Weg wie den andern continuiren soll, welches ferner nicht gelitten werden kann, so soll es damit hinkünfftig folgender Maaßen gehalten werden;

Vor Erst soll keine Zusammenkunfft hinführo gehalten werden, es sei dann zuvorderst den Beamten davon Anzeige

geschehen, damit wann selbige wollen, ein oder der andere von Ihnen dabei seyn und wahrnehmen könne, daß alles mit guter Ordnung zugehe; Vors Andere bleibt Ihnen denen Klägern zwar die Bestraffung der bey Ihnen vorgehenden Excessen bevor, Sie sollen aber dieselben weiter nicht extendiren, alß soweit dieselbe würcklich die Einwarts-Handhabung betreffen, worunter dann Schlägerey und Injurien, alß welche vor die Beamten gehöhren, nicht gehörig seynd; und damit Sie Drittens wißen, wie dann und in was fällen Sie zu strafen haben, So wird Erstlich passirt bey einer großen Magdt Ein Halb Kopfst., wer vors ander des Tages mit Pferdten im Schaden ertapt wird, ein Ortsthaler, wer aber des Nachts, noch so viel, wer vors Dritte mit einer pfeiffe Tabac zum Einwart kommbt, Ein Kopfst.; wer aber sonstdt sich beym Einwart ohngebührlich bezeigt, sey mit Worten oder Werken, Einen halben Gülden;

Wer vors Vierte in seiner Eigenen Wiese zu ohnrechter Zeit Hütet oder einen unberechtigten Weg im Grund fährt, Einen Halben Gulden, wer aber diese und andere gesetzte Straffen nicht bezahlt, das duplum; Wann ein Augenschein vors fünfte einzunehmen, dafür Einen halben thaler und dann Vors Sechste die Beambten eine so bessere Auffsichtung auff das, was bey den Zusammenkünfften vorgehet, haben können, — sollen dieselbe beständig zu Wetter gehalten werden, da dann wann die Stadt Wetter kein guth Bier, wie Sie schuldig in Vorrath hat, Sie daselbe daselbsten zu nehmen nicht gehalten, sondern von andern Orthen daselbe ablangen zu laßen, erlaubt seyn soll, wie Sie dann auch Endlichen übrigens dieser Verordnung stricte zu geleben, oder daß Ihnen ihr privilegium genommen werde, zu gewärtigen, wobey Ihnen jedoch vor dießmahlen die von denen Beambten gesetzte Straffe der 25 Gfl. erlassen sein soll. In Urkundt deßen ist dieser Bescheidt unter dem hierunter auffgetruckten Fürstl. Cantzley-Secret Insiegel außgefärtiget, und dem begehrenden theil — deßen seiner Nohtdurfft nach sich haben

zugebrauchen, zugestellt worden, So gegeben und publiciret zu Marburg den 24. Septembris 1718.

(L. S.)

II.

Instruction

wornach sich die bei dem Wehr-Einwarth unter Niederwetter angestellt werdenden Obersten und Achter in Zukunft sträcklichst zu achten und zu dem Ende solche auch zu beschwören haben.

1.

Sollen beide Obersten und Achter ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein lassen, daß das Wehr jederzeit in Bau und Besserung gehörig er- und unterhalten werde, damit die Wässerung der Aue, als der alleinige Endzweck der Wehr-Einwarthschaft dadurch erreicht werden könne und sich durch Nachlässigkeit und Mangel gehöriger Aufsicht nichts dabei zu Schulden kommen lassen, des Endes

2.

wenn am Wehr gearbeitet werden muß, die Leute dazu heißen, selbst mit dabei zugegen sein und mit Fleiß darauf sehen, daß alles wohl gemacht, und in guten dauerhaften Stand gesetzt werde, das Wasser auf die Wiesen zu rechter Zeit auf- und abgekehrt, und die Ausstiche in guter Ordnung gehalten werden. So wie nun

3.

das Wehr-Einwarth bei seiner hergebrachten Gerechtigkeit die auf der Aue etwa vorfallenden Frevel zu bestrafen und auszupfänden, fernerhin zu lassen und dabei zu schützen sind; so haben sie jedoch keine Zusammenkunft anzustellen, es sei dann einem zeitigen Justizbeamten zu Wetter davon

Anzeige geschehen, wie dann auch zukünftig alle dergleichen Zusammenkünfte und Gelage in der Stadt Wetter zu halten, und wenn daselbst kein gut Bier zu haben sein sollte, sie solches von andern Orten holen zu lassen berechtigt sind.

4.

Sollen sie außer folgenden ausdrücklich bestimmten Strafposten, nehmlich:

1) Wenn einer eine Last Gras stiehlt . . . 10 Xr.
sec. sent. d. 24 Sept. 1718
2) Wenn einer bei der Zusammenkunft am Wehr über eine Stunde länger, als bestimmt worden ist, ausbleibt . . . . 10 Xr.
3) Wenn einer dem andern zu weit mähet . . 30 Xr.
4) Wenn einer einen unrechten Weg auf der Aue fährt . . . . 30 Xr.
sec. sent. d. 24 Sept. 1718
5) Wenn einer in der Aue zu Schaden hübet
a) des Nachts . . . . 48 Xr.
b) des Tags . . . . 24 Xr.
sec. sent. de 25 Sept. 1718
beim After-Grummet aber die Halbschied, nehmlich:
a) des Nachts . . . . 24 Xr.
b) des Tags . . . . 12 Xr.
6) Wenn einer durch die Aue, wenn solche noch geschlossen ist, reitet . . . . 15 Xr.
7) Wenn einer durch die Aue einen unrechten Weg gehet . . . . 10 Xr.
8) Wenn einer vor der, von der ganzen Wehr-Einwarths-Genossenschaft bestimmt werdenden Zeit und dem festgesetzten Tag mähet . . . 30 Xr.
9) Wer seinen Antheil am Wässerungsgraben nicht aufmacht . . . . 30 Xr.
10) Wer einen Damm in den Graben macht . 20 Xr.

11) Wer vor der bestimmten Wässerungszeit einen Ausstich aus dem Graben macht . . . . 10 Xr.
12) Wer beim After-Grummet mit einer Sense daselbst mähen will, da ihm nur das Grasen erlaubt ist . . . . 12 Xr
13) Wer mit einer Pfeiffe Tabak zum Einwarth kommt. sec. sent. 24 Sept. 1718 . . . . 20 Xr.
14) Wer sich aber sonst bei den Versammlungen des Einwarths, worunter aber keineswegs die Gelage zu verstehen sind, mit Worten oder Werken ungebührlich bezeigt . . . . 30 Xr.
sec. eand. sent.
15) Wer das Aftergrummet mit einem Wagen holt 30 Xr.
16) Wer aber diese angesetzten Strafen, ohne einen rechtmäßigen Grund anführen zu können, auf nochmalige an ihn erlassene Erinnerung nicht bezahlt, muß das duplum erlegen
sec. eand. sent.

es sei bei ihren Versammlungen auf der Aue, bei ihren Zusammenkünften in Wetter oder bei ihren Gelagen, unter welcherlei Schein und Namen solches auch geschehen mag, keine weitere Strafe ansetzen oder erheben. Wofern jedoch ein oder der andere Exceß vorfallen sollte, welcher unter vorbemeldeten Strafposten ausdrücklich nicht begriffen wäre, gleichwohl aber die wirkliche Einwarths-Handhabung betreffe und daher ihrer Meinung nach von den Obersten und Achtern bestraft werden müsse; so haben sie jedesmal davon dem zeitigen Justizbeamten zu Wetter solches anzuzeigen und alsdann von demselben die weitere Verfügung abzuwarten.

5.

Bei Ansetzung der Strafen haben sie, Obersten und Achter, zu Abwendung aller bisherigen hierbei vorgefallenen Unordnungen folgendergestalt zu Werke zu gehen. Wenn nehmlich der verpflichtete Schütze einen Bußfälligen angezeigt

hat, so muß nicht nur die Strafe eines jeden besonders, sondern auch der Name des Gestraften und die Ursache, warum er gestraft worden, der versammelten Einwarths-Genossenschaft öffentlich bekannt gemacht, bei erfolgendem Widerspruch aber ein solcher Fall vor das Amt zu Wetter zur Untersuchung verwiesen werden.

Damit aber zugleich alle hierdurch etwa zu befürchtenden ohngegründeten Widersprüche derer Busfälligen vermieden und abgewendet werden mögen; so soll ein solcher, wenn er durch die nachherige Untersuchung dennoch überwiesen oder den Frevel einzustehen genöthigt wird, alsdann die vorschriftsmäßige Buße doppelt zu bezahlen schuldig sein.

Ueberhaupt aber haben sie die Strafen nach Recht und Billigkeit, jedoch auf die im §. 4 vorgeschriebene Weise, anzusetzen und Niemand, es sei um Gunst, Geschenk oder Gaben willen zu viel, sondern dem Armen wie dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen überall gleich Recht zu thun.

6.

Sollen sie, die Obersten und Achter, vor ihre Häupter nicht berechtigt (sein), Sätze zu machen und einzufordern, sondern, wenn solches die Noth zu erfordern scheint, solches dem zeitigen Beamten zu Wetter anzeigen und zuvorderst die Einwilligung des mehrsten Theils der Interessenten dazu einholen.

7.

Haben die beiden Obersten über Einnahme und Ausgabe der Saetz- und Straf- auch sonstigen Gelder, als der Stopf- und Abkäufer-Gelder ordentliche Rechnung zu führen, die angesetzten Strafen jedesmal mit Anführung des Namens des Gerügten und des begangenen Frevels zu spezifiziren, und solche bei Niederlegung ihres Amtes vor dem Beamten zu Wetter in Beisein der neu erwählten Obersten und Achter ordentlich abzulegen. Dieweil auch

8.

noch zur Zeit Kapitalschulden auf der Wehr-Einwarths-Genossenschaft haften, so haben die Rechnungsführer vor allen Dingen dahin zu sehen, daß hinkünftig von den eingehenden Straf- und andern Geldern zuvörderst die Zinsen richtig abgetragen und so lange dieses nicht geschehen, nicht das Geringste zu irgend einem Gelag verwendet werde. Wie denn auch

9.

hinkünftig und bis auf weitere Verordnung jährlich nicht mehr als zwei Gelage gut gethan werden sollen, wobei jedoch die Obersten und Achter alles besorglichen Uebermaßes sich zu enthalten, vielmehr dahin bedacht zu sein, alles Ernstes erinnert werden, daß alle unnöthige Ausgabe vermieden und überhaupt solche dergestalt eingeschränkt werde, damit am Ende jeden Jahres von den eingegangenen Geldern etwas zu Abtragung der Schulden oder Anlegung eines Kapitals zu der Wehr-Einwarths-Genossenschaft Besten, übrig bleiben möge, welcher Ueberschuß dann

10.

bei jedesmaligem Abschluß der Rechnung in einen, auf Kosten der Wehr-Einwarthschaft zu verfertigenden mit drei Schlössern versehenen und in das Wetterische Amtshaus zu stellenden Kasten nebst allen dieses Wehr-Einwarth betreffenden Documenten, Rechnungen und Briefschaften zu legen, von den Schlüsseln zu diesen Kasten aber einem der beiden Obersten, und der zweite und dritte Schlüssel allemal zwei Achtern zu überliefern und solche von diesen, bis zu Endigung ihrer Stellen und alsdann an ihre Nachfolger zu geschehende Ablieferung zu behalten und aufzubewahren sind. Endlich und

11.

sollen die Obersten und Achter bei einem einzunehmenden Augenschein zwar den vorher bestimmten $\frac{1}{2}$ ₰ nach wie vor

erhalten, bei andern zum Besten der Wehr-Einwarthschaft nothwendig zu verrichtenden Gängen und Wegen nach Marburg oder Wetter aber nicht mehr als ½ fl. zu nehmen erlaubt sein und zwar sollen bei dergleichen Verrichtungen nicht sämmtliche Vorgesetzte der Wehr-Einwarths-Genossenschaft, wie bisher zusammen, sondern jedesmal nur zwei von ihnen entweder nach einer zu haltenden Reihe, oder wie sie es sonst unter sich einig werden mögen, gebraucht und abgeschickt werden. —

III.

Instruction

für den zur Aufsicht über den zum s. g. Wehr-Einwarth gehörigen Wiesen-Distrikt unter Niederwetter, die Aue genannt, bestellten Schützen.

1.

Hat derselbe mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß das zur Wässerung der Auewiesen dienende Wehr jederzeit in gutem Stande erhalten werde, und sobald als er einen Fehler daran entdeckt, hiervon unverzüglich den Obersten die Anzeige zu thun, damit diese sofort die ihnen nöthig scheinenden Mittel ergreifen können.

2.

Gleichergestalt hat derselbe mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß die Wässerungs-Haupt- und Nebengraben jederzeit gehörig aufgeräumt und in einem solchen Zustande erhalten werden, daß sie ihrem Zweck vollkommen entsprechen.

3.

Ist es seine Obliegenheit die Bestellungen, welche von Seiten der Obersten und Achter dieser Wiesen-Anstalt wegen von Zeit zu Zeit zu machen sind, zu übernehmen.

4.

hat er darauf zu sehen, daß ein jeder Wiesen-Besitzer die ihm zur Wässerung seiner Wiesen bestimmte Zeit zu diesem Zwecke anwende, und außer derselben hierzu nicht gelange, daß das Wasser, mittelst der mit Ausstichen zu versehenden Graben, zur rechten Zeit auf die Wiesen geführt und davon abgelassen werde.

5.

Ist es seine Pflicht darüber zu wachen, daß keine Gras-Entwendungen — es geschehen dieselben auf welche Art sie wollen — statt haben, daß verbotene Wege nicht gegangen oder gefahren werden, daß ferner gegen Verbot der oben genannten Obersten und Achter in den Wiesen weder bei Tage noch bei Nacht gehütet werde; daß keiner vor der von diesen zum Mähen der Wiesen festgesetzten Zeit mähe, daß jeder seinen Graben-Antheil gehörig aufmache, und keiner, der Wässerung wegen, einen Damm in den Graben mache, daß jeder die ihm bestimmte Wässerungszeit gehörig einhalte, daß ferner bei dem Aftergras keiner, den bisherigen Statuten zuwider, dasselbe mit einer Sense abmähe, und ebenso wenig solches mit einem Wagen abhole.

6.

hat er außerdem darauf zu sehen, daß die Anordnungen, welche die schon mehr erwähnten Obersten und Achter zum Vortheil der Auwiesen, außer den schon bestehenden, noch treffen werden, von allen Wiesen-Besitzern gehörig befolgt, und von keinem derselben ihnen ohngeahndet entgegen gehandelt werde.

7.

Einen jeden Frevler, welchen er in obigem Wiesen-Distrikte betritt, sowie einen jeden, welchen er den bestehenden und noch ertheilt werdenden Vorschriften zuwider han-

delnd finden wird, hat er auf der Stelle zu pfänden und sich von demselben das übliche Pfändegeld zahlen zu lassen; dann aber und so lange bis vom Wehreinwart über das Ganze die nähere Bestimmung erfolgt sein wird, den- oder dieselbe, sofort bei demjenigen Achter, in dessen Gemeinds-Gemarkung das Grundstück liegt, anzuzeigen, damit dieser die Straffälligen sofort bei dem Wehreinwarts-Gerichte anklagen, und solchergestalt für gute Ordnung gesorgt werden könne. —

XII.

Die Grafen von Gelnhausen und deren Stammburg.

Von dem Präs. F. B. Schlereth.

Von dem im zwölften Jahrhunderte vorkommenden, in demselben aber auch schon erloschenen Geschlechte der Grafen von Geilenhusen — Gelnhausen — hat uns die Geschichte nur spärliche Nachrichten überliefert.

Höchstwahrscheinlich bekleideten die Altvordern der Grafen von Gelnhausen das kaiserliche Grafenamt in dem zur großen Wetterau gehörigen Kinziggrunde und verwalteten zugleich die in ihrem Amtsbezirke gelegenen Reichsgüter, von welchen die Kaiser mehrere ihren Gaugrafen als Besoldungsstücke überlassen und andere an Stifter, Klöster und Diener verschenkt hatten. So hatte namentlich Kaiser Otto im Jahre 976 die im Kinziggaue gelegenen Orte Wirtheim, Höchst und Kassel dem St. Peter- und Alexander-Stifte zu Aschaffenburg, Kaiser Heinrich II. im Jahre 1011 einen Hof am Sunninbache (Sombornerbache) im Kin-

ziggaue seinem Kämmerer Bodelgisus, und Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1064 den salzreichen Ort Orb in der Wetterau dem St. Martinsstifte in Mainz geschenkt. *)

Der größte Theil des Areals im Kinziggrunde war jedoch Saal- und Allodial-Gut, in dessen Besitze sich vom 9. bis 12. Jahrhunderte die Urväter der hessischen Konradiner, die Markgrafen von Schweinfurt, die Grafen von Bernbach und Nüringen und die Dynasten von Büdingen befanden. Anfangs des 12. Jahrhunderts erscheinen nur noch die Grafen von Bernbach, v. Nüringen und v. Gelnhausen, sowie die Dynasten v. Bolanden, von Münzenberg, und v. Büdingen als Meistbegüterte im Kinziggaue **).

Im eilften Jahrhunderte, wo sich die Gaugrafen schon nach ihren Wohnsitzen zu nennen anfingen, läßt sich noch kein Graf v. Gelnhausen vorfinden.

Selbst Anfangs des 12. Jahrhunderts, als Pabst Paschalis II. im Jahre 1108 das vom Grafen Ditmar gestiftete Kloster Selbold bestätigte ***), scheint Ditmar noch keinen Geschlechtsnamen geführt zu haben. Erst 1109, als derselbe Graf zu seinem und seiner verstorbenen Gemahlin Seelenheile das — wahrscheinlich von seinem Schwiegervater, dem thüringischen Grafen Wigmann v. Seeburg — ererbte Gut Lusinizi dem Kloster Reinhardsbrunn schenkte †), nannte er sich comes de Selboldes und scheint sonach damals

*) Gudenus cod. dipl. I. 24. 350. Wencks hess. Landesgeschichte. Urk. III. 41.

**) Gudenus l. c. I. 739. Wenck. a. a. O. I. 544, 596. Dessen Urk. II. 57. 82. 99. 102. 108. 121. 136. 137. Genslers Geschichte des fränk. Grabfeldes. II. 197—287. v. Rommels Geschichte von Hessen. I. A. 133.

***) Wencks Urk. II. 57.

†) Gensler a. a. O. und dessen Sammlung zur sächsischen Geschichte. III. 297.

seinen Wohnsitz in Selbold gehabt und sodann erst seine Stammburg Gelnhausen bezogen zu haben, indem Pabst Hadrian IV. in seinem dem Kloster Selbold 1158 ertheilten Schutzbriefe den (damals schon verstorbenen) Stifter Ditmar als Grafen von Gelnhausen bezeichnete *).

Aus einem vornehmen, zum höheren Adel gehörigen Geschlechte (nobili principum prosapia oriundus) entsprossen **), war Graf Ditmar durch seine Gemahlin Adelheid mit dem markgräflichen Hause Schweinfurt verwandt, welche mütterlicher Seits vom Ahnherrn der hessischen Konradiner abstammte ***). Von Udo's oder Konrads III. vier Söhnen: Konrad dem Aelteren v. Hessen, Gebhard, dem Grafen der Wetterau und des Oberrheingaues, Eberhard Grafen im Niederlahngau und Rudolph Bischoffe in Würzburg, gründete Gebhard die Udonische Linie, woraus Gebhards Enkel Heribert stammte, der, außer seinen Söhnen: Gebhard und Otto, noch eine Tochter, Namens Gerburg, hatte, die mit Heinrich Markgrafen von Schweinfurt und Frankonien vermählt und die Mutter des Markgrafen Otto von Schweinfurt war. Von Otto's fünf Töchtern hatte sich die durch ihre Stiftung des Klosters Banz und durch mehrere dem Kloster Fulda gemachte Schenkungen †) bekannte Gräfin Alberad oder Bertha zum zweitenmale mit einem Grafen Hermann, und Bertha's Schwester Gisela mit dem schon erwähnten Grafen Wigmann v. Seeburg vermählt, dessen Tochter Adelheid den Grafen Ditmar v. Gelnhausen zum Gemahl hatte ††).

---

*) Wencks Urk. II. 105.

**) Gensler a. a. O. S. 285.

***) v. Rommels Gesch. von Hessen. I. 120. A. 80. Wencks hess. Landesgesch. II. 593. 622.

†) Schannat trad. fuld. p. 254. 256.

††) Gensler a. a. O. Man vergleiche die beigefügte muthmaaßliche Stammtafel.

Genslers Vermuthung*), daß Graf Ditmar v. Gelnhausen vom Grafen Ditmar v. Volkfeld abstamme, ist eben so grundlos als des Geschichtforschers Kopp Behauptung**), daß Graf Ditmar der Stifter des Selbolder-Klosters, ein Herr von der Hardeck gewesen sei, der als kaiserlicher Beamter im Bezirke von Gelnhausen sich auch Graf v. Gelnhausen geschrieben und diese Tradition sich ebenwohl im Kloster Selbold erhalten habe. Obgleich das Kloster Selbold in dem mit dem Grafen Anton v. Isenburg im Jahr 1543 abgeschlossenen Abtretungsvertrage seinen Stifter einen Grafen von der Hardeck nennt***), so verdient dennoch diese, von keiner bis jetzt bekannten Urkunde unterstützte Angabe, sowie Kopps weitere Vermuthung, daß die Dynasten von Büdingen mit den Grafen oder Herrn von Hardeck eines und desselben Stammes gewesen†), um so weniger Glauben, als weder vor noch gleichzeitig mit den Grafen von Gelnhausen ein in der Wetterau begüterter Graf oder Herr von der Hardeck urkundlich vorkommt und das auf dem Waldberge bei Büdingen ersichtliche wenige Mauerwerk nichts weniger als der Ueberrest einer Burg gewesen zu sein, und diese einem Geschlechte von Hardeck angehört zu haben scheint. Zwar findet sich auch im 12. Jahrhundert ein Graf Leutold von Hardeck und Pleyer, dessen Stammburg aber ein Schloß in Niederöstreich ist††), und von dessen Nachkommen Graf Johann III. Konrads von Brauneck Erb-

*) Gensler a. a. O.

**) Archiv für hess. Geschichte u. Alterthumskunde. Bd. I. S. 440 bis 442.

***) Daselbst S. 443 und die Zeitschrift für die Provinz Hanau. S. 400.

†) Vorbemerktes Archiv. S. 442.

††) Zedlers Universal Lexion und Ersch allgemeine Encyclopädie. II. Section. I. Thl. S. 247.

tochter Margaretha zur zweiten Gemahlin hatte, deren einziger Sohn Michael 1434 kaiserlicher Hofrichter und Titular-Burggraf von Magdeburg und 1444 mit den Braunecfischen Lehen in der Wetterau von Fulda belehnt war*), welche Besitzungen er jedoch 1448 an Markgraf Albrecht von Brandenburg verkauft, dieser sie aber wieder dem Hause Isenburg als Afterlehn überlassen hatte**).

Nach dem — wahrscheinlich schon vor dem Jahre 1130 — erfolgten Hinscheiden des Grafen Ditmar von Gelnhausen erscheinen urkundlich noch zwei gleichnamige Grafen: Egbert und Dietrich. Ersterer bezeugte 1133 eine Urkunde, worin er sich zwar nur Egbert von Gelnhausen nannte, doch seinem gräflichen Range nach sich zwischen dem Grafen Arnold von Lurenburg und dem Grafen Gerhard von Bernbach unterschrieb***). Dietrich findet sich dagegen erst 1151 als urkundlicher Zeuge zwischen dem Grafen von Nüringen und dem Dynasten Arnold von Hanau und behauptete also ebenfalls seinen gräflichen Rang vor den Dynasten †). Daß Egbert ein Sohn des Grafen Ditmar von Gelnhausen war, ist um so wahrscheinlicher, als er sich auch als Mitstifter des Klosters Selbold — unus de fundatoribus — wie sich gewöhnlich die Söhne eines Stifters zu nennen pflegten, unterzeichnet hatte††). Ob aber auch Dietrich ein Bruder oder Verwandter Egberts gewesen, läßt sich schwerlich ermitteln. Beide scheinen kinderlos verstorben zu sein. Winkelmann†††) erwähnt zwar noch eines Gra-

*) Archiv für hess. Gesch. I. S. 456 und Schannat client. fuld. p. 237.

**) Archiv für hess. Gesch. a. a. O. u. Ersch a. a. O.

***) Wencks Urk. II. 99. 102.

†) Gudenus l. c. I. 111.

††) Wenck a. a. O.

†††) Winkelmannes Chronik von Hessen. S. 164.

fen Golbert von Gelnhausen, der 1190 dem Frauenkloster Meerholz eine vom Kaiser Heinrich VI. bestätigte Schenkung gemacht haben soll. Indessen hat sich ein Graf Golbert von Gelnhausen bis jetzt noch nicht urkundlich auffinden lassen, und da Egbert schon vor 1156 mit Tod abgegangen zu sein scheint und nach ihm und Dietrich kein Graf von Gelnhausen mehr vorkömmt, so konnte auch Gelbert nicht mit Egbert, wie man vermeint*), verwechselt worden sein, wohl aber dem erst zu Ende des 12. Jahrhunderts vorkommenden niederadeligen Geschlechte von Gelnhausen angehört haben, das ebenfalls zu Gelnhausen ansässig, wie auch in Roth, Lieblos und Gründau**), zuletzt in Dipperz bei Fulda begütert war***), und erst im 16. Jahrhundert erloschen ist.

Gleichzeitig mit Egbert und Dietrich lebte auch eine Gräfin Gisela in Gründau, die das dasige Patronatrecht 1140 dem Kloster Selbold verlieh†). Wenngleich Gisela für eine Gräfin von Gelnhausen oder auch von Hardeck gehalten wird††), so erscheint sie doch in keiner Urkunde mit einem Zu- oder Geschlechtsnamen und ist höchstwahrscheinlich die Erbtochter des Markgrafen Otto von Schweinfurt und die Mutter der mit dem Grafen Ditmar von Gelnhausen vermählten Adelheid, die ihm auch ihre vom Großvater (Otto v. Hammerstein) ererbten Güter im Kinziggrunde zugewendet haben wird, was um so glaublicher ist, als nach der vom Abte Heinrich von Banz' hinterlassenen Klostergeschichte

---

*) Zeitschrift für die Prov. Hanau. S. 400

**) Wencks Urk. II. 135.

***) Schannat client. fuld. p. 93.

†) Zeitschrift f. d. Pr. Hanau. S. 282 u. Wenck a. a. O.

††) v. Rommels Gesch. v. Hessen. I. 215. Pfisters Landeskunde. S. 269 und Landau's hess. Ritterburgen. II. S. 37. Zeitschrift f. d. Prov. Hanau. S. 392.

die Gräfin Bertha, Schwester der Gräfin Gisela, außer dem Kloster Banz auch das zu Selbold mitgestiftet habe*), und wie Friedrich II. in einer Urkunde vom Jahre 1247 bemerkt hat**), das Gründauische Patronatrecht nur durch die Anmaßung seiner in die Besitzungen der Gräfin Gisela succedirten Vorfahren verloren gegangen und von diesen auch das Kloster Selbold gestiftet und bestätigt worden seie.

Wie fast allerwärts die Gaugrafen nach Auflösung der Gauverfassung die verwalteten oder als Besoldungsstücke benutzten Reichsgüter als Erbgut an sich gezogen hatten, so mögen auch wohl die Grafen von Gelnhausen die ihrer Verwaltung anvertraut gewesenen oder auch ihnen zur Benutzung überlassenen Reichsgüter sich zugeeignet haben, und hierdurch, neben ihren Allodialgütern, zum Besitze vieler und beträchtlicher Güter im Kinziggrunde gelangt sein, welche nach dem Aussterben der Gelnhäuser Grafen vom Kaiser Friedrich Barbarossa theils als eröffnetes Reichslehn, theils aber auch als heimgefallenes konradinisches Erbgut eingezogen worden zu sein scheinen, wozu sich Kaiser Friedrich um so mehr berechtigt erachtet haben mochte, als Kaiser Heinrich V., der letzte Konradiner, noch auf seinem Sterbebette sein ganzes Vermögen dem mit seiner Schwester vermählten Herzoge Friedrich von Schwaben — Kaisers Friedrichs Vater — geschenkt haben soll ***).

Der Volkssage nach soll die Stammburg der Grafen v. Gelnhausen auf dem über der gleichnamigen Stadt sich erhebenden Dietrichsberge gestanden haben †). Wenngleich noch einiges Mauerwerk auf diesem Waldberge ersicht-

---

*) Gensler a. a. O.

**) Wencks Urk. II. 135. 137.

***) Ludens Geschichte der Deutschen. Bd. 9. S. 552. Hundeshagens Beschreib. des Kaisers Palastes zu Gelnhausen. S. 11.

†) Hundeshagen a. a. O. u. Landau's hess. Ritterburgen a. a. O.

...radiner.

...Rhätien.

...raf im Niederlahngau. † 902.

Rudolph, Bischof in Würzburg. † 908.

...n, Herzog in Schwaben ... Alemanien. † 949.

...m Ober- ... Schwaben. ...

Heribert, Graf in der Wetterau u. in Engers. † 997.

...n

Otto, Graf v. Hammerstein, Gaugraf der Wetterau.

Gerburg. Gem.: Heinr. Gr. v. Schweinfurt.

Otto, Markgraf von Schweinfurt.

...ertha. ...nann

Gisela. Gem.: Gr. Wigmann v. Seeburg.

Adelheid. Gem.: Graf Ditmar v. Gelnhausen.

Egbert, Gr. v. Gelnhausen.

Dietrich? Gr. v. Gelnhausen.

2

lich ist, so scheint dieses doch nur ein Ueberrest eines ehemaligen Wacht-Thurms oder Weingartshäuschen zu sein. Daß die Grafenburg nicht auf der Höhe, sondern im Thale und zwar am Fuße des Dietrichsbergs auf der von der Kinzig umgebenen Insel stand, ist um so weniger zu bezweifeln, als, mehreren Geschichtsforschern zufolge *), K. Friedrich Barbarossa die Burg Gelnhausen nur vergrößert habe, somit eine ältere Burg schon vorgefunden haben muß, deren Erbauungszeit aber nicht zu ermitteln steht. Wahrscheinlich wurde sie schon im 9. spätestens im 10. Jahrhunderte, und dem Vermuthen nach auf den Grundmauern eines römischen Kastrums errichtet. Gelnhausen, auf der alten vom Rheine nach Buchonien und Thüringen führenden Straße und nächst dem Ausgange des wahrscheinlich von der Wetterau nach dem Spessart gezogenen römischen Wehrgrabens gelegen, bedurfte zur Vertheidigung der römischen Grenze eines Kastrums, wozu die schon von Natur befestigte Kinziginsel um so geeigneter war, als die Römer ihre Heerstraßen und die erweiterte Grenze des eroberten Landstrichs in regelmäßigen Zwischenräumen von 2 bis 3 Stunden durch befestigte Lager — Burgen und Kastelle — zu decken suchten, und zu diesem Zwecke mehrere Kastelle am untern Main, an der Nidda nnd Kinzig, namentlich zu Kassel und Höchst am Maine, zu Heddernheim, Bergen, Hanau und Rückingen **), sowie an den wetterauischen Nebenflüssen und Grenzwehren zu Lich, Hungen, Nidda, Ortenberg, und Büdingen angelegt hatten, wo die Gründer dieser Stammhäuser wahrscheinlich die Grundfesten

---

*) Normann geogr. Handbuch. Bd. 4. S. 2070. Engelhards Beschreib. d. hess. Lande. II. 810. Büschings Erdbeschreibung. Wencks hess. Landesgesch. Winkopps Beschreib. des Großh. Frankfurt. S. 287. v. Rommels Gesch. v. Hessen.

**) Steiners Gesch. u. Topogr. des Maingebiets und die Zeitschrift für die Prov. Hanau a. a. O.

der römischen Befestigungen, zur Errichtung ihrer Burgen benutzt haben mögen *).

So unbezweifelt übrigens die Stammburg der Grafen v. Gelnhausen innerhalb der noch aufrecht stehenden, über 700 Fuß im Umfange messenden Ringmauer des Kaiserpalastes lag, so wenig läßt sich jedoch ihr ehemaliger Standpunkt erkennen und bestimmen. Nach der Lage der noch vorhandenen Ueberreste der Kaiserpfalz scheint diese an der nördlichen Seite der Grafenburg angebaut worden zu sein und Letztere denjenigen Flächenraum eingenommen zu haben, der jetzt vom Burgmanen Kremp v. Freudenstein als Garten benutzt wird, unter dem sich dicht an der Ringmauer noch ein Keller befindet, der früher dem längst verschwundenen v. Schelmischen, nachher v. Boineburgischen Burgmannshause, dem sogenannten Bartenhause, angehörten und wohl der ursprüngliche Keller der Grafenburg gewesen sein kann, die wahrscheinlich schon im 14. Jahrhunderte verfallen war und sodann zerstört und abgebrochen wurde. Dermal ist jede Spur der Grafenburg verwischt und von ihr weiter nichts übrig geblieben als der Name der weiland freien Reichsstadt Gelnhausen, deren ursprüngliches erst vom K. Friedrich mit städtischen Freiheiten begabtes Dorf seine Entstehung, wie seinen Namen, der alten Burg von Gelnhausen zu verdanken hat.

Sollte dem vom Vereine für hessische Geschichte und Landeskunde höheren Orts gemachten Antrage entsprochen und der einige Fuß hoch **), mit Schutt und Gartenerde bedeckte innere Burghof aufgeräumt, die darin befindlichen Privatgebäude und erbärmliche Hütten entfernt und für die

---

*) Dieffenbachs Gesch. der Wetterau. S. 159 u. 245.

**) Der noch lebende Burgmann Kremp v. Freudenstein versichert, daß er in seiner Jugend noch unter dem jetzt ganz verschütteten Bogen des Kaiserpalastes mit einem Karren durchgefahren sei.

wünschenswerthe Erhaltung der nur noch aus wenigen stolzen Bruchstücken bestehenden Kaiserburg ernstliche Sorge getragen werden, so läßt sich wohl auch noch die Auffindung der Grundmauern der Grafenburg und vielleicht auch mehrerer schätzbarer römischer Alterthümer erhoffen.

XIII.

Die Besitznahme von Marburg durch die Hessen-Darmstädtischen Beamten im März 1624.

Aus einem gleichzeitigen Tagebuch mitgetheilt und mit einem Vorwort begleitet von dem Pfarrer Lic. theol. Schmitt zu Marburg.

Landgraf Ludwig (der Aeltere, der IV.), der am 9. Oct. 1604 zu Marburg, ohne Leibeserben zu hinterlassen, starb und am 22. desselben Monats daselbst fürstlich zur Erde bestattet wurde, hatte in seinem am 25. April 1595 errichteten Testament seines verstorbenen Bruders, des Landgrafen Wilhelm des IV. von Hessen-Kassel, hinterlassenen einzigen Sohn Moriz und seinen damals noch lebenden Bruder Landgrafen Georg von Darmstadt zu Universalerben seiner Lande und Leute und aller beweglichen und unbeweglichen Hinterlassenschaft, dasjenige ausgenommen, über welches im Testament besonders verfügt war oder auch verfügt werden würde, zu zwei gleichen Theilen eingesetzt, dergestalt, daß sie Alles freundlich und einträchtiglich mit einander theilen und vor sich haben und behalten sollten. Wenn aber diesen Erben einer oder der andere vor oder nach dem Testator sterben sollte, so sollten des Verstorbenen eheliche männliche Leibeserben den durch das Testament vermachten halben Theil an Land und Leuten und an allem Andern haben, wie es im Testament bestimmt sei.

Der eine eingesetzte Erbe, Landgraf Georg zu Darmstadt, starb schon vor dem Testator 1596 und hinterließ

vier Söhne Ludwig den Jüngeren, Philipp, Friedrich und Heinrich, welcher letztere aber auch noch vor dem Testator starb. Ungeachtet dieser eingetretenen Umstände veränderte der Testator Landgraf Ludwig sein Testament nicht, sondern wiederholte, um allen Zank und Streit zu verhüten und die von seinem Vater Landgraf Philipp in seinem Testament verordnete Primogenitur zu erfüllen, 1601 durch ein besonders aufgerichtetes Codicill die Bestimmungen seines früheren Testaments. Dennoch entstand nach der Eröffnung und Publikation des Testaments am 24. October 1604 ein Successionsstreit. Die Darmstädtische Linie griff das Testament an, es sei den kaiserlichen Rechten nicht gemäß, sei gegen die Erbverbrüderung und Erbeinigung zwischen den Chur- und fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, auch in etlichen Punkten dem altväterlichen Testament zuwider. Darmstadt verlangte drei oder vier Theile der ganzen Verlassenschaft. Ein niedergesetztes Austrägalgericht versuchte vergebens die Güte. Landgraf Moriz legte das Testament und Codicill im Original den niedergesetzten Austrägal-Richtern vor und bat um Immission in die ganze Erbschaft, weil die andern eingesetzten Erben das Testament nicht acceptirt und angenommen hätten. Darmstadt that hierauf ein Gleiches und am 14. November 1604 wurde von der niedergesetzten Commission jeder Theil in seinen Antheil an der Erbschaft immittirt. Darmstadt griff hierauf das niedergesetzte Austrägal-Gericht an, dessenungeachtet wurde am 29. Jan. 1605 von diesem Gericht dem Landgrafen Moriz sein Antheil zugesprochen. Moriz nahm nunmehr denselben in Besitz und ließ sich huldigen, deßgleichen ergriff die darmstädtische Linie Besitz von dem ihr bestimmten Antheil. Nach dem hessischen Erbvertrag, den Landgraf Ludwig d. jüng. den 17. Juli 1596, Landgraf Philipp und Friedrich aber 1. November 1604 (also am Tage vor Niedersetzung der austräglichen Richter) beschworen hatten, mußte es bei dem Ausspruch desselben Gerichts ohne weitere Appellation verbleiben; allein Darm-

stadt brachte 1606 die Sache an den kaiserl. Hof und dieser erkannte Prozeß mittelst Bescheid vom 23. October 1613 zu Regensburg. — Moriz machte sich ein Gewissen daraus, sich auf die Sache am kaiserlichen Hofe wider den beschworenen Erbvertrag einzulassen. Das kaiserliche Gericht sprach deßhalb Darmstadt die ganze Erbschaft zu und 1623 wurden die Churfürsten zu Cöln und Sachsen zu Executoren des kaiserlichen Befehls eingesetzt. Durch ein kaiserl. Mandat d. d. Regensburg d. 4. April 1623 wurden alle Beamten und Unterthanen des Oberfürstenthums ihres dem L. Moriz geleisteten Huldigungseides und anderer Obligenheiten entbunden und Alle zur Huldigung des Landgrafen Ludwig angewiesen. Dieses Mandat wurde am 11. Juli 1623 unter Pochen und Drohen sogar an solchen Orten angeschlagen und publicirt, die gar nicht zur Oberhessischen Erbschaft, sondern von jeher zu Niederhessen gehört hatten.

Der General der katholischen Ligue Tilly, welcher im Niederhessischen seine Winterquartiere bezogen hatte, half die Execution vollziehen *).

Am $\frac{11}{21}$. März Donnerstag 1624 kamen des Landgrafen Ludwig von Darmstadt Küchenmeister und Fourier nebst andern darmstädtischen Dienern nach Marburg, wo damals zwei Compagnien von den katholischen Ligue-Truppen ihr Quartier hatten, nahmen den Renthof ein, befahlen dem Hoffmann, die daselbst stehende Stallung zu repariren, auch Heu und Stroh darin legen zu lassen, forderten unter Drohungen dem Rentschreiber die Schlüssel ab zum Fruchtboden auf dem Pädagogio, sackten daselbst etliche Hafer ein, machten an diesem Tag und Freitag den $\frac{12}{22}$. und Sonnabend $\frac{13}{23}$. März hin und wieder in der Stadt für die ankommenden kaiserlichen Kommissarien und Andere Personen Quartier und nahmen sonst allerhand Dinge ohne Ersuchen der noch nicht entlassenen Regierung und Beamten de facto vor, dagegen Nie-

*) Die nachfolgenden Mittheilungen sind wörtliche Auszüge aus dem Tagebuche.

mand aus Furcht vor denen in der Stadt einquartirten Soldaten und da die Darmstädter sich auf kaiserlichen Geheißbrief beriefen, sich wiedersetzte, sondern man ließ sie nach ihrem Willen und Wohlgefallen verfahren und mußte dem, was sie befahlen, gehorchen.

Am $\frac{13}{23}$. März Sonnabend (1624) sind sowohl den Beamten, als dem Bürgermeister und Rath zu Marburg Schreiben insinuirt worden, kraft deren ihnen von den kaiserlichen Subdelegirten am $\frac{15}{25}$. März Vormittags um 8 Uhr auf dem Rathhaus zu erscheinen, und was ihnen vorgehalten werden sollte, zu vernehmen, auch dem gehorsamste Folge zu leisten, und sich davon bei Vermeidung der im kaiserlichen Gehorsambriefe ausgedrückten Strafen nicht abhalten zu lassen, befohlen worden ist.

Am $\frac{14}{24}$. März (war ein Sonntag) rückte der kaiserliche Oberst-Feldzeugmeister Levin von Martaigne (auch Martagni) der schon im Fürstenthum Hessen lag und militari manu die Execution verrichten sollte, mit einer ziemlich starken Reiterei in Marburg ein und wurde von denen schon in der Stadt liegenden tillyschen Hauptleuten eingeholt. Für den Fall, daß die auf dem Schloß liegende hessische Garnison oder sonst Jemand sich widerspenstig erzeigten, hatte Martagni Vollmachten, die auch im Niederfürstenthum und in Landgrafen Morizens Antheil im Oberfürstenthum liegenden liguistischen Truppen heranzuziehen. An demselben Tage, bald nach Martaigne's Ankunft, langten auch die kaiserlichen subdelegirten Kommissarien, sowie Landgrafs Ludwigs Räthe und Diener in großer Menge in Marburg an und bezogen die für sie bei einigen Regierungsräthen, Beamten und Bürgern mit Gewalt gemachten Quartiere.

Den $\frac{15}{25}$. März (Montag) wurde der Anfang der Execution mit den Soldaten auf dem Schloß gemacht und Morgens zwischen 7 und 8 Uhr ein Trompeter vor das Schloß geschickt und der Besatzung angezeigt, daß die kaiserlichen subdelegirten Kommissarien an die Commandanten Wer-

ner Winther und Raphael von der Rabenau begehrten, zu ihnen in ihr Quartier zu kommen, weil sie mit ihnen wegen der römisch-kaiserl. Majestät zu reden hätten. Die Commandanten ließen durch ihren Lieutenant antworten: „weil sie von ihrem gnädigen Fürsten und Herrn auf diesen unvorhergesehenen Fall keinen Befehl oder Ordinanz hätten, so wollten sie gebeten haben, so lange in Ruhe zu stehen, bis sie solche erlangt hätten, sie wären deren gewärtig.“ Damit zog der Trompeter ab, kam aber zum 2ten und dritten Mal wieder und forderte die Commandanten mit allerhand nachdenklichen, bedrohlichen Worten im Namen der kaiserlichen Majestät auf, vor deren abgeordneten Kommissarien zu erscheinen.

Weil nun beide (Commandanten) im Oberfürstenthum Landsassen gewesen und ihre Wohnungen darin gehabt, auch wohl gewußt, daß sie sich gegen Gewalt, die sie vor Augen gesehen, nicht würden halten können, der Inhalt des ausgegangenen kaiserlichen Geheißbriefs in dieser Sache ihnen auch nicht verborgen gewesen ist, so haben sie sich gegen 11 Uhr desselben Tags bei den Herrn kaiserlichen Subdelegirten eingestellt, welche ihnen durch eine ihrer Mittelspersonen vorgehalten, daß sie sich des in der Marburgischen Successionssache ergangenen kaiserlichen Urtheils, und darauf erfolgten und insinuirten Executoriale, auch ausgelassener Mandaten und Geheißbriefs an alle und jede Unterthanen und was bisher weiter in solcher Sache vorgegangen, erinnern würden; weil sie nun solches Urtheil zu vollstrecken und zu exequiren befehligt wären, wie sie ihnen aus der kaiserlichen Originalkommission und Churkölnischen Subdelegation auf Begehren vorzulesen erbötig wären; so wollten sie in Kraft solcher Kommission, sie ihres Eides und ihrer Pflichten, damit sie Herrn Landgrafen Moritzen bisher verwandt gewesen wären, so weit die Marburgische Succession und darin begriffenes Schloß Marburg belangte, im Namen kaiserlicher Majestät entlassen und darauf mit ihren Soldaten demnächst abzuziehen und das Schloß zu quittiren, bei denen im Geheißbrief

angedroheten Strafen, so sie in specie ihnen vorgehalten, ernstlich anbefohlen, auch sich in puncto, ob sie dem also pariren wollten oder nicht, zu erklären begehrt haben.

Ob sie nun wohl nach genommenem Abtritt und Unterredung gebeten, sie, weil sie dieser Sache halber keine Ordonnanz hätten, nicht zu gefährden, sondern in Betracht, daß, wie sie vernehmen, ihr gnädiger Fürst und Herr sich zur Parition erboten, dergestalt eilfertig mit ihnen nicht zu verfahren, sondern solche Zeit zu vergönnen, daß sie zuvorderst Befehl einholen und erlangen möchten; so haben sie doch über alles Einwenden, Flehen und Bitten weiter nichts erhalten mögen, denn daß man ihnen zugesagt, sie sollten zum Abzug Zeit bis auf den folgenden Tag um 11 Uhr haben und wohl bedenken, daß sie durch ihr nicht Pariren, Ihre Fürstl. Gnaden bei Kaiserl. Majestät in keine fernere Ungelegenheit, noch sich selbst in Gefahr setzten. Weil sie nun gesehen, daß, sobald sie wieder auf das Schloß kommen, alle Gassen und Zugänge nach dem Schloß mit Tillyschen Soldaten besetzt waren und Niemand aus- oder eingelassen wurde, aller Vorrath auf dem Schloß auch sogar aufgegangen gewesen ist, daß die Soldaten schon etliche Tage kein Brod gehabt und ihrer Viele daher krank gelegen haben, — denn in der ganzen Zeit, da die tillysche Einquartirung in der Stadt gelegen, war von Viktualien nichts auf das Schloß gelassen worden; so haben sie hierdurch gezwungen, sich accomodiren müssen und sind um die bestimmte Stunde 11 Uhr Mittags (den $\frac{16}{26}$. März Dienstag, 1624) mit ihren beiden Compagnien zu Fuß abgezogen und haben sich nach Ziegenhain gewendet. Man hat ihnen aber das Geschütz, welches Landgraf Moriz auf das Schloß zu Marburg aus dem Zeughaus zu Ziegenhain hat führen lassen, und zur Marburgischen Verlassenschaft notorie niemands gehörig gewesen ist, nicht folgen lassen wollen, sondern sie haben sich mit einem, von den kaiserl. Subdelegirten ertheilten Schein, daß im Fall sich künftig befinden sollte, daß solch Geschütz Hrn. Landgraf Morizen

F. G. zugehörig sei, sie Hrn. Landgraf Ludwigs F. G. in Unterthänigkeit dahin ersuchen und anweisen wollten, solche auf Erfordern wieder verabfolgen zu lassen, abspeisen lassen und damit fortziehen müssen. Wie sie mit ihren Compagnien vor des Obristen Martagni Quartier in Marburg vorübergezogen sind, ist derselbe mit einigen andern zu Pferd gesessen und ihnen bis vor das Weidenhäuser Thor gefolgt.

Nachdem nun das Schloß der Garnison entblößt war, so sind noch des Tages (Dienstag den 16/26. März 1624) Nachmittags die kaiserlichen Subdelegirten und darmstädtischen Räthe und Diener auf 3 Kutschen hinaufgezogen, und haben daselbst die Hausdiener ihrer Pflicht entlassen und Landgraf Ludwigs F. G. angewiesen. Darauf haben die darmstädtischen Räthe sie in Huldigungspflicht genommen und ihnen ihre Aemter bis auf fernere Verordnung zu verwalten befohlen und haben so solches Haus mit allen darin befindlichen stattlichen Mobilien, so Hr. Landgraf Moriz F. G. guten Theils de suo dahin geschafft hatte, occupirt und eingenommen.

An demselben Tage gegen Abend ist dem Marburgischen Vicekanzler Dr. Jakob Jungmann im Namen der kaiserl. Subdelegirten angesagt worden, die sämmtlichen Räthe und Kanzlei-Verwandten den folgenden Morgen um 8 Uhr auf die Kanzlei fordern zu lassen. Wie sie nun, den 17/27. März Mittags, auf der Canzlei in der gewöhnlichen Audienzstube der Gewohnheit nach versammelt gewesen sind, sind die kais. Subdelegirten auch dahin gefahren gekommen, haben sich der Audienzstube genähert, zur Tafel gesetzt und begehrt, die Scribenten abtreten zu lassen, weil sie ad partem mit den Räthen reden wollten. Nach Abtretung derselben hat ihnen der Licentiat Dörhöffer eben das, was am vorigen Tage den Commandanten auf dem Schloß vorgehalten worden ist, angezeigt und darauf sie, die Räthe, der Eide und Pflichten, damit sie J. F. G. Landgraf Morizen verwandt und zugethan seien, quo ad hunc actum und so viel die Marburgische Succession betreffe, und weiter nicht, erlassen und ihnen bei

Vermeidung Ihrer kaiserl. Majestät höchster Ungnade, auch Verlierung ihrer Ehren, Habe und Güter auferlegt und anbefohlen, sich aller ferneren Administration, Regierung und Canzlei dieses Theils des Oberfürstenthums Hessen zu entschlagen und zu enthalten, auch alle jura, acta, protocolla und andere zur Regierung gehörige Sachen, beneben den Schlüsseln ihnen zuzuliefern, und sich in Allem nicht zu widersetzen, sondern gehorsam zu pariren, so lieb ihnen sei obengemeldete und im kaiserl. Anmahnungsbrief befindliche Strafe zu vermeiden, und wiewohl sie, die Räthe, dem Allem gehorsam nachzukommen schuldig wären; so wollten sie doch darauf ihre Erklärung, und was sie zu thun gemeinet gewärtig sein.

Als nun Vicekanzler und Räthe darauf einen Abtritt genommen und sich miteinander unterredet, haben sie den Canzlei-Sekretarius zu den kaiserlichen Subdelegirten geschickt und begehret, ihnen nicht allein die kaiserl. Commission, sondern auch ihre Subdelegation zur Besichtigung und zum Lesen zukommen zu lassen, welchen sie aber nach solchem Vortrag abtreten ließen und bald darauf sie sämmtlich wieder gefordert und die kaiserl. Commission sowohl, als ihre Subdelegation ihnen durch ihren Sekretar Hülsemann ablesen und die Sigilla und Subscriptiones vorzeigen lassen, darauf sie, weil sie dagegen nichts zu excipiren gehabt, durch obengemeldeten Vicekanzler Dr. Jakob Jungmann, der Rechte Doctoren, ihre Erklärung abgegeben und noch allerlei Protest wegen der zu frühe ausgeführten Execution eingelegt haben; aber es wurde ihnen von den Subdelegirten erwiedert, sie seien nicht schuldig und gemeinet, sich mit ihnen in Disputation einzulassen, sondern sie hielten sich an die ihnen aufgetragene Commission und wollten sich nochmals versehen, daß sie sich categorice und rund erklären, und sich derer in dem ausgegangenen kaiserl. Anmahnungsbefehl angedroheten Pönen nicht theilhaftig machen würden. Nachdem nun Vicekanzler und Räthe einsahen, daß man ungeachtet ihrer Anzeige und Bitte auf der vorigen Meinung bestand, so waren sie erbötig,

doch ihrem gnädigen Fürsten und Herrn ohne Nachtheil und Präjudiz und deroselben alle ihre Rechtsansprüche und Forderungen, was sie deren haben möchten, und alle andere Beneficia vorbehalten, der Regierung sich hinführo zu entäußern und der Canzlei zu enthalten, und weil die zur Canzlei und Regierung gehörige Acta, Protocolla und Sachen, wie auch die Schlüssel in des Sekretars, der Scribenten und des Canzleidieners Händen wären, so könnten sie von denselben solche fordern. Hierauf haben die Subdelegirten an die Räthe begehrt, noch eine Zeitlang vor der Audienzstube zu verziehen, denn es würden die darmstädtische Räthe zu ihnen kommen, und darauf haben sie die Scribenten und den Canzleiknecht vorkommen lassen, sie ihrer Pflicht entlassen und ihnen die Schlüssel abgefordert, welche sie willig von sich gegeben haben. Nun ließen sie den Räthen sagen, daß sie nicht weiter zu warten hätten. Hierauf sind die darmstädtische Räthe, welche in der großen Stube, vor der Hofgerichtsstube unterdessen gewartet hatten, zu ihnen gegangen, haben von der Canzlei Besitz genommen und sich dann wieder in ihr voriges Logiment begeben.

Am $\frac{16}{26}$. März Dienstag (1624) in der Dämmerung war im Namen der kaiserlichen Subdelegirten auch dem Rector der Universität angezeigt worden, zu verordnen, daß die Professoren und Diener der Universität am folgenden Tag, Vormittags um 9 Uhr, auf Fürstl. Canzlei erschienen. Nachdem nun am $\frac{17}{27}$. März Mittags die Verhandlungen mit den Räthen und Canzlei-Verwandten beendigt waren, wurden die schon versammelten Rector, Decani, Professores der Universität Marburg und Präceptores classici in die Audienzstube gefordert und wurde ihnen dasselbe angezeigt was am vorigen Tage den Commandanten auf dem Schloß vorgehalten worden war. Die Subdelegirten entließen hierauf kraft Kaiserlicher Commission auch den Rector und die Professoren, sowie ihre Diener und Zugethanene ihrer vorigen Eide und Pflichten, und wiesen sie an Landgrafen Ludwig F. G., Demselben

gewärtig zu sein. Die Professoren, die hierauf alsbald ihre Erklärung abgeben sollten, nahmen jetzt ihren Abtritt. Wiewohl sie nun ausführlich hätten berichten sollen, was es mit der Universität für eine Beschaffenheit habe, und daß dieselbe zur Marburgischen Erbschaft nicht gehörig, sondern der fürstlich Casselschen Linie allein zuständig wäre; so haben sie dessen doch mit keinem Wort gedacht, sondern in revertendo angezeigt, sie könnten sich kaiserlichem Urtheil und Befehl (darin doch der Universität mit keinem Wort gedacht worden war) nicht widersetzen, sondern müßten dem, was von den Herrn kaiserlichen Subdelegirten ihnen vorgehalten worden wäre, gehorsamen. Darauf sie ihnen angedeutet, so lange abzutreten und zu verziehen, bis diese ihre Erklärung den fürstlich darmstädtischen Räthen, die nicht weit wären, hinterbracht sei und sind darauf dieselbe sobald in die Audienzstube gekommen und die Professoren wieder hinein gefordert worden. Da hat der darmstädtische Canzler die geschehene Anweisung und Erklärung acceptirt und darneben angezeigt, daß Landgraf Ludwigs F. G. den Unterschied machten und der Intention seien, daß welche Professoren hierbevor von beiden Landgrafen, als Landgraf Ludwig dem Aelteren und Landgrafen Moriz angenommen, dieselben sie auch vor ihre Diener erkennen wollten, so fern sie thun würden, was sie hierbevor gethan hätten, die andern aber, so von Landgrafen Morizen allein angenommen wären, wie sie dieselben niemals vor Professores erkannt, also erkenneten sie dieselben auch noch nicht, und wollten demnach ihnen ernstlich auferlegt und befohlen haben, sich der Professur gänzlich zu enthalten und sollten die alten Professoren die Privilegia und andere Kleinodien der Universität zu sich nehmen, damit davon sowohl Landgraf Moriz, als Landgraf Ludwig dem Jungen Rede und Antwort gegeben werden könnte. Darauf sie abermals einen Abtritt genommen, und als sie wieder gekommen, hat der damalige Rector Dr. Johannes Crocius theologiae professor primarius für sich und die übrigen seit dem Jahr

1604 angenommenen Professoren, das der Casselschen Linie zur Universität gehabtes alleiniges Recht nicht so wie es den alten Professoren bekannt gewesen ist, zu deduciren oder zu behaupten gewußt und geantwortet, was sie nicht ändern könnten, das müßten und wollten sie Gott befehlen, mit Geduld tragen, doch ihrem gnädigen Fürsten und Herrn Landgrafen Moriz an ihrem wohl hergebrachten Rechten dadurch nichts vergeben haben, darauf sie dasmalen dimittirt worden.

Am folgenden Tage $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Donnerstag sind erstlich der Rector Dr. Crocius allein, darnach er und Dr. Cruciger, Ephorus der Stipendiaten und Professor der Theologie miteinander zur Canzlei gefordert und im Namen des Landgrafen Ludwig von dero Canzler und Räthen ihnen anbefohlen worden, daß er, der Rector, die bei sich habende und zur Universität gehörige Kleinodien demnächst auf das Consistorium academicum liefern, sie beide aber ihre inhabenden Wohnungen, so bei Lebzeiten des Herrn Testators Dr. Winckelmann und Dr. Mentzer innegehabt und daraus wider das Testament verstoßen worden, demnächst räumen sollten, denn J. F. G. schuldig wären, die Verstoßenen vermöge des Testaments wieder zu restituiren.

Crocius und Cruciger machten einige Einwendungen hiergegen; aber es ist ihnen darauf mit vielen Drohungen zugesetzt und ausdrücklich gesagt worden: daß man für den Fall ihrer Weigerung andere Befehle habe und sie möchten wohl bedenken, was ihnen bevorstehe, wenn sie den kaiserlichen Executoriales nicht gehorsamten. Sie wären nunmehr privati, aller Landgrafen Moriz geleisteten Pflichten entlassen und Landgrafen Ludwig zu gehorchen angewiesen, dieser befehle ihnen als privatis die Kleinodien abzuliefern und die Häuser zu räumen oder ein Anderes zu erwarten. Da die Bedrohungen immer stärker wurden, so hat der Rector, was er zur Universität gehörig bei sich gehabt, durch den Pedellen aufs consistorium academicum tragen, und solches Dr. Hermanno Vultejo, Academiae Vicecancellario, überliefern und

auch dabei andeuten lassen, weil er gegen die angedrohte Gewalt zu gering, so müsse er es Gott befehlen, wollte aber die, mit Hrn. Landgrafen Moriz F. G., dem er noch mit Eiden und Pflichten zugethan und dero nicht allerdings, sondern certo modo erlassen worden, an dero zur Universität habenden Rechten nichts begeben.

Die Universitätshäuser aber, in welchen Dr. Crocius, Dr. Cruciger und M. Combachius wohnten, haben sie auf einen von Landgrafen Ludwig unterschriebenen Befehl bei Leibesstrafe räumen müssen, und weil solches, in den dazu bestimmten acht Tagen nicht ganz hat geschehen können, so haben sich etliche Gieser Professoren bei ihnen eingedrungen und sie durch allerhand Belästigung ausgetrieben. Auch sind Dr. Cruciger alle seine Sachen durchsucht und ihm eines theils seine Mobilien vor die Thüre gesetzt und übel mit dem frommen Mann wegen des treulich geführten Ephorats ist umgegangen worden, also, daß er endlich, nachdem er zuvor seine Ephoratrechnung vor des Landgrafen Ludwigs alleinigen Commissarien abzulegen gedrungen worden, auf neusten Befehl, welcher ihm nur 2 Tage zuvor ist angekündigt worden, mit seinem Weib und 8 Kindern sein Haus und Hof, Hab und Güter zu Marburg hat verlassen und Stadt und Land räumen müssen.

Dabei ist es noch nicht geblieben, sondern es sind alle vom Landgrafen Moriz angenommenen Professoren und Prediger zu Marburg den $\frac{22}{1}$. $\frac{\text{März}}{\text{April}}$ 1624 auf die Kanzlei gefordert und ihnen von den Räthen befohlen worden, wer von ihnen hinführo und noch 4 Wochen lang sich unter Landgrafen Ludwig F. G. aufhalten wolle, derselbe solle an J. F. G. statt der Regierung an Eides statt geloben J. F. G. treu, hold und gewärtig zu sein, wer aber länger als 4 Wochen bleiben wollte, derselbe solle das Homagium vermittelst leiblich geschwornen Eides leisten, unterdessen aber sollten sie unter dem politico Magistratu sein. Sie haben sich aber darüber beschwert, daß sie unter dem politico magistratu sein sollten, da doch

der geringste Magister unter der Universitäts Jurisdiction gelassen. Der Bibliothekarius M. Combachius hat auch die zur Universität gehörigen und von Landgraf Moriz zum guten Theil dazu verehrten Bücher abliefern müssen.

Den $\frac{18}{28}$. März Donnerstag sind Nachmittags 3 Uhr Landgraf Ludwig zu Marburg mit einem großen Train, darunter eine Kutsche voll Prediger angelangt, von Bürgermeister und Rath am Thor empfangen worden und haben ihr Quartier auf dem Schloß genommen.

Darauf wurde noch an demselben Abend ($\frac{18}{28}$. März) den bisher zu Marburg gewesenen Predigern verboten, am folgenden Tag zur Predigt läuten zu lassen, sondern den 19. März gegen 7 Uhr auf der Kanzlei zu erscheinen. Hier wurde ihnen aus einem versiegelten Decret ungefähr diese Meinung von den darmstädtischen Räthen vorgelesen: Nachdem nunmehr die Regierung dieser Lande Landgraf Ludwigs F. G. eingeräumt worden sei, so liege es demselben vermöge des Testaments ob, das Religions-Exercitium, dem J. F. G. Landgraf Ludwig der Aeltere nicht allein zugethan gewesen, sondern auch bis in ihren Tod frei öffentlich in Kirchen und Schulen des Oberfürstenthums im Schwang gewesen, hiernach aber geändert worden sei, in vorigen Stand zu setzen und zu erhalten. Da aber sie 4 bisher zu Marburg gewesene Prediger des Hrn. Testators Confession nicht zugethan, sondern widriger Glaubenslehr und Bekenntniß notorice seien, so seien J. F. G. Befehl, daß sie sich des Lehramtes und was dem anhängig sei, am hiesigen Orte und in J. F. G. Fürstenthum hinführo enthielten, auch alle briefliche Urkunden, Register und andere zur Kirche gehörige Sachen zur fürstlichen Canzlei liefern sollten; doch wollten Ihre F. G. sie von hinnen nicht vertreiben, sondern wenn sie ruhig, friedlich und unärgerlich leben würden, ihnen gleich andern gehorsamen Unterthanen Schutz und Schirm halten, doch aber, wenn sie sich von dannen begeben wollten, sie nicht aufhalten.

Darauf haben sie um eine Abschrift des Dekrets und

um einen Abtritt gebeten und den Abtritt, aber nicht die Abschrift erhalten, sondern es hat der Sekretarius ihnen nochmals das Dekret vorgelesen und sie erinnert, die Räthe mit der Erklärung nicht lange aufzuhalten. Darauf sie sich kurz bedacht und in revertendo durch Dr. Johann Crocius, theologiae professorem primarium und Prediger, sich dahin erklärt haben: sie seien von Hrn. Landgrafen Moriz F. G. als ihrem gnädigen Landesfürsten zu unterschiedlichen Zeiten ordentlicher Weise an diesen Ort berufen, dieweil sie dann befunden, daß J. F. G. in ihren Kirchen Gottes Wort rein und lauter predigen lassen, auch die Augsburgische Confession, so Kaiser Karl V. in An. 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg von den Protestirenden übergeben und unterschiedliche Erklärungen sonderlich aber in An. 1558 zu Frankfurt und 1561 zu Nürnberg von obgemeldeten Augsburgischen Ständen erfolgt, behalten, darauf dann die noch erregten Streitigkeiten in der Lehre von der Person Christi, auch denen in An. 1577 am 24. November zu Traisa bei Ziegenhain, item am 12. August 1578 zu Marburg und am 26. Juni 1579 zu Cassel gehaltenen hessischen Generalsynoden gemachten Abschiede sich gründen, darin verordnet, wie die Theologen in beiden Fürstenthümern Hessen und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften in Kirchen und Schulen von obgemeldeten Punkten reden, lehren und predigen sollen, die nicht allein von den damaligen sämmtlichen Landgrafen zu Hessen, den vier Herren Gebrüdern, und also von dem Testator beliebt und bekräftigt, sondern auch den Theologen sich darnach zu richten, unter ihrer, der Herrn Landgrafen eignen Händen befohlen. Also hätten sie sich mit guten Gewissen nach Marburg zu Predigern bestellen lassen können, hätten auch während ihres Amts ihre Pfarrkinder nichts anders zu halten gelehrt, als was der Herr Christus zu halten befohlen und nächst Gottes Wort mit der Augsburgischen Confession oben angezogener Maßen und den darauf gegründeten hessischen General-Synodal-Abschieden geredet, gelehrt und gepredigt, dabei sie auch durch Beistand göttlicher Gna-

den bis an ihr Ende zu beharren gedächten, könnten also in ihrem Gewissen gar nicht befinden, daß des Herrn Testators Confession, welche vermöge des Testaments die Augsburgische wäre, sie widriger Glaubensbekenntniß jemals zugethan gewesen oder in den ihnen anbefohlenen Kirchen eingeführt haben sollten.

Wenn aber durch der Röm. Kaiserlichen Majestät Endurtheil und verordnete Commission Herrn Landgrafen Ludwig zu Hessen die Regierung dieser Lande wirklich eingeräumt und J. F. G., wie sie vernehmen, sie bei dieser Lehre und diesem Glaubensbekenntniß, die sie Gottes Wort und des Hrn. Testators Confession nicht widrig, sondern ganz gemäß befänden, im Kirchenamt hinführo nicht dulden wollten, so müßten und wollten sie solches Gott befehlen, mit Geduld tragen, Gott der ihnen das Amt ordentlicher Weise anvertraut, dasselbe mit Freuden wiedergeben und J. F. G. diesfalls unterthänige Folge leisten, sich hinführo ihres Amtes an diesen Orten enthalten und Alles, was an brieflichen Urkunden und Registern in ihren Händen sei, zur Canzlei liefern, im Uebrigen sich für die gnädige Anerbietung des fürstlichen Schutzes unterthänig bedanken mit der demüthigen Bitte, daß J. F. G. bei solcher einmal gethanen gnädigen Erklärung verharren und darin keinen Zweifel setzen möchten, daß sie wie sie Andere gelehrt, also auch sie selbst ruhig, still, unärgerlich und also leben wollten, daß hoffentlich kein rechtschaffener Christ über sie zu klagen rechtmäßige Ursache haben sollte. Weil aber allerhand harte Drohungen von Einheimischen sowohl, als Ausländischen, sonderlich denen dahier liegenden Tillyschen Soldaten wider sie ausgegossen würden, so bäten sie die gnädige Verordnung zu thun, damit sie von männiglich unbetrübt bleiben möchten.

Hierauf ist ihnen geantwortet worden, was die angezogene Confession anlange, so hätten sie keinen Befehl, sich mit ihnen darüber in Conferenz einzulassen, sondern ließen es an seinen Ort gestellt sein, daß sie im Uebrigen gehorsamen wollten, vor angebotenen fürstlichen Schutz danksagten

und sich denselben ferner erbäten, dasselbe wollten sie J. F. G. treulich referiren. Darauf sind sie dimittirt worden.

Auch sind auf diesen Tag die vom Adel und die Beamten auf dem Land in des Landgrafen Moriz Antheil am Oberfürstenthum nach Marburg beschrieben gewesen und erschienen und dieselben gleichfalls ihrer Pflicht erlassen worden und haben Hrn. Landgrafen Ludwigs F. G. in Person die Huldigungspflichten leisten müssen!

Desgleichen sind an demselben Tage (den $\frac{19}{29}$. März) Freitag Morgens um 9 Uhr die Bürger zu Marburg durch den Glockenschlag zusammen gefordert, ihnen nebst Bürgermeister und Rath aufs Schloß zu kommen angezeigt, daselbst ihrer vorigen Pflichten erlassen und von Landgraf Ludwigs F. G. in neue Pflicht genommen worden.

Am $\frac{20}{30}$. März Sonnabend sind die kaiserlichen Subdelegirten abgezogen und haben sich theils nach Haus, theils nach Bonn begeben, etliche von Landgrafen Ludwigs Räthen sind abgefertigt worden, in den übrigen Orten des Oberfürstenthums die Execution gleichergestalt zu bewerkstelligen.

XIV.

Der Melsunger-Vertrag *).

Mitgetheilt aus den im Reichskammergerichtlichen Archive befindlichen Originalen von dem Königl. Preuß. Archivrath Fr. v. Medem.

Zur Erläuterung dieses Vertrages bemerkt der Unterzeichnete auf den Wunsch des Hrn. ꝛc. v. Medem Folgendes:

*) Wahrscheinlich aus Anlaß eines zwischen Braunschweig und Hessen vor dem Reichskammergericht geführten Rechtsstreits, nebst andern Documenten: namentlich des mehrfach abgedruckten Vertrages vom Jahre 1553, als Beweisstücke eingereicht, hatte die unterbliebene Zurückforderung dieser Originale sie dem Archive

Herzog Heinrich d. j. von Braunschweig-Wolfenbüttel stand mit an der Spitze des katholischen Bundes, der sich dem schmalkaldischen Bunde gegenüber gebildet hatte. Schon frühe hatte sich ein erbitterter Streit zwischen dem Landgrafen Philipp und dem Herzog erhoben und bereits Jahre lang war derselbe mit dem feindseligsten Hasse geführt worden, als die Gewaltthätigkeiten, welche der Herzog gegen die beiden dem schmalkaldischen Bunde angehörigen Städte Goslar und Braunschweig übte, diesen Bund zu den Waffen zu greifen nöthigten, um jenen Bundesgliedern Hülfe zu bringen. In Folge dessen wurden Heinrichs Lande im Jahre 1542 von den beiden Bundeshäuptern, dem Landgrafen von Hessen und dem Kurfürsten von Sachsen, erobert und unter Administration gestellt. Nicht glücklicher war der Herzog, als er 1545 das Seinige wieder zu erobern versuchte. Ja, die Schlacht von Kahlfeld zwang ihn und seinen Sohn, sich dem Landgrafen zu ergeben. Zwei Jahre hindurch lebten beide in hessischer Gefangenschaft und erst die Kapitulation, durch welche der Landgraf sich im Jahre 1547 zu Halle dem Kaiser unterwarf, gab ihnen die Freiheit zurück. (Man sehe das Nähere in v. Rommel's hess. Gesch. IV. 250 ꝛc., 279 ꝛc. und 327.) Vor ihrer Erledigung verpflichteten sich die beiden Herzoge eidlich, den hier mitgetheilten Vertrag in allen Stücken treu zu halten. Zwar ist derselbe schon in Treuer's Geschlechtshistorie der v. Münchhausen (Urkb. S. 165—171) abgedruckt, doch ist dieses Buch so selten geworden, daß ein nochmaliger Abdruck und zwar nach dem Originale, gewiß gerechtfertigt erscheint. Das beigefügte Notariats-Instrument über die Eidesleistung der beiden Herzoge war bisher ungedruckt.

---

dieses Gerichtshofs zugesellt, wo die behufs der Ordnung dieser weitläufigen Aktenmasse von der hohen Bundesversammlung vorgeschriebenen Arbeiten sie vor kurzem entdecken ließen. Die Aufschrift productum Spirae 26. Januarii An. 1618 belehrt uns über die Zeit, wann dieser Prozeß seinen Anfang nahm; an näherer Auskunft über seinen Inhalt und Fortgang fehlt es für jetzt noch. M.

Weil jedoch Herzog Heinrich sich durch diesen Vertrag beeinträchtigt glaubte und später noch eine Entschädigung forderte, so kam es darüber zu neuen Unterhandlungen, und Kurfürst Moriz von Sachsen vermittelte einen Vergleich, wodurch der Landgraf sich zur Zahlung von 20,000 Thalern verstand, mit denen ein Theil der herzoglichen Gläubiger befriedigt werden sollte. Doch noch vor dem Abschlusse blieb der Kurfürst in der Schlacht bei Sieverthausen und erst seinem Nachfolger gelang es, denselben zu Stande zu bringen. Dieser neue Vertrag findet sich abgedruckt bei Hortleder von Ursachen des teutschen Kriegs. T. I. L. IV. c. LV. p. 1944, bei Lünig im teutschen Reichsarchiv P. spec. IV. 75 und bei Du Mont Corps diplom. du Droit des Gens. T. IV. P. III. p. 55. G. Landau.

I. Von Gotts gnaden Wir Heinrich vnnd Carl Victor, Vatter vnd Sohn, bede Hertzogen zu Braunschweig vnd Lunenburg; Vnd von denselben gnaden Wir Philips, Landtgraue zu Hessen, Graue zu Katzenelnpogen ꝛc. vor vns vnd vnser allerseitz Erben vnd nachkomen, bekennen vnd thun kunth hieran offentlich Jegen alletmeniglich. Nachdem sich zwischen vns Hertzog Heinrichen, an einem, vnd vns Landtgraff Philipsen zu Hessen sampt vnnsern mituerwandten, am anderntheil, allerley vnwill, mißuerstandt vnd Irrung zugetragen habenn, derwegen wir bederseitz zur Kriegshandlung, welche wir Hertzog Heinrich vor ein offension, Aber wir der Landtgraue sampt vnsern mitverwandten vor ein defension anziehen, jegen einander erwachsen.

Darunder sich dann zugetragen, das vnnsere Hertzog Heinrichs Landt vnd Leuthe von vnns dem Landgrauen vnd vnsern mituerwandten eingenohmen, Auch wir Hertzog Heinrich vnd Hertzog Carl Victor, als wir dieselbe vnsere Landt vnd Leuthe veber die Sequestration, so solchs Landts halben von der Keyserlichen Majestat gesucht vnd von vnns dem Landtgrauen vnd vnnsern mituerwandten bewilligt, mit Heereskrafft

widerumb zuerlangen vnderstanden haben, selbst in gemelts vnsers Vettern des Lanndtgrauen Handen komen sein; Als haben wir uff heut dato vnns vnsern Erben auch Landen vnd Leuthen allerseitz zu Wolfart vnd bestem, auch zubefürderung gemeines fridens im heiligen Reich Teutscher Nation, mit guttem wissen vnd willen aller solcher vnnser habenden Irrungen vnd gebrechen vnns guttlich grundtlich vnd ewiglich verglichen vnd vertragen, inmassen wie nachuolgt:

Erstlich souil die Iniurien anlangt, so bederseitz allenthalben ergangen vnd geschehen, dieweil wir Hertzog Heinrich von Braunschweig den Landtgrauen zu Hessen, desgleichen was wir wider die Stend der christlichen verain gethon haben, vmb verzeihung durch Gottes willen auß christlicher Liebe gebetten, So sollen demnach dieselben Iniurien allerseitz gentzlich gefallen vnd vffgehaben sein vnd jedertheil dem andern aus Christlicher rechtschaffner Liebe, wie dann Christen zuthun schuldig sein, verzeihen vnd nachgeben, Als das kein theil jegen dem andern, noch auch derselben Erben vnd nachkomen nuhn oder zu ewigen zeitten derselben nicht gedencken, noch darumb Efern, anden oder rechnen sollen, es sey Inn oder vsserhalb rechtens.

Es sollen auch wir Hertzog Heinrich, vnnsere Söhne vnd Erben, was in volnbrachter kriegs- oder defension handlung, wie obgemelt, wider vns vorgenohmen gehandelt vnd verlauffen ist, jegen dem Landtgrauen vnd seinen mituerwandten, sie seyen hohes oder nidern standts, desgleichen derselben Landen vnd Leuthen, auch allen andern, sie seyen Edel oder Vnedel, oder wer sie wollen, vnd an welchem ort sie gesessen, es sey in vnser Hertzog Heinrichs Landt ader sonst, so jnen darzu geholffen haben, samptlich ader sonderlich zu ewigen Zeitten mit der thatt ader sonst inn oder vsserhalb rechtens nichts vornemen, handeln, noch dasselbig anden oder rechen, durch vnns selbs oder andere von vnsertwegen, directe vel indirecte, in keinerley weiß noch wege, wie das immer beschehen oder erdacht werden mochte.

Desgleichen sollen wir auch die brechung der Vestunng gegenn dem Landtgrauen vnd allen seinen mituerwandten, sonderlich auch der Statt Braunschweig, semptlich oder sonderlich nicht rechen noch anden.

Es sollen auch alle Costenn vnd scheden, so bederseitz allenthalben vffgelauffen sein, auch die entwerte fahrende hab vnd gutter gegen einander vffgehaben sein vnd pleiben, vnd kein theil den andern nimmermehr zu ewigenn tagen derwegenn inn oder vsserhalb rechtens ansprechen oder anuordern, sondern deshalben gentzlich vnd ewiglich vertragen sein vnd pleiben.

Nachdem auch hin vnd widder von etzlichen ausgebreittet vnd gesagt worden, das vnns Hertzog Heinrichen von Braunschweigk allerley zusage vnd vertröstung beschehen seyn, als wir vnd unser Sohn Carl Victor vnns an den Landtgrauen vnd in desselben handen ergeben haben, welchs dann wir der Landtgraue vns nicht wienig beschwert, weil wir Hertzog Heinrichen gantz vnd gar nichts zugesagt haben, sondern inen vnd seinen Sohn ohne alle mittel Condiction vnd bedingungen, frey in vnnser handt vnd kein anders haben wolten, wie wir dann dasselb auch Hilmarn von Munchhausen vnd Friderich Speeten derzeit zur antwort gegeben haben.

Demnach bezeugen wir Hertzog Heinrich in crafft vnd macht dis vertrags, sonder allen bezwang, frey offenlich, wie wir auch sollichs jetzo oder hernacher, nun oder zu ewigen zeitten nit anderst sagen konnen oder mögen, das vns von gemeltem vnserm freuntlichen lieben vettern derzeit, wie wir vns in seiner Lieb handt ergeben haben, gar nichts, weder wienig noch vil, zugesagt ist worden. Desgleichen ist vnns auch derzeit von vnnserm feuntlichenn lieben Ohmen Hertzog Moritzen zu Sachsen nichts zugesagt, das vnns sein Lieb nicht fürstlich gehalten habe.

Es sollenn vnd wollen auch wir Hertzog Heinrich vnd vnnsere Söhn niemandts von seiner Religion im Landt Braunschweig Wolffenpüttelischen theils dringen, noch auch die Stett

Goßlar, Braunschweig vnd Hildenßheim, oder ire vnderthone, der Religion halben beschweren.

Dieweil auch wir, der Lanndtgraue zu Hessen, neben dem Churfürsten zu Sachsen sampt vnnsern mituerwandtenn in zeit wir das Lanndt Braunschweig wolffenpüttelischen theils in verwaltung gehapt, demselben Lanndt zu guttem vnd zu erledigung der schulden so daruff gestanden, etzliche verschreybung vnd verträge vor vnns selbst oder durch die Regierung zu Wolffenbuttel haben machen vnd vffrichten lassen.

So ist deshalben verhandelt vnd abgeredt vnd entlich beschlossen, das wir Hertzog Heinrich, vnnser Sohn vnd erben solche verschreibung vnd verträge steet, vest vnd vnuerbruchlich haltenn sollen vnd wöllen. Souil aber belanngt die verschreibung, welche Herman von der Molspurg vber den Ottenstein gegeben ist, sollen vnd wollen wir Hertzog Heinrich vns mit demselben von der Molspurg derhalben insonderheit vergleichen.

Belangend aber die vffgerichten vertrege mit den Stetten Braunschweig vnd Goßlar, weil wir Hertzog Heinrich darwider rechtmessige vrsach zuhaben vermeinen, so sollen dieselben vnd alle andere sachen vnd gebrechen, die wir mit denselben Stetten hiebeuor gehapt oder noch haben möchtenn, wie deshalben hernach sonderliche Articul volgen vnd melden, guttlich oder rechtlich entscheiden werden, vnd deshalben vnser keinem theil seine rechtliche mittel, hilff vnd Gerechtigkeit benohmen oder abgeschnitten sein. Doch wollen wir Hertzog Heinrich denselben von Goßlar und Braunschweig, auch Herman von der Molspurg hiermit kein possession vnd gewehr eingereumbt haben.

Wo auch Hertzog Heinrich hiebeuor etzlichen verschreibunge gegeben, welchen wir der Landtgraue sampt vnsern mituerwandten seidther vff ihren bericht weitter verschreibung zugestellt hetten, oder da wir der Lanndtgraue vnd vnnsere mituerwanndten mit jemandts der vrsach halben, das inen Hertzog Heinrich hiebeuor das Ir solte vorbehalten haben,

oder sonnst schuldig gewesen, verträge gemacht, vnd inen dargegen etzwas verschriben were, vnd Hertzog Heinrich vermeinte, das solche verschreibung vnd vertrage vff zumilden bericht geschehen, vnd er solche ding zubezalen oder zuhalten nicht schuldig wehre, vnd gegen solche verschreibung oder vertrege erhebliche vrsachen vorzuwenden hette; so sollen wir Hertzog Heinrich zwo personen, vnd die jegenparthey allweg auch zwo darzu geben, welche vns bederseitz in der guette zuuertragen vnderstehn sollen. Wurde aber die guette nichts verfahen, alßdann sollen dieselben vier personen in der sachen zu recht mechtiglich sprechen; könthen sie sich aber des Spruchs auch nicht vergleichen, so sollen sie einen obman erwöhlen, der den ausspruch thun solle, vnd soll solche handlung vnd erkanthnus in jarsfrist, nachdem die guettliche handlung nit statt hatt haben wollen, entlich beschehen, vnd was also gehandelt vnd erkannth würdett, darbey soll es pleiben; doch das ein jeder theil bei seiner posession bis zu jetztberürter güttlichen oder rechtlichen erörterung der sachen gelassen werden vnd pleiben solle.

Wir der Lanndtgraue wöllen aber Hertzog Heinrichen durch diesen vertrage oder handlung vnbenohmen haben, sondern wol zufriden sein, das er oder seine Erben zu irem besten und nutzen mit den jhenigen, welche obberürte verschreibung vnd vertrage erlangt haben, auff andere wege, doch das es mit irem gutten willen geschehe, sich vergleichen mögen, damit wir der Lanndtgraue vnd vnsere mittuerwandten vnser gethonen obligation vnd verpflichtung entledigt werden.

Darmit auch zwischen vns dem Landtgrauen vnd Hertzog Heinrichen, auch vnsern Söhn vnd Erben allerseits desto wieniger Irrungen vnd zwitracht fürfallen, sonndern bey disem vertrage desto beständiger pleiben mögen, so sollen vnd wollen wir Hertzog Heinrich, vnsere Söhn vnd Erben, dem Lanndtgrauen an seinem habenden versprochenen Schutz, darin sich die Statt Hildesheim verschiner zeit begeben, gantz vnd gar kein verhinderung thun. Desgleichenn sollen vnd wollen

wir auch dem Lanndtgrauen vnd seinen Erben an irem lang herprachten Erbschutz des Stiffts Corney vnd der Statt Horar kein verhinderung thun, sondern den Stifft vnd die Statt Horar bei iren hergeprachten gerechtigkeitten pleiben lassen, vnd sich darin weitter nicht dringen.

Vnd das desto wieniger Irrung zwischen vns vnd unsernn Erben bederseitz sein oder erwachsen mögen, so wollenn wir Hertzog Heinrich des Halsgerichts in der Statt Horar genntzlich abtretten vnd dem Landtgrauen vnd seinen Erben vbergeben. Dargegen dann wir der Landgraue den Pfanndtschilling, so wir vff Wickensehe haben, vnd denen von Bordtfeldt mit vnserm eignen gelt abgelegt, wöllen fallen vnd Hertzog Heinrichen zu guth kommen lassen.

Darzu sollen auch wir Hertzog Heinrich vnd vnsere Erbenn die von Horar wider alt herkomen nit beschweren, sondern inen zimbliche Holtzung vnd Wayde zulassen vnd gestatten, dieselben nach vnser Holzordnung zuhawen vnd zugeprauchen. Vnd soll in beysein vnnser .dess Landtgrauen darzu verordenten abgeritten werdenn, wo vnd wieweit sich die von Horar der Beholtzung vnd Weide sollen zugebrauchen haben; doch das wir Hertzog Heinrich vnd vnser Erben an dem ort die Oberkeit, was wir der herpracht haben, behalten. Vnd sollen die von Horar solchen gepranch der beholtzung vnd weide vor sich alleine vnd ir selbst Vihe, vnd ferner nit geniessen; vor welche beholtzung vnd weide die von Horar vns Hertzog Heinrichen vnd vnsern Erben jarlichs thun sollen, was vnser des Landtgrauen verordenten, so wie obbemelt die beholtzung vnd weide abreitten sollen, vor pillich ansehen vnd erkennen werden.

Dieweil auch der Stifft Corvey den vierdten vnd darzu einen Achtentheil an Holtzmunden widerzuloißen vermeint zuhaben, so wollen wir der Lanndtgraue, als ein Schutzherr solchs Stifts, vor vns selbst solchs nit widerlößen, vnd bey dem Stifft souil möglich dahin handeln, das sie derselben losung auch abstehn, vnd Hertzog Heinrichen vnd seine Erben

darbey Erblich pleiben lassen, weil solcher widerablosung halben, so die vom Stifft beschehe, bederseitz vil zannckś vnd irrung entstehn würde. Dargegen aber wir Hertzog Heinrich die zeit vnnsers Lebens zu Holtzmunden ader in demselbigen Ampt kein Vestenung vffbawen sollen, vmb vermeidung zukünfftigs gezencks vnd vnwillens, vnd vff das allerseitz desto besser nachparschafft, frydt vnd einigkeit pleiben möge.

Weitter sollen auch wir Hertzog Heinrich, vnsere Sohn vnd Erben, was dem Lanndtgrauen vnd seinen Erben zusteht, vnd sie zu irer noturff oder hoffhaltung jederzeit vff der Weser auff oder ab werden fuhren lassen, vnd sonderlich das Saltz zollfrey vnd vngespert passieren lassen, auch von andern guttern, so dess Landtgrauen vnderthonenn zugehoren, den alten gewonlichen Zoll nicht ersteigern; dargegen dann wir der Landtgraue vnd vnnsere Erben Hertzog Heinrichen vnd seinen Erben die Wein, vnd was sie sonnst zu irer Hoffhaltung gebrauchen werden, auch zollfrey gehn vnd passieren lassen sollen.

Es sollen auch wir der Landtgraue vnd wir Hertzog Heinrich vnd vnnser beiderseitz Erben vnd nachkomen zu ewigen tagen, vmb keinerley sach willen, wie die nahmen hetten oder haben möchten, gegen einander krieg anfahen, sonndern sich an gleich vnd recht benugen lassen; vnd was einer zu dem andern zufordern gewinnen möchte, das soll er mit recht vnd keinem krieg oder thettlicher weiß außfuhrn.

Wir der Lanndtgraue sollen vnd wollen vff solchen Vertrag Hertzog Heinrichen vnd seinen Sohn Carll Victor frey ledig lassen, vnd souil an vnns ist, widerumb zu iren Landen vnd Leuthen gestatten, vnd die gericht vnd Ampt Wolffenpüttel, Schöningen, Steinbruck, Lichtenberg, Lobenburg, Wintzenburg, Holtzmunden, Forst vnd Furstenbergk, vnd was dero sonnst noch vnuerpfendt sein, einantworten, als der gestalt die vnderthone solchs Lanndts Braunschweigs, Wolffenputtlischen theils, der Ayde vnd pflicht, darmit sie vns dem Landtgrauen verwandt,

erlassen vnd widerumb an Hertzog Heinrichen vnd seine Erben remittieren vnd weißen; vnd wann das beschehen, auch darauff die bemelten vnderthon Hertzog Heinrichen widerumb gehuldigt, gelobt vnd geschworn haben, alsdann sollen dieselben vnderthonen von der Ritterschafft vnd Stetten diesen vertrage, wie dann deshalben ein sonder Artickel hernach gesetzt wurdet, auch ratificieren, geloben vnd schweren. Desgleichen wollen wir der Lanndtgraue Hertzog Heinrichen, was vor brieff vnd Sigell zu Braunschweig hindersetzt sein, souil an vns ist, wider antworten vnd zustellen lassen, auch Hertzog Heinrichs diener vnd verwandten, was wir dero in Hafftung vnd bestrickung haben, vff ein alten gewohnlichen Vrfriden ledig geben vnd die andern aussorgen lassen.

Dieweil auch zwischen vns Hertzog Heinrichen von Braunschweig vnd dem von Spiegelberg, von wegen des Pfanndtschillings auff dem Haus Ottenstein vnd der vffgeloffnen Costen vnd scheden halber sich Irrung erhalten haben, vnd deshalben bis anhero kein vergleichung gemacht worden ist; so haben wir Hertzog Heinrich bewilligt, das wir solchen Pfandtschilling, nemblich dreyhundert Marck lötigs Silbers, Warburgischer Witte und Wichte, erlegen, vnd die Marck mit acht Thalern bezalen, vnd vor die vffgelauffen Costen vnd scheden sechshundert Thaler geben wollen, welches alles zusamen tregt drey Tausent Thaler; welche Summa wir Hertzog Heinrich den vormundern dess jungen Grauen von Spiegelbergs auff gewissen der Herrschafft Homburg oder andern gelegnen guettern versichern sollen vnd wollen, also das die vormünder damit zufriden sein sollen. Da auch die vormünder vnns Hertzog Heinrichen noch ein Summa gelts zu den obgemelten drey Tausent Thalern versetzen wollen, so wollen wir inen solche Summa, inmassen die drey Tausent Thaler auch gnugsam versichern, wie obgemelt. Wann nuhn den vormundern solche handlung semptlich oder sonnderlich gelegen, so haben sie darauff bei vnns Hertzog Heinrichen anzuhalten.

Desgleichen sollen vnd wollen auch wir Hertzog Heinrich von Braunschweig die von Pappenheim irer Schuldt, nemblich Sechzehen hundert gulden, guettlich vnd wol zufriden stellenn vnd vergnügen.

Vnd nachdem obengemelt ist, das hernaher gesetzt werden solte, wie wir Hertzog Heinrich vnd die von Goßlar vnnser bederseitz Irrungen, was wir dero jetzo nicht guttlich verglichen wurdenn, solten entscheiden werden, Als ist zwischen vns bedenn partheyen zum allerfleissigsten in der guette gehandelt vnd souil erlangt worden, das wir Hertzog Heinrich die Acht, so wir irer, der von Goßlar halben am Camergericht erlangt haben, vor vns vnd vnsere Adherenten vnd derselben sachen verwandten, neben vffgelauffen Costen und scheden gentzlich wollen fallen lassen, vnd dasselb auch bey jetzbemeltenn vnsern Adherenten verschaffen, also das wir oder vnsere Adherenten vnd der sachen verwandten vns derselben Acht in oder vsserhalb rechtens hinfurther gar nichts mehr zubehelffen, oder die gegen den von Goßlar in einichen weg anziehen oder etzwas dargegen vorzuwenden haben sollen.

Dargegen sollen die von Goßlar die gewaltsame thatten, so wir Hertzog Heinrich wider sie vnd die iren begangen haben sollen, desgleichen die Purgation sach, vnd was derselben anhangt, gegen vns Hertzog Heinrichen vnd allen denen so derselben sachen verwandt, sampt allen Costen vnd scheden, derwegen erlitten, fallen lassen, vnd darumb vns vnd der sachen verwandten hinfurther in keinerley weiße anzufordern oder anzusprechen haben; sonder es sollenn alle solche hanndlung vnd thatten gegen einander vffgehaben vnd verglichen sein vnd pleiben, all geuerd vnd argelist vß geschlossen.

Dieweil aber die andern sachen, darumb wir Hertzog Heinrich vnd die von Goßlar an das Camergericht gewachsen, groswichtig vnd weitleufftig, auch dismalhs vß allerley verhinderung grundtlich nit haben verglichen mögen werden, so haben wir Hertzog Heinrich vor vns, vnser Söhn, Erben

vnd nachkomen bewilligt vnd nachgeben, vnd wir der Lanndtgraue haben vff vns genohmen, mit den von Goßlar zuhandlen, das sie bewilligen vnd nachgeben, das sie vnd Hertzog Heinrich von wegen jetzbemelter sachen, nachuolgender weiße sollen veranlaßt vnd zu entlichem außtrag verfaßt werden, Nemblich das wir Hertzog Heinrich zu vnserm theil einen weltlichen regierenden Fürsten vor einen hendler vnd Arbitrum erwehlen sollen, wie wir dann Hertzog Moritzen zu Sachsen alßpald benent haben, dargegen die von Goßlar auch einen Fürsten, Grauen oder Statt in zweyen Monaten, den negsten nach dato dises vertrags, zu irem theil vnns dem Lanndtgrauen benennen sollen, welche bede hendler vnd Arbitri zum aller furderlichsten neben beden Partheyen an das Camergericht schreiben, vnd die Acten, so in solcher sachen deß orts ergangen sein, extrahirn; vnd so die Arbitri solche Acten zu iren hannden erlangt haben, alßdann sollen sie vns Hertzog Heinrichen oder vnsere Erben vnd die von Goßlar innerhalb zweyer Monaten an ein gelegne Malstatt vor sich eruordern, darselbst zwischenn vns wie vnd welcher gestalt vff solche extrahirte Acten, oder da vsserhalb derselbigen vnser ein theil zu dem andern sonst ferner zusprechen hette, schleunig von Termin zu Termin bis zubeschluß der sachen soll procedirt vnd volfahren werden, vnderschidlich abreden vnd vns die partheyen derwegen vergleichen.

Vnd wann wir zu bedentheiln vnser Noturfft gnugsamlich einpracht vnd zu recht beschlossen haben, so sollen alßdann die vnderhandler vnd schidtsrichter allen möglichen vleiß thun vnd verwenden vns in der guette zuentscheiden; wurde aber die guette keinen verfang haben, so sollen alßdann die bede hendler vnd schidtsrichter vff die ergangen Acten, vnd was sonnst vonn vns beden partheyen darneben einpracht worden ist, rechtlich sprechen vnd erkennen, vnd soll den Arbitris vnbenomen sein, irer noturfft nach, in diser sachen sich rechts zubelernen; vnd was also durch sie zu recht erkanth vnd gesprochen wurdet, darbey sollen vnd wol-

len wir es von beiden partheyen, ohne einiche Appellation, reduction, Supplication oder restitution pleiben lassen.

Doch sollen alle obberurte guttliche oder rechtliche Hanndlung, beschluß vnd erkanthnus der Schidtsrichter zum allerfurderlichsten vnd zum lenngsten in zweyen Jaren nach der zeit anzurechnen, wann sie von den Arbitris angefangen oder vorgenohmen wurdet, entlich beschehen.

Wurde sich aber nach dem willen gottes zutragen, das mittlerzeit zuuor vnd ehe dise Irrungen durch die bemelte Compromissarien in der guette oder dem rechten wurden entscheiden, der Arbiter einer oder sie bede todtshalben abgehn, oder darinnen zuentscheiden durch rechtliche vrsachen verhindert wurde, alßdann sollen wir die partheyen bederseitz oder der theil, welchs Compromissarien mit tode verfallen, oder dermassen wie obgemeltt were verhindert worden, andere Arbitros oder Arbitrum innerhalb zweyer Monaten zubenennen schuldig sein, ohne geuerde.

Gleicher gestalt sollen auch die Irrungen zwischen vns Hertzog Heinrichen vnd der Statt Braunschweig, was wir dero hiebeuor mitteinander gehapt oder noch haben möchten, geörtert werden.

Vnd haben wir Hertzog Heinrich Hertzog Moritzen in diser sachen auch vor einen Arbitrum erwehlet, darzu dann in zweyen Monaten, den nechsten nach dato dis vertrags, die von Braunschweig irestheils auch einen Fürsten, grauen oder Statt zu einem Arbiter vns dem Landtgrauen benennen sollen, vor welchen Arbitris bede partheyen ire noturfft zu recht vorpringenn und beschliessen sollen; vnd wann sie geschlossen habenn, sollen die Arbitri vnderstehn, sie nochmals guttlich zuuertragen; kann es aber nit beschehen, sollen sie darinnen zu recht sprechen, vnd sich nach irer notturfft rechts bey andern zubelernen haben, welche guttliche oder rechtliche entscheidung auch in zweyen Jaren, nachdem die sach vor den Arbitris iren anfang erlangt hatt, beschehen solle.

Vnd was von den Arbitris zwischen beden partheyen

in der guette mit bedertheil willen gehandelt oder zu recht erkanth wurdett, darbey sollen wir Hertzog Heinrich vnd die von Braunschweig ohne einige Appellation, reduction, Supplication oder restitution es pleiben lassen.

Wurden aber die von Braunschweig vnd Goßlar sampt oder sonnderlich sich beschweren, solche Compromiß vnd disen vertrag anzunehmen, so soll jedertheil in dem Besitz sein vnd pleiben, darinn er vor einnehmung vnser Hertzog Heinrichs Landes gewesen ist, vnd kein theil das ander mit der thatt nit beschweren, sonnder sein vorderung, was er dero zu dem andern vorzuwenden vnd zu haben vermeint, mit ordenlichem rechtenn vßfurn; des auch alßdann kein theil dem andern vorsein solle.

Wir Hertzog Heinrich von Braunschweig sollen auch den vonn Braunschweig vnd Goßlar alle vnd jede guetter, so zu iren kirchen, Hospitaln vnd Clostern auch den Lehenn, dero sie vnd ire bürger Patroni vnd Stifter sein, gehören vnd in vnnserm Lande gelegen sein, zu vnderhaltung der kirchen diener vnd dinst auch der Armen vnuerhindert volgen lassen; was aber vor Stifft, Cloister vnd Geistlichen Lehen in oder vsserhalb Braunschweig vnd Goßlar gelegenn vnd vns zustehn, die sollen hyemit nit gemeint sein.

Dieweil auch wir der Landtgraue, alle vnsere mituerwandten, Fürsten, Grauen, Stende und Stette in disem vertrag mit eingezogen haben, so sollen dieselben alle vnd ir jeder besonnder der oder die, als mit eingezogen, solchs vertrags geniessen wollen, herwider gegen Hertzog Heinrichen, seinen Erben, dienern vnd verwandten, in allermassen, wie wir der Landtgraue auch obligirt vnd verbunden sein, vnd des vns in zweyen Monaten, den nechsten nach dato dis vertrags, ire schriftliche ratification zuschicken, Hertzog Heinrichen, seine Erben, diener vnd verwandten damit further haben zuuerwahren. Im falh aber, da einicher Fürst, graue, Stand oder Statt disen vertrag nicht annehmen, oder dem zugegen wider Hertzog Heinrichen seine Sohne, Erben, die-

ner vnd verwandten etzwas mit der thatt handeln oder vornehmen wurde, in was weiß oder wege das beschehe oder beschehen möcht, das dann Hertzog Heinrich seine Erben, diener vnd verwandten gegen dieselben, dero wehren einer oder mehr, Laut dises vertrags auch vnuerbunden sein sondern gentzlich frey stehn sollen vnd mögen, damit allenthalben gleicheit gehalten werde.

Vnd zu wurcklicher volnziehung dises vertrags vnd aller darinuerleibter sachen vnd was denselben anhangt, so gereden, versprechen vnd geloben wir Hertzog Heinrich von Braunschweig, bey vnnsern Fürstlichen wahren wortenn, vor vnns, vnsere Sohne, Erben vnd nachkomen, desgleichen bekennen auch wir Hertzog Carll Victor, gedachts Hertzog Heinrichs von Braunschweigs Sohn, vor vns selbst vnd als in diser sachen gegenwürtiger, zu disen vnd andern der rechten effecten vnd wirckungen, das wir alle vnd jede ergangne Injurien, kriegshandlung, welche von hochgedachtem Landtgrauen vor ein defension angezogen wurdet, vnd derwegen erlitten vnd vffgelauffen Costen vnd scheden, sampt allen entwehrten haben vnd guttern, desgleichen was mit zerbrechung vnnserer Vestunngen gehandelt vnd vorgenohmen worden ist, gegen obgedachtem vnserm freuntlichen lieben Vettern dem Landtgrauen vnd allen seiner Lieb mituerwandten genntzlich haben fallen lassen, vnd aus rechtem wahrem christlichem hertzen ewiglich verzeihen vnd nachgeben, Also, das wir oder vnsere Erben sollichs an seiner Lieb, derselben erben vnd der sachen mituerwandten, sie seyen hohes oder nidern stanndts, Edel oder vnnedel, oder wer sie wollen, nuhn oder zu ewigenn zeitten, nicht anden, effern oder rechen, noch derwegen gegen seiner Lieb, derselbigen Erben, nachkomen vnd uerwanndten, einiche Action, forderung oder zuspruch inn oder vsserhalb rechtens hinfüro haben sollen noch wollen, auch durch andere zuthun nicht verschaffen oder gestatten, wie das erdacht were, oder kunfftiglich erdacht werden oder beschehen möcht. Wie auch hinwider wir der Landtgraue Hertzog

Heinrichen seinen Erben vnd nachkomen alle thattliche handlung auch Costen vnd scheden, so wir diser sachen halben vffgewant vnd erlitten, freundtlich nachgegeben vnd erlassenn habenn.

Doch haben wir Hertzog Heinrich vns vnd vnsern Erben die Spruch vnd vorderung, welche wir zu denen von Braunschweig vnd Goßlar haben, da die jetzo wie gemelt in der guette nicht vertragen wurden, dieselben gegen inen nach vermög dises vertrags guttlich oder rechtlich außzufurn, hiemit außdrücklich vorbehalten, vßgenohmen die geubten kriegshanndlung, welche Crafft dis vertrags allerseitz vffgehaben sein, vnd pleiben sollen. Desgleichen sollen vnd wollen wir sie die von Braunschweig vnd Goßlar der Religion vnd Glaubens sachen halben nicht beschweren noch verhindern wie obgemelt.

Vnd nachdem wir Hertzog Heinrich vns in gedachts vnsers lieben Vettern deß Lanndtgrauen hanndt selbst ergebenn, auch durch sein lieb eignen person vnd volgendts derselben Rethe aller sachen, vnd wie die leufft im heilligen Reych Teutscher Nation diser zeit stunden, noturfftiglich berichtett, vnd wir alle vnd jede Artickel vnd Clausel dises vertrags in der vnderhandlung gnugsam verstanden, auch in schrifften verfaßt geleßen, vnd vnser noturfft darinnen hin vnd widder bey vns bedacht, erwogen vnd daruff disen vertrage wolbedachts gemuets, ohne einiche forcht, zwanng, noth oder geuahr angenohmen.

So sollenn vnd mögen vns, vnsere Erben vnd nachkomen, darwider die Exception vis, metus, doli mali, laesionis, restitutionis et mutatae conditionis, vnd gemeinlich alle vnd jede andere satzungen, gemeiner beschribner recht, Keyserliche Constitution, des heilligen Reichs abschidt, auch sonderliche Priuilegia, herkommen, sitten vnd gewonheitten der Lande wie die genant vnd jetzo gemacht, gegeben oder eingefurt wehren, oder kunfftiglich gemacht, gegeben oder eingefurt werden möchten, vnd vns, vnsern erben vnd nachko-

men wider disen vnnsern bewilligten vertrage im rechten gepüren möchten, in keinen weg schutzen oder schirmen, dann wir vnns derselben allen hiemit vnd in crafft dis brieffs offentlich vnd in der besten form der rechten begeben.

Wir vnd vnnsere Erben vnd nachkomen sollen auch darwider kein Absolution oder rescript vor vns selbst von Romischer keyserlicher vnd königlicher Maiestetten vnsern allergnedigsten herrn, noch dem Pabst, Concilien oder jemandts anders der solchs von rechtswegen zuthun haben solt erlanngen, noch andern in vnserm nahmen zuerlangen gestatten, sondern da die Ding durch jemandts ohne vnsern, vnser erben vnd nachkomen vorwissen vnd willen erlangt vnd vßpracht, oder vß eigner bewegnus vns, vnsern Erben vnd nachkomen zu gnaden vnd guettem gegeben wurden, so sollen vnd wollenn wir vnsere Erben vnd nachkomen dieselbigen nicht annehmen, nit belieben, noch dero vns wider disen vertrage vnd verschreybung in keinerley weg geprauchen.

Sonndern wir sollen vnd wollen den vilgemelten Vertrage, inmassen der zwischen vns bederseitz abgeredt vnd beschlossen ist, in allen vnd jeden seinen Inhalten, Clauseln, Puncten, effecten vnd meinungen trewlich, fürstlich vnd vnuerprüchlig, wie solchs ehrlichen des heylligen Reichs fürsten gebürt, halten, in allermassen wie vor im vertrag verleibt ist.

Weitter sollen vnd wollen auch wir Hertzog Heinrich als der Vatter, vnd wir Hertzog Carl vor vns selbs, allen vleiß vorwenden vnd verschaffen, das die andern vnsere zwen Söhne vnd Bruder Hertzog Philips vnd Hertzog Julius disen vertrage zu besserm effect auch rattificieren, geloben vnd schweren sollen.

Vnd da sie sich sollichs weigern, vnd nicht thun würdenn, wie wir vns doch nicht versehen wollen, so verpflichten wir Hertzog Heinrich vnd Hertzog Carl Victor vns ferner hiemit offentlich vor vns vnd vnsere Erben, das wir gedachte vnsere zwen Sohn vnd Brüder, oder ire Erben, zu keiner gerechtigkeit vnnserer Lande vnd Leuth wollen vnd

sollen komen lassen, bissolang das sie sollichs wie zuuor gemeldet gethan haben.

Es soll auch vnnser Ritter vnd Lanndtschaft deß Lanndts zu Braunschweig Wolffenpüttlischen theils zu mehrer sicherheit geloben vnd schweren, das sie gedachte vnsere Söhne vnd Bruder Hertzog Philipsen vnd Hertzog Julium oder ire Erben zu keiner gerechtigkeit des Lanndts, bissolang sie zuuor disen vertrag ratificirt vnd zuhalten gelobt vnd geschworen haben, komen lassen wollen. Desgleichen sollen gedachte von der Ritter- vnd Landtschaft geloben vnd schweren, das sie disen vertrag in allen vnd jeden andern seinen Inhaltungen, Clauseln, Puncten vnd meinungen, trewlich vnd vnuerprüchlich wollen helffen halten vnd handthaben, vnd darwider nichts thun, noch darwider zuthun souil an inen gestatten, ohne geuerde.

Vnd zu noch mehrer bekrefftigung deß vilgemelten vertrags, auch aller vnd jeder obgeschribner vnd erzelter sachen, haben wir Hertzog Heinrich vß freyem wolbedachten gemueth vnd rechter wissenschafft vor vns, vnsere Erben vnd nachkomen, vnd wir Carl Victor obgemelt als gegenwurtiger vor vns selbst einen leiblichen Ayde zu Gott dem allmechtigen vnd seinem heilligen wort geschworn, das wir disen vertrage vnd verschreibung, vnd was darinnen allenthalben verleibt, gesatzt, abgeredt vnd versprochen worden ist, trewlich, fürstlich vnd vnuerbrüchlich, wie das ehrlichen deß heilligen Reichs fürsten gepürt, halten vnd volnziehen sollen vnd wollen, alles bey Peen vnd straff gemeiner beschribner recht, so wider die jhenigen, die einen gelobten vnd bey dem Ayde betheurten vertrag nit halten thun, rato nichilomimus manente pacto verordnet sein. Alles getrewlich sonnder geuerde vnd argelist. In Vrkunth seind diser Verträge zwen gleichlauts vffgericht, gemacht vnd jdermtheil einer vberlassen, die wir Hertzog Heinrich vor vns, vnsere Erben vnd nachkomen, vnd wir Hertzog Carl Victor vor vns selbst vnd als gegenwürtiger, mit eigen handen vnderschriben haben, auch wir

Hertzog Heinrich vnnser Ringpittschier in mangelung jeziger zeitt vnnsers Secrets vnd Insigels daran gehangen. Desgleichen dann wir Landgraue Philips vor vnns, vnser Erbenn vnd nachkomen solche Vertrege mit vnsern eigen handenn auch vnderschriben haben vnd daran vnser Insigel wissentlich hangen lassen.

Geschehen vnd geben zu Melsungen am viertzehenden tag des Monats Junii, im Jar nach Christi vnsers herrn vnd Seligmachers geburt Tausennt funffhundert vnd Siben vnd viertzig.

H H z B v L d j
meine hant ss

Carl Victor
H z B r L ꝛc.
mein hantt

Philips L z Hessen
m ssi

Ex. P. L. co°
Ch. Zolnner ssi

Steffan Schmidt
Secretarius β.

II. Instrument

vber den gethanen Eydt Hertzog Heinrichs von Braunschwigs vnd seins Sons, vff den bewilligten vnd vfgerichten Vertrag 1547. (15. Juny.)

In Gottes Nhamen Amen kunth vnd offinpar sey allermeniglich durch diß jegenwertig uffen Instrument das nach der gepurt Jhesu Christi als man zcalte Thausent fünffhundert viertzig vnd sieben In der fünfften Remher Zcinß Zcall genannt Indictio, Herschung des allir durch-

lauchtigsten groißmechtigsten fürsten vnd herren hernn Caroli des funfften Romischen kaysers zu allen Zceiten mherer des Reichs rc. vnsers allirgnedigsten herren seins Romischen regiments Im Sieben vnd tzweintzigsten Jare am funffzehenden taig des monats Junii nachmittage vmb vier vhire zu Eschwege Im Schloiß In des durchleuchtigen hoichgepornnen fursten vnd herren herren Philipsen Landtgraffen zu Hessen Graffen zu Catzennelnpogen, Dietz, Zciegenhain vnd Nydda, vnsers gnedigen herren gemach In vnserer hiervnthengeschriebenen dreyer Notarien vnd nachgemelter gezceugen jegenwertigkeit seindt personlich vor augen gestanden vnd erschynnen die durchleuchtigen hoichgepornnen fursten vnd herren, herr Henrich der Junger, vnd herr Carll victor sein Sohin, beide hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg rc. an eynen vnd die Gestrengen Erntuesten vnd hoichgelahrten Sygmund von Boneburg, Landtvoigt an der Werrha, vnd Johann Fischer genannt Walther der rechten Doctor In nhamen hoichgemelts Ires gnedigen fursten vnd herren zu Hessen rc. anderteils vnd haben gemelte Landvoigt und Doctor In crafft Ires habenden beuelchs an hoichgemelte beyde fursten von Braunschwig gesonnen vnd begert, Nachdem sich allerley Irrung vnd gebrechen zcuschen Iren furstlichen gnaden beiderseits zugetragen vnd aber dieselben durch gnedige schickung des almechtigen dahin geradthen das die nhumer freundtlich vnd gutlich hingelegt vnd vertragen, Inhalt derowegen vffgerichten vertrags, das demnaich beyde hoichgemelte fursten vnd herren von Braunschweig, vätter vnd Sohin, sulchen vertrag schliessen ratificiren confirmiren vnd der Inuerleipten abredde nach neben Iren siggeln vnd eigen handen mit Iren furstlichen gelubden vnd leiblichen eyden stadtlich als sich In dem fhall loblichen fursten des reichs gezcimpt vnd woell anstehit In allen seynenpuncten articeln clausuln Inhalt vnd vermuggen nachkommen vnd volnziehen wulten, wie dan obgemelter Doctor sulchen vertrag damhals In seynen handen gehapt vnd beide

fursten von Braunschwig desselben Inhalts erinnert, wie dan auch sulcher vertrag Iren f. g. vntherscheidlich vnd eigentlich nach der lenge von eynem punct vnd artickell zum andern Itzo abermals werhe vorgelesen worden, vnd Ire f. g. denselbigen woel verstanden yngenhommen vnd des zu frydden gewesen und eynen guthen gefallen daranhe gehapt hetten; Auff welche der hessischen Rethe vnd beuelhaber reden vnd antragen hoichgemelte fursten von Braunschweig sich vernhemen lassen das das libell so der Doctor bie handen wher der vertrag, dem wulten Ire f. g. mit der volge furstlich nachkommen, darwidder wie berurth nummermher zugetrachten keine exception ader behelff, wie man die erregen ader erdencken mochte, dargegen In ader ausserthalb des rechten auch nummer mher zugebrauchen vnd Insonderheit hat hoichgemelter furst Carll victor vffintlich vnd frey williglich sich begeben vnd renuntiirt allir woelthadt vnd behelffs der rechte vnd sonderlich der woellthadt minoris etatis so er gnugsam erinnert vnd certificirt wurden. Vnd darvmb so haben hoichgemelte fursten Inhe darauff den Inhalt des eydts durch Conradthen Speckswinckell, Secretarien, vorlesen laissen vnd dem gedachten Sigmunden von Boneburg Landtvoigte an stadt vnd von wegen seines gnedigen fursten vnd herren zu Hessen rc. zcierlich vnd herlich als fursten woell angestanden mit handtgegebener trew angelobt vnd eynen leiblichen eidt, In maissen der Landtwoigt sulchen eydt Iren furstlichen gnaden vorgehalten, zu gott vnd dem hilgen Euangelio mit austruglichen verstendigen worthen vnd vffgelegten fingern, wie sulchs bie fursten gewhonlich, beteurt vnd geschworn, Sulchen vertrag wie vorberurt In allem seynem Inhalde trewlich vnd als Iren furstlichen gnaden woel anstunde nachzukommen, vnd sich daranhe nichts behindern zulaissen bey dem ewigen eynigen vnsterblichen gott vnd Irer furstlichen gnaden letzten hinfarth. Nicht destoweniger aber hat hoichgemelter furst herzcog Henrich betingt protestirt vnd angezcoggen die forderung vnd zuspruch so sein f. g. zu keyserlicher

vnd konniglicher Maiesteten In gleichniß Churfursten fursten vnd Stenden der Nurenbergischen defensive bundtniß haben mochten, das sein furstliche gnaden Ir dieselb nach Inhaldt der Itzt angeregten bundtniß vnd Ir vnd Iren erben vnd erbnhemen durch dissen contract vnbegeben haben wollen, Dargegen aber vilgemelter Doctor Walther geredth: man liesse sulche protestation auff Irem werth In dem das sie widder obberurten auffgerichten versigelten vntherschriebenen contract nicht thedt wircken, daranhe hoichgemelter furst keyn vngefallens getragen vnd gesagt, sein furstlich gnade wuste sich des selbst woel zubescheiden; wes sie sich verpflichtet das wurde er als ein ehrlicher Furst woel zuhalten wissen vnd dem furstlich nachzukommen. Vnd haben die parthien sonderlich die Landtgraffischen Rethe vnd dienere begerth hiereber offene Instrumenta eyns oder mher souill die notturfft erfordert zumachen Sulcher actus vnd handtlung ist also celebrirt gehandelt vnd volnzcoggen In Ihare monathe tage zceit vnd stette wie obsteit In biewesen vnserer Notarien hiervnthengeschrieben vnd der gezceugen Nemlich der Ernthuesten Christoffers von Lutzelwig Engelhardts von der wick vnd Liborius Curth von Nesselnradth hierzu sonderlich geheisthe vnd gefordert.

Vnnd Nachdem Ich Adam gossell von Babstlicher gewalt offener Notarius bei sollicher handlung furlesung des eydts gelubden vnnd stipulation den gethanen wircklichen eyden zu sampt der furstlichen protestirung vnnd sunst wes do weythers verhandelt ist, bin ob vnd an personlich gewesen, sollichs alles neben den andern Notarien vnd der glaubwirdigen gezeigen, gesehen gehort, so hab ich diß offen Instrument durch eins andern myner mitzweyen Notarien handt geschrieben, helffen verfertigen vnd mit eygener handt Namen vnd Zunamen vntherschrieben vnd mit mynem Notariat signet gezeichent, zu gezeugniß aller obgemelten dingen, darzu sonderlich geheisth vnd erfordert.

Vnd dweill Ich Johannes von Hilger Babstlicher gewaldt vffener Notarius u. s. w.

Vnd nachdem ich Peter Dittrich von Babstlichem gewalt Offener Notarius u. s. w.

XV.

Der Hof bei Dreihausen.

Von dem Gymnasial-Direktor Dr. Vilmar.

Die erste Nachricht von dieser alten, eine Viertelstunde südlich von dem Dorfe Oberhausen gelegenen Befestigung gab der jetzige Gymnasiallehrer zu Hersfeld, Dr. K. F. Creuzer, in seiner Dissertation: Versuch einer Uebersicht von der geognostischen Beschaffenheit der nächsten Umgebung der Stadt Marburg 1825. 8. S. 16, und versucht zugleich den Nachweis, daß diese Wälle ehedem ein römisches Lager, und zwar castra diurna, gebildet hätten. Es werden dafür angeführt: die rectanguläre Gestalt, die Abtheilung in zwei Theile (inferiora und superiora), die durch einen runden Steinwall bezeichnete Stelle des Prätoriums, die Spuren eines viereckigen Steinpflasters an der Stelle des Tribunal und das Mauerwerk des äußeren Thores, so wie die Lage an dem Passe, welcher aus der Wetterau nach Oberhessen führt; — der Flächeninhalt ist a. a. O. auf beiläufig 70,000 □′ angegeben.

Eine weitere umständlichere Nachricht gab der verstorbene Organist Seibert zu Wittelsberg in Justi's Vorzeit 1828 S. 345—352 nebst einer, nicht allzu genauen, Abbildung. Hier wird ohne Weiteres vorausgesetzt, die Befestigung sei ein römisches Lager, wenn gleich die von Seibert

gegebene Beschreibung dieser Annahme geradezu widerspricht. Wie geringe Kenntnisse Seibert von der Sache hatte, zeigt sich u. a. in der seltsamen Stelle S. 349: „Sollte dieser obere oder kleine Hof die Stelle der Befehlshaber, das castrum praetorium, gewesen sein, oder stellt die ganze Schanze dieses vor?"

Der Unterzeichnete hat diese Befestigung zu wiederholten Malen im Herbste 1842 genau untersucht, und am 27. Juli 1843 an mehreren Stellen des Innern derselben Aufgrabungen und Bloßlegung der Fundamente veranstaltet. Das Resultat dieser Nachforschungen stimmt mit den Angaben Seiberts im Wesentlichen überein, und beweist zur Genüge, daß dieser sogenannte Hof nichts weniger als ein römisches Lager, sondern eine deutsche Befestigung aus später Zeit, frühestens aus dem 12. – 13. Jahrhundert, vielleicht die Anlage einer Stadt, dem Landsberge bei Wolfhagen nicht unähnlich, sei.

Schon der Umstand mußte gegen die Annahme eines römischen Lagers bei der oberflächlichsten Ansicht großes Bedenken erregen, daß hier castra inferiora und superiora erscheinen sollten, während doch zu der Zeit, als die Römer in Deutschland, zumal in diesen unsern Gegenden verweilten, diese Art von castrorum metatio längst nicht mehr üblich war, vielmehr die Form von castris interioribus und exterioribus ausschließlich angewendet wurde.

Aber es fällt die ganze Ansicht, als ob wir hier römische Fortificationen, zumal ein römisches Lager vor uns hätten, ohne Weiteres in Nichts zusammen, wenn man Folgendes erwägt:

1) Der ganze Umkreiß besteht aus Mauerwerk, welches die Römer zu ihren Lagern niemals anwendeten, wozu sie vielmehr stets Erdwälle aufführten. Daß die ganze Umfaßung, nicht bloß die Umgebung eines Thores, lediglich Mauerwerk sei, hat bereits Seibert a. a. O. richtig angegeben. Erwägt man weiter, daß

der Rest von Mauer, welcher an dem nördlichen Eingange noch jetzt stehet, aus reichlichem Mörtel, welcher zur Bindung regellos eingesteckter Steine dient, construiert ist — eine Bauart, mit welcher die noch erkennbaren Reste des übrigen Mauerwerks ganz übereinstimmen, so ist es klar, daß wir hier nicht römische Maurerei, sondern das deutsche Mauerwerk und zwar des 12. — 14. Jahrhunderts, wo nicht noch späterer Zeit, vor uns haben.

2) Die rectanguläre Gestalt trifft nicht vollkommen zu, vielmehr ist die Form zumal des untern Theils trapezoidisch, und die Umfaßung auf der Süd- und Nordseite etwas gekrümmt.

3) Das vermeintliche Prätorium (der runde Steinwall) ist, wie schon Seibert ganz richtig angibt, eines der ziemlich zahlreichen runden Mauerwerke, von denen sich zwei im oberen, eins oder zwei im untern Theile des Hofes, und sieben bis acht außerhalb der Umfaßungsmauern finden. Es sind diese runden Mauerwerke offenbar Fundamente von runden Gebäuden, vermuthlich Thürmen. (Seibert nimmt an, dieselben hätten nur etwa 3′ über den Erdboden sich erhoben, doch finden sich bei einem jeden so viel Steine, daß leicht das Drei- bis Vierfache dieser Höhe aus den noch jetzt in der Umgebung zu Tage liegenden Steinen hätte aufgemauert werden können).

4) Von dem angeblichen Steinpflaster des tribunal erwähnt weder Seibert etwas, noch habe ich trotz genauster Durchforschung des Bodens irgend etwas der Art auffinden können.

5) Der obere Theil der Befestigung (der s. g. kleine Hof) hat gar keinen Eingang als durch den untern Theil (den s. g. großen Hof); eine Einrichtung, welche der aller römischen Lager schlechthin widerspricht.

Der obere Theil des Werkes, der kleine Hof, hat auf

der nördlichen und südlichen Seite je 261′, auf der östlichen und westlichen je 294′ Länge, woraus sich ein Flächeninhalt von 76,744 □′ ergibt, während *Creuzer* den Flächeninhalt des *Ganzen* irrig nur zu 76,000 □′ anschlägt. Der untere Theil, der große Hof, hat auf der nördlichen und südlichen Seite ungefähr je 300′ (wenigstens), auf dem östlichen und westlichen je 354′ Länge der Grenzen, woraus sich ein Flächeninhalt von beiläufig 116,820 □′ ergibt.

Mit diesen meinen Messungen stimmen die Angaben *Seiberts* a. a. O. großentheils überein. Die Länge aller Mauern zusammengerechnet, ergibt sich mir zu 2418′; Seibert gibt (S. 346) 2520′ an. Den obern Hof berechnete ich zu 76,744 □′ = 488, ^{5} □ Ruthen; Seibert gibt in runder Zahl 500 □ Ruthen an. Der untere Hof aber dürfte nicht mehr, als 581, ^{75} oder in runder, ziemlich wahrscheinlicher Zahl, 600 □ Ruthen betragen, wogegen Seibert, wie ich glaube, viel zu hoch, 900 □ Ruthen annimmt.

Innerhalb des oberen Theiles (des kleinen Hofes) finden sich, und zwar in der höher gelegenen, westlichen Hälfte (bei Weitem nicht so tief nach dem Innern und der östlichen Mauer dieses Bezirkes hin, wie Seiberts Abbildung angibt) zwei jener runden Mauerwerke, in denen auch ich, wie Seibert, Mauerstücke, Mörtel, Kohlen und Thonscherben gefunden habe; mit 3—4 Fuß Aufgrabung war das Fundament des größern, nach der Mitte hin liegenden Mauerwerks erreicht; das südliche hatte weit ansehnlichere Tiefe.

Sodann findet sich nordwestlich nahe bei dem größeren runden Mauerwerke ein *viereckiges* Mauerwerk von dem Umfange, welchen Seibert angibt (24′ Länge 16′ Breite), übrigens in Ansehung des Fundaments und des Innern von gleicher Beschaffenheit, wie die runden Mauerwerke, nur fand sich hier außer den Scherben, Kohlen, dem Mörtel u. s. w. auch ein Eisenstück.

Der Eingang aus dem großen in den keinen Hof ist auf *Seiberts* Abbildung nicht ganz richtig; er hat die Form

, so daß bei dem Hineinfahren eine sehr spitze Drehung nothwendig war, und derselbe auf diese Weise sehr wol verwahrt erscheint, zumal da die Umgebungen dieser Einfahrt sehr stark gemauert sind; auch dieß Alles steht in völligem Widerspruche gegen die Annahme eines römischen Lagers.

An der Südseite des kleinen Hofes finden sich außerhalb der Umfaßungsmauern und des dieselben umschließenden Grabens drei jener runden Mauerwerke, die jedoch weit mehr verschüttet sind, als die im Innern befindlichen.

In dem untern Raum (dem s. g. großen Hofe) finden sich unmittelbar an der Mauer, welche denselben von dem kleinen Hofe trennt, zwei derselben parallele Wälle (Seibert sagt: „zwei längliche Vierecke, 60′ lang und 14′ breit bloße Erdaufwürfe"), welche an einigen Stellen auch deutliche Spuren von Mauerwerk zeigen, und nördlich von denselben ein rundes Mauerwerk. Auch scheinen sich im Innern noch andere Spuren von Mauerwerk zu finden, welches übrigens jetzt keine bedeutende Vertiefung oder Erhöhung mehr zeigt, vielmehr dem Boden gleich ist; daher mag die Meinung von Tribunal entstanden sein. (Seiberts Abbildung gibt etwas der Art an, doch undeutlich).

Der nördliche Eingang des großen Hofes, zu dem eine eigens angelegte Straße führt, ist 162′ von der nordöstlichen, 156′ von der nordwestlichen Ecke der Umfaßungsmauer entfernt. Der südliche Eingang, welcher allerdings, wie Seibert richtig, indes abermals in völligem Widerspruch mit den Eigenschaften eines römischen Lagers, (da hiernach der untere Theil ursprünglich nur einen Eingang gehabt hätte, was niemals bei römischen Lagern vorkommt), vermuthet, nicht ursprünglich, sondern erst später gebrochen zu sein scheint, ist 90′ von der südöstlichen, und gegen 228′ von der südwestlichen Ecke entfernt; gleiche Angaben hat Seibert. Wollte man aber auch annehmen, dieser südliche Eingang wäre ur-

sprünglich, so würden sich die beiden Eingänge nicht entsprechen, also die Eingänge der via quintana eines römischen Lagers in keiner Weise darstellen.

Beinahe in der Mitte der östlichen Umfaßungsmauern des großen Hofes, nicht am nördlichen Ende, wie Seiberts Abbildung und hiernach auch die Zeichnung auf der Straßen-, Orts- u. Flußkarte des hist. Vereins S. 171 ergibt, befindet sich außerhalb ein halbrunder Vorsprung, offenbar eine Befestigung.

Südlich vom großen Hofe finden sich mehrere, zum Theil noch jetzt auf den ersten Anblick als gemauert erkennbare einzelne Fortificationen, meist von viereckiger Gestalt, zuweilen einem Wall, einer einfachen oder doppelten Schanze nicht unähnlich, doch auch einige von runder Form. Auch diese Bauten sprechen sehr bestimmt gegen die Annahme eines römischen Lagers.

Auf dem, südöstlich liegenden Kerenberg finden sich, wie auch Seibert angibt, weitläufige, einer Landwehr ganz ähnliche Schanzen, welche bis auf den Kirchenstumpf bei Rosberg (½ St. Entfernung) laufen. Auf diesem Kirchenstumpf findet sich eine Ruine, welche besser erhalten ist, als die im Hofe, übrigens aber dieselbe Form trägt; sie gilt für die Reste einer Kirche, woher der Name.

Weiter südlich vom Kerenberg, auf den s. g. Dachslöchern, liegen mehrere (drei von mir genauer beobachtete, unter denen ein sehr großes) alte deutsche Gräber, sogenannte Heidengräber. Diese hat Seibert nicht gekannt.

Der westlich vom Hofe liegende Hügel heißt nicht, wie auf der Straßen- rc. Karte des Vereins a. a. O. angegeben ist, Hainburg, sondern Hunburg, und die unterhalb desselben entspringende Quelle nicht Hainborn, sonder Hunborn.*)

*) Der Vf. dieses Aufsatzes, welcher von ihm nicht zum Abdrucke, sondern nur zu einer Relation an den Verein bestimmt war, bemerkt nachträglich, daß er in seinen Ansichten von der Entstehung und Bestimmung dieser Befestigungswerke mit den von Reuße schon 1840 (Zeitschr. 2, 307) aufgestellten Behauptungen (sogar was die Aehnlichkeit des Hofes mit dem Landsberge betrifft), welche ihm entgangen waren, und auf die er erst so eben aufmerksam gemacht worden ist, völlig übereinstimmt.

XVI.

Die Räderburg bei Rosberg.

Von dem Gymnasial-Direktor Dr. Vilmar.

Eine starke halbe Stunde südöstlich oberhalb des Dorfes Rosberg, ganz nahe an der kurhessischen Landesgrenze und nur eine Viertelstunde von dem großherzoglich hessischen Dorfe Hoingen entfernt, liegt in dem tiefen Dickicht des Räderwaldes, am oberen Ende einer ziemlich flachen sumpfigen Bergschlucht die durch ihre Ringwälle sich auszeichnende und zu einer näheren Untersuchung einladende sogenannte Räderburg.

Dieselbe besteht dermalen aus einem runden, augenscheinlich nur von Menschenhänden aufgeworfenen Hügel von geringer Höhe und nicht mehr als etwa 116′ Durchmesser, welcher mit einzelnen Bäumen von mäßiger Größe (die älteste Eiche mag höchstens 200 Jahr alt sein) bewachsen ist, und nur bei aufmerksamer Betrachtung auf der Oberfläche Spuren ehemaliger Bebauung zeigt. Dieser Hügel ist von einem tiefen sumpfigen Graben von etwa 15—20 Fuß Breite umgeben, und durch denselben völlig unzugänglich gemacht, so daß, um zu dem Burghügel zu gelangen, die Schlagung einer Brücke über den Wallgraben nöthig ist. Dieser Graben wird wieder umschloßen von einem, an der niedrigsten Stelle 4 bis 5′, an der höchsten bei 20′ hohen ringförmigen Walle, welcher gegen Nord-Nord-Westen eine schmale Oeffnung hat, den ehemaligen Eingang zur Burg, — durch welche jetzt das Wasser des Wallgrabens abfließt. Der Umfang des Ringwalles beträgt auf dem Kamme desselben etwa 450 bis 500 Fuß. —

Außerhalb des Ringwalles, dem eben bezeichneten Eingange gegenüber, thalwärts, befinden sich zwei weitere Wälle

— aus Steinen aufgeführt, und einige, jedoch undeutliche und unsichere, Spuren von Mauerwerk zeigend — welche mit dem Ringwalle zwei concentrische Kreisabschnitte bilden.

Am 20. April 1844 wurde auf meine Veranlaßung unter Veranstaltung des Revierförsters Aßmann zu Dreihausen das Innere des Burghügels durch eine Anzahl von vierzig Arbeitern größtentheils bloß gelegt.

Es fand sich das aus Basalten und Basaltconglomeraten der Umgegend gemauerte Fundament von zwei größeren, parallel gelegenen, mit den schmalen, etwa 20′ betragenden Seiten nach Südosten und Nordosten gerichteten Gebäuden, die zwischen sich nur einen geringen Raum von etwa 12′ hatten. An der Nordwestseite war dieser Raum durch einen aus Sandsteinen gemauerten Thorweg geschlossen gewesen; an der Südostseite schien er durch ein hölzernes Thor abgesperrt gewesen zu sein; wenigstens fanden sich an dieser Stelle in einer Tiefe von 2—4 Fuß verbrannte Thorbalken mit den dazu gehörigen eisernen Schließen und Ringen. Im Innern der Gebäude fand sich eine, wiewohl nicht bedeutende Anzahl eiserner Nägel, Krampen, Fragmente eiserner Geräthschaften und das wolerhaltene Gewerbe eines Fensterflügels, so wie eine nicht geringe Menge meist glasierter Thonscherben, die wie es schien, meistens Krügen angehörig gewesen waren. Die Masse war durchweg Dreihauser Thon und die Arbeit aus später Zeit, da keine Scherbe sich im Zustande der Erweichung zeigte. Das vorgefundene Holzwerk des ehemaligen Baues war durchgängig verkohlt und fand sich in einer Lage, welche deutlich bewies, daß der Bau im Brande zusammengestürzt sein müsse.

Sowohl die Bauart, als die aufgefundenen eisernen und thönernen Geräthschaften und Fragmente zeigen einleuchtend, daß diese Burg aus dem 13. — 14. Jahrhundert, ja wohl erst aus dem 15., stamme, und für die Ermittelung älterer Zustände der dortigen Gegend — wozu die ringförmige Gestalt des Ganzen allerdings einige Aussicht zu ge-

währen schien — durchaus keine Ausbeute und Aufklärung zu geben im Stande sei.

Vor langen Jahren ist, dem jetzt entdeckten Eingange des Burghofes gegenüber, am Walle, eine Hellebarte von sauberer Arbeit gefunden worden; dieselbe ist noch jetzt vorhanden, und dient in Rosberg als Dorfspieß. Ihre Gestalt beweist, daß sie auf keinen Fall älter als das 13. Jahrhundert ist; das Beil fehlt ihr gegenwärtig; an demselben soll eine Jahrzahl zu lesen gewesen sein. An derselben Stelle sollen später auch Ketten — wahrscheinlich die zu der ehemaligen Zugbrücke gehörigen — gefunden worden sein. Auch diese Umstände sprechen sehr bestimmt für einen sehr späten Ursprung, wenigstens eine sehr späte Benutzung der Burg, welcher man, dem ersten Anblicke nach, ein hohes Alterthum zuzuerkennen geneigt sein könnte.

XVII.

Historische Beschreibung der in der Herrschaft Schmalkalden gelegenen Berg- und sonstigen Schlösser, beziehungsweise deren Ruinen.

Von dem Landrichter Dr. Wagner.

---

1) Die Wilhelmsburg zu Schmalkalden.

Oestlich über der Stadt Schmalkalden, auf einem Vorsprunge des Quäștenbergs, da wo das jetzige Schloß, die Wilhelmsburg, liegt, stand auch in früherer Zeit eine Burg, Wallrab (auch Wallraf und Walluf) genannt, deren Ursprung dem grauen Alterthum anzugehören scheint *).

*) Die Richtigkeit der Angabe der Chroniken: daß man bei dem Abbrechen der alten Burg Wallraf in einem Thurme einen Stein mit der Inschrift: A. C. CCCCXII (nach Andern eine Ur-

Von der Kapelle zu St. Jacob zu Schmalkalden, welche Berthold VII., der erste gefürstete Graf von Henneberg, 1319 in eine Stiftskirche umwandelte, wird ausdrücklich geschrieben: daß sie „auf dem Berge, bei dem Schlosse Wallrab" gelegen habe. Graf Heinrich von Henneberg ließ 1340 das Schloß ausbessern und erweitern, und Burg und Stadt Schmalkalden befanden sich unter den Gütern, welche dessen Tochter Sophie 1355, bei ihrer Vermählung mit dem Burggrafen Albrecht zu Nürnberg, als Mitgabe erhielt. 1360 gelangten dieselben durch Kauf in den Gesammtbesitz von Hessen und Henneberg-Schleusingen, welche 1362 über die gemeinschaftliche Vertheidigung der Burg, über deren bauliche Unterhaltung auf gemeinschaftliche Kosten, über die Verpflichtung der gemeinschaftlichen Burgmänner zu gleicher Treue für beide Theilhaber und über deren Neutralität im Falle einer Fehde zwischen letzteren, einen Burgfrieden abschlossen. In einer Urkunde von 1393 verpfändet Graf Heinrich von Henneberg „seinen Antheil" am Schloß an Hans und Wetzel von Stein und räumt denselben jenen zum Schutz „gegen männiglich in allen ihren Nöthen" ein. Im Jahr 1435 erscheinen jedoch die Grafen von Henneberg wieder im Besitz der Burg, denn in diesem Jahre veranlaßt hier Graf Wilhelm II. seinen 13jährigen Bruder Heinrich zu der (später von diesem revocirten) Verzichtleistung auf die Theilnahme an der Regierung. Auch Georg

kunde von 311) die Zeit der Erbauung der Burg andeutend, aufgefunden habe, ist wohl aus mehr als einem Grunde zu bezweifeln. Auch über den Erbauer, sowie über den Ursprung des Namens der Burg fehlt es ganz an Nachrichten. Bemerkenswerth ist indessen die Aehnlichkeit der Namen der hier so nahe bei einander gelegenen Burgen Wallrab, Wallenburg, Waldenfels (bei Tambach) und Hallenberg. Auch kommt in einem hennebergischen Lehensverzeichniß von 1317 ein Ort Walrabans (Waltrabans) vor, wo die von Hesseburg Lehen von Henneberg besaßen, und ein Dorf Wallrabs liegt bei Hildburghausen.

Ernst, der letzte Graf von Henneberg, hielt sich der Jagd halber, öfter hier auf.

Nachdem 1583 durch das Aussterben dieses Grafenhauses, vermöge der mit demselben im Jahr 1521 abgeschlossenen Erbeinigung, auch die bisher hennebergische Hälfte von Schmalkalden an Hessen gefallen war, ließ Landgraf Wilhelm IV. das alte Schloß Wallrab abbrechen *) und 1585 den Grundstein zu dem jetzigen Schloß, die Wilhelmsburg genannt, legen **), dessen Bau in der kurzen Zeit von vier Jahren vollendet wurde. Schon im Jahr 1586 war derselbe, wie die Chroniken erzählen, so weit vorgerückt ***), daß Landgraf Wilhelm mit seinem Bruder Landgraf Ludwig, seinem Sohne Moritz und mehreren andern Fürsten hierher kam, „um den schönen Schloßbau zu besehen". Zu gleicher Zeit ward der noch jetzt bestehende Schloßbrunnen, aus dem s. g. Pfaffenbach, einem jenseits der Stadt gelegenen Thale, fast eine Stunde Wegs, mittelst eiserner Röhren auf das Schloß geleitet und 1601 ward der Schloßgarten, mit allerlei Wasserkünsten angelegt, die später, unter der Regierung des kunstsinnigen Landgrafen Carl, ihre Vollendung erhielten, jetzt aber ganz verfallen sind.

---

*) Nur an der mittleren Mauer, welche den hinteren Theil des Schlosses umgibt, sind noch einige alte Mauerstücke erkennbar, welche von dem Mauerwerk des alten Schlosses herzurühren scheinen.

**) Zu der Feier der Grundsteinlegung, welche in Gegenwart des Landgrafen Wilhelm Statt hatte, wurden auch, nach Erzählung einer Chronik, die Schulknaben entboten, welche, nachdem jeder drei Schläge auf den Grundstein gethan, mit rothem und weißem Wein regalirt wurden.

***) Die über der Thür des nordöstlichen Eingangsthurms stehende Jahreszahl 1586 zeugt davon, zu welcher Höhe der Bau damals schon gediehen gewesen und aus der in dem ehemaligen fürstlichen Speisesaal stehenden Jahrzahl 1590 geht hervor, daß damals selbst der innere Ausbau des Schlosses (wenigstens theilweise) schon vollendet gewesen sein muß.

Das jetzige Schloß besteht, außer den separaten, jedoch ebenfalls innerhalb der Ringmauern gelegenen, jetzt verfallenen Schloßpförtner- und Saalwärter-Wohnungen, dem Brau- und Backhause und den Stallungen, aus vier, ein geschlossenes unregelmäßiges Viereck bildenden Flügeln, von denen zwei 208 und zwei 172 Fuß lang sind und enthält 4 große Säle, 52 (ursprünglich) heizbare und 47 andere Zimmer und eine schöne, im Jahr 1590 vollendete und eingeweihete Kirche, mit einer Orgel mit elfenbeinernen, der Sage nach, von der kunstfertigen Hand eines Landgrafen gefertigten Pfeifen. Den an der Kirche stehenden, mit einer Uhr versehenen Thurm, dessen oberer Theil, vom Glockenstuhl aufwärts, von acht steinernen Säulen getragen wird, zieren drei schöne Glocken, wovon zwei von der im Jahr 1586 abgebrochenen hiesigen Stiftskirche entnommen sind.

In das Innere des Schlosses führen vier, in den vier Ecken des inneren Schloßhofes angebrachte, mit Wendeltreppen und vor jeder Etage mit Eingangsthüren versehene Thürme. Ueber der äußern Thür eines jeden dieser Thürme ist das vollständige hessische Wappen (jener Zeit — von Hessen, Ziegenhain, Katzenelnbogen, Dietz und Nidda) in Stein gehauen. Ueber der innern Seite des aus der Stadt in das Schloß führenden gewölbten Thorwegs befindet sich ebenfalls ein solches, noch sehr wohl erhaltenes, vollständiges Wappen von ganz vorzüglicher Steinhauerarbeit; diesem gegenüber aber, über der inneren Seite des aus dem Schloßhof hinten zum Schloß hinaus führenden Thorwegs steht das (jetzt übrigens schon sehr verwitterte) in Stein gehauene Bild des Erbauers des Schlosses, Landgraf Wilhelms IV., mit der Linken sich auf sein Schwert stützend, während die Rechte noch vor einigen Decennien einen (jetzt verschwundenen) vergoldeten Hammer trug.

Das Schloß, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und geräumigen freien Plätzen, worunter sich besonders die, mit Steinplatten belegte und mit einer steinernen Ballustrade

umgebene, früher den anwesenden fürstlichen Herrschaften zum Aufenthalte im Freien dienende, s. g. Pfalz auszeichnet, ist durchgehends mit starken, zum Theil 30—40 Fuß hohen und an den geeigneten Stellen mit Schießscharten *) versehenen Mauern umgeben, deren vordere und hintere Pforte noch jetzt mit starken Thoren verwahrt sind.

Das alte Schloß Wallrab diente, obgleich Hessen das Miteigenthum desselben zustand, vorzugsweise den Grafen von Henneberg bei ihrer Anwesenheit in Schmalkalden **) zum Aufenthalte, während die Wilhelmsburg von der hessischen Landesherrschaft als Absteigequartier benutzt wurde. Die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen hatte jedoch hier auch von 1677 bis zu ihrem, am 16. Juni 1683 erfolgten, Tode dauernd ihren Wittwensitz. Außerdem diente das Schloß zugleich in früheren Zeiten dem ersten landesherrlichen Beamten (Vogt, nachher Oberamtmann), später, bis zu seinem beginnenden Verfall, einem Burggrafen oder Kastellan zur Wohnung; mitunter auch Fremden von Auszeichnung, wie z. B. 1600 einer von Kassel kommenden persischen Gesandtschaft, aus 20 Personen bestehend, zum Aufenthalte.

Der erste Grund zu dem dermaligen Verfalle dieser einst so imposanten Fürstenburg ***) ward dadurch gelegt, daß man gegen das Ende des Jahres 1806, nach der unglücklichen Katastrophe von Jena, von den großen Massen

*) Daß das Schloß jemals belagert worden, davon finden sich keine Spuren.

**) Berthold, der erste gefürstete Graf von Henneberg starb 1340 hier. Sein Herz ward in der hiesigen Stiftskirche beigesetzt.

***) Dieselbe hatte ursprünglich, vor der, vor ohngefähr 30 Jahren vorgenommenen, die interessante alterthümliche Form leider ganz beseitigenden Veränderung des Dachwerks, im Aeußeren dieselbe Gestalt wie das alte, während der westphälischen Regierung theils abgebrannte, theils abgebrochene, Schloß in Kassel und zum Theil Aehnlichkeit mit dem daselbst noch existirenden alten Collegienhof.

preußischer Kriegsgefangenen, welche durch Schmalkalden nach Frankreich transportirt wurden, zahlreiche Haufen, wie in die dasigen Kirchen, so auch in die Räume des Schlosses, worin bei dieser Gelegenheit auch Feuer aus brach, einsperrte, ums Jahr 1813 aber die westphälische Zwischenregierung — welche das Schloß, wiewohl vergeblich, zum Verkauf öffentlich ausbot, auch das darin befindliche Mobiliar wirklich verkaufte — in den Räumen des Schlosses ein Militair-Hospital einrichten ließ. Selbst nach Wiederherstellung der vaterländischen Regierung schien indessen der über dem Schlosse einmal aufgegangene Unstern nicht wieder erbleichen zu wollen. Die darin befindlichen, zum Theil von den westphälischen Käufern derselben zurückgelieferten, Möbel und sonstigen Effekten, selbst die Bilder der landesfürstlichen Ahnen, wurden versteigert und in dem nun immer mehr verwahrloseten und längere Zeit ohne alle specielle Beaufsichtigung gebliebenen Gebäude stürzten nicht nur allmählich in vielen Räumen die Decken ein, sondern ruchlose Hände raubten auch Oefen, Thüren und Fenster, letztere sogar aus der Schloßkirche. So ist dann in dem Schlosse, außer den dem Kurfürstlichen Landgerichte zum Geschäftslokale eingeräumten Piecen (worunter sich namentlich der noch wohl erhaltene ehemalige fürstliche Speisesaal befindet) und den seit 1844 zur Gendarmerie-Kaserne eingerichteten Räumen, nichts mehr in bewohnbarem Zustande. Indessen ward 1844 die Schloßkirche restaurirt; auch hat man in der letzten Zeit einige Vorkehrungen getroffen, dem weiteren Verfalle Einhalt zu thun.

In früherer Zeit werden ferner als in Schmalkalden existirende herrschaftliche Schlösser *) erwähnt:

2) Der Henneberger-Hof.

Dies südlich unter dem Schlosse gelegene, jetzt zur

*) Auf der s. g. **Hofstatt** befand sich vormals auch ein „**Herrschaftshof**", welchen die Gräfin Jutta von Henneberg 1351 an den Ritter Wolfram Schrimpf verkaufte.

Renterei benutzte Gebäude scheint nie eine eigentliche landesherrliche Residenz, vielmehr bloß die Wohnung des hennebergischen Amtmanns gewesen und identisch zu sein mit dem in den Chroniken erwähnten „Stiftshofe unter der Stiftsschule gelegen", welchen Graf Wilhelm II. von Henneberg 1439 von dem Stifte zu Schmalkalden gegen die Wüstung Steinbach ertauscht und welchen des Grafen Johann I. von Henneberg Tochter, Elisabeth (die, „ein wunderliches, böses und ungeschlachtes Weib" genannt, von ihrem Gemahl 1375 verlassen wurde) eine Zeit lang bewohnt hat. Ferner:

3) Der Hessen-Hof.

Das am Neumarkt gelegene s. g. Oberamts-Gebäude, aus einem ansehnlichen Hauptgebäude mit zwei Flügeln bestehend. Dasselbe scheint, nach der über dem ersten Stock in Stein gehauenen Jahrzahl 1451, in diesem Jahre erbaut zu sein. Landgraf Philipps Schwester Elisabeth, verwittwete Herzogin zu Sachsen, zog von Rochlitz hierher „in den Hessen-Hof", wo sie bis an ihren 1557 erfolgten Tod (ihr Leichnam ward nach Marburg transportirt) ihren Aufenthalt nahm. Es geschieht dieses Hofs auch in einer Urkunde des Landgrafen Wilhelm IV. vom 5. Mai 1568, worin er die Güter des aufgehobenen Augustiner-Klosters der Stadt Schmalkalden zum Besten ihrer Schule schenkt, durch den Vorbehalt des Klosterhauses „hinter unserm Hof zu Schmalkalden" Erwähnung. Später ward dies Gebäude die Dienstwohnung des Oberamtmanns, dann des Oberschultheißen und während der westphälischen Regierung auch die des Oberforstmeisters. Seit dem Verfalle der Wilhelmsburg diente dasselbe auch zum fürstlichen Absteigequartier und einem Kastellan zur Wohnung. Es ward, schon halb verfallen, in den zwanziger Jahren wiederholt zum Verkauf ausgeboten, fand jedoch keinen Käufer. Jetzt dient es, anständig hergestellt, zum Geschäftslokal des Kurfürstlichen Kreisamtes und zum Gebrauch der Handwerksschule.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß, als gegen Ende Oktober 1813, nach der Schlacht bei Leipzig, das österreichische Heer auf der Verfolgung der Franzosen durch Schmalkalden zog, Kaiser Franz I. von Oesterreich in dem obigen Gebäude mehrere Tage sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte.

4) Die Falkenburg.

Mit diesem Namen wird eine, ohngefähr anderthalb Stunden nordöstlich von Schmalkalden, unter den Höhenbergen, südlich über dem Haderholzgrunde, im Seligenthaler Forste gelegene, an einem mächtigen Porphyrfelsen (vulgo der Falkemerstein genannt) sich lehnende Umwallung bezeichnet, welche einst eine Burg gleichen Namens umschlossen haben soll. Zwar ist von dieser Burg, welche jedenfalls von geringem Umfange gewesen sein müßte, durchaus keine historische Nachricht vorhanden, auch hat man bei einer vor einigen Jahren vorgenommenen Nachgrabung keine Spur von Mauerwerk gefunden, aber dieß allein dürfte nicht genügen, an der einstigen Existenz einer solchen Burg, die hier, über der durch den Haderholzgrund über den thüringer Wald führenden alten Straße, jedenfalls sehr gelegen gewesen wäre, gänzlich zu zweifeln. Der stärkste Vermuthungsgrund für die Existenz dürfte in der Beschaffenheit der mit dem gedachten Felsen ein Viereck bildenden Umwallung liegen. In dem Graben sind nämlich noch die Stümpfe von da gestandenen, wenigstens hundertjährigen Tannen wahrnehmbar. Diese Umwallung scheint mithin in eine Zeit hinauf zu reichen, wo man, zumal in dieser Wildniß, zuverlässig solche Schutzwälle um Holzkulturplätze noch nicht anzulegen pflegte.

5) Hallenberg.

Die auf einem ungeheueren, zum Theil überhängenden Porphyrfelsen dicht über dem freundlichen Marktflecken Steinbach gelegene Burg Hallenberg (Haldinberk) soll bereits gegen das Jahr 900 erbaut worden sein, kommt jedoch erst

im 13. Jahrhundert *) als eine Besitzung der Grafen von Henneberg und zwar 1245 von Heinrich dem ältern und Hermann dem ältern vor. Nach des ersteren Tode bestimmte dessen Sohn Berthold V. 1268 dieselbe, nebst den dazu gehörigen Gütern, mit einem Einkommen von 30 Mark Silber, seiner Gemahlin, Sophie Gräfin von Schwarzburg, zur Morgengabe; bei der 1274 erfolgten Theilung der hennebergischen Lande fiel jedoch Hallenberg mit Zubehör und der halben Cent Benshausen, an Graf Heinrich den jüngern, den Stifter der Henneberg-Hartenbergschen Linie, welcher auf dem gedachten Schlosse seinen Wohnsitz nahm und 1317 auch starb. Sein kinderloser Enkel Berthold X. verkaufte 1371 seinen Landesantheil an seinen Vetter Hermann V. von Henneberg-Aschach, welcher die Schlösser Hallenberg und Aschach an Dietrich von Bibra, der ihm zur Bezahlung der Kaufgelder ein Darlehn von 20,050 Gulden gegeben, unterpfändlich versetzte. Ein hierüber entstandener Streit ward 1391 dahin entschieden, daß Dietrich von Bibra für seine Forderung Aschach eigenthümlich behalten, dagegen Hallenberg wieder herausgeben solle. Auf diese Weise blieb das letztere Schloß im Besitze jener gräflichen Linie, welche, nach dem Verlust ihrer erwähnten Stammburg Aschach, ihre Residenz später auf das neuerbaute Schloß zu Römhild verlegte und sich davon die Römhilder Linie nannte. Graf Albrecht von Henneberg, aus dieser Linie, hatte mit seiner Gemahlin Catharine, geborenen Gräfin von Stollberg, auf Hallenberg seinen Wohnsitz, bis er 1518 die neue Burg zu Schwarza baute, woselbst er, der letzte seiner Linie, 1549 starb.

Hallenberg war auch der Sitz eines Amtmanns, zu dessen Bezirk Ober- und Untersteinbach (gegenwärtig ein Ort) Ober- und Unterschönau und ein Theil von Näherstille gehörte. Nach

---

*) Nach einer alten Schmalkalder Chronik befand sich Hallenberg unter den Schlössern, welche 1212 von Kaiser Otto IV. zerstört wurden.

dem im Jahre 1583 erfolgten Aussterben der Grafen von Henneberg vereinigte Kurfürst August von Sachsen, welcher das Schloß Hallenberg in Besitz genommen hatte, den dazu gehörigen Amtsbezirk mit dem Amte Kühndorf. Seitdem verfiel jenes Schloß und die dazu gehörigen Güter wurden auf Erbzins ausgethan. Durch den s. g. Permutations-Vertrag von 1619 wurde endlich Schloß und Amt Hallenberg von Sachsen an Hessen, gegen dessen Antheil an der Cent Benshausen, tauschweise abgetreten.

Die Ruinen dieser Burg, von welchen man eine reizende Aussicht auf den dicht darunter gelegenen großen Flecken Steinbach, sowie nach den Dörfern Herges und Viernau und nach dem hohen Rücken des Dollmar hin hat, und welche sich aus der Tiefe äußerst malerisch ausnehmen, sind noch ziemlich bedeutend. In dem halbrunden, an der weitesten Stelle übrigens kaum 45 Fuß langen und 16 Fuß breiten, aber aus 6—7 Fuß dicken Mauern bestehenden Hauptgebäude, das von dem östlich anstoßenden Berge (dem Arnsberge) noch jetzt durch einen tiefen, zum Theil in Felsen gehauenen Graben geschieden wird, sind noch die Abtheilungen von vier Etagen erkennbar, zu welchen die Eingänge sich in einem angebauten, mit einer Wendeltreppe versehenen, jetzt aber verfallenen Thurm befanden. Ohngefähr zwei Fuß westlich von demselben steht, isolirt wie gewöhnlich in solchen Burgen, ein noch wohl erhaltener ziemlich hoher Thurm, dessen Dicke anscheinend oben stärker ist, als unten und dessen oberste Zinne worin sich die einzige Oeffnung befindet, eine da empor gewachsene, mehr als hundertjährige Kiefer krönt. In diesem Thurm befindet sich auch das noch wohl erhaltene Burgverließ.

Unterhalb der Hauptburg, an deren Südseite, liegen die Trümmer eines ziemlich geräumigen viereckigen Gebäudes, welches vielleicht ehedem die Stallungen und die Wohnungen der Dienerschaft enthielt. Auch die Glocke der ehemaligen Burgkapelle ist noch vorhanden, dieselbe hat, neben der Jahrs-

zahl 1520, die Inschrift: Ave Maria gratia und ist jetzt auf dem s. g. alten Malzhause zu Steinbach aufgehängt.

6) Die Moßburg.

Diese Burg lag rechts auf der Höhe über dem wilden felsigen Thal, die Obermoßbach genannt, ¼ Stunde links von dem von Rotterode nach Steinbach führenden Wege, an und vielleicht theilweise auf einem Felsen und wird die Gegend noch jetzt „im wüsten Schloß" genannt. Kaiser Heinrich IV. erbaute 1071 gegen die unruhigen Thüringer, um dieselben im Zaum zu halten, mehrere Burgen, unter denen auch die Moßburg genannt wird. In einer Urkunde von 1273 wird ihrer, als im Besitz des Grafen Berthold V. von Henneberg befindlich, gedacht und als Burgmänner auf der Moßburg werden genannt die von Lichtenberg, von Heldritt und von Stein. Als diese durch ihre Raubzüge die Umgegend beunruhigten, so eroberte Graf Berthold VII. von Henneberg 1314 die Burg und zerstörte sie. Dieselbe scheint zwar wieder aufgebaut worden zu sein, da im Jahr 1381 noch eine Linie der Familie von Stein sich „zu Moßburg" nannte; ohne Zweifel verfiel sie indessen bald nachher völlig, da bereits in einem von dem Grafen Albrecht von Henneberg († 1549) ertheilten Lehenbriefe über einen Walddistrikt dieser als „vor dem alten Schloß Moßburg" liegend bezeichnet wird und von dem Mauerwerk der Burg, die überhaupt von sehr geringem Umfang gewesen zu sein scheint, jetzt nicht das Mindeste mehr vorhanden und ihre einstige Existenz nur noch an dem noch vorhandenen, ziemlich tiefen Graben, der sie umgab und vielleicht an den wenigen Resten von Ziegelsteinen, die sich dort finden, zu erkennen ist.

7) Die Rupprechtsburg

einst den Dynasten von Nordeck zugehörig, soll die bei-

den, fernhin sichtbaren, Spitzen des unter der bloßen Loibe*) östlich von Herges-Hallenberg, südlich von Oberschönau

*) Man hat zwar diese Bezeichnung von Lovia oder Loove abgeleitet, welches in der wendischen Sprache Laubholz, nach Anderen eine dichte Waldung bedeuten soll; da indessen viele Stellen des ganzen Rückens des Thüringer Waldes von der Gegend des Inselsbergs bis in die des Schneekopfs in alten Urkunden „die bloße Loibe (Leube)“ genannt werden (schon in der Legende des heil. Bonifaz heißt es: daß die Grenze zwischen Franken und Thüringen auf dem Thüringer Walde „an der bloßen Leube“ angefangen und sich auf der andern Seite hinunter nach der Gera gezogen haben — zufolge einer Urkunde vom 2. Februar 1357 vertauscht das Kloster Reinhardsbrunn seine Besitzungen um Zella und Melis „jenseit der Blossenleuben“ an Landgraf Balthasar von Thüringen — die obige Burg wird in alten Urkunden als „unter der bloßen Loibe“ gelegen bezeichnet — in einer Urkunde vom 16. Februar 1445 bezeugt der Abt Berthold von Veßra: daß die Wildbahn des Waldes, der Melser und Zeller Wald genannt, „hiediesseits bis uff die Lewbnn an den Rynnstigk“ (Rennsteig, bekanntlich ein über den ganzen Kamm des Thüringer Waldes, aus der Gegend von Eisenach bis zum Fichtelgebirge sich ziehender, mit alten Grenzsteinen besetzter fahrbarer Grenzweg) von Alters her den Grafen von Henneberg zugestanden habe — der hohe Rücken des Gebirgs östlich der Dörfer Rotterode und Helmershof heißt noch jetzt „die Leube“ und vom Graf Ludwig dem Bärtigen von Thüringen wird geschrieben: daß er den Wald „da die bloißloube lyt“ habe ausroden und darauf u. a. Altenberge, Katerfeld und Brotterode (Bruerterode) erbauen lassen) — so scheint es daß „bloße Leube“ der alte Eigenname jenes ganzen hohen Gebirgsrückens, wovon einige der höchsten Punkte den Namen „die Höhenberge“ führen, gewesen sei und das Adjectiv „bloße“ dessen blos liegende, fernhin sichtbare Gestalt angedeutet habe, denn entblößt von Gehölz ist jener Gebirgsrücken, selbst heut zu Tage, nur an wenigen Stellen. Vielleicht bezeichnet das Wort Leube vorzugsweise eine Höhe. In Niederhessen an der Werra sagt der gemeine Mann noch jetzt: er ist „auf der Leube“ statt: in der Höhe (des Hauses). Auch das Wort Emporleuben (in der Kirche) ist offenbar damit stammverwandt.

und nördlich von dem, jetzt sachsen-gothaischen, Fabrikort Melis gelegenen steilen Ruppbergs eingenommen haben. Die Chronisten erzählen, daß schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Gebhard von Nordeck (ein Enkel des Grafen Ludwig des Bärtigen von Thüringen, von dessen mit Thimon von Nordeck vermählt gewesenen Tochter Hildegard), nach dessen kinderlosen Ableben die Herrschaft Nordecks, vermöge einer Erbeinigung, an Henneberg gefallen, diese Burg seiner Ahnen, in Folge seines abgelegten Klostergelübtes, habe abbrechen und aus den Materialien derselben ohnweit Melis eine Kapelle, St. Blasii-Zell genannt, erbauen lassen, wodurch er der Gründer der jetzigen Stadt St. Blasien-Zella geworden. Von dieser Burg ist auch wirklich nichts mehr vorhanden als ein die beiden, etwa 30 — 40 Schritte von einander entfernten, felsigen Kuppen des 2684 Fuß hohen, eine herrliche Fernsicht gewährenden Ruppbergs umgebender Graben. Vor einigen Jahren soll man hier, glaubwürdigen Versicherungen zufolge, noch eine alte Goldmünze, alte Hufeisen und andere Seltenheiten aufgefunden haben.

8) Die Todenwarth.

Dieser ungefähr anderthalb Stunden unterhalb Schmalkalden, auf einer Anhöhe am rechten Ufer der Werra und der hier in jene sich ergießende Schmalkalde, äußerst malerisch gelegene, gegenwärtig zwar noch mit Mauern und Thoren versehene, im Uebrigen jedoch nur noch das Bild einer einfachen ländlichen Wohnung darbietende Burgsitz war ohne Zweifel ursprünglich eine thüringische Grenzveste an der hier sich berührenden Grenze von Ostfranken (dem östlichen Grabfeld) und Südthüringen (dem südthüringischen Westgau. Noch jetzt sind deutlich die Spuren eines von der Todenwarth, an der Schärfe der Anhöhe hin, nach der mittelschmalkalder Waldung sich ziehenden Landwehr- oder Grenzgrabens erkennbar, jenseits welches Grabens ehedem die offenbar

zu Südthüringen gehörigen Besitzungen der Dynasten von Frankenstein begannen und der Todenwarth gerade gegenüber, jenseits der Werra mündet das Thal der Rosa (der Rosgrund) von welchem urkundlich feststeht, daß es auf jener Seite die Grenze zwischen Franken und Thüringen (auf der Burg Frankenberg im Rosgrunde und der zu Rosdorf waren namentlich thüringische Amtmänner) bildete. Bei dieser wichtigen Kemnate, in deren unmittelbaren Nähe die große aus Niedersachsen nach Franken führende Handelsstraße die Landwehr passirte, war diese mit einem Schlagbaum verwahrt, welcher stets eigenen Wächtern anvertraut war. Ursprünglich den Dynasten von Frankenstein zugehörig, gelangte diese Kemnate von jenen 1330 käuflich an die Grafen von Henneberg, von welchen Graf Wilhelm IV. damit 1515 die Wolfe zu Schmalkalden — welche zu einer alten, schon seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts als Vasallen von Henneberg, namentlich 1369 als Burgmänner zu Salzungen, vorkommenden adelichen Familie gehörten — belieh, die sich nun Wolfe zur Todenwarth nannten. Sie hatten namentlich anzugeloben: „Es soll einer von ihnen „persönlich auf der Tatten Warthe sitzen, die Warthe und „Landwehr daselbst mit Zu- und Aufschließen in ordentlichem „Wesen versehen und auf die Fischwasser bis an die Werra „fleißig sehen."

Nach dem Aussterben der Grafen von Henneberg ward durch einen 1665 zwischen Hessen und Sachsen abgeschlossenen Vertrag festgesetzt, daß zwar die Kemnate Todenwarth ganz auf hessischem Gebiete liege und die Landesgrenze nicht, wie behauptet worden, durch den Hof derselben hingehe, daß jedoch die lehensherrlichen Rechte darüber beiden fürstlichen Häusern zustehen sollten.

9) Burgbreitungen.

Die Stiftung eines Klosters Breitingen, da wo jetzt das Schloß von Herrenbreitungen, Burgbreitungen ge-

nannt, steht, wird bereits in einer Urkunde von 989, sowie in einer andern von 1048 gedacht, in welcher letztern Kaiser Heinrich III., der sich damals „in monasterio Breitingen" befand, einen Vergleich bestätigte. Dies Kloster, zu Südthüringen gehörig, besaß sehr ansehnliche Einkünfte und stand, in dem Sprengel des Erzstiftes Mainz liegend, unter der speziellen Aufsicht der Abtei Hersfeld. Das Patronatrecht und die Schirmvogtei (Schutzgerechtigkeit) über dasselbe stand ursprünglich den Landgrafen von Thüringen zu, diese überließen jedoch 1192 beides ebenfals der Abtei Hersfeld, welche die Schirmvogtei wieder den Dynasten von Frankenstein*) übertrug, von denen ein Ludwig von Frankenstein in einer Schenkungsurkunde von 1241 sich ausdrücklich Schutzherr der Kirche zu Herrenbreitungen nennt.

Herrenbreitungen war zwar ursprünglich ein Benedicti-

*) Die Besitzungen der Dynasten von Frankenstein erstreckten sich östlich vom Thüringer Wald bis westlich zum Pleß, südlich von der Rosa und der Nähe der Schmalkalde bis nördlich in die Gegend von Eisenach und umfaßten namentlich den Bezirk des jetzigen Amts Herrenbreitungen und einen Theil des Amts Brotterode, mit den Schlössern Wallenburg, Barchfeld und Todenwarth, sodann die Umgegend von Salzungen mit den Burgen Frankenstein (am rechten Werraufer über Kloster Allendorf gelegen und jetzt bis auf die Grundmauern zerstört), Frankenberg (im Rosgrunde, bis auf einen großen viereckigen Thurm, von convex behauenen rothen Sandsteinen fast ganz verfallen), Krayenberg (zwischen Tiefenort und Merkers, bis auf einige Mauerreste verfallen), Altenstein (gleichermaßen verfallen, bei dem jetzigen herzoglichen Lustschloß gleiches Namens) und Liebenstein (1567 von dem, von Kurfürst August zu Sachsen gegen Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen (zu Gotha), wegen dessen Verbindung mit dem geächteten Wilhelm von Grumbach, beziehungsweise gegen des Erstern Vasallen, Asmus von Stein, Herrn zu Liebenstein, geführten Executionsheer zerstört, in der Folge zwar wieder hergestellt, seit dem im Jahre 1673 erfolgten Heimfall an Sachsen jedoch unbewohnt und verfallen).

ner Mönchskloster, es wird jedoch schon in einer Urkunde von 1112, worin ihm der Erzbischof Adelbert von Mainz, auf die Fürbitte des Pfalzgrafen Siegfried von Orlamünde, des Erbauers der Klosterkirche, das Tauf- und Begräbnißrecht ertheilt, eine Abtei genannt.

Die Schirmvogtei (Advokatie) über Herrenbreitungen erhielt, bei dem herannahenden Aussterben der Dynasten von Frankenstein, Ludwigs von Frankenstein Schwester 1316, bei ihrer Verheirathung mit Günther von Salza, zur Mitgift. Beider Sohn, Heinrich von Salza, verkaufte indessen dieselbe 1337 an den Grafen Berthold VII. von Henneberg, dessen Sohn Heinrich auch von dem Abte zu Hersfeld die desfallsige Belehnung erhielt. Nach des letztern Tode († 1347) fiel Herrenbreitungen, mit der hennebergischen Herrschaft Schmalkalden, an dessen Wittwe und Töchter; mit der Schutzgerechtigkeit über die Abtei ward jedoch Graf Johann I. von Henneberg von dem Abte zu Hersfeld beliehen. Im Jahr 1360 erkaufte Landgraf Heinrich II. von Hessen mit der Hälfte der Herrschaft Schmalkalden, auch die Hälfte von Herrenbreitungen und gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts, bei dem voraussichtlich nahen Aussterben der Grafen von Henneberg, gelang es dem Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen die Anwartschaft auf die alsdann heimfallenden Breitunger Lehenstücke vom Stift Hersfeld zu erhalten und die gleichmäßigen Bemühungen des Kurfürsten August von Sachsen wenigstens theilweise zu vereiteln. Dieser erhielt zwar 1574 die Eventualbelehnung mit der Schirmvogtei über beide Klöster Herrenbreitungen und Frauenbreitungen *); indessen kam, unter Vermittelung des letzten Grafen von Henneberg, Georg Ernst, am 31. August 1583 zu

*) Herrenbreitungen gegenüber, auf dem linken Ufer der Werra, lag das 1137 gestiftete Hospital, nachherige Augustiner Nonnenkloster Frauenbreitungen, in einer Schenkungs-Urkunde Kaisers Heinrich V. von 1112 eine villa regia, daher

Salzungen ein Vergleich dahin zu Stande daß, nach dem Erlöschen des Hauses Henneberg, die Vogtei Herrenbreitungen mit allen dazu gehörigen, im Amte Schmalkalden gelegenen Dörfern, Unterthanen und Gefällen, nebst den herrenbreitunger Wiesen jenseits der Werra bei Frauenbreitungen und dem Gehölz der Abtswald, ausschließlich an Hessen fallen, Sachsen dagegen auf dem Abtswalde, neben der Landeshoheit, die hohe und niedere Jagd, Hut- und Triftrecht, ferner das Burglehn und Vorwerk zu Frauenbreitungen und alle sonstige frankenbergische und andere bisher hennebergische, der Abtei Hersfeld lehenbare Besitzungen, die nicht im Bezirk der Vogtei Herrenbreitungen gelegen, erhalten sollte.

Die Abtei Herrenbreitungen ward 1553 aufgehoben, 1559 völlig säcularisirt und die im s. g. byzantinischen Style aufgeführten Klostergebäude wurden 1560 zur Hofhaltung des Grafen Boppo XII. von Henneberg, Georg Ernst's Bruder, eingerichtet. Auch nach dem Tode desselben († 1574) behielt dessen Wittwe Sophie, Prinzessin von Braunschweig-Celle, hier, wo sich deshalb eine eigene Hofgemeinde, für welche schon 1555 die Klosterkirche eingerichtet wurde, mit einem evangelischen Hofprediger bildete, bis zu ihrem 1631 erfolgten Ableben ihren Wohnsitz.

Das auf einer Anhöhe über dem Dorfe Herrenbreitungen sehr freundlich gelegene Schloß, welches gegenwärtig einem Justizamtmann und einem Rentbeamten zur Wohnung und zum Amtslokal dient, brannte nebst der Schloßkirche 1640 bei einem Durchzuge der Schweden bis auf die Mauern ab; die Landgräfin Hedwig Sophie ließ jedoch beide im Jahre 1672 wieder aufbauen. Ueber der Thür der Schloßkirche hat die Gräfin Sophie von Henneberg, zum Andenken ihres

---

auch Königsbreitungen genannt. Dies Kloster ward, wie das zu Herrenbreitungen, und die Orte Allendorf und Wasungen, im Bauernkriege zerstört.

Gemahls, das (noch jetzt wohlerhalten) Wappen von Henneberg-Schleusingen, mit der Inschrift: Von Gottes Gnaden Boppo Fürst und Herr zu Henneberg. 1602. in Stein gehauen, anbringen lassen.

10) Wallenburg.

Auf dem s. g. Hainberge, einer waldigen Anhöhe zwischen den Dörfern Seligenthal und Auwallenburg, von wo man eine reizende Aussicht in das Werrathal hat, lag die Veste Wallenburg (Waldinburg), welche von Ludwig III. von Frankenstein, Schirmvogt der Benedictiner Abtei Breitungen, 1247 auf deren Territorium erbaut ward. Die Dynasten von Frankenstein trugen dieselbe von der Abtei Hersfeld zu Lehen. Von den letzten dieses Stammes, den drei kinderlosen Brüdern Ludwig, Heinrich und Siegbodo (Syboth) verkaufte der erstere 1326 die Hälfte des Schlosses Wallenburg, nebst Zubehör (worunter auch das Dorf Auwallenburg begriffen), an den Abt Heinrich von Fulda, behielt jedoch mit seiner Gemahlin Adelheid auf dieser Burg, welche ihm zu diesem Zwecke zur Hälfte eingeräumt blieb, seine Wohnung und errichtete mit dem gedachten Abte einen besonderen Burgfrieden. Sie bestellten einen gemeinschaftlichen Amtmann und verabredeten auch die Kosten des gemeinschaftlichen Thurm- und Thorwächters gemeinschaftlich zu tragen; zur Bewachung der Burg ward jedoch Ludwig von Frankenstein allein verpflichtet. Während Heinrich zu ihren Gunsten schriftlich verzichtete, verkauften die beiden andern Brüder Ludwig und Siegbodo ihren übrigen Antheil von Wallenburg 1330 an Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg-Schleusingen und baten das Stift Hersfeld um dessen Belehnung.

Im 16. Jahrhundert erscheint das Hochstift Würzburg in dem Besitze des fuldaischen Antheils an der Burg, den es 1520 an den Grafen Wilhelm IV. von Henneberg überließ, welcher 1522 das ganze Schloß, mit Zubehör, nur mit Ausnahme der Gold- und Silber-

bergwerke in dem wallenburger Bezirke, dem Ritter Christoph Fuchs zu Lehen gab; vermöge einer weiteren Urkunde vom 14. März 1524 überließ es jedoch diesem seinem Vasallen auch das gedachte Regal, blos mit Vorbehalt des dritten Centners von dem gewonnenen Golde und Silber.

Ritter Hans Christoph Fuchs auf Arnschwang verkaufte 1580 das Schloß Wallenburg, mit Rechten und Gerechtigkeiten, an Gerichten, Bergwerken, Aeckern, Wiesen, Teichen, Fischereien, Gehölzen, Jagden, Zinsen, Schenkstätten, Mühlen, Hammer- und Schleifwerken und andern Nutzungen an Eitel von Boyneburg-Lengsfeld und dieser solches am 20. Januar 1589 anderweit für 23,000 Thalern, nebst 500 Thalern „zu einer Verehrung seiner Hausfrau", an die Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann Kasimir von Sachsen, welche dasselbe indessen bereits 1588 durch den s. g. Friedewalder-Vergleich an die Abtei Hersfeld überlassen hatten, von der es wieder an Hessen überging, welches sich bereits am 4. März 1589 daselbst huldigen ließ. Jetzt gehört die Burg zum Amtsbezirk Brotterode.

Außer einem oben spitzzugemauerten runden Thurm, von bedeutender Dicke und seltener Höhe und so wohl erhalten, als wäre seine Vollendung erst vor einigen Monaten erfolgt, ist von der Burg, deren Untergangsperiode übrigens nicht bekannt ist, keine Spur mehr vorhanden. Wahrscheinlich hat man die Mauerreste zu dem dicht unter der Ruine gelegenen Gebäude des Auwallenburgshofes verwendet.

11) Barchfeld

ursprünglich zu dem Thüringer Westgau gehörig, ward 929 von dem Gaugrafen Meginwarch, gegen die Orte Wiehe und Burgdorf in der Grafschaft Beichlingen, der Abtei Hersfeld vertauscht, welche später damit die Dynasten von Frankenstein belieh und kam kurz vor deren Aussterben durch Kauf an Henneberg. Barchfeld gehörte nicht zu der 1360 durch Kauf zur Hälfte an Hessen gekom-

menen Herrschaft Schmalkalden, ward jedoch, nachdem Graf Johann I. von Henneberg solches 1350 dem Stift Fulda verpfändet hatte, in Folge einer Fehde von Hessen eingenommen und, nachdem es wieder an Henneberg zurückgelangt, vom Graf Heinrich IX. von Henneberg 1387 zu drei Vierteln an den Landgrafen Hermann von Hessen für 3200 Pfund Heller verkauft. Den noch übrigen vierten Theil nahm 1583, bei dem Aussterben der Grafen von Henneberg, Landgraf Wilhelm IV. von Hessen im Besitz, dessen Rechtmäßigkeit nachher durch den sogenannten Salzunger-Rezeß vom 31. Oct. 1584 anerkannt wurde.

Von den in Barchfeld befindlichen Burgsitzen (s. g. Thalburgen) befindet sich der eine, ursprünglich bestehend aus der alten Burg, dem neuen Bau und Thurm und der neuen Baustätte, mit Gütern und Zubehör, seit mehreren Jahrhunderten ununterbrochen in dem Besitze der Familie von Stein; mit dem andern wurden 1489 Rabe *) und Mangold von Herda, die sich damals bereits wegen eines Darlehens von 500 Gulden rheinl. pfandweise in dessen Besitz befanden, von Landgraf Wilhelm II. und 1527 des Erstern Schwiegersohn, Ludwig von Boyneburg-Lengsfeld **) von Landgraf Philipp von Hessen, unter Vorbehalt des Oeffnungsrechts, als Erbvogtei beliehen. Beide nannten sich daher „Erbvoigte zu Barchfeld.“

Gemäß dem s. g. Kasimirianischen Vertrage von 1521, wonach u. a. die Lehen zu Barchfeld gemeinschaftlich bleiben sollten, ward Georg von Boyneburg 1549 von dem

*) Rabe von Herda war 1490 hessischer Amtmann zu Reichenbach, 1496 zu Allendorf und Sontra und 1498 zu Schmalkalden.

**) Ludwig, zu der reichbegüterten hessischen Familie der von Boyneburg gehörend, war Rath und Hofmeister bei Landgraf Wilhelm II., dann Landvogt an der Lahn und vom Kaiser Maximilian bestätigter Vormundschaftsregent über Hessen und den jungen Landgrafen Philipp.

Grafen Wilhelm IV. von Henneberg zur einen Hälfte und, auf des letztern Ansuchen, vom Statthalter und Räthen zu Cassel (während der Gefangenschaft des Landgrafen Philipp) zur andern Hälfte des betreffenden Antheils, die Familie von Stein aber für ihren Antheil, namentlich 1593 von Landgraf Moritz von Hessen und Herzog Johann Kasimir von Sachsen gemeinschaftlich beliehen. 1613 verglich Landgraf Moritz die Ganerben zu Barchfeld dahin, daß sie die Gerichtsbarkeit, welche denen von Boyneburg zu drei Vierteln und denen von Stein zu einem Viertel zustand, fortan gesammtlich verwalten sollten.

Der von boyneburgische Antheil von Barchfeld ward 1670 zu $\frac{2}{3}$ an die Familie von der Tann und von dieser 1672 an die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen, welche 1678 noch ein weiteres Sechstel von denen von Boyneburg käuflich erwarb, verkauft und diese drei Sechstel waren auf deren dritten Prinzen, Philipp, Stifter der fürstlichen Nebenlinie Hessen-Philippsthal, von diesem aber auf dessen jüngsten Prinzen Wilhelm vererbt worden. Der letztere erkaufte nun 1731 auch die noch übrigen drei Sechstel, erbaute zu Barchfeld ein neues Schloß, die Wilhelmsburg genannt, und ward der Stifter der fürstlichen Nebenlinie Hessen-Philippsthal-Barchfeld.

12) Die Bruno'sburg bei Brotterode

soll auf der felsigen Anhöhe gestanden haben, welche nördlich über dem untern Ende von Brotterode (in alten Urkunden vicus Brunonis, Brunewartesrode, auch Bruerterode genannt und angeblich von Graf Ludwig, mit dem Bart, von Thüringen im eilften Jahrhundert erbaut) liegt und noch jetzt der Burgberg heißt; es ist jedoch keine Spur mehr von der Burg vorhanden.

Endlich gehört, wegen ihrer mehrhundertjährigen Verbindung, mit der Herrschaft Schmalkalden, gewissermaßen hierher

13) Die Burg Scharfenberg.

Diese, jetzt zu Sachsen-Gotha gehörige, am nördlichen Abhange des Thüringer Waldes, ohnweit des Gerichtsortes Thal gelegene Bergveste scheint schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bestanden zu haben *). Während des Thüringer Erbfolgestreits erscheint sie 1260 als von Hessen und Henneberg, von 1261 aber bis zur Eroberung Thüringens durch Markgraf Heinrich den Erlauchten zu Meißen, von Hessen besetzt. 1329 ward dieselbe für Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg von dessen Sohn Heinrich VIII. in einer Fehde mit Günther von Salza, dem damaligen Besitzer, erobert.

Heinrich beunruhigte und verheerte 1346, in einer Fehde mit Landgraf Friedrich II. von Thüringen, von hier aus die benachbarten Besitzungen des letztern. Dieser belagerte und bestürmte hierauf die Veste vergeblich, indem Graf Heinrich mit den Seinigen zum Ersatz herbeieilte. Nach Heinrichs Tode kam, vermöge seines letzten Willens, Schloß und Gericht Scharfenberg zur Hälfte an seine Wittwe Jutta und zur andern Hälfte an seinen Bruder Johann I. Jene Hälfte gelangte jedoch 1352 und diese schon 1349, unter Vorbehalt des Oeffnungsrechts, gegen verschiedene Darlehne, unterpfändlich an thüringische Ritter und zwar jene an Heinrich von Laucha und Heinrich von Uelleben, diese an Reinhard von Sondhausen und Friedrich von Farnrode. Nach dem Tode der Gräfin Jutta überließ deren Tochter Sophie und deren Gemahl Burggraf Albrecht zu Nürnberg 1360 ihre Eigenthumshälfte käuflich der Gräfin

*) Hartung von Scharfenberg, ein Bruder Boppo's von Stein bezeugt in einer Urkunde von 1137 dem Abt von Hersfeld die Gründung des Hospitals zu Königsbreitungen. Die von Cobesten oder Kobstedt werden zwar als die Erbauer der Burg, während des thüringischen Erbfolgestreits, genannt, setzten jedoch dieselbe blos in einen bessern Stand.

Elisabeth, Wittwe des Grafen Johann von Henneberg (bereits Besitzerin der andern Hälfte) und dem Landgrafen Heinrich II. von Hessen.

1401 belagerte und eroberte Landgraf Balthasar von Thüringen das Schloß Scharfenberg, welches sich damals in dem Besitz eines bei ihm in Ungnade gefallenen Vasallen Heinrichs von Laucha befand.

Zwar ist soviel gewiß, daß die Rechte von Hessen und Henneberg an der Burg damals noch nicht völlig aufgegeben worden, da nicht blos Landgraf Ludwig I. von Hessen und Graf Wilhelm II. von Henneberg, sondern sogar noch 1567 Landgraf Wilhelm IV. von Hessen und Graf Georg Ernst von Henneberg den Burgfrieden über Scharfenberg erneut haben; die Wiedereinlösung mag jedoch nicht erfolgt sein und es scheint, da seit jener Zeit Scharfenberg aus der hessischen Geschichte gänzlich verschwindet, daß jene Rechte, nach dem Aussterben der Grafen von Henneberg, von Hessen an Sachsen überlassen worden. Landgraf Friedrich der Friedfertige von Thüringen hatte übrigens zu Scharfenberg bereits 1411 ein eigenes Gericht. Kurfürst Friedrich II. von Sachsen († 1464) zerstörte das Schloß bis auf einen einzigen Thurm, worauf mit den dazu gehörigen Gütern die von Wangenheim, später die von Eschwege und zuletzt die von Uetterode beliehen wurden.

Außer einem Thurm, den man vom Inselsberg aus, in nordwestlicher Richtung, deutlich erkennen kann, ist von dieser ehemaligen Bergveste wenig mehr vorhanden.

XVIII.

Münzen der fürstlichen Abtei Fulda aus dem eilften Jahrhundert.

Von dem Regierungsdirector Dr. B. Herquet.

Dem ein= und zwanzigsten Fuldaer Abte Richard *), früher und selbst zu Fulda noch ferner Abt zu Amorbach, welcher fromm, gelehrt und in seinem anvertrauten Amte eifrig, während seiner vieljährigen Regierung (1018—1039) sich des Besuches des Kaisers Heinrich I., und des Pabstes Benedict VIII., später des Königs Conrad des Saliers und seiner Gattin Gisela zu Fulda erfreuet, welcher das Kloster zum h. Andreas auf dem Neuberge nächst Fulda erbauet hat, in dessen Kirche er nach seinem Tode begraben **),

*) I. F. Schannat Histor. Fuldens. p. 140.

**) Schannat sagt von Richard's Grabe: cujus hodie nullum amplius superest Vestigium. Wohl begreiflich, wie sich erst später bestätigt hat! Bei Gelegenheit einer bedeutenden Bau-Restauration der Kirche im Jahre 1766 fand man vor dem Hochaltare, nachdem die Stufen desselben eben zu jenem Zwecke bei Seite geschafft waren, eine Art crypta in drei kleinen Abtheilungen, in deren mittleren etwas größern nach aufgegrabener Erde ein großer, sieben Fuß langer, mehr als drei Fuß breiter Stein, und unter diesem ein gleich großer Stein mit zwei starken eisernen Ringen oben und unten versehen, entdecket wurde. Als man auch diesen Stein aufgehoben hatte, fand sich an der innern Seite derselben folgende mit rother, fast wie neuer Farbe gefertigte Inschrift:

✠ XIII. KL. Aug. o'b Rihhardus Abbas
VIII. KL. Ejusdem ensis Sepultus e. ✠

So war des Abtes Richard Grab unerwartet aufgefunden worden. Vom Sarge waren wenige Bretterstücke, von seinem Leichnam nur zwei kleine Gebeine, welche bei der ersten Berührung in Staub zerfielen, übrig. Mehr von seiner sei-

und welcher selbst, gleich mehreren seiner Vorgänger nahe daran gestanden, den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz zu besteigen, war schon im ersten Jahre seiner Regierung vom Kaiser Heinrich I. auf Verwendung der frommen Kaiserin Kunigunde das Münzrecht *), zugleich mit dem Zoll- und Markt-Rechte verliehen worden. Man darf wohl annehmen, daß Richard von diesem neuerworbenen, in jener Zeit hochgeachteten Privilege während seiner noch lange andauernden Regierung wirklichen Gebrauch gemacht haben werde, und daß Münzen unter seiner Regierung zu Fulda wirklich geprägt worden seien, wenn gleich bis jetzt dergleichen von ihm und seinen nächsten Nachfolger noch nicht aufgefunden, oder veröffentlicht worden sind.

Es war dem berühmten Münzforscher und Kenner, dem Königl. Dänischen Herrn Etatsrathe Thomsen, Ritter vom Danebrogs-Orden und Danebrogsmann zu Copenhagen, vorbehalten, in dem königlichen Münzcabinette daselbst drei der ältesten fuldaischen Münzen zu entdecken, deren Abbildungen, mit der Erlaubniß zu ihrer Veröffentlichung, ich seiner gütigen Mittheilung verdanke.

Zuerst die nähere Beschreibung derselben mit Bezug auf die anliegende lithographische Münztafel!

1. H. S. † S C S B O N J — V S. Brustbild nach links gekehrt.

R. S. † F V L D A. Ein Gebäude.

---

denen Bekleidung, welche in eine rothbraune Farbe aus der schwarzen übergegangen, aber in Stücke zerfallen war. Sein seidener Gürtel (cingulum) war zum größten Theil erhalten, aber eben so verfärbt. Dieser, mit einigen Stücken der Kleidung ward zur besondern Aufbewahrung dem Grabe entnommen, und dann dasselbe, wie gefunden, wieder geschlossen. Die Inschrift, wie sie im Innern des Denksteins zu lesen war, ward zuletzt vor den Altarstufen einem Stein eingegraben. Aus einer im Landesarchive aufbewahrten Nachricht eines glaubwürdigen Augenzeugen.

*) Schannat Cod. Prob. n. 40. pag. 153.

2. H. S. — B O N — Gleiches Brustbild.
R. S. E G B E R H T C O. Ein gleicharmiges Kreuz mit V J T A in den Winkeln.
3. H. S. ✠ S B O N J F. Gleiches Brustbild.
R. S. E G B E R H T — Gleiches Kreuz mit denselben Buchstaben.

Daß die erste dieser Münzen älter, als die zweite und dritte sei, belehret schon die Ansicht und die Vergleichung derselben gegen einander. Daß sie nach Fulda gehören, beweiset sowohl die Hauptseite, als ganz besonders und offenbar die Rückseite und der Name auf derselben. Welchem Abte als Münzherrn diese erste Münze zustehe, läßt sich derselben, für sich betrachtet, nicht absehen. Vielleicht kann eine Vergleichung derselben mit den beiden andern Münzeu nach deren Erklärung jener Frage näher führen.

Die zweite und dritte Münze sprechen, besonders in Hinsicht auf eben diese Frage, schon deutlicher. Auch sie gehören nach der Hauptseite, jener der ersten gleich, nach Fulda. Die Rückseite beider nennt aber bestimmt den Abt Egbert (1048—1058), den vierundzwanzigsten Abt *), als Münzherrn, dessen Regierung durch Einführung strengerer Disciplin und verschiedenen Güter-Tausch und Erwerb sich ausgezeichnet hat. Beide tragen in Mitte dieser Rückseite ein Kreutz mit Vita, was wohl nichts Anderes, als den Wahlspruch: In Cruce Vita bedeuten und ausdrücken soll. Bei beiden ist nur das Besondere zu bemerken, daß die zweite nach dem Namen des Abtes die beiden Buchstaben C O, die dritte aber nur einen einzigen, unglücklicherweise aber verschliffenen Buchstaben zeigt. Ich würde es beklagen, daß mir das Original dieser dritten Münze zur Ansicht nicht geboten war, um recht genau forschen zu können, ob dieser verschliffene Buchstabe nicht Spuren zurückgelassen habe, welche auf ein E rathen lassen, wenn mir nicht das scharfe Auge des

*) Schannat Hist. pag. 145.

gütigen Spenders der unter seiner Aufsicht gezeichneten Münz-Abbildungen es verbürgte, daß dieses nur vergebene Mühe sein würde. Man kann diese Zusatz-Buchstaben bei der zweiten Münze recht wohl für COnfirmatus, dagegen bei der dritten möchte ich den einzigen verwischten Buchstaben für ein E und so für Electus erklären, und eben darum diese dritte Münze, auch etwas kleiner als die zweite, für älter und die zweite für jünger erkennen. Für diese Erklärungsart sprechen die von Schannat *) angeführten besondere Verhältnisse des Abtes Egbert, der Einfluß des Kaisers Heinrich III. auf den Ruf und die Wahl dieses vorherigen Abtes zu Tegernsee nach Fulda, der inzwischen erfolgte Tod Pabstes Clemens II, und die kurze Regiernng des Nachfolgers Damasus II., wornach Egberts Ruf und Wahl, kaiserliche und päbstliche Bestätigung, und Consecration weit auseinander gefallen, so wie, daß die Bezeichnungen Electus nach erfolgter Wahl, Confirmatus nach erfolgter kaiserlicher oder päbstlichen Bestätigung, und Consecratus nach erfolgter Weihe später nicht ungewöhnlich gewesen sind. Jedenfalls wird die Erklärung der Buchstaben C O auf der zweiten Münze weniger zweifelhaft sein, als die zu errathen versuchte Ergänzung eines E auf der dritten. Ob übrigens das Brustbild auf diesen Münzen, eben so wie auf der ersten, den heil. Bonifacius, worauf die Umschrift hinzudeuten scheint, oder den Abt vorstellen soll, ist ungewiß, jedoch das Letzte wegen des fehlenden Heiligenscheines wahrscheinlicher.

Kehren wir nach dieser Erklärung der zweiten und dritten Münze zur ersten, deren höheres Alter in die Augen fällt, zurück, um sie mit jenen zu vergleichen und nun erst die Erörterung der Frage zu versuchen, welchem fuldaischen Abte wird diese erste Münze zugeschrieben werden können! Zwischen dem Abte Richard, welcher das Münzrecht zuerst erhielt, und wohl auch ausübte, und dem Abte Egbert,

*) A. a. O.

welcher die zweite und dritte Münze prägen ließ, zeigt uns die vaterländische Geschichte nur zwei Aebte, nämlich Siegeward (1039—1043) *) und Rohing (1043—1047) **), deren beider Regierungen nicht lange, nur gegen sieben Jahre dauerten. Einem so kurzen Zeitraume scheint der bedeutende Abstand der Bildung und Prägart der ersten Münze gegen jene der zweiten und dritten nicht zu entsprechen. Jene hat Ecken, während diese schon rund sind. Kopf und Lettern der ersten sind und stehen weniger regelmäßig als die der letzten. Das Gebäude auf der Rückseite der ersten Münze, welches wohl eine Kirche vorstellen soll, ist allzu einfach. So scheint die erste Münze eher in die frühere Regierungszeit des Abtes Richard selbst, wo die Prägmittel erst gesucht und angeschafft werden mußten, wo diese noch mangelhaft, die Arbeiter noch ungeschickt waren, als in eine nachherige spätere Zeit zu gehören. Und so kann man die erste Münze jedenfalls dem ersten Erwerber des Münzrechts, dem Abte Richard selbst, und wahrscheinlich der ersten Regierungs-Zeit desselben nach jenem Erwerbe zuschreiben. Wird diese meine Ansicht den Beifall geübterer Münzkenner gewinnen, so wäre nunmehr eine der ältesten fuldaischen Münzen, und zwar von dem ersten Erwerber des Münzprivilegs entdeckt, und der Fund des Herrn Etatsrathes Thomsen ein eben so merkwürdiger, als glücklicher, in dem von drei zusammengefundenen Münzen zwei sprechende eine dritte stumme gleichsam reden machen, zu preisen.

Es sei mir gestattet, diesen drei ältesten Fuldaer Münzen eine inzwischen anderwärts veröffentlichte vierte, nicht um vieles jüngere anzureihen. Diese ist in B. Köhne Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde Jahrgang 5. Heft 5. 1845 zuerst edirt, auf der Münztafel VIII. 12 abgebildet, und folgendermaßen beschrieben:

*) Schannat pag. 143.
**) Schannat pag. 144.

H. S. HEJNRJ REX. Kreuß mit langem Fuße, in jedem Winkel ein Punkt.

R. S. Breites Kreuß, darin ROTHA — RVTVS und in den Winkeln A—B—A—S.

Schon die Hauptseite dieser Münze (der vierten der angeschlossenen Münztafel) mit einem Kreuze läßt vermuthen, die Rückseite mit dem bestimmten Namen aber nicht bezweifeln, daß sie fuldaischer Herkunft sei, und dem Abte Ruthard (1075—1096) *) angehöre, welcher dem Abte Egbert († 1058) siebzehn Jahre später nach zwei Zwischen-Aebten gefolgt ist, und durch seine Anhänglichkeit an Kaiser Heinrich IV., der ihn als Hersfelder Mönchen auf den Abtsstuhl zu Fulda zuerst berufen hatte, gegen den Pabst Gregor VII., und durch Stiftung zweier Klöster zu Abtsrode und auf dem Michelsberge in Fulda sich ausgezeichnet hat.

So wäre nunmehr die fuldaische Numismatik mit vier Münzen aus dem eilften Jahrhundert bereichert, und der Entscheiduug der Frage, welches die älteste bekannte fuldaische Münze sei, näher gerückt worden. Hinkelbein **) hat diese unter den Bracteaten suchen zu müssen, uud in einem Bracteaten des Abtes Conrad I. (1134—1140) aus dem zwölften Jahrhunderte zu finden geglaubt, dem ersten von Seeländer ***) publicirten Bracteaten. Es sind uns aber nunmehr vier fuldaische, und zwar zweiseitige Münzen aus dem eilften Jahrhundert bekannt geworden, und unter diesen höchst wahrscheinlich eine von dem ersten Erwerber des Münzprivilegs aus der ersten Hälfte, vielleicht dem ersten Viertel des genannten Jahrhunderts, und wir werden nun-

*) Schannat pag. 155.

**) Verfasser von: Des ehemaligen Hochstifts Fulda Münzen und Medaillen aus dem Mittelalter und der jüngeren Zeit in J. Schneider Buchonia B. 1. H. 1. S. 80, besonders S. 96.

***) Nic. Seeländers zehn Schriften von deutschen Münzen mittlerer Zeiten. Hannover 1743. S. 89.

mehr diese als die bekannte erste oder älteste fuldaische Münze anerkennen können.

Gleichwichtig ist der dadurch veroffenbarte Beweis, daß die Abtei Fulda zweiseitige Pfennige, Dickpfennige oder Soliden viel früher als einseitige Blech- oder Hohl-Münzen, Bracteaten, deren so viele von ihr vorhanden, und noch aufgefunden werden, habe prägen lassen. Und hiernach muß ich meine frühere in Bezug auf eine Urkunde des Abtes Marquard (1150—1165) vom Jahre 1158, in welcher der Ausdruck: Solidi Fuldensis monetae vorkommt, aufgestellte Meinung *), daß Soliden fast um die nämliche Zeit wie Bracteaten in Fulda im Gebrauche waren, dahin berichtigen, daß jene Urkunde, und der darin gebrauchte Ausdruck von den schon im eilften Jahrhundert, und der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts geprägten zweiseitigen Münzen wohl zu verstehen sei, und daß die Abtei Fulda schon Soliden ein Jahrhundert früher als Bracteaten habe prägen lassen.

Die bisher bekannte älteste fuldaische Blechmünze — um auch darüber eine wichtige Bemerkung vorläufig hier anzuknüpfen — ist die früher angeführte von Conrad I., wofür sie auch Hinkelbein **) erkannt hat. Ich besitze vier kleine verschiedene Bracteaten, von welchen drei den sitzenden Abt mit Stab und Buch darstellen, und auf dem Rande die Buchstaben B E R T unverkennbar zeigen, der vierte aber denselben sitzenden Abt mit Stab und Buch zwischen zwei Thürmchen mit sechs oder sieben Buchstaben auf dem Rande darstellt, von welcher die ersten drei mit B E R deutlich, die andern aber größtentheils zweifelhaft sind. Sie sind alle vier von der Größe der oft vorkommenden kleinen Bracteaten des Abtes Burchard (1168—1176) ***) mit

*) Meine Bemerkungen: Ueber einige merkwürdige Fuldaische Münzen aus dem Mittelalter in J. Schneider Buchonia B. 1. H. 1. S. 128 besonders S. 138.

**) A. a. O.

***) Schannat pag. 180.

B R H T auf dem Rande, mit welchen sie auch im Typus ganz übereinkommen. Sollten diese vier, offenbar einem Abte Bertho angehörigen Bracteaten nicht dem Abte Bertho I. von Schlitz (1133—1134) *), dem Vorgänger jenes Conrad I., seiner kurzen Regierung ungeachtet, angehören, und also älter als der Bracteat des letzten sein? Eben wegen ihrer Gleichheit mit den vielen Bracteaten des Abtes Burchard können sie nicht dem Abte Berthold II. von Leipolz (1261—1271) **), welcher ein Jahrhundert nach Burchard regierte, viel eher Bertho I., welcher nur ein Viertel-Jahrhundert vor demselben zur Regierung gelangte, angehören. Auch sie fallen in die Regierungs-Periode des Kaisers Lothar II. (1125—1137), in welcher die Bracteaten nach des berühmten Münzkenners Götz Meinung ***) zuerst in Uebung gekommen. Dann wären diese Bracteaten von Berthold I. älter, als jener von Conrad I., und als die ältesten Bracteaten von Fulda anzuerkennen. Ihre Veröffentlichung bleibt einer Nachlese zu den in der Buchonia beschriebenen und dargestellten Bracteaten, wozu mehrere unedirte Originale bei mir vorliegen, und getreue Abbildungen Anderer aus freundlichen Händen erwartet werden, vorbehalten.

Ich kann dieses numismatische Bruchstück nicht schließen, ohne auf das merkwürdige Mißverhältniß, welches die fuldaische Numismatik der ältern Zeit sehr lückenhaft erscheinen läßt, aufmerksam zu machen. Von den um ein Jahrhundert früher zu prägen angefangenen zweiseitigen Münzen oder Soliden ist bis jetzt noch so wenig entdeckt und veröffentlicht worden, wogegen von den Bracteaten, welche ein Jahrhundert später in Gebrauch gekommen, so viele aufgefunden und beschrieben worden sind. Die Abtei Fulda hatte, wie ich

*) Schannat pag. 166.
**) Schannat pag. 199.
***) Ch. J. Götz Deutschlands Kaiser-Münzen des Mittelalters. Dresden 1827. S. 76.

früher nachgewiesen habe *) mit dem Ablaufe des eilften Jahrhunderts wahrscheinlich, und allmählig, fünf verschiedene Münzstätte in ihrem Umfange, nämlich zu Fulda, Hammelburg, Vacha, Salzungen und Herbstein errichtet, und daselbst Münzmeister angestellt. Es muß eben darum in so vielen Münzstätten viel gemünzet worden sein. Hatten sich ja doch, was dieses bestätiget, besondere Weren nach diesen verschiedenen Münzstätten **), und sogar der Gebrauch gebildet, den in jeder dieser Münzstäten geprägten Münzen den Namen derselben aufzuprägen, wie mehrere in neuerer Zeit aufgefundene Münzen dieser Art beweisen ***). Und doch haben wir aus der Münzstätte zu Fulda und Hammelburg nur Einiges, aus der zu Vacha nur Weniges †), aus jener zu Salzungen und Herbstein aber gar nichts aufzuweisen. Wie läßt sich diese Lücke erklären? — Ich möchte vermuthen, daß in den Händen der Münzsammler, oder in Münz-Cabinetten noch manche jener Fuldaer Münzen unerklärt und unbestimmt sich befinden, wenn nicht selbst manche als unerklärbar schon zum Schmelztiegel verurtheilt worden, weil eben die Nennung

---

*) Meine angef. Bemerkungen S. 130.

**) M. a. B. S. 130.

***) M. a. B. S. 133 u. f. besonders in der lithogr. Münztafel Nr. 28 bis 35.

†) Von daher besitze ich mehrere kleine, wenig verschiedene, vor Jahren im Hohenloheschen mit Fuldaer und Hammelburgern gleichen Münzen aufgegrabene Soliden, und einen größeren Solidus. Jene haben auf der Rückseite den heil. Vitus im Kessel, den Stadt- oder Kirchenpatron von Vacha nach der Legende, welche diesen Heiligen in einem Kessel siedenden Oels martyrisiren läßt. Dieser hat auf derselben Rückseite das Wappen mit den drei Lilienstängel, das Simplicius-Wappen. Alle haben auf der Hauptseite den Abt. — Möchte ich doch bald noch von andern Seiten mit Münzen dieser Art, oder auch nur getreuen Abbildungen derselben beglückt, und so in den Stand gesetzt werden, jene mit diesen veröffentlichen zu können!

der verschiedenen Münzstätten, oft abgekürzt, undeutlich oder dunkel, so wie der ungleiche und verschiedene Gebrauch der zwei fuldaischen Wappen-Schilder oder Bilder, des Kreuzes und der drei Lilienstengel *) — die Unbekanntschaft mit Letztem hat ja selbst den berühmten Münzkenner Ritter von Mader irre geführt **) — die Bestimmung solcher Fuldaer Münzen oft sehr erschweren mögen.

XIX.

Genaue Beschreibung einiger sehr seltener hessischer Münzen, welche sich im K. K. Münzcabinet zu Wien befinden.

Von Jacob Hoffmeister.

---

1) Ein unzweifelhaftes Original-Exemplar des berüchtigten und so oft betrüglich nachgearbeiteten Philipps-Thalers. Hinlänglich bekannt, ist es, wie viel man über einen gewissen Thaler von Landgraf Philipp geschrieben und gestritten hat. Vergl. z. B. Madai Thalercabinet, Thl. I., S. 397, ff. Man erzählt, Philipp habe aus den silbernen Knöpfen, welche er auf seinem Rocke während der Gefangenschaft getragen hatte, einige Thaler prägen lassen; ob es deren zwölf gewesen sind, wie Einige vermuthen, wird so leicht nicht mehr erwiesen werden. Doch können aus dem Knopfsilber eines einzigen Wamses nicht viel mehr zweilöthige Thaler hervorgegangen sein und ihre Seltenheit erscheint dadurch hinlänglich erklärt. Daß später (im siebzehnten Jahrhundert) verschiedene Copieen jenes sehr gesuchten Thalers in Umlauf kamen und ungeachtet ihrer sogleich erkannten Falschheit von

*) M. a. B. S. 131.
**) M. a. B. S. 132.

den Sammlern angenommen und mit 10, 20 und selbst mit 100 Rthlrn. bezahlt wurden, darf bei dem bekannten leidenschaftlichen Eifer aller Sammler, insbesondere aber der Münzsammler nicht befremden, um so weniger aber in diesem Falle, weil man nach und nach die Existenz eines solchen Original-Thalers in Zweifel zu ziehen anfing und der Copie dadurch eine erhöhte Merkwürdigkeit beilegte. Ich selbst hatte bisher in allen Sammlungen nur Exemplare jener Copie gesehen, die K. K. Münzsammlung in Wien besitzt aber ein Original und eine Copie zu einer interessanten Vergleichung neben einander.

Wenn man jemals Ursache hat, von der Aechtheit einer Münze überzeugt zu sein, so ist es hier. Der Thaler besteht aus dem feinsten Silber und ist etwas größer, aber viel dünner, als die Copie; sein Stempel ist sehr fein und flach gearbeitet und das Gepräge des vorliegenden Exemplares dadurch besonders unrein geworden, daß der Stempel zweimal aufgesetzt war und den Contour hier und da verdoppelt hat, wie wir es bei den Münzen jener Zeit so häufig finden und wie es sich aus der Unvollkommenheit der damaligen Prägwerkzeuge so leicht erklärt. Die ganze Art und Weise der Stempelzeichnung gehört unzweifelhaft der Mitte des 16. Jahrhunderts an, oder man müßte niemals eine ächte Münze jener Zeit gesehen haben; man erstaunt aber zugleich über die Häßlichkeit der danebenliegenden Copie, welche mehr das Eigenthümliche eines Abgusses an sich trägt, übrigens mit sorgfältiger Treue nachgearbeitet ist.

Das Portrait Philipps ist auf dem Originale, ganz ebenso wie auf der Copie und die Umschrift des Averses lautet: PHILIP. D. G. LANDG. HASSIE C. K. D. Z. N. A. 1552. FIER. FE. die des Reverses aber: BESS. LAND. V. LVD. V. LORN. ALS. EN. FALSCH. AID. GESCHWORN.

Auf der Fläche des Reverses stehen die Wappenschildchen von Catzenelnbogen, Nidda, Hessen, Ziegenhain

und Diez zerstreut und zwar in der Figur wie 2, 1, 2 und dazwischen die Buchstaben: P. SE. D. S. welche man bekanntlich für die Sigle der Worte: Parcere subjectis, et debellare superbos hält. Mehrere der gelehrten Herrn Custoden des K. K. Münzcabinets, welche ich bei genauer Besichtigung und Prüfung dieser Münze hinzuzog, waren gleich mir von der Ächtheit des einen Exemplares vollkommen überzeugt.

2) Eine gegossene Medaille in Thalergröße, aus übergoldetem Silber. Der Avers zeigt Philipps Portrait von vorn und zwar in der Dreiviertelstellung, rechtsschauend mit Schnurr- und Kinnbart; den Kopf bedeckt ein kleiner Hut mit breiter Krempe und einer links überhängenden Feder, die Brust ist mit einem krausen Hemd und Wams bekleidet, sowie mit einer dreimal umlaufenden Kette geziert und auf den Schultern bemerkt man einen Rock mit mantelartigem Umschlagkragen. Die Umschrift lautet: VON GOTTES GNADEN PHILIPS LANDTGRAF · ZV HESSEN.

Der Revers zeigt eine unbekleidete weibliche Figur mit Flügeln, welche eine Monstranz mit beiden Händen emporhält und auf einer geflügelten Kugel steht. Im Hintergrunde sieht man eine Stadt mit Thürmen; im Abschnitt unter der Stadt steht die unterbrochene Jahrzahl 15—37. Die Umschrift lautet: MEIN STERCKE. GLVC. VND. LOB IST MEIN HER VND GOT. EXO. 15. (2. Buch Mosis.)

3) Eine aus Silber gegossene und etwas nachgearbeitete Medaille in Thalergröße. Avers: Philipp's Portrait von vorn etwas linksschauend ohne Bart, der Kopf ist mit einer enganschließenden glatten Haube bedeckt, welche alles Haar verbirgt und nur das rechte Ohr sichtbar läßt; ein Harnisch mit Halsring umgiebt den bis an den Gürtel sichtbaren Körper, die linke Hand ruht auf dem Degenknopf, die rechte ist in die Seite gesetzt;

die Umschrift heißt: PHILIPPVS D. G. LANDGRA: HASSIÆ. Der Revers enthält das hessische Wappen mit 5 Feldern und 3 Helmen und setzt den Titel des Averses fort mit den Worten: COM: IN KATZ. DIE NIDA ET ZIGEN. Eine Jahrzahl ist nicht angegeben.

4) Eine der vorigen Medaille unter 3, sehr ähnliche. Das Portrait Philipps erscheint hier älter; ein Schnurr- und ein Kinnbart ist schwach angedeutet, die Züge sind markirter, die Backenknochen höher und schärfer, der Mund breiter, die Lippen dicker, die Nase platt mit aufgetriebenen Nüschen; unter der Haube kommt etwas Haar über dem Ohr hervor, die Haube selbst ist dessinirt und scheint durch eine Stirnbinde festgehalten. Die sonstige Stellung der Figur ist ganz gleich, doch hat der Harnisch andere Ornamente und über dem Halsring zeigt sich eine feine Krause (Ohne Jahrzahl).

5) Albus von L. Philipp aus dem Jahre 1512. Avers: das hessische Wappen mit Mittelschild und 4 Feldern, Umschrift: Philip dei grat. lantg. hass. (Mönchsbuchstaben) Revers: Die vier in's Kreuz gesetzten Wappen von Mainz, Pfalz, Trier und Cöln; Umschrift: moneta nova renensis (Mönchsbuchstaben) 1512.

6) Reichsthaler von L. Moritz. Avers: Portrait von Moritz mit blosem Haupte, nach der linken Seite schauend, geharnischt, eine auf der Schulter ruhende Streitaxt in der Rechten; dem Portrait gegenüber sieht man einen mit Federn geschmückten Helm; der linke Arm des Portraits ist nicht sichtbar. Umschrift: MAVRITIVS D. G. LANDGRAFIVS HASS. — Revers: Das hessische Wappen mit 3 Helmen, Umschrift: CONSILIO ET VIRTVTE, ANNO DNI: 1593.

7) Kleine silberne Medaille von L. Carl. Dieselbe hat die Größe eines Doppelalbus, ist aber sehr dick und am Rande gezackt. Der Avers zeigt das auf verschiedenen Münzen vorkommende Doppelmonogramm aus den Buch-

staben CC und LL mit der Krone darüber und der Jahrzahl 1713 darunter. Die Fläche des Reverses bedeckt ein Dreieck und in diesem sieht man ein von Strahlen umgebenes, gekröntes Herz mit den vertieften Buchstaben: IESVS. Von jedem dieser Buchstaben läuft eine vertiefte, etwas geschlängelte Adernröhre nach der Herzspitze hinab und unten scheint Blut auszuströmen; Die Umschrift heißt: IN HOC OMNIA VINCO. Die Bedeutung dieser Medaille dürfte schwer zu errathen sein.

8) Zwanzigkreuzerstück der Landgräfin Maria. Avers: Die an einer gekrönten Säule angeknüpften Wappen mit dem hessischen Löwen und den hanauischen Sparren; am Fuße der Säule: 20. I.I.E. Umschrift: MARIA D. G. LANDG: HASS. N. PR. M. B. FR: ET. H. T. ET. COM. HAN. ADM. Revers: Runder Cartouche, darin: 60. ST. EINE FEINE MARK. 1764. (ohne Umschrift).

9) Fünfkreuzerstück vom Erbprinzen Wilhelm (L. Wilhelm IX.) Avers: das quadrirte hanauische Wappen, den hessischen Löwen im Mittelschild, zu beiden Seiten des Wappens: 5—Kr. Umschrift: HESSEN HANAV MUNTZENBERG. Revers: Ein auf die Spitze gestelltes doppelliniges Viereck, darin: IVSTIRT. 1766. I.I.E. Umschrift: 240. EINE FEINE MARK.

10) Silberkreuzer vom Erbprinzen Wilhelm.
Avers: Das gekrönte einfache Wappen von Hanau (drei Sparren) mit ringsum angesetzten Kronblättern, Umschrift: HESS. HANAV MVNTZENBG. Revers: Ein blätterartiger ovaler Cartouche, darin: I KREUZER 1765. I.I.E.

Diese drei Hanauer Münzen unter 8, 9 und 10 sind jedenfalls sehr selten und dürften sich in Hessen allenfalls nur in der Sammlung des verstorbenen Herrn Regierungsraths Ruth zu Hanau befinden.

Hessische Kupfermünzen besitzt das Wiener Cabinet nur in einigen wenigen neuern Stücken.

XX.

Beitrag zur Geschichte der Bürgerschulen des Mittelalters.

Von G. Landau.

Außer den für die Heranbildung von Geistlichen bestimmten Schulen der geistlichen Stifter gab es im Mittelalter auch Laienschulen, sowohl in den größten, als in den kleinsten Städten. Die Nachrichten über diese Schulen sind jedoch sehr dürftig und beschränken sich fast nur auf die Namen der Lehrer, so daß jeder Blick in das Innere der Schulen selbst verschlossen bleibt. Diese Lehrer heißen bald rector scolarium und scolarum oder puerorum, bald provisor puerorum, bald magister scolarium, bald rector parvulorum ꝛc., in den deutschen Urkunden aber stets Schulmeister.

Obgleich während des Mittelalters die Wissenschaften sich beinahe in dem ausschließlichen Besitze der Geistlichen befanden, so begegnet man doch auch Laien, welche Schulmeister waren. Da gerade wegen der Dürftigkeit der Nachrichten gewissermaßen Alles, was sich auf diesen Gegenstand bezieht, ein Interesse hat, so will ich die Nachrichten, welche ich darüber gesammelt habe, in dem Nachfolgenden zusammenstellen, und dabei zugleich auf die Laienlehrer aufmerksam machen.

Kassel. Schon 1225 findet sich Guncelinus socius scolarium de Casle cum quatuor iuvenibus de scolis. In einer anderen undatirten Urkunde heißt jener Gunzelin magister scolarium. In beiden Fällen war er Zeuge; da er aber zwischen den Geistlichen und den Bürgern aufgeführt wird, so ist es zweifelhaft, zu welchen er zu zählen ist. Im J. 1245 erscheint in derselben Stellung Godefridus Raptor, qui tunc temporis extitit provisor in Casle puerorum. Zwei Urkunden von 1321 und 1322 nennen Johannes rector scolarium in Casle, ebenwohl zwischen den Geistlichen und

Rittern. Dagegen findet man 1360 „Johannes Schulmeister zu Kassele“ am Ende der Zeugen, nach den Geistlichen und Edelleuten, und es war dieser deshalb sicher ein Laie, denn die Urkunden jener Zeit binden sich in der Folge der Namen streng an die Rangverhältnisse, so daß der Geistliche allenthalben dem Weltlichen vorangeht. — Später findet sich zu Kassel in jeder Gemeinde eine besondere Schule. Die in der Altstadt nennt eine städtische Rechnung von 1471:

„It Vj (6½) Phunt V Schill. von Herman Schultzen als er post computationem ist schuldig blebin vnd wart ime dar gein auch abgerechnit etlich gelt, das er an die Schule in der Altstad vor die Stat vß gegebin hatte.“

„It. II Phunt IIII Sch. I d. vor Gerthen vnd ztu cleyben, vor byer vnd brot ad tempus an der Schule antique civitatis gearbyt.“

„It. II Phunt II Sch. vor III fuder Holczes ad scholam antique civitatis.“

Homberg: 1282 Albertus rector scolarium (ein andermal puerorum) in Hoenberg; 1290 Eberhardus rector puerorum; 1295 Echehardus rector puerorum. Alle diese waren Geistliche; dagegen war Wasmodus quondam rector scolarum in Hoenberg, der sich in einer Urkunde von 1315 findet, ein Laie, denn er steht mitten unter bürgerlichen Zeugen.

Marburg: 1284 Conradus magister scolarium. Auch dieser war Kleriker, wogegen der nächste sich unzweifelhaft als Laie herausstellt, denn er findet sich nach Niederlegung seines Schulamts als Bürger und Schöpfe. Nachdem nämlich in einer Urkunde von 1302 eine Reihe von Rittern und Knappen vorausgenannt worden, folgen die Namen der Schöpfen: Warmundus de Warmeshusen, Ludevicus de Curia, Wigandus quondam rector scolarum in Marpurg, scabini in Marpurg.

Die folgenden waren zum Theil geistlich, zum Theil ist es zweifelhaft.

Amöneburg: 1261 Bertramus rector puerorum in Ameneburg; 1279 bis 1291 Theodoricus rector scolarum (Gudenus c. d. III 1172) und 1307 Conradus rector scolarium.

Volkmarsen: 1266 Hermanus rector scolarum in Volcmersen.

Naumburg: 1272 Henricus rector scolarium.

Grünberg: 1366 Godeboldus de Gmunden clericus, rector parvulorum in Grunenberg.

Alsfeld: 1313 Sifridus rector scolarum; 1318 Magister Henricus de Grunenberg rector scolarium in Alsfelt (Böhmer Cod. Moenofrancfurt. p. 445.).

Gelnhausen: 1272 in manus Wernheri canonici Aschaffinburg., rectoris scolarum in Geylenhusen (Gud. c. d. I. 742).

Frankenberg: 1254 Arnoldus sacerdos et rector puerorum in Frankenberg.

Witzenhausen: 1459: „Hainricus Hobemann alte Schulmeister zu Witzenhausen Clericker."

Staufenberg: 1386: „Her Heinrich, der zu Stauffinberg eyn Schulmeister waz."

Hofgeismar: 1307 Hugo rector scolarum; 1423 „Johanse Hundertmarke Schulmeistern zu dusser Tziit zu Geyßmar."

Dagegen sind die folgenden wieder Laien:

Biedenkopf: 1334 Johannes tunc rector parvulorum.

Korbach: 1310 Ditmarus rector scolarium und 1311 Ditmanus rector scolarum in Corbike (Kopp von den Hrn. v. Itter S. 239); 1369 war der Lehrer aber wieder ein Geistlicher: Hermanus dictus Berkerich de Corbach, rector parvulorum.

Daß die meisten gegebenen Notizen dem 13. Jahrhundert angehören, hat darin seinen Grund, daß dieselben durchweg aus Zeugenunterschriften gesammelt sind, der Gebrauch bei

der Ausstellung jeder Urkunde eine Anzahl von Zeugen hinzuziehen, nachher aber mehr und mehr abnimmt. Deshalb wird die spätere Zeit ärmer an Nachrichten. Daß aber auch im 15. Jahrhundert die Schulen fortbestanden, sieht man schon aus der Rolle, welche allenthalben die Schüler in den Amtsrechnungen bei dem Empfange von Fürstlichkeiten spielen. Sie finden sich nämlich stets vor den Herbergen ein und ersingen sich ein Geschenk.

Jene Lehrer wurden von den Städten angenommen und entlassen. Man sieht dieses aus einer Stelle der Beschwerden, welche 1507 gegen den Hofmeister Hans v. Dörnberg erhoben wurden. Darin heist es nämlich:

> „Auch haben wir dem Hoiffmeister Hans von Durinberg mene geschenkt, so als uns Burgermeistern und Rath zu Aldindorff (an der Lumde) durch enn Intrag gescheen, als vmb eines Schulmeisters willen, den zcu dingen ader vrlob zu geben vnd einen andern anzunemen, wie vnsere Althern vff vns bracht vnd vor vil Jaren gewonlich gewest ꝛc.“

Was den Unterricht betraf, so beschränkte sich dieser auf Lesen und Schreiben. Interessant ist in dieser Beziehung eine Urkunde vom J. 1270, durch welche der Erzbischof Engelbert von Köln verordnet, daß die Kinder zu Beien (Bigge) an der Wupper, Vor- und Nachmittags im Lesen und Schreiben unterrichtet und die Eltern bei 12 Mark Strafe angehalten werden sollen, ihre Kinder zur Schule zu schicken „damitten der annoch in vielen Hertzen gliemmender Heydendumb dadurch gentzlich erloschen werden möge.“

Trotz dieser Schulen blieb die Kunst des Lesens und Schreibens noch immer eine seltene. Landgraf Ludwig I. von Hessen hatte keine Schule besucht und konnte weder lesen noch schreiben, und ein gleiches sagt Landgraf Wilhelm d. ä. von Thüringen (ums Jahr 1403) von sich selbst: „alz wist, daß wir zu ny keyner Schule gegangen haben, daß wir leyder weder schriben noch lesen konnen.“ Sogar noch in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts waren nur wenige Fürsten mit dieser Kunst vertraut.

XXI.

Weisthümer.

Mitgetheilt von Dr. G. Landau.

---

1) Die Rechte und Pflichten der Güter und Leute der Abtei Schlüchtern *).

Merket daz eym hern von Sluchtern vnd syme goczhuße geteilt ist vons goczhuz mannen von schepfen vnd von martluten **) diße recht, die hie nach geschriben sten.

Von ersten ist geteilt, wan man eyn man verbiten wil ader verkumer(n) ***) vmb schult in dem dorffe zu Sluchtern, ist ez daz der man ader die habe, die man verkumern wil, an der straße zu Sluchtern, ist ez in dem dorffe, so sal im° verkumer der lantrichter, vnd sal zu eyme nemen eyn amtpman dez gotzhuß, mag ern gehaben, ist aber eyn man gezogen in die herberge ader die

---

*) Diese Urkunde befindet sich in einem Güterregister des Klosters Schlüchtern, welches von ein und derselben Hand geschrieben ist und der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts angehört. Man sieht deutlich, daß es aus verschiedenen Weisthümern zusammengetragen worden ist, wodurch sich auch die mehrfach vorkommenden Wiederholungen erklären. Obgleich diese einzelnen Theile in der Handschrift nicht getrennt sind, habe ich es doch für zweckmäßig gehalten, sie im Druck durch Striche zu scheiden. — Auf den Wunsch der Redaktion füge ich in den folgenden Anmerkungen den weniger gebräuchlichen Worten eine kurze Erläuterung bei.

**) Markleute d. h. die in der Mark von Schlüchtern Gesessenen.

***) Kummer ist die Pfändung und zwar hier insbesondere die Pfändung von beweglichen Gütern eines Fremden, der einem Einwohner von Schlüchtern schuldet.

habe, die man verkumer wil, ßo sal sie verkumer eyn amptman dez goczhuz vnd niemant me.

Auch ist geteilt, ßo vf eyns heren gerichte von Hanauwe wird verbuzzet *) vmb wunden vnd watschar **), daz do by sal syn eyns goczhuß amptman vnd sal gebiten, dem der verbußet hat, uf die burgken***), do sal er danne verbuzzen vf den fuß VIIj sch. den. wetr. †), die soln daz zweiteil werde dem goczhuz vnd dem vote ††) daz driteil, wer aber daz einer an dem dinge hinder sich seße vnd nicht gehorsam wer, ßo sal eyn lantrichter dem amptman dez goczhuß helfe, daz er yn dar zu twingen moge.

Auch ist geteilt, wer vmb schult zu Sluchtern bekumert wurde, wer er were, dez richez man †††) ader gesessen vnder den voten dez hern von Hanauwe, ader wo er seße, dar(daz) er sulde zu recht sten uf der brugken vor eym amptman dez goczhuz.

Auch ist geteilt, ßo eyn gudman *†) durch bescheidenheit gert geleites, der nicht schuldigk ist, daz er sal geleite bieten zu beider amptmann des goczhuz vnd des lantrichters, vnd von ersten zu eyns goczhuz amptman, mag aber er der amptman beider nicht gehaben, sal er eyn nemen vnd dar zu eyn schepfen, vmb schult mag er keiner geleite geben an **†) der cleger wort.

Auch ist geteilt, ßo eyn man claget zu Sluchtern vmb erbe ader vmb eigen, daz er daz thun sal uf der brug-

---

*) mit Buße belegt.

**) Watschar, ein Wort, dessen Bedeutung noch dunkel ist, scheint einen gewissen Antheil an einem Grundstücke zu bezeichnen (v. Schmeller bayr. Wörterbuch IV. 195). Aber was soll das hier, wo es sich offenbar auf eine Körperverletzung bezieht?

***) auf die Brücke, die Gerichtsstätte.

†) soll heißen: 7½ Schilling Pfennige.

††) der Vogt.

†††) d. h. er sey ein Mann des Gerichts.

*†) d. h. ein unbescholtener Mann.

**†) ohne.

ken vor eym amptmann dez goczhuz vnd vor den schepfen dri virzehen tage vnd nocht rechter clage, sal ym eyn amptman dez goczhuz uf die er clagten gut, wer alßo recht ist (?).

Auch ist geteilt eym heren von Sluchtern waz vmb vnkauf geteilt wirt, daz dez sin ist daz zweiteil vnd dem vote daz drittel. Vber daz hat eyn herr von Sluchtern macht, daz er die buße alle laßen mag, e er uffste an alle wiederrede d' vote, stet er aber uf vnd hat die buße nicht gelaßen, so ist den voten er buße vervallen.

So ist geteilt ob eyn man von schulde wegen dez goczhuz amptman vz ginge vnd nicht gehorsam wer, do er vor demselben amptman mit eyner hant hette vur gericht, wurde sin der cleger gewar vor eym heren von Sluchtern vnd wurde beclaget, so sal er selb siebende guter manne dar vor richten.

Auch ist geteilt, wer hy zu Sluchtern win vngesiczet *) gibet vnd alz dicke alz er den czappen czuhet, alz dicke ist er verfallen mit der buße VIIj sol. denar. wetterav.

Auch ist geteilt, daz geste vnd hußgenozzen an kermessen tagen vnd an marttagen zu Sluchtern muͤgen trang verschencken, ßo sie turst muͤgen an gesecze **), hebet man yn die maß vf, daz sal thun eyn amptman dez goczhuz vnd der lantrichter, sin die maß zu kleyne, so ist die buße III lib. denar. wettereib. vnd die phenninge sint halb dez goczhuz vnd halbe dez lantrichters. Des nesten morgens sal nimant schencken vngesaczit, tet ymant daz nicht, ßo ist die buße VIIj sol. denar. wettereib. Die phenninge sint aber daz zweiteil dez goczhuz vnd daz dritteil dez voten.

So ist geteilt, er si gast ader wirt, wer zu Sluchtern eyn vaz, daz eyn fuder heisset, uf thut, daz er sal dez ersten,

*) Ungesetzt d. h. ohne daß der Preis vorher festgesetzt ist.

**) Der Satz ist unvollständig; es wird gesagt: sie könnten Wein schenken, nach Belieben (so sie turst haben) ohne vorherigen Satz.

ßo ers uf tut, dez selben trangkes eym hern von Sluchtern uf sinen tihz eyn kannen schencken.

Auch ist geteilt, er si gast ader wirt, wer zu Sluchtern schencket, daz der sal sinen win vnd allez daz gebunden*) ist, laße seczen, e denne ers vf thue, vnd sal davon eyn halb virteil geben zu seczen, ez sy eyn fuder ader eyn halbes.

So ist geteilt, daz ein here von Sluchtern eyns ym iar eyn fuder wins sal legen in daz dorf virzehen tage nach sente Mertins dag ader virzehen tage davor, vnd welche virzehen tage der win get, in dez sal nimant zu^e Sluchtern schencken vnd sal den win eyn virmaz eyns wetereuber phenninge turer geben, wenne er mocht eym andern geilten vnd dez wins sal iglich markhofstat eyn virteil trincken.

Auch ist geteilt, daz die hußgenoß zu^e Sluchtern alle jar vnder in soln kisen, die soln eyme heren von Sluchtern entruwen glouben, daz zu recht thun.

So ist geteilt, wo eyn wu^este markhofestat lit zu Schluchtern vnd eynre die bezuhet, daz der die habe sal von eym heren von Sluchtern vnd mit sime worte vnd sines amptmans, buwet er sie, er sal markrecht davon thun.

So ist gereit**), wem man lihet eyn markhofestat, daz im^e die liehen sal eyn amptman des goczhucz vnd sal eyme geben XIIII den. fuld. ader eyne bokkes huet.

Auch ist geteilt, daz eyn here von Sluchtern von ye der markhofestat daz beste houbt hat, ez si yme huße ader vßem huße vnd von iglich II snidetage vnd I heutag.

Auch ist geteilt, wo lute sin die vf dez goczhuße gute siczen, wo die beklaget werden, daz die nicht sollen burgen seczen, wenne vmb totslege.

Auch ist geteilt, ßo eyn man sinen bu^e vil verkoufen, den er hat vf eynre markhofestad, so sal er eyme heren von

*) Alles Getränk in Fässern.
**) geredet.

Sluchtern bieten vnd sal yme eyns phundes heller neher *) lassen wanne imande, kouft ers nicht, were danne kouft, dem sal ere**) lihen vnd sal ym iehener sinen win kouf geben.

So ist geteilt, daz alle die vf daz goczhuz gude zu Sluchtern siczen, daz die sole malen in der Houfe mollen, welcher dez nicht tete, do soll der moller vf warten vnd sal dem aptman des goczhuß in heiße ***) pfende vmb alßo viel, alßo er dem moller hette empfurt.

Auch ist geteilt, ßo sich lute in eins wirtes huß zu Sluchtern ruͤften oder slugen ader sich vbel handelten mit worten, an wunden vnd watschar vnd messer rueffen, daz der Wirt, in dez huße ez geschehe, macht habe zu verrichten dez tages vnd dez nachtes. Würd ez aber nicht verricht vnd wurde vber nechtig, so hat der wirt keyne macht mer vnd gehort vurbaz an gerichte.

Auch ist geteilt, wer sie vngenoßen †) hat, der dez goczhuz eygen ist, den mag eyn here phenden vor eyn phunt vnd eyn heilbeling wetereybischer phennige, alz dicke, alz er bußhaft wirt, wil ers yn nicht er lassen.

Mergke ††), daz eim here von Sluchtern vnd sym goczhuße geteilt sin von dez goczhuß mannen von scheffen vnd von martluten dieße recht, die hernoch geschriben sten.

Item zum ersten ist geteilt, wan man eyn man vorbieden wil ader bekummern vmb schult in den Dorf zuͤ Sluchtern, ist daz der man ader die habe, dy man bekummern wil, an der stroße ist in dem dorf zu Sluchtern, ßo sal sie bekommeren der lantrichter vnd sal zu eyme nemen eyn

*) billiger.
**) nämlich die Hofstätte.
***) Ihn heißen.
†) Ein Höriger des Klosters, der sich mit einer dem Kloster nicht hörigen Person verehelicht.
††) Hiermit beginnt eine neue Abtheilung, welche den Eingang der ersten beinahe wörtlich wiederholt. Dessen ungeachtet hielt

amptman eyns goczhuz, mag er yn gehaben. It aber eyn man gezogen in die herburge ader die habe, die man bekummern wil, in derselben Houfereide der herburge, so sal sy bekommern eyn amptman eyns goczhuz alleyn vnd nymant anders.

Item daz dem stifte zu Sluchtern vnd eym hern gedeilt ist am gerichte von den scheffen vnd martluten mit namen, daz ieclich schumacher sal alle iar zwen schuhe geben alz gut als III heller vnd ist daz fellig zum achzenden die *), werden eym schultheißen. Item ouch hon die egnanten scheffen vnd martlude gedeilt am Gerichte daz ieclich fleuschauwer von de geheme **) alle iar sal geyn zu fastnacht fleusch, alz gut alßo IX schwarbg. vnd daz sal zwei teil eym heren zu Sluchtern, daz ander teil den heren von Hanauwe vnd ist geteilt anno dni M° cccc° quinto.

Auch ist gedeilt, daz eym here von Sluchtern eyns in dem iare XIIII dage sal schencken, wan daz er wil vnd vnd sal eyn f'maß eyns phennigs durer geben, wan er suß gildet. Auch sal nymant yn daz schencken ***).

Jura villarum, primo quod iudicatum est.

Daz eyn here von Sluchtern sal riten, wan er wil sin houfe berite, mit syme cappelan, mit eym ritter ader eym rittermeßigen knechte, mit syme schultheißen vnd mit syme hofgesinde vnd vf wilchem hofe er ist, darf er der vote, die vber die gut vo^e^te sin, die mag er heischen zu^e^ im vnd sie vnd er pfert soln eßen vnd trincken haben, alz ander sin gesinde. Quemen ouch lute zu eym heren uf eyn hof, do

---

ich es für rathsam, die Stelle nicht zu streichen, weil sie klarer gefaßt ist, als die erste.

*) Das ist achtzehnte Tag nach Weihnachten.

**) Dieses ist mir unverständlich.

***) Auch dieses ist eine Wiederholung.

er wer, die sprechen yn zu, wulden aber er weig fuß fur in stunde *) und mit ym essen wulden, ez solde yn eyn here geben vnd die lute suldens gelden, die zu dem Hofe gehorten, alz ander kost.

Eyne gancze kurhube**) sal geben LX phennige fuld. ir XXX bolz ***), die andern XXX sal voerkurne vor I schelling phennige eyn malder weizßes, vuer IX den. eyn malder korn, vor eyn eln husphpfeicz †) III halbelinge, vor eyn eln fleßes duchis III den., vor eyn malder hopfen III halbelinge.

Eyne halbe kurhube ist vorgeschriben als ††).

Wo ein hubener vf eyner kurhube oder eyner halben kurhuben hette zu verkeufend eyn vihe, waz daz wer, wolt daz ein Here von Sluchtern koufen, waz daz vf dem marte gelden mochte, daz sal eym heren daz drittel laßen.

Eyn kurhube sal geben dez iares geben IX fuder wietholczes †††), II phert ze winschar †*); eyn halbe hube halb ßo vil. Eyn kurhube sal geben II snidetage, III arttage ††*),

---

*) Diese Stelle ist durch Auslassungen und Schreibfehler entstellt.

**) Eine Kurhufe ist eine Hufe, von welcher beim Tode des Landsiedels das beste Haupt fällt, gleichwie Kurmeda das beste Haupt bezeichnet, nämlich die Abgabe, welche sich der Herr kürt.

***) So steht es deutlich geschrieben, das Wort aber ist mir unbekannt, doch hat es den Sinn von baar, denn die andere Hälfte der 60 Pfennige soll in Naturalien nach bestimmten Preisen gegeben werden.

†) Auch dieses weiß ich nicht zu erklären. Wahrscheinlich soll es Schockleinen bedeuten.

††) Hier fehlen augenscheinlich einige Worte.

†††) Wahrscheinlich weich Holz (Urholz).

†*) Weinfuhre.

††*) 3 Ackertage.

I mewetage *), XX kese, XX eger vnd sal vergolden haben iren zins zu Obersten **).

Eyne kurhube sal zu losunge geben XIII den. wetreib., zu wisunge IV heller.

Lehen geben nicht losunge, III heller geben sie zu wisunge.

Jeclich hube dez goczhuz sal trincken des lantweins vmb III schillinge heller, eyne halbe hube vmb halb ßo vil.

Jclich lehen sal trincken des lantwins, vmb IX heller. Jclich markhofestad sal trincken dez lantwinis, wi man yn gibet eyn ferteyl.

Alle die uf dez goczhuz eigen sitzen, soln lantwin trincken.

Jclich hube tüt III artage, II snidetage, I mewetag vnd I heutag. Lehen thun daz nicht, man wollez danne y von yn haben.

Wo eyn vz wartman***) siczet, der eyn hubener ist, der sal alle iar geben I schill. den. wetr.

Wo eyn vz wartman ist ader eyn frawe, die sollen alle iar iclich brengen uf vnser frauwen alter her II den. ader zwo wisse tuben.

Vz wartlute han keyn volgenden vogt, wan daz goczhuz.

Wo eyn vz wartman stirbet ader eyn hubener heißet, do sal eym goczhuz werden daz beste houbt, von eyner frauwen der beste mantel, ist sie nicht witebe.

Wie di hube sint kurhube ader andere, so die hube XIII den. wetreib. zu losunge vnd eyn halbe VII den. wetr. git.

Eyn gancze hube git zu wisunge I schill. heller vnd eyn halbe VI heller.

Alle die uf dez goczhuz eigen siczen von den hat eyn here von Sluchtern daz beste houbt, von den vz wartluden, si sint hubener ader zinslute hot auch eyn here daz

---

*) 1 Tag zum Heumähen.
**) d. i. Ostern.
***) Ein außerhalb dem Klostergebiet Sitzender.

beste houbt. Ist auch daz dy eigen lude uf daz goczhuß eigen nicht yn siczen, dan noch sole sy dem goczhuz beste houbt geben.

Von den vzwartfrauwen hat eyn here daz beste houbt ist sie witebe vnd hat heren gut ader eigen fehe

Ist aber eyn vzwartfrauwe nicht witebe vnd stirbet, so sal eym goczhuz werden der beste mantel. Diß sint die ir vngenozschaft han vnd stirbet der eyner, d' Heren sal die frauwen buteiln *).

(Nun folgen die Namen, welche ich übergehe).

2) Weisthum über die Güter der Abtei Schlüchtern zu Niederissigheim (Landger. Hanau) 1443.

In Gotes namen amen. Kunt sie allen luden die dieß dützsche offin instrumente ansehen oder horen lesen. Des jn dem jare da man zalte vnde schreyb nach Cristi vnßs hern geburte tusent vierehundert vnd in dem drye vnd viertzigsten jare, jn der sesten indiccien babstumb des allirheilligesten jn Gote vaters vnd hern, hern Eugenien von gotlichir fursicht babst des vierden, jn dem drützehenden iare siner cronunge vff den dinstag nach Reminiscere das was der siebenzehendeste tag des mondes den man nennet vnd schrybet zu latine Marcius zu der zehenden ower oder nahe da by jn dem dorffe zu Niddern Oßickenn mentzer bischthumbs jn dem hoiffe der da genant ist der hern hoiff von Sluchter, da waren die hoiffigen menner desselben hoiffes gemeynlichen dar jnne virbotte, vnd zu samen komen gerichte zu halden, da selbs als desselben hoiffes gewonheit vnd recht ist, da stunt geinwortigk der ersame geistliche herre, her Johann Dreyse eyne kelner vnd vorgeher des stifts zu Sluchter jn geinwortigckeit myn offinbar schryber vnd der erbern gezugen hernach benant dar zu geheyschin

*) Buteil ist das Recht auf beste Haupt, und buteilen heißt also: das beste Haupt nehmen.

vnd gebeten, also nu die hoiffigen menner niddergeseßen waren mit dem schultheißen genant Senant vnd dasselbe hoiffige gerichte bestalt und geheget waz als recht ist, da ließ der obgenante her Johann durch sinen fürsprecher fregen diese nachgeschriebin articeln vnd yne zu vnderscheiden mit orteyln was dar vmb recht were im hoiffe daselbs. Zum ersten wart gefragt, am gerichte obe eß were des ymants des gerichts bedorffte, were das dann bestellen vnd verbotten solte, vnd was der selbe der des gerychts bedorffte, dem gerychtes hern vnd den hoiffgenoßen darvmb pflichtig sie zu thunde rc. Darvff wart eyntrechtlichin zu rechte gewiset, das eyne herre von Sluchter sal das gerychte laßin virbotten sinen schultheißen im hoiffe zu Niddernoßickem vnd darvmb sal man demselben hern von Sluchter gebin eyne nüwe bocks hüt oder achtenhalben schilling heller darfüre, vnd sal der jhene der des gerychts bedarff den hoiffgenoißen auch gebin eyne immeß so dicke daz gerychte gemacht wurdet. Item wart gefraget von wes wegen man das gerychte hegen solle, dar vff wart zu rechte gewyset das man das gerychte von eyns abts vnd here von Sluchter wegen hegen solle, vnd ist ein herre von Hanauwe des eyn obirster beschürer. Item wart gefragt, so eyme soliche hoiffige gute vffersterbin vnd an yne komen, in waz zyte hee soliche gute emphaen vnd hoiffig werden solle vnd were des nit tede wie hoch der virfallen sy vnd boßen solle, dar vff wart zu rechte gewyset, weme soliche gute werden vnd virfallen der sal in dryen vierzehen tagen dem hoiffe sweren vnd gnug thun, tede hee des nit so mogen die hern von Sluchter vnd yre amptman von yren wegen nach den selben guden clagen im hoiffe als recht ist vnd were des gudes also viele heit als eyne driibeynig stule gesteen mag der ist pflichtig den hoiff zu suchen. Item wart gefraget zu wilcher zyte vnd wen man die zinße vnd fastnacht hunre geben vnd vßrichten solle vnd obe die faßnacht hunre jong oder alt oder wie gut die sin sollen, dar vff wart zu rechte gewyset das man zinße vnd faßnacht

hunre vff santt Mertins tage by sonne schyne vßrichten vnd bezalen solle vnd sal eyn faßnacht hune eyn alt hune sin, weres abir daz eyner des nit hette oder obe hee nit huner zoge der sal zwolff heller dar fure geben. Item wart gefraget an welchen enden man zinse vnd faßnacht hunre bezalen solle. Dar vff wart gewyset zu rechte daz man zinße vnd faßnacht hunre bezalen sal an den enden do die hoiffgenoßen sitzen vnd wonen vnd sal man die auch da selbs fordern. Item wart gefraget so der hoiffigen menner eyner von todes wegen abegeet vnd eyn besteboubt verfellet jn was zyte man daz vßrichten vnd bezalen solle, dar vff zu rechte gewyset das man eyne besteheubt vßrichten vnd bezalen sal jn drien viertzehen tagen one virtzoge vnd als nu soliche yßtgeschriebin frage vnde orteyl ergangen vnd gewyset waren immoßen als obgerurt ist da hiesch vnd mante mich offinbar schryber der obgenante her Johann Dreyse by myn eyde, myn hern von Sluchter vnd yme das also zu beschriebin vnd zu bezeychenen, vnd yne eyns zwey oder mee instrumente dar ubir zu machen. In der besten forme so dicke vnd so viele eß yme noit were vnd ist gescheen jn dem jare babstumb, mande, indiccien vnde stunde vnd in allirmaße als obgeschrieben steet vnd hy by sin geinwartig gewest der ersame her Stephan Widener pastor zu Roda, Henne Pryeme schultheiß zu Rostorff, Henne morckel von Bruchkebel vnd Horpelnhenne von Hoenstat gezugen dar zu geheyschen vnd gebeden.

XXII.

Nekrolog des Regierungsraths Ruth zu Hanau.

Von Dr. Denhard.

Wenn es unser Verein für Kurhessische Geschichte und Landeskunde sich zur wesentlichsten Aufgabe gestellt hat, die Zustände vergangener Zeiten dem jetzt lebenden Geschlechte zur lebendigen Anschauung zu bringen, so sind gerade die Männer für ihn von hoher Bedeutung, welche ihre Erziehung und Bildung in den letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts genossen und daher noch Verhältnisse und Zustände aus früheren Jahrhunderten, die immer mehr zur Vergangenheit werden, selbst mit angeschaut, ja in ihnen gelebt und gewirkt haben. Sie sind für uns um so bedeutsamer, als sie sich noch Geistesfrische und Urtheilskraft zur Vergleichung jener Zustände mit der Gegenwart zu erhalten gewußt haben. Ein solches Mitglied unseres Vereins war bisher der pensionirte Herr Regierungsrath Ruth, und einen um so größeren Verlust haben wir durch seinen am 18. Mai d. J. (1845) erfolgten Tod erlitten.

Diese Betrachtungen mögen es rechtfertigen, daß wir den Mitgliedern des Vereins das Leben dieses Mannes in einer kurzen Skizze vorführen.

Johann Peter Ruth wurde am 2. Februar 1769 dahier von bürgerlichen Eltern geboren. Frühe zeigte er entschiedene Anlagen für einen geistigen Beruf und wurde daher dem damaligen reformirten Gymnasium zur Vorbereitung auf ein akademisches Studium übergeben. Schon in seinem 16. oder 18. Jahre bezog er die Universität Marburg, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen, und bereits

in seinem 20. Jahre finden wir ihn als Hofgerichts-Advokaten dahier in voller Wirksamkeit. Bald hatte er sich durch seine Rechtlichkeit, sowie durch seine nichtgemeine wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit in seinem Fache allgemeine Anerkennung erworben und gehörte lange Zeit zu den geachtetsten und gesuchtesten Anwälten unserer Stadt. Hierdurch zog er auch die Aufmerksamkeit der damaligen Fürstl. Hessischen Landesregierung auf sich, und er wurde im Jahre 1804 mit Sitz und Stimme an dem hiesigen Hofgericht und der zu jener Zeit damit verbundenen Regierung befördert. Unter der durch die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1806 herbeigeführten provisorischen Verwaltung des Fürstenthums Hanau wurde er von dem damaligen Gouverneur, dem Marschall Kellermann, im Jahre 1807 zum Justizrath und hierauf von dem Großherzog von Frankfurt zum wirklichen Hofgerichtsrath ernannt. In dieser traurigen Epoche einer fremden, von Fremden aufgedrungenen Regierung, war Ruth stets mit vieler Umsicht und Gewandtheit für das Wohl und Interesse des Fürstenthums Hanau thätig und suchte, soviel er vermochte, den schwer auf seinen Landsleuten lastenden Druck zu mildern. In Anerkennung dieser seiner Verdienste ernannte ihn denn auch der, zum Jubel aller Hessen zurückgekehrte Kurfürst Wilhelm I. alsbald im Jahre 1814 zum Regierungsrathe. Und dies war gerade ein seiner Neigung, wie seiner Befähigung höchst entsprechender Wirkungskreis. Er war, wie fast keiner, mit allen Verhältnissen des Fürstenthums Hanau in seiner Vergangenheit und Gegenwart vertraut. Eine lange Jahre fortgesetzte Beschäftigung mit unserer Geschichte, die sich auf die größten Einzelheiten erstreckte, hatte ihn, unterstützt von einem auffallend starken Gedächtniß, zum Richter und Rathgeber in allen hierauf bezüglichen Gegenständen befähigt, und mit seltener Freundlichkeit und Gefälligkeit theilte er Jedem, der es bedurfte, Nachweisungen und Rathschläge aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen mit. Selbst

Landleute kamen oft aus den entlegensten Ämtern unserer Provinz, um sich bei dem Regierungsrath Ruth, wie sie sagten, Raths zu erholen. So war er bis zu seiner im Jahre 1832 auf ehrenvolle Weise erfolgten Pensionirung unausgesetzt thätig. Besonders benutzte er seine Stellung, um einen reichen Schatz von geschichtlichen Notizen aus dem hiesigen Regierungsarchive zu sammeln, welcher aber nach seinem Tode zufolge hoher Anweisung Kurfürstl. Regierung wieder an dieselbe abgegeben worden ist.

Auch nach seiner Pensionirung wurde noch seine Thätigkeit in zweifacher Weise in Anspruch genommen. Im Jahr 1833 wurde er von den Landgemeinden des Kreises Hanau zu ihrem Vertreter in der Stände-Versammlung erwählt, und die Bürger seiner Vaterstadt gaben ihm durch seine Erwählung zum Mitgliede des engern Ausschusses einen nicht minder ehrenvollen Beweis ihres Vertrauens.

Von jetzt an wendete er seine Thätigkeit gänzlich seinem Lieblingsfache, der hanauischen Alterthumskunde, zu und war besonders als Mitglied unseres Vereins, in welchen er schon im Jahre 1834 trat, höchst thätig. An jedem ersten Donnerstag im Monate versammelte er die hier wohnenden Mitglieder des Zweigvereines der Provinz Hanau um sich und belebte ihren Eifer durch das so seltene Beispiel von lebensfrischem Interesse, das er ihnen, bei hohem Alter und lästigen Körperbeschwerden gab, sowie durch seine reichhaltigen Belehrungen. So nahm er noch an der im vergangenen Jahre durch den historischen Verein erwirkten Gründung einer städtischen Bibliothek dahier den regsten Antheil, und sein lebendiges Interesse für die Zwecke des Vereins verließ ihn erst mit dem Leben. Noch einige Tage vor seinem Tode sprach er mit lebhafter Frische zu dem Einsender dieses von seinen Studien über die Fischereigerechtsame im Main.

Was aber sein ganzes Wesen am vorzüglichsten charakterisirt, war eine ungemeine Menschenfreundlichkeit, gepaart

mit großer Klarheit des Geistes. Sein Andenken bleibe uns werth und theuer!

XXIII.

Einige Worte zur Erinnerung an K. W. Justi.

(Vorgetragen in der Sitzung des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde, Abtheilung Oberhessen, zu Marburg am 28. Aug. 1846. von Dr. A. Vilmar, Gymnasialdirector.)

Es ist im Laufe dieses Monats einer der bedeutendsten Träger der Erinnerung an eine denkwürdige Vergangenheit aus unserer Mitte geschieden: in Karl Wilhelm Justi ist der letzte unter uns noch übrige Stamm der lebendigen Tradition aus dem glänzenden literarischen Verkehr der beiden letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts abgestorben. Eine andere Art der Geschichtskunde ist die aus den literarischen Denkmälern ausschließlich, mit Mühe und gelehrter Arbeit, geschöpfte, eine andere die, welche aus der, durch eigene Erlebnisse, persönliche Erinnerung und mündliche Erzählung vermittelten Tradition frei und unwillkürlich, in lebendigem Wellenschlage hervorquillt. Entbehren aber kann auch die nüchternste historische Gelehrsamkeit, entbehren kann auch die abstracteste Forschung dieses lebendigen Quellwaßers der Tradition niemals: nur in dem Grade, in welchem ein Geschichtsforscher an der leibhaften persönlichen Ueberlieferung bedeutender Begebenheiten und Zustände, welche noch in sein Leben hineingereicht hat, Theil nimmt, nur in diesem Grade ist er fähig, auch älteren Zuständen eine wahrhafte Theilnahme zuzuwenden, fähig, aus dieser Theilnahme für näher liegende Zeiten heraus die älteren Zeiten zu begreifen. Wie leicht begreiflich sind uns, in deren Jugend oder wenigstens Kindheit noch die lebendige Tradition vom siebenjährigen Kriege hineingereicht hat, aus dieser Ueberlieferung auch die Zustände des

polnischen Successionskrieges, des nordischen Krieges, ja sogar noch des spanischen Erbfolgekrieges! Wenn uns noch Seydlitz Dragoner oder Ziethensche Husaren von den Schlachten bei Roßbach und Torgau, oder hanöverische Jäger von der Schlacht bei Minden erzählten und wir ihnen mit begieriger Theilnahme horchten, so hatten wir von eben diesen Seydlitzern oder Ziethenern, die uns vor Augen standen, ja nur einen Schritt zurück zu thun zum Prinzen Eugen, zu Tallard und Marlborough, zu den Schlachten bei Malplaquet und Hochstädt; — während unsere Kinder schon den siebenjährigen Krieg, geschweige denn den spanischen Successionskrieg nur aus Büchern und mit Mühe kennen lernen, und ihnen Marius und Sylla oder Alexander von Macedonien nicht viel ferner liegt, als Friedrich II., Karl XII., Marlborough und Tallard. — Schließt sich mithin eine solche Quelle lebendiger Tradition durch das Absterben auch des Letzten aus einer solchen Zeit für uns völlig, so entgeht uns — zwar nicht das historische Verständnis selbst, aber doch das beste Mittel zur Auffrischung und naturgemäßen Färbung dieses Verständnisses. Wie schwer hält es doch der jüngsten Welt der Geschichtskundigen, sich in die inneren Verhältnisse und das eigentümliche Leben der Ritterorden zu vertiefen, während wir, die wir noch Malteser alten Schlages, die wir noch zahlreiche deutsche Herren mit ihren schwarzen weißumrandeten Ordenskreuzen mit eignen Augen gesehn haben, gleichsam noch mitzuleben, ja beinahe noch mitzufühlen vermögen die bittern Schmerzen der Auflösung dieser alten Corporationen, und den Zorn der sechzehnahnigen Ordensherrn über die willkürliche Zerstörung ihrer ganzen Vergangenheit, ihrer ganzen Zukunft, dessen lebhafte Aeußerungen wir vernommen haben, wenn auch nicht theilen, doch ganz vollständig begreifen. Ja es schließt sich nicht so ganz selten das eigenste sicherste und feinste Verständnis gewisser Zeiten an die Persönlichkeiten, welche Träger derselben waren, auf das Engste und Unmittelbarste an, wie ich z. B. für meine Person bekennen muß, daß ich erst alsdann mir die

diplomatische Weltlage zur Zeit des bayerischen Successionskrieges und weiterhin recht klar vorzustellen im Stande bin, wenn ich mir Gestalt und Wesen und Haltung, Gesichtszüge und Sprache des alten Grafen Eustach Görtz lebhaft vergegenwärtige.

So war es mit Karl Wilhelm Justi. Ich habe seit vierzehn Jahren den Verstorbenen kaum sehen können — so oft dieß auch geschah — ohne lebhaft an eine große literarische Zeit erinnert zu werden, die ich nicht erlebt habe; gesprochen aber habe ich in den vierzehn Jahren meines zu Zeiten sehr häufigen Verkehrs mit ihm auch nicht einmal, ohne daß aus seinem Munde die Zeit der Gleim und Jacobi, der Bürger und Wieland, Matthisson und Hölty, der Novalis und Herder lebendig und persönlich zu mir geredet hätte. Nicht, daß er etwa nur aus der Zeit dieser Helden unseres Dichtungsepos gewesen — nicht daß er nur ihres Anblickes theilhaftig geworden wäre — nicht auch, daß er etwa nur überhaupt mit ihnen, allen oder doch fast allen, in Verkehr gestanden, also nicht mehr als eine äußerliche Reminiscenz an jene Zeiten und Zustände dargestellt hätte — nein, seine ganze Persönlichkeit trug unverkennbar den entschiedensten Stempel jener Periode, und bewahrte denselben völlig unverändert bis auf den letzten Tag. In ihm lebte auf das Augenscheinlichste die ganze heitere und lebhafte Gutmütigkeit, die poetische Kindlichkeit und gemütliche Behaglichkeit Johann Wilhelm Ludwig Gleims, die auch der kleinsten und leichtesten eigenen wie fremden Productionen froh und strenger oder gar herber Kritik fern und fremd, gern lebte und leben ließ; welche die Wirkung der Poesie auf die Welt, auf die Ferne und Zukunft unbesorgt daran gab, und sich dafür im engen Freundeskreise unter gegenseitiger Anerkennung desto wohler oder vielmehr allein wohl befand; die mit anhänglicher Pietät an den ersten Führern und Lehrmeistern, den ersten Vorbildern und Freunden haften blieb, mochten diese von der Welt auch weniger geachtet, ja vergeßen werden: wie Gleim seinem Kleist,

so blieb Justi seinem Oheim Engelschall sein ganzes Leben hindurch, 49 Jahr nach Engelschalls Tode, mit liebender Anhänglichkeit ergeben. Auch die aus Gleims Leben hinreichend bekannte Neigung, sich jüngerer strebender Ingenien, zumal emporkeimender Dichtertalente, freundlich anzunehmen, fehlte unserm Verstorbenen keineswegs; wie Manche haben sich an ihn anschließen dürfen, sind durch ihn in die Welt eingeführt, gefördert und emporgehalten worden! — Und wie er aus der Gleimschen, für uns Spätgeborne längst abgethanen und fast nur durch ihn vollkommen verständlichen Zeit diese heitere Gemütlichkeit ererbt hatte, so prägte sich in ihm auch die liebevolle, jugendliche, aber eben darum auch stark elegisch gefärbte Naturanschauung der Hölty und Matthisson ab: das erste Gedicht, durch welches Justi in seinem sechzehnten Jahre allgemeine Aufmerksamkeit und Anerkennung fand, war ein Nachhall Höltyscher Grabespoesie: es ist das in dem hessischen Musenalmanach von v. Eschstruth auf 1784 S. 116 abgedruckte und mit Musik von Vierling versehene Gedicht: „an den Geist meines Vaters." Mit Wieland, an dessen deutschem Merkur er vielfachen und lang dauernden Antheil nahm, theilte er die Vielseitigkeit der Interessen und Beschäftigungen so wie die Rührigkeit des Producierens, mit Herder die hebräischen Studien und deren besondere Richtung — die auf die Darstellung der Poesie des alten Testamentes — so wie die schwungvolle Sprache; so daß man nicht allein in seinen Uebersetzungen aus dem Hebräischen, sondern auch in seinen Kanzelvorträgen, ja in seinen historischen Darstellungen und sogar im Verkehre des gewöhnlichen Lebens lebhaft an Herders Diction erinnert wurde. An Bürger mahnt besonders die leichte fließende Versification, die ihm eigen war und blieb, wie er denn auch selbst den Einfluß, welchen nächst Klopstock besonders Bürger und Hölty auf ihn eingeübt hatten, wiederholt und bestimmt hervorgehoben hat; — mit Novalis endlich und der romantischen Schule überhaupt, an die er sich meist (durch seine Theilnahme an der Vierteljahrs-

schrift: „für müßige Stunden“, an der Zeitung für die elegante Welt, am rheinischen Taschenbuch u. s. w.) anschloß, hatte er die Neigung zur Erforschung und Darstellung des Mittelalters und mittelalterlichen Zustände gemein.

Was der Verstorbene aber nicht mit dem Einen und andern nur von diesen Längstverstorbenen, sondern mit allen zusammen gemein hatte, und wodurch er sich von dem Epigonengeschlechte, zu welchem wir gehören, auf das Bestimmteste unterschied, wie sich jene ganze Zeit von der unsrigen darin auf den ersten Blick und beinahe bis zur Unvereinbarkeit unterscheidet, das war jene reine und offene Empfänglichkeit für die Stoffe des Schönen, welche von Welt und Leben uns dargeboten werden; jene hingebende und ewig jugendliche Receptivität für die dichterischen Elemente, welche aus der Geschichte und den Stimmen der Völker, wie aus der blühenden und verwelkenden Natur, aus dem wechselvollen Dasein der Menschen wie aus den Gräbern hervorquellen; jene unbefangene Freude an der reinen Form der Erscheinung, oder um ganz in der Sprache jener Zeit zu reden, an dem Ideal des Lebens; jene ansprechende und wohlthuende Fähigkeit, vorzugsweise oder gar ausschließlich nur das Liebliche, Anmutige, Schöne und Erhabene an den dargebotenen Gegenständen aufzufinden, sich anzueignen und dichterisch zu gestalten, das Widerstrebende, Unangenehme, Häßliche und Niedrige dagegen mit harmlos kindlichem Sinn zu übersehen, ja völlig zu ignorieren; — jene oft wahrhaft liebenswürdige Neigung, das Ewige und Göttliche in aller Unschuld zunächst nur in den Erscheinungen der Welt, in Natur und Menschenleben zumal in deren dichterischer Gestaltung, aufzusuchen, zu finden und anzuerkennen; — jene beneidenswerte Seelenstimmung endlich, die Gegenstände der forschenden Wissenschaft wie der dichterischen Betrachtung um ihrer selbst willen aufzufaßen und zu besitzen, sie haben und genießen zu wollen, und in diesem Besitz und Genuß sich befriedigt zu wißen, eben so aber auch wieder aus tiefem Drange des

Vollgenußes, aus reiner Freude an der Production zu producieren und zu gestalten, zu forschen und zu dichten, und dieß wiederum, um auch Anderen gleiche Freude und gleichen Genuß zu verschaffen, um, so viel man konnte, andern wohl zu thun, oder wie man damals sagte, „die Menschheit zu beglücken." Doch ich darf in dieser Schilderung der Eigentümlichkeit unseres Verewigten nicht fortfahren, da derselben bereits an seinem Grabe Worte geliehen worden sind, denen gleichzukommen die meinigen keinen Anspruch machen. Genug das eben angedeutete Streben jener Zeit nach einer ungetrübten friedevollen Harmonie des Individuums mit der Natur und der Menschenwelt war in dem Verstorbenen auf die entschiedenste Weise ausgeprägt, und trug gewis nicht wenig dazu bei, ihm seine leibliche und geistige Beweglichkeit, Frische und Jugendlichkeit bis zum Antritte seines achtzigsten Jahrs, bis zu seinem Ende zu erhalten. Man faßte in jener Zeit alle die Richtungen und Bestrebungen, auf die so eben hingewiesen worden, und deren Abbild der verewigte Justi an sich trug, in einem jetzt längst verschollenen oder in anderem Sinn verstandenen, von dem Verstorbenen aber noch häufig und mit Vorliebe gebrauchten Ausdrucke zusammen: Humanität, und Er war es, an dem ich mir diesen, jetzt nur noch aus vielen Einzelheiten und Abstractionen zu ermittelnden Begriff einer nur eben noch in meine frühen Jugendjahre hereinreichenden Periode gar oft zur anschaulichen und lebhaften Erkenntniß gestaltet habe. Der letzte Repräsentant dieser Humanität, der Humanität der achtziger und neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, den wir in unserem Kreise besaßen, ist hingegangen zu Jacobi und Gleim, zu Hölty und Herder, und damit ist denn auch für uns, denen durch das Mitleben mit Justi ein weit längeres Mitleben mit jener Zeit verstattet war als vielen unserer Zeitgenoßen — damit ist auch für uns jene Zeit völlig abgethan und beschloßen. Er war, seit im vorigen Jahre A. W. Schlegel verstorben ist, der Allerletzte von denen, welche noch Bürger in die Dichterwelt

eingeführt hatte, und zwar war K. W. Justi ein noch älterer Schützling von Bürger als A. W. Schlegel; vor fast 65 Jahren, im Göttingischen Musenalmanach auf das Jahr 1782 erschien das erste Gedicht des damals vierzehnjährigen Knaben; zwei und funfzig Jahre sind es, seit Bürger in Kummer und Elend untergieng; eine heitere Lebensbahn von mehr als einem halben Jahrhundert nach ihm, war seinem letzten Schützling, einem der Glücklichsten, aber auch einem der Mäßigsten und Zufriedensten unter allen beschieden. Auch diese ist vollendet; wir scheiden von ihr, die eine lange Zeit noch mit unseren Bahnen zusammen lief, scheiden von ihr für immer, nachdem wir ein Denkmal dankbarer Erinnerung an der Stätte errichtet haben, wo sie geendet hat.

In diesem unserm Kreiße kann es uns freilich nicht obliegen, den Verstorbenen in den weitern Sphären seiner Wirksamkeit, als Theolog, als Beamter der Kirche und des Staates, als Lehrer der Universität, als Dichter endlich uns zu vergegenwärtigen, indes eben das Gebiet, auf welches wir gewiesen sind, die Geschichte und Kunde unseres hessischen Vaterlandes, war beinahe der breiteste Boden der literarischen Wirksamkeit K. W. Justis, und die Seite seines Gedächtnismales, auf welcher seine Verdienste um die hessische Specialgeschichte gezeichnet sind, wird, mit den meisten und mit den leuchtendsten Zügen bedeckt, am weitesten sichtbar sein, und am längsten dem Neide der verwitternden Zeiten Trotz bieten. Um eine Aufzählung seiner Schriften und Arbeiten, welche die hessische Geschichte betreffen, kann es sich übrigens auch nicht handeln, da Strieder und später er selbst mit gewohnter Pünktlichkeit Sorge getragen haben, alles was von ihm im Drucke erschien sorgfältig zu verzeichnen: es bliebe mir nichts übrig, als die elf Bände von Strieder, in denen sich die betreffenden Notizen finden, abzulesen; vom 7—16 Bande schleppt sich bekanntlich die biographische Notiz über unsern Verstorbenen in Anmerkungen und Anmerkungen zu Anmer-

kungen hin; erst im 18. Bande findet sich ein vollständiger Artikel über ihn von seiner eignen Hand.

Es kann geradezu behauptet werden, K. W. Justi ist es allein gewesen, welcher die hessische Geschichte für uns Inländer lebendig und für die Nichthessen zu einem Gegenstande der Theilnahme gemacht hat. Ein Mann der neuen Zeit zog er mit aller Lebhaftigkeit seines Temperaments, mit all der Liebe und Hingebung, welche er aus seiner neuen Zeit, zumal der dichterischen Richtung derselben schöpfte, mit all dem Geschicke, welches glückliche Anlagen und die neue Cultur ihm gewährten, die bis dahin nur der alten Behandlung angehörende Geschichte Hessens in die neue Zeit hinein und setzte ihre Darstellung mit der neuen Bildung des Jahrhunderts in Gleichgewicht. Bis auf seine Zeit hatte auch in der hessischen Geschichte, wie in den übrigen Specialgeschichten deutscher Länder (nur freilich in Hessen weit länger) der trockene Notizenton oder der pomphafte Perückenstil (wie in Kuchenbeckers Analecta, Schminckes Monimenta, Retters hessischen Nachrichten u. dgl.) später die langweilige Breite Gottschedischer Darstellung geherrscht, wie z. B. in dem unerträglichen Teuthornischen Werke, in allem was Casparson zu Tage förderte, in den populären Werkchen von Götz und von Karl Samuel Wigand (welcher letztere ganz besonders seines Oheims Gottsched Darstellungsweise zeigt) und selbst das große gründliche Werk Wencks trägt die Zeichen dieser pedantischen Zeit noch hinreichend an sich. Dagegen halte man nun gleich die ältesten Darstellungen Justis aus der hessischen Geschichte, wie namentlich das im Jahre 1795 veröffentlichte erste Fragment seiner Geschichte der heiligen Elisabeth (Siebente Fortsetzung der Nachrichten von dem hiesigen lutherischen Waisenhause) und man wird inne werden, daß mit diesem Augenblick die neue Zeit der hessischen Geschichtschreibung begonnen hat, mithin auch der Beifall, welchen schon dieses Fragment und bald darauf auch das vollständige Werk (Zürich 1797) in der Nähe und Ferne fand, ein wolbegrün-

deter war, zumal da in demselben auch Forderungen gründlicher historischer Forschung, so weit dieselbe damals gestellt werden konnten, in gleichem Maße wie in dem Wenckschen Werke und in bei weitem höherem Grade, als in den äußerlich gleichstehenden, auf einen größern Leserkreiß berechneten Schriften (wie eben denen von Götz, Wigand u. s. w.) Genüge geleistet war. Dieselben Eigenschaften zeigen sich auch in den übrigen gleichzeitigen Producten, wie in der Geschichte und Beschreibung des Frauenbergs und der Burg Blankenstein, welche im Journal von und für Deutschland von 1788 und 1791, in der Beschreibung der Epitaphien und Kunstdenkmäler der Elisabethkirche, welche in Meusels Museum für Künstler und Kunstliebhaber, in der Schilderung Konrads von Marburg, welche im Neuen teutschen Merkur von 1796 erschien und in dem Abriß einer Biographie der Landgräfin Amalie Elisabeth, welche er 1799 als eilfte Fortsetzung der Nachrichten vom hiesigen lutherischen Waisenhause herausgab; ja schon in seiner ältesten, im zwanzigsten Lebensjahre verfaßten historischen Abhandlung über das berüchtigte Monument des Landgrafen Wilhelm des jüngern in der Elisabethkirche (sie erschien 1787 im hessischen Intelligenzblatt, erweitert und vervollständigt in Meusels Museum 1792, und noch spät in seinem Taschenbuche Vorzeit von 1821 kehrte der Verfaßer zu seinem Erstlingswerke zurück) ist die neue Zeit der Darstellung wenn auch nicht so entschieden ausgeprägt, wie in den bisher genannten Abhandlungen, doch sehr wohl zu erkennen.

Seine geistige Eigentümlichkeit, doch auch schon die Zeit, aus welcher er hervorgegangen war, wies ihn fast ausschließlich auf die Behandlung des Besondern und Einzelnen und hier wieder vorzüglich auf Einzelheiten der Culturgeschichte: auf die Beschreibung und Geschichte einzelner Orte und Institute, auf die Schilderung und Beurteilung von Kunstdenkmälern und vorzüglich auf die Biographie, und gerade durch diese mit der Lebhaftigkeit eines Wielandischen Stils,

mit der Anspruchlosigkeit und Selbstbefriedigung einer Gleimschen Gemütlichkeit und dem dichterischen Schwunge einer herderischen Hingebung ausgestatteten Einzeldarstellungen gewann er von allen Seiten das Interesse für sich, den Darsteller, und für die dargestellten Personen und Sachen. Mag man auch, zumal vom heutigen Standpunkte der Geschichtschreibung aus, gar manches an seinen Erzählungen z. B. an seiner heiligen Elisabeth anders wünschen, gar manches vermissen, das wird niemand verkennen: die hl. Elisabeth würde für uns ohne Justi noch heute eine halb oder ganz Fremde sein: nahe gerückt und lieb geworden ist sie uns Näherstehenden, geschweige denn den Ferneren und Fremderen, allein durch Justis Darstellung, ja sie ist durch Justi erst wieder in die historische Wirklichkeit zurückgerufen, gleichsam vom Tode erweckt worden, und die unermüdlichen Bestrebungen, welche er anwandte, alles was in näherer oder entfernterer Beziehung auf diese Heldin seines Lebens stand, zu ermitteln, ins Klare zu setzen und anmutig zu schildern, haben reiche Früchte getragen. Auch Graf Montalembert war nach seiner eignen Aussage es sich wohl bewußt, daß er in der Hauptsache nur auf Justis Schultern stehe.

Dieser Heiligen gehörte sein ganzes Dasein als eines unverbrüchlich treuen Verehrers, ihr Leben erzählte er, wie gesagt, 1795 zuerst in einem Programm, dann 1797 in einem besondern, fast 40 Jahr später (1835) neu herausgegebenen umgearbeiteten Werke, 1809 abermals in einem Programm (der zweiten Hälfte des 1795 erschienenen); wiederholt beschrieb er ihre Kirche und deren Monumente (u. a. in der Vorzeit 1824) dreimal ihr Grab (zuerst 1811 in der Zeitung für die elegante Welt, dann 1814 im rhein. Merkur, 1817 in der zu Erfurt erschienenen „Vorzeit") ja sogar ihren Trauring (Curiositäten 1820.) Neben dieser ersten Herrin seines Herzens hat nur noch eine historische Persönlichkeit von Belang eine abgesonderte Darstellung von seiner Hand erfahren: die Landgräfin Amalie Elisabeth, deren Leben er

zuerst in der eilften Fortsetzung der Nachrichten vom hies. luther. Waisenhause 1799, sodann in einer besonderen Schrift und hiernächst auch noch in der Ersch-Gruberschen Encyclopädie beschrieb. Auch diese Fürstin ist erst durch Justis Darstellung in das lebhafte Andenken der Mitwelt zurückgerufen worden und in manchen Beziehungen könnte man sogar dieser Biographie einen Vorzug vor der hl. Elisabeth einräumen. Sonst ist die Zahl der Personen, welchen er biographische Denkmale gesetzt hat sehr bedeutend: so von einheimischen Fürsten Ludwig IV. dem Heiligen von Thüringen (Rheinisches Taschenbuch 1812 und nachher wieder: Pölitz Jahrbücher), der Sophie von Brabant (Rhein. Taschenb. 1814 und noch ganz zuletzt wieder Vorzeit 1838), Otto dem Schütz (Vorzeit 1827), Wilhelm I. und seiner Reise ins gelobte Land (18. Fortsetzung 1806.), Philipp dem Großmütigen (Rhein. Taschenb. 1813), Wilhelm IV. (Für müßige Stunden 1817 und nochmals Vorzeit 1828), Moritz (gelehrter Charakter Hess. Denkwürdigk. III. und persische Gesandtschaft Curiositäten 1813), Ludwig Testator (Vorzeit 1822), Ludwig V. v. Darmstadt (Rh. Taschenb. 1814) u. a. Ueberall verstand er es, das Ansprechende, Wolthuende in der Erscheinung dieser Personen hervorzuheben und zur Wirkung zu bringen und nicht selten gelang es ihm, historische Anschaulichkeit und Eigentümlichkeit in dem Grade zu erreichen, daß mehrere von diesen Fürsten erst durch Justis Darstellung aufgehört haben, mehr als bloße Namen einer chronologischen Tabelle zu sein. Eben so verfuhr er in den Biographieen der Privatpersonen, welche er früher in Meusels Museum (hier besonders Künstler: Tischbein, Böttner, Nahl, Kobold u. a.), später in dem von ihm vollendeten Striederschen Werke und in der selbständigen Fortsetzung desselben veröffentlichte (dahin gehören z. B. die Biographieen von Breidenstein, Engelschall, Leonhard J. C. Justi, seinem Bruder J. J. G. Justi, Curtius, Casparson, Tiedemann, Krieger, u. a). Ueberall sieht man das wolgemeinte und größtentheils

wolgelungene Streben, die anerkennenswerten Seiten der Geschilderten hervorzuheben, und an ihnen gelten zu laßen, was immer gelten zu lassen war, ja auch das seiner Individualität Widersprechende mit freundlichem Wolwollen an seinem Orte stehn zu laßen, ohne jemals in die Selbstgerechtigkeit zu verfallen, welche heut zu Tage jeden fremden Charakter mit kritischer oft leidenschaftlicher Heftigkeit auf den eignen Standpunkt herüber zu zerren sucht, wovon seine Aeußerungen über Jung Stilling und die Lebensbeschreibung Breidensteins überzeugende Belege geben. Selbst über sehr herbe und abstoßende Persönlichkeiten und Zustände wußte er geschickt einen mild verhüllenden Schleier zu werfen, wie z. B. über das arge Ende eines v. der Lith, womit er freilich schon an die Grenze des Zuläßigen anstreifte. Nur Einer hat gar nicht und niemals Gnade vor seinen Augen gefunden: Konrad von Marburg, obgleich es nicht schwer gewesen wäre, auch ihm wenigstens in seinen Verhältnissen zur hl. Elisabeth Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen: sein Streben war augenscheinlich dahin gerichtet, die Willkürlichkeiten, Extravaganzen und Ueberschwenglichkeiten der schwärmerischen jungen Wittwe in die heilsamen Grenzen kirchlicher Zucht und Ordnung einzudämmen.

So ist beinahe keine Zeit, keine Richtung in der hessischen Geschichte vorhanden, bei deren Darstellung Justi sich nicht betheiligt hätte; und diese Schilderungen, zum großen Theil in außerhessischen Zeitschriften erschienen, trugen nicht wenig dazu bei, die hessische Geschichte und hessische Zustände auch außerhalb des engen Vaterlandes bekannt und theilweise bedeutend zu machen.

Besondere Hervorhebung verdienen zunächst noch seine Sammelwerke: Zuerst die hessischen Denkwürdigkeiten, welche er Anfangs mit seinem Collegen J. M. Hartmann, nachher allein, in 4 Bänden von 1799 bis 1805 herausgab, und in welchen ein nicht unerhebliches Material, doch fast durchgängig in ansprechender Darstellung niedergelegt ist. Sodann

seine **Vorzeit**, welche er von 1820 bis 1828 in neun, an Inhalt wie an Form geschmackvollen Jahrgängen in Taschenbuchsgestalt erscheinen ließ, denen dann noch 1838 der zehnte und letzte folgte. Alle Aufsätze, wie in den Denkwürdigkeiten, so in der Vorzeit, haben weniger die größern weltgeschichtlichen Begebenheiten, als die Culturwelt, Privatleben, Privatzustände und besondere Verhältnisse zum Gegenstand und prägen auch hiermit den Charakter ihres Herausgebers und Verfaßers mit hinreichender Bestimmtheit aus.

Reich ist endlich noch die schriftstellerische Thätigkeit des Verstorbenen an Schilderungen von Denkmälern der Vorzeit, zumal Bergschlößern, Klöstern und Kirchen. Außer den oben schon genannten Beschreibungen des Frauenbergs und des Blankensteins, der Elisabethkirche und ihrer Denkmäler ist die Beschreibung des **Löwensteins** zu nennen (1818 in Gottschalks Ritterburgen 1. Auflage, sodann in der Vorzeit 1826 und daraus in Gottschalk 2. Auflage 1828), die Beschreibung des **Schröcker Brunnens**, (zuerst im deutschen Merkur, bald nachher in den hess. Denkwürdigkeiten), des Klosters **Haina** (15. Fortſ. der Nachrichten vom Waisenhaus 1803), des Stifts **Wetter** (Vorzeit 1827), des **Christenbergs** (Vorzeit 1820 und Ersch-Grubersche Encyclop.), der Burgen **Greifenstein**, **Nordeck** und **Melnau**, mit welcher letztern er diese Darstellungen im Jahr 1838 beschloß. In allen diesen Schilderungen wiegt theils das malerische, theils das elegische Element vor: alle sind von einem eigenthümlichen Lichte beleuchtet, dem einer harmlos kindlichen beinahe idyllischen Naturbetrachtung, die uns diese Stätten heimatlich und vertraut werden läßt, wie sie in den Schilderungen jener längst verflossenen Zeit, in der Zeit der Hölty, Gleim und Kleist vorhanden ist; haben aber diese Darstellungen, hat Kleists Frühling, Gleims Zizallida, Höltys Traumbilderpoesie, Matthisons Ruinendichtung — auch heute noch, nach funfzig, siebenzig ja neunzig Jahren ihr gutes Recht und üben sie noch immer ihren Einfluß auf die Gemüter — auf anspruchslose

unbefangene und vor allem jugendliche Gemüter — aus, so werden auch diese Schilderungen von Melnau und Nordeck, vom Elisabethbrunnen und vom Christenberg in ihrer gemütlichen Freundlichkeit und ihrem „heitern Ernste“ — bekanntlich ein Schlagwort jener Zeit, und einer von den beharrlich festgehaltenen Lieblingsausdrücken unseres Verstorbenen — ihres Eindruckes nicht ganz verfehlen, und auch vielleicht noch nach unsern Tagen nicht ungern gelesen werden. Wir werden auch die Liebe nicht übersehn, mit welcher er den einmal ergriffenen Gegenständen treu blieb, mit welcher er, wie die gegebenen Hinweisungen schon zum Theil darthaten, zwei, ja dreimal zu demselben Gegenstande zurückkehrte. Auch verdient es Erwähnung und Nachahmung, daß er scheinbar untergeordnete Gelegenheiten, wie die Nachrichten vom Waisenhause, ergriff um seine Forschungen mitzutheilen und auch solche durch die ihnen gewöhnlich zu Theil gewordene Mißhandlung in Verachtung gebrachte Gelegenheitsschriften durch bedeutendere Mittheilungen zu adeln.

Rechnen wir nun hierzu noch seine Beiträge zur Geschichte der Universität Marburg (zuerst 1812 in Hassels und Murhards Westfalen, dann in der Vorzeit 1826, zuletzt in einer besondern Schrift) seine Darstellung des Reformationsfestes von 1817, seine Schilderung des Universitätsjubiläums von 1827, und die äußerst zahlreichen, oft ein schätzbares Material enthaltenden Notizen in den verschiedenen Zeitschriften z. B. in seiner Vorzeit, so ist seine Thätigkeit auf diesem Felde nicht allein eine sehr fruchtbare, sondern in mehr als einer Beziehung eine bedeutende zu nennen: auf viele seiner Beschreibungen wird auch der strengste hessische Geschichtsforscher noch in späterer Zeit zurückkehren müßen, und es wird die schon vorhin gethane Aeußerung ihre volle Rechtfertigung finden, daß er uns unsere eigne Geschichte, unsere Vorzeit in Personen und Zuständen, in Oertlichkeiten und Kunstdenkmälern zugänglich, lebendig und vertraut gemacht habe, wie kein anderer vor ihm und kein anderer neben ihm. Auch ist diese Beschäftigung

mit der hessischen Specialgeschichte bis in die letzten Tage seines Daseins ihm die nächste und angenehmste und das Lieblingsthema seiner Unterhaltungen geblieben. Manche von seinen früheren Interessen waren ihm selbst in den letzten Tagen seines Lebens augenscheinlich mehr erblichen, wo nicht fremd geworden und veraltet; die Erinnerung an jene Zeiten Herders und Wielands, quorum pars ille fuit, und die hessische Geschichte war es, was in stets frischer Jugendlichkeit einem Geiste jeden Augenblick gegenwärtig war, wie er denn auch in diesen unsern Versammlungen fast niemals zu fehlen, stets aber lebhaftes Interesse für die hier abgehandelten und besprochenen Gegenstände mitzubringen pflegte. Es ist ihm geschehen, wie er von sich vorausgesagt: „er gehe forschend, strebend, wirkend und hoffend der dämmernden Zukunft entgegen, bis es heißen würde: es ist Abend geworden!“ Der Abend des 7. August, an welchem er schied, war ein Abbild seines Lebensabends: ein freundlicher Sonnenuntergang nach einem hellen, sommerlangen Tage. Sein Andenken in Ehren!

XXII.

Ungedruckte Urkunden zur Geschichte des Landgrafen Moritz von Hessen.

I. „Schreiben des durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten, Herrn Moritzen von Gottes Gnaden Landtgrafen zu Hessen u. s. w. an deroselbe „zu Cassel hinterlaßene Obristen und Räthe, „darob der Zustand des Landes zu Hessen, und „wannen hero sich derselbe entsponnen und Verursacht, genugsam zu vernehmen, auch der gemeinen evangelischen Sache Wohlgewogenen allerhand Nachdenkens gegeben wird." *)

(Wolfenbüttel den 28. Mai 1623, Vgl. v. Rommel. Hess. Gesch. Bd. VII. S. 546. Anmerk. 487.)

Moritz von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz Ziegenhain und Nidda.

Veste, mannhafte, hochgelehrte Räthe, und liebe Getreue. Auff unsere vorgehabte aber (wie schon vernommen) wieder bis anhero umbgewante Heimbreise seindt uns, wie wol ganz unordentlich und spate, ewere vielfaltige Packeten, Berichte und zugeschickte Schriften, welche uns eine vertrießliche Zeit zu lesen gemacht, und wol in der Kürtze extrahiret, und nur der Kern von den Sachen berichtet werden mögen, wie auch Dein, des Obristen alda besonderes Schreiben und darin verfaste Fragstücke allhier in Wolfenbüttel ehegestern den 26ten und heut frue morgens den 28ten zukommen. Ver-

---

*) Dieses einer alten Handschrift entnommene Schreiben ist nach einer Angabe der Ueberschrift damals auf des Landgrafen „inständiges Begehren" gedruckt worden, ohne daß sich ein Exemplar dieses Drucks bis jetzt gefunden hat.

ursacht solches spates Ankommen nichts anders, alß daß man bey euch der Lande und Straßen so unkundig, und die Botten so weit auß dem rechten Weg auff Dessau ablauffen und unser Verfehlen laßen, so wir dahin und in deren Verantworttung, so hieran schuldig, stellen müßen.

Die Realia nun belangend so sehen wir kurtz und aus allen Berichten so viel, daß ihr euch sampt und sonders fast weit geirret, indem ihr euch imaginirt, die bishero erlittene Inlagerung und Beschwerung auff die Darmstadische Sach angesehn zu sein gewesen, dahero ihr auch den scopum nicht gerathen, sondern weil ihr euch andere Dinge träumen laßen, alles in Zerrüttung, Unordnung, Verzagung und Erzitterung kommen laßen. Dan hette euch unsere fürstliche mühselige Negotiation und hochst nothwendige Absentz recht zu Hertzen und zu Gemüth gehen, und ihr beßer, als ihr gethan, judiciren wollen, so würdet ihr euch in unserm Abwesen viel andere und beßere Resolutiones gefaßet undt dem nunmehr leyder begegneten großen Unheil nach besten Vermögen, wie Männer und nicht wie Weiber, begegnet und vorgebauet haben. Dan obwohl unsere widrige und nunmehr zimblich bekannte und ans Licht gebrachte von den Landtstenden, so woll von denen Edlen alß von den Städten euch damit nicht wenig perplex gemacht haben, daß sie nachvolgende drey unerhörte und unverantwortliche resolutiones uns ihrem Landtsfürsten vorbringen laßen:

„indem sie erstlich nichts mehr bey der Sache zu thun „ihres Huldigungs Eids vergeßlich gedenken, vors andere „und wann uns schon der Almechtige einen extraneum „succursum bescheren würde, jedoch gantz unerbaren Ge„müths sie denselben mit keinem Proviant oder anderer „Beförderung versehen, vors dritte, und viel lieber aber, „wie es nunmehr die Erfahrung und resolutiones aus„weisen, denen uns alle Tyranney zufügenden Beyrischen „Ligischen Feinden Beförderung, Zufuhr, Anweisung uff „unsere arme Unterthanen, und gegen Ihrer selbst Ver-

„schonen, und ihrer Salvaguardirung, hinter uns her und „also mit Vergeßung aller Pflicht, auch der christlichen „Einigkeit, Gleichheit und Billigkeit, Reverenz und Re„spekt erzeigen und ertheilen wollen, welches wir dem „Almechtigen zu seiner Zeit heimstellen.“

So solltet ihr euch daran doch nichts gekehret, oder durch solcher unartiger Leut Unwesen a constantia propositi nicht haben ableiten laßen, darum ihr uns auch noch schwehre Rechenschafft zu geben schuldig, und da uns der Almechtige dermal eins ins Landt verhelfen wird, wol vernehmen werdet, wie wir eins und anderes in eurer Verrichtung aufgenommen. Worunter uns dan dieses nicht wenig befremdtet, daß nachdem der von Griesheimb und Buttlar vorlengst zu euch heimkommen, unsere Befehle abgelegt, ihr gleichsam so langsam mitt den Sachen umbgangen, daß ihr auch erst den 24. hujus noch etwas weniges darzu zu thun resolviret, und also studiose das gantze Werck, so euch gar keineswegs verantwortlich ist, retardirt habet; darob wir dann wohl sehen und spüren können, wie groß euch angelegen seyn muße, das Corpus unserer Landtschafft mit uns dem Haupt desselben gebührlichen zusammen zu fügen. Dannenhero auch uns nichts mehr übrig nunmehr sein kan, als daß wir entweder das compelle mit demselben durch die äußerste Noth verursachet Vor die Hand nehmen, oder gar Landt und Leut verlaßen müßen. Und ob ihr euch heimlich stellet und sorgfeltig herauslaßet, als wenn euch unser Wiederkunft und Praesentz gar hoch angelegen sey, so möchte es sich denn woll bei solchem Verlauff der Sachen also schicken, daß ihr solcher unser Ankunft, die wir auch lenger zu differiren nicht gemeinet, nichts sonders eine Freude sein würde. Eben ist es auch mit deinen, des Obristen, absonderlichen Schreiben vom 21. so uns auch Doppel zu kommen beschaffen und bewant. Den daß Du darinnen setzest, daß das gantze Land sey in großer Bestürtzung wegen des Tilly Vorzugs und weiteren Einbruchs in unsere Landt gerathen, ist uns daßelbe gar nicht

neu oder neuerlich zu hören gewesen, sintemal unsere Stände mutwillige Verursachungen (dazu gegeben), indem sie alle Mittel abgeschnitten, und verweigert, sich auch mit uns gehorsamlich und geburlich nicht jungiren noch vor einen Mann stehen wollen, Viel weniger unsere so heftige Bemühung wegen des Succurses nicht einmal danckbarlich acceptiren sondern vielmehr ganz unehrbarlich und contra bonos mores reluctiren und demselben alle Mittel anzukommen und das seinige zu verrichten abzuschneiten, sich gelüsten laßen wollen.

Wie hat es denn anders als also hergehen können oder mögen, und fragen Wir Dich *) nun nicht unbillig, ob hieran Dein und Deiner Nachhenger Vermutung nach unsere fürstliche notwendige Absentz oder vielmehr Deine kaltsinnige wehmütige auch Land und Leuten ungedeyhlige Präsentz, indem ihr euch bishero verhalten, alß wen ihr nicht einmall da wehret, schuld daran sey? So woll von den andern Puncten, und daß Du Dich besorgest, daß Viel von Adel und andere Personen, Weib und Kinder, sich in die Vestung mit den ihrigen salviren wollen, und wie Du Dich darin zu verhalten, ist dieselbe Frage anitzo ganz unnöthig auch vorlengst resolvirt, und dir das mandat sowol in Deinen als in Deiner Spießgesellen Instructionen Vorlengst gewiesen worden. Darinnen wir auch uns der Kürze halber so viel diesen Punct betrifft, jedoch mit nachfolgender Erleuterung beruffen thun, daß nemlich Niemand, der solcher Gestalt zu uns als seinem angebornem Landesfursten und Ordinario proposito Schutz und Schirm suchet, solches zu Verweigern sondern vielmehr zu verstatten sey. Daß aber denjenigen, die bey unsern Ständen die Unwilligkeit machen, die defensions-Mittel verschlagen, unsern Feinden und Einbrechern mehr als uns selbsten favor, respect, Willen und Beförderung erzeigen, und in der That beweisen, darunter

*) Hier ist der Obrist (Gouverneur) von Cassel gemeint, Kurt Heinrich von Uffeln.

leider Deiner Vornemsten Verwandten und Freunden nicht die Wenigsten sind, hierunter mitgeachtet, und solches beneficium profectionis mit genießen solten, were zumall unbillich, sonderlich daß under denselben diejenige, noch zum Ueberfluß, so da ihre mobilia, Früchte und andere Mittel aus dem Lande veräußert, unter fremten Schutz gebracht, oder auch zur Unzeit noch zu Geld gemacht, und daßelbe aus dem Lande verpartieret, uns und unsern lieben Getreuen adhaerenten entzogen und also der Untreue mit uns gespielet, hierunter mitbegriffen sein solten, das wehre zumall ungleich und unbillig gegen uns andere gehandelt. Darnach Du Dich hierin zu richten und hier sine respectu personarum zu gehen, und Dich also als ein rechtschaffener Gouverneur und Obrister zu erzeigen hast. Sonsten und Vors Dritte, so haben wir die intercipirte Schreiben so wohl auch andere narrata communicabilia demnächst an gebuhrende Ort und Ende die ihr wohl erachten konnet, communicirt, nit zweiflent, es werde der Allmächtige dermal eins den Evangelischen Chur Fürsten und Ständen die Augen eröffnen und deren hochnotwendige lang gewünschte Zusammensetzung zu seiner Zeit verleihen!

Endlich und zum Vierten unsere Zurück- und Hinein Kunft betreffent, seindt wir eben in dieser Stunde, da wir dieses schreiben, damit unmüßig, und in Werk, dieweil ihr aber selbst in ewern letzten Schreiben setzet, undt bekennet, daß nunmehr die Straßen dahin zu wandern allenwegen unsicher, und sine difficultate, sonderlich weil wir das Frauenzimmer und turbam inbellem bey uns haben, sich darauf nicht wohl zu wagen stehe, so ist un Vonnöthen, auch eurem selbst Andeuten nach unsicher, euch wan wir unsere Zurückreise anstellen, und wie bald wir bey euch anlangen möchten, zu avisiren. Den auch ihr selbsten erachten könnet, was wir bey solchem Zustandt, und da wir keine andere Folge, Gehorsamb, Gewertigkeit, Liebe Trewe und affection bey den Unserigen finden wollen, sondern dieselbe erst mit Irrung und hiezu gehörigen Gewalt machen müßen, Viel bey euch nutz,

uns selbsten aber beschwehrlich und vertrießlich alda sein solten. Das solt ihr aber zum Beschlus wohl wißen, daß wir unseres Berufſs, Ampts, und Gebür bey diesen sorglichen Hendeln und Läufften ohne Ruhm zu melden, noch nicht vergeßen, ja uns mit denen wol in's Maß legen können, die sich etwa zu Sin ziehen wolten, als hetten sie dergleichen gethan, welches sich doch leyder viel anderst ausgewiesen und uns desto mehr Mühe, Sorge, und Verrichtung auffladet. So wir euch zu summarischer Antwort aller ewern weitleuff tigen Packeten zum Podromo voran schreiben wollen.

Wolffenbüttel den 28. May. 1623.

II. „Schreiben der hessischen Landstände an „Landgrafen Moriz, worin sie ihn ersuchen, sich „der Execution in der Marburger Sache nicht „länger zu widersetzen, und dadurch dem völligen „Verderben des Landes zuvorzukommen.“

Cassel am 31. August 1624.

(Vgl. v. Rommel, Hess. Gesch. S. 583 und 682, wo ein früheres ähnliches Sendschreiben der niederhessischen Ritterschaft abgedruckt ist.)

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. seindt unsere underthenige pflichtschuldige gehorsame Dienste alles eußersten Vermögens jeder Zeit zu vor, Gnediger Fürst und Herr,

Was Gott der Allmechtige und Herr aller Herren bey den Propheten seinem ungehorsamen Volck drohet, solches hat, leid Gott erbarm es, dis E. F. G. Fürstenthumb und Lande nun eine geraume Zeit hero mit großen ja ubermeßigen wehmüthigen Schmertzen, Jammer, und Seufzen, ja mit Verlust aller der seinen entpfunden, denn seine Erndte und Brod ist verzehrt, seine Söhne und Töchter sind guten theils gefreßen, Schafe und Rinder sind verschlungen, und die

Stätte, darauf man sich verlassen, seindt verderbet, ja es lest sich ansehen, als wolt uns Gott mit Land und Leuten verwerfen, und von seinem Angesicht stoßen, dann das Schwert reichet bis an die Seele, und ist niemand, der uns von der Handt der Widerwertigen rette, derhalben alle Straßen und Gaßen voller Klagen, ja das ganze Land wird verheeret, unsere Hütten und Gezelt werden zerstöret, und wir seind verlassen wie die Weysen, so keinen Vatter, und zerstreuet, wie die Schafe, so keinen Hirten haben, also gar wie ein Raub ander Völker worden.

Wann wir dann, gnediger Fürst und Herr, an unserem Orth gern erkennen, und bekennen, daß wir solch gros Unheil und Straffe mit unsern groben vielfeltigen Sünden verdienen und verschulden mitgeholfen, als wil uns auch solche Strafung mit christlicher geduld zu tragen, und unsere Zuflucht zum Herrn, der uns zerreißen, auch wieder verbinden und heilen kann, zu nehmen, und bei ihm zuvorderst mit wahrer Bekehrung und dann durch das liebe Gebet hülfe zu suchen, daneben auch ordentliche menschliche Mittel nicht auszuschlagen, noch abhanden zu lassen gebüren, nicht zweifelnde, wann wir das von Hertzen thun, dem lieben Gott mit wahrer herzlicher Reue und Leydt über unser aller und des Lands sünde in die Ruthe fallende, und zuvorderst E. F. G. als des Landes Vatter ihrem hochtragenden fürstlichem Ampt nach, so dann Wir als getrewe Knecht und Unterthanen zusammensetzen, und thunliche menschliche Mittel ergreifen, er unser gnedige gütige Gott werde unser Gebett gnedig erhören, und nicht zugeben, das das gantze Land gar verschleudert werde, sondern seinen Seegen und Gnad verleihen, das wir wieder in ruhigem und friedlichem Stand gebracht, und so manche hochbeträngte Seelen im ganzen Land von der hochschedlichen in grundt verderblichen Einquartirung gerettet werden mögen.

Ob nun wohl E. F. G. wir albereit dabevor deswegen underthenig und aufs flehlichste ersucht und gebetten,

in Betrachtung Ihres von Gott zugelegten hohen furstlichen Ampts wircklich darzuthun, jedoch und weil wir daruber, und was wir sonst weiter dabey gesucht, noch keine gewehrige Antwort erlangt, noch vernehmen können, ob und was solch unser allerseits wohlgemeint erinnerliches Schreiben bey E. F. G. verfangen, mit den Dingen aber nit zu verweilen oder lenger ufzuhalten, man wolte denn allerseits zusehen, das Landt und Leute vollends in Grundt verderbt und allerdings verheret und verlohren werden, dazu denn leider alzustarcker Anfang gemacht, So haben wir unsern treuen Huldigungs Eydten und Pflichten nach, vor eine hohe nothdurft erachtet, E. F. G. dero vor Augen schwebender und unaussprechlicher Gefahr noch eins zu erinnern, und Ihr dieselbige zu Gemüth zu führen, sie vor Schaden und unerwindlichen Nachtheil Ihres F. Hauses zu erinneren, und dagegen ihren Nutzen und Rettung vor gänzlichem Untergang, so viel an uns ist, zu prüffen; denn wenn wir uns so vieler unschuldiger hochbetrangter herzen nicht angelegen sein laßen, würden wir dadurch den albereits längst fühlenden Zorn und Straffung Gottes um so viel mehr cumuliren, und zu dem gentzlichen Untergang und Verlust Land und Leute Ursach mitgeben. Bitten demnach und ersuchen E. F. G. nochmals ganz underthenig und zum flehelichsten, sie wollen solches alles auch an ihrem Orth und sonderlich das große Unheil ihrer hochbeträngten armen Underthanen wohl bedencken, und zu Hertzen ziehen, sich wieder zu ihren Landen und Leuten kehren, alle andere respect, die doch besorglich verlohren seindt, hintansetzen, der armen betrengten Seelen sich wieder annehmen, undt uf mugliche thunliche Mittel und Wege trachten, wie die ihre von gott untergebene von dem unaussprechlichem Elendte mogen errettet und als verirrte Schafe wieder etwas zurecht, auch zuvorderst deren ganzer furstliche Statt in richtigen sicheren Wohlstandt gebracht werde.

Zwar warum dis E. F. G. Land und Fürstenthumb

vor andern also hart und übermeßig belegt, und gestraft werde, des auch noch nirgend kein Ende zu sehen, sondern vielmehr, wie aus gegenwärtiger Beylage zu verspuren, dessen lengerer Continuation zu vermuten, dessen können wir außer unseren grossen und vielfeltigen Sunden, damit wir den lieben Gott allerseits beleydiget, keine andere Ursache finden, oder erdencken, als daß erstlich die vielfeltig vom General Grafen von Tilly und andern desiderirte accomodation gegen Kais. Maj. unsern allergnedigsten Herren, und daß die plenaria paritio in der Marpurgischen Successionssache von E. F. G. erfordert werden, also daß wir der gentzlichen hofnung, wann die beyde erledigt weren, es mochte alsdann deren bisher so hoch beschwerlich erlittene effect und große Trangsal auch den negsten cessiren. So können wir auch nicht wissen, womit eben allerhöchst gedachte Kais. Maj. von E. F. G. so hoch beleidigt sein solten oder möchten. Wir zweiflen aber nicht, wann ja dessen etwas vorgangen, und geschehen were, und gleich andern darzugethan, nicht aber wegen andern respects und vergeblich eingebildeter hofnung Land und Leute, zu E. F. G. selbst, wie auch deren herzgeliebten fürstlichen Gemahlin und fürstlichen Kinder eußerstem Verderben und je lenger je mehr unwiederbringlichem Schaden, etwa gar verlassen, sondern der hochlöblichen, selbst eigenen und anderer Potentaten Exempel nach, mit Zuziehung nechst verwandter Chur- und Fursten, dem entlichem Unheil bitlich und durch eine Schickung vorgebauet würdte (Gestalt E. F. G. sich dabevor Ihrer Kais. Maj. mehrmals zu allen gepührenden respect willig erkleret, und bei uns desfals kein Zweifel) Ihre Kais. Maj. würden sich ihrer hochstangebornen Kaiserlichen Miltigkeit nach gegen E. F. G. erweisen, daß sie und alle die Ihrigen dessen würklichen guten Genuß zu empfinden, und sich zu erfreuen haben möchten.

Was denn die marpurgische Successions Sache betrifft da ließen wir Uns, wie E. F. G. mehrmals unterthenig

vorgeschlagen worden, gentzlichen bedüncken, es wolte eine Nothdurfft sein, daß E. F. G. sich, wie bey den alten auch geschehen, bei auslendischen Juristen Faculteten oder berühmten doctoren consultando erholeten, ob und was sie oder ihre furstliche Söhne dabey in einem oder dem andern ferner zu Recht befugt oder nicht, und weil der noch immer wehrende Executions und Liquidations Proceß wohl zu hertzen zu nehmen und zu erwegen, was für weitere große Gefahr, Verlust und Abgang mehrer Landt und Leute dadurch entstehen, und zuwachsen könte, und stünde zu bedencken, ob nicht das minus malum zu eligiren, und eher zu verschmertzen seyn möchte, als wann noch ein anderes dazu verlohren werden sollte, und ob nit so gestalter Dinge und unzehligen difficulteten nach besser were, weil doch E. F. G. dabevor zu gutlicher handlung willig, und Churf. Gnaden zu Sachsen sich, wie wir eußerlich vernehmen darzu anerbotten, dieselbe anzunehmen, und allen andern difficulteten der Prozesse, so sie gemeiniglich mit sich führen auch großer Ungewißheit des rechtlichen Ausgangs weit vorzuziehen, und da vielleicht E. F. G. sich nicht selbst darzu finden möchten, ihrer geliebten Söhnen einem zu Werck zu richten zu befehlen were; Möchte vielleicht der liebe Gott inwehrend solcher gütlichen Handlung noch ein annehmlicheres Mittel schicken, und verleyhen, daß dadurch desto eher zum gewünschten Ende zu gelangen.

Allezeit ist es nunmehro an dem und dahin gerathen, daß E. F. G. sich und die Ihrigen sammt ganzen Land und Leuten vor dem vor Augen stehenden Untergang salviren müssen, so anderstein nichts unsers wenigen Ermessens durch gutliche Mittel zu erlangen; Wüste aber E. F. G. bequemere, auch Land und Leuten vertreglichere Mittel, dardurch wir sampt und sonders von allen Trangsalen und Elendt unverzüglich erlöset werden, und vor fernerem hochverderblichem Landschaden gesichert sein könnten, wollen wir alles unterthänigen Gehorsams gern weichen, und deren mit höchster begierde erwarten. Sonstet und da es ausserdem, und wir

über verhoffen ohnangesehn unser trewherzigen wohlgemeinten Erinnerung lenger unter der unertreglichen Bürde stecken pleiben, und gar versincken sollten, könnten wir aus hochtringender Noth und uff E. F. G. gnedige Vergünstigung, die wir zu dem Ende unterthenig bitten, nicht füruber, sondern müßen E. F. G. nechstangewandte und erbverbrüderte in Unterthenigkeit hierunter ersuchen, unbstendig davon berichten, und uns um Rath, Hülfe und Trost bewerben, wie das zuversichtig von Niemanden gleiches Verstandes zu verdencken, auch mit der ausgetruckten Bedingung und standthafftigen Erklerung, das wir damit oder darunter anders durchaus nichts, als einzig und allein E. F. G. selbst eigener Person und furstlicher reputation, so dann aller dero Ihrigen und des gantzen Vatterlandes conservation und wolfart suchen, und daß wir bis uf den Blutstropfen E. F. G. trewe Underthanen zu sein und zu pleiben, auch uns allem schuldigem respect und Gehorsamb durchaus in keinem Wege zu entziehen gemeinet, inmaßen wir dasselbige die ganze Zeit E. F. G. Regierung übertrewlichst und heuffigst in Werck bezeugt und erwiesen haben. Werden aber durch die albereits angetretene und fühlende alzugefehrliche extremiteten genötigt und gezwungen, E. F. G. unserer gemüthsmeynung und einmüthige Gedancken über diesen erbermlichen Zustand und Elend ohne heucheley underthenig anzufügen, welches E. F. G. uns verhoffentlich umb so viel weniger in Ungnaden verdencken werden, dieweil sie sich gnedig entsinnen können, was auf den Land und Communications tagen zum offteren hiebevor erregt und angedeutet worden, Erwarten also darauf wie auch auf unsere vorige Schreiben, so wir underthenig wiederholen, E. F. G. gnediger gewihriger resolution, dieselbe dem lieben Gott zu bestendiger Leibsgesundheit und allem fürstlichen Wohlstand, uns baer zu deren beharrlichen Gnaden underthenig empfehlendte,

E. F. G.

underthenige, gehorsame, pflichtschuldige
Anwesende von Praelaten, Ritter- undt Landtschafft.

III. Salua Guardia So Ihr Fürstl. Gnaden Herr Albrecht, Herzog zu Friedland, der hessischen Ritterschaft, insbesondere den Herren von Buttlar, ertheilet. 1625.

(Vgl. v. Rommel Hess. Gesch. B. VII. S. 608. Anm. 560.)

Von Gottes gnaden Wir Albrecht Hertzog zu Friedlandt Röm. Kay. Mayt ꝛc. Kriegs Rath, Cammerer, Obrister zu Prag, vnd General über dero Armee. ꝛc Geben allen vnnd Jeden Höchsternennter Ihrer Kay: Mayt ꝛc: bestellten Obristen, Obristen Leutenandten, Obristen Wachtmaistern, Rittmaistern, Capitainen, vnnd allen andern Hohen oder Niedern Officirn vnnd Befelchshabern, wie auch der sammentlichen Soldatescha zue Roß vnd fueß, Hiemit zuuernehmen; Demnach die Röm: Kay: Mayt ꝛc: Vnnser Allergnadigister Herr, die Ritterschafft vnnd Adel, der Ober- vnd Nieder Landtgrafſchafft Hessen, darunter auch die gesambten Tröschen von Pottlar, in Dero gnedigisten Schuz vnnd Schirm, an- vnnd aufgenommen. Alß ist an alle vnnd Jede obbemelte Obriste, Obriste Leutenandte, Obriste Wachtmaistere, Rittmaistere, Capitaine, sonderlich aber die Quartiermaister vnnd Furier, Vnnser gemessen Ernstlicher befelch hiemit, daß nit allain ermelte von Pottlar, darbey geschüzt, sondern auch Ihre Herr-Dorffschafften vnnd Gütter, benenntlichen Nesselreden, Holtzhausen, Marckerßhausen, Altfelden, Weillershausen, Renters- vnd Newhausen, sambt Zugehörigen Forwercken, Mayrhöffen, Schäffereyen, Mühlen vnnd allen andern pertinentien, Quartierfrey gänzlich verbleiben lassen, Sie vnnd Ihre Leut, mit aigenmächtiger Contributionsanlegung, Exaction, oder Schazung nicht beschwehren, Ihr Groß oder Klein Viehe, wie auch allerhandt Victualien, nicht antasten, belaidigen, Weniger Icht was mit gewalt Hinweg nehmen, Vilmehr aber selbige, in allen fürfallenheiten, schüzen vnnd defendiren sollen, Bey vnnachläßlicher Leib vnnd Lebensstraff, Wornach sich

menniglich zu richten, vnnd für Schaden zu hüthen wissen wirdt. Geben zue Bach, den Funffzehenden Monatstag Septembris, Anno ꝛc. Ain Tausent SechsHundert Fünff vnd Zwanzig.

A. H. z. Fd. (L. S.)

IV. „Vergleich zwischen Herrn Landgrafen Moriz und dem Kais. General Tilly, worin erstere den Kaiserlichen Feinden keine Hülfe zu leisten und den Kaiserlichen Heeren freyen Durchzug durch das Fürstenthum Hessen verspricht" *).
Cassel am 9. Juli 1626.

(v. Rommel Hess. Gesch. B. VII. S. 643 und 644.)

Von Gottes Gnaden wir Mauritius Landgraff zu Hessen, Graf zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, und Nidda. Thun Kundt hieran, bekennen für Unß unsere Erben, Erbnehmen, Nachkommen und sonnsten jedermänniglich, Nachdem die Röm. Kays. auch zu Hungarn undt Böheimb u. s. w. Königl. Mayst., unser allergnedigster herr, in unnd bey denen im Röm. Reich teutscher Nation unserm geliebtem Vaterland vor etzlich Jahren erhobenen, auch bey den biß annoch wehrenden Unß unndt unßer Fürstenthumb zumahl hart mit betreffenden Kriegsempörungen und Motibus, unßerer alhier im Landt zu Hessen sowohl als unßerm Ober-Fürstenthumb gelegenen Festungen halben, nemblich Cassel, Ziegenhain, unndt Rheinfels von unß alßo versichert sein wollen, daß ermelte Vestungen in und bey wehrender solcher Kriegsunruhe in Keines fremdten unnd aus J. M. unndt des heil.

---

*) „Dieser Schluß ist auf dem hessischen Landtag zu Gudensberg „am 17ten Juli im gantzen Furstenthumb publicirt undt in den „Stätten decreto deswegen angeschlagen worden."

Rom. Reichs Handen und gewalt kommen, noch eintzige frembte Guarnison darin oder eingenommen, auch J. K. M. und deroselben Kriegs Armée oder auch andern gehohrsamen Ständen des h. R. Reichs kain schade daraus beschehen undt zugefügt werden solle, solche assecuration auch durch deroselben General den Herrn Graffen von Tilly bey Uns zum zweyten mal gantz inständig unnd unnachläßig suchen und begehren lassen. Wan Uns nun nichts liebers wiederfahren könte, dan daß solcher landtverderblichem Kriegswesen eines gestewert, der allgemeine Landtfrieden wieder aufgerichtet, J. K. M. alle wiedrige gedancken unndt impressionen hierunter benommen, auch gegen dieselbe wir unser allerunterthenigste devotion und gehohrsamb umb soviel mehr allerunterthenigst zu bezeugen haben, auch an Unß was zu wiederbringung des lieben werthen friedens, auch zu Conservirung unßerer zu grundt verderbten Landt und Leuthen einiges wegs dienlich sein könte, nichts erwinden lassen mögen; So erklären und verpflichten wir unß dahin, für unß unßere Erben Erbnehmen undt Nachkommen, thuen das auch in Krafft dieses Briefes, wie solches von Recht und Gewohnheit wegen am kräfftigsten und beständigsten beschehn soll kan undt mag, alßo und dergestaldt, daß wir in J. K. M. und des heil. röm. Reichs allerunterthenigsten devotion und Gehohrsamb beharrlich verpleiben, darvon nicht abstehen, obgedachte Vestungen in Keines frembden handt oder gewaldt, er sey auch wer er wolle, kommen, noch einige frembte guarnison darein auf oder einnehmen lassen, sondern dieselbe sowohl J. K. M. undt dem h. R. Reich alß auch Unß undt den Unßern selbst zu unßerer Verwahrung haben undt behalten, vor allerhöchstgedachter K. M. wiederwertigen und feindseligen keinerley Vorschub, assistenz, Paß oder Re-Paß und dergleichen Hülff mehr wie dieselbe nahmen haben mögen, heimblig oder offentlig im geringsten nicht gestatten, alle frembdte undt der Röm. K. M. und dem h. R. Reich zu wieder lauffenden Consilia und außlendische Correspon-

denten gäntzlich vermeiden, der Kais. Kriegs Armée aber den Pass und Repass jederzeit unverhinderlich verstatten, ingleichen da wieder Verhoffen allerhöchst gedachte J. K. M. Kriegs volck in unßere landte zu abwendung des Feindts müste gelegt werden, die einquartierung zulaßen, Dabey wir aber uns auf solchen fall andern treu gehohrsamen Chur-Fursten und Ständten wollen gleich gehalten werden, den Commissarien aus unßern Vestungen undt uf dem landt mit Kauffen und Verkauffen sowohl mit ausfolgung der proviandt undt Victualien ihren freyen unverhinderten Verlauff, Gang und wandell lassen. Versprechen und Verpflichten uns auch, daß wir unß sollen undt wollen mit unßerer Ritter- und Landschafft eheſt würcklig und derogestaldt vergleichen, reconciliiren und vermöge der Keys. Mandaten- unnd Schutzbrief halten und tractiren, daß Sie fürderlichen aller gefahr und ungelegenheiten entübrigt sein und verpleiben mögen, daran der herr General ein Satisfaction und vollig begnügen tragen könne. Es sollen auch unßere benachbarte Chur-Fursten undt Ständte dero Räht, Beampte, Diener, Unterthanen undt zugehörige Landschafften unßer und der Unßerigen halber ohne sorg undt gefahr jetzo undt ins künftig sein und pleiben, und sonsten insgemein also unnd der gestalt unß verhalten sollen unnd wollen, wie solches einem getrewen unndt gehohrsamen Standt J. K. M. undt des h. R. Reichs wohl anstehet, und gebühret, alles bey unserer fürstlichen unndt wahren worten ehren undt trewen, auch Verzeihung aller fürstlichen privilegien undt beneficien. Zu bekräfftigung auch steter vester haltung aller obgeschriebenen puncten, haben wir diese unßere Verpflichtung mit eigenen handen unterschrieben auch mit unßerem fürstlichen Secret Insiegel bekräfftigen lassen. (Signatum wie oben.)

V. „Amnestie-Decret des Herrn Landgrafen Mo„riz für seinen von der Ritterschafft verfolgten „bisherigen Geheimen Rath General Audienzirer „und Kanzley Direcktor Dr. Wolfgang Günther.“ Cassel am 6ten Februar. 1627.

(Vergl. v. Rommel, Hess. Gesch. B. VII. S. 680.)

Von Gottes gnaden Moritz Landgraue zu Hessen Graue Zu Catzenellenbogen Dietz Zigenhain vndt Nidda ꝛc. Thun kundt hiermit offentlich vndt in Krafft dieses bekennen, Alß Wir im wergk Gewesen Vnsere Fürstliche in die Dreissigk Vier Jahr gefurthe Regierunge Zu abdiciren vndt abzutretten, vndt Wier von dem Hochgelarten, Unserm Rath General Audientzyrer, Cammer Canzley Directore Vndt lieben getreuwen Dt. Wolffgangk Gunthern Vnderthanigk ersucht vndt ahngelanget, Weillen er bey Verwaltunge seiner Hohen Ampter Vndt Dinste von seinen vielen Mißgunstigen ahngefeindet, Vnderschiedtlich bey Vnser H. Regierunge doch falschlich deferirt vndt ahngetragen, dahero die Vorsorge trage, die würden nach Vnser Abdication nicht allein auß lange ihme nachgetragenen Haß solche alte delationes widder excitiren, sondern auch alles was sie nuhr vermuchten, corradiren vndt aufwigelen, vndt ihnen vfs außerste prosequiren vndt verfolgen, vndt darumb in aller Vnderthanigkeit gebethen, ihme einen Schein seiner treuwen Vnß geleisteten Dinste Vndt Verhaltens, auch von Vnß ihme auß Genaden bezeigeter Absolution vndt aggratiation mit Zuetheilen, darmit er nach Vnser abdication vor seinen Feindten gesichert sein undt unahngefochten bleiben mochte, undt Wier sein vnderthaniges bitliches suchen aus fürstlicher Affection, damit Wir ihme undt allen Vnseren getrewen vndt ufrichtigen dienern Jederzeit wie auch noch gewogen, undt Zuegethaen nicht haben abschlagen können noch wollen, In Betrachtunge Vnß seiner Feindte lange nachgetragener Haß ge-

nungsʃams bekanndt auch dieselbe in der That erfahren. So beZeugen Wir hiermit Fürstlich, daß er bey seinen Amptern Vndt Vns geleisteten Dinsten, wie solches einem getreuwen Rath Vndt Diener wolanstehet undt gebuhret, Treuw uf-richtig Vndt Ehrlich gedienet, vnd ob wohl gedachter dieser Rath Vndt Vnser Diener, bey Vns Zu vnderschiedenen mah-len von seinen Mißgunstigen Zur vngebuer deferirt, hernacher vndt sonderlich aber von dahmahligem vnserem Rath Jobst Andrecht, wegen alter an Stift Paderborn, Graffschaft Wal-deck vndt anderer in et extra territorium vorgangener Sachen, deferirt, darnach auch ihme wegen eines auß vnßer Bestunge Caßell außgebrochenen vndt ersoffenen Zolmans heftig Zue-gesatzet, vndt noch kürtzlich D. Henrich Müller neben deme von vnß remouirten Schultheißen Vigelio vor vnserer abdication wider ihn vnderschiedene Puncten, so mehren-theilß eingenommene honoraria Geschenke vndt anders be-treffenn, übergeben, Wir doch nach genugsamer einge-nommener Erkundigunge gedachten Vnseren Rath, sowohl von Andrechts Delation alß Zolmans wegen (Weilen er da-rin, was sein Ampt erfordert vndt wie ein getreuwer stattlicher diener gethaen) gentzlich absolvirt vndt solches alles auß fürstl. Authoritet cassirt, uf D. Müllers vndt Vigelij delationes gleichfalß vndt vor Vnser abdication vber ihn eine Generalinquisition vndt Syndication ahngestellet, vnder-schidtliche Commissiones ertheilet, vndt die Zeugen abhoren auch alle gehörige Kundtschaft einnehmen laßen, aber vf Be-findunge vndt sonderlich weile Vns bewust vndt Wier im Wergk erfahren, das solches alles nur aus lauter ämulation vndt Feindtschaft ahngesponnen, ihnen dauon ebenmäßigk absolvirt vndt loßgezelt, Wiewol ihme auch von etzlichen der Ritterschaft darumb das er gesagt haben soll, sie weh-ren die Brugk, darüber der Generall Tilli ins Landt kom-men, vf Antrieb seines Feindes des Obristen Vfflen (aus deßen Mundt Wier es doch selbst, undt er von Vns etwa gehoret) Heftig Zuegesatzet, Wir auch derowegen gehörige

Commission ertheilt, doch dauon abermalhs, vndt weilen gedachte von der Ritterschaft solche Commission nicht verfolget, sondern vf vnderschiedene Citationes stecken lassen, absolvirt vndt aus F. Authoritet entlediget, Gestalt Wir den alle solche delationes, Clagen, Geschichten, vndt Puncten so bey vnser F. Regierunge, wie ingleichen bei seiner Bedieuunge vorgangen, darüber gedachter Vnser Rath bei vns bereits deferiret, inquirirt, beklagt, oder aber ferner deferirt, inquirirt oder beklagt werden können oder mögen, nichts dauon ausbescheiden, Hiermit vndt kraft dieses nochmalß auß F. Authoritet, cassiren, ufheben, ihnen dauon Generaliter et plenarie absolviren aggratijren, pardoniren, vndt loß Zählen, das er darueber vndt dem allem, wie es auch Nahmen haben magk, Von Vnserm F. successore od. Jemandt weder sub Accusationis Inquisitionis seu quouis alio praetextu ferner nicht inquiriret, noch ihme Zuegesetzet, sondern solches alles was bey Vnserer F. Regierunge, wie ingleichen seiner Bedienunge beschehen vndt vorgangen, tott, ab, nichtig, kraftloß vndt vnbundig sein soll. In Vrkundt dieses haben Wir vnser ahngebornes Fürstliches secret wißentlich uftrucken lassen, vndt Vns mit eygener Handt vnderschrieben. Actum Milsungen den 6. Febr. Anno 1627.

Moritz L. zu Hessen.

XXV.

Seltene Denkmünze auf Landgraf Friedrich I., König von Schweden.

Beschrieben von Jakob Hoffmeister.

1) Auffindung der Münze.

Nachdem diese nachbeschriebene Medaille längere Zeit als Gewicht in einem Kaufladen zu Cassel gedient hatte, gelangte dieselbe durch keinen glücklichen Zufall im Frühjahr 1846

in die Hand des Herrn Heinrich Heuzenröder, eines eifrigen Münzsammlers aus Bremen, und kam dadurch zur Ansicht des Verfassers, welcher es dem Interesse der hessischen Geschichte und Münzkunde angemessen hielt, dieselbe einer genauen Beschreibung und Prüfung zu unterwerfen.

2) Beschreibung der Münze.

Die viereckige Form gibt ihr die altnumismatische Benennung Klippe; das beiderseitige Gepräge ist in diagonaler Stellung aufgesetzt und die Umschrift der quadratischen Peripherie parallelisirt, welches Letztere von der gewöhnlich kreisrunden Klippenumschrift erheblich abweicht. Die Schrift selbst ist mit einer feinen (ebenwohl quadratischen) Perllinie eingefaßt und dadurch von dem etwas rohen Klippenrande zierlich abgeschlossen.

Avers und Revers stehen in verticaler Polarcorrespondenz, d. h. man hat den verticalen und nicht den horizontalen Durchmesser der Münze umzudrehen, wenn man die Rückseite derselben in aufrechter Stellung antreffen will.

Auf dem Avers sehen wir das sehr wohlgetroffene Profil-Brustbild des Königs von der rechten Seite, mit langgelocktem Haar, durch welches eiu Lorbeerkranz geschlungen ist, ein römischer Imperatorenharnisch und ein moderner Fürstenhermelinmantel umgeben in schöner Zeichnung die Brust und am Armdurchschnitt lesen wir: C. WERMUHT. F.C.P.C. (Christian Wermuht oder eigentlich Wermuth fecit cum privilegio caesareo oder Caesaris) Die Umschrift aber lautet und zwar unter die vier Seiten des Quadrates vertheilt, wie folgt: FRIDERICVS I. — SVECOR. GOTHOR. ET — VANDALORVM REX .— HASS. LANDGRAVIVS. — Das Gepräge des Bildes ist sehr hoch und leicht und schön gearbeitet, sowie es dem Meistergrabstichel eines Wermuth würdig erscheint.

Den Revers ziert ein dreithoriger Triumphbogen, welcher zwar an die antik-römische Architektur erinnert, jedoch

zugleich den modernen Geschmack verräth und mit verschiedenen Ornamenten ausgestattet ist. Der höhere Mittelbogen desselben trägt eine mit Kanonen, Fahnen und sonstigen Armaturen geschmückte Kuppel, auf deren Scheitel eine Reiterstatue und zwei sitzende Figuren den pyramidalischen Schluß des Ganzen bilden, während acht andere Statuen auf den Gesimsecken der Seitenbogen aufgestellt sind und das schwedische Wappen über dem rechten, das hessische dagegen über dem linken Portalbogen sich erhebt; verschiedene Waffentrophäen stehen in den Säulennischen zu beiden Seiten der Durchgänge. An den Quadratlinien der Münzfläche oberhalb des Triumphbogens drücken die Worte: AVGVSTI — ADVENTV. die Veranlassung der Münze aus und die Inschrift im Abschnitt unterhalb des Bogens bezeichnet jene Bestimmung noch näher mit den Worten: SENATs POPVLVSQ. — HASSIACVS — POSVIT. — MDCCXXXI — XI. AVG. — C. W. — F. — (Senatus populusque hassiacus posuit, nämlich hunc arcum triumphalem — 1731, 11. Aug. Christian Wermuth fecit.)

3) Bedeutung der Münze.

Landgraf Friedrich I, der Sohn des Landgrafen Carl, hatte sich 1715 mit der Kronprinzessin Ulrike Eleonore von Schweden vermählt, wurde sodann 1720 durch Wahl und Krönung König von Schweden, 1730 aber durch den Tod seines erlauchten Vaters regierender Landgraf zu Hessen und trat 1731 eine Reise in diese Erblande an, um sich von seinen dortigen getreuen Unterthanen huldigen zu lassen. Auf diese Huldigungsreise des Königs, welche durch mehrere Münzen, namentlich auch von Seiten der schwedischen Reichsstände, gefeiert wurde, bezieht sich die vorliegende Medaille.

Ungeachtet die Aufschrift nicht genau den Ort bezeichnet, worauf sich das: Augusti adventu bezieht, so läßt doch das auf derselben angegebene Datum (11. Aug. 1731) keinen Zweifel übrig, daß diese Münze auf des Königs Ankunft

in Cassel geprägt wurde, denn die Cassel'sche Polizei- und Commerzienzeitung vom 13. August 1731, № 28, sagt mit klaren Worten: „Am verwichenen Sonnabend, als den 11. hujus Nachmittags gegen 6 Uhr langten Ihro Königl. Majestät von Schweden . . . . alhier an." Auch kann unter Senat. populusq. hassiacus wohl nichts Anderes als die Corporation der hessischen Landstände verstanden werden, welche zu Cassel ihren Sitz hatte.

Wenn man berücksichtigt, daß unter den 58 Medaillen, welche „zum historischen Beweis" in dem Ehrengedächtniß Friedrichs I. (aus dem Schwedischen übersetzt, Cassel 1752. fol.) aufgeführt werden, die vorliegende Medaille nicht enthalten ist, während mehrere andere, auf die fragliche Reise Bezug nehmende Münzen daselbst genau beschrieben werden (Vergl. Ehrengedächtniß S. 53—55, Medaillen № 46-50 in den Noten); wenn man ferner unter № 47 gerade ein viereckiges Schaustück von demselben Medailleur Wermuth aus Gotha angegeben findet, welches sich auf Friedrichs damaligen Aufenthalt in Hessen (Cassel) bezieht, und wenn man endlich in Erwägung nimmt, daß weder in irgend einem der bedeutenderen Münzwerke und in den vielen Münzcatalogen, welche ich durchgesehen, der fraglichen Medaille gedacht wird, noch auch dieselbe sich in den Sammlungen des Kurfürstlichen Museums zu Cassel und des K. K. prachtvollen Cabinets zu Wien befindet, wovon ich mich selbst überzeugt habe, so dürfte die Vermuthung nicht ungegründet sein, daß die vorliegende Münze nichts anderes sei, als der in Kupfer ausgeführte Probeschlag einer projectirten, aber nicht wirklich angewendeten Medaille.

Sollte dieselbe in edlem Metall (Gold oder Silber) geprägt und dem König überreicht worden sein, so würde sie sich jedenfalls im Münzcabinet zu Stockholm vorfinden müssen. Es wäre aber kaum denkbar, daß sie alsdann nicht auch mehrfach ausgeprägt und namentlich im Jahr 1752 nicht mehr bekannt gewesen sein sollte, als man in Cassel Friedrichs Ehrengedächtniß aus dem

Schwedischen in's Deutsche übersetzte und sich bemühte, alle Medaillen genau aufzuzählen, welche zu Friedrich's Verherrlichung dienen konnten, und es würde hierbei nicht möglich gewesen sein, gerade diejenige zu übergehen, welche des Königs Ankunft bei seinen heimathlichen Unterthanen auf eine so schöne Weise vergegenwärtigt hätte. Wäre die Aufzählung jener Münzen schon von dem Verfasser des schwedischen Originals des Ehrengedächtnisses (welcher das Münzcabinet zu Stockholm benutzen konnte) vorgenommen und nicht erst von dem deutschen Uebersetzer in den Noten beigefügt, wie der Titel der Uebersetzung untrüglich angibt, so wäre damit der volle Beweis für die Nichtanwendung jener Münze geführt, während er jetzt meines Erachtens so lange unvollständig bleibt, als man das Münzcabinet zu Stockholm nicht zu Rathe gezogen oder wenigstens sonstige Exemplare dieser Münze nicht aufgefunden hat.

Dessen ungeachtet verliert diese Münze durch unsere Vermuthung ihren numismatisch-historischen Werth keineswegs, vielmehr steigert sich derselbe für das vorliegende Kupfer-Exemplar in einem sehr bedeutenden Grade, wenn man annehmen darf, daß es nur der Probeschlag des fertigen Stempels sei und kein zweites Exemplar zur Seite habe; denn abgesehen davon, daß die Stempelarbeit eines Medailleurs, wie Wermuth, einen selbständigen, bleibenden Kunstwerth besitzt, liegt in dieser Münze zugleich die historische Bedeutung ihrer ursprünglichen Bestimmung unabänderlich und sie bekundet ein wirklich stattgehabtes Ereigniß in einer mit der Geschichte genau übereinstimmenden Angabe, wenn sie auch niemals in edlem Metall ausgeprägt und dem König überreicht worden sein sollte. Die beifolgende Abbildung ist von den Herrn Franke und Ponnaz zu Cassel nach dem Original der fraglichen Münze hergestellt worden, welche sich fortwährend im Besitze des vorgedachten Hrn. Heinrich Heuzenröder befindet.

XXVI.

Ueber die volksthümliche Ausbildung der Geschichtsforschung, insbesondere mit Rücksicht auf die historischen Vereine.

Vortrag, gehalten bei der Jahresversammlung des Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau, in Gelnhausen den 10. October 1846, von dem Ausschußmitgliede Pfarrer Calaminus zu Hanau.

Die Geschichtsforschung, diese erhabene, jede Richtung des menschlichen Geistes und Lebens umfassende Wissenschaft, hat in neuerer Zeit einen sehr bedeutenden, höchst erfreulichen Umschwung erfahren, eine Neubelebung und geistigere Fortbildung, als deren Frucht wir insonderheit auch die Entstehung so vieler Vereine, die sich zu solchen Zwecken namentlich im weiten deutschen Vaterlande seit den letzten 20 Jahren gebildet haben, mit Freude betrachten dürfen. Von solchen Vereinen bestehen bis jetzt wohl an 60, die zusammen an 10,000 Mitglieder zählen mögen. Diese Förderer und Theilnehmer, welche auf den mannichfaltigsten Wegen zu dem einen großen Ziele hinstreben, sind nicht etwa auf wenige große Städte und gelehrte Anstalten beschränkt, nicht auch unter den Männern der Wissenschaft allein zu suchen, sondern verbreiten sich über alle Gauen des deutschen Vaterlandes und gehören zu den verschiedenartigsten Berufsarten und Bildungsstufen. Schon hieraus läßt sich erkennen, daß jener Umschwung, jene geistigere Belebung der Geschichtsforschung sehr allgemein, volksthümlich und darum erst recht erfreulich und hoffnungsvoll geworden ist. —

Lassen Sie uns darauf besonders unsere Aufmerksamkeit jetzt wenden, um durch einen solchen Blick über das große Ganze unsre Bestrebungen, die, ihrer Natur nach, in einem so kleinen und engen Kreise sich bewegen, immer frisch

und lebendig zu erhalten und vor Einseitigkeit und Pedanterie zu bewahren.

Es ist bekannt, daß die edelste und würdigste Gestalt der Geschichtsforschung, die pragmatische Behandlung, sich in früherer Zeit fast nur auf dem Gebiete des classischen Alterthums gezeigt hat, und zwar dort nur durch Anregung und Muster der großen Alten selbst, jener Heroen der Geschichtschreibung eines Thucydides, Plutarch, Livius und Tacitus. Viele Jahrhunderte hindurch folgte man unbewußt und ohne selbständige Anwendung auf die vaterländische Geschichte nur diesen Spuren; und nur einzelne Geschichtswerke, besonders aber die Chroniken des Mittelalters, tragen in sich die Keime, aus welchen in neuerer Zeit der herrliche lebensfrische Baum mit seinen gesegneten Früchten erwachsen konnte. Während dieser ganzen Zeit war die Geschichtsforschung fast nur die Magd der bestehenden gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnisse, eine Vorraths-, oft nur eine Rumpelkammer, aus welcher jeder nur so viel herausnahm, als die augenblicklichen Bedürfnisse erforderten. Die Juristen, Theologen und Diplomaten besonders nahmen sich daraus meistens nur Waffen für ihre endlosen Streitigkeiten, und bereiteten auch diese gerade so zu, wie sie dieselben eben für ihre Zwecke brauchen konnten. Nur in einzelnen Perioden, wo das ganze Volk in seinen innersten Lebenstiefen aufgeregt war, wie namentlich in der Reformationszeit, erschallt die Stimme der Geschichte in einer Lebensfülle, Kraft und Begeisterung, welche die sicherste Bürgschaft giebt, daß in der Eigenthümlichkeit unseres deutschen Volkes ein entschiedener Beruf zur wahren Geschichtsforschung begründet liegt, der auch früher oder später alle Schranken und Hemmungen durchbrechen mußte. Diese bessere Zeit ist denn auch endlich gekommen, und wir selbst mit den besonderen Zwecken und bisherigen Bestrebungen unsers Vereines stehen ganz unter dem belebenden und erhebenden Geiste derselben. Um so ernster und bedeutungsvoller ist aber auch die Rechenschaft,

die wir gerade über diese gesteigerten Anforderungen der Neuzeit zu geben haben. Lassen Sie uns darum über dieses unermeßliche Material, das wir bisher kennen gelernt, an dessen Anhäufung wir zum Theil mitgearbeitet haben, hinwegsehen; über diese ehrwürdige Schaar der Chroniken, diese endlose Reihe von Deductionen, diese wüsten Haufen von Parteischriften aller Art, über diese Berge von Acten, Urkunden und archäologischen Sammlungen. Ja gehen wir auch heraus aus diesem düstern Walde großer ausgedehnter Geschichtswerke mit seinen gewaltigen Stämmen von Weltgeschichte und Landesgeschichte! Was ist's eigentlich, das wir suchen auf dem Boden der Geschichte, bei den Mühen und Kämpfen, die uns im täglichen Leben und bei dem Blicke in die Zukunft bedrängen? Zu welchem Zwecke wollen wir aus diesem täglich sich mehr häufenden Arbeitsstoffe ein Gebäude errichten? Gewiß ist es nicht die Wissenschaft allein, die Wissenschaft an sich, für welche wir Zeit, Mühe und Geld unermüdet aufwenden, gewiß auch nicht einzelne besondere Interessen, deren Gestalt und Befriedigung täglich wechselt; gewiß auch nicht ein Spiel der Phantasie oder des Verstandes zur Ausfüllung müßiger Stunden; gewiß endlich nicht eine besondere persönliche Liebhaberei, deren Befriedigung zwar vorübergehend erheitern und stärken, aber keine dauernde unerschütterliche Stütze, kein untrügliches Licht in den stürmischen Bewegungen und dem wirren Treiben des Lebens, besonders dieser unserer Zeit, geben kann!

Ich habe nun, meine Herren, die Freude, aus unserem bisherigen Umgange und Vereinsleben Ihre Ansichten und Bestrebungen in dieser Beziehung so kennen gelernt zu haben, daß ich gewiß aus Ihrem Herzen spreche, wenn ich meine eigne Antwort auf jene Frage so ausdrücke: **Wir wollen das Herz der Geschichte suchen.** Das Herz der Geschichte ist aber das Herz der Menschheit überhaupt, deren lebendiger, innerster Pulsschlag in jedem einzelnen Volksleben, auch der kleinsten Gemeinschaft, sich durch alle Jahr-

tausende mit wesentlich gleichem Drange und Takte wiederholt. Von diesem Lebensquell aus wird, durch zahllose Adern jede äußere Gestalt und Gliederung des riesigen Leibes der Geschichte erzeugt, durchdrungen und genährt. Wir wissen aber alle, wie dieser bildliche Ausdruck zu deuten ist in dem unruhigen Sehnen, Hoffen, Erwarten und Streben der Menschheit von Anfang an bis auf unsere Tage; wir sehen in solchem Herzensdrange die hervorragenden Helden, wie die untergeordneten Persönlichkeiten der Geschichte ihr Schifflein über die Wogen der Jahrhunderte steuern; wir blicken freudigen Auges in die reichen Magazine, in welchen sie ihre mit Schweiß und Blut gesammelten Schätze aufgestapelt haben; wir selbst in unserm hochgebildeten Jahrhundert, wo wir auf den sonnigen Höhen der Menschheit angelangt zu sein glauben, nähren und kleiden uns von dem Vorrathe, den vergangene Geschlechter uns bewußt- oder absichtslos hinterlassen haben. Aber eben in dieser unserer Zeit stehet der Pulsschlag des Menschenherzens nicht still, sondern zucket, gähret und brauset, unruhig und verlangend, wie je einmal in der Geschichte. Es bereiten sich große Ereignisse in der Menschheit durch alle ihre Erscheinungsformen vor, wie Keinem verborgen bleiben kann, der auch nur einmal flüchtig auf die Uhr der Zeit gesehen hat. Was da kommt, und woran wir selbst zu arbeiten berufen sind, werden wir nur dann recht verstehen und mit den rechten Mitteln fördern können, wenn wir aus unseren Forschungen gelernt haben, mit feinem Gefühle alle bisherigen Pulsschläge der Menschheit zu zählen und zu erklären. Aber nun entstehet eben die wichtige Frage: Wie lernt man denn dieses Herz der Geschichte und der Menschheit kennen? Dieses innere verborgene Wesen, das oft ganz zurücktritt und verschwindet vor der üppigen regellos scheinenden Gestaltung äußerer Verhältnisse, Thaten und Begebenheiten!

Hier muß derselbe Weg eingeschlagen werden, wie bei der Erkenntniß des einzelnen Menschen. Um das Herz eines

einzelnen Menschen zu finden und zu verstehen, muß man selbst ein Herz für denselben haben, eine frische unbefangene Liebe für seine Eigenthümlichkeit. Nur dadurch erhält man ein klares richtiges Verständniß dessen, was äußerlich zu Tage tritt in Geberden, Worten und Handlungen, und eben dadurch ein sicheres, ungetrübtes Urtheil, sowie das nöthige Maaß von ausharrender Geduld und fröhlicher Hoffnung, um auch die Unvollkommenheiten der gegenwärtigen Erscheinung zu ertragen, ohne sich im Wirken zum Wohle desselben stören und verwirren zu lassen. Bei der Menschenkenntniß aber, die eben immer nur eine Erkenntniß des menschlichen Herzens sein kann, ist bekanntlich nichts gleichgültig von dem, was man gewöhnlich Aeußerlichkeiten nennt; und gerade die unscheinbarsten und geringfügigsten Einzelheiten der körperlichen Erscheinung wie des täglichen Lebens geben dem feinen Beobachter oft die wichtigsten Anhaltspunkte und genügendsten Aufschlüsse bei Erforschung des verborgenen innern Lebens. Ebenso ist es bei Durchforschung und Erkenntniß der ganzen Menschheit.

Hier liegen in den Forschungen und Verarbeitungen der Geschichtswissenschaft große und umfassende Werke und Resultate zur Genüge vor; und unsäglicher Fleiß und ernste Gelehrsamkeit ist namentlich von den Deutschen aufgewendet worden. Weniger Fleiß ist aber bei der oben bemerkten geistigen Verarbeitung aller Einzelheiten und Kleinigkeiten des Volkslebens zu erkennen. Die liebevolle, lebensfrische, gemüthliche Betrachtung des Volkslebens in seinen Sitten und Gewohnheiten, herkömmlichen Rechten, überlieferten Sagen, Mährchen und Dichtungen; die Betrachtung des täglichen Treibens in allen Ständen, Gewerbsarten und Bildungsstufen; die Durchforschung der volksthümlichen Bedürfnisse und Bildungsmittel; die Darstellung aller gewerblichen Verhältnisse mit dem beständigen Blicke auf die ächt menschliche Förderung der geistigen Interessen; alle diese verschiedenen Zweige des einen gewaltigen Baumes der Geschichtsforschung

sind zwar bisher in ihrem natürlichen organischen Zusammenhange, so wie in ihrem entscheidenden Einflusse auf das Gesammtleben klarer und liebevoller, als je, erkannt und gepflegt worden; aber die bis jetzt von denselben gepflückten Früchte sind immer noch zu spärlich und mager, um davon eine gesunde, nachhaltige Speise für das Volk, wie für den Freund der Menschheit bereiten zu können.

Der Gänsekiel der Gelehrten hats oft versucht, auf Pergament und Papier. Da stehen nun in den dumpfen Hallen der Archive und Bibliotheken aufgepflanzt lange Reihen dicker Folianten, mit endlosen dürren Aesten von Namen, Zahlen und Geschlechtstabellen. Aber auf solchem kahlen Gezweige weilt nur die trübselige Eule mit einem gewissen Behagen. Der sinnige müde Wandrer sucht sich ein laubiges Gebüsch mit duftigen Zweigen, wo die Amsel flötet und die Nachtigall von Liebe singt. Da kommt Ruhe und Hoffnung ins Herz, und süßer Traum und seliges Vergessen der Erdennoth, die draußen im Geräusche des Tages uns drängt und ermüdet. Und eben das sucht ja das Herz bei aller Arbeit des Verstandes und der Wissenschaft sich aus der Geschichte zu gewinnen. — Eben zu diesem Zwecke sind aber geschichtliche Vereine in der Form, wie sie in den letzten Jahrzehnten sich gebildet haben und immer volksthümlicher entwickeln, am geeignetsten. Die Mitglieder derselben stehen meistens außerhalb der engen, dumpfen Kreise der eigentlichen Gelehrten mitten in dem frischen, bewegten Volksleben; sie wirken in den verschiedenartigsten Berufsarten und erhalten eben dadurch eine beständige Aufforderung und die allseitigste Gelegenheit, sich mit den Begebenheiten und Bedürfnissen des Volkslebens bekannt zu machen. Wenn nun damit, wie doch bei den Meisten der Fall ist, sich eine gründliche Geschichtskenntniß verbindet, so wird sich allmälig eine Uebung, ein sicherer praktischer Blick für alle Gegenstände und Verhältnisse, die in diesen Forschungskreis gehören, ausbilden, wodurch nicht allein der Wissenschaft das

nöthige Material vollständig beschafft, sondern auch der organische Zusammenhang desselben mit dem Volksleben klar gestellt, und im beständigen Bewußtsein erhalten werden kann. Die Gefahren der Zersplitterung, Kleinigkeitskrämerei, Verkümmerung in Partikularinteressen und engherziger Pedanterie werden von selbst eben durch das Zusammenwirken Vieler verschwinden; besonders wenn einzelne tüchtige Geister in den Vereinen das Material großartig verarbeiten, oder die Männer der eigentlichen Wissenschaft diese Bestrebungen anzuerkennen und vollständig auszubeuten verstehen.

Eben an dieser Anerkennung und Benutzung von Seiten der Wissenschaft aber hat es bis jetzt gar sehr gefehlt; eine Vernachlässigung, deren Ursachen in dem scheinbar bei den Vereinen vorherrschenden Dilettantismus, so wie in der kleinlichen Zersplitterung der Bestrebungen und dem Mangel eines organischen Zusammenwirkens bezeichnet werden. Mögen aber auch die Männer der Wissenschaft mit ironischem Lächeln auf unser Sammeln von allerlei alten Scherben und sonstigem Rumpelwerk herabblicken, wir sind uns bewußt, daß wir die große Idee, die auch sie treibt und beseelt, eben so warm im Herzen fühlen, und daß wir nicht minder eifrig und aufopfernd die kleinen Bausteine zusammentragen, deren auch sie wohl am Ende bedürftig sind, wenn sie ein vollständiges Gebäude aufführen wollen. Dabei aber haben wir das frische Gefühl, was den Stuben- und Archivgelehrten gar oft fehlt, unmittelbar im Leben zu stehen und so die unzähligen feinen Ranken zu sehen, womit die abgestorbene Vergangenheit in dem frischen Leben der Gegenwart sich verjüngt und neu gestaltet. Unser Landesverein für Kurhessen hat nun insbesondere noch die eigenthümliche lebensfrische Bedeutung, auch die Landeskunde zu fördern, und so das unmittelbar in der Gegenwart aufblühende Leben zu beobachten und zu schildern. Lassen Sie uns nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen auch die Einzelheiten, welche ich oben angedeutet habe genauer ins Auge fassen.

Das eigentliche Volksleben zeigt sich nie in bewußter absichtlicher Darstellung, Schilderung und Ausbildung durch Wort und Schrift, sondern meist zuerst in einer bestimmten, natürlich hervorquellenden That. Also Sitte und Gewohnheit in jeder Beziehung, Lebensart, Sprache, besonders der Dialekt, Ueberlieferung, Sagen und Volksdichtung sind hier die Hauptquellen für die Forschung. Wie sehr nun eben diese Verhältnisse Beachtung verdienen, ist im Allgemeinen anerkannt und vielseitig besprochen. Auch haben die ausgezeichnetsten deutschen Männer bereits auf allen diesen Gebieten geforscht, gesammelt und gebaut. Unsere Vereine selbst haben sich diese Aufgabe gestellt und namentlich durch Bildung von Sectionen zu erreichen gesucht. Weit mehr aber fehlt es noch an einer geistigen, großartigen Verarbeitung des bereits gewonnenen unermeßlichen Stoffes; weit mehr namentlich an einer unbefangenen Benutzung desselben zur Lösung der großen Zeitfragen. Auch läßt sich nicht abläugnen, daß Lust und Liebe sich mehr zu manchen Seiten hingewendet hat, die blühender und frischer erschienen, und man darüber andre Räume vernachlässigte, wo nur Dorngestrüppe zu wuchern schien. Die Erforschung der Sitten und Gewohnheiten, der Volksdichtungen, ja auch der Sprachen bietet dem Gefühle und der Phantasie weit mehr Stoff und Anregung, als die Untersuchung der Ortsnamen, des Gemeindehaushaltes und der gewerblichen Verhältnisse. Darüber ist schon so mancher inhaltreiche Aktenstoß der Behörden den Flammen überliefert, so manches werthvolle Manuscript in Käsepapier verwandelt worden. Ich kann nun über diese viel besprochenen und bearbeiteten Gegenstände weggehen und erlaube mir nur, Sie auf einige weniger beleuchtete Seiten aufmerksam zu machen, deren Untersuchung recht eigentlich die Aufgabe der Vereine, besonders der einzelnen Abtheilungen derselben zu sein scheint. Hier wäre dann zu bemerken:

I. Die Ortsnamen.

Sehr bedeutungsvoll für die Geschichte eines Ortes und bezeichnend für die Sitten und Eigenthümlichkeiten desselben sind die Benennung der Fluren, Wälder, Wege, öffentlichen Plätze, Straßen und Häuser, besonders wenn sie seit längerer Zeit sich gebildet und erhalten haben. Am meisten Ausbeute findet der Geschichtsforscher hierbei in alten Städten oder Stadttheilen. Denn unsre Vorfahren hatten eine gemüthlichere und religiösere Lebensanschauung, als das neuere oft überverständige Geschlecht; und da sie weniger schrieben und lasen als wir, so mußte Alles, was der Erinnerung aufbewahrt werden sollte, durch eine gewisse That, ein auffallendes Merkzeichen oder einen bedeutungsvollen Namen bezeichnet werden. Daher kam die Gewohnheit, daß die meisten Häuser in den alten Städten gewisse Namen oder sinnbildliche Zeichen erhielten, wozu irgend ein Ereigniß aus dem öffentlichen oder Familienleben den Besitzer oder Erbauer veranlaßte. In unserer Zeit sind wir gewohnt, dergleichen nur bei Wirthshäusern zu finden, und es werden selbst die an andern Gebäuden von früher vorhandenen Zeichen und Namen möglichst entfernt und verwischt. Eben so wurden die Namen der Straßen, öffentlichen Plätze und Flurabtheilungen weit mehr nach Begebenheiten, örtlichen Gewohnheiten, denkwürdigen Personen und altväterlichen Ueberlieferungen gegeben, als heut zu Tage; wie ja das Volk selbst bei dem Namen einzelner Personen thut, die ihm oft weit mehr durch ihre sogenannten Spitznamen, als durch die Familiennamen bekannt und genannt werden. Heut zu Tage entscheidet dabei meistens der nüchterne vom Volksleben losgerissene Verstand. Das Volk aber kümmert sich nicht darum, sondern benennt in gemüthlicher Auffassung und Erinnerung noch immer nach den alten Namen, wenn die neuen längst offiziell eingeführt sind.

Hinter solchen Namen liegt aber oft eine ganze Geschichte

verborgen, und der erfahrene Geschichtsforscher findet oft in diesen unfruchtbar erscheinenden Stellen eine reiche Ausbeute für seine Zwecke. Mit Recht sagt darum Jakob Grimm: „Wer seine Heimath liebt, muß sie auch verstehen wollen, wer sie verstehen will, überall in ihre Geschichte zu dringen suchen. Mit größtem Fuge nimmt man aber bei Forschungen über das Alterthum der Völker auf die Eigennamen Bedacht, und keinem andern Volke fließt diese Quelle der reichhaltigsten Aufschlüsse lauterer, als dem deutschen."

Vor allem wichtig und ergiebig sind hier die Benennungen der Gemarkungen, Fluren, Wälder und Berge, wie sie seit Jahrhunderten sich unter dem Volke erhalten haben und meist auch in die einzelnen Flurbeschreibungen aufgenommen sind. Sie reichen oft weit in die ältesten Zeiten, zum Theil in das Heidenthum zurück und sind oft die einzigen Träger früherer Begebenheiten, Sitten, Volksanschauungen und Naturverhältnisse, die, weil sie in dem engen Raume einer stillen Dorfgemarkung vorgekommen sind, kein gelehrtes Ohr vernommen, keine Feder der Aufzeichnung werth geachtet hat. Eben diese sind auch ihrer Natur nach, weit weniger dem Wechsel und der Abschaffung unterworfen, als die Namen der Straßen, Ortschaften und besonders der Stadttheile. Die einfachern Menschen, welche beständig mit der Natur verkehren, haben auch hier eine solche Zähigkeit, daß sie immer wieder auf das Alte zurückkehren, eben weil dieses durch die Oertlichkeit, die Natur und Anschauung der täglichen Verhältnisse und Bedürfnisse am meisten berechtigt ist. Die reichste und einzig sichere Quelle für diese Forschungen sind aber, außer den mündlichen Nachrichten, die Flur- und Lagerbücher der einzelnen Gemeinden. Diese müssen zwar zunächst bei den verschiedenen derartigen Behörden aufgesucht und benutzt werden, sind aber auch dem größern Publikum wenigstens theilweise zugänglich durch die gerichtlichen Bekanntmachungen bei Güterverkäufen, Abtheilungen u. s. w., welche uns jede Nummer der Provinzialwochenblätter bringt. Freilich

eine sehr trockne, mühsame und darum wenig versuchte Arbeit, die aber bei einigermaßen anhaltenden und regelmäßigen Versuchen immer leichter und frischer wird, und reichen Gewinn verspricht.

II. Die Kirchenbücher.

Diese so wichtigen öffentlichen Urkunden enthalten seit der letzten, für die Staatszwecke wohlgeordneten Einrichtung außer den betreffenden statistischen Notizen, sehr wenig Stoff für die oben angedeuteten Zwecke. Desto reicher und wichtiger sind sie aber in der ältern Form vor dem Jahre 1800. Die Entstehung derselben läßt sich eigentlich erst von der Reformation an nachweisen und ist wesentlich ein Eigenthum der protestantischen Kirche. Von da an bis auf die neuere Zeit war aber die Führung und Einrichtung derselben meist den einzelnen Pfarrern überlassen. Aus diesem Mangel einer allgemeinen Beaufsichtigung und gleichmäßigen Einrichtung entstanden nun zwar in statistischer Beziehung bedeutende Mängel und oft sehr verwirrende Nachlässigkeiten; eben dadurch wurde es aber möglich, daß einzelne Pfarrer diese Urkunden als Orts- ja Familienchroniken benutzten, in welche sie viele denkwürdige Ereignisse aufzeichneten. Ja selbst die Art, wie die einzelnen Pfarrer die gewöhnlichen Aufzeichnungen eintrugen, der Styl, die gelegentlichen Bemerkungen, die religiösen und politischen Ansichten, welche sie oft absichtslos dabei einmischten, sind oft treffliche Fingerzeige, um das Volksleben und die Anschauungsweise vergangener Zeiten kennen zu lernen. Nicht selten finden sich auch darin, wie überhaupt in den Pfarr-Archiven, ganze zusammenhängende Geschichten, Sagen, Rechtsverhältnisse, Sitten und Gewohnheiten aufgezeichnet.

III. Die Gemeindeakten.

In jeder Gemeinde findet sich mehr oder weniger vollständig und geordnet ein Vorrath von Urkunden, die sich auf die Rechtsverhältnisse und den Gemeindehaushalt beziehen.

Diese sind in der früheren Zeit, wo das Gemeindewesen noch weniger durch allgemeine Formen gleichmäßig geordnet war, besonders wichtig, um das so individuell sich gestaltende deutsche Gemeindeleben kennen zu lernen. Die meisten derselben liegen ungeordnet, und der Vernichtung ausgesetzt, in den sogenannten Gemeindeladen, oder ganz vergessen in Rumpelkammern; andere sind in Privathände gekommen. Die Benutzung derselben ist oft sehr erschwert, besonders durch die ängstliche Rücksicht auf obschwebende Prozesse und streitige Rechtsverhältnisse. Besonders wichtig sind die Urkunden, welche sich an den Hauptorten der sogenannten Gerichte vorfinden. Ebenso muß den Papieren der einzelnen Innungen, Gewerke und Genossenschaften besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, da bekanntlich gerade hier im Mittelalter das Volksleben sich conzentrirte.

IV. Die Gerichtsakten.

Ich meine hier weniger die Urkunden und Akten der Verwaltungsbehörden, als vielmehr die der Justiz, die oft nach abgethanem Rechtsstreit als werthlos bei Seite geschoben oder absichtlich vernichtet werden. Die eigentlich auffallenden Rechtshändel, wie Hexenprozesse, Gaunergeschichten und größere Criminalfälle sind hier sorgfältiger beachtet und für Geschichtszwecke ausgebeutet worden, weniger aber die Akten über Civilverhältnisse, Familienstreitigkeiten und Schlichtung des Mein und Dein. Es ist aber auch hier kein Papier so unbedeutend und fremdartig, daß es nicht irgend einen Blick in das Familienleben und dadurch in das Volksleben verschaffte.

V. Die Akten der Baubehörden.

An öffentliche Bauten und Anlagen von Straßen und Brücken, an Wasserbauten und Grenzberichtigungen knüpft sich oft eine lange Reihe von Verhältnissen des Volks und Gemeindelebens. Sie entstehen meistens aus einem vorhan-

denen dringenden Bedürfnisse, welches mit unzähligen Fäden in das innerste Volksleben reicht, wie sie denn auch wieder die Bedingung und der erste Anfang einer weitern gesegneten Entwicklung des Handels und der Gewerbe sind. In beiderlei Beziehung lassen sich aus diesen Urkunden oft die wichtigsten Aufschlüsse über frühere materielle und geistige Verhältnisse schöpfen, sowie ein richtiges Verständniß gegenwärtiger Bedürfnisse und mancher Fingerzeig über Entwürfe und Pläne für die Zukunft.

VI. Die Schulverhältnisse.

Wie wichtig die Kenntniß derselben für das Verständniß des Volkslebens ist, bedarf keines Beweises. Aber gerade hier stoßen wir auf viele und bedeutende Schwierigkeiten. Die Einrichtung des Volksschulwesens kann eigentlich erst von der Reformation an gerechnet werden, und zwar hauptsächlich in den protestantischen Ländern. Aber auch von der Zeit an, wo die weltlichen Regierungen mit der Leitung und Oberaufsicht des Kirchenregiments die Anordnung des Schulwesens besorgten, blieb dasselbe mehr oder weniger nur Privathänden oder den Anordnungen und Bedürfnissen der Kirchengemeinden oder Ortsbehörden überlassen. Dadurch entstanden nun zwar auch hier, wie oben bei den Kirchenbüchern bemerkt wurde, sehr viele Mängel, Lücken und Nachlässigkeiten, so daß an urkundliche Aufzeichnung dieser Verhältnisse wenig gedacht wurde, anderes Aufgezeichnete aber spurlos zu Grunde ging. Eben darum ist aber das, was noch vorhanden ist, oder sich ermitteln läßt, besonders geeignet, dem Geschichtsforscher eine klare Einsicht in die Bedürfnisse, Eigenthümlichkeiten und Bestrebungen des frühern Volkslebens zu verschaffen. Nicht minder werden sich daraus jene Mahnungen und Fingerzeige ergeben, die man beständig beachten muß, um bei der Neugestaltung des Schulwesens in der Gegenwart sich nicht von dem Boden des wirklichen Volkslebens loszureißen und luftige Gebäude zu errichten,

die keinerlei Grundlage im Volksbedürfnisse haben. Je fester, entschiedener und consequenter nun gerade in neuester Zeit der Staat das Volksschulwesen in seine Hand nimmt, desto leichter und schneller können aber die früheren Verhältnisse ganz dem Auge entschwinden; desto nöthiger ist es aber, dieselben durch sorgfältige Geschichtsforschung in der Erinnerung zu erhalten.

VII. Das Armenwesen.

Auch dieses ist erst seit der Reformation allmälig mehr ein Gegenstand der Fürsorge von Seiten der Staats- und Gemeindebehörden geworden, obwohl bis auf die neuere Zeit mehr die Kirchenbehörden sich darum bekümmerten. Da aber diese Angelegenheit am wenigsten eine allgemein verbindende gleichmäßige Einrichtung verträgt, so hat sich gerade hier die Eigenthümlichkeit des früheren Volkslebens am unverkümmertsten erhalten. Die Erforschung dieser Verhältnisse ist aber aus ähnlichen Ursachen, wie bei dem Schulwesen sehr erschwert, und muß sehr mühsam aus den Protokollen und Akten der Consistorien, Presbyterien, einzelnen Stiftungen, Zünfte und Gemeindeverwaltungen, die gar oft nur trockene Abrechnungen und Verzeichnisse darbieten, bewirkt werden.

VIII. Das Abgabenwesen.

Dieses für das Staats- und Volksleben so wichtige Verhältniß war im Mittelalter und selbst noch großentheils bis auf die neuere Zeit völlig prinziplos und ist darum äußerst schwer zu begreifen und zu durchforschen. Doch gewährt eine allseitige Untersuchung und Darstellung desselben die reichste Ausbeute für die Kenntniß des früheren Volkslebens bis in die innersten Familienverhältnisse. Es erscheint nicht, wie heut zu Tage, wo alle Stände und Persönlichkeiten in dieser Beziehung immer mehr gleichgestellt werden, als nur eine Seite der Staatsverwaltung, sondern dringet

in alle ein, weil eben die Entstehung und Gestaltung der Abgaben aus den verschiedenartigsten Ursachen und Lebensverhältnissen hervorgegangen ist. Fast jede einzelne Abgabe beruht auf einem geschichtlichen Ereignisse, das einzelne Personen und Genossenschaften betraf. Das ganze Abgabenwesen ändert sich darum überall an jedem Orte oft bei jeder Person, nach Maaß, Natur und Zeit, und zeigt so überall die mannichfaltigste, lebendigste Eigenthümlichkeit. Hier ist vor Allem der Ort, wo wir die Leiden des Volkes sehen und begreifen, und eben daraus auch sein Jahrhunderte langes Sehnen und Ringen nach gesetzmäßiger Freiheit, Gleichheit und Mündigkeit. Aber auf diesem Boden werden auch dem Geschichtsforscher ganz eigenthümliche Leiden bereitet durch die äußerst mühevolle und abschreckende Arbeit der Quellenbenutzung. Weniger nämlich als anderswo lassen sich hier vollständige Bearbeitungen und zusammenstellende Ueberſichten erwarten, am wenigsten irgend eine Arbeit, die sich zur Vergleichung und Ableitung dieser Verhältnisse aus dem anderweitigen Volksleben erhoben hätte. Daher liegen entweder fast gar keine Verarbeiten vor, oder die vorhandenen Versuche sind so geistlos, meist nur für kameralistische Zwecke ausgeführt, daß sie fast eben so mühsam und abschreckend sind, als die ersten Quellen selbst. Eben diese bestehen aber in den früheren Zeiten, fast nur in langen dürren Zinsbüchern, Lieferungsregistern, Gültverzeichnissen, Erhebungsjournalen, Geschäftsmanualen, Versteigerungsprotokollen und endlich in dem ungeheuern Wuste von Rechnungen der öffentlichen Kassen, Gemeinde- und Kirchenbehörden, Stiftungen und unzähliger Privatberechtigungen. Es gehört also besonders hier die volle Liebe und Begeisterung für geschichtliche Zwecke dazu, um sich durch die anfangs niederdrückende todte Masse nicht abschrecken zu lassen. Je anhaltender und allseitiger aber hier gearbeitet wird, desto reicher wird der Stoff, desto leichter die Arbeit, die sich zuletzt mit wenigen flüchtigen Ueberblicken und Notizen abmachen läßt. Auch auf diesem

Gebiete werden jährlich unzählige Aktenstücke vernichtet, die für geschichtliche Zwecke benutzt werden könnten.

Lassen Sie uns nun nach dieser allgemeinen Uebersicht einen Blick werfen auf das besondere und nächste Feld der Thätigkeit unsers Provinzialvereines.

Hier finden wir mancherlei Oertlichkeiten und Verhältnisse, die einer lebensfrischen und volksthümlichen Entwicklung unserer Vereinsthätigkeit besonders günstig sind. Nämlich:

1) Die Grafschaft Hanau im Allgemeinen. Auch diese Geschichte verläuft, wie bei den meisten andern, lange Zeit in einer dürren, oft lückenhaften Reihe von Namen, Jahreszahlen, Genealogien und Familienverhältnissen. Wir finden aber doch bald und dann Jahrhunderte hindurch ein sehr lebensfrisches Bild volksthümlichen Lebens, meist hervorgerufen durch einzelne ausgezeichnete Persönlichkeiten und den gewaltigen Geist der Reformation. So sehen wir frühe schon die alten ritterlichen Herren von Buchen, wie es ihnen in ihrer ersten, nun längst verfallenen Burg in den offenen Getreidefeldern von Wachenbuchen zu einförmig war und sie sich nun hier auf einer Insel der Kinzig mitten im dichten grünen, wasserreichen Hegenwalde eine frischere schattenreiche Wohnung bauten.

Es sind nun wohl schon über 700 Jahre und kaum weiß man aus der ältesten Zeit noch einige spärliche Namen jener wackern Kämpfer. Aber es müssen tüchtige Leute gewesen sein, wie wir aus allen Nachrichten wissen; fromm und bieder, weise und friedlich, rein von Gewaltthaten und Räubereien, womit die meisten Adligen jener Zeit ihren Namen befleckten. Sie haben ihr anfangs kleines Erbe von kaum 4 Dörfern gemehret zu einer schönen fürstlichen Landschaft, und meist durch friedlichen ehrlichen Erwerb, durch vortheilhafte Heirathen, durch weise Einfachheit und Sparsamkeit, und demgemäß bedeutende Ankäufe, durch kluge Benutzung aller Umstände und später in langer gesegneter Regierung ihres Landes. So waren sie durch viele Jahrhunderte

geehrt vom Kaiser, angesehen und einflußreich bei ihren Nachbarn, beliebt bei ihren Unterthanen. Um die einsame Burg, welche sie auf der Kinziginsel gründeten, wuchs allmählig ein Städtchen auf, eng und düster, aber rührig in Gewerben und heiter durch Wohlstand. Bald dehnten sich die engen Mauern wie Riesenarme aus und umfaßten schützend Schaaren von Fremdlingen, die für ihren Glauben hier sichere Tempel fanden, und dafür reichen irdischen Segen ausstreuten. Ein fremdes Volk tummelte sich nun rührig unter den deutschen Stammbürgern, verschieden durch Wesen, Sitten und Sprache; aber durch weise Regierung bald geeinigt zu deutscher Biederkeit und Bürgertreue. Gar manche schwere Prüfung hat solche glückliche Mischung und innige Verbindung seitdem bewährt und vollendet. Dabei hat es aber auch nicht an erschütterndem Ernste in allen Gestalten gefehlt, nicht an Blut und Thränen, nicht an Schlachtengeheul und Verfolgungswuth, nicht an tausendfachen Gelegenheiten, aufopfernden Gemeinsinn und hingebende Bürgertreue zu beweisen. Demgemäß wird hier besonders unsere Aufmerksamkeit beschäftigen mancher Beweis von Bürgertreue in schwerer Zeit, die Reformationsgeschichte, die Erbauung und bürgerliche Entwickelung der Neustadt Hanau, die besondere Geschichte der fremden Einwanderer, und endlich die segensreiche Entfaltung des mehrfach so ausgezeichneten Gewerbwesens der Stadt Hanau, nicht minder die für Stadt und Land so bedeutungsvolle Kriegsgeschichte bis auf die neueste Zeit.

2) Die Grafschaft Isenburg. Auch hier gilt im Allgemeinen dasselbe, wie bei den Gebietstheilen der Grafschaft Hanau, obwohl wir hier mehr mit trocknen Genealogien, Familienverhältnissen und zahllosen Erbtheilungen beschäftigt werden. Auch hier bringt aber die Reformation ein neues Leben, besonders durch die viel bewegten Kämpfe zwischen dem lutherischen und reformirten Prinzipe. In ganz eigenthümlicher Weise sehen wir hier in allen Ständen, besonders bei dem Bauernstande, das religiöse Leben bewegt,

durch die Aufnahme und Duldung vieler, in andern Gebietstheilen verfolgten Secten und Schwärmer, wie der Inspirirten, Mennoniten, Herrnhuter und Anderer. Auch einzelne Züge von verfolgten Fremdlingen, besonders von Franzosen und Waldensern ließen sich hier nieder und verbreiteten Gewerbfleiß und geistiges Leben, das noch bis auf den heutigen Tag dort erfreulich sichtbar ist. Die Reformationsgeschichte erweckt hier besonderes Interesse, und auch die bürgerlichen Verhältnisse bieten besonders durch den Büdinger Wald manche eigenthümliche Seiten dar.

3) Die Stadt Gelnhausen. Diese Stadt, im Anfange unleugbar eine freie Stadt des Reiches, und von vielen Kaisern hoch begünstigt, entwickelte in zwei Jahrhunderten ein sehr rühriges gesegnetes Bürgerleben. Später aber, als sie unter den verderblichen Druck der Pfandschaft gerieth, verkümmerten allmählig diese Blüthen unter endlosen Prozessen und Gewaltthätigkeiten, so daß wir vom dreißigjährigen Kriege an kein selbständiges frisches Leben mehr erkennen.

4) Das Freigericht. Nahe an Hanau grenzet eine Landschaft, die in mehrfacher Beziehung merkwürdig und auch mit der Geschichte Hanaus eng verwebt ist, das sogenannte Freigericht. An den waldigen, schön gerundeten Vorbergen des Spessarts und in einigen sich mühsam durchwindenden Thälern liegen etwa 20 Ortschaften, die mitten unter dem Feudalunfuge des Mittelalters den erquickenden Anblick einer freien Genossenschaft von Bauern und Adligen darbieten. Die Entstehung dieser freien, edlen Märkerschaft ist durch Urkunden wenig erklärt, desto gemüthlicher aber in einer uralten Volkssage überliefert. Von Kaiser Friedrichs I. Dankbarkeit für eine in höchster Noth von den Märkern empfangene Hülfe rührten die großen Freiheiten jener Landschaft her. Unter den Stürmen vieler Jahrhunderte hat die einfache freie Verfassung dieses Völkleins bestanden, bis der Einfluß übermächtiger Nachbarn, wie Hanau und Mainz,

zuerst eine Bevormundung, dann eine Zertheilung dieser Landschaft bewirkt hat. Es zeigt sich auf diesem eigenthümlichen Boden übrigens eine höchst anziehende Mischung verschiedenartiger Elemente, Freiheit und Knechtschaft, selbstständiges Volksleben und drückende Adelstyrannei. Die Geschichte dieser Landschaft ist darum in mehrfacher Beziehung vielleicht einzig in unserem deutschen Vaterlande und muß darum mit besonderer Liebe und Sorgfalt gepflegt werden.

5) Das Kloster Schlüchtern. Diese geistliche Anstalt, von Benedictinern aus Fulda gegründet, hat bei ihrer ersten Anlage schon einen sehr segensreichen Einfluß geübt durch Förderung des Ackerbaues und Gewerbfleißes in düsterer Waldeinöde. Und später ist von diesem äußersten Winkel des Kinzigthales ein helles geistiges Licht weithin gedrungen, als unter den Vorkämpfern der Reformation die Lotichier auftraten und die Klosterschule ihren entscheidenden Einfluß äußerte. Das aus den reichen Mitteln des Klosters gestiftete Seminar bildet noch heute dem Volke seine Lehrer.

In allen diesen Gebietstheilen aber erkennen wir noch einen für das Volksleben besonders erfreulichen Umstand. Das meiste Landesgebiet dieser Gegenden ist nämlich ursprünglich aus altem Reichsgute entstanden, auf welchem Jahrhunderte hindurch Leute saßen, die entweder ganz frei oder nur mit unbedeutendem Drucke der Feudalverhältnisse belastet waren. Daher finden wir hier nirgends, auch in den finstersten Zeiten des Mittelalters nicht, jenen entwürdigenden Druck der Leibeigenschaft und aller damit zusammenhängenden Verhältnisse, sondern meist edle, volksthümliche Einrichtung der Gerichte und bürgerlichen Gemeinwesen. Schneller auch, als anderswo, wurden hier die Gräuel des Faustrechts und der adligen Räubereien unterdrückt.

Dazu kommt endlich noch, daß diese Gegenden den Uebergang von Süd- zu Nord-Deutschland bilden; eine Lage, die zwar die entschiedene Ausprägung der Volksthümlichkeit in Sprache, Sitte und Kleidung hindert, aber doch vielfach

durch glückliche Mischung verschiedener Elemente ein reges, geistiges Leben fördert. Die ältesten Straßenzüge zu Wasser und Land sind ebenfalls durch diese Gegenden gegangen und haben darum schon frühe, besonders durch die Nähe von Frankfurt, Kunstfleiß, Handel, bürgerliches Gemeinwesen und allseitige Anregung des Volkslebens begünstigt.

Es bleibt uns nur noch übrig, Rechenschaft zu geben über die Leistungen, welche unser Verein, diesen Anforderungen gegenüber, bisher aufzuweisen hat.

Hier dürfen wir nun allerdings mit Freude unsere bisherigen Bestrebungen als einen erfreulichen Anfang bezeichnen, als die erste, wenn auch unvollkommene Verwirklichung der Ansichten, die wir alle gemeinsam theilen und so oft allseitig besprochen haben. Wenn auch unsere Untersuchungen meist nur in die dunkeln Tiefen der Erde gingen oder den tausendjährigen Fußtritten der Römer und Germanen nachfolgten; wenn auch unsere Ausbeute bis jetzt fast nur in einem Haufen von Scherben und zerbrochenen Waffen besteht; so haben doch alle diese Bestrebungen uns in dem lebensfrischen Bewußtsein des innigen Zusammenhanges jener grauen Urzeit mit der hellen Gegenwart erhalten und gefördert. Die Begründung einer städtischen Bibliothek, die Anlegung einer Chronik und überhaupt die vielfach angeregte Aufmerksamkeit auf die nächste Umgebung hat endlich gezeigt, daß wir die Bedürfnisse der Gegenwart richtig zu würdigen verstanden. Wenn nun bei ernsten Bestrebungen, die durch eine lange Zeit fortgehen sollen, es allerdings schon ein bedeutender Gewinn und gewissermaßen die erste entscheidende That ist, nur einmal die richtige Ansicht zu haben über das, was Noth thut, so dürfen wir wohl mit Recht in dem klaren Blicke auf das Ziel, den wir bisher uns gewonnen haben, eine Bürgschaft erblicken, daß auch unsere ferneren Bestrebungen nicht ohne Erfolg bleiben werden. —

Werfen wir nun noch einen Blick auf die literarischen Leistungen, welche auf dem Gebiete unseres Landes- und Provinzialvereines bisher erschienen und gerade in Beziehung auf die oben angedeuteten Ideen von Wichtigkeit sind.

Der erste und in seiner Art einzige Versuch, Geschichte und Landeskunde recht volksthümlich zu machen, ist das Hanauer Magazin in seinen 8 Jahrgängen, das seinen reichen Stoff in edlem Geiste und meist populärer Form behandelt. Ferner aus früherer Zeit mehrere Jahrgänge der sogenannten Waisenbüchlein beider Waisenhäuser, in welchen besonders die Nachrichten über das frühere Armenwesen von Bedeutung sind. Sodann die verschiedenen Gelegenheitsschriften über die Belagerung von Hanau und das Lamboyfest, so wie über die Schlacht bei Hanau.

Die in neuester Zeit von unserem verehrten Mitgliede, Herrn Arnd, herausgegebene Zeitschrift für die Provinz Hanau war ein zweiter vortrefflicher Versuch, die Liebe zur Heimath volksthümlich anzuregen und hätte bei weiterer Ausbildung in folgenden Jahrgängen gewiß auch diesen Zweck erreicht. Aus Vergleichung derselben mit unserer Vereinszeitschrift ergiebt sich die Möglichkeit, daß beide recht wohl neben einander bestehen können; ja das Bedürfniß eines andern Organs, um die Geschichtsforschung recht volksthümlich zu machen, drängt sich täglich fühlbarer auf. Unsere Vereinszeitschrift selbst kann ihrem Plane nach weniger diese Seiten berücksichtigen und wird auch durch den im Anfang besonders natürlich aus den Forschungen sich ergebenden Stoff unvermerkt in eine andere Richtung gezogen. Doch enthält sie viele treffliche Aufsätze dieser Art, besonders den des Herrn Direktors v. Rommel über die Quellen der hessischen Geschichte, so wie der Herrn Vilmar, Piderit und Grimm über Ortsnamen, des Herrn Landau über verschiedene Gewerbsverhältnisse. Auch die uns verwandte Zeitschrift des Vereins im Großherzogthum

Hessen liefert einige vortreffliche Abhandlungen, welche die richtigsten Ansichten über diesen Gegenstand enthalten. Besonders sind hier zu bemerken die Vorträge des Hrn. Geh. Staatsraths Knapp: Ueber das Wirken der historischen und antiquarischen Vereine in Bezug auf die Wissenschaft; so wie des Herrn Professors Schäffer: Ueber die gegenwärtigen Anforderungen der Geschichtswissenschaft in Bezug auf die Wahl des Stoffes und mit Rücksicht auf die Aufgaben der historischen Vereine Deutschlands.

Ferner gehören hierher die mit frischem volksthümlichen Geiste verfaßten topographischen Werke über Kurhessen von Landau und Pfister, so wie in blos historischer Beziehung die kleineren Schriften: Hessisches Historienbüchlein; und Koch: Geschichte von Hessen. Auch Steiners Werk über das Freigericht enthält für diesen Zweck tüchtigen Stoff. Das Gelnhäuser Wochenblatt in den Jahrgängen 1833—35, so wie das Beiblatt zur Hanauer Zeitung hat über verschiedene Gegenstände Aufsätze gegeben, in denen versucht wurde, die vaterländische Geschichte volksthümlich darzustellen. Noch immer mangelt uns aber eine Bearbeitung der hessischen Geschichte, welche die Bedürfnisse des Volkes, namentlich in den Schulen, befriedigt.

Endlich bleibt uns nun noch die wichtige Frage zu erörtern, durch welche anderweitige Mittel die Geschichtsforschung recht volksthümlich gemacht werden könne? —

Daß die bisher bezeichneten Mittel nicht genügen, bedarf keines Beweises. Ein Verein kann sehr lange bestehen und zweckmäßig wirken, ohne irgend besondern Einfluß auf das Volksleben zu äußern. Die meisten Resultate seines Strebens bleiben in Archiven, Büchern und Sammlungen eingeschlossen und werden nur von Wenigen benutzt und angewendet. Auch die literarischen Versuche reichen nicht aus. Das Volk lieset wenig; und gerade jene Schriften, die am besten jene Zwecke fördern könnten, weil es sie am leichtesten

versteht und in seinem Leben gewurzelt findet, sind nur sehr spärlich vorhanden. Mit allen unsern gelehrten Deductionen und gründlichen Untersuchungen, die bis jetzt zu Tage gekommen sind, stehen wir dem Volke ganz fremd. Wollen wir auf literarischem Wege demselben nahe kommen, so müssen wir vor Allem die öffentlichen Blätter, die Kalender, periodischen Volksschriften, Zeitungen und Wochenblätter, benutzen. Dieses Mittel ist bisher bei uns viel zu wenig benutzt worden; und es verdiente darum besondere Aufmerksamkeit, besonders die in unserm Lande erscheinenden Volksschriften, Zeitungen und Provinzialwochenblätter mit derartigem Stoffe zu versehen, besonders da die Redactionen derselben sich bisher sehr willfährig dazu gezeigt haben. Vor allen wichtig und bequem sind aber die Kalender, die nebst Bibel, Katechismus und Gesangbuch oft die ganze Bibliothek, besonders des Landmanns, bilden. Ein bemerkenswerther Versuch ist in dem zu Büdingen erscheinenden Isenburger Hausfreund gemacht worden.

Auch müßten zu diesem Zwecke eigene Volksschriften in geschichtlicher oder romantischer Form ausgearbeitet werden; wozu freilich nicht Jeder, und der gründlichste Forscher oft am wenigsten, Geschick und Lust hat. Am meisten fühlbar aber ist der Mangel eines populären Werkes über die Heimathkunde, welches als Schulbuch eingeführt werden könnte, so wie einer zu gleichem Zwecke bearbeiteten Geschichte von Hessen. Die vorhandenen Werke genügen in mehrfacher Beziehung nicht zu diesem Zwecke, da sie entweder nicht dazu bestimmt sind oder in einer Form und Ausdehnung erscheinen, welche sich mehr nur zu Stoffbüchern für den Lehrer eignet.

Vor Allem müßten wir uns aber hier an die Lehrer des Volkes wenden, die Geistlichen und Schullehrer, welche in Kirche und Schule das vaterländisch-geschichtliche Interesse weit mehr pflegen könnten, als bisher geschehen ist. Die Geistlichen könnten, außer der vollständigen oben ange-

deuteten Durchforschung der Kirchenbücher und Pfarrei-Akten, durch zweckmäßige Benutzung der Reformationsgeschichte im Confirmanden-Unterrichte, wie selbst in Predigten, so wie durch gelegentliche Erinnerungen an merkwürdige vaterländische Begebenheiten und Verhältnisse selbst aus der weltlichen Geschichte vortrefflich diese Zwecke fördern. Dem Volksschullehrer ist in der Heimathkunde, welche jetzt überall getrieben wird, eine reiche Gelegenheit dazu gegeben. An Lust und Liebe zu solcher Einwirkung fehlt es vielen dieser Männer nicht, wohl aber an den nöthigen Lehrmitteln. Gar Mancher würde gerne und vortheilhaft mitwirken, wenn er zweckmäßig angeregt und angeleitet würde. Ein sehr bedeutender Mangel ist, daß unsere gelehrten Schulen sich bisher fast gar nicht darum bekümmert haben; so daß zwar dort die deutsche Geschichte mehr und mehr zu ihrem Rechte kommt, die geschichtliche und topographische Kenntniß der nächsten Heimath aber den gelehrten Zöglingen gänzlich fremd geblieben ist.

Dies wären nun im Allgemeinen die wichtigsten Andeutungen über das, was nöthig ist, um die Bestrebungen unseres Vereins recht volksthümlich zu machen und uns selbst dadurch immer mehr das Verständniß des Volkes und der Menschheit zu eröffnen. Erst dadurch wird unsere Wirksamkeit einen Boden gewinnen, in welchem der ausgestreute Samen wahrhaft dauernd und segensreich gedeihen kann. Was hilft es, wenn wir Sammlungen aufhäufen, welche nur der Kenner versteht und benutzt; Abhandlungen, Bücher und gründliche Zeitschriften herausgeben, welche meist nur den Vereinsmitgliedern zugänglich und verständlich sind; Zeit, Mühe und Geld auf Forschungen verwenden, die dem Uneingeweihten auf einem gänzlich fremden Boden zu stehen oder nur als eine seltsame Liebhaberei Bedeutung zu haben scheinen; was helfen alle diese Bestrebungen, so lange unser Volk dieselben nicht als natürlich aus seinem Herzensleben

hervorquellend erkennt und demgemäß mit Liebe und Theilnahme aufnimmt und fördert?

Freuen wir uns darum mit Recht, daß wir das Ziel richtig erkannt haben und lassen Sie uns festen Trittes den eingeschlagenen Weg ferner wandeln! Wie schön wäre es, wenn wir aus allen diesen Forschungen lernten, das Herz der Menschheit und unseres Volkes immer und überall zu verstehen! Wie förderlich für uns selbst, aus der tiefen Ergründung der Vergangenheit einen freien Geistesblick und männlichen Muth für Gegenwart und Zukunft zu gewinnen! Wie lohnend und würdig, auf alle Lebensfragen, welche besonders in dieser vielbewegten Zeit aus dem Herzen des Volkes uns entgegen tönen, in der Geschichte überall die befriedigende Antwort zu finden! Wie segensvoll und erfrischend müßte endlich dieses beständige Bewußtsein einer innigen Verbindung mit Sinn und Geist, Leiden und Freuden des Volkes auch für die rein wissenschaftlichen Bestrebungen und Ergebnisse werden! Dann erst erfüllte der Geschichtschreiber die erhabene Aufgabe, als Priester am Altare der Menschheit zu stehen. Dann erst würde jener ernste, männliche Sinn und Takt sich allgemein verbreiten, der gegenüber den verflüchtigenden Bestrebungen der Zeit so sehr Noth thut. Jene Schwindler, welche allen geschichtlichen Boden verachten und sich in die Nebelregionen der Subjectivität und Idealität erheben; jene Communisten und Tendenzschriftsteller können am sichersten dadurch bekämpft und beseitigt werden, daß bei dem Volke ein tüchtiger historischer Sinn befördert wird. —

Lassen Sie uns darum mit Ernst und fröhlichem Muthe diesem erhabenen Ziele zusteuern. —

XXVII.

Birstein.

Von dem Präs. F. B. Schlereth.

Vier Stunden nördlich von Gelnhausen und zwei Stunden westlich von Salmünster erhebt sich in einem, schon zum Vogelsberg gehörenden, Hügelgelände auf einer oberhalb des Zusammenflusses des Ried- und Reichenbaches gelegenen Anhöhe das fürstlich isenburgische Schloß Birstein, das mit dem gleichnamigen Dorfe seine Entstehung der ehemaligen Burg Birsenstein zu verdanken hat.

Muthmaßlich zwar schon im neunten oder zehnten Jahrhunderte erbaut, erscheint die Burg Birsenstein urkundlich doch erst zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, wo sie vom Stifte Fulda den Dynasten von Weilnau zu Lehen gegeben wurde.

Nach Wencks irriger Meinung *) müsse die Burg Birsenstein ursprünglich im Besitze der Grafen von Nüringen gewesen sein, indem Graf Gerhard von Nüringen im Jahr 1167 unter dem Namen eines Grafen von Berstein erscheine, von dem die Burg Birstein an Nürings Erben: von Bolanden und von Münzenberg, und von diesen an die Grafen von Dietz und deren Stammgenossen von Weilnau, gekommen sei.

Wenn gleich die Grafen von Nüringen fast allerwärts in der Wetterau **) und namentlich zu Fischborn,

---

*) Wencks hess. Landesgeschichte Bd I. S. 280. 567.

**) Gudenus cod. dipl. I. 24. 105.

Gerichts Reichenbach, begütert waren *), so läßt sich doch nicht historisch nachweisen, daß sie oder die Dynasten von Bolanden und von Münzenberg, noch weniger aber die Grafen von Dietz je im Besitze der Burg Birsenstein gewesen sind. Ueberdieß gehörte der 1167 vorkommende Graf von Berstein nicht dem Hause Nüringen, sondern einem ganz eigenen Grafengeschlechte von Berstain an **), welches vermuthlich den Ort Berstain besaß, womit die von Eppenstein 1342 einen Heinrich von Rotenburg belehnt hatten ***).

Höchst wahrscheinlich war die Burg Birsenstein eine ursprüngliche Besitzung der hessischen Konradiner.

Schon 882 erscheinen zwei, mit dem hessisch-konradinischen Hause verwandten Grafen, Stephan und Wahla, die sowohl in der Wetterau als in andern deutschen Gauen, namentlich im Badgaue, Kalmenzgaue, Riedgaue und Speier- und Wormsgaue mit ansehnlichen Gütern und Rechten begabt waren †). Von diesen Besitzungen vertauschte Graf Stephan im Jahr 900 — mit Bewilligung seines Bruders Wahla oder Walahonis — der seine Güter in Bracht schon früher dem Kloster Fulda geschenkt hatte ††) — dem Kloster Fulda den Ort Salz mit einem auf dem rechten Kinzigufer, zwischen Steinau und Wächtersbach gelegenen, von der Mündung der Bracht aufwärts an dem Ried- und Reichenbache, von da nach Ulmbach und Kressenbach und sodann am Steinachbache bis zu dessen Ausflusse in die Kinzig hinüberziehenden Bezirk gegen Creichesfeld oder Crain-

*) Wenck's Urkund. Bd. I. S. 282.

**) Joannis Scriptor. rer. mogunt. T. I. p. 625.

***) v. Ludwig, Geschichtschreiber von Würzburg. S. 997.

†) Genslers Geschichte des fränkischen Grabfeldes. — Schmidts Geschichte des Großherzogthums Hessen. I. 290.

††) Schannat trad. Fuld. p. 299.

feld *), einem etliche Stunden von Birstein entfernten Orte.

Die Entlegenheit des ertauschten Bezirks vom Kloster Fulda mußte dasselbe wohl bestimmen, die erworbene Besitzung theilweise wieder verschiedenen Vasallen zu verleihen **), und so wurden denn wahrscheinlich auch die Dynasten von Büdingen mit der Burg Birstein und dem Gerichte Reichenbach belehnt; denn als im Jahr 1247 mit Gerlach von Büdingen dessen Mannsstamm erlosch und seine Besitzungen an seine Tochtermänner Ludwig von Isenburg, Rosemann von Kempenich, Konrad von Hohenloh-Brauneck, Eberhard von Breuberg und Albert von Trimberg fielen ***) und diese sich in die Büdingische Erbschaft theilten, scheint Albert von Trimberg die Burg Birsenstein mit dem Gerichte Reichenbach erhalten zu haben, indem dessen Sohn Konrad II. im Jahr 1279 den Fuldaischen Abt Bertho IV. bat, die Burg Birsenstein mit dem Gerichte Reichenbach seinem Schwager Heinrich von Weilnau zu verleihen, womit sodann auch Heinrich und seine Gemahlin Luitgardis belehnt wurde †). Heinrichs Sohn Gerhard I. hatte 1282 zwei Söhne hinterlassen; Heinrich II. und Reinhard I., welche das väterliche Erbe zwar in ungetheiltem Besitze behielten, durch ihre zerrütteten Vermögens-Verhältnisse aber so weit herunter sanken, daß sie mehrere Güter verkaufen und auch 1332 ihrem Vetter Ulrich II. von

---

*) Schannat trad. Fuld. p. 220. 221. Wagners Beschreib. des Großherzogthums Hessen. Bd. III. S. 50.

**) Im 13. Jahrhundert finden sich daselbst die Ritter von Ulmbach, v. Mörle genannt Behm, v. Miltz genannt Scholl, v. Hölin, v. Hutten und v. Pfeffersack mit Gütern belehnt. Zeitschrift für die Prov. Hanau. S. 340.

***) Archiv für hess. Geschichte u. Alterth. I. S. 444.

†) Die desfallsige Original-Urkunde befindet sich im Regierungs-Archive zu Hanau.

Hanau einen Pfandtheil an der Burg Birsenstein überlassen mußten *), die jedoch bald wieder eingelöst worden zu sein scheint. Nicht lange nachher (1344) starb indessen Heinrich II. ohne Erben, und Reinhard I. blieb sonach der alleinige Besitzer der Burg Birsenstein und des Gerichts Reichenbach, womit nach Reinhards Ableben dessen Sohn Gerhard II. und nach diesem Heinrich III. belehnt ward **).

Inzwischen hatten die von Weilnau mehrere Güter ihren Stammvettern von Nassau theils verpfändet, theils verkauft und Heinrichs III. Söhne, Heinrich IV. und Adolph ererbten mit dem väterlichen Stammgute auch die väterliche Sitte: Hab und Gut zu verschwenden ***). Nur die Burgen Bracht †) und Birstein ††) und das Gericht Reichenbach waren die Ueberreste der vielen weilnauischen Besitzungen.

Nachdem Adolph, Bruder Heinrichs IV., mit Tod abgegangen war, und der dritte Bruder, Abt Reinhard in Fulda, auf seinen Erbtheil verzichtet hatte, verkaufte Adolph 1438 seinen Antheil an den Burgen Bracht und Birstein und dem Gerichte Reichenbach dem Grafen Diether von Isenburg †††), dem jedoch Heinrich IV. von Weilnau längst vorher seine Antheile verpfändet hatte *†).

---

*) Gudenus a. a. O. V. 107. Wenck a. a. O. S. 576.

**) Schannat client. Fuld. p. 31. 251.

***) Wenck a. a. O. S. 580.

†) Burg und Dorf Bracht oder Brathaha scheint ein ursprüngliches Allod Hartmanns (von Büdingen) gewesen zu sein, der es 929 dem Kloster Fulda geschenkt hatte. Schannat trad. Fuld. p. 233. Wie es an die von Weilnau gekommen ist, hat sich nicht aufgeklärt.

††) Erst seit dem 15. Jahrhundert erscheint die Benennung: Birstein.

†††) Gudenus a. a. O. V. 1048.

*†) Wenck a. a. O. S. 581. n. 10.

Aber ungeachtet Abt Reinhard und seine Schwester Else von Heerda in die vorbemerkte Veräußerung gewilligt hatten, traten dennoch die drei anderen Schwestern, Margarethe, Lorette und Agnes ihre Antheile dem Neffen Johann von Waldenstein ab, der sodann auch vom Abte Reinhard damit belehnt wurde *). Indessen hatte Abt Reinhard schon 1451 das Schloß Birstein mit Reichenbach dem Grafen Diether von Isenburg verliehen **), dem nun auch von Waldenstein seinen Antheil überließ ***).

Seitdem wurden die Grafen von Isenburg-Büdingen bis zu dem 1633 erfolgten Ableben des Grafen Wolfgang Ernst und seit der Gründung der Isenburg-Birsteiner Linie die Grafen und nachherigen Fürsten von Isenburg-Birstein-Offenbach mit Birstein und dem Gerichte Reichenbach von Fulda belehnt †).

Ob die Burg Birsenstein von den hessischen Konradinern oder vom Stifte Fulda oder von einem seiner Vasallen erbaut worden ist, bleibt eine nicht zu lösende Frage. Außer den Grundmauern der alten Burg, auf welchen das jetzige theilweise im 15. und theilweise im vorigen Jahrhunderte errichtete Schloß ruht, ist wohl kein Stein mehr von ihr vorhanden.

---

*) Wenck a. a. O. S. 582.
**) Schannat a. a. O. p. 21. 233.
***) Wenck a. a. O.
†) Schannat client Fuld. p. 31.

XXVIII.

Bemerkungen über die ältesten Fuldaer Privilegien und Immunitätsurkunden.

Von dem Gymnasial-Direktor Dr. Dronke zu Fulda.

Der Abt Witerad von Fulda (1060—1075) hatte einen Streit mit dem Erzbischofe Sigfrid von Mainz wegen Zehnten in Thüringen und mit dem Bischofe Adelbero von Würzburg, welcher Diöcesangerechtsame in Anspruch nahm und den Abt der Simonie beschuldigte. Witerad wendete sich an den König Heinrich IV. und an den Papst Alexander II. und bat um Entscheidung. Der Gang der Verhandlung mit Heinrich IV. ist nicht bekannt; wir wissen nur, daß der Streit mit dem Erzbischofe von dem Könige zu Mühlhausen im Jahr 1069 geschlichtet wurde. Ueber die Verhandlungen mit dem Papste sind wir etwas mehr unterrichtet. Andeutungen über den Gegenstand des Streites sowie die Entscheidung des Papstes enthalten die beiden Schreiben desselben, welche sich in Schannat's Dioec. probat. n. 24 und 25 finden. Außerdem hat sich aber auch ein Schreiben an den Papst erhalten, in welchem, um die Rechte des Klosters zu beweisen, die sämmtlichen dem Kloster seit seiner Gründung ertheilten Privilegien der Päpste und Immunitätsbriefe der Könige und Kaiser aufgezählt werden. Schannat hat in der Dioec. S. 3 dieses Schreiben zwar angeführt, jedoch nur die erste Hälfte desselben mitgetheilt, die Hauptsache dagegen, eben jenes Urkundenverzeichniß, weggelassen. Deßhalb theile ich zunächst diesen Brief vollständig mit; er ist ohne Datum, muß aber zwischen 1065—1069 fallen.

Domino in apostolicae sanctitatis petra solidato. procurator fuldensis. obedientiae debitum et seruitutis. Cum in respectu maiestatis apostolicae spes omnis nostra pendeat,

sine intermis||sione obsecramus, ut deus, per quem omnis potestas in coelo et in terra nominatur, uos in apostolica soliditate fundatum in summo angulari lapide Christo Jesu corroborare dignetur. || Precipimur in priuilegiis fuldensi monasterio ab apostolica sede concessis subiectionem et obedientiam sanctae Romanae aecclesiae specialiter obseruare, statum et normam || predicti coenobii ad eandem aptis temporibus referre, benedictionis gratiam a solo dumtaxat apostolico expetere. Huius rei gratia reuerende pater ter capitis mei periculo || Romam ueni, sed sanctitatem uestram alias aecclesiarum dei curas agentem non inueni. Postea uero licet imminens prepedierit hostilis perturbatio, tamen salua gratia domini imperatoris || quando precipitis uenire non tardabo. Et quia uos nostra spes estis et gaudium, notum uobis facimus inter has mundanas prauitates quibus afficimur, inter mille pressuras quas patimur, quia mogontinus archiepiscopus iniuste sibi uendicare disponit, quae a Zacharia per annos CCC.XC. [1]) aut amplius. monachorum necessitati auctoritas apostolica confirmauit. decimas ac terminationes ad nostras antiquiores aecclesias pertinentes ad suas nouiter constructas conscribit, quas usque ad haec tempora uestri apostolatus absque omnium contradictione nostra sicut in priuilegiis expressum est aecclesia obtinuit. Haec iniusta reuerentissime dominorum exactio ne aduersum nos preualeat, auctoritas Petri prohibeat, ut predictum monasterium sedis apostolicae priuilegio roboratum inconcusse dotatum permaneat. Vt autem apostolica nouerit prouidentia, quorum pontificum romanorum priuilegiis, quorum regum et imperatorum preceptis fuldensis aecclesia sit hactenus subnixa, subter assignauimus eorundem patrum nomina.

I. Zacharias papa . sancto Bonifatio. [2])

II. Stephanus papa Sturmi abbati.

1) So hat die Urkunde; die XC. sind wohl zu streichen.

2) Das Verzeichniß ist in vier Columnen geschrieben.

III. Adrianus papa Baugolf abbati.
IIII. Leo papa Ratgero abbati.
V. Gregorius papa Rabano abbati.
VI. Leo papa Hattoni abbati.
VII. Nicolaus papa Hattoni abbati.
VIII. Nicolaus papa Diodoni abbati.
VIIII. Benedictus papa Diodoni abbati.
X. Johannes papa Sigehardo abbati.
XI. Stephanus papa Huoggi abbati.
XII. Benedictus papa Huoggi abbati.
XIII. Johannes papa Haichoni abbati.
XIIII. Agapitus papa Hildiberdo abbati.
XV. Marinus papa Hadamaro abbati.
XVI. Leo papa Hadamaro abbati.
XVII. Johannes papa Hattoni abbati.
XVIII. Gregorius papa Hattoni abbati.
XVIIII. Johannes papa Hattoni abbati.
XX. Benedictus papa Werinhario abbati.
XXI. Johannes papa Werinhario abbati.
XXII. Siluester papa Erkanbaldo abbati.
XXIII. Benedictus papa Richardo abbati.
XXIIII. Johannes papa Richardo abbati.
XXV. Clemens papa Rohingo abbati.
XXVI. Leo papa Egberdo abbati.
XXVII. Victor papa Egberdo abbati.
XXVIII. Alexander papa Widerado abbati.
I. Karolmannus sancto Bonifatio.
II. Pippinus s. Bonifatio.
III. Karolus Sturmi abbati.
IIII. Item Karolus Ratgero abb.
V. Item Karolus Ratgero abb.
VI. Item Karolus Ratgero abb.
VII. Item Karolus Ratgero abb.
VIII. . Item Karolus Ratgero abb.
VIIII. Ludeuuicus Ratgero abb.

X. Item Ludeuuicus Rabano abb.
XI. Item Ludeuuicus Rabano abb.
XII. Ludeuuicus secundus Rabano abb.
XIII. Lutharius Rabano abb.
XIIII. Item Lutharius Hattoni abb.
XV. Ludeuuicus tercius Sigehardo abb.
XVI. Item Ludeuuicus Sigehardo abb.
XVII. Item Ludeuuicus Sigehardo abb.
XVIII. Karolus Sigehardo abb.
XVIIII. Arnolfus Sigehardo abb.
XX. Item Arnolfus Huoggi abb.
XXI. Ludeuuicus IIII[us.] Huoggi abb.
XXII. Cvonradus Huoggi abb.
XXIII. Item Cvonradus Huoggi abb.
XXIIII. Otto Hademaro abb.
XXV. Item Otto Hadamaro abb.
XXVI. Item Otto Wernhario abb.
XXVII. Henricus Richardo abb.
XXVIII. Cvonradus Richardo abb.
XXVIIII. Henricus Sigewardo abb.
XXX. Henricus Egberdo abb.

Warum Schannat dieses Verzeichniß aus der Mitte des 11. Jahrhunderts unterdrückte, ist schwer zu begreifen. Bei der Entscheidung der Frage über die Aechtheit oder Unächtheit einzelner Urkunden darf dasselbe nicht übersehen werden. Ferner beweist es, daß Fehler in die Urkunden schon frühzeitig durch die Abschreiber gekommen sind. Ich habe deßhalb an dasselbe diejenigen Bemerkungen geknüpft, welche ich bei der Durchsicht und dem Abschreiben der Urkunden und der Sammlung Eberhard's gemacht habe, und theile diese mit dem Wunsche mit, über das, was etwa nicht richtig gesagt seyn sollte, belehrt zu werden, ehe ich von denselben in dem beabsichtigten codex diplomaticus fuldensis Gebrauch mache.

1. Von den päpstlichen Privilegien.

I. *Zacharias* papa s. *Bonifatio.* Das Privilegium ist vorhanden in einer Copie aus dem 10. (vielleicht aus dem 9.) Jahrhunderte; ferner steht es unter den Briefen des Bonifatius, Nr. 88 der Ausgabe Würdtweins, und ist aufgenommen von Othlo in die Lebensbeschreibung des Bonifatius 2, 16; endlich findet es sich auch bei Eberhard I, 3^{b} u. f. und 32^{ab} in doppelter Fassung; abgedruckt ist es in der Dioec. 233, Nr. 1. Die Copialurkunde und die erste Fassung bei Eberhard I, 3^{b} haben kein Datum; das von Schannat mitgetheilte, welches auch in der Sammlung der Briefe und bei Othlo steht, findet sich nur am Schlusse der zweiten, ganz veränderten Fassung bei Eberhard I, 32^{ab}. Was die Urkunde selbst betrifft, so glaube auch ich, daß wir nicht das Original besitzen, sondern eine interpolirte, spätere Erweiterung desselben, worauf ja schon die doppelte Fassung bei Eberhard hinweist, wobei jedoch die Sache selbst nichts leidet.

II. *Stephanus* p. *Sturmi* abb. Dieses Privilegium ist nur vorhanden in einer Abschrift bei Eberhard I, 33^{ab}; zuerst wurde es bekannt gemacht von Brower Antiquit. 3, 8 mit unvollständigem Datum, dann von Schannat Dioec. 235, Nr. 3, mit anderem Datum. Die Aechtheit desselben wurde von Eckhart angegriffen, von Schannat in den Vindic. 12 vertheidigt. Aber auch von ihm wird wohl anzunehmen sein, was ich so eben von dem Privilegium des Papstes Zacharias bemerkte, nämlich daß wir es nicht mehr in seiner ursprünglichen Fassung besitzen. Dabei bleibt etwas auffallend, daß Eigil in seinem Leben Sturmi's dieses Privilegium nicht erwähnt. Schannat hat übrigens Unrecht, wenn er es in das Jahr 769 setzt, also lange nach dem Tode des Bonifatius; gegen diese Annahme spricht durchaus die Art und Weise, wie von Bonifatius geredet wird, welcher bei der Abfassung der Urkunde noch gelebt haben muß. Das Datum bei Eberhard lautet so: Dala. VII. kal. mai. Indictione XII. Stephano papa. II. Imperante Pippino. II. Ich ver-

muthe, daß in der Zahl der Indiction ein Fehler steckt und daß VII. statt XII. zu lesen ist; der Schreib- oder vielmehr Lesefehler war leicht; die Urkunde würde daher in das Jahr 754 gehören, in dessen ersten Monaten Stephan II. in Gallien war.

III. *Adrianus* p. *Baugolf* abb. Nur vorhanden bei Eberhard I, 34[ab], von Schannat jedoch nicht abgedruckt. Das Datum ist: Scriptum per manum Romani notarii atque scriniarii apostolicae sedis, mense Julio. indictione VII. Actum Lateranensi palatio. Datum per manum Stephani primiscrinii. Ist die Indiction richtig, so gehört die Urkunde in das Jahr 784. Dieses Privilegium ist das erste, in welchem ein Bischof erwähnt wird, in dessen Diöcese das Kloster liege, eine Erwähnung, welche sich auch in den meisten späteren Bullen findet, welche aber Schannat überall, mit Ausnahme einer einzigen Bulle, so viel ich mich erinnere, gestrichen hat, wahrscheinlich um seinem Gegner keine Waffen in die Hand zu liefern, aber in eitler Furcht, da die betreffenden Stellen nichts weiter besagen, als daß die Abtei mit ihrem Gebiete in dem Sprengel eines Bischofs *) lag, was ja auch der Fall sein mußte. In unserer Urkunde ist die Stelle im Zusammenhange folgende: Et idcirco omnem sacerdotem cuiuslibet aecclesiae uel episcopum in praefato monasterio dicionem quamlibet habere aut auctoritatem preter sedem apostolicam. et episcopum in cuius diocesi idem uenerabile monasterium constructum esse uidetur. cui licentiam tantum concedimus. cum oportunitas consecrandi altaris uel clericorum ordinandorum necessitas ingruerit ab abbate inuitetur. alioquin nec missarum ibidem sollempnia quispiam presumat omnimodo celebrare.

IV. *Leo* p. *Ratgero* abb. Ein solches ist nicht vorhanden. Bei Eberhard I, 35[ab] steht dagegen ein privilegium Gregorii papae Ratgerio concessum mit dem Schlusse: scriptum per manus Leonis secundicerii sedis apostolicae.

---

*) Es war der von Würzburg.

mense Decemb. indict. V. In diesem ist aber ein Name falsch, vielleicht der des Papstes, denn mit Ratgar lebte kein Papst dieses Namens zusammen. Wenn wir also für Gregorius den Namen Leo setzen, so würde die Urkunde nach der Indiction in das Jahr 812 fallen. Dabei könnte man nur fragen, warum hat Ratgar (Abt von 802—817) erst so spät sich ein Privilegium von Leo III. Papst von 795—816) ertheilen lassen? Aehnliche Fälle kommen aber auch später vor.

V. *Gregorius* p. *Rabano* abb. Vorhanden in einer Copie aus dem 10. oder 11. Jahrhundert und zweimal bei Eberhard I, 4[a] und 36[ab]; abgedruckt in der histor. fuldens. cod. probat. 115, Nr. 15. Schannat setzt die Urkunde in das Jahr 835; aber weder die Copie, von welcher er seinen Abdruck genommen hat, noch die erste Abschrift Eberhards haben ein Datum; am Schlusse der zweiten dagegen steht: Datum. kal. april. Indictione. VI., wonach ich sie in das Jahr 828 setze. Die von Schannat ausgelassene Stelle wegen des Diöcesanbischofs stimmt mit der oben aus dem Privilegium Adrians mitgetheilten überein.

VI. *Leo* p. *Hattoni* abb. Zweimal bei Eberhard I, 4[b] und 37[ab], von Schannat nicht aufgenommen. Die Unterschrift bei Eberhard I, 4 lautet: Scriptum per manum Benedicti notarii atque scriniarii sanctae romanae aecclesiae mense maio. XI. kal. iunii. indictione. IIII.; die zweite Fassung giebt dagegen die richtige Indiction XIII, welche in das Jahr 850 fällt. Das Privilegium muß nämlich vor dem Jahre 852 ertheilt worden sein; denn Hatto beruft sich in einer von ihm in diesem Jahre ausgestellten Urkunde (Dioeces. 237, Nr. 6.) auf ein bannum Leonis zu Gunsten des Hospitals und die Stelle, welche sich bezieht auf die Güter, quae vel ad hospitale pauperum necnon ad portam hospitum pertinent, findet sich in der zweiten Ausfertigung bei Eberhard, während sie in der ersten fehlt.

VII. *Nicolaus* p. *Hattoni* abb. Ein solches Privi-

legium steht bei Eberhard I, 5ᵃ, es ist aber offenbar unächt wenigstens in der vorliegenden Fassung. Hatto lebte mit Nicolaus I. nicht zusammen; ferner ist die Unterschrift ganz dieselbe wie in dem Privilegium Leo's an Hatto. Wenn eine Verfälschung statt gefunden hat, so muß sie vor die Zeit des Abts Witerad fallen. Eine ganz junge Hand hat im Codex Eberhards geändert und Thiottoni statt Hattoni geschrieben; damit ist aber nichts gewonnen.

VIII. *Nicolaus* p. *Diodoni* ab. Vorhanden in einer Copie aus dem 11. Jahrhundert und bei Eberhard I, 6ᵃᵇ und 38ᵃᵇ; abgedruckt in der hist. fuld. prob. 135, Nr. 21. Schannat, welcher seinen Abdruck „ex veteri membrana" d. h. aus der Copialurkunde genommen hat, hat in dem Datum einige Worte weggelassen; dasselbe lautet gegen das Ende so: Hludouuico. a deo coronato magno pacifico imperatore anno decimo et patricius anno decimo indictione septima.

IX. *Benedictus* p. *Diodoni* ab. Vorhanden in einer Copie aus dem 11. Jahrhundert und bei Eberhard I, 5ᵇ; abgedruckt hist. fuld. prob. 134, Nr. 20. Schannat hat jedoch das Datum geändert und verstümmelt, um nämlich das Jahr 857 zu gewinnen; es lautet sowohl in der Copie als bei Eberhard: Scriptum per manum Zacharias notarii et scriniarii sanctae romanae ecclesiae in mense octobrio indictione sexta. Actum .X. kal. novembrias per manum Theotfolcti (Eberh. Theofolti, Schann. Theotfilacti) secundicerii sanctae sedis apostolicae imperante domno piissimo principe augusto Hludouuico a deo coronato magno pacifico imperatore anno nono. indictione sexta. In dieser Angabe liegt allerdings ein Fehler; die Urkunde wäre demnach ausgefertigt den 23. October 858, was nicht möglich ist, denn Benedict III. starb den 8. April 858. Da das Privilegium im Uebrigen wohl ächt ist, so kann es nur in das Jahr 857 gehören.

X. *Johannes* p. *Sigehardo* ab. Vorhanden in zwei

Copien aus dem 10. oder 11. Jahrhundert und bei Eberhard zweimal, I, 7ab und 39ab; abgedruckt in der Dioec. 238, Nr. 7. und vertheidigt in den Vindic. 15. Schannat hat wiederum das Datum geändert und setzt die Urkunde in das Jahr 873. In beiden Copien aber und bei Eberhard steht übereinstimmend indict. nona, wofür Schannat ind. VI. giebt, und am Schlusse des Datums heißt es: Johannis summi pontificis et uniuersalis papae et epo. indictione nona. Hinter der Abbreviatur epo, welche so ohne allen Zusatz allerdings etwas Auffallendes hat, ist von Schannat primo eingeschoben worden, da das vorausgehende anno nicht näher bestimmt ist. Aber diese Zahl primo steht weder in den Copien noch bei Eberhard. Wenn also die Indiction richtig ist, so ist weit eher anzunehmen, daß die Zahl des Jahres ausgefallen ist und es wird also das Privilegium in das Jahr 876 gehören. — In den Vindic. S. 16 perhorrescirt Schannat gegen Eckhart das Wort nomencimissi im Datum; er habe nämlich nomencl. missi geschrieben und zwar „ex bullae authentico exemplari", und durch Schuld des Setzers und Correctors sei jenes „terribile ac monstruosum nomen" entstanden. Diese Vertheidigung ist nicht ehrlich, denn das Wort steht allerdings da und Schannat hatte ganz richtig gelesen. Eine andere Frage ist es, was dasselbe bedeutet und ob es überhaupt richtig ist.

XI. *Stephanus* p. *Huoggi* ab. In doppelter Fassung bei Eberhard I, 7b und 40ab; von Schannat nicht aufgenommen. Die erste Fassung hat folgendes Datum: Scriptum per manum Gregorii scriniarii sanctae romanae aecclesiae. in mense maio indictione VIIII. Bene valete. Datum .IIII. kal. Junii per manum Stephani secundicerii sanctae sedis apostolicae anno deo propicio pontificatus domni nostri Stephani summi pontificis et universalis papae in sacratissima sede beati Petri apostoli .VIto. indictione VIIII. Die Urkunde wäre daher ausgestellt den 29. Mai 891 und gegen die Aechtheit derselben läßt sich

nichts Erhebliches einwenden. Abt Sigihard, der Vorgänger Huggi's, wird nämlich vom König Arnolf zu Regensburg, wo sich derselbe in den ersten Monaten des Jahres 891 aufhielt, bewogen zu resigniren. Sigihard kehrt nach Fulda zurück; zu seinem Nachfolger wird Huggi gewählt und von Arnolf noch zu Regensburg bestätigt, wie der Analista Saxo erzählt. Huggi muß hierauf sofort ein Privilegium bei Stephan V. nachgesucht und dasselbe zu Ende Mai's erhalten haben. Bemerkenswerth ist, daß in diesem Privilegium Stephans ein anderes von seinem Vorgänger Marinus I. erwähnt wird, welches Huggi vorgelegt habe; ein solches aber ist weder in dem Verzeichnisse aufgeführt, noch findet es sich in der Sammlung Eberhards.

XII. *Benedictus* p. *Huoggi* ab. Bei Eberhard I, 8^b mit dem Datum: Scriptum per manum Leonis scriniarii sanctae romanae aecclesiae. in mense Maio indictione IIII. Bene valete. Datum quinta decima kal. Junias per manum Anastasii primicerii defensorum sanctae sedis apostolicae. imperante domno piissimo augusto Ludeuuigo a deo coronato magno imperatore anno .I., also vom 18. Mai 901. Auch in dieser Urkunde wird auf jene des Papstes Marinus verwiesen. Schannat hat sie nicht aufgenommen.

XIII. *Johannes* p. *Haichoni* ab. In zwei von einander sehr abweichenden Fassungen bei Eberhard I, 9^b und 41^{ab}. Die erste hat folgende Schlußschrift: Scriptum per manum Johannis protoscriniarii sanctae sedis apostolicae in mense Maio. indictione quinta. Bene valete. Datum .XIIII. kal. Junii. per manum Stephani secundicerii sanctae sedis apostolicae anno deo propitio pontificatus domni Johannis summi pontificis et universalis decimi papae in sacratissima sede beati Petri apostoli quarto imperante domno piissimo patricio augusto Berngario a deo coronato magno imperatore anno secundo et patricius anno secundo. indictione .V. Die zweite Fassung, welche fast wörtlich mit den Privilegien Johanns VIII. an Sigihard und

und Stephan V. übereinstimmt, hat das ganz abweichende, offenbar falsche Datum: Data mense Septembr. Indict. II. per manum Mariani cancellarii.

XIV. *Agapitus* p. *Hildiberdo* ab. Ein solches Privi legium, in welchem der Abt Hildebrand genannt wird, ist allerdings bei Eberhard eingetragen mit dem Datum: kal. Octobr. indictione VIIII; aber die Urkunde ist entweder nicht ächt oder es hat ein Schreibfehler in einem der beiden Namen stattgefunden wie in Nr. VII. Der Abt Hiltibert, auch Hiltibraht und Hiltibrand (s. meine Traditiones S. 164) genannt, lebte nicht mit Agapitus II. zusammen.

XV. *Marinus* p. *Hadamaro* ab. Aus Eberhard I, 10[b] mitgetheilt von Schannat hist. fuld. prob. 146, Nr. 32. Eine zweite, in der letzten Hälfte abweichende Fassung steht bei Eberhard I, 43[ab].

Außerdem giebt Schannat in der Dioec. 241, Nr. 10. noch ein zweites, vom Papst Agapitus II. im Jahre 947 an den Abt Hadamar ertheiltes Privilegium, „ex authentico", wie er sagt. Unter den vorhandenen Copialurkunden findet sich zwar ein solches vor; es weicht aber von Schannats Abdruck sehr ab und hat den Schluß: Scriptum per manum Stephani notarii et regionarii atque scriniarii sanctae romanae aecclesiae in mense ianuario et indictione .VI. Datum .IIII. nonas ianuarias, was auf das Jahr 948 hindeutet. Daß Hadamar sich ein Privilegium von Agapitus hat geben lassen, steht fest; denn er war selbst in Rom, wie man aus dem Schreiben des genannten Papstes an den Bischof Gerard von Passau ersieht, für welchen er auch die Erneuerung der Privilegien nachgesucht hatte. Hist. fuld. I, 123. Dabei bleibt es aber auffallend, daß diese Urkunde in dem Verzeichnisse nicht genannt wird.

XVI. *Leo* p. *Hadamaro* ab. Vorhanden in einer Copie aus dem 11. Jahrhundert und bei Eberhard I, 11[a] mit der Schlußschrift: Scriptum per manus Leonis scriniarii sanctae romanae aecclesiae in mense Maio. in-

dictione nona. Datum .III. idus Mai per manum Nicolai primicerii summae apostolicae sedis. anno deo propitio pontificatus domni Leonis summi pontificis et universalis sexti papae in sacratissima sede beati Petri apostoli primo in mense (zu ergänzen Maio) et indictione nona, also vom 13. Mai 936. Schannat theilt die Urkunde nicht mit, obschon er hist. fuld. I, 122 erzählt, Hadamar habe sogleich, nachdem er Abt geworden, sich von Leo IV. (VII.) die Bestätigung der Privilegien erbeten.

XVII. *Johannes* p. *Hattoni* ab. Zweimal eingetragen bei Eberhard I, 14 und 15. Fehlt bei Schannat. Schlußschrift: Scriptum per manum Leonis secundicerii sedis apostolicae. in mense Decembrio. indictione quinta. Datum .IIII. id. Decembris per manum Johannis episcopi et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae. anno deo propicio pontificatus domni Johannis summi pontificis et universalis papae. XII. in sacratissima sede beati Petri apostoli. in mense. VI°. (sic!) indictione quinta. In dem Datum scheint ein Fehler zu sein. Die Zahl VI. hinter den Worten in mense steht offenbar an einer falschen Stelle; das sechste Jahr der Regierung Johann XII. ist 961; die fünfte Indiction weist dagegen auf das Jahr 962. Aber Abt Hatto war gewiß schon im December 961 in Rom und sorgte für die Erneuerung seiner Privilegien. Er war nämlich dem Könige Otto I. auf der Heerfahrt nach Italien gefolgt und dieser hatte ihn von Pavia oder Mailand aus, wo er sich im December aufhielt und als König von Italien gekrönt wurde, nach Rom zum Papste vorausgeschickt, wie der Fortsetzer des Regino sagt, „ad construenda sibi habitacula.“

Brower acta abbatum in der hist. fuld. 20, Nr. XIV. verwechselt diese Urkunde, wie sich aus dem von ihm mitgetheilten Datum ergiebt, mit dem Privilegium des Papstes Johann XV. an Hatto III.

XVIII. *Gregorius* p. *Hattoni* ab., vom 7. Februar

997. Bei Eberhard I, 12b, von Schannat nicht abgedruckt. Schlußschrift: Scriptum per manus Petri regionarii notarii et scriniarii sanctae romanae ecclesiae anno dominicae incarnationis nongentesimo septimo. mense februario. indictione decima. Bene valete. Datum .VII. idus Febr. per manus Johannis episcopi sanctae albanensis ecclesiae. et bibliothecarii sanctae apostolicae sedis. In der Jahreszahl ist offenbar das mittlere Wort nonagesimo ausgefallen.

XIX. *Johannes* p. *Hattoni* abb., vom 31. October 995. Vorhanden in einer Copialurkunde und bei Eberhard I, 15b und in einer zweiten sehr abweichenden Fassung fol. 44; abgedruckt in der hist. fuld. prob. 151, Nr. 38.

XX. *Benedictus* p. *Werinhario* ab., vom 21. Jan. 975. Bei Eberhard I, 22—23 steht ein Privilegium Benedicts, aber an Abt Rohing; daß dieser Name jedoch falsch ist, ergiebt sich aus der Schlußschrift: Scriptum per manum Petri scriniarii sanctae romanae ecclesiae in mense Januario. indictione .IIIa. Datum. XII. kal. Febr. per manum Widonis episcopi et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae. Anno deo propitio pontificatus domini nostri Benedicti sanctissimi septimi papae .Io. imperante domino nostro piissimo principe augusto Ottone. a deo coronato. magno imperatore. Anno VIIo imperii eius. Indictione tertia. Unter Papst Benedict VII. lebte kein Abt mit Namen Rohing; die Indiction weist auf das Jahr 975; nur das Jahr der Regierung Otto II. müßte VIIIo heißen.

XXI. *Johannes* p. *Werinhario* ab., vom 8. November 969. Vorhanden in einer Copialurkunde, bei Eberhard I, 15 und abweichend 45; abgedruckt in der Dioec. 243, Nr. 11, aber mit verändertem Datum, welches so lautet: Scriptum per manum Stephani scriniarii notarii et regionarii sanctae romanae ecclesiae. in mense Octobrio et indictione tertiadecima. Datum .VI. idus Nouembris.

per manum Uuidonis episcopi et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae anno pontificatus domni nostri Johannis terciidecimi papae quarto. Imperii uero domni nostri Ottonis augusti maioris octauo et minoris secundo. Indictione XIII. Die Regierungsjahre des Papstes und Otto I. und II. weisen auf das Jahr 969, womit freilich die Indiction nicht stimmt; es müßte die zwölfte sein. Ganz abweichend davon ist das kurze Datum der zweiten Fassung bei Eberhard: Scriptum per manum Leonis secundicerii sedis apostolicae. in mense Decembrio. indictione quinta.

XXII. *Siluester* p. *Erkanbaldo* ab. Vorhanden in einer Copie und zweimal bei Eberhard I, 16 und 46; abgedruckt in der Dioec. 245, Nr. 13; aber Schannat hat aus zwei von einander abweichenden Texten einen dritten zusammengesetzt. Auch die Schlußschriften sind verschieden. Die Copialurkunde hat: Scriptum per manum Theodori notarii regionarii atque scriniarii sanctae romanae ecclesiae in mense Martio et indictione prima. Datum VI. kal. Apriles per manum Nycolai primicerii summae apostolicae sedis anno deo propicio pontificatus domni nostri Siluestri summi pontificis et universalis iunioris papae in sacratissima sede beati Petri apostoli primo in mense et indictione. I. Dies ist offenbar unrichtig; denn das erste Jahr der Regierung des Papstes Silvester II. geht von April 999 bis dahin 1000; die Indiction dagegen paßt nur auf 1003. Bei Eberhard lautet die Schlußschrift: Scriptum per manus Antonii notarii et scriniarii sanctae romanae ecclesiae. Bene valete. Datum. II. kal. Jan. per manum Johannis episcopi sanctae Albanensis ecclesiae et bibliothecarii sanctae apostolicae sedis. anno (deo) propicio pontificatus domni Siluestri iunioris papae primo. imperante domno Ottone. III°. pacifico. imperii eius anno. III°. indictione XIII. Nach dem Regierungsjahre des Papstes wäre die Urkunde abgefaßt den 31. December 999, womit

jedoch das Regierungsjahr Otto III. und die Indiction nicht stimmen, welche um einen Einer zu klein sind. Endlich findet sich dieses Privilegium noch ein drittesmal kopirt bei Eberhard I, 18, aber von Papst Silvester an Abt Richard ertheilt, was nicht möglich ist. Aus der kurzen Schlußschrift läßt sich nichts weiter ermitteln. Scriptum per manus Stephani notarii regionarii et scriniarii sanctae romanae ecclesiae in mense Aprili. indictione III.

XXIII. *Benedictus* p. *Richardo* ab., vom 8. Februar 1024. Es ist die erste päpstliche Orignalurkunde, welche sich erhalten hat; kopirt bei Eberhard 1, 28; abgedruckt in der hist. fuld. prob. 155, Nr. 42.

XXIV. *Johannes* p. *Richardo* ab. Bei Eberhard I, 29 und in abweichender Fassung fol. 47; abgedruckt in der histor. fuld. prob. 157, Nr. 44. Im Datum wird indict. XIIII. angegeben; Schannat hat die Zahl in XIII geändert und nimmt das Jahr 1030 an; aber man sieht keinen Grund ein, warum die ursprüngliche Zahl falsch sein soll. Die Urkunde gehört daher ins Jahr 1031.

XXV. *Clemens* p. *Rohingo* ab. Es sind zwei verschiedene Originalurkunden vorhanden; die erste, kopirt bei Eberhard I, 21 und abgedruckt in den Trad. Fuld. 251, Nr. 605, ist vom 29. December 1046 und enthält die Schenkung des Andreasklosters in Rom. Die zweite Urkunde, bei Eberhard I, 19, abgedruckt in der Dioec. 250, Nr. 22, ist vom 31. December desselben Jahres und enthält die Bestätigung der Privilegien. Und diese ist wohl nur zu verstehen. Abt Rohing war Heinrich III. auf seinem Zuge nach Italien gefolgt und daher kömmt es, daß er von Clemens II. wenige Tage nach dessen Erhebung auf den päpstlichen Stuhl diese Urkunden erhielt.

XXVI. *Leo* p. *Egberdo* ab. 13. Juni 1049. Vorhanden im Original, einer Copie und zweimal bei Eberhard I, 24 u. 52; abgedruckt in der hist. fuld. prob. 163, Nr. 48. In dieser Urkunde habe ich zuerst das signum papale symbolicum gefunden.

XXVII. *Victor* p. *Egberto* ab. 9. Februar 1057. Originalurkunde, Eberhard I, 25; hist. fuld. prob. 166, Nr. 50.

XXVIII. *Alexander* p. *Widerado* ab. 1064. Original; Eberhard I, 27 und abweichend fol. 54; hist. fuld. prob. 167, Nr. 51.

Außer diesen Urkunden sind in der Handschrift Eberhard's noch eingetragen Privilegien von Gregor an Brantho, von Victor an Bobbo, von Clemens an Sigeward, von Gregor an Rohing. Aber keiner der genannten Aebte hat mit dem Papste, von dem das Privilegium ausgestellt sein soll, zusammen gelebt. Da auch kein Jahr und keine Indiction angegeben ist, sondern die Daten ganz kurz und höchst unvollständig kopirt sind, so ist es nicht möglich nachzuweisen, wo der Fehler liege.

2. Von den Immunitätsbriefen der Könige und Kaiser.

I. *Karolmannus* s. *Bonifatio*. Es ist damit die Urkunde gemeint, in welcher Karlmann die Umgebung des Klosters dem Bonifatius schenkte. Es erwähnt dieselbe Pipin in der folgenden Urkunde; ferner spricht von ihr Eigil im Leben Sturmi's c. 12, dessen Worte Othlo im Leben des Bonifatius 2, 18 wiederholt. Vorhanden ist sie nicht mehr; sie liegt aber der mehrmals, zuletzt aus dem codex Eberhardi von mir abgedruckten cartula de finibus et terminis fuldensis monasterii zu Grunde, oder man kann von ihr dasselbe sagen, was ich von Nr. 1 und 2 der päpstlichen Urkunden gesagt habe, sie ist nicht in ihrer ursprünglichen, sondern in einer andern, erweiterten Fassung auf uns gekommen. In Bezug auf das Datum bemerke ich, daß bei Schannat fälschlich der 22. März angegeben ist; es ist der 12. März zu verbessern.

II. *Pipinus* s. *Bonifatio*. Vorhanden ist das Original und eine Abschrift aus dem 10. oder 11. Jahrhundert; eingetragen bei Eberhard I, 74; abgedruckt in der Dioec. 234, Nr. 2, Vindic. tab. 3 und sonst. In Bezug auf das

Datum habe ich nur folgendes zu bemerken. In der Originalurkunde steht *anno* ij *regni nostri*. Die Zahl ij ist jedoch mit schwärzerer, von der des Contextes ganz verschiedenen Dinte gemacht; ursprünglich stand nämlich dort ein Wort, welches ausradirt ist und von dem man noch den letzten Buchstaben, ein *o*, deutlich erkennen kann; die dem o vorangehenden Striche sind die letzten Züge eines *m*, so daß also *primo* geschrieben gewesen sein mag. Und dieses Wort hat denn auch Schannat ohne weiteres abgedruckt. Jene Correctur aber muß schon frühzeitig in dem Originale gemacht worden sein, denn die Copialurkunde, welche wenigstens ins 11., wenn nicht in das 10. Jahrhundert gehört, liest bereits: *anno* **secundo** *regni* nostri und so steht auch bei Eberhard *anno* II. Ist nun diese Zahl die richtige, so gehört die Urkunde in das Jahr 753.

III. *Karolus Sturmi* abb. Vom 24. September 774. Vorhanden bei Eberhard I, 75 und in anderer Fassung gleich darauf fol. 76[b]; abgedruckt in der Dioec. 236, Nr. 4.

IV. V. VI. VII. VIII. Jtem *Karolus Ratgero* abb. Es werden hier fünf Urkunden Karls des Großen an Ratgar aufgezählt, während wir nur von zweien Kenntniß haben. Wahrscheinlich sind mehrere Abschriften derselben vorhanden gewesen und dieselben als verschiedene Urkunden gezählt worden. Die eine Urkunde über den Zehnten ist vorhanden im Original und bei Eberhard I, 79 und 102. Schannat in der hist. fuld. prob. 83, Nr. 9 hat sie mit bedeutenden Abweichungen und unvollständigem Datum mitgetheilt. Die Schlußschrift lautet in der Originalurkunde: Data X. kl. mai. anno christo propitio imperii nostri XLII in francia. atque XXX . . in italia indictione secunda. actum aquisgrani in dei nomine feliciter amen. Die Zahlen hinter den XXX sind nicht mehr erkennbar; bei Eberhard fehlt aber die ganze Stelle. Die Indiction ist falsch. Der eigentliche Schutzbrief steht bei Eberhard I, 78 mit der kurzen Unterschrift: Ego Suauius

in vice domni Erchenbaldi cancellarii subscripsi. Es bleibt noch zu ermitteln, wann Suauius die Stelle des Kanzlers Erchenbald vertrat, wozu mir die Hülfsmittel fehlen.

IX. *Ludeuuicus Ratgero* ab. Vom 2. Mai 816. Vorhanden in einer doppelten Ausfertigung mit verschiedenen Siegeln; kopirt bei Eberhard I, 81; abgedruckt hist. fuld. prob. 87, Nr. 12 und Vindic. tab. 4.

X. und XI. Item *Ludewicus Rabano* ab. Außer dem Schutzbriefe ist offenbar noch eine andere Schenkung Ludwig's des Frommen gemeint; welche, ist nicht zu bestimmen. Bei Eberhard I, 82 steht ein praeceptum Ludewici imperatoris pro confirmatione priuilegii datum Rabano abbati mit der Schlußschrift: Data II. non. mai. anno XXVII° regni eius. Actum in Salzb. curia regia. Und allerdings war Ludwig der Fromme den 6. Mai 840 zu Salz, wie Böhmer's Regesten nachweisen. Dieses Präceptum ist aber von Schannat nicht aufgenommen.

XII. *Ludeuuicus* secundus *Rabano* ab. Vom 5. Februar 834. Vorhanden im Original, bei Eberhard I, 83 und abgedruckt hist. fuld. prob. 114, Nr. 14. Vindic. tab. 5.

XIII. *Lutharius Rabano* ab. Vom 31. Juli 841. Originalurkunde, Eberhard I, 84. hist. fuld. prob. 132, Nr. 18.

XIV. Item *Lutharius Hattoni* ebb. Es ist kein Schutzbrief, sondern eine Ertheilung der Zollfreiheit für die Fuldaer Handelsleute, wie sie Ludwig der Fromme im Jahre 836 (s. hist. fuld. prob. 116, Nr. 16) gegeben hatte, vom 1. Juli 850; vorhanden im Original, bei Eberhard I, 99, abgedruckt hist. fuld. prob. 133, Nr. 19.

XV. *Ludeuuicus* tercius *Sigehardo* ab. XVI. und XVII. Item *Ludeuuicus Sigehardo.* Auch hier scheint eine Verwechselung stattgefunden zu haben. Von Ludwig III. giebt es einen Immunitätsbrief, welcher vorhanden ist im Original und bei Eberhard I, 86; Schannat hat ihn abgedruckt

in der hist. fuld. prob. 136, Nr. 22, aber das Datum verändert; dasselbe lautet in der Originalurkunde und bei Eberhard: Data IIII. id. Apr. anno dominicae incarnationis dCCCLXXVII. indict. XI. anno secundo regni Hludouuici etc. Schannat hat geändert DCCCLXXVIII, wahrscheinlich um das Jahr mit der Indiction und dem Regierungsjahre in Uebereinstimmung zu bringen. Warum soll aber, kann man fragen, der Fehler in der Jahreszahl stecken und nicht in der Indictionszahl? Denn auf die Bestimmung anno secundo lege ich wenigstens kein sonderliches Gewicht, da die Jahre der Regierung nicht immer von dem Tage des Regierungsantritts an, sondern zuweilen auch nach dem laufenden Jahre gezählt wurden. Daher kann diese Urkunde auch den 10. April 877 zu Salz ausgefertigt worden sein.

Was die beiden andern aufgeführten Urkunden betrifft, so kann nicht gesagt werden, welche gemeint seien. Ich vermuthe, daß noch Urkunden von Ludwig II. angedeutet sind, namentlich eine bei Eberhard I, 103 und 104 zweimal abgeschriebene, welche ein Privilegium über den von den Colonen zu erhebenden Zehnten enthält, welche aber kein Datum hat. Die dritte könnte vielleicht die Entscheidung Ludwigs über den Zehnten in Thüringen sein (s. Dioec. 239, Nr. 8), eine Entscheidung, welche gerade in dieser Streitfrage von großer Wichtigkeit war.

XVIII. *Karolus Sigehardo* ab. Ein Immunitätsbrief von Karl dem Dicken an Sigihard ist vorhanden im Original, bei Eberhard I, 87, abgedruckt hist. fuld. prob. 137, Nr. 23 und Vindic. tab. 6. Schannat setzt ihn um das Jahr 882, da die Originalurkunde, was auffallend ist, kein Datum hat. In der Handschrift Eberhards findet sich dagegen folgende Schlußschrift, ob aus einer zweiten Ausfertigung oder wo sonst her, bleibt ungewiß: Data per manum Liutwardi .II. idus Mai. Anno .IIII. regni Karoli inuictissimi regis. Das wäre das Jahr 880.

XIX. *Arnolfus Sigehardo* abbati. Vom 11. December 887. Vorhanden das Original, bei Eberhard I, 89, hist. fuld. prob. 138, 24 und Vindic. tab. 7.

XX. Item *Arnolfus Huoggi* ab. Vom 10. Mai 892. Originalurkunde, Eberhard I, 90, hist. fuld. prob. 139, Nr. 25.

XXI. *Ludeuuicus* quartus *Huoggi* ab. Von Ludwig IV, dem Kinde, steht ein an Huggi ertheilter Immunitätsbrief bei Eberhard I, 92 mit folgender Unterschrift: Ego Engelbero notarius ad uicem Ditmari archicapellani recognoui. Datum. idus April. anno dominicae incarnationis DCCCC.LXXX. Indict. III. Anno I° regni Ludowici. Actum Aquisgrani. feliciter Amen. Und so liest auch die Abschrift des codex Eberhardi aus dem 13. oder 14. Jahrhundert. In der Originalhandschrift Eberhard's ist jedoch die Zahl LXXX mit neuerer Dinte durchstrichen, da diese Zahl ganz offenbar falsch ist. Auf das Jahr 900 paßt die Indiction und das Regierungsjahr Ludwigs.

XXII. *Cuonradus Huoggi* ab. XXIII. Item *Cuonradus Huoggi* ab. Ein Immunitätsbrief Conrad's I. vom 12. April 912 ist vorhanden im Original, bei Eberhard I, 93, abgedruckt in der hist. fuld. prob. 140, Nr. 26. Eine zweite, abweichende Fassung desselben steht auch bei Eberhard I, 95 mit der Abweichung im Datum VIII. idus Apriles, d. h. den 6. April. Wenn diese zweite Fassung gemeint ist, so muß irgend eine Schenkung Conrad's zu verstehen sein.

XXIV. *Otto Hademaro* ab. XXV. Item *Otto Hadamaro* ab. Der erste Immunitätsbrief ist vom 14. October 936, vorhanden im Original, bei Eberhard I, 108, abgedruckt Dioec. 241, Nr. 9 und Vindic. tab. 9, angegriffen von Eckhart, aber ohne Grund, wenn auch zugestanden werden muß, daß die Fassung der Urkunde von der gewöhnlichen Form abweicht und selbst die Schrift von der in andern Ottonischen Urkunden bedeutend verschieden ist.

XXVI. Item *Otto* (II) *Wernhario* ab. Vom 27. Mai 975. Original, Eberhard I, 111, hist. fuld. prob. 148, Nr. 35. Mit der Jahreszahl 975 stimmen jedoch die Zahlen der Indiction und der Regierungsjahre nicht überein; diese sind um einen Einer zu klein.

XXVII. *Henricus Richardo* ab. Vom 3. Mai 1020; Original, Eberhard I, 113, hist. fuld. prob. 153. Nr. 41.

XXVIII. *Cuonradus Richardo* ab. Vom 14. September 1031; Original, Eberhard I, 115, hist. fuld. prob. 158, Nr. 45.

XXIX. *Henricus Sigewardo* ab. Vom 21. April 1041; Original; bei Eberhard findet sich diese Urkunde nicht eingetragen; abgedruckt hist. fuld. prob. 162, Nr. 47.

XXX. *Henricus Egberto* ab. Vom 23. September 1056; Original, Eberhard I, 122, hist. fuld. proa. 165, Nr. 49.

Die voranstehenden Bemerkungen lassen sich auf drei Punkte zurückführen:

Zuerst ersehen wir, daß von fast allen Königlichen Immunitätsbriefen sich die Originale erhalten haben, von den päpstlichen Privilegien dagegen das erste Original von Benedict VIII. aus dem Jahre 1024 ist, die sämmtlichen früheren nur in Copieen oder in der Sammlung Eberhards existiren. Man mag nun diese Erscheinung erklären wie man will, so wird doch Niemand daraus einen Beweis gegen die Aechtheit der letztern Klasse herleiten wollen; denn man wäre dann gezwungen, nicht einzelne, sondern alle zusammen zu verwerfen, was, soviel ich weiß, noch Niemaud gewagt hat.

Der zweite Punkt betrifft die Fehler, welche in den Namen der Aussteller oder Empfänger vorkommen. Sie finden sich jedoch nur in Copien oder größtentheils in Eberhard's Sammlung, und bedürfen eben deßhalb keiner Entschuldigung; denn warum soll sich ein Abschreiber nicht irren? Schwierig aber ist es in ihnen das Rechte zu ermitteln. Wenn Eberhard das Datum überall vollständig hinzugesetzt hätte,

so ließe sich wohl nachweisen, wo der Fehler liege; wie die Sache jetzt steht, ist dies nicht möglich. Urkunden wegen solcher Fehler jedoch geradezu bei Seite liegen zu lassen, halte ich für mißlich, wenn nicht etwa andere Anzeichen der Unächtheit sich aus dem Inhalte ergeben. Man hat behauptet, es seien päpstliche Privilegien von den Aebten, vielleicht von Abt Widerad selbst gemacht worden; aber in welcher Absicht? Schon die Fassung und der Inhalt sprechen dagegen. Die meisten Urkunden, und darunter unbezweifelt ächte, berufen sich immer auf frühere, ja sie gehen zurück bis auf den Brief des Zacharias. Ferner, hat die päpstliche Canzlei kein Registrum geführt, um ein so verfälschtes Verzeichniß, wie das Widerad's wäre, controlliren zu können? Was endlich hätten die Aebte mit falschen Briefen bezweckt, welche denselben und gleichen Inhalt mit den andern haben? Mit solchen Privilegien konnten sie ja nichts gewinnen. Selbst den Einwand kann ich nicht gelten lassen, daß man Privilegien erdichtet habe, damit kein Abt leer ausgehe; denn es sind ja nicht Privilegien an alle Aebte vorhanden, wie das Verzeichniß nachweist.

Der dritte Punkt betrifft die doppelte Fassung der Urkunden. Nicht allein bei den Originalen, sondern viel häufiger noch haben wir dies bei den Abschriften und in der Sammlung Eberhards gefunden. Daß es doppelte, ja mehrfache Ausfertigungen giebt, welche unter sich abweichen, ist bekannt; wir werden sie also auch bei den Fuldaer Urkunden dulden dürfen. Nicht zu verwechseln damit sind diejenigen Urkunden, in denen sich Zusätze finden, welche einen spätern Ursprung verrathen, jedoch ganz harmloser Natur sind; sie beziehen sich nicht auf den Inhalt, sondern sind veränderte Eingangs- oder Schlußformeln. Wem diese Zusätze zur Last fallen, ob früheren Copisten oder dem Eberhard, läßt sich nicht sagen. Aber auch diese Klasse von Urkunden dürfen wir nicht für unächt halten.

Demnach glaube ich berechtigt zu sein, auch denjenigen

Urkunden, bei denen ein bloß äußeres Bedenken stattfindet, einen Platz in der beabsichtigten Sammlung der Fuldaer Urkunden zu gönnen.

XXIX.

Miscellen.

Landgraf Wilhelm IV. ermahnt seine Schwester zu christlicher Liebe.

Die Landgräfin Sabine von Hessen sah ihrer Niederkunft entgegen, als des Landgrafen Wilhelm Schwester, die Kurfürstin von der Pfalz, demselben in dieser Beziehung schrieb (29. Dec. 1580):

„Ew. L. wolle nur auch so der liebe Gott Gnade verleigt, auf gottselige Gefattern betacht sein vnd die eß recht vnd christlich mit der Kirche Golteß meinen vnd nicht so außlendische, die Gott vnd sein Wort wenig achten dar zu nemen, darmit der liebe Gott nicht zu Vngnade beweget worde, vnd wie wol eiß mir viehleicht nicht gebure, E. L. darunder zu erinnern, so kann ichs doch auß schwesterlicher Trewe nicht vmbgehen, bitte deshalb E. L. wolle mirß freuntlichs zu gutte halten."

Darauf antwortete Landgraf Wilhelm am 7. Jan. 1581:

„Das aber E. L. mich ermanen, wo Gott Glück beschertt, das ich auf gottselige Gefattern drachten solle, die es recht vnd christlich mit der Kirchen Gottes meinen, vnd nit so außlendische die Gott und sein Wort wenig achten, hoffe ich ja nitt, das E. L. die lobliche christliche Königin auß Engelandt, alß die hiebevor zu Gefattern gebetten, darmitt

meine, dan ich wol weiß, wie etzliche Trabisten, so Splitter in andrer Leutt Augen außzuklauben sich vnderstehen, aber die groben Klötze vnd Balcken in ihren eignen Augen nicht sehen oder auch leiden wollen, das sie andere Leutt mercken oder etzwas davon mumlen sollen, E. L. vnd meherer hochen Frawen (dero Heuser sie durchschleichen, vnd die Weiblein gefangen füren, wie Paulus 2 Timot. 3 schreibt) ja grosse Herrn selbst bedören vnd sie vberreden, das kein erger Volck auff der Weltt sey, als ire aduersarien, die inen den Buben butzen, ire eigene Balcken zeigen vnd sie ermanen, das sie die erst nach dem Beuelch Christi auß iren Augen wegk reißen vnd darnach andern Leutten auch ire Splitterlein suchen vnd sie reformiren.

Was soll aber solcher vnzeittiger Eiffer, dardurch die liebe Kirche Gottes so jemmerlich zerrissen vnd die reine Religion so greulich prostituirt wirdt, denn ob man gleich in einem Puncten, daruon man so wenig in heiliger Schrifft findett, nicht durchaus einerley Meinung hat, so soll man doch darumb nicht einander so verfolgen, verketzern vnd die christliche Liebe trennen, ja das noch mehr ist, alle principia fidei leugnen vnd inuertiren, sondern einander in Sanfftmuth vnd brüderlicher christlicher Liebe vbertragen, den Lauff des Wortt Gottes mitt sambter Handt furdern vnd der betrübten Mitgliedern nitt deromaßen spotten, in iren Verfolgungen die noch mehr helffen belestigen, vnd also sich der drei oder vier Sünden, die Gott nit woll vngestrafft laßen, vmb etzlicher ehrgeitzigen Clamanten willen, sich theilhafftig machen.

Vnser Herr Vätter als ein weiser Fürst hat nicht gerne mitt vnzeittigen Eyffer vnd Vertreibunge der Vnderthanen vmb der Glaubens Sachen willen zu schaffen, sagt als, er hette nitt gern mit vnsern Herr Gott zu schaffen, der, vnd nitt wir Menschen, wüste, welcher den besten Glauben hette, darumb fuhre sein G. in den Sachen gar leiße vnd mit hochster Sanfftmuth, dieweil s. G. aus vielen Historien auch

der Erfahrung selbst gelernnet, wie vbell eß Gott an vielen Ortten gestrafft, die hierin zu hastig gewesen. Darumb sehen sich E. L. nurtt wol vor, vnd lassen sich von den Clamanten nicht so hart wider die Glaubens Genossen verhetzen, damitt sie es nitt etwo hier zeittlich vnd dortt ewigk gerewe, E. L. haltten mir diese Admonition zu gut, dan ich meins guth. Die Axt stehet am Baum."

Mit diesen im Briefe mit großen Buchstaben geschriebenen Worten schließt die Ermahnung.

Landgraf Wilhelm IV. über die Duldung der Juden.

Der Pfarrer Georg Nigrinus *) gab 1570 ein Buch heraus: Jüdenfeindt oder von den edlen Früchten der talmüdischen Jüden, so itziger Zeit in Deutschland wohnen, eine ernste wohlbegründete Schrift, darin kürtzlich angezeigt wird, daß sie die grösten Lästerer und Verächter unseres Herren Jesu Christi, dazu abgesagte und unversühnliche Feinde der Christen sind. Giessen 1570.

Ueber dieses Buch schrieb Landgraf Wilhelm IV. seinem Bruder, dem Landgrafen Ludwig zu Marburg:

"Freundtlicher lieber Bruder vnd Geuatter. Wir haben das Buchlein, welches E. L. Pfarher zw Gießen Nigrinus der Judden halber ausgehen lassen gelesen.

Befinden daraus, das es schlecht Werck vnd schier nichts darin ist als Fabeln von dem durchstochenen sacramentlichen Brodt vnd dergleichen, vnd was darin ist, so ein wenig einen Neruum haben mochte, solches ist alles von Wortten zu Wortten aus andern Authoribus mutuirt. Zudem da auch solche Argumenta, die in berurtem Buchlein angezogen werden, gelten sollten, so musse man keine andern

*) S. Strieders Hess. Gelehrtengesch. X. 81 rc. XV. 354 rc.

Religions Verwanthen ausserhalb der Religion, deren die Obrigkeytt zugethan, geduldet, sondern die Papisten, Caluinisten vnd alle andere Secten verdrieben werden, dauon doch Gott der Herr ghar kein Gebott hatt gegeben, sondern will eusserliche Pollicey vndt Fridtleben bey allen erhalten haben, sie seien gleich welcher Religion sie wollen. Dorumb auch St. Paulus spricht: wan sie es also verstehen wollten, das sie die Gottlosen solten meiden, so wurde er sie heissen aus der Welt gehen ꝛc. Vnd hetten also die Papisten eine gute Bementelung keine andere Religion in ihren Landen, als die papistische, welche sie für wahrhafftig halten, zu leyden, derohalben dan solche propositiones, sonderlich aber bey diesen Zeitten zu ghar vnfruchtpahr.

Dieweil wir nun vernehmen das gedachter E. L. Pfarher in Vorhabens sein solle, noch mehr Bucher vnd sonderlich gegen den Nasonem zw Ingellstatt in Druck ausgehen zu laßen, so thun wir E. L. hiermit freundtlich vnd brüderlich erinnern, das E. L. gedachtem Nigrino vnderſagen lassen, das er sich mit solchen Risen zu kempffen nicht vnderwinde, dann wir das besorgen, er sey dem Nasoni vil zu gering.

Zu dem vnser gelibtter Herr Vatter Gottseliger seinen Theologen nicht gestattet wider andere Bücher zu schreiben, denn daraus konnte leichtlich ein solch Getzengk wie in Sachsen vnd andern Landen eruolgen.

Wolten wir E. L. aus trewer bruderlicher Wolmeinung freundlich nicht pergen ꝛc.

Dat. Cassel am 19 Februarii ꝛc. 70.

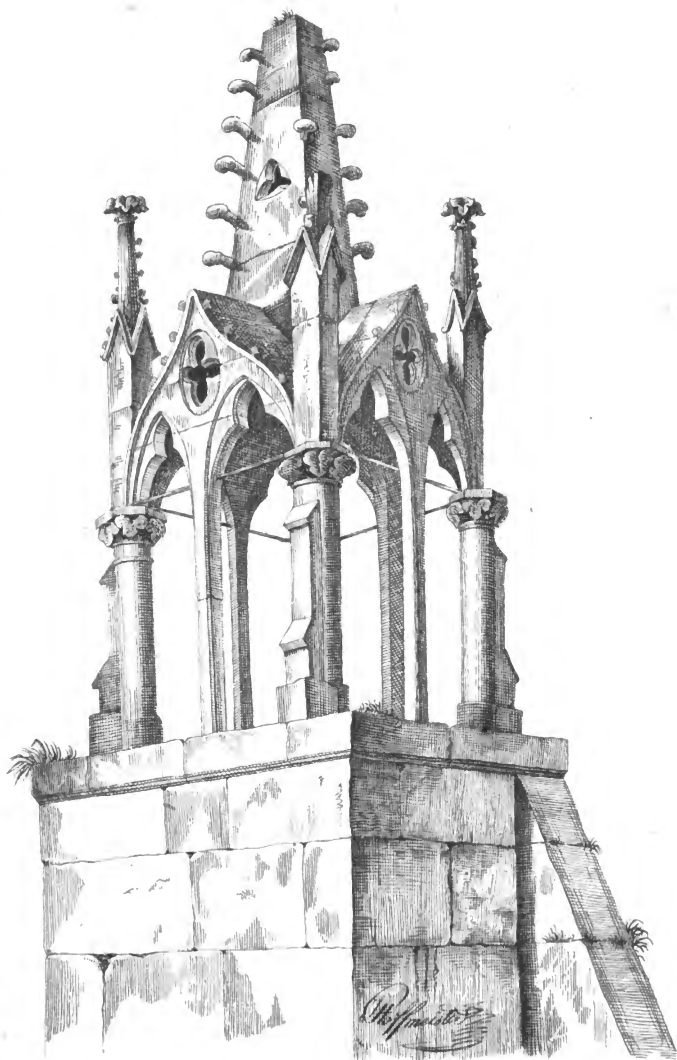
Berichtigung.

S. 132 bedürfen die vier letzten Zeilen folgender Berichtigung: Im Jahr 1692 verpfändete Landgraf **Karl** die Naumburg dem hanauischen Oberamtmann von Hamm, löste sie zwar 1709 wieder ein, überließ sie jedoch in demselben Jahre abermals pfandweise dem Oberamtmann von **Görtz**, von dem sie aber 1729 auch wieder eingelöst ward.

S. 159. Z. 3 v. u. und S. 163. Z. 9 v. u. lies: **Landrichter** statt **Landrath**.


FRIDERICVS I.
VANDALORVM REX
HASS·LANDGRAVIVS


AVGVSTI ADVENTV
HASSIACVS
POSVIT.



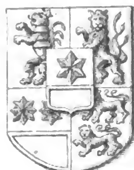

1263 _ 1450.


1450 _ 1473.



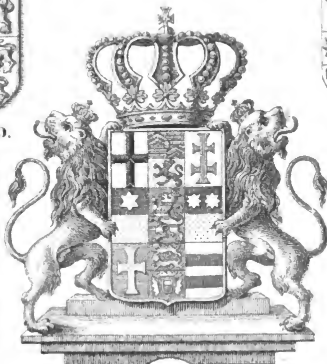

1627.


1658.

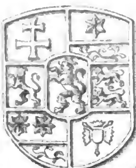

1473 _ 1500.

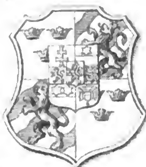

1500 _ 1648.


1696.

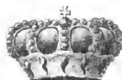

1815.

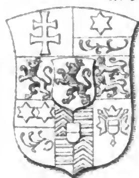

1733.

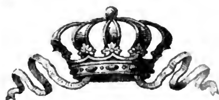

1648 _ 1730.

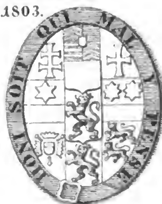

1730 _ 1751.


1751.

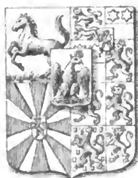

1803.


1736 _ 1803.

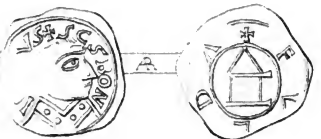




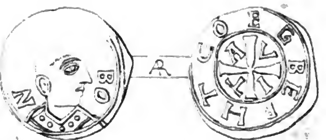
1803 _ 1815.


1807 _ 1813.

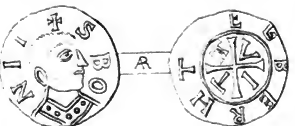
№ 1.



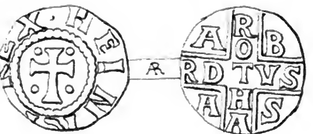
№ 2.



№ 3.



№ 4.




Princeton University Library
32101 077273496

